

Franz von Liszt

Das Völkerrecht

Tenth Edition

Das Völkerrecht

Systematisch dargestellt

von

Dr. Franz von Liszt

o. ö. Professor der Rechte der Universität Berlin

Zehnte, umgearbeitete Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1915

**Alle Rechte,
insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.**

ISBN 978-3-642-49555-7 ISBN 978-3-642-49846-6 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-49846-6

Softcover reprint of the hardcover 10th edition 1915

Vorbemerkung zur zehnten Auflage.

Das Manuskript für die neue Auflage meines Buches ist während der ersten Kriegsmonate druckfertig abgeschlossen worden. Damit war die Aufgabe, die der Verfasser zu lösen hatte, vorgezeichnet. Es konnte sich um nichts anderes handeln, als um eine, von dem Kriege zunächst absehende, gründliche Durcharbeitung des gesamten Stoffes, die zu einer Reihe von teilweise recht eingreifenden Änderungen der Systematik wie der Darstellung selbst geführt hat. Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis dürfte zeigen, daß die Fortschritte des Völkerrechts bis zum 1. August 1914 vollständige Berücksichtigung gefunden haben. Die durch den Krieg selbst hervorgerufenen Fragen sind, soweit der rasche Gang der Ereignisse es gestattete, kurz erwähnt worden; eine ausführlichere Erörterung war schon aus dem Grunde nicht möglich, weil vielfach die Tatsachen selbst noch nicht einwandfrei festgestellt werden konnten. Der nächsten Auflage muß es vorbehalten bleiben, die durch den Krieg geschaffene Sachlage darzustellen und rechtlich zu verwerten. An der Sammlung der Verträge sind Änderungen nicht vorgenommen worden. Für treue Mitarbeit bei dieser Auflage habe ich den Herren O. Haering, Rechtsanwalt, Oborniker und Referendar Wittelshöfer zu danken.

Was die Flammen des Weltbrandes auf dem Gebiet des Völkerrechts verzehrt, was sie verschont haben, vermag heute noch niemand zu sagen. Zweifellos ist nur, daß die Grundmauern stehengeblieben sind; ebenso, daß mit dem Friedensschluß der Neubau beginnen wird. Auch zu unseren heutigen Kriegsgegnern werden wir einen Teil der alten rechtlichen Beziehungen wiederherstellen, andere werden neuangebahnt werden müssen. Keiner der führenden Staaten kann auf die Teilnahme an der Weltwirtschaft verzichten; und diese ist ohne ein Weltrecht nicht möglich. Der Großstaat, der durch eine chinesische Mauer von den anderen sich abschließen wollte, würde wirtschaftlichen und politischen

Selbstmord begehen. Bei dem Neubau werden wir aber die Lehren beherzigen müssen, die wir dem Krieg zu verdanken haben. An dieser Stelle muß ich mich auf wenige Andeutungen beschränken. Die Haager Friedenskonferenzen haben uns gezeigt, daß Beschlüsse wertlos sind, deren rechtliche Verbindlichkeit an dem Widerspruch dieses oder jenes einzelnen Staates scheitern kann. Die „Solidaritätsklausel“ der Abkommen von 1907 ist widersinnig, solange das Bewußtsein der Interessengemeinschaft nicht bei allen beteiligten Staaten vorhanden ist, und der Mehrheit die Kraft oder der gute Wille fehlt, den widerstrebenden Willen einzelner zu beugen. Und seekriegsrechtliche Vereinbarungen sind ein wertloses Stück Papier, solange ein Staat die Weltherrschaft zur See für sich in Anspruch nimmt und nach willkürlichem Ermessen Rechtssätze aufstellt, ändert und aufhebt.

Die Geschichte der letzten Jahrhunderte lehrt uns, daß jeder gewaltigen Erschütterung der Staatenwelt durch den Krieg ein kräftiger Aufschwung des Völkerrechts gefolgt ist. Aus den Wirren des Dreißigjährigen Krieges ist das moderne Völkerrecht geboren worden. Die Napoleonischen Kriege hatten die Neuordnung Europas zur Folge. Nach dem Krimkrieg legte die Pariser Deklaration den Grund zu der Regelung des Seekriegsrechtes. Dem Sezessionskrieg in den Vereinigten Staaten verdankte das schiedsrichterliche Verfahren seinen raschen Aufschwung. Nach dem deutsch-französischen Krieg trat das Völkerrecht in die neueste Epoche seiner Entwicklung ein. So dürfen wir erwarten, daß auch dem Krieg, den wir erleben, dem gewaltigsten Krieg, den jemals das Menschengeschlecht gesehen hat, eine neue und gewaltige Entwicklung des Völkerrechts folgen wird. Heute bereits tritt als eines, vielleicht als das wichtigste der anzustrebenden Ziele die Freiheit des Meeres uns entgegen. Um sie geht in letzter Linie der Kampf. Sie wird früher oder später der wertvollste Siegespreis sein. Damit aber ist dem Deutschen Reiche, das gegen die englische Weltherrschaft kämpft, die führende Rolle bei der Weiterbildung des Völkerrechts vorgezeichnet und gesichert.

Charlottenburg, im Februar 1915.

Franz v. Liszt.

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|---|-------|
| Einleitung. | |
| § 1. Begriff und Einteilung des Völkerrechts | 1—10 |
| I. Begriff des Völkerrechts | 1 |
| II. Die Rechtsnatur des Völkerrechts | 7 |
| III. Einteilung des Völkerrechts | 10 |
| § 2. Die Quellen des Völkerrechts | 11—14 |
| I. Rechtsübung und Rechtssatzung | 11 |
| II. Naturrecht, Rechtsphilosophie, Staatenpolitik, Entwick- lungsgesetze | 12 |
| III. Allgemeines und partikulares Völkerrecht | 13 |
| IV. Kodifikation des Völkerrechts | 13 |
| § 3. Geschichte des Völkerrechts | 14—43 |
| I. Periode bis 1648 | 14 |
| II. Periode bis 1815 | 17 |
| III. Periode bis 1856 | 19 |
| IV. Periode bis 1878 | 22 |
| V. Periode bis 1900 | 25 |
| VI. Periode bis zum Weltkrieg von 1914 | 33 |
| VII. Die Ereignisse des Jahres 1914 | 43 |
| § 4. Die Literatur des Völkerrechts | 43—46 |
| I. Systematische Darstellungen | 43 |
| II. Zeitschriften | 45 |
| III. Sammlungen von Staatsverträgen und Fällen | 46 |
| I. Buch. Die Rechtssubjekte des völkerrechtlichen Staatenverbandes. | |
| § 5. Die Staaten als Rechtssubjekte des Völkerrechts | 47—53 |
| I. Nur die Staaten sind völkerrechtliche Rechtssubjekte | 47 |
| II. Der Begriff des Staates | 48 |
| III. Entstehung und Untergang der Staaten | 51 |
| IV. Die völkerrechtliche Anerkennung | 52 |
| V. Veränderungen der Regierungsform | 53 |
| § 6. Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit | 53—64 |
| I. Der souveräne Staat | 53 |
| II. Staatenverbindungen | 55 |
| III. Halbsouveräne Staaten | 57 |
| IV. Dauernd neutralisierte Staaten | 62 |

VI

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|--|---------|
| I. § 7. Die Staatsgewalt in ihrer äußeren Unabhängigkeit | 64—73 |
| I. Die Gleichberechtigung der Staaten | 64 |
| II. Verletzung der Selbständigkeit anderer Staaten. Intervention | 67 |
| III. Die Exterritorialität fremder Staaten | 71 |
| IV. Recht und Pflicht des Verkehrs | 72 |
| § 8. Die Staatsgewalt in ihrer inneren Selbständigkeit | 73—82 |
| I. Die Abgrenzung der Machtbereiche | 73 |
| II. Die Autonomie der Staatsgewalt | 74 |
| III. Die Gebietshoheit | 75 |
| IV. Die Personalhoheit | 82 |
| II. § 9. Das Staatsgebiet | 82—93 |
| I. Das Staatslandgebiet | 82 |
| II. Das Staatswassergebiet | 84 |
| III. Erweiterungen des Staatsgebietes (insbesondere der Luft- raum) | 86 |
| IV. Die Küstengewässer | 87 |
| V. Staats- und Handelsschiffe als „schwimmende Gebietsteile“ | 92 |
| VI. Die Luftschiffe | 93 |
| § 10. Erwerb und Verlust von Staatsgebiet | 94—104 |
| I. Allgemeines | 94 |
| II. Plebiszit und Option | 96 |
| III. Okkupation | 100 |
| IV. Die Übernahme „zur Besetzung und Verwaltung“ . . . | 102 |
| III. § 11. Das Staatsvolk | 105—111 |
| I. Begriff und Umfang | 105 |
| II. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit | 105 |
| III. Das Schutzrecht des Staates | 107 |
| IV. Das völkerrechtliche Indigenat | 111 |
| V. Juristische Personen. | 111 |
| VI. See- und Binnenschiffe | 111 |
| II. Buch. Der völkerrechtliche Verkehr innerhalb des Staatenverbandes. | |
| 1. Abschnitt. | |
| § 12. Der Grundsatz der Verkehrsfreiheit | 112—123 |
| I. Die Erschließung des Landes | 112 |
| II. Die Rechtsstellung der Staatsfremden | 114 |
| III. Die Fremdenpolizei | 120 |
| IV. Fremde Handelsschiffe | 121 |
| V. Fremde Kriegsschiffe und Truppenkörper | 122 |
| 2. Abschnitt. Die nationalen Organe des völkerrechtlichen Verkehrs. | |
| § 13. Die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis im all- gemeinen | 123—126 |
| I. Ihre staatsrechtliche Grundlage | 123 |
| II. Die zur Vertretung berufenen Organe | 123 |

| | Seite |
|--|---------|
| § 14. Das Staatshaupt | 126—129 |
| I. Seine allgemeine Rechtsstellung | 126 |
| II. und III. Seine Exterritorialität | 127 |
| § 15. Die Gesandten | 129—139 |
| I. Das Gesandtschaftsrecht | 129 |
| II. Die Rangordnung der Gesandten | 131 |
| III. Die völkerrechtliche Rechtsstellung der Gesandten | 131 |
| IV. Die Vertretungsbefugnis | 133 |
| V. und VI. Die Exterritorialität der Gesandten. | 133 |
| § 16. Die Konsuln | 139—150 |
| I. Begriff | 139 |
| II. Einteilung | 140 |
| III. Die Rechtsstellung der Konsuln | 140 |
| IV. Die Jurisdiktionskonsuln | 143 |
| 3. Abschnitt. Die Organisation der Verbandsstaaten. | |
| § 17. Die Organisation des allgemeinen Staaten- verbands | 151—155 |
| I. Die genossenschaftliche Organisation | 151 |
| II. Die internationalen Gerichtshöfe im Haag | 152 |
| III. Ein internationales Exekutivorgan? | 155 |
| IV. Internationales Territorium | 155 |
| § 18. Die Organisation der besonderen Zweckverbände | 155—160 |
| I. Begriff und Einteilung der besonderen Zweckverbände | 155 |
| II. Die internationalen Fluß- und Kanalkommissionen | 156 |
| III. Die internationalen Sanitätskommissionen | 158 |
| IV. Die internationalen Finanzkommissionen | 159 |
| V. Internationale Kommission für Spitzbergen | 160 |
| § 19. Die Ämter der internationalen Verwaltungs- gemeinschaften | 160—165 |
| I. Allgemeines | 160 |
| II. Die einzelnen Ämter | 161 |
| § 20. Die gemischten Gerichte | 165—169 |
| I. Verschiedene Typen | 165 |
| II. Die türkischen Gerichte | 166 |
| III. Die gemischten Gerichte Ägyptens | 166 |
| IV. Der besondere Gerichtshof der Algeciras-Akte | 169 |
| 4. Abschnitt. Die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse. | |
| § 21. Rechtsverhältnisse und rechtserhebliche Tat- sachen | 169—178 |
| I. Begriff des völkerrechtlichen Rechtsverhältnisses | 169 |
| II. Einteilung der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse | 173 |
| III. Rechtserhebliche natürliche Tatsachen und menschliche Handlungen | 174 |
| IV. Das völkerrechtliche Rechtsgeschäft im allgemeinen | 175 |

VIII

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|---|---------|
| § 22. Die völkerrechtlichen Verträge | 179—188 |
| I. Begriff des völkerrechtlichen Vertrages | 179 |
| II. Abschluß | 180 |
| III. Wirkung | 183 |
| IV. Weiterbildung | 185 |
| V. Aufhebung der völkerrechtlichen Verträge | 185 |
| § 23. Die Sicherung völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse | 189—191 |
| I. Allgemeines | 189 |
| II. Der Garantievertrag | 189 |
| § 24. Rechtsnachfolge in völkerrechtliche Rechtsverhältnisse bei Gebietsveränderungen | 191—196 |
| I. Persönliche Natur | 191 |
| II. Entstehung oder Untergang eines Staates | 192 |
| III. Gebietsveränderungen | 194 |
| IV. und V. Rechtsnachfolge | 195 |
| § 25. Das völkerrechtliche Delikt | 196—203 |
| I. Der Begriff | 196 |
| II. Der Staat als unmittelbares Deliktssubjekt | 198 |
| III. Der Staat als mittelbares Deliktssubjekt | 199 |
| IV. Ausschluß der Rechtswidrigkeit | 201 |
| V. Die Rechtsfolgen des völkerrechtlichen Delikts | 202 |
| III. Buch. Die Interessengemeinschaft des völkerrechtlichen Staatenverbandes. | |
| Vorbemerkung | 204 |
| I. Abschnitt. Die Interessengemeinschaft der Staaten auf dem Gebiete des Verkehrs. | |
| § 26. Die Hochseeschifffahrt und die Freiheit des Meeres | 205—213 |
| I. Der Grundsatz | 205 |
| II. Seine Durchführung | 205 |
| III. Ausnahmsweise Ausübung von Hoheitsrechten auf offener See | 208 |
| IV. Der Seeraub | 209 |
| V. Das internationale Seerecht | 211 |
| § 27. Die Fluß- und Kanalschifffahrt | 213—224 |
| I. Die grundsätzliche Rechtslage der internationalen Ströme | 213 |
| II. Die Durchführung des Grundsatzes für die Donau | 216 |
| III. Die Durchführung für den Kongo und Niger | 219 |
| IV. Der Suezkanal und der Panamakanal | 220 |
| V. Die Binnenschifffahrt | 223 |
| § 28. Handel und Industrie | 224—231 |
| I. Die Autonomie der Handelspolitik und die Handelsverträge | 224 |
| II. Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren | 227 |
| III. Die Schiedsgerichtsklausel | 228 |

Inhaltsverzeichnis.

IX

| | Seite |
|--|---------|
| IV. Zollverbände | 228 |
| V. Die Vereinigung zur Veröffentlichung der Zolltarife | 229 |
| VI. Verträge betr. die Produktion. Zuckerkonvention v. 1902 | 230 |
| § 29. Die Verkehrsanstalten | 231—241 |
| I. Der Postverkehr; insbesondere der Weltpostverein von 1874 | 231 |
| II. Der Telegraphenverkehr; insbesondere der Allgemeine Telegraphenverein von 1865, der Kabelschutzvertrag von 1884 und die Funkentelegraphie-Konventionen von 1906 und 1912 | 233 |
| III. Der Fernsprechtbetrieb | 236 |
| IV. Der Eisenbahnverkehr; insbesondere Vertrag von 1886 über das rollende Material der Eisenbahnen usw. sowie Vertrag über den Eisenbahnfrachtverkehr von 1890 | 237 |
| V. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen: Pariser Konvention von 1909. | 240 |
| VI. Der Luftschiffahrtverkehr | 241 |
| § 30. Münz-, Maß- und Gewichtswesen | 241—242 |
| I. Die Münzunionen | 241 |
| II. Die internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875 | 242 |
| II. Abschnitt. Gesetzgebung und Rechtspflege. | |
| § 31. Allgemeines. 1. Öffentliches Recht | 242—244 |
| I. Die verschiedene Bedeutung des Wortes „internationales Privatrecht“ | 242 |
| II. Das öffentliche Recht | 243 |
| § 32. 2. Privatrecht und Prozeß | 244—255 |
| I. Einzelverträge | 244 |
| II. Kollektivverträge über Urheber- und Erfinderrecht | 246 |
| III. Die Haager Übereinkommen über Grenznormen | 249 |
| IV. Materiell gemeinsames Recht | 253 |
| § 33. 3. Strafrecht und Auslieferungswesen | 255—260 |
| I. Das Strafrecht | 255 |
| II. Das Auslieferungswesen | 256 |
| III. Rechtshilfe in Strafsachen | 260 |
| IV. Auslieferung flüchtiger Schiffsmannschaften | 260 |
| III. Abschnitt. | |
| § 34. Der Schutz von Leben und Gesundheit | 260—271 |
| I. Einzelverträge | 260 |
| II. Die Bekämpfung der Cholera, der Pest und des Gelbfiebers | 261 |
| III. Die Bekämpfung des Mißbrauchs von Alkohol und Opium | 268 |
| IV. Der Schutz des Lebens auf offener See | 270 |
| IV. Abschnitt. | |
| § 35. Der Vermögensschutz | 271—275 |
| I. Schutz gegen Tierkrankheiten | 271 |
| II. Die Reblauskonvention | 271 |

| | Seite |
|--|-------|
| III. Schutz der Fischerei | 272 |
| IV. Schutz der übrigen Tierwelt | 273 |
| V. Das internationale landwirtschaftliche Institut | 275 |

V. Abschnitt.

| | |
|--|---------|
| § 36. Schutz der ideellen Interessen | 275—281 |
| I. Der Schutz religiöser Interessen | 275 |
| II. Der Schutz sittlicher und humanitärer Interessen (Mädchenhandel, Unzüchtige Schriften, Eingeborenen-, Armen-, Arbeiter- und Auswandererschutz) | 276 |
| III. Der Schutz wissenschaftlicher Interessen | 281 |
| § 37. Fortsetzung. Die Bekämpfung des Sklavenhandels | 282—287 |
| I. Die Bekämpfung des Handels mit afrikanischen Negerklaven | 282 |
| II. Der Handel mit chinesischen und polynesischen Arbeitern | 287 |

IV. Buch. Die Erledigung der Staatenstreitigkeiten.

| | |
|---|---------|
| § 38. Die nicht-kriegerische Erledigung | 288—301 |
| I. Vereinbarung der Streitteile | 288 |
| II. Schiedsrichterliche Erledigung | 291 |
| III. Selbsthilfe | 297 |
| § 39. Der Krieg als völkerrechtliches Rechtsverhältnis | 301—311 |
| I. Der Krieg als ultima ratio | 301 |
| II. Begriff | 302 |
| III. Einteilungen des Krieges | 304 |
| IV. Die Quellen des Kriegsrechts | 305 |
| V. Der Kriegszustand | 307 |
| VI. Die Beendigung des Kriegszustandes | 309 |
| § 40. Die Rechtssätze des Landkriegsrechtes | 311—332 |
| I. Der Kriegsschauplatz des Landkriegs | 311 |
| II. Die Landstreitkräfte | 314 |
| III. Die Feindseligkeiten im Landkrieg | 318 |
| IV. Die Rechtsstellung der Kriegsgefangenen | 321 |
| V. Die Kranken und Verwundeten | 323 |
| VI. Die Besetzung fremden Staatsgebietes | 328 |
| VII. Kriegsverträge | 331 |
| § 41. Die Rechtssätze des Seekriegsrechtes | 332—352 |
| I. Der Kriegsschauplatz des Seekriegs | 333 |
| II. Die Seestreitkräfte | 334 |
| III. Die Feindseligkeiten im Seekrieg (Minen, Beschießung, Kabel, Blockade) | 336 |
| IV. Die Rechtsstellung der Kriegsgefangenen | 342 |
| V. Die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg | 342 |

Inhaltsverzeichnis.

XI

| | Seite |
|---|----------------|
| VI. Das Seebeuterecht | 345 |
| VII. Kriegsverträge | 352 |
| § 42. Die Rechtsstellung der neutralen Mächte | 352—367 |
| I. Die geschichtl. Entwicklung des Begriffes der Neutralität | 352 |
| II. Rechte und Pflichten der Neutralen im Landkrieg | 355 |
| III. Rechte und Pflichten der Neutralen im Seekrieg | 357 |
| IV. Der Handel der Neutralen | 360 |
| V. Die Kriegskonterbande | 361 |
| § 43. Die internationale Prisengerichtsbarkeit | 367—372 |
| I. Das nationale Prisenverfahren | 367 |
| II. Rekurs an den internationalen Prisenhof | 368 |
| III. Die Verfassung des Prisenhofes | 369 |
| IV. Die Verfassung des internationalen Prisenhofes | 371 |
| V. Das Verfahren vor dem Prisenhof | 371 |
| VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen | 372 |
| Anhang | 373—527 |
| 1. Traktat zwischen Preußen, Österreich, Großbritannien und Rußland, geschlossen zu Paris, den 20. Nov. 1815 | 375 |
| 2a. Vertrag zwischen Preußen, Österreich, Frankreich, Groß- britannien, Rußland, Sardinien und der Türkei. Vom 30. März 1856 | 377 |
| 2b. Seerechtsdeklaration | 385 |
| 3a. Die erste Genfer Konvention vom 22. August 1864 | 386 |
| 3b. Die zweite Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 | 387 |
| 4. Vertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Frank- reich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. Juli 1878 | 393 |
| 5a. Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich u. der Inter- nationalen Gesellschaft des Kongo. Vom 8. Nov. 1884 | 406 |
| 5b. General-Akte der Berliner Konferenz. Vom 26. Febr. 1885 | 407 |
| 6a. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan nebst zugehörigem Zollabkommen. Vom 24. Juni 1911 | 417 |
| 6b. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan. Vom 4. April 1896 | 422 |
| 7a. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 | 430 |
| 7b. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Nieder- landen über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiet der Niederlande, sowie den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen vom 21. September 1897 | 435 |
| 8. Schlußakte der ersten Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899 mit den drei Konventionen und den drei Deklarationen | 437 |

| | Seite |
|---|---------|
| 9. Schlußakte der zweiten internationalen Friedenskonferenz vom 15. Oktober 1907 mit den vereinbarten Abkommen | 457 |
| 10. Schlußprotokoll der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz vom 26. Febr. 1909 mit der Erklärung über das Seekriegsrecht | 517 |
| Sachverzeichnis | 528—560 |

Abkürzungen.

- Annuaire** = Annuaire de l'Institut de droit international.
- B. G. Bl.** Bundesgesetzblatt.
- B. Z.** Zeitschrift für internationales Recht; begründet von Böhm, herausgegeben von Niemeyer.
- D. J. Z.** Deutsche Juristenzeitung.
- H. St.** Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad usw. 3. Aufl. 1909 ff.
- H. V.** Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von v. Holtzendorff, 1885 ff.
- Institut** = Institut de droit international.
- K. Z.** Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, herausgegeben von Kohler.
- L. A.** Archiv für öffentliches Recht; begründet von Laband und Stoerk.
- Niemeyer** = Niemeyer, Urkundenbuch zum Seekriegsrecht, Bände 1913.
- N. B. G.** Nouveau Recueil Général des Traités; begründet von C. F. de Martens, jetzt herausgegeben von Triepel.
- R. G.** Revue générale de droit international public; herausgegeben von Pillet und Fauchille.
- R. G. Bl.** Deutsches Reichsgesetzblatt: ist der Jahrgang nicht besonders angegeben, so ist die Jahreszahl des Gesetzes, Vertrages usw. gemeint.
- R. J.** Revue de droit international et de législation comparée; herausgegeben von Rolin.
- v. Stengel-Fleischmann** = Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl., herausgegeben von Fleischmann, I. Band 1911, II. Band.
- Stier-Somlo** = Handbuch des Völkerrechts; herausgegeben von Stier-Somlo, seit 1912.
- Despagnet, Gareis, Heilborn, de Louter, v. Martitz, Mérignhac, Nys, Oppenheim, Perels, Rivier, Ullmann, A. Zorn** bezeichnen die in § 4 angegebenen Werke der genannten Verfasser. Das Seite 43 angeführte größere Werk von Rivier wird zitiert: **Rivier, Principes.** **Fleischmann** bezeichnet die von Fleischmann herausgegebenen „Völkerrechtsquellen in Auswahl“ 1905; **Strupp** das Seite 44 angegebene Quellenbuch.
-

Einleitung.

§ 1. Begriff und Einteilung des Völkerrechts.

I. Begriff des Völkerrechts.

Völkerrecht (richtiger Staatenrecht) ist der Inbegriff der Rechtsregeln, durch welche Rechte und Pflichten der zur internationalen Staatengemeinschaft (Völkerrechtsgemeinschaft) gehörenden Staaten untereinander, und zwar in bezug auf die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte, bestimmt werden.

Das Völkerrecht wird von alters her auch als *jus gentium*, *droit des gens*, *law of nations* bezeichnet. Aber das römische *jus gentium* war sowohl in der Bedeutung eines römischen Reichsrechts (im Gegensatz zum Stadtrecht der römischen Bürger), wie in der Bedeutung eines allen Menschen gemeinsamen Rechts etwas wesentlich anderes, als es das die Staaten berechtigende und verpflichtende Völkerrecht ist. Daher ist von Zouch (siehe unten S. 19) der Ausdruck *jus inter gentes* vorgeschlagen worden; danach hat Bentham von einem *international law* gesprochen. Die heutige französische Rechtssprache bevorzugt die Benennung *droit international*, indem sie unter dieser Bezeichnung bald das Völkerrecht und das internationale Privatrecht zusammenfaßt, bald aber dieses dem *droit international public*, dem Völkerrecht, als einen selbständigen Zweig der Rechtswissenschaft gegenüberstellt. Aber diese Bezeichnung ist durchaus bedenklich. Denn das internationale Privatrecht als der Inbegriff der nationalen Rechtsregeln über das Geltungsgebiet der nationalen Privatrechtssätze hat an sich mit dem Völkerrecht nichts gemein (darüber unten § 8 II); und auch der Ausdruck *internationales öffentliches Recht* wird richtiger in durchaus paralleler Auffassung auf die Rechtsregeln über das Anwendungsgebiet der nationalen, staatsrechtlichen wie verwaltungsrechtlichen Rechtsregeln bezogen. Da nicht die Völker, sondern die Staaten Subjekte des Völkerrechts sind, würde der von Kant

in seinen „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“ 1797 gebrauchte Ausdruck „Staatenrecht“ sich am meisten empfehlen.

Das Völkerrecht hat es nur mit den Staaten als Staaten, d. h. in bezug auf die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte, zu tun. Der Staat als Träger von Vermögensrechten, als privatrechtliches Rechtssubjekt, steht nicht unter den Rechtssätzen des Völkerrechts, sondern (vgl. aber unten § 7 III) unter denjenigen des Privatrechts.

1. Die Völkerrechtsgemeinschaft (la communauté du droit des gens, la famille des nations) ist ein dauernder und allgemeiner Zweckverband der Staaten. Sie wird umgrenzt durch die gemeinsame Rechtsüberzeugung, die auf der Gemeinsamkeit der Kultur und der Interessen beruht. Sie kennzeichnet sich durch den ständigen und umfassenden Verkehr auf dem Fuße der Gleichberechtigung.

Die durch das Völkerrecht umschlossene Staatengemeinschaft ist zunächst (das ist das ideelle Moment) eine Kulturgemeinschaft. Sie beruht als solche in letzter Linie auf der Gemeinsamkeit der religiös-ethischen Überzeugungen, die durch das christliche Bekenntnis nicht ohne weiteres gegeben und an dieses nicht unbedingt gebunden ist. Sie setzt aber weiter die Gemeinsamkeit der rechtlich-politischen Überzeugungen voraus: insbesondere, daß die Grenzlinie zwischen der Macht der Staatsgewalt und der Freiheit des einzelnen in Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung gegen willkürliche Verrückung, sei es durch den Herrscher, sei es durch die Beherrschten, gesichert sei.

Die Staatengemeinschaft ist ferner auch (und das ist das materielle Moment) eine Interessengemeinschaft. Der steigende Austausch materieller und geistiger Güter zwischen den Staaten weist jeden von ihnen auf jeden andern hin, läßt ihn seine tatsächliche Abhängigkeit von allen andern (seine „interdépendance“) erkennen und zwingt ihn zur Verständigung mit allen übrigen, um in Gemeinschaft mit ihnen die eigenen Interessen zu sichern und zu fördern. So entsteht und entwickelt sich die Erkenntnis, daß es Lebensinteressen, Güter der Menschen gibt, deren Träger nicht der einzelne Staat, sondern eine Gesamtheit von Staaten ist.

Auf dieser Gemeinschaft der Kultur und der Interessen baut sich die Rechtsgemeinschaft auf; sie wurzelt in der Überzeugung, daß die Beziehungen der Staaten untereinander durch

verbindliche Normen geregelt werden. Diese Normen bilden das Völkerrecht.

Durch die Selbstbindung des Staatenwillens entstanden, bedeuten diese Normen zunächst die gegenseitige, auf dem Prinzip der Gleichberechtigung ruhende Anerkennung des von ihnen umschriebenen Machtkreises jedes einzelnen Rechtsgenossen. Sie ermöglichen und fordern zugleich den Verkehr der zur Gemeinschaft gehörenden Staaten untereinander (das völkerrechtliche commercium), der sich in der ständigen Unterhaltung diplomatischer Beziehungen, in dem Abschluß von Verträgen, vor allem aber in der Erschließung des Landes und dem Austausch der materiellen wie der geistigen Güter äußert.

Neben dem durch die Völkerrechtsgemeinschaft gegebenen allgemeinen Zweckverbände ist seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eine ganze Reihe von besonderen Zweckverbänden (die „internationalen Verwaltungsgemeinschaften“, unten § 19) entstanden, die eine kleinere oder größere Zahl von Staaten umfassen und die Schaffung besonderer Organisationen nötig gemacht haben.

2. Der Umfang der Völkerrechtsgemeinschaft.

Der Staat, der die Normen des Völkerrechts als für sich verbindlich anerkennt und zugleich die Bürgschaft für ihre Befolgung bietet, kann die Aufnahme in die Völkerrechtsgemeinschaft beanspruchen. Diese aber entscheidet allein darüber, ob jene Voraussetzungen gegeben sind.

Dem geschichtlichen Ursprung nach ist das Völkerrecht das Recht der „christlich europäischen“ Staaten. Und noch heute pflegt man von dem „europäischen Konzert“ zu sprechen. Aber längst hat die Völkerrechtsgemeinschaft sich ausgedehnt über Europa hinaus. Zunächst sind es die Vereinigten Staaten Nordamerikas gewesen, die 1783 in die Gemeinschaft eintraten¹⁾. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts folgten die selbständig gewordenen Staaten Süd- und Mittelamerikas. Heute umfaßt sie nicht nur die über die ganze bewohnte Erde ausgedehnten Schutzherrschaften und Kolonien der europäischen Mächte, sondern auch christliche Staaten in andern Weltteilen.

1) Über die Stellung der Vereinigten Staaten zum Völkerrecht vgl. Nys R. J. XLI 37 ff. Vgl. auch unten § 2 Note 8.

Aber auch die Beschränkung auf die christlichen Staaten ist aufgegeben. Die Aufnahme der Türkei in das „europäische Konzert“, ausgesprochen durch Art. 7 der Pariser Kongreßakte 1856 (siehe Anhang) hat zwar zunächst zu der völligen Gleichstellung mit den übrigen Mächten nicht geführt; aber seitdem die Türkei im Juli 1908 in die Reihe der Verfassungsstaaten eingetreten ist (Wiederherstellung der Verfassung von 1876), war der Verzicht der Mächte auf die Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln (unten § 16) nur mehr eine Frage der Zeit. Es konnte daher nicht überraschen, daß die Türkei den großen Krieg von 1914 dazu benutzte, diese Gerichtsbarkeit einseitig aufzuheben und damit die Gleichstellung mit den übrigen Mächten herbeizuführen.

Rascher hat sich der Eintritt Japans in die Völkerrechtsgemeinschaft vollzogen. Japan hatte seit 1854 das Land wenigstens teilweise dem Verkehr erschlossen und durch eine Reihe von Verträgen (grundlegend der Friedens- und Freundschaftsvertrag mit den Vereinigten Staaten vom 31. März 1854) seine Rechtsstellung zu den übrigen Mächten geregelt. Aber erst mit der Beseitigung des Lehenstaates (des Shogunats) und der Wiederaufrichtung der kaiserlichen Herrschaft (des Mikado) im Jahre 1868 beginnt die Zeit eines über alles Erwarteten raschen und glänzenden Aufblühens des Landes. In diese Zeit fällt der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit dem deutschen Zollverein vom 20. Februar 1869 (B. G. Bl. 1870 S. 1). Von da ab war es das Streben Japans, um den Preis der vollen Erschließung des Landes die konsularische Jurisdiktion der fremden Mächte zu beseitigen und sich die uneingeschränkte Autonomie zu sichern. Die nach Einführung der konstitutionellen Monarchie im Jahre 1889 mit Deutschland, Rußland und den Vereinigten Staaten vereinbarten Verträge, in denen eine Übergangszeit von 12 bis 15 Jahren und für diese die Aufnahme ausländischer Richter in die obersten Gerichtshöfe Japans vorgesehen war, führten nicht zum Ziele. Erst nachdem der chinesisch-japanische Krieg von 1894 Japans Stellung innerhalb der Gruppe der Weltmächte gesichert hatte, brachten die von 1894 bis 1896 (am 4. April 1896 mit dem Deutschen Reich) geschlossenen Verträge Japan, das seine Gesetzgebung wie seine Rechtspflege nach bestem europäischen Muster umgestaltet hatte, den Wegfall der konsularischen Gerichtsbarkeit, den Vertragsmächten aber die volle Erschließung des Landes. Am 17. Juli bzw. am 4. August

1899 sind die Verträge in Kraft getreten und haben in ihrer ursprünglichen Gestalt bis 1911 gegolten (siehe Anhang²).

3. Aber auch die heute noch außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stehenden Staaten haben sich ihr mehr und mehr durch Abschluß von Verträgen genähert, so daß ihr vollständiger Anschluß nur eine Frage der Zeit ist. Einstweilen gilt ihnen gegenüber das Völkerrecht aber nur als Vertragsrecht und nur soweit als der Vertrag reicht. Kennzeichen dieser Staatengruppe ist die nur teilweise Erschließung des Landes.

Durch den Vertragschluß werden beide Vertragsteile völkerrechtlich gebunden. Sie haben die übernommenen Verpflichtungen, den Regeln des Völkerrechts gemäß, zu erfüllen; sie müssen, wenn sie den Vertrag verletzen, die Unrechtsfolgen über sich ergehen lassen. Der Staat, der Gesandtschaften bei den Kulturstaaten unterhält und bei sich empfängt, erwirbt den Anspruch auf die völkerrechtlich anerkannte Unverletzlichkeit seiner Gesandten und ist gehalten, die der fremden Gesandten zu achten; und die Reaktion gegen die Verletzung dieses völkerrechtlichen Grundsatzes vollzieht sich nach den Normen des Völkerrechts.

Unter den Staaten dieser Gruppe sind China, Persien, Siam an erster Stelle zu nennen; aber auch andere Staaten, von denen freilich mehreren (Zanzibar, Korea, Marokko) seither die Selbständigkeit verloren gegangen ist, haben „Freundschaftsverträge“ mit den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft geschlossen³). Unaufhalt-

2) Yorikadzu v. Matsudeira, Die völkerrechtlichen Verträge des Kaisertums Japan in wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Bedeutung. 1890. Lehr, R. J. XXVII 97; R. G. I 562, II 614, V 284. Siebold, Der Eintritt Japans in das europäische Völkerrecht. 1900. Nagaoka, Histoire des relations du Japon avec l'Europe aux 16^e et 17^e siècles. 1905. Kijoma, R. J. XXXIX 350, XLI 578, 660, XLII 160 (Geschichte Japans bis 1868). Gubbins, The progress of Japan 1853—1871. 1911. Weitere Literatur in R. G. XII 492 Note 1.

3) Deutsche Verträge mit China vom 2. September 1861 (preuß. Gesetzsammlung 1863 S. 265; Fleischmann 63; Strupp I 347) mit Zusatzkonvention vom 31. März 1880 (R. G. Bl. 1881 S. 261); mit Persien vom 11. Juni 1873 (B. G. Bl. S. 351); mit Siam vom 7. Februar 1862 (preuß. Gesetzsammlung 1864 S. 717); mit Korea vom 26. November 1883 (R. G. Bl. 1884 S. 221); mit Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (R. G. Bl. 1886 S. 261); mit Marokko vom 1. Juni 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 378) u. a. m. — v. Martitz rechnet auch China, Persien und (das seither halbsouverän gewordene) Marokko zur Völkerrechtsgemeinschaft. Ebenso Schücking, Der Staatenverband der Haager Konferenz 1912. S. 58 (auch Siam). Vgl. Ma-Do-Yün, Der Eintritt des chinesischen Reiches in den völkerrechtlichen

sam schreitet diese Ausbreitung des Völkerrechts fort. Der Weltpostverein schließt fast alle Staaten der sämtlichen Erdteile zu einer riesigen Verwaltungsgemeinschaft zusammen; und in den Jahren 1899 und 1907 haben China, Persien und Siam an den Haager Friedenskonferenzen teilgenommen.

Außerhalb der vertragsmäßig geregelten Beziehungen ist die Völkerrechtsgemeinschaft in ihrem Verkehr mit andern Staaten nur durch ihre tatsächliche Macht geschützt und nur durch die Grundsätze des Christentums und der Menschlichkeit gebunden.

4. Das Staatensystem des Völkerverbandes.

Die Völkerrechtsgemeinschaft setzt sich gegenwärtig aus 43 Staaten zusammen. Diese sind:

1. Die 21 europäischen Staaten, nämlich die 6 Großmächte, ferner die 15 mittleren und kleineren Staaten (Belgien, Niederlande, Luxemburg, Dänemark, Norwegen, Schweden, Spanien, Portugal, Schweiz, Bulgarien, Rumänien, Serbien, Montenegro, Griechenland, Türkei). Dazu kämen noch die 3 Duodezstaaten Liechtenstein, San Marino und Monaco, die an den Haager Friedenskonferenzen nicht beteiligt waren und als selbständige Glieder der Staatengemeinschaft kaum mitgerechnet werden können; ob auch Albanien, kann erst die Zukunft lehren.

2. Die 21 amerikanischen Staaten, nämlich außer den Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko die 6 mittel- und die 10 südamerikanischen Kontinentalstaaten (Guatemala, Salvador, Honduras, Nikaragua, Costa Rica und Panama, Venezuela, Kolumbien, Ekuador, Peru, Chile, Argentinien, Bolivien, Uruguay, Paraguay, Brasilien), endlich die Insel-Republiken Kuba und Haïti, sowie die dominikanische Republik.

3. Von den asiatischen Staaten ist nur Japan zweifellos Glied der Völkerrechtsgemeinschaft. China, Persien (dessen Selbständigkeit durch Rußland und Großbritannien bedroht ist) und Siam haben sich dem Staatenverband noch nicht vollständig angeschlossen; werden sie mitgezählt, so erhöht sich die Gesamt-

Verband. Berliner Diss. 1907. Richtig dagegen Nys I 123; Oppenheim I 33; 148; Ullmann 56. Auch die Einführung der (konstitutionellen) Republik in China 1912 hat an dieser Stellung zur Zeit noch nichts geändert. — Die herkömmliche Bezeichnung „halbzivilisierte Staaten“ beruht auf einer Verkennung der eigenartigen, aber hochentwickelten Kultur, die einzelne dieser Staaten auszeichnet; sie wird daher besser vollständig vermieden.

zahl der Staaten auf 46. Afghanistan (das kaum mehr als selbständiger Staat betrachtet werden kann), sowie die unabhängigen Himalajastaaten Bhutan und Nepal und die kleinen arabischen Staatengebilde stehen noch außerhalb des Verbandes. Korea hat seit 1905 seine Selbständigkeit verloren.

Die afrikanischen Staaten Liberia und Abessinien (oder Aethiopien) sind richtiger wohl als der Völkerrechtsgemeinschaft nahestehende, aber ihr nicht voll angehörende Staaten zu bezeichnen; sie sind auch auf den Haager Konferenzen nicht vertreten gewesen. Der in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts gegründete Kongostaat ist 1908 zur belgischen Kolonie geworden; Marokko 1911 unter französische Oberherrschaft gekommen.

Von diesen 43 Staaten sind 41 auf der zweiten Friedenskonferenz vertreten gewesen; mit China, Siam und Persien also 44 Staaten.

5. Die Organisation der Völkerrechtsgemeinschaft. Vgl. darüber unten §§ 17 ff.

II. Die Rechtsnatur des Völkerrechts⁴⁾.

1. Die Völkerrechtsgemeinschaft ruht auf dem genossenschaftlichen, nicht auf dem herrschaftlichen Prinzip; sie ist kein Staatenstaat, sondern ein Staatenverein, ein Zweckverband selbstherrlicher Staaten.

Der Staat setzt begrifflich eine über dem einzelnen stehende Gewalt voraus; einen Herrscherwillen, der etwas anderes ist als die Summe der Einzelwillen, eine Herrschermacht, die den einzelnen erfaßt und ihn, auch gegen seinen Willen, festhält. Auch der Staatenstaat ist nicht denkbar ohne eine über den einzelnen Gliedstaaten stehende und sie erfassende Zentralgewalt. Die

4) Ullmann 17 mit Literatur. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. 1905. S. 310. Nys I 138. Niemeyer B. Z. XX 1. E. I. Bekker, D. J. Z. XVII 17. Cavaglieri, R. G. XVIII 259. Baty, International law. 1909. Higgins, The binding force of international law. 1910. v. Liszt, Das Wesen des völkerrechtlichen Staatenverbandes und der internationale Prisenhof. (Festgabe für v. Gierke). 1910. Huber, Jahrbuch des öffentlichen Rechts IV (1910) 56. Lucas, Staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Zwang (Festgabe für Güterbock) 1910. Grosch, Der Zwang im Völkerrecht. 1912. Heilborn, bei Stier-Somlo I 1 S. 16. — Völlig unhaltbar Pohl, Deutsche Prisenengerichtsbarkeit. 1912 (das Völkerrecht könne nur durch Abstraktion aus dem nationalen internationalen Recht gewonnen werden).

Völkerrechtsgemeinschaft aber wird gebildet durch unabhängige Staaten, die die Anerkennung eines über ihnen stehenden Herrscherwillens weit von sich ablehnen. In der Völkerrechtsgemeinschaft ist der Wille der Gesamtheit, mag er auf Staatenkongressen ausdrücklich festgestellt werden, mag er nur aus der Staatenübung erkennbar sein, nichts anderes als der Wille der sämtlichen einzelnen. Den schärfsten Ausdruck findet dieser grundlegende Satz in der Tatsache, daß völkerrechtliche Vereinbarungen nur diejenigen Staaten binden, die sich binden wollen, daß, rechtlich betrachtet, die Stimme des kleinsten Staates genau so schwer ins Gewicht fällt, wie die seines übermächtigen Nachbarn, daß jede Majorisierung der Minderheit grundsätzlich ausgeschlossen ist.

2. Die verbindende Kraft schöpfen die völkerrechtlichen Normen mithin aus dem sich selbst bindenden Willen der Staaten, nicht aus dem Willen einer diesen übergeordneten Macht. Das Völkerrecht ist Vertrag, nicht Gesetz; aber gerade als Vertrag positives Recht.

Wenn heute noch vereinzelte Theoretiker (so A. Lasson, die beiden Zorn, E. I. Bekker) die Rechtsnatur des Völkerrechtes bestreiten, so beruht diese Ansicht auf einer unrichtigen, weil einseitigen Auffassung des Rechtsbegriffes.

Geht man davon aus, daß der Rechtssatz nur von einer übergeordneten Herrschermacht geschaffen werden kann, dann freilich ist Recht nur im Staate möglich und Völkerrecht ein logischer Widerspruch. Aber wie die Geschichte des nationalen Rechts uns lehrt, kann das Recht auch von gleichstehenden Genossen vereinbart werden; und diese vereinbarte allgemeine Regelung künftigen Verhaltens ist Recht, wenn der Rechtsgenosse nicht willkürlich von ihr sich lossagen kann.

Gegen die Rechtsnatur des Völkerrechtes kann also die Unvollkommenheit seiner Erscheinungsform nicht ins Feld geführt werden. Es mag zugegeben werden, daß ein Teil der völkerrechtlichen Normen uns noch immer in der zweifellos unvollkommenen Form des Gewohnheitsrechts entgegentritt, und daß, bei der schwankenden Haltung der Staaten, der Inhalt dieser Rechtsgewohnheit vielfach — man denke z. B. an einzelne Materien des Seekriegsrechts — mit Sicherheit überhaupt nicht festgestellt werden kann. Aber unsicheres Gewohnheitsrecht findet sich auch auf anderen Gebieten; diese Unsicherheit hat der Anwendung des

gemeinen Rechts die größten Schwierigkeiten verursacht, ohne daß es jedoch jemand in den Sinn gekommen wäre, die Rechtsnatur des gemeinen Rechts zu bestreiten. Und dann haben ja gerade die letzten fünf Jahrzehnte uns in reicher Fülle die schriftliche Festlegung völkerrechtlicher Normen gebracht, so daß heute bereits die überwiegende Mehrzahl der völkerrechtlichen Regeln dem geschriebenen Recht angehört.

Auch die Tatsache, daß nur zu oft und gerade auch in unseren Tagen die Sätze des Völkerrechts mit Füßen getreten worden sind, vermag die Rechtsnatur des Völkerrechts nicht in Frage zu stellen. Denn auch die staatlichen Rechtsnormen bleiben oft genug toter Buchstabe, über den der Mächtige oder der Kluge ohne Nachteil sich hinwegzusetzen gewohnt ist. Diesen Verletzungen des Völkerrechts stehen andere wichtige Tatsachen gegenüber. Bei zahlreichen Gelegenheiten haben die Staaten die verpflichtende Kraft des „Völkerrechts“ ausdrücklich und feierlich anerkannt; bei allen Streitigkeiten zwischen den Mächten, selbst während des Krieges, berufen sich diese auf das „Völkerrecht“; neu entstehende Staaten verpflichten sich selbst und werden verpflichtet, die Sätze des „Völkerrechts“ zu beachten; die Konsuln erhalten durch Staatenverträge die Befugnis, Verletzungen des „Völkerrechts“ durch den Empfangsstaat zu rügen; den Schiedsrichtern wird aufgetragen, „nach Völkerrecht“ die Entscheidung zu fällen; die nationalen Gesetze enthalten (so in den „Delikten gegen das Völkerrecht“) seine Anerkennung, und die nationalen Gerichte (insbesondere die Prisen Gerichte) bringen es zur Anwendung; nach englisch-amerikanischer Auffassung bildet das „Völkerrecht“ sogar einen integrierenden Bestandteil des nationalen Rechts.

Das Wesen des Rechtssatzes liegt in einem Doppelten. Einmal in dem Kennzeichen, das er mit allen andern Normen teilt: in seiner verpflichtenden Kraft. Es wird nicht geleugnet werden können, daß die Sätze des Völkerrechts dieses Kennzeichen aufweisen, daß sie als verpflichtend gemeint sind von denen, die sie aufstellen, und daß sie als verpflichtend anerkannt und empfunden werden von denen, an die sie sich richten. Dann aber liegt das Wesen des Rechtssatzes in einem Merkmal, durch das er von den übrigen Normen, denen der Religion, der Sittlichkeit usw. sich unterscheidet: daß der Verpflichtete sich nicht willkürlich von der übernommenen Verpflichtung freimachen kann.

Und so liegt die Sache hier allerdings. Die Zugehörigkeit zu dem Staatenverein der Völkerrechtsgemeinschaft steht nicht im freien Belieben der einzelnen Staaten. Je enger die Fäden des internationalen Verkehrs sich verschlingen, desto unmöglicher ist es für den einzelnen Staat, sich der Gemeinschaft zu entziehen. Der mächtigste Staat, wollte er heute erklären, daß er die von ihm geschlossenen Verträge nicht halten und neue nicht schließen wolle, würde morgen schon darüber klar sein, daß diese Erklärung einer Selbstvernichtung gleichkäme. Darin, daß der Austritt aus der Völkerrechtsgemeinschaft dem einzelnen Staat eben nicht freisteht, daß er auch gegen seinen Willen in der Genossenschaft festgehalten wird, liegt der durchschlagende Beweisgrund für die Rechtsnatur des Völkerrechts. Und es bedarf des Hinweises darauf gar nicht, daß auch hinter dem Völkerrechtssatz die Macht steht, die seine Befolgung zu erzwingen vermag; daß die Völkerrechtsgemeinschaft, wenn sie will, auch die Kraft hat, ein widerstrebendes Mitglied zur Erfüllung seiner Rechtspflicht zu zwingen. Das Völkerrecht ist ein Recht anderer Art als das staatliche Recht; aber von derselben positiven Kraft wie dieses.

III. Einteilung des Völkerrechts.

In der nachfolgenden Darstellung, die vier Bücher umfaßt, wird ein allgemeiner und ein besonderer Teil des Völkerrechts unterschieden. Das erste Buch des allgemeinen Teiles behandelt die Rechtsstellung der Staaten, als der Rechtssubjekte des völkerrechtlichen Staatenverbandes, zueinander. Das zweite Buch bespricht den völkerrechtlichen Verkehr innerhalb des Staatenverbandes im allgemeinen, abgesehen also von dem Inhalt der völkerrechtlichen Beziehungen; er zerfällt in vier Abschnitte, deren erster den Grundsatz der Verkehrsfreiheit, deren zweiter die nationalen Organe des völkerrechtlichen Verkehrs, deren dritter die Organisation der Verbandsstaaten, deren vierter die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse bespricht. Für den besonderen Teil ergibt sich die Gliederung durch den tiefgreifenden Unterschied, den Krieg und Frieden in den völkerrechtlichen Beziehungen der Staaten begründen. Das dritte Buch ist daher der Darstellung der inhaltlich verschiedenen Gebiete der zwischen den Staaten bestehenden Interessengemeinschaft, das vierte der Frage nach der Austragung der Staatenstreitigkeiten gewidmet.

§ 2. Die Quellen des Völkerrechts¹⁾.

I. Das Völkerrecht beruht auf der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten, soweit sich diese zur Erklärung des gemeinsamen Rechtswillens verdichtet hat. Diese Erklärung äußert sich zum Teil als Rechtsübung, zum Teil als ausdrückliche Rechtssetzung.

1. Gewohnheitsrecht (ungesetztes Recht) entsteht durch die tatsächliche Übung als Kundgebung des Rechtsbewußtseins (*opinio juris sive necessitatis*). Dieses Erfordernis fehlt einerseits bei Handlungen der Höflichkeit (*comitas gentium, courtoisie internationale*), andererseits bei Handlungen, die im Notstand vorgenommen werden (Notakte). Doch führt die Entwicklung dazu, Handlungen der Höflichkeit allmählich zu Rechtspflichten zu gestalten (so bei der Rechtshilfe, insbesondere der Auslieferung).

Die tatsächliche Rechtsübung tritt uns entgegen:

a) In dem friedlichen und kriegerischen Verkehr der Staaten: so in der dem Staatshaupt oder dem Gesandten eines fremden Staates tatsächlich eingeräumten Rechtsstellung; in den Neutralitätserklärungen bei ausgebrochenem Krieg; in der Optionsklausel der Friedensverträge usw.; ferner vor allem in dem Inhalt der zwischen den einzelnen Staaten geschlossenen Verträge, auch wenn diese nicht allgemeine, für das künftige Verhalten der beteiligten Staaten bindende Normen enthalten; aber auch in der nationalen Gesetzgebung und Rechtsprechung (nicht nur der Prisengerichte), insoweit deren inhaltliche Übereinstimmung in den verschiedenen Staaten die Gemeinsamkeit der Rechtsüberzeugung erkennen läßt²⁾;

b) in den Entscheidungen der internationalen Gerichte (insbesondere der Schiedsgerichte). Beispiel: Die Entscheidung des Alabama-Streitfalls (vgl. unten § 38 II 1).

1) Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts. 1877. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. 1899. Kaufmann, Die Rechtskraft des internationalen Rechts und das Verhältnis der Staatsgesetzgebungen und der Staatsorgane zu demselben. 1899. Cavaglieri, *La consuetudine giuridica internazionale*. 1907. Nys I 152. Ullmann 39. — Stoerk, Völkerrecht und Völkercourtoisie. (Festgabe für Laband). 1908. v. Bar, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 1912. S. 1 (gegen die von Triepel vertretene Willenstheorie). Heilborn, bei Stier-Somlo II. S. 31 (gegen Triepel: S. 36).

2) Stoerk spricht in diesen Fällen bezeichnend von der „Parallelgesetzgebung der Staaten“.

2. Die ausdrückliche Rechtssatzung finden wir:

a) In den Vereinbarungen³⁾ der Staaten selbst, meist, wenn auch nicht ausschließlich, auf internationalen Konferenzen und Kongressen (Wiener Kongreßakte von 1815 über die Schifffahrtsfreiheit auf den internationalen Strömen; Pariser Seerechtsdeklaration von 1856; Genfer Konventionen von 1864 und 1906; Generalakte der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907; Londoner Seerechtserklärung von 1909 u. a.); ferner in den Gründungssatzungen der internationalen Verwaltungsgemeinschaften (unten § 19)⁴⁾;

b) in den Aussprüchen der Schiedsgerichte, soweit diesen durch Vereinbarung der Streitteile die Funktion der Rechtssatzung übertragen ist⁵⁾.

II. Nur die Rechtsüberzeugung der Staaten vermag Recht zu schaffen. Daher sind nicht Quellen des Völkerrechts:

1. Das Naturrecht im alten Sinne, als ein über dem positiven Recht stehendes, von Zeit und Ort unabhängiges, unveränderliches Recht;

2. die Rechtsphilosophie oder das Naturrecht im modernen Sinne des Wortes, d. h. die von der Wissenschaft an den Gesetzgeber gerichteten Forderungen;

3. die Staatenpolitik, d. h. die Grundsätze, nach denen die Staaten bei Verfolgung ihrer politischen Zwecke wirklich oder angeblich vorgehen (Prinzip des europäischen Gleichgewichts, Legitimitätsprinzip, Nationalitätsprinzip)⁶⁾;

3) Die schon von Binding und Jellinek aufgestellte Unterscheidung zwischen dem Vertrag als Rechtsgeschäft und der Vereinbarung als Rechtssatzung hat Triepel zum Ausgangspunkte seiner Untersuchungen gemacht. Ähnlich Heilborn, Anzilotti, Diena u. a. Da aber die völkerrechtlichen Vereinbarungen in der Form von Staatenverträgen zustande zu kommen pflegen, finden die für diese geltenden Rechtssätze grundsätzlich auch auf jene Anwendung. Zutreffend Nippold, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten. 1907. S. 19 Note 1; E. Kaufmann (unten § 22 Note 6) S. 160; Oppenheim I 23; Ullmann 45; Fleischmann (unten § 22 Note 1) 505.

4) Die von den internationalen Verwaltungskommissionen innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen allgemeinen Vorschriften sind nicht Völkerrecht im technischen Sinn. Vgl. darüber unten § 5 Note 2.

5) Vgl. den Schiedsspruch vom 2. April 1901 unten § 16 Note 4. — Auch dem Internationalen Prisenhof (unten § 43) ist die Befugnis, ergänzende Rechtsätze aufzustellen, ausdrücklich übertragen.

6) Brockhaus, Das Legitimitätsprinzip. 1868. Mancini, Della nazionalità come fondamento del diritto delle genti. 1851. Nys, Les

4. Entwicklungsgesetze, durch welche (soweit wissenschaftliche Feststellung hier möglich ist) die Staatenbildung und Staatengeschichte kausal bestimmt wird (das Gesetz der natürlichen Grenzen, der Ausdehnung bis ans Meer usw.).

III. Allgemeines und partikulares Völkerrecht.

Die aus der gemeinsamen Rechtsüberzeugung, sei es auf dem Wege der Rechtsübung, sei es durch Vereinbarung sämtlicher Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft, entstandenen Rechtsätze bilden das allgemeine Völkerrecht: man denke an die Unverletzlichkeit der Gesandten oder an die Satzungen des Weltpostvereins. Vereinbarungen einzelner Staaten binden zunächst nur diese, lassen also nur partikulares Völkerrecht entstehen. Aber dieses wird zum allgemeinen durch die, wenn auch nur stillschweigende, Anerkennung der übrigen Staaten. Beispiele bieten die Neutralisierung Belgiens, die Internationalisierung des Suezkanals, die Pariser Seerechtsdeklaration usw.⁷⁾

IV. Eine allgemeine Kodifikation des Völkerrechts ist in der Literatur seit Bentham durch eine ganze Reihe von Schriftstellern vorgeschlagen worden, insbesondere 1872 durch den nachmaligen Präsidenten des Instituts für Völkerrecht, den Rechtslehrer und Staatsmann Mancini, in seiner in italienischer Sprache geschriebenen Schrift über den Beruf unseres Jahrhunderts zur Reform und Kodifikation des Völkerrechts und zur Regelung eines internationalen Streitverfahrens. Unter den literarischen Versuchen, die Rechtssätze des Völkerrechts in der Gestalt eines Gesetzbuches darzustellen, sind zu erwähnen⁸⁾:

théories politiques et le droit international en France jusqu'au 18^e siècle, 2. Aufl. 1899. De Rouquette-Buisson, *Du principe des nationalités*. 1896. Donnadieu, *La théorie de l'Équilibre. Étude d'histoire diplomatique et de droit international*. 1900. Kaerber, *Die Idee des europäischen Gleichgewichts in der publizistischen Literatur vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*. 1907. Dupuis, *Le principe d'équilibre et le concert européen, de la paix de Westphalie à l'acte d'Algésiras*. 1909.

7) Unzutreffend Triepel 83, der das allgemeine Völkerrecht überhaupt in Abrede stellt und nur partikulares Völkerrecht anerkennt. — Gegen ihn Cavaglieri, R. G. XVIII 256. Heilborn, bei Stier-Somlo I 1 S. 57.

8) Vgl. dazu Heilborn, bei Stier-Somlo I 1 S. 81. Root, R. J. XLIII 445. Alvarez, *La codification du droit international*. 1912. Die panamerikanischen Konferenzen befassen sich gegenwärtig mit dem Versuch einer Kodifikation des amerikanischen wie des allgemeinen Völkerrechts. Alvarez, *La conférence des juristes de Rio de Janeiro et la codification du droit int. américain*. 1913. (Vgl. auch Vianna, *De la*

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht als Rechtsbuch dargestellt 1868, 3. Aufl. 1878; Dudley Field, Outlines of an International Code 1872, 2. Aufl. 1876; Fiore, Il diritto internazionale codificato e la sua sanzione giuridica 1890, 2. Aufl. 1898 (französische Übersetzung von Antoine 1911). Wertvolle Vorarbeiten lieferte das 1873 gegründete Institut für Völkerrecht und die aus demselben Jahre stammende Assoziation für die Reform und Kodifikation des Völkerrechts (seit 1895 als Association de droit international). Die Arbeiten des erstgenannten Instituts sind seit 1877 in einem „Annuaire“ niedergelegt.

Einstweilen schreitet das Völkerrecht auf dem Wege der Teilkodifikation vorwärts. Über die Kodifikation des Kriegsvölkerrechts vgl. unten viertes Buch.

§ 3. Geschichte des Völkerrechts¹⁾.

I. Periode: bis 1648.

1. Notwendige tatsächliche Voraussetzung für die Entstehung eines Völkerrechts ist das gleichzeitige Bestehen (die *non-existence d'un droit international américain*. 1912.) Auch der von Internoscia 1910 gemachte Versuch, das gesamte Völkerrecht mit dem internationalen Privatrecht in tausenden von Artikeln zu kodifizieren, mag hier verzeichnet werden.

1) Laurent, *Études sur l'histoire de l'humanité*. (Die ersten Bände mit dem Untertitel: *Histoire du droit des gens et des relations internationales*.) 18 Bde. 1851 bis 1870. Scala, *Die Staatsverträge des Altertums*. 1898. Cybichowski, *Das antike Völkerrecht*. 1907. Wheeler, *The tribe and international relations in Australia*. 1910. Philippson, *The international law and custom of ancient Greece and Rome*. 2 Bde. 1911. Schücking, *Die Organisation der Welt*. 1908 (Festgabe für Laband). Bex, *Essai sur l'évolution du droit des gens*. 1910. Vgl. auch die in § 2 Note 6 angeführten Schriften. — v. Holtzendorff, *H. H. I* 159 schließt die Geschichte des Völkerrechts gerade mit dem Jahre 1648. Dagegen bringt Rivier I 393 eine wertvolle Darstellung der Literaturgeschichte des Völkerrechts seit 1648. — Nys hat seine zahlreichen Vorarbeiten jetzt in dem dreibändigen Werke *Le droit international* (2. Aufl. 1912) zusammengefaßt. Vgl. ferner Walker, *History of the law of nations*. I. Bd. 1900. Pierantoni, *Storia degli studi del diritto internazionale in Italia*. 2. Aufl. 1902. Ullmann 59. Ph. Zorn, *Zur neuesten Entwicklung des Völkerrechts* (Festgabe für Güterbock) 1910. — *Les fondateurs du droit international, leurs oeuvres, leurs doctrines*. Avec une introduction de A. Pillet. 1904. (Eine Sammlung von Arbeiten über Vitoria, Gentilis, Suarez, Grotius, Zouch, Pufendorf, Bynkershoek, Wolf, Vattel, G. F. Martens.) — Die Carnegie-Stiftung veranstaltet, unter Leitung von Brown Scott, eine Ausgabe der „Klassiker des Völkerrechts“. Der erste Band bringt Hollands Ausgabe von Zouch. 1911; der zweite Westlakes Ausgabe von Ayala. 1912.

Koexistenz) mehrerer Staaten von ungefähr gleicher Macht, die, durch die Gemeinsamkeit ihrer Kultur und ihrer Interessen verbunden, sich als grundsätzlich gleichberechtigt anerkennen und in stetem und lebhaftem Verkehr miteinander stehen.

Das Völkerrecht ist unverträglich mit dem Gedanken eines, sei es durch einen besonderen Bund mit der Gottheit, sei es durch eine überlegene und eigenartige Kultur „auserwählten Volkes“. Solange im Sinne des jüdischen wie des klassischen Altertums der Staatsfremde als Feind, als Ungläubiger oder als Barbar galt, konnte zwar ein Fremdenrecht, nicht aber ein Völkerrecht sich entwickeln. Das Völkerrecht ist aber auch unverträglich mit dem Gedanken einer Weltherrschaft, mag diese auch in kluger Politik das Sonderleben der unterworfenen Völkerschaften achten und erhalten, wie das im Altertum Rom schon getan hat. Daher war auch die Ausbreitung des Christentums, obwohl sie die unentbehrliche Grundlage einer gemeinsamen religiös-ethischen Anschauung schuf, doch nicht ausreichend für die Entstehung des Völkerrechts, solange die römisch-deutschen Kaiser und im Wettbewerb mit ihnen die römisch-katholische Kirche nach der Herrschaft über die gesamte Christenheit strebten. Es hat lediglich geschichtliches Interesse, den ersten Anfängen eines Völkerrechts im Altertum und im Mittelalter nachzuspüren, die sich einzustellen pflegten, wenn im Kampf um die Weltherrschaft ein Stillstand und damit der friedliche Verkehr unabhängiger Staaten eingetreten war, die aber wieder verschwanden, wenn der Zustand des Gleichgewichts aufs neue durch eine aufstrebende Weltmacht erschüttert wurde.

2. Das Völkerrecht konnte daher erst entstehen, als sich mit dem Ausgang des Mittelalters neben dem Deutschen Reich die großen und selbständigen, ihrer Souveränität sich bewußten christlichen Staatswesen Europas (Spanien, Frankreich, England, Österreich, der skandinavische Norden) bildeten und entwickelten. Die Entdeckung der überseeischen Welt schuf zugleich eine bis dahin ungeahnte Fülle gemeinsamer Interessen, während das Vordringen der türkischen Herrschaft (1453 Eroberung von Byzanz) in den europäischen Staaten trotz aller Eifersucht das Gefühl der Zusammengehörigkeit stärkte. Freilich bedurfte es noch langer und blutiger Kämpfe, um ein wenigstens labiles Gleichgewicht zwischen den europäischen Staaten zu schaffen

3. In diese Zeit fällt die Entstehung und die erste Blütezeit der völkerrechtlichen Wissenschaft.

Schon die Postglossatoren hatten einzelne Fragen des Völkerrechts (neben der dem internationalen Privatrecht angehörenden Lehre von der Statutenkollision) behandelt. Ihnen folgten die kirchenrechtlichen Schriftsteller, die sich mit besonderer Vorliebe der Besprechung des Kriegsrechts widmeten. Die Handelsbeziehungen zu den Ländern des Ostens veranlaßten verschiedene Aufzeichnungen des Seegewohnheitsrechts, unter welchen das *Consolato del mar* (aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammend) für die Gebiete des mittelländischen Meeres als der angesehenste *coutumier* die weiteste Verbreitung fand. Unter den Schriftstellern des 16. Jahrhunderts verdienen — nach de Vitoria († 1546) und Belli († 1575) — Albericus Gentilis († 1608; *de legationibus* 1585; Hauptwerk: *De jure belli libri tres* 1589) und der spanische Theologe Suarez († 1617) hervorgehoben zu werden²⁾.

Aber der Einfluß der wissenschaftlichen Literatur des Völkerrechts auf den tatsächlichen Staatenverkehr knüpft doch eigentlich erst an den Namen des 1645 verstorbenen Niederländers Hugo Grotius (de Groot), der zuerst als Vorkämpfer der Meeresfreiheit, dann durch sein unter den Stürmen des Dreißigjährigen Krieges und in der durch sie hervorgerufenen Friedenssehnsucht geschriebenes Hauptwerk: *De jure belli ac pacis libri tres* 1625 die bleibenden Grundlagen für die Weiterentwicklung der jungen Wissenschaft legte. Eigentümlich ist Grotius die Scheidung des positiven Rechts von dem über diesem stehenden, von Zeit und Raum unabhängigen und unabänderlichen Naturrecht, das Gott selbst zugleich mit der Menschennatur gesetzt hat.

4. Den Abschluß dieser ersten Entwicklungsperiode des Völkerrechts bildete der westfälische Frieden von 1648 (Strupp I 16), das Ergebnis der ersten allgemeinen Beratung von Vertretern fast sämtlicher europäischen Staaten. Die Gleichberechtigung der christlichen Staaten, ohne Unterschied der Konfession wie der Staatsform, und damit die Anerkennung der christlichen Staatengemein-

2) Thamm, *Alb. Gentilis und seine Bedeutung für das Völkerrecht*. Würzb. Diss. 1896. Nys, *Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius*. 1883. Nys I 213. — Über Josse van Clickstove († 1543) vgl. Nys, *R. J.* XLIII 601.

schaft fand ihren Ausdruck in dem „Prinzip des europäischen Gleichgewichts“ (auch *Système copartageant* genannt). Danach hat jeder Staat das Recht, allein oder im Bündnis mit andern die drohende Übermacht einzelner Staaten abzuwehren (bewährt und feierlich anerkannt als *justum potentiae aequilibrium* im Utrechter Frieden 1713; Strupp I 44). Die Unabhängigkeit der Niederlande und der Schweiz erhielt die Anerkennung Europas. Dem in 355 Staaten zerstückelten Deutschland und dem niedergeworfenen Österreich gegenüber behaupteten Frankreich und Schweden, das Sitz und Stimme im Reichstag erhielt, die führende Stellung. Die ständige Vertretung der Staaten durch die an den befreundeten Höfen unterhaltenen Gesandtschaften wurde von nun ab allgemein üblich.

II. Periode: von 1648 bis 1814/15.

1. Das 18. Jahrhundert brachte den Entscheidungskampf um die Großmachtstellung der europäischen Mächte und die Ausdehnung des Völkerrechts weit über die westeuropäischen Grenzen hinaus.

Frankreich, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch die Eroberungskriege und die *macchiavellistische* Politik Ludwigs XIV. (1643—1715) auf den Höhepunkt der Macht und des Einflusses gebracht, verlor im Laufe des 18. Jahrhunderts seine beherrschende Stellung. England, das unter Cromwell durch die Navigationsakte von 1651 und durch Waffengewalt die holländische Machtstellung empfindlich geschwächt hatte, vernichtete im Kriege gegen Frankreich und Spanien die spanische Flotte und gelangte im Frieden zu Paris 1763 zu der seither eifersüchtig bewahrten Stellung als erste, alle Meere und damit den internationalen Handel beherrschende Seemacht (*Merkantilismus*). In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts begründete es seine Herrschaft in Ostindien, und 1788 begann es die Kolonisierung Australiens. Schweden hatte seit der Schlacht bei Pultawa 1709 seine bisherige Übermacht eingebüßt, und Rußland trat mit dem Nystader Frieden 1721 in die Reihe der europäischen Großmächte ein. Mit dem Frieden von Kutschuck Kainardsche 1772 (Strupp I 62) erlangte Rußland das Schutzrecht über die Donaufürstentümer Moldau und Walachei und damit der Türkei gegenüber die führende Rolle unter den christlichen Mächten, die es bis zum Krimkrieg behauptete und verstärkte; zugleich sicherte es sich die freie Schifffahrt auf allen türkischen Meeren.

Preußen aber, die jüngste der westeuropäischen Großmächte, legte nicht nur durch siegreiche Kriege, sondern ganz besonders durch die sorgfältige Ausbildung seiner Verwaltung im Innern die festen Grundlagen für seine künftige glänzende Entwicklung; seit dem Aachener Frieden 1748 ist seine Stellung innerhalb der Großmächte unbestritten. Der Friede vom 3. September 1783 (Strupp I 79) endlich brachte die Anerkennung der von dem englischen Mutterlande losgelösten 13 nordamerikanischen Kolonien als eines neuen Staates, der sich sofort den Grundsätzen des europäischen Völkerrechts durch feierliche Erklärung unterwarf und dieses für einen Bestandteil seines nationalen Rechtes erklärte.

2. Die Rechtsregeln über die Stellung der neutralen Mächte im Seekriege erfuhren eine, wenn auch nur vorübergehende Weiterbildung durch die „bewaffnete Neutralität“, die während des Krieges Englands gegen seine nordamerikanischen Kolonien unter russischer Führung gegen Englands Übergriffe zur See zustande gekommen war. Die Deklaration der Kaiserin Katharina II. von Rußland vom 28. Februar (10. März) 1780 an die Höfe von London, Versailles und Madrid (Strupp I 73, Niemeyer I 1) enthielt folgende Rechtssätze:

a) Daß die neutralen Schiffe ungehindert von Hafen zu Hafen und die Küsten der kriegführenden Staaten entlang fahren dürfen;

b) daß die den Untertanen der kriegführenden Mächte gehörigen Güter (ausgenommen Kriegskonterbande) auf neutralen Schiffen frei sein sollen (frei Schiff, frei Gut);

c) daß hinsichtlich des Begriffes der Kriegskonterbande der Handelsvertrag Rußlands mit England vom 20. Juni 1766 Art. X, XI maßgebend und auf alle kriegführenden Staaten ausgedehnt sein soll. (Danach gelten nur Waffen, Munition, mit Einschluß von Schwefel und Salpeter, und Ausrüstungsgegenstände für Soldaten als Konterbande);

d) daß ein Hafen nur dann als blockiert gelte, wenn infolge von Vorkehrungen der Macht, die den Hafen mit nahe genug herangeführten und dort stationierten (arrêtés) Schiffen attackiert, die Einfahrt in diesen mit augenscheinlicher Gefahr verbunden ist;

e) daß diese Grundsätze in den Prozessen und Urteilen über die Legalität der Prisen zur Anwendung kommen sollen.

Auf Grund dieser Deklaration, die auch die Billigung Frankreichs und Spaniens fand, entstand die erste „bewaffnete Neutralität“ als Bündnis von acht Seemächten (Rußland, Dänemark, Schweden, Niederlande, Preußen, Österreich, Portugal, beide Sizilien), um den Handel der Neutralen gegen die Übergriffe der Kriegführenden zu sichern. Mit dem Frieden zu Versailles 1783 löste sich der Bund der „bewaffneten Neutralität“ wieder auf, ohne dauernde Erfolge erzielt zu haben. Dasselbe gilt von der erneuerten Vereinbarung Rußlands, Dänemarks und Schwedens von 1800, der auch Preußen in der Konvention mit Rußland vom 18. Dezember 1800 beigetreten war³⁾.

Von besonderer Wichtigkeit ist ferner der Vertrag Preußens mit den Vereinigten Staaten vom 10. September 1785 (Strupp I 82, Niemeyer I 22), in dem die Beseitigung der Kaperei vereinbart wurde.

3. In der Wissenschaft des Völkerrechts traten unter den Nachfolgern von Grotius zwei Richtungen einander gegenüber: Die positivistische (Zouch † 1660) und die rein naturrechtliche oder idealistische (Pufendorf † 1694). Christian Wolff († 1754) bemühte sich, die Scheidung des „natürlichen“ und des „positiven“ Völkerrechts durchzuführen, und sein Schüler Vattel († 1767) gewann durch sein 1758 erschienenes *Droit des gens* auf Jahrzehnte hinaus bestimmenden Einfluß auf die Männer der Staatskunst. Mehr und mehr aber gelangte die positive Methode und mit ihr die praktische Richtung, namentlich durch Bynkershoek († 1743), zum Sieg über die naturrechtliche Schule. Ihre späteren Hauptvertreter sind J. J. Moser († 1785) und G. F. v. Martens († 1821).

III. Periode: von 1814/15 bis 1856.

1. Die Kriegszüge der französischen Republik und die durch Napoleons Eroberungspolitik geschaffenen Wirren bedeuteten für das Völkerrecht eine streng rückläufige Periode, die auf dem

3) Martens Suppl. II 391; Niemeyer I 13. — Fauchille, *La diplomatie française et la ligue des Neutres de 1780 (1776—1783)*. 1893. Bergbohm, *Die bewaffnete Neutralität 1780 bis 1783. Eine Entwicklungsphase des Völkerrechts im Seekrieg*. 1884. Krauel in der *Berliner Festschrift für Brunner* (1914) S. 69. Albrecht, *K. Z. VI* 436. — Trendelenburg, *Friedrichs des Großen Verdienste um das Völkerrecht im Seekrieg*. 1866. (Monatsberichte der Berliner Akademie.)

Gebiete des Seehandels in der Blockierung der Kontinentalküste von der Elbmündung bis Brest durch England (im Mai 1806) und der Blockierung der gesamtenglischen Küste durch Napoleon (im November 1806), der sogenannten Kontinentalsperre (Niemeyer I 35), ihren schärfsten Ausdruck erhielt. Sie fand nach Napoleons Abdankung am 27. April 1814 ihren politischen Abschluß durch die Bestimmungen des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, durch den Wiener Kongreß vom 13. November 1814 bis zum 25. Mai 1815 (Schlußakte vom 9. Juni 1815) und durch den zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815⁴⁾.

Aus den politischen Bestimmungen der Wiener Kongreßakte sind hervorzuheben: die Schaffung des Königreichs der Niederlande, die Anerkennung der dauernden Neutralität der Schweiz und die Vereinbarung der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 (ergänzt durch die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820). Die Neuregelung des Seekriegsrechts wußte England zu verhindern. Das Völkerrecht wurde weitergebildet: a) durch die Regelung der Rangordnung der Gesandten (unten § 15); b) durch die grundsätzliche Verdammung des Negerhandels zur See (unten § 37); c) durch die grundsätzliche Anerkennung der freien Schifffahrt auf allen internationalen Strömen (unten § 27) und die Durchführung dieses Grundsatzes für das Stromgebiet des Rheins.

2. Die folgenden Jahrzehnte standen unter dem Zeichen der „Heiligen Allianz“ (Fleischmann 19), die auf den persönlichen Wunsch des Kaisers Alexander zunächst am 26. September 1815 zwischen den Herrschern von Rußland, Österreich und Preußen geschlossen, bald auch fast die sämtlichen übrigen Fürsten Europas (Großbritannien, die Türkei, der Kirchenstaat blieben fern) zur Aufrechterhaltung des europäischen Friedens vereinigte. Praktische Verwirklichung fand dieser Gedanke in dem Vierbund, der am 20. November 1815, dem Tage des zweiten Pariser Friedens, von Rußland, England, Preußen und Österreich geschlossen wurde (s. Anhang); durch den Beitritt Frankreichs (auf dem Aachener Kongreß 1818) erweiterte sich dieses Bündnis zur „Pentarchie der Großmächte“, die fortan, bis etwa

4) Fleischmann I, 5, 20; Strupp I 118. — Klüber, Akten des Wiener Kongresses. 9 Bde. 1815 bis 1835. — Auf dem Kongreß waren alle europäischen Staaten mit Ausnahme der Türkei vertreten; die Schlußakte haben außer den fünf Großmächten noch Portugal, Schweden-Norwegen und Spanien unterzeichnet.

1848, die Geschieke Europas zu bestimmen sich anmaßte. Im Namen des Legitimitätsprinzips sollte nicht nur die Aufrechterhaltung des neu geschaffenen Besitzstandes der Mächte (dessen „Legitimität“ denn doch in vielen Beziehungen mehr als bedenklich war) gesichert, sondern auch die innere Ordnung der Staaten gegen revolutionäre Umtriebe gewahrt werden. Die Großmächte traten zur Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten Europas auf den Kongressen zu Aachen 1818 (Fleischmann 24), Troppau 1820, Laibach 1821 (Fleischmann 26) und Verona 1822 zusammen.

Als europäischer Areopag wollten sie die auftauchenden Streitigkeiten schlichten oder entscheiden und die gefährdete Ordnung, wenn nötig, durch bewaffnete Intervention schützen. Österreichische Truppen rückten in Neapel und Sardinien (1821), französische in Spanien ein (1823), um im Namen der Pentarchie das legitime Königtum zu verteidigen. Aber das Bündnis lockerte sich, als Canning die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Englands wieder übernommen hatte (1822). Die Großmächte waren nicht imstande, den Abfall der spanischen und portugiesischen Kolonien in Mittel- und Südamerika und deren Umwandlung in selbständige Staaten zu hindern (1810—1825), die von England sofort anerkannt und durch Handelsverträge den englischen Interessen dienstbar gemacht wurden. Und der von Canning unterstützte griechische Freiheitskrieg (1821—1829) endete nach dem russisch-türkischen Frieden zu Adrianopel vom 14. September 1829 (Fleischmann S. 29, Strupp I 179) mit der Anerkennung der Unabhängigkeit Griechenlands durch das Londoner Protokoll vom 3. Februar 1830 und den Vertrag vom 7. Mai 1832 (Fleischmann 32 und 34), unterzeichnet von Frankreich, Großbritannien und Rußland. Auch die Loslösung Belgiens von den Niederlanden fand die Zustimmung der Großmächte (Londoner Konferenz von 1830); das neu geschaffene Königreich Belgien wurde durch Vertrag der Großmächte vom 15. November 1831, an dessen Stelle die Verträge der Großmächte mit Belgien und den Niederlanden vom 19. April 1839 (Fleischmann 35, Strupp I 265) traten, für dauernd neutral erklärt und die Neutralität unter die Garantie der Großmächte gestellt (unten § 6 IV).

3. Durch das an kriegerischen Ereignissen wie an inneren Unruhen reiche vierte Jahrzehnt wurde die Stellung der Großmächte zueinander wesentlich verschoben. Die Gründung des

deutschen Zollvereins 1833 bildete den Ausgangspunkt für den engeren Zusammenschluß der deutschen Staaten unter preussischer Führung. Frankreich unterwarf in hartem Kampfe Algier seiner Herrschaft (1830). England drang in Indien vor (Pendschabgebiet), zwang durch den Opiumkrieg (1840—1842) China zur Abtretung von Hongkong und zur Eröffnung von fünf chinesischen Häfen für den europäischen Handel und erweiterte in Hinterindien sein Gebiet gegen Osten. Der siegreiche Aufstand Mehemed Alis, des Paschas von Ägypten, drohte die Einigkeit der Großmächte und den Frieden Europas zu stören. 1840 schlossen sich Rußland, England, Österreich und Preußen gegen Frankreich zusammen; der von diesem unterstützte Mehemed Ali mußte Syrien räumen und behielt nur die erbliche Herrschaft über Ägypten unter der Oberhoheit der Türkei. Die Schließung des Bosphorus und der Dardanellen (unten § 26 II 4) wurde durch den Vertrag der Großmächte mit der Türkei vom 13. Juli 1841 (Fleischmann 39, Strupp I 279), dem 1842 Belgien, Dänemark, Schweden und Norwegen beitraten, als alte Rechtsregel feierlich anerkannt. In dieselbe Zeit fällt der Quintupelvertrag vom 20. Dezember 1841 zur Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern (unten § 37; Fleischmann 41, Strupp I 392). Das Revolutionsjahr 1848 blieb dagegen ohne Bedeutung für den Besitzstand der europäischen Mächte. In dem folgenden Jahrzehnt führten die drei Kriege um Schleswig-Holstein gegen Dänemark zu dem von den fünf Großmächten und von Schweden unterzeichneten Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 (Strupp I 233), durch den, um den Bestand der dänischen Monarchie zu wahren, eine neue Thronfolgeordnung für das Königreich Dänemark und für die Herzogtümer festgestellt wurde. Dann brachte die russische Forderung des Schutzrechts über alle griechischen Christen des türkischen Reiches den Krieg der Westmächte gegen Rußland (Krimkrieg 1853—1856) zum Ausbruch. Er endete mit dem dritten Pariser Frieden vom 30. März 1856 (s. Anhang).

IV. Periode: von 1856 bis 1878.

1. Für die Weiterbildung des Völkerrechts war der Pariser Friede von größter Bedeutung. Die Türkei, deren Neugestaltung England und Frankreich erwarteten, wurde in das „Europäische Konzert“ aufgenommen; durch besonderen Vertrag vom 15. April

1856 garantierten England, Frankreich und Österreich die Integrität der Türkei und erklärten, jede Verletzung des Friedensvertrages vom 30. März als Kriegsfall betrachten zu wollen. Rußland wurde von den seit 1829 beherrschten Donaumündungen abgedrängt, mußte in die Neutralisierung des Schwarzen Meeres willigen (Aufhebung durch den Londoner Vertrag vom 13. März 1871; unten § 26 II) und dem beanspruchten ausschließlichen Schutzrecht über die Christen in der Türkei entsagen. Die Frage der Donaufürstentümer Moldau und Walachei blieb späterer Regelung vorbehalten; sie wurden durch Abkommen der Signatarmächte vom 19. August 1858 zum Fürstentum Rumänien vereint, das als halbsouveräner Staat unter der Oberhoheit der Türkei stand (bis 1878). Serbien wurde als halbsouveräner Staat anerkannt. Die Freiheit der Donauschiffahrt wurde von den Mächten ausgesprochen und ihre Durchführung einer europäischen Kommission übertragen (unten § 27 II). Von besonderer Wichtigkeit aber war die Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856, hervorgegangen aus der Einigung der beiden großen Seemächte England und Frankreich (s. Anhang).

Sie bestimmte: 1. die Abschaffung der Kaperei; 2. die Freiheit des Privateigentums im Seekrieg, soweit es sich nicht entweder um Kriegskonterbande oder um feindliches Gut unter feindlicher Flagge handelt; 3. die Effektivität der Blockaden.

Die meisten Staaten sind der Seerechtsdeklaration beigetreten⁵⁾; sie ist aber seither in allen Seekriegen auch von denjenigen Staaten beobachtet worden, die ihre Unterzeichnung verweigert hatten (so auch von den Vereinigten Staaten und Spanien 1898).

2. In den auf den Pariser Frieden folgenden Jahrzehnten wurde Asien mehr und mehr dem europäischen Einfluß unterworfen. Nach Niederwerfung des ostindischen Aufstandes übernahm 1858 die englische Regierung an Stelle der ostindischen Kompagnie die Verwaltung Indiens. Der englisch-chinesische Vertrag von Tientsin 1858 erschloß dem europäischen Handel und den christlichen Missionen einen weiteren Teil der chinesischen Küste und begründete den ständigen diplomatischen Verkehr zwischen China und den europäischen Mächten. Mit den deutschen Staaten schloß China am 2. September 1861 zu Tientsin einen Freund-

5) Vgl. Bowles, The declaration of Paris 1856. 1900. Niemeyer I 59. Aufzählung der beigetretenen Staaten bei Fleischmann 57.

schafts-, Schiffs- und Handelsvertrag (oben § 1 Note 3), in den das Deutsche Reich durch Art. 9 der Zusatzkonvention vom 31. März 1880 (R. G. Bl. 1881 S. 261) eingetreten ist. Schon vorher hatte Japan (oben S. 4) sich der Völkerrechtsgemeinschaft genähert. Frankreich drang in Hinterindien vor (1862 Erwerbung des Mündungsgebietes des Mekong); Rußland umklammerte China durch die Erwerbung des Amurgebietes (1858) vom Nordosten und drang gleichzeitig gegen Indien vor: Khiwa und Buchara wurden 1868, bzw. 1873 unter russische Oberhoheit gestellt.

Noch wichtiger waren die Ereignisse in Europa. Auf friedlichem Wege vollzog sich 1863 der Übergang der 1815 unter englische Schutzherrschaft gestellten jonischen Inseln an Griechenland (Strupp I 185). Durch Waffengewalt aber erlangten die Landschaften Italiens die Einheit. Nachdem Österreich 1859 die Lombardei an Sardinien verloren hatte, war 1861 unter dem „König von Italien“ die ganze Halbinsel mit Ausnahme von Venedig und dem seit 1849 von den Franzosen besetzten Gebiete von Rom vereinigt. Und auf demselben Wege entstand das Deutsche Reich: 1864 im Frieden zu Wien (vom 30. Oktober) die Abtretung der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg von Dänemark an Preußen und Österreich; 1866 führte der Deutsche Krieg zum Prager Frieden vom 23. August 1866 (Fleischmann 76, Strupp I 245) und zur Gründung des Norddeutschen Bundes; Venedig mußte Österreich im Wiener Frieden vom 3. Oktober 1866 an Italien abtreten. Die drohende Gefahr eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich wurde noch einmal abgewendet; der Londoner Konferenz vom 11. Mai 1867 (Fleischmann 78, Strupp I 249) gelang es, die Luxemburger Frage zu schlichten: die Neutralität des Großherzogtums, das Napoleon für Frankreich hatte erwerben wollen, wurde von den Großmächten, unter denen Italien das erste Mal als anerkannte sechste Großmacht auftritt, sowie von den Niederlanden gemeinsam gewährleistet; die preußische Besatzung räumte Luxemburg, dessen Festungswerke geschleift wurden (siehe unten § 6 IV). Aber nur wenige Jahre noch dauerte der Friede; auf den Schlachtfeldern Frankreichs errangen die deutschen Stämme sich die lange ersehnte Einheit (26. Februar 1871 Präluminarfrieden zu Versailles, 10. Mai 1871 Frankfurter Frieden)⁶). Während die deutschen Heere

6) Fleischmann 97 ff.; Strupp I 253 ff. — May, *Le traité de Francfort*. 1909.

in Frankreich einrückten, besetzten (20. September 1870) die italienischen Truppen das bis dahin päpstliche Rom.

3. Eine wichtige Milderung der Kriegsschrecknisse brachte die Genfer Konvention vom 22. August 1864 (über das Rote Kreuz unten § 40 V), der sich die Petersburger Konvention von 1868 über die Verwendung von Sprengstoffen im Krieg (unten § 40 III) anschloß. Dagegen führten die Beratungen über die Kodifikation des Landkriegsrechts (1874) zu keinem greifbaren Ergebnis (unten § 39). Die Reihe der allgemeinen administrativen Staatenverträge (unten § 19) wurde durch die Union géodésique 1864 und die Union télégraphique 1865 eröffnet und damit die Entwicklung des Völkerrechtes in neue Bahnen gelenkt. Der französisch-englische Handelsvertrag vom 23. Januar 1860 bedeutete den Höhepunkt der Herrschaft des Freihandelssystems zwischen den europäischen Staaten.

V. Periode: von 1878 bis 1900.

1. Der europäische Orient. Der russisch-türkische Krieg von 1877/78, veranlaßt durch den Aufstand in der Herzegowina und die Erregung in Montenegro, Serbien und Rumänien, endete, anders als der Krimkrieg, mit einer entschiedenen Niederlage der Türkei. Da aber die von dem siegreichen Rußland in dem Frieden zu San Stefano vom 3. März 1878 (definitiver Frieden zu Konstantinopel erst am 8. Februar 1879 bei Strupp I 222) der Türkei auferlegten Gebietsverluste den Widerspruch Großbritanniens wie Österreich-Ungarns, als Garanten der türkischen Integrität, hervorriefen, mußte der Berliner Kongreß vom 13. Juni bis 13. Juli 1878 (Bismarck als „ehrlicher Makler“) die Gegensätze auszugleichen versuchen. Nur die wichtigsten Bestimmungen der Schlußakte (s. Anhang) können hier hervorgehoben werden⁷⁾.

Bulgarien, das von Rußland als großer bis an das ägäische Meer reichender Staat geplant worden war, wurde inner-

7) Berner, Die Orientfrage. 1878. Brunswik, Le traité de Berlin annoté et commenté. 1878. Driault, La question d'Orient depuis ses origines jusqu'à nos jours. 1898. De Monicault, La question d'Orient (1856 bis 1871). 1898. Choublier, La question d'Orient depuis le traité de Berlin. 2. Aufl. 1899. Bluntschli, R. J. XI 1, 411; XII 276, 410; XIII 571. — Nédjmidin, Völkerrechtliche Entwicklung Bulgariens seit dem Berliner Verträge von 1878 bis zur Gegenwart. Bonner Diss. 1908. Scelle, R. G. XV 524, XVI 521. Chaunier, La Bulgarie. 1909. Caleb, La Bulgarie et le traité de Berlin. 1909.

halb wesentlich engerer Grenzen als autonomes, tributpflichtiges Fürstentum unter türkischer Oberherrlichkeit (als halbsouveräner Staat) anerkannt. Der von dem Volke gewählte Fürst bedarf der Zustimmung der Mächte und der Bestätigung der Pforte. Ostrumelien wurde autonome Provinz unter einem von der Türkei mit Zustimmung der Mächte zu ernennenden Generalgouverneur; doch erfolgte 1885 die Vereinigung mit Bulgarien, die durch Arrangement der Mächte vom 5. April 1886 (Fleischmann 153, Strupp II 6) anerkannt wurde. In Kreta sollte das Reglement von 1868 zur Anwendung gebracht werden. Die Vergrößerung Griechenlands wurde der Verständigung mit der Pforte vorbehalten (1881 erhielt Griechenland Thessalien sowie einen kleinen Teil von Epirus). Österreich-Ungarn erhielt das Mandat zur Besetzung und Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina (Artikel 25); zur Durchführung seines Besatzungsrechtes im Sandschak Novibazar schloß es mit der Türkei das Abkommen vom 21. April 1879 (vgl. unten S. 41). Montenegro, das seine Selbständigkeit längst und mit Erfolg behauptet hatte, wurde als unabhängiger Staat anerkannt; es erhielt Antivari und dessen Küstengebiet, wurde aber hier in der Ausübung seiner Staatsgewalt wesentlich beschränkt: es durfte keine Kriegsschiffe halten, mußte die hier gelegenen Festungen schleifen, sich der Seegesetzgebung Österreichs anschließen, dessen Seepolizei dulden und Österreich-Ungarn das Durchzugsrecht durch dieses Gebiet gestatten (vgl. unten S. 41). Serbien und Rumänien, bis dahin halbsouveräne Staaten unter türkischer Oberherrlichkeit, wurden jetzt in ihrer Selbständigkeit anerkannt. Sie übernahmen einen entsprechenden Teil der türkischen Staatsschuld (freilich, ohne ihn zu bezahlen) und verpflichteten sich, die volle Gleichstellung aller Religionen und Konfessionen durchzuführen. Die Frage der konsularischen Gerichtsbarkeit wurde späteren Vereinbarungen vorbehalten. Rumänien mußte Bessarabien an Rußland abtreten, das dadurch wieder an die Donaumündungen (Kiliaarm) rückte, und erhielt dafür die Dobrudscha.

Der Vertrag befaßte sich ferner mit der Donauschiffahrt (unten § 27 II), regelte die russischen Erwerbungen in Kleinasien und verpflichtete in dem Art. 61 die Türkei, für die Einführung von Reformen in den von Armeniern bewohnten Provinzen und für deren Sicherheit gegen Tscherkessen und Kurden zu sorgen. Art. 62 ist der Durchführung der religiösen Freiheit in der

Türkei und dem Schutzrecht der christlichen Mächte über ihre Angehörigen geistlichen Standes gewidmet.

Im großen und ganzen haben die auf die orientalische Frage bezüglichen Abmachungen der Mächte hingereicht, um bis ins zwanzigste Jahrhundert hinein den Frieden zu bewahren, trotz der Eifersucht nicht nur der Großmächte, sondern vor allem der in buntem Gewirr die Balkanhalbinsel bewohnenden Nationalitäten. Auch während des Aufstandes von Kreta und des griechisch-türkischen Krieges von 1897 erhielt sich, wenigstens äußerlich, die Einigkeit der Mächte, obwohl (März 1898) Deutschland und Österreich-Ungarn aus dem europäischen Konzert sich zurückzogen. Durch den Friedensschluß (Präliminarfriede vom 18. September, definitiver Friede vom 4. Dezember 1897) verlor Griechenland einen Teil der 1881 gemachten Erwerbungen, während seine Finanzverwaltung unter die Kontrolle der Großmächte kam; Kreta erhielt in der Verfassung vom 29. April 1899 die Stellung eines halbsouveränen Staates unter türkischer Oberhoheit und ist in dieser trotz wiederholter Aufstände bis 1912 (unten S. 59) verblieben⁸⁾. Durch das österreichisch-russische Einvernehmen (die sogenannte Petersburger Entente) von 1897 (erneuert in dem Müritzsteger Programm vom 2. Oktober 1903) und durch die Vereinbarungen von Österreich-Ungarn und Italien über die albanische Frage (1897, erneuert 1906), wurde die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes bis zum Jahre 1908 gesichert⁹⁾.

2. **Dreibund und Zweibund.** Die äußeren Beziehungen der Staaten zueinander wurden nach 1878 beherrscht durch die Friedenspolitik des ersten deutschen Reichskanzlers: am 7. Oktober 1879 wurde das Bündnis mit Österreich unterzeichnet, das einem russischen Angriffskrieg gegenüber beide Mächte zu gemeinsamer Kriegführung mit gesamer Heeresmacht verpflichtete¹⁰⁾.

8) N. R. G. 2 s. XXVIII 630, XXX 26. — De Stieglitz, *L'île de Crète, le blocus pacifique et le plébiscite international*. 1899. Streit, R. G. IV 61, 446; VII 5, 301; X 222, 345. Couturier, *La situation de la Crète au point de vue du droit international*. 1900. Wunsch, *Der öffentliche Rechtszustand auf der Insel Kreta*. Münstersche Diss. 1908.

9) Literatur über die mazedonische Frage bei Rougier, R. G. XIII 180 Note 2, dazu Leroy, *La question macédonienne*. 1905.

10) Der Wortlaut wurde zunächst geheimehalten, dann aber, als die Beziehungen zu Rußland sich zuspitzten, am 3. Februar 1888 gleichzeitig vom Deutschen Reichsanzeiger, der Wiener Abendpost und dem Pester Lloyd veröffentlicht. Er geht dahin:

Kurz darauf wurde der geheime deutsch-russische Vertrag von 1884 (der sogenannte Rückversicherungsvertrag) abgeschlossen, den Bismarcks Nachfolger (1890) nicht wieder erneuerte. Italien hatte

„In Erwägung, daß Ihre Majestäten der deutsche Kaiser . . . und der Kaiser von Österreich . . . es als ihre unabweisliche Monarchenpflicht erachten müssen, für die Sicherheit ihrer Reiche und die Ruhe ihrer Völker unter allen Umständen Sorge zu tragen;

in Erwägung, daß beide Monarchen ähnlich wie in dem früher bestandenen Bundesverhältnis, durch festes Zusammenhalten beider Reiche, imstande sein werden, diese Pflicht leichter und wirksamer zu erfüllen;

in Erwägung schließlich, daß ein inniges Zusammengehen von Deutschland und Österreich-Ungarn niemanden bedrohen kann, wohl aber geeignet ist, den durch die Berliner Stipulationen geschaffenen europäischen Frieden zu konsolidieren,

haben Ihre Majestäten . . ., indem sie einander feierlich versprechen, daß sie ihrem rein defensiven Abkommen eine aggressive Tendenz nach keiner Richtung jemals beilegen wollen, einen Bund des Friedens und der gegenseitigen Verteidigung zu knüpfen beschlossen.

Artikel I. Sollte wider Verhoffen und gegen den Wunsch der beiden hohen Kontrahenten eines der beiden Reiche vonseiten Rußlands angegriffen werden, so sind die Hohen Kontrahenten verpflichtet, einander mit der gesamten Kriegsmacht ihrer Reiche beizustehen und demgemäß den Frieden nur gemeinsam und übereinstimmend zu schließen.

Artikel II. Würde einer der hohen kontrahierenden Teile von einer andern Macht angegriffen werden, so verpflichtet sich hiermit der andere hohe Kontrahent, dem Angreifer gegen seinen hohen Verbündeten nicht nur nicht beizustehen, sondern mindestens eine wohlwollende neutrale Haltung gegen den hohen Mitkontrahenten zu beobachten.

Wenn jedoch in einem solchen Falle die angreifende Macht vonseiten Rußlands, sei es in Form einer aktiven Kooperation, sei es durch militärische Maßnahmen . . . unterstützt werden sollte, so tritt die in Art. I dieses Vertrages stipulierte Verpflichtung des gegenseitigen Beistandes mit voller Heeresmacht auch in diesem Falle sofort in Kraft und die Kriegführung der beiden hohen Kontrahenten wird auch dann eine gemeinsame bis zum gemeinsamen Friedensschluß.

Artikel III. Dieser Vertrag soll in Gemäßheit seines friedlichen Charakters und um jede Mißdeutung auszuschließen, von beiden hohen Kontrahenten geheimgehalten und einer dritten Macht nur im Einverständnis beider Teile und nach Maßgabe spezieller Einigung mitgeteilt werden.

Beide hohe Kontrahenten geben sich nach den bei der Begegnung von Alexandrowo ausgesprochenen Gesinnungen des Kaisers Alexander der Hoffnung hin, daß die Rüstungen Rußlands sich als bedrohlich für sie in Wirklichkeit nicht erweisen werden und haben aus diesem Grunde zu einer Mitteilung für jetzt keinen Anlaß. Sollte sich aber diese Hoffnung wider Erwarten als eine irrümliche erweisen, so würden die beiden hohen Kontrahenten es als eine Pflicht der Loyalität erkennen, den Kaiser Alexander mindestens vertraulich darüber zu verständigen, daß sie einen Angriff auf einen von ihnen als gegen beide gerichtet betrachten müßten.“

sich bereits 1883, veranlaßt durch Frankreichs Vorgehen in Tunis, den Zentralmächten genähert. Aber erst im Spätherbst 1886 begannen die Verhandlungen, die im März 1887 zum Abschluß des Vertrages und damit zum Dreibund führten¹¹⁾. Der Dreibund hat bis in die letzte Zeit, trotz vorübergehender Verstimmungen zwischen einzelnen Verbündeten, allen Schwierigkeiten der politischen Lage Stand gehalten und den europäischen Frieden zu erhalten vermocht. Er ist seither wiederholt, zuletzt im November 1912, unverändert verlängert worden.

Als (s. oben S. 28) der mit dem Deutschen Reich geschlossene Vertrag nicht wieder erneuert wurde, näherte Rußland sich Frankreich und verband sich am 22. August 1891 mit diesem zum Zweibund. Der Bündnisvertrag, der seither auf die Kooperation der Flotten ausgedehnt wurde, ist bisher nicht veröffentlicht worden. Großbritannien blieb diesen Bündnissen gegenüber bis zum Jahre 1903 isoliert.

3. Der europäische Frieden ermöglichte den Mächten die kräftige Wahrnehmung ihrer überseeischen Interessen. Zunächst vollzog sich die **Aufteilung Afrikas** unter die Kulturstaaten Europas: Frankreich begründete seine Schutzherrschaft über Tunis (1881), während es gleichzeitig Madagaskar (1886 unter französischer Schutz gestellt, wird es durch Dekret von 1895 französische Kolonie) immer enger an sich schloß; England besetzte 1882 ohne jeden Rechtstitel Ägypten und erwarb durch den Vertrag vom 1. Juli 1890 (Strupp II 161), gegen die Abtretung von Helgoland, von Deutschland die Anerkennung seiner Schutz-

11) Der Wortlaut der Abmachungen ist bisher nicht veröffentlicht worden. Nach den Mitteilungen italienischer Staatsmänner ist anzunehmen, daß für Deutschland der Kriegsfall gegeben ist, wenn Italien von Frankreich angegriffen wird; für Italien bei einem französisch-russischen Angriffskrieg, sei es gegen Deutschland und Österreich, sei es gegen Deutschland allein. In dem Verhältnis zwischen Österreich und Italien dürfte Österreich zu einer „wohlwollenden Neutralität“ im Falle eines Krieges zwischen Italien und Frankreich; Italien zu einer gleichen Haltung im Falle eines Krieges zwischen Österreich und Rußland verpflichtet sein. Nach der Rede, die der Ministerpräsident Guicciardini im italienischen Senat am 24. April 1906 gehalten hat, sichert der Dreibund zugleich Italien gegen jede ohne seine Zustimmung erfolgende Änderung in Mazedonien. Das oben S. 27 erwähnte Abkommen zwischen Österreich und Italien über Albanien bezeichnete der Redner als einen Zusatz zu dem Bündnisvertrag. Nach den Abmachungen von 1906 soll Italiens Bündnispflicht entfallen, wenn Großbritannien sich am Kriege beteiligt.

herrschaft über Zanzibar; Italien faßte Fuß am Roten Meer (Massaua 1885) und suchte, allerdings vergeblich, Abessinien seinem Einfluß zu unterwerfen (die auf Grund des Vertrages von Utschiali 1889 in Anspruch genommene Oberherrschaft mußte im Frieden zu Addis Abeba von 1896 wieder aufgegeben werden¹²). Deutschland trat (seit 1884) durch beträchtliche Erwerbungen in die Reihe der Kolonialmächte. Die belgische Kongogesellschaft begründete ihre bis tief ins Herz Afrikas hineinreichende Herrschaft; die Berliner Kongokonferenz vom 15. November 1884 bis Februar 1885 (Schlußakte vom 26. Februar 1885; s. Anhang)¹³ trat den übertriebenen Ansprüchen Englands (englisch-portugiesischer Vertrag vom 2. Februar 1884) im Kongobecken entgegen, anerkannte den unabhängigen Kongostaat (König Leopold II.) und vereinbarte die Handelsfreiheit in dem gesamten Kongobecken; zugleich wurden Rechtsregeln über den Erwerb der Gebietshoheit an den Küsten Afrikas aufgestellt (unten § 10 III). Unverrückt behielt England sein großes afrikanisches Ziel im Auge: durch die Verbindung seiner nord- und südafrikanischen Besitzungen alle übrigen Nebenbuhler aus dem Felde zu schlagen. Die Eroberung des seit 1885 unabhängigen Sudan (1899) brachte es diesem Ziele wesentlich näher¹⁴).

Interessanter noch gestaltete sich das Vordringen der Mächte in Asien. Rußland erwarb Merw (1884) und rückte immer näher an die Grenzen von Persien und Afghanistan. England eroberte Birma (1886) und Frankreich vervollständigte sein großes hinterindisches Kolonialreich durch die Erwerbung von

12) Über den abessinischen Krieg: Fedozzi, R. J. XXVIII 580, XXIX 49. — Rouard du Card, La France et les autres nations latines en Afrique. 1903. Despagnet, R. G. IV 1. Biovès, Français et Anglais en Egypte (1881—1882). 1910.

13) Sie ist unterzeichnet von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika (von diesen aber nicht ratifiziert), Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen sowie der Türkei. Beigetreten sind der Kongostaat und Zanzibar. — Vgl. N. R. G. 2. s. X 199.

14) Über die Rechtsstellung des Sudan unten § 8 III 2. — Vgl. Blanchard, R. G. X 169. Cocheris, Situation internationale de l'Égypte et du Soudan. 1903. v. Grünau, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Ägyptens. 1903. De Freycinet, La question d'Égypte. 1905. Jaray, R. J. XXXVI 407. Sayur, Grundzüge des ägyptischen Staatsrechts. 1909. v. Dungern, Das Staatsrecht Ägyptens. 1911. Derselbe, L. A. XXVIII 522 (über den Sudan).

Tonking (1883) sowie durch seine Schutzherrschaft über Anam und Kambodja. Bald aber sollten den europäischen Mächten gefährliche Rivalen entgentreten. Der chinesisch-japanische Krieg von 1894 (Frieden zu Simonoseki vom 17. April 1895 bei Strupp II 124) führte Japan nicht nur als vollberechtigtes Glied in den Kreis der Völkerrechtsgemeinschaft (oben S. 4), sondern sicherte ihm zugleich, obwohl es durch die unfreundliche Haltung von Rußland, Frankreich und Deutschland zur Aufgabe von Korea und der Halbinsel Liaotung genötigt wurde, seine Stelle unter den Weltmächten und die Erwerbung von Formosa. Im spanisch-amerikanischen Kriege von 1898 (Frieden von Paris vom 9. Dezember 1898), durch den die spanische Kolonialmacht vernichtet wurde, verließen die Vereinigten Staaten Amerikas das erstmal unter entschiedener Betonung des Imperialismus die alte Monroedoktrin; mit der Angliederung der Philippinen und Portorikos, sowie mit der Regelung der kubanischen Verhältnisse rückten sie in den Wettbewerb der übrigen Großmächte um den Einfluß im fernen Orient ein¹⁵). Seither ist der stille Ozean zum Mittelpunkt der Weltgeschichte geworden.

4. Der langandauernde Frieden zwischen den europäischen Großmächten hatte in den verschiedensten Richtungen den engeren Zusammenschluß der Staaten zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke wesentlich gefördert. Die Zahl der „Unionen“ (unten § 19) vermehrte sich, und ihre Bedeutung wuchs in ungeahntem Maße. Der Allgemeine Postverein von 1874 erweiterte sich 1878 zum Weltpostverein und umfaßte allmählich die gesamte zivilisierte und nicht zivilisierte Welt; andere Unionen (zum Schutz des literarischen wie des gewerblichen Eigentums usw.) folgten. Zahlreich waren aber auch sonst die auf das „internationale Verwaltungsrecht“ bezüglichen Verträge, unter denen, neben den Konventionen zum Schutz gegen Cholera und Pest (unten § 34), die Brüsseler Antisklavereiate von 1890 (unten § 37) besondere Erwähnung beansprucht. Schwankend war die Handelspolitik der Staaten. Die Periode des Freihandels wurde durch eine Zeit der Schutzzollpolitik abgelöst (Deutschland seit 1879;

15) Der Friedensvertrag ist abgedruckt bei Strupp II 111 und N. R. G. 2. s. XXXII 74. Vgl. DeOlivart, R. G. IV 577; V 358, 499; VII 541; IX 161; X 577; XII 469. Lebrand, La guerre hispano-américaine et le droit des gens. 1904. Benton, International law and diplomacy of the spanish-american war. 1909.

Frankreich, Rußland, Österreich-Ungarn), die in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts gemäßigtere Bahnen einschlägt (die deutschen Handelsverträge unter Caprivi seit 1891), um mit der Wende der beiden Jahrhunderte abermals in eine hochschutzzöllnerische Strömung einzumünden (Dingley-Tarif in den Vereinigten Staaten 1897, deutscher Zolltarif von 1902, Chamberlain in Großbritannien).

5. Trotz der vereinzelt kriegesischen Zusammenstöße, die das letzte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts aufweist, schien eine neue Periode des Völkerrechts mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts einsetzen zu wollen. Die erste Haager Friedenskonferenz bedeutete nicht nur einen wichtigen Fortschritt in der Humanisierung des Krieges, sondern sie eröffnete zugleich durch die Einsetzung eines ständigen Schiedsgerichtshofes die Möglichkeit einer auf dem Rechtswege erfolgenden Austragung der Staatenstreitigkeiten.

Auf Veranlassung des Kaisers von Rußland (Schreiben vom 24. August 1898) trat die Friedenskonferenz am 18. Mai 1899 im Haag zusammen. 26 Staaten waren vertreten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, die Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Siam, Schweden und Norwegen (als ein Staat gezählt), Schweiz, Türkei, Bulgarien. Es fehlten also nicht nur die beiden Burenstaaten, die mit Rücksicht auf England keine Einladung erhalten hatten, sondern auch die Staaten von Mittel- und Südamerika, sowie der Kongostaat. Daß der Papst nicht eingeladen worden war, entsprach durchaus seiner völkerrechtlichen Stellung (unten § 5 II 5). Die von sämtlichen auf dem Kongreß vertretenen Mächten unterzeichnete Schlußakte vom 29. Juli 1899 (siehe Anhang) zählte als Ergebnisse der Beratungen auf:

Drei Konventionen (s. Anhang), und zwar a) betreffend die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten; b) betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges; c) betreffend die Anwendung der Genfer Konvention von 1864 auf den Seekrieg.

Drei Deklarationen (s. Anhang), betreffend Einschränkung der Feindseligkeiten im Kriege.

Eine einstimmig angenommene Resolution: „Daß für das Wachstum des materiellen und moralischen Wohls der Menschheit eine Einschränkung der Militärausgaben, die gegenwärtig auf der Welt lasten, dringend wünschenswert ist.“

Sechs Wünsche, und zwar in bezug auf spätere Beratung über a) eine Revision der Genfer Konvention; b) die Rechte und Pflichten der Neutralen; c) eine Einigung der Mächte, betreffend die Einführung neuer Typen und Kaliber von Marinegewehren und Marinegeschützen; d) die Beschränkung der Land- und Seestreitkräfte und der Kriegsbudgets; e) die Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege; f) die Frage der Beschießung von Häfen, Städten und Ortschaften durch Seestreitkräfte¹⁶⁾.

VI. Periode: von 1900 bis zum Weltkrieg von 1914.

1. Das 20. Jahrhundert setzte mit kriegerischen Wirren in Afrika und Asien ein.

a) Der ungleiche Kampf der **Burenrepubliken** mit Großbritannien (1899 bis zum Frieden von Prätoria vom 31. Mai 1902) endete mit dem Siege der Weltmacht, die sich damit nicht nur die Ausbeutung der Transvaalschen Goldgruben, sondern die unbestrittene Herrschaft über Südafrika sicherte¹⁷⁾.

b) **China und Japan.** Überreichen Zündstoff brachte die Haltung der europäischen Mächte im fernen Osten. Die „Pachtverträge“, durch deren Abschluß im Jahre 1898 China an das Deutsche Reich das Gebiet von Kiautschou, an Rußland Port Arthur und Talienwan, an Großbritannien Wei-hai-wei (Strupp II 130) abzutreten gezwungen wurde, veranlaßten den Ausbruch des von der chinesischen Regierung begünstigten Boxeraufstandes (Ermordung

16) R. G. Bl. 1901 S. 393 bringt die Konventionen und Deklarationen, nicht aber die Schlußakte selbst. Die Aktenstücke sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XXVI 1. Amtliche Ausgabe: Conférence internationale de la Paix. Nouvelle édit. 1907. — Die ältere Literatur ist überholt durch das erschöpfende Werk von Meurer, Die Haager Friedenskonferenz. Band I 1905, Band II 1907. Dazu noch das oben § 2 Note 3 angeführte Buch von Nippold.

17) Strupp II 76. Vgl. auch unten § 6 III. — Über den südafrikanischen Krieg vgl. die ausführl. Darstellung von Despagnet, R. G. VII; VIII; IX (1903 selbständig erschienen); vom englischen Standpunkte aus Westlake, L'Angleterre et les Républiques Boërs. 1901 (R. J. XXXII 515; XXXIII 140). — Das englische Gesetz über die Konstituierung der Südafrikanischen Union ist abgedruckt N. R. G. 3. s. III 3. Vgl. Hussen, die Verfassungsentwicklung Transvaals zur „Self-governing Colony“. 1909.

des deutschen Gesandten am 10. Juni 1900) und die bewaffnete Intervention der Mächte in China, die mit dem Schlußprotokoll vom 7. September 1901 (Strupp II 132), unterzeichnet zu Peking zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, den Niederlanden und Rußland einerseits, China andererseits, ihren friedlichen Abschluß fand¹⁸⁾.

Während der deutsch-englische Vertrag vom 16. Oktober 1900¹⁹⁾ (Jangtsevertrag), dem Frankreich, Italien, Japan, Österreich-Ungarn, Rußland und die Vereinigten Staaten beigetreten sind, die „Politik der offenen Tür“ und die Erhaltung der Integrität Chinas festlegte, suchte Rußland die Mandschurei seiner ausschließlichen Herrschaft zu unterwerfen. Gegen die russische Ausdehnungspolitik in Ostasien vereinbarten Großbritannien und Japan in dem Bündnisvertrag vom 30. Januar 1902 (Fleischmann 320) die Aufrechterhaltung der Integrität Chinas und Koreas und den Schutz ihrer gemeinsamen Interessen; Rußland und Frankreich erwiderten in der Erklärung vom 19. März 1902 (Strupp II 134) mit der Ausdehnung ihres Bündnisses auf die ostasiatischen Verhältnisse. Die zunehmende Spannung zwischen Rußland und Japan führte im Februar 1904 zum Ausbruch des Krieges, in dem Rußland unterlag. In dem Frieden zu Portsmouth vom 5. September 1905 übernahm Japan die russischen Rechte an Port Arthur und erhielt die Halbinsel Liaotung, die südliche Hälfte von Sachalin und das Protektorat über Korea (Vertrag zu Söul vom 17. November 1905; erweitert 24. Juli 1907)²⁰⁾. In-

18) Abgedruckt N. R. G. 2. s. XXXII 94 mit 19 Annexen. Vgl. De Lapradelle, R. G. VIII 272, IX 49, 367, X 742. Heinze, Die Belagerung der Pekinger Gesandtschaften. 1901.

19) Fleischmann 319; N. R. G. 2. s. XXXII 92; 3. s. II 1.

20) Der Friedensvertrag ist abgedruckt bei Strupp II 139 und N. R. G. 2. s. XXXIII 1; der Vertrag zu Söul N. R. G. 3. s. I 6. Vgl. ferner Strupp II 143, 145. — Darstellung des Krieges (von Rey) in R. G. XII 215, XIII 336, 588, XIV 302, XV 146, XVI 481. Vgl. Lawrence, War and neutrality in the far East. 2. Aufl. 1904. Nagaoka, R. J. XXXVI 461. Smith and Sibley, International Law as interpreted during the russo-japanese war. 2. Aufl. 1907. Nagaoka, R. G. XII 603. Akiyama, R. J. XXXIX 211, 297. Takahashi, International Law applied to the Russo-Japanese War with the decisions of the Japanese Prize Courts. 1908. Ariga, La guerre russo-japonaise au point de vue continental et le droit international d'après les documents officiels du grand État-major japonais. 1908. Ariga, R. G. XIV 601 (Kapitulation von Port Arthur). Hershey, The international law and diplomacy of the Russo-Japanese war. 1906.

zwischen hatten Großbritannien und Japan in einem neuen Bündnisvertrage vom 12. August 1905 die früheren Vereinbarungen auf Indien ausgedehnt; an seine Stelle trat, das Bündnis wesentlich abschwächend, der Vertrag vom 13. Juli 1911²¹⁾. Den Abschluß dieser Ausdehnungspolitik Japans bilden einerseits seine Verträge mit Frankreich vom 10. Juni 1907 (Strupp II 144), mit Rußland vom 30. Juli 1907 (bestätigt 4. Juli 1910) und mit den Vereinigten Staaten vom 30. November 1908 (Strupp II 145), in denen die vertragschließenden Mächte gegenseitig ihren Besitzstand in Asien und zugleich die Integrität Chinas und das „Prinzip der offenen Tür“ in China anerkannten; anderseits die Einverleibung Koreas als Kolonie Chosen durch Dekret vom 22. August 1910 (nach dem Vertrag mit Rußland vom 3. Juli 1910)²²⁾.

2. Der Dreiverband und die Marokkofrage. Von der größten Bedeutung für die Beziehungen der europäischen Mächte wurde die Annäherung Großbritanniens an Frankreich. Sie fand ihren Ausdruck in dem englisch-französischen Übereinkommen vom 8. April 1904, dem sich das englisch-spanische Abkommen vom 3. Oktober 1904 anschloß²³⁾. Durch das erstere wurden die verschiedenen, zwischen den beiden Mächten bestehenden Streitfragen beseitigt und die Vormachtstellung Großbritanniens in

21) Die Verträge sind abgedruckt bei Strupp II S. VII, 138 und N. R. G. 2. s. XXXV 402 und 3. s. V 3. Das russisch-japanische Abkommen über die Mandchurei vom 4. Juli 1910 bei Strupp II 149.

22) Vgl. R. G. XV doc. 11. N. R. G. 3. s. I 5, 7. — De Floeckher, R. G. XV 580. — Über die Rechtslage in Korea vgl. K. Z. IV 261. R. G. XVII 532. Das Dekret von 1910 ist abgedruckt N. R. G. 3. s. IV 24. Vgl. Perrinjaquet, R. G. XVII 532. Terrion, de statut international de la Corée etc. 1910. — Japanisch-chinesisches Abkommen vom 4. September 1909 bei Strupp II 147.

23) Fleischmann 343. N. R. G. 2. s. XXXII 3, 57. Strupp II 37, 44, 47, 67. Die Geheimverträge Frankreichs mit England und Spanien bei Strupp Erstes Ergänzungsheft S. 1; ferner in N. R. G. 3. s. V 664. — Vgl. Guyot, R. J. XXXVI 275. Jaray, R. J. XXXVI 407. Derselbe, La politique franco-anglaise et l'arbitrage international. 1904. Darcy, R. G. XI 621. Rouard de Card, Traité de délimitation concernant l'Afrique française. 1910. Deutsches Weißbuch in Drucksachen der Reichstags-Session 1907/8. N. 948 und in N. R. G. 3. s. V 24. — Über die Konferenz zu Algéciras vgl. Niemeyer, R. G. XIII 174. Pohl, L. A. XXI 474 (mit Literatur). Lorin, R. G. XIII 263. Tardieu, La Conférence d'Algésiras. 1907. Rougier, R. G. XVI 172, XIX 636. Abdruck der Verhandlungen in N. R. G. 2. s. XXXIV 3. — Deloncle, Statut international du Maroc. 1912.

Ägypten, Frankreichs in Marokko (sein Recht zur *pénétration pacifique*) anerkannt. Da das Deutsche Reich gegen die Beeinträchtigung seiner Stellung in Marokko als meistbegünstigte Nation, die ihm durch die Madrider Konvention vom 3. Juli 1880 (R. G. Bl. 1881 S. 103) und den Handelsvertrag mit Marokko vom 1. Juni 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 378) zugesichert war, Widerspruch erhob, kam es zur Konferenz von Algeciras (16. Januar bis 13. März 1906, an der, außer Marokko, die europäischen Großmächte, Belgien, die Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien und die Vereinigten Staaten Amerikas teilnahmen. Die Schlußakte vom 7. April 1906 (R. G. Bl. 1906 S. 891), der auch Marokko beigetreten ist (R. G. Bl. 1907 S. 19), ging von der Souveränität Marokkos, der Integrität seines Gebietes und dem Prinzip der „offenen Türe“ aus. Ihre Bestimmungen wurden durch den Gang der Ereignisse rasch überholt.

Die Entente cordiale zwischen Großbritannien und Frankreich führte weiter zu einer Vereinbarung zwischen diesen Staaten und Italien vom 13. Dezember 1906 (Strupp II 188), durch die die Unabhängigkeit A b e s s i n i e n s, die Unantastbarkeit seines Gebietes und die Durchführung des Prinzips der offenen Tür gewährleistet wurden. Den vorläufigen Abschluß dieser Neugruppierung bildeten die Verträge Spaniens mit Großbritannien und Frankreich vom 16. Mai 1907²⁴⁾ über die gegenseitige Sicherung des Besitzstandes an den Küsten des mittelländischen Meeres und des atlantischen Ozeans.

Großbritannien hatte inzwischen seine Politik der Einkreisung des Deutschen Reiches fortgesetzt. Auch Rußland gegenüber gelangte es 1907 zu einer Verständigung über die wichtigsten schwebenden Fragen. Damit hatte der Zweibund sich zum Dreiverband erweitert.

Am wichtigsten war die Regelung der russisch-englischen Beziehungen in Asien. Großbritannien hatte durch seine Verträge mit China zu Lhasa am 7. September 1904 und zu Peking am 27. April 1906²⁵⁾ sich die Wahrnehmung seiner wirtschaftlichen Interessen in Tibet, mit Ausschluß aller anderen Mächte, zu sichern verstanden. In dem Vertrag mit Rußland vom 31. August

24) Abgedruckt bei Strupp II 190. Vgl. dazu N. R. G. 2. s. XXXV 692, 3. s. I 1.

25) Strupp II 136, 148; N. R. G. 2. s. XXXV 447. Das englisch-chinesische Abkommen vom 5. Dezember 1893 bei Strupp II 123.

1907²⁶⁾ verzichtete es auf die weitblickenden Pläne Lord Curzons in Tibet; Persien wurde in zwei Teile geteilt, deren nördlicher in die russische, deren südlicher in die englische Interessensphäre fallen soll (daneben behält England seine Vormachtstellung im persischen Golf); Afghanistan gehört nach dem Vertrag vollständig in das Gebiet des englischen Einflusses, und kann kaum mehr als selbständiger Staat betrachtet werden.

Zu erwähnen wären ferner an dieser Stelle die Verträge Siams mit Frankreich vom 23. März 1907 und mit Großbritannien vom 10. März 1909, die beiden Weltmächten neue Gebiets-erwerbungen brachten²⁷⁾.

3. Die zweite Haager Friedenskonferenz. Der zwischen Großbritannien und Frankreich am 14. Oktober 1903 abgeschlossene Schiedsvertrag (Fleischmann 340) hat den Anstoß für den Abschluß einer ganzen Reihe von meist identischen Verträgen zwischen den verschiedenen Staaten gegeben. Die neue Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 (s. Anhang) brachte eine wichtige Weiterbildung der Vereinbarungen von 1864 und 1899. Am 15. Juni 1907 trat die zweite Friedenskonferenz im Haag zusammen. Die Anregung war von den Vereinigten Staaten ausgegangen und von Rußland aufgenommen worden. Außer den 27 Staaten (nach der Trennung von Schweden und Norwegen), die an der ersten Konferenz teilgenommen hatten (oben S. 32), waren auch von den 19 damals nicht geladenen süd- und mittelamerikanischen Staaten 17, insgesamt also 44 Staaten, vertreten. Es fehlten Liechtenstein, Monaco, San Marino, Honduras, Costarica, Korea, Afghanistan, der Kongostaat, Abessinien, Liberia und Marokko. Das Programm der russischen Regierung umfaßte die Revision der drei Konventionen von 1899 sowie das Seekriegsrecht. Die Beratungen dauerten bis zum 18. Oktober 1907. Die Ergebnisse (siehe Anhang) sind in der Schlußakte von diesem Tage zusammengefaßt. Sie umfassen zunächst 13 Abkommen (Konventionen) und eine Erklärung, und zwar:

1. Betreffend die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle.
2. Betreffend die Einschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden.

26) Strupp II 191; N. R. G. 3. s. I 8.

27) Mueller, K. Z. II 376. Vgl. dazu Regelsperger, R. G. XV 24. N. R. G. 3. s. II 683.

3. Über den Beginn der Feindseligkeiten.
4. Betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.
5. Betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges.
6. Über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten.
7. Über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe.
8. Über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen.
9. Betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegzeiten.
10. Über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg.
11. Über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechtes im Seekrieg.
12. Über die Errichtung eines internationalen Prisenhofes.
13. Betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges.
14. Erklärung, betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen.

Die Konferenz hat ferner in der Schlußakte:

1. eine Erklärung zugunsten der obligatorischen Schiedsprechung angenommen;
2. den 1899 gefaßten Beschluß in Ansehung der Beschränkung der Militärlasten erneuert;
3. vier Wünsche ausgesprochen, nämlich:
 - a) betreffend die Errichtung eines Schiedsgerichtshofes;
 - b) betreffend die Sicherung des friedlichen Verkehrs im Kriegsfall;
 - c) die Regelung der Militärlasten der Ausländer;
 - d) die gesetzliche Regelung des Seekriegsrechtes;
4. die Vorbereitung der Beratungen einer 3. Friedenskonferenz empfohlen²⁸⁾.

28) Deuxième conférence de la Paix. Actes et documents. 3 Bände. 1908/9. N. R. G. 3. s. III 323. R. G. Bl. 1910 S. 5. — Vgl. Renault, Les deux conférences de la paix. 2. Aufl. 1909. De Lapradelle et Politis, R. G. XVI 385. Lémonon, La seconde Conférence de la Paix. 2. Aufl. 1912. Bustamante y Sirven, La Segunda Conf. de la Paz. 2 Bände. 1908. Nippold, Die zweite Haager Friedenskonferenz.

Die drei Abkommen von 1899 sind nur für diejenigen Mächte aufgehoben, die die an ihre Stelle tretenden Abkommen I, IV, X von 1907 ratifizieren; sie bleiben in Kraft, soweit die Mächte, die eines der Abkommen von 1899 ratifiziert haben, die Ratifizierung des entsprechenden Abkommens von 1907 unterlassen.

Das zwölfte Abkommen von 1907 über die Errichtung eines internationalen Prisenhofes hatte in Art. 7 diesen bei seinen Urteilen auf die Regeln des internationalen Rechts verwiesen. Da aber diese, trotz verschiedener Vereinbarungen des Jahres 1907, vielfach äußerst zweifelhaft sind, wurde von der großbritannischen Regierung eine kleinere Anzahl von Seemächten zu einer besonderen Konferenz nach London eingeladen, um über eine Kodifizierung des Seekriegsrechts zu beraten und zu beschließen. Vertreten waren, außer England selbst, die andern sieben Großmächte, sowie Spanien und die Niederlande. Die Beratungen dauerten vom 4. Dezember 1908 bis zum 26. Februar 1909. Das Ergebnis war eine Erklärung über das Seekriegsrecht, die in neun Kapiteln Bestimmungen über die Blockade in Kriegszeiten, die Kriegskonterbande, die neutralitätswidrige Unterstützung, die Zerstörung neutraler Prisen, den Flaggenwechsel, die feindliche Eigenschaft, das Geleit, den Widerstand gegen die Durchsuchung und den Schadenersatz enthält (siehe Anhang)²⁹⁾. An dem Seebeuterecht hat England fest-

1. Teil. Das Prozeßrecht. 1908. 2. Teil. Das Kriegsrecht 1911. Derselbe, B. Z. XVII 504, XVIII 199, XIX 363, XXI 1, 379. Fried, Die zweite Haager Konferenz, ihre Arbeiten, ihre Ergebnisse und ihre Bedeutung. 1908. Huber, Jahrbuch des öffentlichen Rechts. 2. Bd. 1908. S. 470. Zorn, Marinerundschaue 1907. S. 1251. Adler, Die Haager Friedenskonferenz des Jahres 1907 und die Fortbildung des Völkerrechts. 1909. Scott, The Hague Peace Conferences of 1899 and 1907. 1909. Oppenheim, Die Zukunft des Völkerrechts (Festgabe für Binding). 1911. Schücking, Das Werk vom Haag. Band I: Schücking, Der Staatenverband der Haager Konferenzen 1912. Band II: Wehberg, Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes 1912. II. Serie I. Band: Die Judikatur des Ständigen Schiedshofes 1899—1913. Teil 3. 1914.

29) Der Schlußbericht von Renault ist abgedruckt R. G. XVI doc. 1. — Vgl. Lémonon, R. J. XLI 239, 435. Derselbe, La conférence navale de Londres. 1909. Hold v. Ferneck, in Grünhuts Zeitschrift XXXVI 301. Schramm, Die Verhandlungen und Beschlüsse der Londoner Seekriegsrechtskonferenz. 1911. Bentwich, The declaration of London, with an introduction and notes and appendices. 1911. Catellani, La dichiarazione di Londra etc. 1912. — Über die Verhandlungen im englischen Parlament: Dupuis, R. G. XVIII 369, XIX 58. — Die Mate-

gehalten. Die Ablehnung der Naval prize bill durch das englische Oberhaus am 12. Dezember 1911 hat das Zustandekommen des Prisenhofs auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben.

4. **Der Marokkostreit.** Trotz des deutsch-französischen Marokko-Abkommens vom 8. Februar 1909 dauerten die Meinungsverschiedenheiten zwischen Frankreich und dem Deutschen Reiche fort (Ansprüche der Gebrüder Mannesmann). Die nach dem Zwischenfall von Agadir (am 2. Juli 1911) wieder aufgenommenen Verhandlungen führte zu den beiden Abkommen vom 4. November 1911. In diesen erklärte das Deutsche Reich seine Zustimmung zu dem französischen Protektorat über Marokko, wofür es durch Abtretung eines Gebietes des französischen Kongos entschädigt wurde. Frankreich hat durch Vertrag mit dem Sultan vom 30. März 1912 seine Schutzherrschaft über Marokko, unter Vorbehalt einer für Spanien reservierten Zone und der internationalen Sonderstellung der Stadt Tanger, begründet³⁰⁾.

5. Unter den Ereignissen von geringerer Bedeutung ist zunächst die friedliche Lösung der Schwedisch-Norwegischen Union durch Volksabstimmung in Norwegen vom 13. August 1905 zu erwähnen. Sie führte nach der Übereinkunft zu Karlstad vom 23. September 1905 zu dem Abkommen vom 26. Oktober desselben Jahres³¹⁾; am 18. November bestieg Prinz Karl von Dänemark als König Haakon VI. den norwegischen Thron. Die Unabhängigkeit und die territoriale Integrität Norwegens wurde durch Vertrag zwischen Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Rußland und Norwegen vom 2. November 1907³²⁾ von den vier erstgenannten Mächten garantiert.

Die Erhaltung des territorialen Status quo an den Küsten der Nordsee und der Ostsee wurde durch zwei Abkommen

rialien der Konferenz finden sich in den Proceedings usw. 2 Bde. 1909 und bei Niemeyer II und III.

30) Die beiden Abkommen von 1911 sind abgedruckt RGBl. 1912, S. 197. Dazu Strupp, Erstes Ergänzungsheft S. 13. Hier S. 6 auch der spanisch-marokkanische Vertrag vom 16. November 1910. Dokumente zur Marokkofrage im Jahrbuch I 1. Vgl. N. R. G. 3. s. V 643, VIII, 103 ff. Laband, D. J. Z. XVII 1. Basdevant und Niemeyer im Jahrbuch I 742, 803. — Der französisch-spanische Marokkovertrag vom 27. November 1912 findet sich in K. Z. VI 473. Vgl. dazu Strupp, K. Z. VI 581.

31) Strupp II 154; N. R. G. 2. s. XXXIV 700. Lit. unten § 6 Note 4.

32) Strupp II 159; N. R. G. 3. s. I 14. — Aal und Gjelsvik, Die norwegisch-schwedische Union und ihre Lösung. 1912. Vgl. unten § 6 Note 4.

vom 23. April 1908³³⁾ vereinbart; das erste ist zu Berlin von Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und Schweden, das zweite zu Petersburg von Deutschland, Dänemark, Rußland und Schweden geschlossen worden.

Es sei endlich darauf hingewiesen, daß Belgien im Jahre 1908 durch die Angliederung des 1885 ins Leben getretenen Kongostaates zur Kolonialmacht geworden ist³⁴⁾.

6. Die Ereignisse auf dem Balkan und in Tripolis. Ende 1908 und Anfang 1909 schien es so, als ob der im Südosten Europas aufgelagerte Zündstoff einen Weltbrand entzünden wollte. Die Wiederherstellung der türkischen Verfassung (jungtürkische Revolution vom 24. Juli 1908) gab Österreich-Ungarn den Anlaß, die von ihm kraft des Berliner Vertrags von 1878 besetzten und verwalteten Provinzen Bosnien und Herzegowina für annektiert zu erklären (5. Oktober 1908; Strupp II 24, 27), dafür aber auf sein Besatzungsrecht im Sandschak Novibazar zu verzichten; an demselben Tage proklamierte Fürst Ferdinand Bulgariens als unabhängiges Königreich (Strupp II 12); am 9. Oktober erklärte Fürst Nikolaus I. (Königstitel nach dem Gesetz vom 15. August 1910), daß Montenegro durch die Beschränkungen des Berliner Vertrages Art. 29 (oben S. 26) nicht mehr gebunden sei. Der drohende Ausbruch eines Kriegs wurde durch die Haltung des Deutschen Reiches verhütet; die Mächte stimmten der Annexion zu (Strupp II 29), Österreich-Ungarn und die Türkei verständigten sich durch das Protokoll vom 26. Februar 1909 (Strupp II 27), und die Unabhängigkeit Bulgariens wurde am 19. April 1909 von der Türkei anerkannt (Strupp II 13)³⁵⁾.

33) R. G. XV doc. 13, 18. N. R. G. 3. s. I 17, 18. Vgl. dazu De Floeckher, R. G. XV 125.

34) Die Angliederung beruht auf dem sogenannten Testament des Königs der Belgier vom 2. August 1889, den Verträgen Belgiens mit dem Kongostaat vom 3. Juli 1890 und 28. November 1907 und dem Gesetz vom 18. Oktober 1908. Strupp II 91, 94. — Die Aktenstücke sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XVI 582, XX 684, XXI 693; 3. s. II 101. Vgl. R. G. II 545. Brunet, *L'annexion du Congo à la Belgique et le droit international*. 1911. Rivier, I 173. Fauchille, R. G. II 400. Delpech, R. G. IX 468. Delpech et Marcaggi, R. G. XVIII 105.

35) Über die bisherige Rechtsstellung Österreich-Ungarns vgl. Spalaikowitch, *La Bosnie et l'Herzégovine*. 1897. Péritch, R. J. XXXIII 50, 241, 398. Neumann, R. J. XI 38. Rivier, R. J. XI 144. Martens-Bergbohm I 362. Lingg, L. A. V 480. Jellinek, Staaten-

Die Gleichgewichtsverschiebungen, die durch die französische Schutzherrschaft über Marokko und durch die Eingliederung Bosniens und der Herzegowina an Österreich-Ungarn herbeigeführt worden waren, veranlaßten Italien, das sich der Zustimmung Frankreichs und Spaniens versichert hatte, zur Besetzung von Tripolis und der Cyrenaika (Annexionsdekret vom 5. November 1911), die in dem Lausanner Frieden vom 18. Oktober 1912 durch die Türkei anerkannt wurde³⁶).

Inzwischen hatten auf dem Balkan neue folgenschwere Ereignisse sich vollzogen. Der Vierbund von Serbien, Bulgarien, Griechenland und Montenegro hatte anfangs Oktober (zuerst Montenegro am 1. Oktober) 1912 der Türkei den Krieg erklärt und in kurzem Feldzug den Gegner niedergeworfen. Die Türkei mußte im Londoner Frieden mit den verbündeten Staaten vom 30. Mai 1913, dem am 29. September 1913 der Frieden (zu Konstantinopel) mit Bulgarien, am 14. November 1913 der Frieden mit Griechenland (zu Athen) und am 14. März 1914 der Frieden mit Serbien (zu Stambul) folgte, in die Abtretung des weitaus größeren Teiles ihrer europäischen Besitzungen willigen. Der Streit um die Beute hatte schon vorher zum Kampfe Bulgariens gegen seine bisherigen Verbündeten geführt, der nach dem Eingreifen Rumäniens, im Friedensvertrag zu Bukarest vom 10. August 1913 zuungunsten

verbindungen (unten § 6 Note 3) 113. Rivier 186. Schneller, Die staatsrechtliche Stellung von Bosnien und der Herzegowina. 1892. Strupp I 212 Note 2. — Der österreichisch-türkische Vertrag von 1879 ist abgedruckt N. R. G. 2. s. IV 422. — Zur Annexionsfrage: Crijjió, L'annexion de la Bosnie et la question serbe. 1909. Markowitsch, Die serbische Auffassung der bosnischen Frage. 1908. Vesnitch, R. J. XLI 123. Blociszewski, R. G. XVII 417. — Über Bulgarien vgl. oben Note 7, und dazu N. R. G. 3. s. IV 57. Über Montenegro: R. G. XVIII 173, N. R. G. 3. s. IV 31. N. R. G. 3. s. V 323 (Königstitel). — Die österreichische Zirkularnote vom 19. April 1909 betreffend Montenegro (Antivari darf nicht zum Kriegshafen gemacht werden) ist abgedruckt bei Strupp II 32. — Die Aktenstücke sind abgedruckt N. R. G. 3. s. II 657.

³⁶) Fleischmann, D. J. Z. XVII 1244. Vgl. K. Z. V 572, VI 394. Material bei Strupp, Erstes Erzänzungsheft S. 29, sowie Jahrbuch I 84. — Barclay, The Turco-Italian War and its problems. 1912. Derselbe, Jahrbuch I 496. Rapisardi-Mirabelli, R. J. XLIV 159, 411. Derselbe, Jahrbuch I 521 (hier auch weitere Abhandlungen über einzelne Fragen. Coquet, R. G. XIX 370; XX 243, 510, 605; XXI 105, 245. Diena, B. Z. XXIII zweite Abt. S. 1. den Beer Portugael, Le droit des gens en marche vers la paix et la guerre de Tripoli. 1912.

Bulgariens beendet wurde³⁷⁾. Albanien wurde von den Großmächten als selbständiges Fürstentum konstituiert³⁸⁾.

VII. Die Ereignisse des Jahres 1914.

Der Anlaß zu dem großen Krieg zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn auf der einen, Rußland, Frankreich, Belgien, England, Serbien, Montenegro und Japan auf der anderen Seite gab die Ermordung des österreichischen Thronfolgers und seiner Gattin am 28. Juni zu Serajewo. Da das österreichische Ultimatum an Serbien vom 23. Juli, das den Mord vorbereitet und gefördert hatte, ohne Erfolg blieb, erklärte Österreich am 28. Juli den Krieg an Serbien. Die Bemühungen, den Krieg zu lokalisieren, waren vergeblich. Die Mobilisierung der sämtlichen russischen und französischen Streitkräfte zwang das Deutsche Reich zur Kriegserklärung an Rußland (1. August) und Frankreich (3. August). Und als Deutschland, um einem französischen Überfall von Belgien aus zuvorzukommen, seine Truppen in Luxemburg und Belgien einrücken ließ, führte dies zu der Kriegserklärung Belgiens und Englands an das Deutsche Reich (4. August). Es folgte die Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Rußland (5. August), Montenegros an Österreich-Ungarn (5. August), Serbiens an das Deutsche Reich (6. August), Montenegros an das Deutsche Reich (12. August), Englands und Frankreichs an Österreich-Ungarn (13. August); Japans an Deutschland (19. August), Österreichs an Japan und an Belgien. Im November 1914 hat die Türkei sich den beiden Zentralmächten angeschlossen. Während des Druckes dieser Zeilen wogt der Kampf auf allen Teilen des Kriegsschauplatzes. Der Einfluß seines Ausganges auf die Gestaltung der Weltkarte und auf die Entwicklung des Völkerrechts wird heute noch von den Schleiern der Zukunft verborgen.

§ 4. Die Literatur des Völkerrechts.

I. Systematische Darstellungen.

1. In deutscher Sprache:

Bluntschli († 1881), *Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. Als Rechtsbuch dargestellt.* 1868. 3. Aufl. 1878.

37) Die Bündnisverträge sind abgedruckt N. R. G. 3. s. VIII 3, 12. Jahrbuch II 1. Die Friedensverträge daselbst S. (19), 61, 78, 93; Jahrbuch II 46, 180, 203, 511; B. Z. XXIV 123. Vgl. dazu Strupp, K. Z. VIII 487.

38) Literatur über Albanien bei Strupp, K. Z. VII 500, Note 1.

- Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts. Übersetzt (nach der 3. Aufl.) und mit Anmerkungen versehen von Grah. Mit Geleitwort von Hübler. 1904.
- Bulmerincq († 1890), Das Völkerrecht oder das internationale Recht. 1884 (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts).
- Gareis, Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. 1901.
- Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten mit Rücksicht auf die Verfassung, die Verträge und die Gesetzgebung des Deutschen Reiches. 1874. 2. Aufl. 1878.
- Heffter († 1880), Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen. 1844. 8. Aufl. Herausgegeben von Geffcken († 1896). 1888.
- Heilborn, Das System des Völkerrechts entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen. 1896.
- Derselbe in v. Holtzendorff-Kohlers Rechtsencyklopädie 1903.
- v. Holtzendorff († 1889), Handbuch des Völkerrechts (in Einzelbeiträgen.) 4 Bände. 1885 bis 1889.
- v. Liszt in Birkmeyers Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. 1904.
- F. v. Martens, Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen. Deutsch von Bergbohm. 2 Bände. 1883 bis 1886.
- v. Martitz in Hinnebergs Kultur der Gegenwart. Systematische Rechtswissenschaft S. 427 ff. 1906.
- F. Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 2. Aufl. 1903.
- Rivier († 1898), Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl. 1899.
- Stier-Somlo, Handbuch des Völkerrechts (in Einzelbeiträgen) seit 1912.
- Stoerck in v. Holtzendorffs Rechtsencyklopädie. 5 Aufl. 1890.
- E. Ullmann († 1913), Völkerrecht. 1898. Neubearbeitung 1908.
- A. Zorn, Grundzüge des Völkerrechts. 2. Aufl. 1903.

2. In nicht deutscher Sprache (nur die wichtigsten neueren Arbeiten können hier genannt werden):

- Bonfils († 1897), Manuel de droit public (droit des gens). 1894. 6. Aufl., herausgegeben von Fauchille, 1912.
- Chrétien, Principes de droit international public. 1893.
- Despagnet, Cours de droit international public. 4. Aufl., herausgegeben von de Boeck, 1910.
- Mérignhac, Traité de droit public international. I. Teil 1905, II. Teil 1907, III. Teil 1 Band 1912.
- Nys, Le droit international. Les principes, les théories, les faits. 3 Bände. 2. Aufl. 1912.
- Piédelièvre, Précis de droit international public ou droit des gens. 2 Bde. 1894/95.
- Rivier, Principes du droit des gens. 2 Bände. 1896.
- Pradier-Fodéré, Traité de droit international public européen et américain suivant les progrès de la science et de la pratique contemporaine. 8 Bände. 1884 bis 1906.

- Calvo, Le droit international théorique et pratique. 5. Aufl. 5 Bände und ein Ergänzungsband 1896.
- Hall († 1894), A treatise on international law. 6. Aufl. Herausgegeben von Atlay. 1909.
- Hershey, The essentials of international Public Law. 1912.
- T. J. Lawrence, The principles of international law. 4. Aufl. 1910.
- Oppenheim, International Law. A treatise. 2 Bände. 2. Aufl. 1912.
- Phillimore († 1885), Commentaries upon international law. 3. Aufl. 4 Bände. 1879 bis 1889.
- Taylor, A treatise on international public law. 1902.
- Travers Twiss († 1897), Le droit des gens ou des nations considérées comme communautés politiques indépendantes. Selbständige französische Ausgabe des 1861 ff. erschienenen englischen Werkes. 2 Bde. 1887 u. 1889.
- Walker, The science of international law. 1893.
- Derselbe, A manual of public international law. 1895.
- Westlake, International Law. 2. Aufl. I. Band 1910. II. Band 1913.
- Wharton, Digest of the international law of the United States. 3 Bände. 1886. Neue Bearbeitung von Moore in 8 Bänden 1906.
- Wheaton, Elements of international law. 3. Aufl. 1889. (dazu ausführlicher Kommentar von Lawrence). Neue Ausgabe von Atlay 1904.
- Wilson and Tucker, International law. 5. Aufl. 1910.
- Bigliatti, Diritto internazionale e costituzionale. I. Band. Lo stato e la società internazionale. 1904.
- Diena, Diritto internazionale pubblico 1908.
- Lomanoco, Trattato di diritto internazionale pubblico 1905.
- Pasquale Fiore, Trattato di diritto internazionale pubblico. 4. Aufl. I. Band 1904.
- Olivi, Manuale di diritto internazionale pubblico e privato. 1902.
- De Louter, Het stellig Volkenrecht. 2 Bde. 1910.
- Matzen, Forelæsninger over den positive folkeret. 1900.
- De Olivart, Tratado de derecho internacional público. 4. Aufl. 4 Bde. 1903/4.
- M. Torres Campos, Elementos de derecho intern. público. 2. Aufl. 1904.

II. Von Zeitschriften sind insbesondere zu nennen:

- Revue de droit international et de législation comparée, seit 1869 erscheinend; jetzt unter der Redaktion von Eduard Rolin in Brüssel.
- Revue générale de droit international public, herausgegeben in Paris von Pillet und Fauchille seit 1894.
- Zeitschrift für internationales Recht, 1891 begründet von Böhm, seit 1896 (1902) herausgegeben von Niemeyer.
- Zeitschrift für Völkerrecht, herausgegeben von Kohler seit 1907.
- Rivista di diritto internazionale seit 1906.
- Revista de Derecho intern. y política exterior, herausgegeben von de Olivart seit 1905.
- The American Journal of international law, seit 1907.
- Publications de l'Institut Nobel norvégien. Seit 1912.

Einzelne einschlagende Abhandlungen auch im „Archiv für öffentliches Recht“ (seit 1886), begründet von Laband und Stoerk, sowie in dem *Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée*, seit 1874 in Paris von Clunet herausgegeben.

III. Unter den Sammelwerken ist an erster Stelle zu nennen, der große „*Recueil des traités*“ (Quellenmaterial seit 1761), begründet von G. F. de Martens, mit verschiedenen Fortsetzungen; zuletzt als „*Nouveau Recueil Général de Traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international, deuxième série*“, seit 1876; von 1887 ab unter der Leitung von Stoerk (seit 1876 35 Bände mit einem besonderen die ersten 25 Bände umfassenden, 1900 erschienenen Registerbände); seit 1908 als *troisième série* von Triepel herausgegeben. Daneben sind das seit 1861 erscheinende (von Aegidi und Klauhold begründete) „*Staatsarchiv*“, sowie die auch seit 1861 erscheinenden, von Renault und Fardis geleiteten „*Archives diplomatiques*“ zu erwähnen. Vorzüglich Strupp, *Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts*. 2 Bde. 1911 (mit Nachtrag 1912). Neuerdings das umfang- und inhaltsreiche „*Jahrbuch des Völkerrechts*“, herausgegeben von Niemeyer und Strupp, seit 1913. Wertvoll der neu erscheinende *Recueil International des traités du 20. siècle*. Herausgegeben von Descamps und Renault (umfaßt sämtliche Verträge und Schiedssprüche seit 1. Januar 1901). Ferner Albin, *Les grands traités politiques* (von 1815 bis zur Gegenwart, mit Kommentar und Noten) 1911. Niemeyer, *Urkundenbuch zum Seekriegsrecht*. 3 Bände. 1913. — Für die ältere Zeit: Dumont, *Corps universel diplomatique du droit des gens*. 1726ff. — Von den Sammlungen der von einem Staat geschlossenen Verträge sind die wichtigsten: De Clercq, *Recueil des traités de la France*. 22. Band 1907. De Plason de Woystine, *Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères*. Nouvelle série. 22. Band 1907. Noradounghian, *Recueil d'actes internationaux de l'Empire Ottoman*. 6. Band. 1903. Martens, *Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères*. 15. Band 1909. Hertslet, *A complete collection of the treaties and conventions between Great Britain and foreign powers*. 23. Band 1905. — Für akademische Zwecke: *Völkerrechtsquellen von Fleischmann* 1905 (sehr zu empfehlen). v. Rohland 2. Aufl. 1908. Gareis, *die wichtigsten völkerrechtlichen Verträge*. 1912. L. Oppenheim, *International incidents for discussion in conversation classes*. 1909. Strupp, *Völkerrechtliche Fälle zum akademischen Gebrauch und Selbststudium*. Erstes Heft 1911, zweites Heft 1914. Ferner *Sammlungen von Fällen von Bentwich* (englisch) 1913 und *Tschermi* (italienisch) 1912.

I. Buch.

Die Rechtssubjekte des völkerrechtlichen Staatenverbands.

§ 5. Die Staaten als Rechtssubjekte des Völkerrechts.¹⁾

I. Nur die Staaten sind Subjekte des Völkerrechts: Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten.

1. Nur im Patrimonialstaat, der dominium und imperium, Grundeigentum und Staatsgewalt nicht voneinander trennt, konnte der Landesherr als Subjekt der rechtlichen Beziehungen im Staatenverkehr erscheinen. Das heutige Völkerrecht ruht, wie das heutige Staatsrecht, auf dem Begriff der Staatsgewalt.

2. Das Völkerrecht berechtigt und verpflichtet nur die Staaten selbst, nicht die Staatsangehörigen. Zwischen diesen und der Staatengemeinschaft steht ihre nationale Staatsgewalt. Aus einem deutsch-russischen Handelsvertrag erwachsen dem Deutschen Reich und Rußland Rechte wie Pflichten; der deutsche oder russische Kaufmann hat es nur mit seiner Regierung, nicht mit dem fremden Staate zu tun. Nur die nationale Staatsgewalt vermag nationales Recht zu schaffen²⁾.

1) Mérignhac I 114, II 5. Derselbe, Précis de législation et d'économie coloniales. 1912. Nys I 352. Oppenheim I 107. Rivier 88. Ullmann 86.

2) Diese grundlegende Auffassung wird, wie schon früher von Fiore, Heffter, v. Martens, so jetzt von Kaufmann (oben § 2 Note 1 und K. Z. II 419), Rehm K. Z. I 53, Kohler K. Z. II 209, Cybichowsky, B. Z. XX 382, 398, Freund, Meurer (unten § 11 Note 7), angefochten, die eine unmittelbare völkerrechtliche Berechtigung und Bindung der Individuen behaupten. Vgl. dagegen Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. 1905. S. 327. Heilborn bei Stier-Somlo I 1 S. 93. de Louter I 161. Mérignhac II 169. Oppenheim I 362. Ullmann 344. Pohl B. Z. XVII 36. Curtius, R. J. XLII 5. — Dabei darf eines nicht übersehen werden: in den Verordnungen der „Internationalen Kommissionen“ (unten § 18) haben wir die ersten Ansätze zu einem, die Staatsbürger der verschiedenen Staaten unmittelbar bindenden, gemeinen Recht des völkerrechtlichen Staatenver-

II. Staat im Sinne des Völkerrechts ist die selbstherrliche Gebietskörperschaft; d. h. die auf einem bestimmten Gebiete angesiedelte, durch eine selbständige und unabhängige Herrschergewalt zusammengefaßte, menschliche Gemeinschaft. Zum Begriff des Staates gehören mithin drei Merkmale: 1. die Staatsgewalt; 2. das Staatsgebiet; 3. das Staatsvolk.

Subjekte des Völkerrechtes sind daher nicht:

1. Nomadisierende Stämme. Die mit ihnen geschlossenen Verträge können völkerrechtlich nicht als Rechtstitel für derivativen Erwerb, sondern nur als Beweismittel für tatsächliche Besitzergreifung (unten § 10) in Betracht kommen³⁾.

2. Die von einzelnen oder von privaten Gesellschaften ausgehenden kolonialisatorischen Unternehmungen.

Jedoch ist zu bemerken:

a) Diese Unternehmungen werden zu selbständigen Staaten in dem Augenblick, in dem sich in ihnen die drei Merkmale des Staatsbegriffes vereinigen, in dem sie also auf einem abgegrenzten Gebiete die Ordnung im Innern und den Schutz nach außen zu gewährleisten vermögen. Von diesem Augenblick ab können sie als Subjekte des Völkerrechtes in die Staatengemeinschaft eintreten, daher auch die Hoheitsrechte weiter übertragen. Dabei mag wohl im Einzelfall die Bestimmung des Zeitpunktes Schwierigkeiten bieten, in dem der geschichtliche Entwicklungsprozeß der Staatsbildung zum Abschluß gelangt, der nasciturus zum selbständigen Lebewesen geworden ist.

Besonders bestritten ist der Zeitpunkt, in welchem die internationale Gesellschaft des Kongo zum Kongostaat geworden ist. Verträge, die von der Gesellschaft 1884 und 1885 geschlossen worden sind⁴⁾ (mit dem Deutschen Reich am 8. November 1884,

bandes. Aber diese Rechtsnormen sind von den die Staaten bindenden Normen des Völkerrechts nach Rechtsquelle, Adressat und Inhalt grundsätzlich verschieden. Sie bilden eine selbständige Gruppe von Rechtsätzen zwischen dem staatlichen Recht und dem Völkerrecht. — Auch das Rekursrecht an den Internationalen Prisenhof steht unter Umständen dem einzelnen Staatsbürger zu (unten § 43). Man erinnere sich auch der Vorschläge, die dem Einzelnen ein selbständiges Klagerecht gegen den Schuldnerstaat vor einem internationalen Gerichtshof geben wollen (unten § 20). Aber gerade diese schüchternen und unklaren Ansätze lassen den heute noch geltenden Regelsatz um so schärfer hervortreten.

3) Abweichend Heilborn bei Stier-Somlo I 1 S. 13.

4) Vor, während und nach der Kongokonferenz. Aufgezählt bei Fleischmann 193. — Vgl. Jozon, L'État indép. du Congo. 1900. Nys,

R. G. Bl. 1885. S. 211; s. Anhang), sprechen davon, daß „die Flagge der Gesellschaft als diejenige eines befreundeten Staates anerkannt“ werde. Diese „Anerkennung“ setzt das Bestehen eines Staates voraus. Wenn dagegen noch während der Kongokonferenz von 1885 vielfach von dem erst ins Leben zu rufenden Kongostaate gesprochen wurde, so handelt es sich hier um die häufig vorkommende Verwechslung der Staatsbildung mit der völkerrechtlichen Anerkennung des neugegründeten Staates (unten IV). Die förmliche Aufnahme des Kongostaates in die Völkerrechtsgemeinschaft erfolgte allerdings erst in den Sitzungen vom 23. und 26. Februar 1885; aber der Kongostaat ist nicht erst durch diese Erklärung geschaffen worden.

b) Es ist möglich, daß der Staat in einem von ihm bereits erworbenen Gebiet einzelnen Personen oder Privatgesellschaften die Ausübung von Hoheitsrechten, insbesondere das Recht der Kriegführung, in seinem Namen widerruflich überläßt. Dann sind und bleiben diese Gebiete aber Teile des Mutterlandes und werden völkerrechtlich durch dieses vertreten.

Umgekehrt bedeutet die Erteilung eines Schutzbriefes an eine Kolonisationsgesellschaft die Übernahme der Staatsgewalt durch das Mutterland, sei es auf derivativem, sei es auf originärem Wege.

Beispiele bieten: die englisch-ostindische Kompagnie (gegründet 1600, East-India-Bill 1784, Aufhebung des Privilegiums nach Unterdrückung des Aufstandes 1858); die heutigen englischen chartered companies am Niger, in Ost- und Südafrika (1886, 1888, 1889). — Ferner die deutsche Neu-Guinea-Kompagnie, der durch die kaiserlichen Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 und 13. Dezember 1886 die Ausübung der Staatshoheitsrechte, mit Ausnahme der Rechtspflege, übertragen war. Durch die Verordnung vom 27. März 1899 ist die Staatsverwaltung vollständig von dem Deutschen Reich übernommen worden.

3. Die aufständischen Parteien, auch wenn sie einen Teil des Staatsgebietes unter ihre Herrschaft gebracht haben, so lange die bisherige Staatsgewalt noch fortbesteht. Ihre Anerkennung als kriegführende Partei (unten § 39 II) beschränkt sich auf die Kriegführung selbst; sie bedeutet nicht, auch nicht einst-

R. J. XXXV 333. Descamps, L'Afrique nouvelle. 1903. v. Stengel, Der Kongostaat. 1903. Hasse, H. St. V 155. Weitere Literatur bei Strupp II 78 Note 2 und oben § 3 Note 34.

weilen, ihre Anerkennung als Staatswesen, die durch die erlangte Unabhängigkeit bedingt ist.

4. Die internationalen Flußkommissionen (unten § 18 II), die von manchen Schriftstellern, so von Engelhardt, Geffcken, v. Holtzendorff, Heilborn, als „Flußstaaten“ aufgefaßt werden. Wenn man auch das Vorliegen eines, durch den Fluß selbst und seine Ufer gebildeten Staatsgebiets zur Not konstruieren könnte, so scheidet doch die ganze Lehre von den „Flußstaaten“ rettungslos an dem Mangel eines von der „Staatsgewalt“ beherrschten „Staatsvolkes“.

5. Der Papst⁵⁾. Er ist zwar, sowohl nach dem italienischen Garantiesetz vom 13. Mai 1871 (Fleischmann 107), als auch infolge der Anerkennung des Gesetzes durch die übrigen Mächte, nicht Untertan Italiens oder irgendeines anderen Staates, mithin exterritorial oder extranational; er genießt ferner eine Reihe von Befugnissen, die, wie das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, sonst nur den souveränen Staaten zustehen und übt diese Befugnisse unter Zustimmung der Mächte ungestört aus: aber es fehlt ihm das Staatsgebiet wie das Staatsvolk, und damit die Staatsgewalt. Alle die Eigentümlichkeiten seiner bevorrechteten (quasiinternationalen) Stellung vermögen das Fehlen dieser Merkmale nicht zu ersetzen. Daher stehen die von den Mächten mit dem Papst geschlossenen Verträge (Konkordate) nicht unter den Regeln des Völkerrechts; daher hat ferner der Papst keinerlei völkerrechtliche Ansprüche, insbesondere keinen Anspruch darauf, zu den Staatenkongressen geladen zu werden. Die Rechtsstellung des Papstes ruht insofern auf völkerrechtlicher Grundlage, als Italien sich den Mächten gegenüber verpflichtet hat, seine Unabhängigkeit sicherzustellen; und die italienische Regierung kann für die Handlungen des Papstes nicht verantwortlich gemacht werden, jedenfalls nicht von denjenigen Staaten, die durch Unter-

5) Vgl. Geffcken, H. H. II 153. Brusa R. J. XV 134. Nys R. J. XXXVII 155. Imbart Latour, La papauté en droit international. 1893. Olivart, Le pape, les États de l'Église et l'Italie. 1897. Chrétien, R. G. VI 281. Bompard, R. G. VII 369. Cougny, La papauté en droit intern. public. 1906. de Taube, La situation internationale actuelle du Pape et l'idée d'un droit entre pouvoirs 1908. (Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie I 360, 510.) Mérignac II 119. de Louter I 165. Nys II 297. Oppenheim I 149. Ullmann 118. Gidel, R. G. XVIII 589. Jenny, Ist der Papst Subjekt des Völkerrechts? Leipziger Diss. 1910.

haltung diplomatischer Beziehungen mit der Kurie deren extranationale Stellung anerkannt haben.

6. Staatsteile (Provinzen, Kreise, Gemeinden) mit Ein-schluß der Kolonien. Auch sie sind zwar Gebietskörperschaften; aber nicht selbstherrlich und daher nicht Rechtssubjekte des Völkerrechts. Schließt z. B. England mit den Niederlanden einen Vertrag, der ausschließlich die Beziehungen zwischen Britisch-Guayana und Niederländisch-Guayana regelt, so werden doch nur die beiden vertragschließenden Staaten, nicht ihre unmittelbar interessierten Kolonien aus dem Vertrage berechtigt und verpflichtet. Ausnahmen sind denkbar, soweit das Mutterland den Kolonien, wie etwa Großbritannien den dominions, die selbständige Ausübung von Hoheitsrechten übertragen hat⁶⁾.

III. Ein Staat ist entstanden, sobald alle drei Merkmale des Staatsbegriffes gegeben sind; er ist untergegangen, sobald eines von ihnen hinwegfällt.

1. Die Entstehung eines Staates kann nur auf dem Willensentschluß seiner Bürger, niemals auf fremdem Willen oder auf Naturereignissen beruhen. Die Durchsetzung des auf Staatsbildung gerichteten Willens kann auf friedlichem oder auf kriegerischem Wege erfolgen. Ein Staat kann entstehen durch Besiedlung eines bisher unbewohnten Gebietes. So wurde die Neger-Republik Liberia 1821 durch Besiedlung mit freigelassenen Negern gegründet (1847 als unabhängiger Staat anerkannt); unter ähnlichen Umständen 1860 das benachbarte Maryland; die ehemalige südafrikanische Republik ist 1837 durch holländische Buren besiedelt worden. Ein Staat kann ferner entstehen durch den erfolgreichen Unabhängigkeitskampf eines Gebietsteils gegen das Mutterland; so verdanken Griechenland, Belgien, Serbien, Rumänien wie die amerikanischen Staaten dem bewaffneten Aufstand ihre Selbständigkeit, die dann auch von den übrigen Mächten anerkannt wurde. Die Bildung eines neuen Staates kann aber auch dadurch erfolgen, daß mehrere Staaten sich zum Einheitsstaat oder zu einem zusammengesetzten Staate verbinden; das nächstliegende Beispiel bietet die Gründung des Deutschen Reichs. Das diplomatische Kunstprodukt Albanien muß seine Lebensfähigkeit erst erweisen.

6) Über die Stellung Finnlands vgl. besonders: Finnland und Rußland. Die Internationale Londoner Konferenz von 1911. Übersetzung aus dem Französischen. 1911.

2. Auch der Untergang eines Staates kann auf friedlichem oder auf kriegerischem Wege erfolgen. Er kann auf dem Willen seiner Bürger beruhen; so auf der Auswanderung sämtlicher Angehöriger (z. B. eines Inselstaates). In der absoluten Monarchie entscheidet der Wille des Monarchen (Kongostaat 1908). Ungleich häufiger ist die Spaltung eines bestehenden Staates; so ist der Einheitsstaat Österreich durch den Ausgleich von 1867 zum Doppelreich Österreich-Ungarn geworden; Schweden und Norwegen haben 1905 die zwischen ihnen bestehende Union gelöst.

Der Untergang eines Staates kann aber auch durch den Willen eines fremden Staates, namentlich durch Waffengewalt, herbeigeführt werden: so sind 1866 Hannover, Kurhessen, Nassau und die freie Stadt Frankfurt durch kriegerische Eroberung als selbständige Staaten vernichtet worden.

Ausnahmsweise kann der Untergang eines kleinen Staates auch die Wirkung von Naturereignissen, etwa eines Erdbebens oder vulkanischen Ausbruches, sein.

IV. Ein Staat, der neu entstanden ist oder bisher der Völkerrechtsgemeinschaft noch nicht angehört hat, bedarf, um völkerrechtliches Rechtssubjekt zu werden, der Anerkennung (reconnaissance) durch die übrigen Mächte.⁷⁾

Nicht sein Dasein als Staat, sondern sein Eintritt in die Völkerrechtsgemeinschaft ist durch die Anerkennung bedingt. Die Anerkennung setzt voraus, daß der um den Eintritt in die Völkerrechtsgemeinschaft sich bewerbende Staat die Gewähr für die Beachtung der völkerrechtlichen Rechtsnormen bietet. Ist diese Voraussetzung gegeben, so ist die Legitimität der Staatsgründung nicht weiter zu prüfen; auch der auf dem Wege der Gewalt, etwa durch bewaffnete Losreißung vom Mutterlande, entstandene Staat hat Anspruch auf die Anerkennung.

Die Anerkennung bindet die Staaten, von denen sie ausgesprochen worden ist. Sie bindet vor allem auch das Mutterland, das durch die vorbehaltlose Anerkennung auf die Geltendmachung derjenigen Rechte verzichtet, die durch die Neubildung verletzt worden sind.

7) Vgl. unten § 21 IV 3. — Le Normand, *La reconnaissance internationale et ses diverses applications*. 1899. Lorimer, *R. J.* XVI 333. Heilborn, *R. G.* III 179. Nys I 69. Oppenheim I 116. — Gareis 64, Ullmann 125, Heilborn bei Stier-Somlo I 1 S. 58 (dieser im Gegensatz zu seiner früheren Ansicht) legen der Anerkennung lediglich deklaratorische Bedeutung bei.

Die Anerkennung kann ausdrücklich, so in feierlicher Weise auf Kongressen, oder auch stillschweigend, so durch Anknüpfung oder Unterhaltung diplomatischer Beziehungen, geschehen. Beispiele bieten: die Anerkennung des Kongostaates (oben S. 49) durch die Berliner Kongokonferenz von 1885; die Anerkennung von Montenegro, Serbien, Rumänien durch den Berliner Kongreß von 1878. Sie kann unbedingt erfolgen oder an „Bedingungen“ geknüpft sein. Dabei kann freilich im Einzelfall die Entscheidung der Frage schwierig sein, ob es sich wirklich um (aufschiebende oder auflösende) Bedingungen oder aber um Auflagen handelt. Die den Balkanstaaten durch den Berliner Kongreß von 1878 aufgelegten Verpflichtungen (unten S. 54) sind nicht als auflösende Bedingungen zu betrachten, deren Nichterfüllung die Vertragsmächte zum Widerruf der Anerkennung berechtigen würde; sondern als Auflagen, deren Erfüllung durch gewaltsame Intervention durchgesetzt werden könnte⁸⁾.

Verweigerung der Anerkennung berechtigt als Unfreundlichkeit (nicht als Unrecht) zur Retorsion (unten § 38 III); vorzeitige Anerkennung eines um seine Selbständigkeit noch ringenden Staatsgebietes, so die der Vereinigten Staaten von Nordamerika durch Frankreich am 15. März 1778, ist Unfreundlichkeit (nicht Unrecht) gegen das Mutterland.

V. Veränderungen in der Regierungsform eines Staates haben keinen Einfluß auf seine völkerrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen.

Über den Einfluß von Gebietsveränderungen auf bestehende Rechtsverhältnisse siehe unten § 24.

§ 6. Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit.¹⁾

I. Als Glied der Völkerrechtsgemeinschaft besitzt jeder Staat die Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten, also völkerrechtliches Rechtssubjekt zu sein.

1. Aber nur dem souveränen Staat kommt die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, durch eigene Handlungen Rechtswirkungen zu erzeugen, uneingeschränkt zu.²⁾

8) Ebenso Gareis 66. Nys I 80. Ullmann 128. Dagegen z. B. Piédelièvre 99; auch Triepel (oben § 2 Note 1) 292 Note 1. Vgl. dazu Strupp I 217 Note 2.

1) Mérignhac II 5. Rivier 103. Rorenberg, Annalen des D. Reichs 1905. S. 347.

2) Der in der staatsrechtlichen Literatur geführte Streit, ob die Souveränität mit dem Staatsbegriff gegeben sei, oder ob man souveräne und

Souveränität, als Eigenschaft des Staates, ist die höchste, nach außen wie im Innern selbständige, von keinem Höheren abhängige Herrschermacht (die *summa potestas*).

a) Die mit ihr gegebene völkerrechtliche Handlungsfähigkeit ist zunächst als Geschäftsfähigkeit die Fähigkeit, durch selbständig abgegebene oder entgegengenommene Willenserklärungen (Rechtsgeschäfte) sich zu berechtigen oder zu verpflichten. Sie tritt besonders hervor: 1. In der Unterhaltung des völkerrechtlichen Verkehrs durch ständige diplomatische Agenten (*jus legationum*, aktives und passives Gesandtschaftsrecht). 2. In der Fähigkeit zum Abschluß von Verträgen, insbesondere auch von Bündnisverträgen (*jus foederum et tractatum*). 3. In dem Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen (*jus belli ac pacis*).

b) Handlungsfähigkeit ist ferner als Deliktsfähigkeit die völkerrechtliche Verantwortlichkeit für rechtswidrige Handlungen.

2. Der halbsouveräne Staat besitzt die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit nicht uneingeschränkt; er wird in bestimmten völkerrechtlichen Beziehungen durch einen andern Staat vertreten, während er in den übrigen Beziehungen sich selbständig berechtigen und verpflichten kann. Vgl. unten III.

3. Die Handlungsfähigkeit wird nicht berührt durch eine Bindung des Staatswillens, wenn diese nicht einem fremden Staate die Vertretungsbefugnis überträgt.

Beispiele bieten einstweilen die Einschränkung der Gebietshoheit durch die sogenannten völkerrechtlichen Servituten (unten § 8 III 3), die Kontrolle der Finanzverwaltung durch dritte Mächte (unten § 18 IV); die Artikel 27, 35, 44 des Berliner Vertrages von 1878, durch welche die Freiheit der religiösen Bekenntnisse in Montenegro, Serbien, Rumänien ausgesprochen wurde; die Kongoakte von 1885, welche die Handelsfreiheit für das ganze Kongo-becken festlegte. Hierher gehört aber auch die dauernde Neutralisierung eines Staates (unten IV).

Der Beweis für die fortdauernde Souveränität liegt darin, daß der verpflichtete Staat der übernommenen Verpflichtung zuwiderhandeln kann und sich durch dieses Zuwiderhandeln völkerrechtlich verantwortlich macht; daß also die gegen die Ver-

nicht souveräne Staaten zu unterscheiden habe, ist für das Völkerrecht ohne Bedeutung. Hier steht es außer Zweifel, daß es neben der uneingeschränkten auch eine in den verschiedensten Abstufungen eingeschränkte Handlungsfähigkeit der Staaten gibt. Ähnlich Gareis, Ullmann u. a.

pflichtung vorgenommenen Handlungen Rechtswirkungen erzeugen.

II. Schwierigkeiten bietet die völkerrechtliche Stellung der Staatenverbindungen, bei welchen neben der Verbindung selbst auch die einzelnen verbundenen Gliedstaaten in Betracht kommen.³⁾

Die Schwierigkeit liegt darin, daß die geschichtlich gegebenen Erscheinungen sich den von der Wissenschaft aufgestellten Begriffen nicht immer einordnen lassen und die verschiedensten Gestaltungen aufweisen. Die staatsrechtliche Lehre pflegt Personal- und Realunion, Staatenbund und Bundesstaat zu unterscheiden. Für das Völkerrecht ergibt sich die Notwendigkeit, in jedem Einzelfall auf die positivrechtliche Organisation des gegebenen staatlichen Gebildes einzugehen. Hier können nur allgemeine Fingerzeige gegeben werden.

1. In der Personalunion hat jeder einzelne der verbundenen Staaten, nicht aber die Union als solche, völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Die Personalunion wird gebildet durch die zufällige Gemeinsamkeit des monarchischen Staatshauptes. Sie berührt die Selbständigkeit der verbundenen Staatswesen in keiner Weise. Im Verkehr mit den übrigen Staaten kann jeder der verbundenen Staaten unabhängig von dem andern auftreten. Die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit ruht nur bei den einzelnen verbundenen Staaten, nicht bei der Union.

Beispiele bieten: 1707 bis 26. Mai 1857 Preußen und Neuenburg; 1815 bis 23. Oktober 1890 die Niederlande und Luxemburg; von 1885 bis 1908 Belgien und der Kongostaat; Norwegen und Schweden von der Mosserkonvention vom 14. August 1814 (Strupp I 124) und der Reichsakte vom 6. August 1815 bis zur Lösung der Union durch die Übereinkunft zu Karlstad vom 26. Oktober 1905 (sehr bestritten). Island steht in Personalunion mit Dänemark⁴⁾.

3) Brie, Theorie der Staatenverbindungen. 1887. Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. 1882. Le Fur, État fédéral et Confédération d'États. 1896 (deutsche Bearbeitung von Posener, Bundesstaat und Staatenbund in geschichtlicher Entwicklung. 1902). Ebers, Lehre vom Staatenbund. 1910. Blüthgen, K. Z. I 237. de Louter I 191. — Über die Union of American Republics vgl. das Material bei Strupp II 114. Alvarez, Le droit international américain 1910.

4) Über Schweden-Norwegen vgl. Aubert, R. J. XXVII 529, XXVIII 75. Schefer, R. G. VI 267. Nansen, Norwegen und die Union mit Schweden. 1905. Jordan, La séparation de la Suède et de la

2. Das Gleiche gilt begrifflich vom Staatenbunde; auch hier sind die einzelnen verbundenen Gliedstaaten, nicht aber der Bund völkerrechtliches Rechtssubjekt. Doch kann daneben dem Bunde die völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit in einzelnen Beziehungen eingeräumt sein.

Der Staatenbund, der sich aus monarchischen wie aus republikanischen Gemeinwesen zusammensetzen kann, kennzeichnet sich durch den Mangel einer über den Gliedstaaten bestehenden Zentralgewalt, mithin durch die volle Souveränität seiner Mitglieder.

Beispiel: Der Deutsche Bund 1815—1866. Art. 11 Abs. 3 der Bundesakte von 1815: „Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.“ Daneben hatte der Bund aktives und passives Gesandtschaftsrecht, sowie das Recht, Bündnisse und andere Verträge zu schließen.

3. Der Bundesstaat ist selbständiges völkerrechtliches Rechtssubjekt; doch kann den einzelnen Staaten eine beschränkte völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit überlassen sein.

Der Bundesstaat, der ebenfalls aus monarchischen wie aus republikanischen Gemeinwesen sich zusammensetzen kann, kennzeichnet sich durch das Vorhandensein einer über den Gliedstaaten sich erhebenden Zentralgewalt, durch die deren Souveränität mehr oder weniger beschränkt, deren völkerrechtliche Handlungsfähigkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.

Beispiele: Die Schweiz nach der Verfassung vom 29. Mai 1874. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika nach der Verfassung vom 17. September 1787. Hier wie dort ist der Bund ausschließlich völkerrechtliches Rechtssubjekt. Doch haben die Schweizer Kantone ein, wenn auch sehr beschränktes, Vertragsrecht; sie können nichtpolitische Verträge miteinander, mit andern Staaten nur Verträge über Polizei, lokalen Verkehr und Finanzen schließen. Anders das Deutsche Reich. Zwar sagt Artikel 11 der Verfassung: „Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen

Norvège. 1910. Fleischmann, Das Staatsgrundgesetz des Königreiches Norwegen usw. 1912. Vgl. oben § 3 Noten 31 und 32. — Lundberg, Islands staatsrechtliche Stellung. 1908.

und zu empfangen.“ Doch haben die einzelnen Staaten das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, und soweit die Zuständigkeit des Reiches nicht eingreift, das Recht des Vertragschlusses. — Bundesstaaten sind ferner: Mexiko seit 1857, Argentinien seit 1860, Brasilien seit 1891, Venezuela seit 1830 (neue Verfassung von 1904).

4. Die Realunion kommt für das Völkerrecht grundsätzlich nur als solche in Betracht, so daß die verbundenen Staaten jeder für sich nicht als völkerrechtliche Rechtssubjekte erscheinen.

Die Realunion wird gebildet durch die verfassungsmäßige, also gewollte Gemeinsamkeit des monarchischen Staatshauptes. In diesem hat sie die Einheit ihrer völkerrechtlichen Persönlichkeit. In dieser rein subjektiv hergestellten Einheit liegt aber zugleich, dem Bundesstaat gegenüber, ihre Schwäche.

Durch die Verfassung wird der Umkreis der „gemeinsamen Angelegenheiten“ festgelegt; zu diesen pflegt die äußere Politik an erster Stelle gerechnet zu werden. Außerhalb dieses Kreises kann dem Einzelstaat eine gewisse völkerrechtliche Handlungsfähigkeit eingeräumt sein (Handelspolitik, konsularische Vertretung usw.). Ein Beispiel bietet Österreich-Ungarn seit dem Ausgleich von 1867⁵⁾.

III. Die Halbsouveränität und das völkerrechtliche Protektorat.⁶⁾

1. Der halbsouveräne Staat wird in bestimmten völkerrechtlichen Beziehungen durch einen andern Staat vertreten; dieser besitzt insoweit die Oberherrlichkeit (Suzeränität). Der halbsouveräne Staat ist daher nicht vollberechtigtes Glied der Völkerrechtsgemeinschaft. Nur soweit die Vertretungsgewalt des oberherrlichen Staates nicht reicht, ist er handlungsfähig, kann er sich also durch die von seinen Organen vorgenommenen Handlungen berechtigen und verpflichten.

5) Ulbrich, Die rechtliche Natur der österr.-ungarischen Monarchie. 1879. Dantscher, Der monarchische Bundesstaat Österreich-Ungarn. 1880.

6) Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat. 1891. Despagnet, Essai sur les Protectorats. 1896. Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten. 1896. Pic, R. G. III 613. Pillet, R. G. II 583. Laveleye, R. I. XV 254. Serkis, La Roumélie orientale et la Bulgarie actuelle. 1898. Petit, Des effets du protectorat relativement à la souveraineté intérieure de l'État protégé. 1900. Boghitchévitch, Halbsouveränität. Administrative und politische Autonomie seit dem Pariser Frieden (1856). 1903. de Louter I 170. Mérignac II 180. Vgl. auch oben § 3 Note 7. — Über den Krieg Serbiens gegen Bulgarien im Jahre 1885 vgl. Strupp II 7.

Es handelt sich hier um Übergangsstufen in der geschichtlichen Entwicklung, sei es von der völligen Abhängigkeit zur uneingeschränkten Selbständigkeit, sei es umgekehrt. Die Rechtsstellung des halbsouveränen Staates ist daher von Fall zu Fall zu prüfen und festzustellen. Meist ist die diplomatische Vertretung dem oberherrlichen Staate vollständig übertragen (in Marokko ist der französische Generalresident der einzige Vermittler mit den fremden Mächten, während Bulgarien schon vor seiner Unabhängigkeit diplomatische Vertreter bei allen Großmächten unterhielt); das Recht der Kriegführung ist ausgeschlossen, das Vertragsrecht dagegen in nicht rein politischen Beziehungen eingeräumt. So sind an Handelsverträgen, Literarkonventionen, am Weltpostverein, an der Genfer Konvention, an Eisenbahn- und Telegraphen-Übereinkommen auch die halbsouveränen Staaten beteiligt; Bulgarien, damals nur halbsouveräner Staat (nicht aber Tunis oder Korea), hat auch an den Haager Friedenskonferenzen teilgenommen. Daher kann der halbsouveräne Staat innerhalb seiner Selbständigkeit selbst mit dem Oberstaat Verträge schließen (vgl. das türkisch-bulgarische Eisenbahn-Übereinkommen von 1894). Für rechtswidrige Handlungen des halbsouveränen Staates haftet der Oberstaat, soweit es sich nicht um die dem Unterstaat überlassenen Rechtsbeziehungen handelt (unten § 25 I 2). Wie weit dagegen der Einfluß des Oberstaates auf die innere Verwaltung des halbsouveränen Staates reicht, hängt von den besonderen Vereinbarungen ab, wenn auch ein gewisser Einfluß, namentlich auf Heerwesen und Finanzgebarung, schon durch die völkerrechtliche Vertretung unvermeidlich wird. Nicht notwendig erforderlich ist die Verpflichtung des halbsouveränen Staates zur Waffenhilfe bei Kriegen des Oberstaates. Beschränkt sich die Verpflichtung des einen Staates gegen den andern auf die Kriegshilfe, so spricht man wohl von Vasallität; aber diese Beschränkung, durch welche die Souveränität nicht berührt wird, kommt heute nicht mehr vor, wenn auch in der Literatur ungenau der Ausdruck Vasallität gebraucht wird, um das Rechtsverhältnis der Halbsouveränität zu bezeichnen.

Die Rechtsstellung des halbsouveränen Staates dem oberherrlichen Staate gegenüber kann unter die Garantie dritter Mächte gestellt sein.

Die Begründung einer bisher nicht vorhandenen Oberherrschaft bedarf der Anerkennung dritter Mächte. Diese haben ein

Einspruchsrecht, soweit durch die Veränderung in ihre wohl-erworbenen Rechte eingegriffen wird (darüber unten § 21 IV). Die Aufkündigung der Schutzherrschaft durch den Unterstaat ist ausgeschlossen, da er ja gerade in dem Verhältnisse zu dem Oberstaate sich seiner staatlichen Souveränität begeben hat. Die Aufkündigung hat ebensowenig unmittelbare Rechtswirkung wie etwa die Unabhängigkeitserklärung einer Kolonie.

Die wichtigsten halbsouveränen Staaten sind heute:⁷⁾

a) Unter der Oberherrlichkeit der Türkei:

α) **Ägypten**, seit dem Vertrag zwischen England, Rußland, Österreich, Preußen vom 15. Juli 1840 (Beitritt Frankreichs am 10. Juli 1841) und den Firmanen von 1841 und 1873, trotz der Schmälerung der Ägypten eingeräumten Rechte durch den Firman von 1879 (erneuert 1892). An dieser Rechtslage ist auch weder durch die Besetzung Ägyptens durch England (1882) noch durch das englisch-französische Übereinkommen von 1904 (oben S. 35) unmittelbar etwas geändert worden, wenn auch tatsächlich England an die Stelle der Türkei getreten ist. Dagegen besitzt England kraft des Rechtes der Eroberung gemeinschaftlich mit Ägypten die volle Souveränität über den Sudan⁸⁾.

7) Monaco ist seit der Mitte des 19. Jahrhunderts trotz seiner engen Beziehung zu Frankreich ein unabhängiger Staat. Vgl. darüber K. Z. VI 371 (Verfassung vom 5. Januar 1911). Seit Ausbruch des Krieges von 1914 scheint es allerdings aus der Reihe der Staaten verschwunden zu sein. — Andorra, das unter dem Schutze von Frankreich und dem Bischof von Urgel steht, und meist als halbsouverän genannt wird, ist überhaupt kein Staat. — Die Unabhängigkeit Kubas ist durch die mit den Vereinigten Staaten Amerikas vereinbarte Verfassung vom 21. Februar 1901 (in Kraft seit 20. Mai 1902) mit Zusatz vom 12. Juni 1901 sowie durch den permanent treaty vom 22. Mai 1903 (N. R. G. 2. s. XXXII 79) anerkannt; doch ist den Vereinigten Staaten ein weitgehendes Interventionsrecht sowie das Recht, Kohlen- und Schiffahrtsstationen zu errichten, eingeräumt.

8) Über Ägypten vgl. Engelhardt, R. J. XXIV 345. v. Dungern, Das Staatsrecht Ägyptens. 1911. Der Firman von 1892 ist abgedruckt N. R. G. 2. s. XXVII 162. Die französischen Schriftsteller (so Mérignhac II 113, 194, Morel R. G. XIV 405) betrachten Ägypten als einen unter englischem Schutz stehenden Staat. Für den Text Lamba, R. G. XVII 36. Als autonome türkische Provinz wird es angesehen von Despaget 164, Strupp I 227 Note 1. Nach v. Dungern ist Ägypten ein souveräner Staat. — Im Kriege von 1914 ist Ägypten von England, allen Regeln des Völkerrechts zuwider, als englische Provinz zum Kriegsschauplatz gezogen worden. — Über den Sudan vgl. § 3 Note 14.

β) **Samos**⁹⁾ gehörte nach den Firmanen von 1832 und 1849, **Kreta** nach der Verfassung vom 28. April 1899 hierher. Der Balkankrieg hat im Herbst 1912 die türkische Oberherrschaft beseitigt (Londoner Frieden 30. Mai 1913 Art. 4) und die Angliederung beider Inseln an Griechenland gebracht.

b) Unter der Oberherrschaft Frankreichs:

α) **In Hinterindien die Königreiche Kambodja** (Verträge von 1863 und 1884) **und Anam** (Verträge von 1874 und 1884)¹⁰⁾.

β) **Tunis** nach dem Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrag mit dem Bey zu Casr el Bardo vom 12. Mai 1881 und dem Vertrag zu La Marsa vom 8. Juni 1883 (Fleischmann 168).

γ) **Marokko** (Vertrag mit dem Sultan vom 30. März 1912)¹¹⁾.

Dagegen ist das bis dahin (seit dem Vertrag vom 17. Dezember 1885) halbsouveräne Königreich **Madagaskar** 1896 zur französischen Kolonie geworden (Gesetz vom 6. August 1896)¹²⁾.

o) Unter der Oberherrschaft Englands:

α) **Die drei Staaten der Insel Borneo:** Nord-Borneo, Sarawak und Brunei, seit 1888 (Abkommen mit dem Sultan von Brunei 1905) **und die Insel Labuan.**

β) **Das Sultanat von Zanzibar** (deutsch-englischer Vertrag vom 1. Juli 1890).

γ) **Die Tongainseln** seit 1900.

δ) **Der malaische Bundesstaat** seit 1895, jetzt nach dem Übereinkommen vom 20. Oktober 1909 (K. Z. V 138).

ε) Wenigstens nach der amtlich englischen Bezeichnung „die unter britischer Oberhoheit stehenden Gebiete eingeborner Fürsten und Stammeshäupter“ („native princes“) in British-Indien.

Sehr bestritten war die rechtliche Stellung der ehemaligen **südafrikanischen Republik (Transvaal) zu England.** In dem Vertrage zu Prätorien vom 3. August 1881 (Strupp II 72) war die englische Oberherrschaft ausdrücklich ausgesprochen worden; nicht aber in dem Vertrage vom 27. Februar 1884 (Strupp II 75). Nach

9) Vgl. Albrecht, K. Z. I 56.

10) Über Frankreichs Verhältnis zu Siam vgl. R. G. XI 459.

11) Vgl. oben § 3 Noten 23, 30. Jahrbuch I 68.

12) Vgl. R. G. II 140, III 55, IV 228; die Aktenstücke von 1885 bis 1895 sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XXI 755. Mignard, Étude sur l'établissement de la domination française à Madagascar. 1900. — Rouard de Card, Les traités de protectorat conclus par la France en Afrique de 1870 à 1895. 1896.

Artikel 4 hatte England das Recht, gegen Verträge der Republik binnen sechs Monaten Einspruch zu erheben, wenn durch diese Verträge englische Interessen gefährdet würden; nur für Verträge der Republik mit dem Oranjerestaat galt diese Klausel nicht (Bündnis zwischen den beiden Burenstaaten vom 17. März 1897). Aber diese Beschränkung genügt nicht, um den Begriff der Halbsouveränität zu begründen. Denn die völkerrechtlichen Verträge wurden nicht durch England für die Republik, sondern von dieser im eigenen Namen geschlossen; von einer völkerrechtlichen Vertretung durch England war mithin in keiner Weise die Rede. Darin allein aber, in dem gänzlichen oder teilweisen Ausschluß der Handlungsfähigkeit, kann die Halbsouveränität erblickt werden¹³⁾.

d) Unter der Oberherrlichkeit Rußlands:

Die Khanate Chiwa und Buchara (seit 1868; im Friedensvertrag mit Chiwa 1873 neu geregelt)¹⁴⁾.

e) Unter der Oberherrlichkeit Chinas: Tibet und die Mongolei.¹⁵⁾

2. Verschieden von der Oberherrlichkeit ist der vertragsmäßig einem andern Staat gewährte Schutz, das eigentliche, heute nur mehr ausnahmsweise vorkommende „Protektorat“. Durch das Schutzversprechen wird die Souveränität des geschützten Staates in keiner Weise berührt. Ein Beispiel bietet San Marino im Verhältnisse zu Italien (Verträge vom 2. März 1872 und 28. Juni 1897)¹⁶⁾.

3. Als staatsrechtliches oder koloniales „Protektorat“ oder als „Schutzgewalt“ über „Schutzgebiete“ pflegt man wohl auch irreführend einerseits die Landeshoheit über überseeische Kolonien, ander-

13) Vgl. Rivier 104 und Principes I 89, 316. Heilborn, R. G. III 28. de Louter, R. J. XXVIII 117. Westlake, R. J. XXVIII 268. Despagnet, R. G. V 555. Desjardins, Le Transvaal et le droit des gens. 1896. Van der Vlugh, Transvaal versus Great-Bitrain. 1899. Boghitchévitch 72. Endlich auch die oben § 3 Note 17 angegebene Literatur über den südafrikanischen Krieg. — Die beiden Verträge von 1881 und 1884 sind abgedruckt N. R. G. 2. s. VIII 210, X 166.

14) Über Korea vgl. oben § 3 Note 22.

15) Vgl. oben § 3 Note 25. Anerkannt bezüglich Tibets in dem russisch-englischen Abkommen von 1907; bezüglich der Mongolei in dem russisch-chinesischen Abkommen vom 5. November 1913 (N. R. G. 3. s. VIII 145), in dem Rußland die in dem Vertrag mit der Mongolei vom 3. November 1912 (N. R. G. 3. s. VII 11) gestellten weitergehenden Forderungen aufgegeben hat.

16) Abgedruckt N. R. G. 3. s. II 799 (mit den späteren Zusatz-erklärungen).

seits die völkerrechtlichen Befugnisse in der Interessensphäre oder dem Hinterlande zu bezeichnen (unten § 9 I).¹⁷⁾

IV. Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit wird nicht ausgeschlossen durch die dem Staat obliegende Verpflichtung zur dauernden Neutralität.¹⁸⁾

Die dauernde Neutralisierung unabhängiger Staaten, verschieden von der unten (§ 40 I) zu besprechenden Neutralisierung von Staatsteilen, findet sich erst seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Sie verfolgt in erster Linie den Zweck, den neutralisierten Staat im allgemeinen Interesse vor den Einverleibungsgelüsten der benachbarten Staaten sicherzustellen. In diesem Sinne kann man den neutralisierten Staat auch als „Pufferstaat“ („État tampon“ nach dem von Thiers eingeführten Ausdruck) bezeichnen. Die dauernde Neutralität beruht auf einer Vereinbarung des neutralisierten Staates mit den übrigen Mächten und begründet ein dauerndes Rechtsverhältnis zwischen den beteiligten Staaten. Einseitige Erklärung eines Staates vermag dieses Rechtsverhältnis nicht zu schaffen.

Die dauernde Neutralität bindet zunächst den neutralisierten Staat insoweit, als er nicht nur andere Kriege als zur Verteidigung seines Gebietes nicht führen, sondern auch im Frieden eine völlig neutrale Politik beobachten muß und insbesondere keine Verträge schließen darf, die ihn (wie Bündnisse und Garantieverträge) zur Kriegführung verpflichten

17) Abweichend Heilborn, K. Z. VIII 217; nach ihm ist das koloniale Protektorat seiner Natur nach von dem völkerrechtlichen nicht verschieden.

18) Piccioni, *Essai sur la neutralité perpétuelle*. 2. Aufl. 1902. Descamps, *L'Etat neutre à titre permanent*. 1912. Hagerup, R. G. XII 577. Hilty, *Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung*. 1889. Und dazu Rettich, L. A. V 113. Schweizer, *Geschichte der schweizerischen Neutralität*. 1895. Morand, R. G. I 522. Regnault, *Des effets de la neutralité perpétuelle en temps de paix*. 1898. Wampach, *Le Luxembourg neutre*. 1900. Fourgassié, *La neutralité de la Belgique*. 1902. Dollot, *Les origines de la neutralité de la Belgique et le système de la barrière (1609—1830)*. 1902. Cressonnières, R. J. XXXIX 253. Baldassari, *La neutralizzazione*. 1912. v. Fischer-Treuenfeld, *die Beschränkung der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit der dauernd neutralen Staaten durch den Neutralitätsvertrag*. Leipziger Diss. 1908. Richter, *Die Neutralisation von Staaten usw.* 1913. Erich, K. Z. VII 452. Nys I 379. Ullmann III. — Über die Befestigung der westlichen Schelde vgl. Westlake, R. J. XLIII 105 (vgl. auch unten § 27).

können (abweichend, daher völkerrechtswidrig, die Haltung Belgiens seit 1906). Zwar ist die von ihm vorgenommene Kriegserklärung nicht etwa nichtig, sondern sie hat alle die Rechtswirkungen, die durch die Kriegserklärung von seiten eines nicht neutralisierten Staates erzeugt werden (unten § 39 V); wohl aber befreit sie, wie jede Verletzung der dem Staat auferlegten Neutralität, die garantierenden Staaten von der von ihnen übernommenen Verpflichtung und berechtigt sie zum Einschreiten gegen den neutralisierten Staat. Die Neutralisierung nimmt dem Staate mithin eines seiner wichtigsten Rechte; am tiefsten greift sie in seine politische Aktionsfreiheit ein, wenn sie ihm, was freilich nur bezüglich Luxemburgs geschehen ist, zugleich die Entwaffnung (mit Schleifung der Festungen) auferlegt¹⁹⁾. Im übrigen beläßt sie ihm die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit uneingeschränkt.

Die dauernde Neutralisierung bindet aber ferner die anderen Staaten; und zwar nicht nur diejenigen, welche die Neutralisierung vereinbart haben, sondern auch alle übrigen, soweit sie, sei es ausdrücklich, sei es auch nur stillschweigend (unten § 21 III) ihre Zustimmung erteilt haben. Verletzung der Neutralität durch die Kriegführenden erscheint mithin als völkerrechtliches Delikt und berechtigt die Mächte zum Einschreiten gegen den Friedenstörer.

Ganz besonders aber bindet die Neutralisierung die Garantiemächte; d. h. diejenigen Staaten, die sich verpflichtet haben, die Integrität des Gebietes des neutralisierten Staates zu schützen und wenn nötig mit Waffengewalt zu verteidigen. Soweit diese Sicherung als Kollektivgarantie (unten § 23 II) zugesagt ist, verpflichtet sie die Mächte allerdings nur zu gemeinsamer Intervention, berechtigt aber jede von ihnen zu einseitigem Einschreiten.

Durch die vertragsmäßige Neutralisierung wird ein völkerrechtliches Rechtsverhältnis geschaffen, das nur unter Zustimmung aller beteiligten Staaten geändert oder aufgelöst werden kann. Daher kann der neutralisierte Staat nicht durch einseitige Erklärung seine Neutralisierung aufgeben; es darf auch keiner derjenigen Staaten, welche die Neutralisierung unter sich ver-

19) Maßnahmen zur Verteidigung der Grenze (Rüstungen, Befestigungen usw.) sind zulässig.

einbart haben, von dieser Vereinbarung willkürlich zurücktreten. Gebietserweiterungen des neutralisierten Staates bedürfen der Genehmigung der übrigen Staaten, namentlich der Garantiemächte, deren Verpflichtung nicht durch einseitigen Akt jenes Staates erweitert werden kann. Anders (sehr bestritten) liegt es bei kolonialen Erwerbungen des neutralisierten Staates; diese bedürfen der Genehmigung nicht, aber die Verpflichtung der garantierenden Mächte erstreckt sich nicht auf sie²⁰).

Dauernd neutralisierte Staaten sind:

1. Die Schweiz, neutralisiert durch die Erklärung der Großmächte vom 20. November 1815 (Fleischmann S. 23), mit Kollektivgarantie der Großmächte. Über die Ausdehnung der Neutralisierung auf Chablai und Faucigny vgl. unten § 8 III 3.

2. Belgien, dessen Neutralisierung zuerst durch Vertrag der Großmächte vom 15. November 1831, dann durch die an dessen Stelle tretenden Verträge der Großmächte mit Belgien und den Niederlanden vom 19. April 1839 ausgesprochen und von den Großmächten garantiert worden ist²¹). Auch der jetzt an Belgien angegliederte Kongostaat hatte auf Grund des Artikels 10 der Generalakte von 1885 (s. Anhang) am 1. August 1885 seine dauernde Neutralität den Mächten mitgeteilt; seine Neutralisation ist aber durch die Angliederung zu der eines Staatsteils (unten § 40 I) geworden.

3. Luxemburg, dessen Neutralisierung durch den Londoner Vertrag zwischen den Großmächten (mit Einschluß Italiens), Belgien und den Niederlanden vom 11. Mai 1867 (Fleischmann S. 78) vereinbart und von diesen Mächten mit Ausnahme Belgiens garantiert worden ist²²).

I. Die Staatsgewalt.

§ 7. Die Staatsgewalt in ihrer äußeren Unabhängigkeit.

I. Aus dem Begriff des Völkerrechts als der Gemeinschaft gleichberechtigter Staaten ergibt sich unmittelbar der Anspruch jedes Gliedes

20) Über Belgien und den Kongostaat vgl. Nys, R. J. XXXIII 1, R. G. I 409, insbes. 417. Fauchille, R. G. II 427. Graux, R. J. XXXVII 33. v. Stengel, R. J. XXXVII 416, Richter 89. Besonders aber Des-camps (oben Note 18).

21) „La Belgique formera un État indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres États,“ (Art. 7). — Fleischmann S. 35, Strupp I 267.

22) Schleifung der Befestigungen von Luxemburg. — Vgl. Wampach, R. G. XII 416.

dieser Gemeinschaft auf Anerkennung seiner Gleichberechtigung mit allen übrigen Rechtsgenossen, auf Anerkennung seiner vollen völkerrechtlichen Rechtssubjektivität.

1. Die Völkerrechtsgemeinschaft beruht auf dem Gedanken des Nebeneinanderbestehens verschiedener Staaten mit gegeneinander abgegrenzten Herrschaftssphären, mit gegenseitig anerkanntem Machtbereich¹⁾. Aus diesem Grundgedanken folgt unmittelbar eine ganze Reihe von Rechtsnormen, durch welche Rechte und Pflichten der Staaten untereinander bestimmt werden, die keiner besonderen vertragsmäßigen Anerkennung bedürfen, um bindende Kraft zu besitzen. Sie bilden den festen Grundstock aller ungeschriebenen Rechtssätze des Völkerrechts, seinen ältesten, wichtigsten, heiligsten Bestand. Da die aus diesem Grundgedanken sich ergebenden Rechte ohne weiteres einem jeden Staate als Mitglied der völkerrechtlichen Gemeinschaft (aber auch nur diesen, und nicht den außerhalb der Gemeinschaft stehenden Staaten) zukommen, werden sie wohl auch als „völkerrechtliche Grundrechte“ bezeichnet²⁾. Und da sie mit dem Begriff des Staates als eines völkerrechtlichen Rechtssubjektes, also eines Gliedes der Völkerrechtsgemeinschaft, ohne weiteres gegeben sind, kann man sie auch als „völkerrechtliche Persönlichkeitsrechte“ bezeichnen (so Heilborn). Soweit diese „Grundrechte“ den Gegenstand von besonderen Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Staaten bilden, haben diese entweder lediglich deklaratorischen Charakter, oder es handelt sich um die Einzeldurchführung des an sich selbstverständlichen Prinzips.

1) Ebenso Zitelmann, Internationales Privatrecht, I 79 (1897).

2) Die Polemik gegen diesen Begriff bei Heilborn, Jellinek, Triepel und andern neuern Schriftstellern schießt über das Ziel hinaus. Es handelt sich nicht um naturrechtliche Truggebilde, sondern um Rechtsnormen, die nach dem Satze des Nichtwiderspruchs aus dem Begriff der Völkerrechtsgemeinschaft folgen und der Form ausdrücklicher Rechtssatzung nicht bedürfen, weil ohne sie ein Völkerrecht überhaupt nicht denkbar wäre. — Vgl. Pillet, Recherches sur les droits fondamentaux des États dans l'ordre des rapports intern. 1899 (R. G. V 66, 236; VI 503). de Louter I 232. Mérignhac I 233. Nys II 216. Ullmann 141 (der nur eine Grundnorm annimmt). Cavaglieri, I diritti fondamentali degli Stati nella Società Internazionale 1906. Jellinek (oben § 5 Note 2) 315 nimmt nur einen Anspruch auf Unterlassen, also auf Anerkennung einer Sphäre freier Betätigung an; dabei ist die positive Bedeutung des Staatenverbandes nicht genügend gewürdigt.

2. Die grundsätzliche Gleichberechtigung aller Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft äußert sich auf den Staatenkongressen in dem gleichen Stimmrecht aller Beteiligten und dem Erfordernis der Stimmeneinhelligkeit bei allen Beschlüssen.

Sie wird nicht berührt durch die Rangordnung der Staaten, die nicht mehr dem Völkerrecht, sondern der internationalen Courtoisie angehört. Die früher häufigen, manchmal erbitterten Rangstreitigkeiten werden jetzt bei Staatenkongressen dadurch vermieden, daß für die Unterzeichnung von allgemeinen Verträgen die alphabetische Reihenfolge nach der französischen Bezeichnung der Staaten festgehalten wird. Titeländerungen, die ein Staat oder ein Staatshaupt für sich vornimmt, binden andere Staaten nur, insoweit sie die ihnen mitgeteilte Änderung ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt haben. Vgl. Aachener Protokoll vom 11. Oktober 1818 (Fleischmann S. 24): „Les cabinets prennent en même temps l'engagement de ne reconnaître à l'avenir aucun changement ni dans les titres des souverains ni dans ceux des princes de leurs maisons sans en être préalablement convenus entre eux.“ Mit Zustimmung der Mächte haben die Königin von England 1876 den Titel einer Kaiserin von Indien, die Fürstentümer Rumänien 1881, Serbien 1882, Bulgarien 1908, Montenegro 1910 den Titel Königreich³⁾ angenommen.

3. Durch die grundsätzliche Gleichberechtigung aller Mitglieder der Völkergemeinschaft wird die tatsächliche Vorherrschaft einzelner von ihnen nicht ausgeschlossen. Eine solche Vorherrschaft haben die „Großmächte“ für sich wiederholt beansprucht und tatsächlich durchgesetzt³⁾. Die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts kennzeichnen sich (oben Seite 20) durch die Pentarchie der Großmächte Österreich, Preußen, Rußland, Großbritannien, Frankreich. An Stelle Preußens trat das Deutsche Reich; die Einigung der italienischen Landschaften machte Italien zur sechsten Großmacht (seit 1867). Japan ist seit dem Jahre 1894 in die Reihe der Großmächte eingetreten; und die seit dem Bürgerkrieg (1865) zur Großmacht entwickelten Vereinigten Staaten Amerikas verlangen trotz der Monroedoktrin seit dem spanischen Krieg von 1898, bei der Entscheidung der Welthandel gehört zu werden. Die europäischen Großmächte haben insbesondere die

3) Vgl. Streit, R. J. XXXII 5. Huber, Die Gleichheit der Staaten (in der Festschrift für Kohler). 1909.

Regelung der Verhältnisse in der europäischen Türkei von 1856 ab bis zur Gegenwart mit wechselndem Erfolg für sich in Anspruch genommen (das „europäische Konzert“). In den chinesischen Wirren zu Anfang dieses Jahrhunderts gingen sie gemeinsam mit Japan und Nordamerika vor. Trotz dieser tatsächlichen Vorherrschaft muß jedoch daran festgehalten werden, daß die Rechtssetzung durch die Großmächte nur partikulares Völkerrecht zu schaffen vermag, und daß dieses zu allgemeinem Völkerrecht nur durch die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung von seiten der übrigen Staaten wird (Neutralisierung Belgiens, Pariser Seerechtsdeklaration usw.).

II. Aus dem Grundgedanken des Völkerrechts folgt die Pflicht aller Staaten, sich jedes Eingriffs in den völkerrechtlich abgegrenzten Machtbereich eines jeden der übrigen Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft zu enthalten.

1. Völkerrechtswidrig ist daher jeder Angriff auf Bestand und Sicherheit eines anderen Staates. Jeder Staat hat aber auch dafür Sorge zu tragen, daß auf dem von ihm beherrschten Gebiet kein solcher Angriff von seinen Staatsangehörigen oder von Staatsfremden vorbereitet oder unternommen werde.

Jeder Staat ist daher verpflichtet, allen auf seinem Gebiete von seinen Staatsangehörigen oder von Staatsfremden vorbereiteten oder ausgeführten Angriffen auf andere Staaten entgegenzutreten. Er ist zunächst verpflichtet, sie zu hindern; er ist, wenn ihm die Verhinderung nicht gelungen ist, verpflichtet, die Täter zu bestrafen. Gegen die Folgen der rechtswidrigen Unterlassung schützt ihn nicht der Einwand, daß seine Gesetzgebung ihm die Handhabe zum Einschreiten nicht gewähre: es ist dann eben seine Pflicht, für Abänderung seiner Gesetzgebung Sorge zu tragen⁴⁾. Die Frage wird von besonderer Wichtigkeit, wenn durch die nationale Bewegung innerhalb eines Staates die Einverleibung des einem andern Staate gehörenden, von derselben Nationalität bewohnten Gebietes verlangt wird. Der Staat, von dessen Gebiet diese Gefährdung des fremden Staatswesens ausgeht, handelt völkerrechtswidrig, nicht nur, wenn er die Bewegung offen oder heimlich unterstützt, sondern auch dann, wenn er sie nicht hindert oder nicht verfolgt.

4) Vgl. dazu Triepel (oben § 2 Note 1) 303, sowie unten § 25 III. — Die großbritannische Regierung hat 1911 vier Schiffe, die in England für einen royalistischen Angriff auf die Republik Portugal ausgerüstet waren, beschlagnahmt. Vgl. dazu Perrinjaquet, R. G. XVIII 666.

2. Völkerrechtswidrig ist die Intervention, d. h. die autoritative Einmischung in die inneren oder äußern Angelegenheiten eines andern Staates. Sie erfordert das an den andern Staat gerichtete, durch Androhung oder Anwendung von Waffengewalt unterstützte Verlangen zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen.⁵⁾

Sie ist daher verschieden von der Interzession, d. h. der Erteilung freundschaftlicher Ratschläge, sowie von der unten § 38 I zu besprechenden Mediation oder Vermittlung. Der Unterschied liegt darin, daß sie Befolgung heischt und ihre, wenn nötig, gewaltsame Durchsetzung in Aussicht stellt. Die Grenzlinie mag freilich im einzelnen Falle schwierig zu ziehen sein. So wurde der von Rußland, Frankreich und Deutschland gegen den Frieden von Simonoseki (1895), insbesondere gegen die Abtretung der Halbinsel Liaotung (oben S. 31), erhobene Einspruch als „freundschaftlicher Ratschlag“ bezeichnet, obwohl es klar war, daß seine Beachtung im Notfalle erzwungen werden würde. Ebenso hat Japan im August 1914 seinem Ultimatum an Deutschland die Form eines Rates gegeben.

Die Intervention widerspricht dem heutigen Völkerrecht. Aber dieser Satz hat sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts ausgebildet. Die Pentarchie der Großmächte hat die Aufrechterhaltung des „legitimen“ Zustandes in den kleineren europäischen Staaten von 1815 an wiederholt auf Begehren der bedrohten Monarchen mit Waffengewalt durchzusetzen versucht (oben S. 21), während der literarische Wortführer der Pentarchie, v. Kamptz, das Interventionsprinzip wissenschaftlich aus den Grundgedanken des Völkerrechts zu rechtfertigen unternahm. Erst seit dem dritten Jahrzehnt trat Großbritannien für die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten ein (Depesche Cannings vom 28. Januar 1823 bei Strupp I 166). Einen besonderen Ausdruck hat dann das Prinzip der Nichtintervention gefunden in der Botschaft von James Monroe, dem 1831 verstorbenen Präsidenten der Vereinigten Staaten, vom 2. Dezember 1823⁶⁾.

5) Strauch, Zur Interventionslehre. 1879. de Floeckher, De l'intervention en droit international. 1896. Rougier, R. G. XVII 468 (über die „intervention d'humanité“; vgl. unten S. 70). Cavaglieri, L'intervento nella sua definizione giuridica. 1913 (der nur die Kollektivintervention zur Wahrung allgemeiner Interessen für rechtlich zulässig erklärt). Heilborn 353. Nys II 223. Oppenheim I 188. Rivier 243.

6) Abgedruckt in Richardson, A compilation of the messages and papers of the Presidents 1789 bis 1897. 1898 II, 207 sowie bei Fleisch-

Der Kern der „Monroedoktrin“ kann in zwei Sätzen wiedergegeben werden: 1. Die amerikanischen Kontinente sind frei und unabhängig und daher kein Gegenstand für künftige Kolonisation durch europäische Mächte (Abs. 7); 2. jede Einmischung einer europäischen Macht in die amerikanischen Angelegenheiten werden die Vereinigten Staaten als den Ausdruck einer unfreundlichen Gesinnung betrachten (Abs. 48).

Diese kräftige Betonung des Nichtinterventionsprinzipes steht im vollen Einklang mit der seither zur allgemeinen Herrschaft gelangten völkerrechtlichen Anschauung.

Schon in der Botschaft ist aber auch die Forderung angedeutet, die dann später die Vereinigten Staaten mit steigender Bestimmtheit, aber unter dem Widerspruch Europas wie auch teilweise der übrigen amerikanischen Staaten selbst aufgestellt haben, daß nämlich den Vereinigten Staaten als der panamerikanischen Schutzmacht eine Vorherrschaft auch über die süd- und mittelamerikanischen Staaten, in ihren Streitigkeiten mit europäischen Mächten, wie in ihren inneren Angelegenheiten, zukomme („Amerika“ nicht den Amerikanern, sondern „den Vereinigten Staaten“)⁷⁾; eine Forderung, die in direktem Widerspruch gerade zu dem Nichtinterventionsprinzip steht. Seit dem siegreichen Krieg mit Spanien endlich beansprucht der nordamerikanische Imperialismus die Wahrung der Weltmachtstellung der

mann 27 und Strupp I 175. — Vgl. Desjardins, R. G. III 137. Th. Barclay, R. J. XXVIII 502. J. B. Moore, The Monroe doctrine, its origin and meaning. 1895. Petin, Les États-Unis et la doctrine de Monroe. 1900. Valois, Deutsche Revue XXIX 278 (1904). Laffierière, R. G. XIII 237. Edington, The Monroe doctrine. 1905. Dunning, Die neuesten Anwendungen der Monroedoktrin. Heidelberger Diss. 1908. Pohl, Der Monroe-Vorbehalt (Festschrift für Krüger). 1911. Kraus, Die Monroedoktrin in ihren Beziehungen zur amerikanischen Diplomatie und zum Völkerrecht. 1913. Haeberlin, K. Z. VII 11. Vgl. auch Band LIV der Annals of the American Academy of political and social science. 1914 (International relations of the United States). Heilborn bei Stier-Somlo I 1 S. 61. Oppenheim I 188. Ullmann 463. Strupp I 177 Note 1.

7) Im Venezuela-Streit 1902/3 haben die Vereinigten Staaten anerkannt, daß die europäischen Mächte das Recht haben, die zentral- und südamerikanischen Staaten, wenn nötig, durch Gewalt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. — Über die Dragodoktrin vgl. unten § 38 III. — Über den Widerspruch zwischen der Monroedoktrin und der Hegemoniepolitik der Vereinigten Staaten vgl. Alvarez, Le droit international américain. 1910. S. 125.

Vereinigten Staaten in den Welthändeln (Teilnahme an der Algecirkonferenz 1906). Den schärfsten Ausdruck hat diese Politik einerseits in dem Vertrag mit Panama (unten § 27 IV 2), anderseits in der Angliederung der Philippinen gefunden. Damit ist der Grundgedanke der Botschaft von 1823 tatsächlich preisgegeben.

Ausnahmsweise kann die Befugnis zu einer Einmischung in die Angelegenheiten eines andern Staates gegeben sein:

a) Durch das Ersuchen des andern Staates selbst oder durch dessen Zustimmung (Rußland und Österreich 1849).

b) Durch ein von diesem vertragsmäßig eingeräumtes oder zwischen den beteiligten Staaten vereinbartes Recht (Verträge der Vereinigten Staaten mit Kuba und Panama von 1903).

c) Durch die Voraussetzungen, unter denen eigenmächtige Selbsthilfe als berechtigt erscheint (unten § 38 III).

Dagegen kann nicht zugegeben werden, daß ein Einmischungsrecht schon dann gegeben sei, wenn nach der, sei es auch begründeten Ansicht eines einzelnen Staates die allgemeinen Interessen der Menschheit oder der Kultur einen Angriff notwendig machen (Intervention der Vereinigten Staaten in Kuba, April 1898); denn damit würde der Willkür Tür und Tor geöffnet. Und ebensowenig darf in der Bedrückung von Stammesgenossen für dritte Staaten ein Grund für die Intervention erblickt werden; denn das Schutzrecht eines jeden Staates beschränkt sich, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, auf seine eigenen Staatsangehörigen (abweichend die Haltung Griechenlands gegenüber Kreta 1897; Rußlands gegenüber Serbien 1914).

In allen diesen Fällen kann das Recht zum Einschreiten auch einer Mehrzahl von Staaten gemeinschaftlich zustehen (so genannte Kollektiv-Intervention). So hat der Berliner Vertrag 1878 Artikel 61 das Recht der Großmächte zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Türkei bezüglich der armenischen Provinzen ausdrücklich anerkannt. Auf diesem Artikel beruhte das wiederholte Einschreiten der Mächte zugunsten der Armenier. Aber auch allgemein liegt in der durch den Pariser Frieden von 1856 ausgesprochenen Kollektivgarantie des osmanischen Gebietes die Begründung eines Interventionsrechtes für die europäischen Großmächte.

3. Völkerrechtswidrig ist endlich jede Beleidigung eines andern Staates, sei es in dessen völkerrechtlichen Vertretern und Organen, sei es in dessen Hohheitszeichen.

Sie ist völkerrechtliches Delikt und nach den unten § 25 entwickelten Grundsätzen zu beurteilen. Dagegen gehört die Erweisung besonderer Ehrenbezeugungen nicht mehr dem Völkerrecht, sondern der internationalen Höflichkeit an. Das gilt auch von dem gesamten Land- und Seezeremoniell und von der Berücksichtigung der von den Kaiserreichen und Königreichen sowie von den großen Freistaaten für sich in Anspruch genommenen „königlichen Ehren“ (Gesandte erster Klasse, Königskrone im Wappen, Brudertitel).

III. 1. Aus der mit dem Grundgedanken des Völkerrechts gegebenen gegenseitigen Unabhängigkeit der Staaten voneinander folgt, daß kein Staat vor die Gerichte eines andern Staates gestellt werden kann; denn darin läge die Ausübung der Staatsgewalt über einen selbstherrlichen Staat, mithin die Verletzung seiner Souveränität.

Dieser Satz, der von der weitaus überwiegenden Literatur und Rechtsprechung anerkannt wird, ist in neuerer Zeit vielfach angefochten worden. Man stellt die Behauptung auf, daß der Staat, soweit er nicht als solcher, sondern als Privatunternehmer (als Fabrikant, als Unternehmer einer Eisenbahn usw.) auftritt, soweit mithin nicht die Ausübung seiner Staatsgewalt in Frage steht, daß also der fremde Staat als Fiskus den inländischen Gerichten auch gegen seinen Willen unterworfen sei⁸⁾. Gegen diese Ansicht spricht aber entscheidend die Er-

8) Die richtige Ansicht wird jedoch nicht nur von der Rechtsprechung der meisten außerdeutschen Länder, sondern ganz besonders auch von den deutschen obersten Gerichtshöfen sowie von dem Auswärtigen Amt ständig vertreten. Vgl. Preuß. Justizministerialblatt 1905 S. 202 (Entscheidung des Kompetenzkonflikts-Gerichtshofs vom 14. Januar 1882). B. Z. XIII 397. Reichsgerichts-Entscheidungen LXII 165. Sauter, Die Exemption ausländischer Staaten von der inländischen Zivilgerichtsbarkeit. Erlanger Diss. 1907. Meurer, K. Z. VIII 1. Weber, Fremde Staaten vor dem deutschen Richter? 1913. Streit, L'affaire Zappa. 1894. Marx, Gerichtliche Exemtionen der Staaten, Staatshäupter und Gesandten im Ausland. 1895. Féraud-Giraud, États et souverains, personnel diplomatique et consulaire devant les tribunaux étrangers. 2 Bde. 1895. Gareis 97, v. Martitz 442. Nys II 340. Perels 93. — Fall Hellfeld: Gutachten von Meili usw. herausgegeben von v. Dynowsky 1910; Schriftstücke in B. Z. XX 416, 594; K. Z. IV 357. Gutachten von Brie, O. Fischer, Fleischmann in Heft 23 der von Brie und Fleischmann herausgegebenen Abhandlungen. Dazu Niemeyer, E. Löning, D. J. Z. XV 105, 161, Triepel, L. A. XXVIII 212, Radnitzky, daselbst 454. Wehberg, Ein internationaler Gerichtshof für Privatklagen. 1911. — Vgl. auch unten § 11 Note 7.

wägung, daß jeder Versuch, das gegen den Fiskus gefällte Erkenntnis zu vollstrecken, zu einem Eingriff in die fremde Staatsgewalt führen würde. Nur soweit es sich um dingliche Klage in bezug auf unbewegliches Gut handelt oder der fremde Staat im Einzelfall (durch Klagerhebung usw.), oder für gewisse Sachen allgemein sich freiwillig der inländischen Gerichtsbarkeit unterwirft, erfährt der ausgesprochene Grundsatz eine Durchbrechung. Durch die Klageerhebung unterwirft sich der Staat auch der Widerklage aus einem zusammenhängenden Gegenanspruch wie der Vollstreckung (sehr bestritten).

Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen selbständigen Staaten können daher regelmäßig nur auf dem Wege einer gütlichen Vereinbarung oder durch Schiedsspruch friedlich erledigt werden. Die Vereinbarung eines internationalen Schiedshofs zur Entscheidung solcher Streitfälle muß mithin als dringend wünschenswert bezeichnet werden.

**2. Auch die extritoriale Stellung des in fremdem Staatsgebiet weilenden Staatsoberhauptes sowie des Gesandten ergibt sich als Folge-
rung aus der Unabhängigkeit jedes einzelnen Gliedes der Völkerrechts-
gemeinschaft (unten §§ 13 ff.).**

**IV. Aus dem Grundgedanken des Völkerrechts, durch das die Gemein-
schaft der Staaten konstituiert wird, ergibt sich endlich auch Recht und Pflicht
eines jeden Staates zu ständigem Verkehr mit allen übrigen Mitgliedern der
Völkerrechtsgemeinschaft (zum „commercium“, zur „Sociabilität“).**

In dem Begriff des Verkehrs liegt zunächst die Unterhaltung ständiger diplomatischen Beziehungen mit den übrigen Staaten, deren Gebrauch so alt ist wie das Völkerrecht überhaupt, und deren Anbahnung der erste Schritt zu sein pflegt, der einen bisher außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stehenden Staat in diese Gemeinschaft einführt. Es liegt darin ferner die Unterhaltung rechtlicher Beziehungen, die in dem Abschluß von Staatsverträgen ihren Ausdruck findet. Es liegt darin endlich die Erschließung des Landes für die Angehörigen der übrigen Staaten und deren grundsätzliche Gleichstellung untereinander und mit den eigenen Staatsangehörigen (unten § 12)⁹⁾.

Ein Staat, der durch eine chinesische Mauer gegen alle andern Staaten sich abschließen wollte, träte damit ohne weiteres

9) Das in den Verträgen der letzten Jahre, namentlich China, Abessinien, Marokko gegenüber, oft ausgesprochene „Prinzip der offenen Türe“ wendet diesen Satz auf die dem Staatenverbände noch nicht völlig angeschlossenen Staaten an. Vgl. Kobatsch, Internationale Wirtschaftspolitik 1907. S. 154.

aus der Völkerrechtsgemeinschaft aus. Ein Staat, der einem andern Staate allein das allen andern gewährte commercium versagt, begründet damit für diesen einen casus belli. Durch diese grundsätzliche Verpflichtung zur Unterhaltung des Verkehrs wird aber die Berechtigung nicht berührt, im einzelnen Falle den Abschluß eines Vertrages, den Empfang einer Gesandtschaft, die Zulassung eines Staatsangehörigen zu verweigern.

§ 8. Die Staatsgewalt in ihrer inneren Selbständigkeit.

I. Aus dem Grundgedanken des Völkerrechts ergibt sich die gegenseitige Anerkennung der Selbständigkeit jedes Staates innerhalb seines Machtbereiches. Die Umgrenzung dieses Machtbereiches wird räumlich gegeben durch das Staatsgebiet, persönlich gegeben durch das Staatsvolk. Die selbständige Staatsgewalt tritt uns daher völkerrechtlich entgegen einerseits als Gebietshoheit, andererseits als Personalhoheit.

Staatsgewalt, imperium, ist stets Herrschergewalt, Befehls- und Zwangsgewalt; sie kann also nur als Herrschaft über Menschen gedacht werden, deren Beziehungen untereinander und zur Staatsgewalt selbst rechtlich bestimmt werden. Das Nebeneinanderbestehen gleichberechtigter Staaten, deren Gesamtheit die Völkerrechtsgemeinschaft ausmacht, ist aber nicht denkbar, ohne daß die Machtkreise der einzelnen selbständigen Staatsgewalten gegeneinander abgegrenzt werden. Die Abgrenzung erfolgt nach zwei verschiedenen, sich teilweise durchkreuzenden Gesichtspunkten.

1. Sie wird zunächst gegeben durch die Beziehung der Menschen zum Staatsgebiet, ohne daß hier zwischen Staatsangehörigen und Staatsfremden unterschieden würde. Demnach sind alle auf dem Gebiete eines Staates sich aufhaltenden Personen der Staatsgewalt dieses Staates, seinen Gesetzen, seinen Gerichten, seinen Vollstreckungsbeamten unterworfen. Die Beziehung zum Staatsgebiet wird aber auch hergestellt durch dingliche Rechte an unbeweglichen Gütern, die in dem Gebiete des Staates gelegen sind. Die Staatsgewalt erscheint hier bei oberflächlicher Betrachtung als Herrschaft über Sachen; sie ist aber in Wahrheit auch hier Herrschaft über Menschen, und zwar ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit wie auf deren Aufenthalt.

2. Sie wird ferner gegeben durch die Staatsangehörigkeit. Als Personalhoheit greift die Staatsgewalt hinaus über das Staatsgebiet; ihre Befehle erreichen den Staatsbürger auch, während er im Auslande sich aufhält; schützend begleitet

ihn auch in die Fremde die Staatsgewalt seines Heimatsstaates. Es wäre mithin einseitig und unrichtig, die Staatsgewalt lediglich als Gebietshoheit, als Territorialgewalt auffassen zu wollen. Das Band der Staatsangehörigkeit wird gelockert, aber nicht gelöst durch die Überschreitung der Staatsgrenzen.

II. Die innere Selbständigkeit der Staatsgewalt äußert sich allen übrigen Staaten gegenüber als Autonomie in Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung innerhalb des dem Staate zustehenden Machtkreises.

Jedoch ist zu beachten:

1. In Ausübung seiner Autonomie darf der Staat nicht übersehen, daß er nicht isoliert dasteht, sondern Glied einer großen Gemeinschaft gleichberechtigter Rechtsgenossen ist. Er hat daher Kollisionen mit der Autonomie der anderen Staaten zu vermeiden.

Hier liegt der Berührungspunkt zwischen dem Völkerrecht und dem sogenannten internationalen Recht (oben § 1 I). Die Lösung der Statutenkollision, die nicht nur im Privatrecht und im Strafrecht, sondern auf allen Gebieten der Gesetzgebung von Wichtigkeit werden kann, ist zweifellos zunächst Aufgabe eines jeden einzelnen Staates. Durch seine nationale Gesetzgebung hat er zu bestimmen, ob im einzelnen Fall inländisches oder ausländisches Recht (und welches von verschiedenen ausländischen Rechten) zur Anwendung kommen soll. Aber die ausnahmslose Anwendung des inländischen Rechts auf alle zur Beurteilung der nationalen Behörden gelangenden Rechtsverhältnisse, also die uneingeschränkte Durchführung des Territorialprinzips, würde im Widerspruch stehen zu dem Grundgedanken des Völkerrechts selbst: zu der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft und der Abgrenzung der Machtkreise; und sie würde im Widerspruch stehen zu den Bedürfnissen des internationalen Verkehrs, insbesondere des Handelsverkehrs. In der Tat bringt kein einziger Staat heute ausnahmslos sein heimisches Recht zur Anwendung. Jeder Staat schreibt vielmehr unter gewissen Voraussetzungen die Anwendung des ausländischen Rechtes vor, mag es sich um die persönliche Handlungsfähigkeit eines Ausländers oder um ein dingliches Recht an einer im Auslande gelegenen Sache oder um die Form eines im Ausland geschlossenen Vertrages usw. handeln. Diese Grundsätze, durch welche die Entscheidung über die „Konflikte“ des inländischen mit dem ausländischen Recht, über die „Kollision der Statuten“, bestimmt wird, hat die nationale Gesetzgebung aus-

drücklich oder stillschweigend aufzustellen. Aber sie hat bei ihrer Aufstellung die Coexistenz der mit ihr gleichberechtigten ausländischen Staaten ins Auge zu fassen.

Durch die Haager Konventionen (unten § 32) ist die übereinstimmende Regelung der sogenannten Kollisionsnormen auf wichtigen Gebieten des Privatrechts gesichert worden. Aber auch abgesehen von diesen Verträgen, ist schon heute die Überwindung des sogenannten Territorialprinzips gerade durch die nationale Gesetzgebung aller Kulturstaaten eine feststehende Tatsache.

2. Die Autonomie kann durch vertragsmäßig übernommene oder durch von andern Staaten auferlegte Verpflichtungen beschränkt sein (oben § 6 I).

III. Die Staatsgewalt, bezogen auf das Staatsgebiet (unten § 9) und durch diese Beziehung räumlich umgrenzt, nennen wir Gebietshoheit (Territorialgewalt). Sie ist imperium, nicht dominium; völkerrechtlich anerkannte Herrschaft über Menschen innerhalb des Gebiets, nicht ein dingliches Recht an dem Gebiet.¹⁾

1. Die Gebietshoheit schließt jedes Eingreifen einer fremden Staatsgewalt in das Staatsgebiet, jede unmittelbare Ausübung fremder Hoheitsrechte in dem Gebiet aus.

Über die besonderen Rechtsregeln, welche für die konsularischen Jurisdiktionsbezirke gelten, vgl. unten § 16 IV.

2. Ein und dasselbe Gebiet kann unter der, sei es geteilten, sei es ungeteilten Mitherrschaft mehrerer Staaten stehen (condominium, richtiger coimperium). Neben diesem ist auch gemeinsames Protektorat (gemeinsame Oberherrschaft) möglich.

Erfahrungsgemäß bildet die Mitherrschaft die Quelle gefährlicher Schwierigkeiten. Ungeteilte Mitherrschaft hatten nach dem Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 Österreich und Preußen

1) Objekt der Staatsgewalt als Gebietshoheit ist demnach nicht das Staatsgebiet; ihr Objekt bilden vielmehr stets die Menschen, die sich auf dem Gebiete aufhalten oder durch Vermittlung dinglicher Rechte an unbeweglichen, im Staatsgebiet gelegenen Gütern in Beziehung zu dem Staatsgebiet treten. So die überwiegende staatsrechtliche Auffassung (Jellinek). Besonders aber: Fricker, Vom Staatsgebiet. 1867. Derselbe, Gebiet und Gebietshoheit. 1901. Bigliatti (oben § 4) S. 77; Cavaglieri, Archivio giuridico LXXIII; de Louter I 322. Dagegen Heilborn 5, Laband (5. Aufl.), I 191, Ullmann 288 mit weiterer Literatur. Anders im Patrimonialstaat, in dem imperium und dominium zusammenfallen. — Vgl. auch Ghirardini, La sovranità territoriale nel diritto intern. 1913. Gautier, Das Wesen des Staatsgebiets dargestellt am Kondominat. Heidelberger Diss. 1906.

in Schleswig-Holstein und Lauenburg; sie wurde durch den Ga-steiner Vertrag vom 14. August 1865 (Strupp I 240) zwar für Schleswig-Holstein grundsätzlich vorbehalten, tatsächlich aber ge-löst. Das Kondominium zwischen Baden und Hessen im Dorfe Kürnbach ist durch Vertrag vom 11. Mai 1903 (Bad. G. Bl. 1904 Nummer 29) aufgehoben worden. Die Fasanen- oder Konferenz-insel (an der Mündung der Bidassoa) steht unter dem Coimperium von Frankreich und Spanien (N. R. G. 3. s. V 737). Ungeteilte Mitherrschaft hatten Belgien und Preußen an dem Minendistrikt von Neutral-Moresnet. Als nämlich auf Grund des Art. 25 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 die Grenzlinie zwischen den Niederlanden und Preußen genau bestimmt werden sollte, konnte man sich über das kleine, aber wertvolle Gebiet nicht einigen. Es wurde daher durch Art. 17 des Grenzvertrags vom 26. Juni 1816 (Fleischmann S. 9 Note 9) vereinbart, daß einstweilen das Gebiet unter der gemeinschaftlichen Verwaltung der beiden Staaten stehen und von keinem derselben militärisch besetzt werden solle. Die wiederholt zwischen Preußen und Belgien, das an die Stelle der Niederlande in den Vertrag ein-getreten ist, über die Aufteilung des Gebietes geführten Ver-handlungen sind bisher ohne Ergebnis geblieben. Der Krieg von 1914 wird dem unhaltbaren Zustand ein Ende machen²⁾. Unter dem Kollektivprotektorat von Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten standen seit dem Vertrage vom 14. Juni 1889 die Samoainseln, bis die Aufteilung durch den deutsch-englischen Vertrag vom 14. November 1899 und den Vertrag der drei Mächte vom 2. Dezember 1899 erfolgte (Deutschland erhielt dabei die beiden Hauptinseln Savaii und Upolu, Amerika Tutuila, England die Tongainseln sowie verschiedene andere Inselgruppen im Stillen Ozean)³⁾. Der von England zurückeroberte Sudan steht kraft des Rechts der Eroberung jetzt unter der gemeinsamen

2) Vgl. Schroeder, Das grenzstreitige Gebiet von Moresnet. 1902. Leichsensring, Neutral-Moresnet, seine Entstehung und völkerrechtliche Natur. Erlanger Diss. 1911. Fleischmann bei v. Stengel-Fleischmann II 901. — Gegen die Ansicht des Textes: Reichsgericht in Strafsachen E. XXXVIII 289 (nimmt einen rein tatsächlichen Zustand gemeinschaftlicher Verwaltung an), abweichend von E. XXXI 259. Ebenso Fleischmann.

3) N. R. G. 2. s. XV 571; XVI 301; XXX 652. Strupp II 99, 103, 105. Zorn, Kolonialgesetzgebung 59.

Herrschaft von England und Ägypten⁴). Eine Art von Kondominat haben Frankreich und Großbritannien über die im Stillen Ozean gelegenen Neuen Hebriden auf Grund des Vertrages vom 16. November 1887, bestätigt durch den Vertrag vom 8. April 1904 und die Konvention vom 27. Februar (20. Oktober) 1906⁵). Über Herrschaft zu getrennten Teilen vgl. unten § 9 Note 4.

3. Die Gebietshoheit kann, wie die Staatsgewalt überhaupt, durch die zugunsten anderer Staaten übernommenen oder auferlegten Verpflichtungen beschränkt sein.

So kann ein Staat verpflichtet sein: a) auf seinem Gebiet die Ausübung eines Hoheitsrechtes durch einen andern Staat zu dulden; oder b) auf seinem Gebiet die Ausübung eines eigenen Hoheitsrechtes zu unterlassen.

Beispiele für a: die Einräumung eines Besetzungs- oder Durchzugsrechtes, einer Kohlenstation, einer Fischereigerechsamte⁶).

Beispiele für b: die Neutralisierung gewisser Gebiete (unten § 40 I). Ferner: die durch Artikel 33 des Pariser Vertrages von 1856 Rußland auferlegte Verpflichtung, die Alandsinseln nicht zu befestigen und hier militärische und maritime Anstalten weder zu unterhalten, noch zu begründen⁷). Die durch den Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 Artikel 5 getroffene Bestimmung,

4) Ebenso v. Grünau und Blanchard in den oben § 3 Note 14 angegebenen Schriften. Dagegen erklärt v. Dungen den Sudan für einen souveränen Staat; aber auch nach ihm sind Träger der Souveränität Großbritannien und Ägypten. Über den englisch-ägyptischen Vertrag vom 19. Januar 1899 (Fleischmann 289, Strupp II 34) vgl. R. G. VI 169. Gegen seine Gültigkeit Dedreuse (unten § 27 Note 12) S. 116 und die von ihm Angeführten. — Ganz eigenartige Verhältnisse ergeben sich aus den französisch-spanischen Marokkoverträgen (oben § 3 Note 23, 30). Die beiden Staaten üben eine räumlich geteilte Schutzherrschaft über Marokko aus; Verträge bezüglich des Gesamtgebietes werden aber, unter Zustimmung Spaniens, von Frankreich geschlossen.

5) Abgedruckt N. R. G. 3 s. I 523 sowie Strupp II 171. Vgl. dazu Politis, R. G. VIII 121, XIV 689. Brunet, La regime des Nouvelles Hebrides. 1907.

6) Das bekannteste Beispiel bietet die im Utrechter Frieden 1713 zu gunsten Frankreichs bestellte Fischereigerechsamte an der Küste von Neufundland, auf die Frankreich im Vertrage mit England vom 8. April 1904 Verzicht geleistet hat. Literatur darüber bei Strupp I 33, II 167 Note 2. Vgl. unten § 38.

7) Vgl. Waultrin R. G. XIV 517. de Floeckher R. G. XV 271. — Die Verpflichtung ist durch das Ostseeabkommen von 1908 (oben § 3 S. 40) nicht berührt worden.

daß die geschleiften Befestigungen der Stadt Luxemburg nicht wieder aufgerichtet werden dürfen. Die Bestimmung des Konstantinopler Vertrags vom 2. Juli 1881 (Abtretung eines Teiles von Thessalien und von Arta an Griechenland), nach welcher die Befestigungen am Golfe von Arta niedergelegt und in Friedenszeiten nicht erneuert werden sollen. Art. 3 Abs. 1 des Pariser Friedens von 1815 (Fleischmann S. 21): „In Betracht, daß die Festungswerke von Hüningen zu allen Zeiten ein Gegenstand der Besorgnisse für die Stadt Basel gewesen sind, haben die hohen kontrahierenden Mächte, um der helvetischen Konföderation einen neuen Beweis Ihres Wohlwollens und Ihrer Sorgfalt zu geben, sich dahin vereinigt, daß die Festungswerke von Hüningen geschleift werden, und die französische Regierung verpflichtet sich aus dem nämlichen Grunde, sie zu keiner Zeit wieder herzustellen, auch auf eine Entfernung von weniger als drei französischen Meilen von der Stadt Basel keine neue Befestigungen anlegen zu lassen.“ Der deutsch-englische Vertrag vom 10. April 1886, durch den beide Mächte sich verpflichten, auf ihren Besitzungen im westlichen Stillen Ozean keine Verbrecherkolonien anzulegen.

Es ist völlig irreführend, in diesen Fällen von (positiven und negativen) völkerrechtlichen Servituten oder Staatsservituten⁸⁾ zu sprechen. Denn ganz abgesehen davon, daß an Stelle des praedium dominans der berechtigte Staat tritt, fehlt im Regelfall der dingliche Charakter dieser Berechtigungen. Wenn Rußland etwa auf einer französischen Insel eine Kohlenstation eingeräumt erhält, und später England diese französische Insel erwirbt, so kann durchaus nicht behauptet werden, daß

8) Vgl. Clauß, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten. 1894. Wahl, Die Kohlenstation staats- und völkerrechtlich betrachtet. Greifswalder Diss. 1906. Cavaretta, Diritti sui territori altrui nel diritto internazionale contemporaneo. 1905. Schwenzner, Begriff und Wesen der Staatsservituten. Breslauer Diss. 1907. Klass, Begründen Staatsverträge über die Herstellung von Eisenbahnverbindungen völkerrechtliche Servituten? Greifswalder Diss. 1909. Hollatz, Begriff und Wesen der Staatsservituten. 1910. Labrousse, Des servitudes en droit intern. public. 1911. Brie bei v. Stengel-Fleischmann III 472. Für die im Text vertretene Ansicht die überwiegende staatsrechtliche Auffassung (Jellinek). Ebenso: Challandes L. A. XVI 599. de Louter I 369. Nys II 319. Derselbe, R. J. XLIII 314. Dagegen Oppenheim I 273. Ullmann 320. — Nur soweit es sich um den Staat als privatrechtl. Grundbesitzer handelt, findet der (privatrechtliche) Begriff der Dienstbarkeiten Anwendung.

der Erwerber des belasteten Gebietes ohne weiteres in die Verbindlichkeit seines Vorgängers einrückt. Es ist vielmehr in solchem Falle Sache des Veräußerers, den bisher Berechtigten zu entschädigen, wenn dieser nicht ausdrücklich oder stillschweigend, durch vorbehaltlose Einwilligung in die Gebietsveränderung, auf sein Recht verzichtet. Von einem dinglichen oder absoluten, an dem Grundstücke haftenden Charakter des Rechtsverhältnisses kann also keine Rede sein.

Anders liegt die Sache dann, wenn, insbesondere bei der Verpflichtung, die Ausübung von Hoheitsrechten zu unterlassen, die Bindung des verpflichteten Staates nicht im einseitigen Interesse seines Vertragsgegners, sondern, etwa durch einen Kollektivvertrag, im allgemeinen Interesse erfolgt. Dann ruht die Verpflichtung allerdings auf dem Gebiete, so daß sie bei Gebietsveränderungen auf den Erwerber übergeht (unten § 24 II); sie nimmt mithin dinglichen Charakter an. Ein vielbesprochenes Beispiel bieten die ehemals sardinischen Provinzen Chablais und Faucigny (mit dem savoyischen Gebiete im Norden von Ugine)⁹⁾. Diese sollten nach Art. 92 der Wiener Kongreßakte an der Neutralität der Schweiz teilnehmen; im Fall eines Krieges sollte Sardinien seine Truppen zurückziehen und die Schweiz das Besetzungsrecht haben. Diese Bestimmung wurde wiederholt und erweitert in Art. 3 Abs. 2 des Pariser Friedens vom 20. November 1815 und in der Erklärung der Mächte, betreffend die Neutralisierung der Schweiz von demselben Tage. Als durch den Turiner Vertrag vom 24. März 1860 (Fleischmann 62) diese Gebiete von Sardinien an Frankreich übertragen wurden, erkannte Frankreich ausdrücklich seine Verpflichtung an, sie mit der auf ihnen ruhenden Neutralität zu übernehmen und sich darüber mit den Signatarmächten der Wiener Kongreßakte sowie mit der Schweiz ins Einvernehmen zu setzen und diesen Mächten die erforderlichen Bürgschaften zu geben (Art. 2). Die Schweiz hat auch 1870 wie 1914 (Erklärung des Bundesrats vom 4. August 1914) ihr Besetzungsrecht betont, aber seine Ausübung sich vorbehalten. In derselben Weise muß wohl auch angenommen werden, daß Deutschland als Rechtsnachfolger Frankreichs in die oben S. 78 erwähnte Verpflichtung eingetreten ist, die Stadt Hüningen

⁹⁾ Vgl. Usaunaz-Joris, *De la neutralité de la Savoie*. 1901. Trésal, *L'annexion de la Savoie à la France*. 1913. Vgl. auch § 10 Note 6.

unbefestigt zu lassen¹⁰). Aber auch in diesen Fällen paßt der privatrechtliche Begriff der Servituten schlecht auf diese streng öffentlichrechtliche Beschränkung der Staatsgewalt (unten § 21 I).

4. Die Gebietshoheit ergreift mittelbar alle auf dem Gebiet befindlichen Sachen, und zwar die unbeweglichen intensiver als die beweglichen, jedoch auch jene mit den durch die Exterritorialität (s. unten 6) gegebenen Einschränkungen.

a) Der Staat kann daher grundsätzlich Erwerb und Besitz von unbeweglichen Sachen den Staatsfremden verbieten oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen (unten § 12 II). Dies gilt auch von dem Erwerb durch einen fremden Staat selbst oder durch fremde Staatshäupter und Staatsvertreter.

b) Dingliche Klagen in bezug auf unbewegliche Güter gehören auch dann vor die Gerichte des Staates, in dem sie gelegen sind, wenn der Kläger oder der Beklagte exterritorial ist. Dieser allgemein anerkannte Satz kann auf die Erwägung gestützt werden, daß, wer ein dingliches Recht an einer in fremdem Staate gelegenen Sache erwirbt, sich der Gerichtsbarkeit dieses Staates freiwillig unterwirft.

c) Der exterritoriale Eigentümer eines unbeweglichen Gutes (mit Ausnahme des Gesandtschaftshotels) ist auch der gesamten auf dieses bezüglichen Staatsverwaltung, insbesondere auch der Steuerverwaltung, unterworfen. Auch hier kann der Gesichtspunkt der freiwilligen Unterwerfung verwendet werden.

5. Die Gebietshoheit ergreift alle auf dem Gebiet sich befindenden Personen. Nicht nur die Staatsangehörigen, sondern auch die auf dem Gebiet weilenden Staatsfremden sind der Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung des Aufenthaltsstaates (als sogenannte *subditi temporarii*) unterworfen.

Damit ist umgekehrt für den Aufenthaltsstaat die Verpflichtung gegeben, auch den auf seinem Gebiet sich aufhaltenden Staatsfremden denselben Schutz zu gewähren, wie seinen eigenen Staatsangehörigen. Er hat daher die Verpflichtung, auch in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Angehörigen desselben fremden Staates die Durchführung begründeter Ansprüche durch seine Gerichte und seine Vollstreckungsbehörden zu sichern.¹¹⁾

10) Ebenso Brie bei v. Stengel-Fleischmann III. 472, Hollatz 51, Repond R. G. IX 43 (47). Abweichend v. Rogister (Lit. zu § 24) 32; Richter 60; Schönborn bei Stier-Somlo II 2 S. 48.

11) Abweichend bisher die französische Rechtsprechung, die aber mehr und mehr der richtigen Ansicht sich genähert hat. Vgl. Bernard, *De la compétence des tribunaux français à l'égard des étrangers et de l'exécution des jugements étrangers en France*. 1900.

6. Die Gebietshoheit ergreift nicht die sogenannten extritorialen Personen, die von der inländischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (mithin mittelbar von der Herrschaft der Zivil- und Strafgesetze selbst), sowie von persönlichen Steuern und Abgaben, insbesondere aber, auch während ihres Aufenthaltes im Inlande, von dem Zugriff der vollstreckenden Gewalt des Aufenthaltsstaates, befreit (eximiert) sind.

Die Befreiung erstreckt sich auch auf die im Eigentum oder Besitz dieser Personen befindlichen beweglichen Sachen, nicht aber auf ihre unbeweglichen Güter. Die einzelnen Rechtsregeln werden später entwickelt werden.

Exterritorial sind:

- a) Der fremde Staat selbst (oben § 7 III 1).
- b) Das fremde Staatsoberhaupt (unten § 14).
- c) Die diplomatischen Vertreter fremder Staaten (unten §§ 15, 16).
- d) Fremde Truppenkörper, sowie fremde Staatsschiffe und Luftschiffe (unten § 9 VI). Dabei macht es keinen Unterschied, ob ihr Aufenthalt auf der Bewilligung des Aufenthaltstaates beruht oder nicht (Invasionsarmee).
- e) Den Angehörigen gewisser internationaler Kommissionen pflegt eine beschränkte Exterritorialität eingeräumt zu sein (unten § 27).
- f) Die Mitglieder des ständigen Schiedshofes sowie des (vorgeschlagenen) Internationalen Prisenhofes (unten § 17 II) genießen auf Grund der Haager Konventionen während der Ausübung ihres Amtes die diplomatischen Befreiungen und Vorrechte. Dieser Satz ist da und dort durch die Landesgesetzgebung (Italien 28. Dezember 1902, Frankreich 2. Dezember 1903) auf alle staatsfremden Richter eines auf Grund der Haager Konvention gebildeten Schiedsgerichts ausgedehnt worden.
- g) In einem Teil der nichtchristlichen Länder genießen die Angehörigen der christlichen Mächte und ihre Schutzgenossen auf Grund der sogenannten Kapitulationen eine weitgehende Befreiung von der Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates (unten § 16 IV).
- h) Aber auch der Papst und seine Gesandten werden gewohnheitsrechtlich von den christlichen Mächten als extritorial behandelt (oben § 5 II).

Verschieden von der Exterritorialität ist die Unverletzlichkeit gewisser Personen und Sachen im Kriege (unten § 40 V).

IV. Die Staatsgewalt, bezogen auf das Staatsvolk (unten § 11) und durch diese Beziehung umgrenzt, nennen wir Personalhoheit. Sie umfaßt nur die Staatsangehörigen, diese aber auch, wenn sie außerhalb des Gebietes sich aufhalten.

II. Das Staatsgebiet.¹⁾

§ 9. Der Umfang des Staatsgebietes.

I. Staatsgebiet ist das von der Staatsgewalt eines Staates (also von der Gebietshoheit) umfaßte Gebiet.

1. Das Staatsgebiet wird mithin gebildet durch den von den Staatsgrenzen umschlossenen Teil der Erdoberfläche, mit den von andern Staaten umschlossenen Gebietsteilen (Enclaven), sowie mit den vom Wasser umspülten Inseln.

Die Grenzen sind entweder natürliche oder künstliche. Als erstere spielen Gebirge und Flüsse die Hauptrolle. Bei jenen ist meist die Wasserscheide, bei diesen, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, der sogenannte Talweg die Grenzlinie. Für die Meeresküsten ist der Wasserstand zur Zeit der Tiefebbe maßgebend; die Watten gehören mithin zum Staatslandgebiet. Künstliche Grenzen, die nach den Grundsätzen der Erdmessung festgestellt werden, sind besonders in den bisher noch nicht oder nicht vollständig erforschten Ländern gebräuchlich. Die Grenze kann auch durch einen mehr oder weniger breiten Landstreifen gebildet werden, der vielleicht als „neutrale Zone“ der Verwaltung der beiden beteiligten Grenzstaaten entzogen wird. Vgl. die Abmachungen zwischen Spanien und Marokko vom 5. März 1894 über das Feld von Melilla; den Vertrag zwischen Schweden und Norwegen vom 26. Oktober 1905. Dagegen hat die sogenannte österreichische Militärgrenze stets einen Bestandteil der Habsburgischen Monarchie gebildet.

2. Zum Staatsgebiet gehören, außer dem Mutterlande, völkerrechtlich auch die Nebenländer oder Kolonien.

Auch als sogenannte Schutzgebiete (oben § 6 III 3) stehen die Kolonien zu dem Mutterland nicht in völkerrechtlicher, sondern in staatsrechtlicher Beziehung; sie sind allen andern Staaten gegenüber Ausland und werden durch das Mutterland völkerrechtlich vertreten. An diesem Verhältnis ändert auch die weitestgehende, den Kolonien eingeräumte Autonomie nichts.

1) Mérygnac II 352. Nys I 436. Oppenheim I 217. Rivier 129. Ullmann 287. Vgl. auch die oben § 8 Note 1 angegebene Literatur.

3. Dagegen gehört zum Staatsgebiet nicht das „Hinterland“ der Kolonien (die sogenannte Interessensphäre)²⁾. In diesem Gebiet hat der Staat nicht die Staatsgewalt, sondern zunächst nur ein ausschließliches Okkupationsrecht, sowie das Recht, schon vor vollzogener Okkupation die Ausübung fremder Staatsgewalten auszuschließen.

Die Abgrenzung des Hinterlandes, wie sie zwischen den verschiedenen Kolonialmächten durch zahlreiche Verträge im letzten Jahrzehnt, insbesondere zur friedlichen Aufteilung von Afrika, vorgenommen worden ist und immer noch vorgenommen wird, bedeutet zunächst nur die vertragsmäßige Einräumung eines ausschließlichen Okkupationsrechtes; sie berechtigt und bindet daher unmittelbar nur die vertragschließenden Teile. Aber der Verzicht des zunächst an den Erwerbungen interessierten Vertragsgegners und die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der übrigen Mächte, denen von dem Vertrage Mitteilung gemacht worden ist, muß wohl weitergehend als die Einräumung eines absoluten auch gegen jeden Dritten wirkenden Rechts gedeutet werden (unten § 21 IV 3).

So erscheint das „Hinterland“ als eine Vorstufe des Staatsgebietes, dem sie, durch allmähliche Einrichtung von Verwaltung und Rechtspflege, schrittweise einverleibt wird, ohne daß es dabei jedesmal einer besonderen Mitteilung an die übrigen Mächte bedürfte.

Dieser Auffassung entspricht es, wenn z. B. durch die

2) Der Ausdruck Hinterland ist in die fremden Sprachen übergegangen. Vgl. über den Begriff Despagnet, R. G. I 103. Adam, L. A. VI 284. van Ortroy, Conventions internationales définissant les limites actuelles des possessions, protectorats et sphères d'influence en Afrique publiées d'après les textes authentiques. 1898. Fleischmann, Auslieferung und Nacheile nach Deutschem Kolonialrecht. 1906 S. 61. Sassen, bei v. Stengel-Fleischmann II 437. Nys II 116. Ullmann 302. — Über die ältere Auffassung (symbolische Okkupation) vgl. unten § 10 III. — Verschieden von diesen nur ungenau sogenannten Interessensphären sind die „Einflußsphären“, die in der heutigen Weltpolitik der Großmächte eine besondere Rolle spielen. Sie entstehen, wenn ein Staat in dem Gebiete eines anderen Staates sich die ausschließliche Betätigung seines politischen oder wirtschaftlichen Einflusses sichert. Das Gegenstück bildet der Ausdruck des „désintéressement“, der Verzicht auf die Wahrnehmung eigener Interessen in einem bestimmten Gebiet. Diese vertragsmäßigen Abmachungen haben mit der hier behandelten Frage nichts zu tun. — Deutschland in Kleinasien: Über die Bagdadbahn vgl. Lemonon R. G. XVII 201, XIX 318. Strupp II 257. Deutsch-russischer Vertrag vom 19. August 1911 in N. R. G. 3. s. V 673.

Verordnung vom 2. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 461) der Reichskanzler ermächtigt wird, „für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen“.

Dieser Auffassung entspricht es ferner, wenn das Deutsche Reich in den Verträgen mit Großbritannien vom 5. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 535) und mit den Niederlanden vom 21. September 1897 (R. G. Bl. S. 747) einerseits zur Auslieferung der aus dem fremden in das deutsche Hinterland geflüchteten Verbrecher sich verpflichtet, andererseits die Eingeborenen dieser Gebiete ebenso wie die deutschen Staatsangehörigen von der Auslieferung ausnimmt³⁾.

II. Zum Staatsgebiet gehört aber weiter auch das Staatswassergebiet im Mutterland wie in den Nebeländern, das durch die Eigengewässer oder „Hoheitsgewässer“ des Staates (die „nationalen“ Gewässer im engeren Sinne) gebildet wird.

1. Eigengewässer, also Staatsgebiet, sind die nationalen Ströme, die nationalen Kanäle, sowie die Binnenmeere und Binnenseen im engeren Sinne. Kraft der autonomen Gebietshoheit kann der Uferstaat, soweit er durch Verträge nicht gebunden ist, den Angehörigen anderer Staaten die Schifffahrt wie die Fischerei in seinen Eigengewässern verbieten oder sie ihnen nur unter gewissen, die eigenen Staatsangehörigen begünstigenden Bedingungen (Abgaben usw.) gestatten. Die Gerichtsbarkeit über fremde Handelsschiffe (und damit auch das Durchsuchungsrecht) steht ihm, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, uneingeschränkt zu.

a) Ströme, die in dem Gebiet desselben Staates entspringen und münden, stehen unter der ausschließlichen Herrschaft dieses Staates. Ströme, die, ohne vom Meer aus schiffbar zu sein, das

3) Von den deutschen Verträgen über die Abgrenzung unserer Hinterländer sind hervorzuheben: Verträge mit England: 6. April 1886 (Stiller Ozean), 1. November 1886, 1. Juli 1890 und 23. Februar 1901 (Ostafrika), 15. November 1893 (Zentralafrika); mit Portugal: 30. Dezember 1886 (Ostafrika); mit Frankreich: 15. März 1894 (Kamerun); 23. Juli 1897 (Togo). Vgl. N. R. G. 2. s. XI 505, XII 298, XV 479, XXV 415, XXX 492. Zorn, Deutsche Kolonialgesetzgebung. 1901, sowie die oben Note 2 angeführte Schrift von van Ortroy.

Gebiet mehrerer Staaten durchfließen, stehen unter der geteilten Herrschaft der Uferstaaten. Ströme, die das Gebiet mehrerer Staaten durchfließen und vom Meer aus schiffbar sind, heißen internationale Ströme; sie sind nicht mehr Eigengewässer, sondern werden, unter bestimmten Voraussetzungen, von dem Grundsatz der „Schiffahrtsfreiheit“ beherrscht (unten § 27).

b) Kanäle, also künstliche Wasserstraßen, die von beiden Seiten vom Landgebiet desselben Staates umschlossen werden, stehen unter der ausschließlichen Herrschaft dieses Staates, und zwar auch dann, wenn sie zwei freie Meere miteinander verbinden (so der deutsche Kaiser-Wilhelm-Kanal). Werden sie vom Landgebiet mehrerer Staaten umschlossen, so stehen sie unter der geteilten Herrschaft der Uferstaaten. Jedoch drängt die neuere Entwicklung dahin, Kanäle, die für den internationalen Handelsverkehr von Bedeutung sind, der uneingeschränkten Staatsgewalt der Uferstaaten zu entziehen und auch für sie den Grundsatz der freien Schiffahrt zur Durchführung zu bringen. Vgl. unten § 27 IV.

c) Binnenmeere oder Binnenseen im engeren Sinne sind diejenigen Seen, die auf allen Seiten vom Lande umschlossen sind oder doch mit dem offenen Meere nicht in schiffbarer Verbindung stehen. Auf sie finden dieselben Regeln Anwendung (bestritten). Daher steht der Bodensee unter der geteilten Herrschaft der Uferstaaten; und nur der zur Schweiz gehörende Teil des Sees hat teil an der dauernden Neutralität der Schweiz. So die überwiegende Meinung⁴⁾.

Durch besondere Vereinbarung können auch hier abweichende Rechtsverhältnisse geschaffen werden. So hat sich Rußland durch die Verträge mit Persien vom 24. Oktober 1813 und vom 22. Februar 1828 (Strupp I 286) die ausschließliche Herrschaft über das Kaspische Meer gesichert.

2. Binnenseen im weiteren Sinne (mare clausum) sind solche, die mit dem offenen Meer in schiffbarer Verbindung stehen. Sie unterliegen der Gebietshoheit des sie umschließenden einen Uferstaates nur dann, wenn dieser auch die Verbindung mit dem Meere vollständig beherrscht. Sie sind dagegen offenes Meer, soweit eine dieser beiden Bedingungen nicht zutrifft.

4) Ebenso: v. Martitz in den Annalen des Deutschen Reichs. 1885. S. 283. Rehm, H. St. III 111. Stoffel, Die Fischereiverhältnisse des Bodensees usw. 1906. Hoenninger, Der Bodensee im Völkerrecht. Heidelberger Diss. 1906. Dagegen Rettich, Die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees. 1884. — Vgl. Ullmann 293.

Nur im ersten Falle sind die Binnenseen Eigengewässer, so daß der Uferstaat souverän über die Zulassung Staatsfremder zu Schifffahrt und Fischerei bestimmt; im zweiten Falle dagegen stehen sie, wie die offene See selbst, den Schiffen aller Flaggen frei. So ist das Asowsche Meer geschlossene, das Schwarze Meer offene See. Die Meerengen, welche die Verbindung zwischen zwei Teilen der offenen See herstellen, stehen, soweit nicht besondere Vereinbarungen eingreifen⁵⁾, unter dem Grundsatz der Meeresfreiheit (darüber unten § 26 II); und zwar auch dann, wenn beide Ufer unter der Staatsgewalt desselben Staates stehen.

III. Erweiterungen des Staatsgebiets.

1. Der Luftraum oberhalb der durch die Staatsgrenzen umschriebenen Land- und Wasseroberfläche gehört zum Staatsgebiet, steht also unter der Staatsgewalt.⁶⁾

Die Frage, die zunächst durch die Luftschifffahrt angeregt worden ist, ist in Friedenszeiten, wie im Kriege von großer Bedeutung. So lange internationale Vereinbarungen nicht getroffen sind, hat jeder Staat das Recht, die Luftschifffahrt in seiner Luftzone autonom zu regeln; er kann fremden Luftschiffen, namentlich solchen der Militärverwaltung, das Überfliegen der Staatsgrenzen untersagen, einzelne Teile seiner Luftzone von dem

5) Über die Hudson-Bai: Balch, R. J. XLIII 539 (der sie für freies Meer erklärt).

6) Vgl. v. Holtzendorff, H. V. II 230. Fauchille, *Le domain aérien et le régime juridique des aérostats*. 1901 (R. G. VIII 414). Scholz, L. A. XIX 600. Verhandlungen des Instituts in *Annuaire XXIV* 23, 303. Dupuis, R. G. XVIII 628. Fleischmann, *Zeitschrift für Sozialwissenschaft XI* 788. Meurer, *Luftschiffahrtsrecht*. 1909. Meili, *Das Luftschiff und die Rechtswissenschaft*. 1909. Grünwald, *Das Luftschiff in völkerrechtlicher und strafrechtlicher Beziehung*. 1908. Derselbe, L. A. XXIV 190. Nys, R. J. XXXIV 503. Hilty, L. A. XIX 87. A. Meyer, *Die Luftschifffahrt in kriegsrechtlicher Bedeutung*. 1909. Zitelmann, *Luftschiffahrtsrecht*. 1910. v. Bar, D. J. Z. XVI 1026. Hazeltine, *The law of the air* 1911. Catellani, *Il diritto aereo*. 1911. Bielenberg, *Die Freiheit des Luftraums*. Heidelberger Diss. 1911. Peucker, *Luftschiffahrtsrecht*. Leipziger Diss. 1911. Kohler, *Luftfahrtsrecht*. 1912. Richards, *Sovereignty over the Air*. 1912. 27. und 28. Konferenz der International Law Association S. 213, bez. 494. Mérignhac, R. G. XXI 205. Gareis 72. Mérignhac II 398. Nys I 568. Rivier 131. — Für das im Text vertretene Souveränitätsprinzip auch Meurer, Kohler, A. Meyer, Zitelmann, Westlake, Hazeltine, Richards, Mérignhac. Fauchille und die meisten romanischen Schriftsteller gehen von dem Prinzip der „Freiheit der Luft“ aus.

freien Verkehr ausnehmen usw. Das Prinzip der „Freiheit der Luft“ hat im Völkerrecht keine Grundlage; und die Parallele mit der Seeschifffahrt versagt völlig. Im Kriege teilt der Luftraum die Rechtstellung des Erdraums: der Luftraum oberhalb des Gebiets eines Kriegführenden gehört zum Kriegsschauplatz; der zum Staatsgebiet eines neutralen Staates gehörende Luftraum ist neutrales Gebiet. Vgl. auch unten § 29 VI.

Das Gesagte gilt auch gegenüber der drahtlosen Telegraphie⁷⁾. Jeder Staat ist berechtigt, soweit er es technisch vermag, die seine Interessen gefährdende Verbreitung der Hertzischen Wellen in seinem Luftgebiet zu inhibieren.

2. Zum Staatsgebiet gehört weiter der Erdraum unter der durch die Staatsgrenzen umschriebenen Erdoberfläche.

Jeder Staat hat daher das ausschließliche Recht, unterhalb seiner Erdoberfläche unterirdische Anlagen aller Art, Bergwerke, Eisenbahntunnels, Telegraphenleitungen usw. zu machen, und im Falle eines Krieges darf auch dieser Teil des Staatsgebietes der neutralen Staaten von den Kriegführenden nicht zum Schauplatz militärischer Operationen gemacht werden.

3. Zum Staatsgebiet gehören endlich auch die von dem Staatsgebiet ausgehenden unterseeischen Kabel.

Landet das Kabel in dem Gebiet eines andern Staates, so ist Mitherrschaft (coimperium) beider Staaten anzunehmen⁸⁾.

IV. Zum Staatsgebiet gehören nicht die Küstengewässer (la mer territoriale, besser la mer côtière oder littorale, the maritime belt)⁹⁾.

7) Scholz, Drahtlose Telegraphie und Neutralität (Festgabe für Hübler). 1905. Meili, Die drahtlose Telegraphie im internen Recht und Völkerrecht. 1908. Dazu Meurer, R. G. XVI 76. Jentsch, Telegraphie und Telephonie ohne Draht. 1904. Annuaire XXI 76. Boidin, R. G. XVI 261. Landsberg, Die drahtlose Telegraphie im deutschen und internationalen Verkehrsrecht. 1909. Kausen, Die Radiotelegraphie im Völkerrecht. 1910. Vgl. auch die Literatur in Note 6. — Über die Konvention von 1906 vgl. unten § 29 III; über das Kriegsrecht unten § 42 II.

8) „Theorie des Kabelterritoriums“, mit überzeugenden Gründen vertreten von Scholz, Krieg- und Seekabel. 1904; dazu Cybichowski, B. Z. XVII 160, Scholz, K. Z. V 183. Vgl. unten § 41 III.

9) Vgl. Schücking, Das Küstenmeer im internationalen Rechte. 1897. Ferner: Imbart Latour, La mer territoriale au point de vue théorique et pratique. 1889. Stoerk, H. H. II 453, der die Uferrechte auf die Verwaltungspflege des Uferstaates gründet und durch diese räumlich begrenzt. v. Martens, R. G. I 32. Godey, R. G. III 224. David, La pêche

1. Küstengewässer nennt man denjenigen Teil der offenen See, den der Uferstaat von der Küste aus ständig zu beherrschen vermag.

Die Bestimmung der Grenzlinie der Küstengewässer ist bestritten. Die ältere Literatur ließ die Tragweite der auf dem Trockenufer aufgestellten Strandbatterien entscheiden („*terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis*“). In der neuern Gesetzgebung Deutschlands und anderer Staaten sowie auch in verschiedenen neueren Verträgen wird die Entfernung vielfach auf drei Seemeilen (5556 m) bestimmt, diese aber vom niedrigsten Wasserstande der Tiefebbe (*la baisse de la basse marée*) gerechnet. So sagt auch der Art. 2 Abs. 1 des von den Nordseestaaten geschlossenen Vertrages vom 6. Mai 1882 (unten § 35 III 2), betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (R. G. Bl. 1884, S. 25): „Die Fischer jeder Nation sollen das ausschließliche Recht zum Betriebe der Fischerei haben in dem Gebiete bis zu drei Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze, in der ganzen Längenausdehnung der Küsten ihres Landes und der davor liegenden Inseln und Bänke.“ Vgl. auch Art. 8 des deutsch-mexikanischen Freundschafts- usw. Vertrages vom 5. Dezember 1892 (Strupp II 292). Auch die deutsche Prisenordnung von 1909 hält an den drei Seemeilen fest. Aber von einer allgemeinen Anerkennung dieser Berechnungsweise kann dennoch nicht gesprochen werden. Gegen die „Drei-Seemeilen-Zone“ spricht auch die Erwägung, daß sie wohl ursprünglich mit der Tragweite der Strandbatterien zusammenfallen mochte, daß diese aber heute bei Treffsicherheit fünf bis sieben Seemeilen, also neun bis zwölf Kilometer beträgt. Daher begegnen wir nicht zu selten in den neuesten Verträgen und Auslandsgesetzen (so in dem italienischen Gesetz vom 16. Juni 1912) der Zehn-Seemeilen-Grenze. Das französische Dekret vom 18. Oktober 1912 zieht die Grenze bei sechs Seemeilen, das italienische Dekret betr. die Zollhäfen von Tripolis

maritime au point de vue international. 1897. De Lapradelle, R. G. V 264, 309. Gregory, *Jurisdiction over foreign ships in territorial waters*. 1904. Nagler, *Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts*. Bes. Teil. 8. Band 1906. S. 521 (über verbotene Küstenfischerei). Radnitzky, L. A. XX 313 (340), der unter Gebietshoheit lediglich örtliche Kompetenz versteht. 27. Konferenz der International Law Association S. 81. *Annuaire* XXV 375, XXVI 403. Raestad, R. G. XIX 598. Fleischmann bei v. Stengel-Fleischmann II 702. de Louter I 390. Nys I 540. Oppenheim I 255. Ullmann 290.

vom 4. Februar 1913 (Jahrbuch II 324) für das Zollgebiet bei zwölf Seemeilen. Bei der Bestimmung der Grenze ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Aufstellung des Begriffes der Küstengewässer ihren letzten Grund in dem Schutzbedürfnis des Uferstaates einerseits, andererseits in dessen Macht hat, dieses Bedürfnis zu sichern. Die Grenze der Küstengewässer muß also so weit hinausgerückt werden, als der Uferstaat seine tatsächliche Herrschaft auszuüben und seine Interessen zu sichern vermag. Daher wäre eine internationale Vereinbarung über die Maximal-Seegrenze der Küstengewässer (etwa auf sechs oder zehn Seemeilen) dringend zu wünschen. Trotz einer solchen könnte jeder Uferstaat die Grenze auch enger bestimmen, auch sie für die Ausübung verschiedener Hoheitsrechte verschieden bemessen, also etwa für die Ausübung der Zoll- und Sanitätspolizei die Grenze weiter hinausschieben als für die Ausübung der Gerichtsbarkeit.

2. Die Küstengewässer sind nicht Staatsgebiet; wohl aber steht dem Uferstaate die Ausübung gewisser Hoheitsrechte in den Küstengewässern zu. Man kann mithin sagen: der Uferstaat hat eine beschränkte Gebietshoheit über die Küstengewässer.¹⁰⁾

Daß das Küstenmeer nicht schlechtweg als Staatsgebiet des Uferstaates betrachtet werden kann, also nicht „Hoheitsgewässer“ ist, ergibt eine einfache Erwägung. Wenn an Bord eines schwedischen Handelsdampfers, der die deutschen Küstengewässer der Ostsee durchfährt, ein Kind geboren wird, so ist dieses Kind, wie von allen Seiten zugegeben wird (unten V), nicht in Deutschland, sondern in Schweden geboren; wenn an Bord eines die deutschen Küstengewässer durchfahrenden französischen Schiffes ein Matrose von einem andern erschlagen wird, so ist die Handlung ganz zweifellos nicht in Deutschland, sondern in Frankreich begangen.

Die rechtliche Stellung des Uferstaates in den Küstengewässern ergibt sich vielmehr aus folgenden Rechtssätzen.

10) Die Frage ist sehr bestritten. Die Souveränität des Uferstaates wird von einzelnen Schriftstellern (so von Schücking) behauptet, von andern in Abrede gestellt. Da aber die ersteren Einschränkungen in der Ausübung der Souveränität zugeben und die letztern dem Uferstaate die Ausübung einer ganzen Reihe von Hoheitsrechten (wenn auch unter dem Namen von „Staatsservituten“) einräumen, so führen die verschiedenen Ansichten im wesentlichen zu demselben Ergebnis. Vgl. über die alte Streitfrage vor allen Schücking.

a) Die Durchfahrt durch die Küstengewässer darf den Handels- wie den Kriegsschiffen fremder Staaten in Friedens- wie in Kriegszeiten weder versagt, noch von Abgaben abhängig gemacht werden (*droit de passage inoffensiv, jus passagii sive transitus innoxii*). Dagegen ist, von Seenot (*relâche forcée*) abgesehen, der Aufenthalt in den Küstengewässern (zu Seemanövern, Vermessungen usw.) nur mit Genehmigung des Uferstaates gestattet.

b) Die Küstenfrachtfahrt (*cabotage maritime*) und die Küstenfischerei kann den eigenen Staatsangehörigen unter Ausschluß aller Staatsfremden vorbehalten werden. (Vgl. unten § 12 II.)

c) Der Uferstaat hat das Recht der Seepolizei.

Er hat also zunächst das Recht der Schifffahrtspolizei. Die Bestimmungen des Uferstaates über die Signalordnung, über Seezeichen, über Lotsenzwang, über die Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See und über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß, über die Hilfeleistung bei Strandung, über den Schutz der unterseeischen Kabel usw. sind daher für die die Küstengewässer durchfahrenden Schiffe bindend. Er hat ferner das Recht der Zollpolizei, also auch das Recht, fremde, des Schmuggels verdächtige Schiffe anzuhalten und zu durchsuchen. Er hat endlich auch das Recht der Sanitätspolizei. Er ist zugleich auch befugt, die Beobachtung seiner polizeilichen Vorschriften zu erzwingen und ihre Übertretung zu bestrafen.

d) Der Uferstaat übt in seinen Küstengewässern eine beschränkte Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen.

Er hat die Gerichtsbarkeit zunächst in bezug auf die in seinen Küstengewässern, aber nicht an Bord eines fremden Schiffes vorgekommenen, rechtswidrigen Handlungen und Rechtsgeschäfte. So wenn in einem deutschen Seebade von einem in die See hinausgeschwommenen Badegaste ein Totschlag an einem andern begangen, oder zwischen fremden Staatsangehörigen auf einer Sandbank ein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird. Hier sind zweifellos die deutschen Gerichte zuständig, und deutsches Recht ist anzuwenden. Der Uferstaat hat ferner die Gerichtsbarkeit bei Seeunfällen, die sich in seinen Küstengewässern ereignen; mithin auch bei einem Zusammenstoß von Schiffen, selbst wenn die beiden in Frage kommenden Schiffe fremder Nationalität angehören oder sogar dieselbe fremde Flagge führen. Diesen Standpunkt nimmt nicht nur die englische Territorial waters jurisdiction act vom 16. August

1878 (41/42 Vict. c. 73), sondern auch das deutsche Gesetz vom 27. Juli 1877 (R. G. Bl. S. 549), betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, ein. Die Gerichte des Uferstaates haben hier nach ihrem heimischen Recht das Verschulden der beteiligten Schiffer und die zivilrechtlichen wie die strafrechtlichen Folgen dieses Verschuldens festzustellen; die inländischen Vollstreckungsbehörden für die Durchsetzung der festgestellten Unrechtsfolgen zu sorgen.

Nicht wesentlich anders ist die Rechtsstellung der in den Küstengewässern verankerten Schiffe gegenüber der Gerichtsbarkeit des Uferstaates. Zwar wird hier von den völkerrechtlichen Schriftstellern teils die uneingeschränkte Gerichtsbarkeit des Uferstaates (so auch Großbritannien und die Vereinigten Staaten), teils die unbedingte Exterritorialität des fremden Schiffes behauptet, aber diesen beiden extremen Ansichten steht eine feste kontinental-europäische Staatenpraxis gegenüber. Nach dieser hat der Uferstaat nur dann die Gerichtsbarkeit über die an Bord des fremden Schiffes begangenen Delikte, wenn und soweit durch das Delikt berechnigte Interessen des Uferstaates selbst oder eines seiner nicht an Bord des fremden Schiffes befindlichen Staatsangehörigen verletzt oder gefährdet worden sind.

In dieser Fassung ist der von Frankreich seit der Entscheidung des Conseil d'État von 1806 vertretene Rechtssatz in einer großen Anzahl von Staatsverträgen, so in sämtlichen Verträgen Frankreichs, des Deutschen Reiches und anderer Staaten, ausdrücklich ausgesprochen worden. Vgl. Art. 16 des deutsch-japanischen Konsularvertrages von 1896 im Anhang. In den Verträgen ist meistens gesagt, daß die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der in fremden Gewässern verankerten Handelsschiffe ausschließlich den Konsuln des Staates zusteht, dem das Schiff seiner Flagge nach angehört. Die Konsuln haben daher allein über Streitigkeiten jeder Art zwischen Schiffsführern, Schiffsoffizieren, Mannschaften und andern in den Musterrollen unter irgendwelcher Bezeichnung aufgenommenen Personen (nicht zwischen den Passagieren!) zu entscheiden; insbesondere auch über die Streitigkeiten, die sich auf die Heuer und auf die Erfüllung anderer vertragsmäßiger Verbindlichkeiten beziehen. Die Ortsbehörden des Uferstaates haben dagegen einzuschreiten, wenn die Unordnungen, welche aus solchen Zwistigkeiten entstehen, geeignet sind, die öffentliche Ruhe am Lande oder im Hafen

zu stören, oder wenn Landesangehörige oder nicht zur Schiffsbesatzung gehörige Personen beteiligt sind.

e) Im Kriege gehören die Küstengewässer der Kriegführenden zum Kriegsschauplatz; die Küstengewässer der an dem Kriege nicht beteiligten Staaten stehen dagegen unter den Rechtssätzen der Neutralität (unten § 42 III). Dasselbe gilt von dem Luftraum oberhalb der Küstengewässer.

3. Besondere Rechtsmaßregeln gelten für die Baien und Buchten. In ihrem innern von den Ufern aus noch vollständig beherrschbaren Teile sind sie Eigengewässer und stehen daher unter der uneingeschränkten Gebietshoheit des Uferstaates; an diesen Teil schließen sich die Küstengewässer, die jenseits ihrer Grenze in die offene See übergehen.¹¹⁾

Man pflegt die Abgrenzung jenes innern Teiles der Baien und Buchten in der Weise zu gewinnen, daß man sich von Küste zu Küste eine gerade Linie in einer solchen Breite der Bucht gezogen denkt, daß der Mittelpunkt der Linie durch die auf beiden Ufern errichteten Strandbatterien noch erreicht wird. Hinter dieser Linie, dem festen Lande zu, liegt die geschlossene Bucht, also nationales Gewässer; vor dieser Linie, gegen das offene Meer zu, beginnen die Küstengewässer.

Nur teilweise abweichend bestimmt der oben (S. 88) erwähnte Art. 2 des Vertrages der Nordseestaaten vom 6. Mai 1882 in seinem zweiten Absatz: „In den Buchten ist das Gebiet der drei Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen, welche in dem dem Eingang der Bucht zunächst gelegenen Teile von einem Ufer derselben zum anderen da gezogen gedacht wird, wo die Öffnung zuerst nicht mehr als 10 Seemeilen beträgt.“

Viel weitergehende Ansprüche auf die Baien und Buchten (kings chambers) sind von englischer Seite wiederholt erhoben, von den übrigen Mächten aber nicht anerkannt worden. Danach sollte das ganze Wassergebiet, das zwischen den am meisten vorspringenden Landspitzen gelegen ist, als Eigengewässer der vollen Herrschaft des Uferstaates unterworfen sein.

V. Die Gebietshoheit umfaßt die nationalen Staatsschiffe, die auch in fremden Küsten- und Eigengewässern von der Staatsgewalt des Aufenthaltsortes befreit sind; die nationalen Handelsschiffe auf offener See sowie teilweise (oben S. 89) auch in fremden Gewässern.¹²⁾

11) Vgl. Oppenheim, K. Z. I 579.

12) Ferber, Internationale Rechtsverhältnisse der Kriegs- und Handelsschiffe im Krieg und Frieden. 1894. Stoerk, H. H. II 434. Perels, L. A. I 461, 677. de Witt-Hamer, R. J. XXXVI 290. Verhandlungen des Instituts in Annuaire XVI. Mérignhac II 548. Nys II 157.

Es ist daher nicht nur grundsätzlich die Ausübung jeder Staatshoheit durch einen andern als denjenigen Staat ausgeschlossen, dem das Schiff seiner Flagge nach angehört, sondern die Schiffe gelten nach dem nationalen Recht der meisten Staaten als „schwimmende Gebietsteile“ (territoire flottant) dieses Staates, als „Scholle des Heimatlandes“. Die an Bord des Schiffes sich abspielenden Ereignisse gelten als in dem Staate vorgekommen, dem das Schiff seiner Flagge nach zugehört (oben S. 91). Flüchtet sich ein Verbrecher auf ein Kauffahrteischiff, so gelten für seine Auslieferung (von dem Hausrecht des Kapitäns abgesehen) dieselben Rechtsregeln, als wenn er sich auf das Landgebiet geflüchtet hätte. Entsprechend ist die Rechtslage eines an Bord des Schiffes gelangten Sklaven zu beurteilen. Der Kapitän eines Kriegsschiffes kann dagegen Asyl gewähren oder ausliefern, ohne daß die Regeln des Auslieferungsverfahrens zur Anwendung kämen.

Zu den Staatsschiffen gehören in erster Linie die Kriegsschiffe; aber auch alle andern Schiffe, die dauernd und ausschließlich im Dienst des Staates oder des Staatshauptes verwendet werden (so Zollkutter, Sanitätsschiffe usw.). Schiffe, welche Ausstellungsgegenstände nach und von den internationalen Ausstellungen bringen, werden neuerdings (Vereinigte Staaten 1904) den Staatsschiffen gleichgestellt. Postschiffe, die im Eigentum von Privatreedereien stehen und fast immer auch die Beförderung von Personen und Waren übernehmen, gehören, von besonderer Vereinbarung abgesehen, nicht hierher; ebensowenig Handelsschiffe, die das fremde Staatsoberhaupt oder den Gesandten des fremden Staates an Bord haben, ohne ihnen zur freien Verfügung gestellt zu sein.

VI. Auf die Luftschiffe finden die für die Seeschiffe aufgestellten Rechtsregeln entsprechende Anwendung.

Die Ereignisse, die sich auf einem Luftschiff während seiner Fahrt durch die freie Luft (oberhalb der offenen See) oder durch die Luftzone eines Staates abspielen, gelten als in dem Staate eingetreten, dem das Luftschiff angehört, während es bei Gefährdung des Grundstaates oder seiner Angehörigen der Gerichtsbarkeit des Grundstaates unterliegt. Verankerte private Luftschiffe stehen unter der Gebietshoheit des Landungsstaates; staatliche Luftschiffe sind auch in diesem Falle nur dem Staate, dem sie angehören, unterworfen.

Die Durchführung dieser Rechtsregeln setzt freilich voraus,

daß die Nationalität der Luftschiffe, ähnlich wie die der Seeschiffe, geregelt und äußerlich (durch Flaggenführung) erkennbar gemacht wird (unten § 11 VI)¹³).

§ 10. Erwerb und Verlust von Staatsgebiet.¹⁾

I. Erwerb und Verlust von Staatsgebiet bedeutet Erwerb und Verlust der Gebietshoheit, mithin der Staatsgewalt; also des Imperiums, nicht des Dominiums; der Herrschaft nicht über das Land, sondern innerhalb des Landes über die Leute.

1. Der Erwerb wie der Verlust von Staatsgebiet kann durch natürliche Tatsachen oder durch Rechtsgeschäfte erfolgen (unten § 21).

Beispiele für das erstere: der *alveus derelictus*, die *insula in flumine nata*; Deltabildung, Abspülung und Anspülung von Erdteilen (über diese vgl. den österreichisch-preussischen Vertrag vom 9. Februar 1869). Beispiele für das letztere: Abtretung der Karolinen, der Palauinseln und der Marianen von Spanien an das Deutsche Reich durch Vertrag vom 30. Juni 1899²⁾.

2. Der Erwerb kann ein selbständiger (originärer) oder abgeleiteter (derivativer) sein.

Nur im letzteren Fall ist der erwerbende Staat in einem gewissen Umfange Rechtsnachfolger des abtretenden, übernimmt mithin, soweit nichts anderes bestimmt ist, die auf dem abgetretenen Gebiet ruhenden Rechte und Pflichten (unten § 24 II). Als selbständige Erwerbsarten sind besonders zu nennen die Eroberung und die Okkupation. Von der Okkupation wird unter III noch näher gesprochen werden. Die Eroberung als originäre Erwerbsart setzt, außer dem Willen des Siegers zu dauernder Herrschaft, voraus, daß die Staatsgewalt in dem eroberten Gebiete vollständig niedergeworfen ist. Darin liegt ihr wichtiger Unterschied von der kriegerischen Besetzung (unten § 40 VI). Diese löst das Band nicht, das die Angehörigen des Gebietes an die bisherige Staatsgewalt knüpfte; die Eroberung

13) Vgl. die Literatur in Note 6.

1) Heimbürger, Der Erwerb der Gebietshoheit. 1888. v. Holtzendorff, Eroberungen und Eroberungsrecht. 1872. Salomon, L'occupation des territoires sans maître. 1889. Adam, L. A. VI 193. Jèze, Étude théorique et politique sur l'occupation etc. 1896. Randolph, The law and policy of annexation. 1901. Jerusalem, Über völkerrechtliche Erwerbsgründe (Festgabe für Thon). 1911. Nys R. J. XXXVI 604, XXXVII 53. de Louter I 342. Mérignhac II 410. Nys II 1. Oppenheim I 281. Ullmann 306.

2) Abgedruckt N. R. G. 2. s. XXXII 66.

dagegen macht sie zu Angehörigen des erobernden Staates und unterwirft sie in allen Beziehungen der neuen Staatsgewalt. Die Erklärung, daß ein bestimmtes Gebiet als erobert betrachtet werden solle (die Annexion), ist daher völkerrechtswidrig und rechtsunwirksam, solange die bisherige Staatsgewalt auf diesem Gebiete noch militärischen Widerstand zu leisten in der Lage ist. Bedenklich war daher die von England im Juli 1900, also vor der Niederwerfung des Aufstandes, erklärte Annexion der Burenfreistaaten; verfrüht auch die Erklärung Italiens vom 5. November 1911 betreffend die Annexion von Tripolis.

3. Erwerb und Abtretung von Staatsgebiet kann nur durch den erklärten Willen der Staatsgewalt erfolgen.

Die Staatsgewalt kann ihre Organe, z. B. die Führer von Kriegsschiffen oder die Leiter von Forschungsunternehmungen, beauftragen, im Namen des Staates den Erwerbsakt zu vollziehen; sie kann aber auch den von den genannten Personen ohne solchen Auftrag vollzogenen Erwerbsakt durch nachträgliche Genehmigung zu einem Akt der Staatsgewalt erheben. Erwerb der Gebietshoheit durch Privatpersonen ist logisch unmöglich; denn die Gebietshoheit ist Staatsgewalt, und diese kann nur dem Staate zukommen. Die gegenteilige Ansicht³⁾ beruht auf einem Mißverständnis. Es kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß insbesondere an den afrikanischen Küsten und auf den Inseln des Stillen Ozeans vielfach von Privaten, sei es Einzelnen, sei es Gesellschaften, Souveränitätsrechte erworben und später an ihre Heimatsstaaten abgetreten worden sind, ohne daß diese sich veranlaßt fühlten, nunmehr einen Okkupationsakt vorzunehmen; daß die Erwerbung durch den Heimatsstaat in der Zession durch die „Privaten“ ihren einzigen Rechtstitel findet; daß diese also Souveränitätsrechte erworben haben mußten, um sie übertragen zu können. Dabei wird aber übersehen, daß, wenn eine Privatgesellschaft oder ein Einzelner die Staatsgewalt über ein bestimmtes Gebiet für sich erwirbt, dann eben ein Fall der Staatengründung vorliegt (oben § 5 II 2). Das selbständige Dasein dieses neugegründeten Staates dauert so lange, bis die Übernahme durch den Heimatsstaat oder einen dritten Staat erfolgt. Es bedarf also zur Erklärung dieser Vorgänge nicht der Annahme, als könnte der Begriff der Staatsgewalt unabhängig von dem des Staates gedacht werden.

3) Vgl. Ullmann 309.

4. Erwerb und Abtretung von Staatsgebiet bedürfen der Anerkennung durch die übrigen Staaten, soweit durch jene Änderung in die bestehenden Rechte dieser Staaten eingegriffen wird.

In diesem Falle ist es Sache der in ihren Rechten bedrohten oder verletzten Mächte, gegen die Gebietsveränderung Einspruch zu erheben und so ihre Rechte zu wahren (unten § 21 II 3). Das Stillschweigen trotz erfolgter Verständigung ist als Zustimmung, mithin als Verzicht aufzufassen. Die Zustimmung kann nicht schon deshalb versagt werden, weil die Gebietsveränderung den Interessen dritter Staaten widerspricht und etwa das bestandene Gleichgewicht zu deren Ungunsten verschiebt.

So haben gegen den Vertrag zwischen Großbritannien und dem Kongostaat vom 12. Mai 1894 wegen der Abmachungen über die Provinzen am oberen Nil Frankreich, Deutschland und die Türkei Einspruch erhoben. Deutschland hat insbesondere gegen den Art. 3 des Vertrages, durch welchen der Kongostaat einen 25 km breiten Landstrich vom Tanganyika- bis zum Albert-Eduard-See pachtweise an England überlassen wollte, mit Erfolg protestiert. Der Artikel wurde bedingungslos zurückgezogen⁴).

II. Mit der Herrschaft über das Gebiet wird auch die Herrschaft über die zur Zeit des Erwerbes auf dem Gebiete wohnhaften Staatsangehörigen erworben, bezw. verloren. Die Staatsgewalt des erwerbenden Staates ergreift dagegen nicht diejenigen Staatsangehörigen, die bereits vor dem Erwerb die Staatsangehörigkeit überhaupt oder durch Aufgabe des Wohnsitzes die Zugehörigkeit zu dem Gebiete aufgegeben haben.

Die Zugehörigkeit zu dem Staatsgebiet, das von dem einen Staate an den andern übergeht, wird mithin durch eine doppelte Voraussetzung bedingt: 1. Staatsangehörige werden nur diejenigen Personen, die Staatsangehörige des das Gebiet verlierenden Staates sind, nicht aber Staatsfremde, die in dem Gebiete wohnhaft oder begütert sind. 2. Auch diese nur dann, wenn sie in dem Gebiete ihren Wohnsitz haben, nicht aber, wenn sie nur vorübergehend in dem Gebiete, etwa zur Zeit des die Abtretung vereinbarenden Friedensschlusses, sich aufhalten. Gleichgültig dagegen ist die **Abs t a m m u n g** aus dem Gebiete, d. h. die Abkunft von solchen Eltern, die bereits in dem Gebiete ansässig gewesen sind. Die

4) Vgl. R. G. I 374; die Aktenstücke in N. R. G. 2. s. XX 805, XXI 531, 676.

neue Staatsgewalt ergreift also die in dem Gebiete geborenen Personen nicht, wenn sie ihren Wohnsitz nicht mehr in dem Gebiete haben, und sie ergreift auch die nicht aus dem Gebiete abstammenden Personen, wenn Staatsangehörigkeit und Wohnsitz bei ihnen zusammentrifft. Maßgebend ist für alle diese Fragen der Zeitpunkt, in dem der Wechsel der Staatsgewalt sich vollzieht. Die Treupflicht des Untertanenverbandes trifft alle diejenigen nicht, die im Augenblicke des Überganges die Zugehörigkeit bereits aufgegeben hatten. Der aufgestellte Rechtssatz gilt in gleicher Weise bei ursprünglichem wie bei abgeleitetem Erwerb.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser gegen den Willen der einzelnen sich vollziehende Wechsel der Staatsangehörigkeit, dieser Übergang in eine fremde, vielleicht bis dahin feindliche Staatsgewalt mit großen Härten verknüpft sein kann. Die neuere Staatenpraxis hat sich daher bemüht, der freien Willensentscheidung des einzelnen einen gewissen Einfluß einzuräumen. Zwei Rechtsgedanken, die dem 19. Jahrhundert ihre Entwicklung verdanken, sind der Ausdruck dieses Bestrebens: das Plebiszit einerseits, die Option andererseits.

1. Der Erwerb des Gebietes ist nicht bedingt durch die Zustimmung seiner Bewohner (Plebiszit).⁵⁾

Das Plebiszit, ein Lieblingsgedanke Napoleons III. und Cavour's, wurde, in bezug auf europäisches Gebiet, angewandt 1860 bei der Abtretung von Savoyen und Nizza an Frankreich auf Grund des Turiner Vertrags vom 24. März 1860 (Fleischmann 62; Strupp I 274), bei den neuen Eroberungen Sardiniens von 1860 bis 1870 (2. Oktober 1870 in Rom); 1863 bei der Einverleibung der Ionischen Inseln in Griechenland. Durch Art. 5 des Prager Friedens vom 23. August 1866 (oben S. 24) übertrug Österreich auf Frankreichs Wunsch seine Rechte an Schleswig-Holstein an Preußen mit der Maßgabe, daß die „Bevölkerung der nördlichen Distrikte Schlesiens, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen gäbe, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollte“. Diese Vereinbarung, aus der nur Österreich, keine dritte Macht, ein Recht ableiten konnte, wurde durch Vertrag zwischen Österreich und Preußen vom 11. Oktober 1878 auf-

5) Stoerk, Option und Plebiszit bei Eroberungen und Gebietszessionen. 1879. Freudenthal, Die Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen und Eroberungen. 1891. Schönborn (unten § 24 Note 1) S. 33. Heilborn, System 112. Rivier 150. Ullmann 318.

gehoben⁶⁾. Auch im Wiener Frieden vom 3. Oktober 1866 (Strupp I 275) ist das Plebiszit vorgesehen.

Der Gedanke, daß das Plebiszit der Bewohner Bedingung für die Rechtswirksamkeit der Erwerbung des Gebietes sei, ist besonders von den französischen Schriftstellern bis in unsere Tage festgehalten worden. Die herrschende Ansicht innerhalb der völkerrechtlichen Literatur steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Und gewiß mit vollem Recht. Entscheidend für die Verwerfung dieser Forderung ist in erster Linie nicht die Tatsache, daß jede gewandte Regierung es in ihrer Hand hat, das ihr wünschenswerte Ergebnis der Volksabstimmung herbeizuführen, daß also in den meisten Fällen das Plebiszit nicht der einwandfreie Ausdruck des unbeeinflussten Volkswillens sein wird; entscheidend ist vielmehr eine andere naheliegende Erwägung. Die Plebiszittheorie muß, folgerichtig durchgeführt, den Willen eines Bruchteils der Staatsbevölkerung über den Staatswillen stellen und damit zur Anarchie führen. Nehmen wir an, daß der im Kriege niedergeworfene Staat bereit ist, dem Verlangen des Siegers nachzugeben und den Frieden durch Hingabe eines Stückes seines Gebietes zu erkaufen: die Bewohner dieses abzutretenden, vielleicht kleinen und dünn bevölkerten Gebiets hätten es nach der Plebiszittheorie in ihrer Hand, den Friedensschluß unmöglich zu machen und so die völlige Vernichtung des Staates herbeizuführen, dem sie angehören. Neben dem Willen der Staatsgewalt würde ein anderer gleichberechtigter Wille anerkannt, der alle Entschließungen der Staatsgewalt zu hemmen die Kraft hätte. Gerade im Interesse der Völkerfreiheit muß daher die Plebiszittheorie verworfen werden. Auf diesem Wege kann also die Vermeidung der Härten nicht gefunden werden, die mit dem Wechsel der Staatsangehörigkeit verbunden sein können.

2. Dagegen wird durch eine, im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts zum Gewohnheitsrecht gewordene Vereinbarung der beteiligten Staaten (sogenannte Optionsklausel) den Angehörigen des erworbenen Gebietsteils gestattet, binnen bestimmter Frist bei der zuständigen Behörde zu erklären, daß sie ihre Zugehörigkeit zu ihrer bisherigen Staatsgewalt bewahren wollen, die sie durch die Abtretung an sich

6) Abgedruckt N. R. G. 2. s. III 529. — Über die Abtretung von Savoyen vgl. Grivaz, R. G. III 445 und Bourgeois, R. G. III 673. Vgl. auch § 8 Note 9. — Über den ersten Fall der Plebiszitklausel im Jahre 1791 siehe Ullmann 318 Anm. 3.

verloren hätten. Diese Erklärung schließt die Pflicht der Auswanderung (also der Verlegung des Wohnsitzes) in sich; dagegen braucht der für seine bisherige Staatsangehörigkeit Optierende sein Eigentum an den in dem abgetretenen Gebiete gelegenen Grundstücken nicht aufzugeben. Die Erklärung des Vaters gilt auch für die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, die des Ehemannes auch für die Frau (option collective).

Die Optionsklausel, die sich schon im Utrechter Frieden von 1713 Art. XIV (Strupp I 34) findet⁷⁾, gestattet in ihrer älteren Fassung den Einwohnern der abgetretenen Gebiete, ihre Staatsangehörigkeit beizubehalten, verpflichtet sie aber für diesen Fall nicht bloß zur Auswanderung, sondern auch zur Aufgabe ihres in dem abgetretenen Gebiete belegenen Grundbesitzes (*beneficium emigrandi*). So sagt Art. 17 des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814: „In allen Ländern, welche teils kraft des gegenwärtigen Vertrages, teils kraft der infolge desselben zu treffenden Vereinbarungen, andere Beherrscher erhalten oder erhalten sollen, wird den eingebornen und fremden Einwohnern, wes Standes und Volkes sie seien, ein sechsjähriger Zeitraum, von Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, verstattet sein, um, wenn sie es angemessen finden, über ihr sei es vor oder nach dem jetzigen Kriege erworbenes Eigentum zu schalten, und sich nach selbstbeliebiger Wahl in dieses oder jenes Land zurückzuziehen.“ Übereinstimmend Art. 7 des zweiten Pariser Friedens vom 20. November 1815. Spätere Verträge dagegen gestatten ausdrücklich die Beibehaltung des bisherigen Grundbesitzes in den abgetretenen Gebieten. So Art. 6 des französisch-sardinischen Vertrages vom 24. März 1860 (Fleischmann 62); Art. 19 des Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864⁸⁾. Ebenso auch der Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871

7) Vgl. Nys II 24. — Nach Focherini, *Le successioni degli stati* 1910 findet sich die Optionsklausel schon im Vertrag von Breda 1667. — Vgl. den deutsch-französischen Vertrag über die Staatsangehörigkeit der auf den ausgetauschten Gebieten Äquatorial-Afrikas befindlichen Personen vom 2. Februar 1912 (R. G. Bl. 1912 S. 495). — Schönborn 39 spricht (abweichend vom Text) von einem erst in der Entwicklung begriffenen Wohnheitsrecht.

8) Vgl. über die Auslegung dieses Art.: Matzen, *Die nordschleswigsche Optantenfrage*. 1904. Brandt in der Festgabe zum 28. Deutschen Juristentag 1906 und gegen ihn Matzen, *das Indigenatsrecht im Wiener Frieden*. 1906. — Preußisch-dänischer Vertrag vom 11. Januar 1907, nach dem die bisher staatenlosen Optantenkinder in jedem der beiden Staaten auf ihren Antrag die Staatsangehörigkeit erhalten sollen. Dazu Strupp I 238 Note 1.

Art. 2 Abs. 1 (Fleischmann 100): „Den aus den abgetretenen Gebieten herstammenden, gegenwärtig in diesem Gebiete wohnhaften Französischen Untertanen, welche beabsichtigen, die Französische Nationalität zu behalten, steht bis zum 1. Oktober 1872 und vermöge einer vorgängigen Erklärung an die zuständige Behörde die Befugnis zu, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß dieser Befugnis durch die Gesetze über den Militärdienst Eintrag geschehen könnte, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als Französische Bürger erhalten bleiben wird. Es steht ihnen frei, ihren auf den mit Deutschland vereinigten Gebieten belegenen Grundbesitz zu behalten.“ Vgl. auch Art. XII des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1890 betreffend die Bewohner von Helgoland (Kolonialblatt S. 120). Dagegen freilich wieder der Frieden zu Simonoseki von 1895 (Strupp II 124). Die Klausel findet sich ferner im türkisch-bulgarischen Friedensvertrag vom 29. September 1913 Art. 7 sowie im türkisch-griechischen vom 14. November 1913 Art. 4.

III. Okkupation ist die Begründung der Gebietshoheit (mithin der Erwerb der Staatshoheit, des imperium) auf bisher staatslosem Gebiet.

1. Die Okkupation erfordert objektiv: tatsächliche Herrschaft über das Gebiet (Prinzip der Effektivität), und sie reicht nur so weit wie diese; subjektiv: den Willen dauernder Beherrschung.

Die Okkupation ist mithin verschieden von der Abgrenzung der Interessensphären, die nach den oben § 9 I 3 gemachten Auseinandersetzungen lediglich die Begründung eines erst ausübenden ausschließlichen Okkupationsrechtes bedeutet. Sie ist verschieden von der kriegerischen Besetzung (unten § 40 VI), bei der die Absicht dauernder Beherrschung fehlt. Sie ist verschieden ferner von der Begründung eines völkerrechtlichen Protektorats über ein weiterbestehendes Staatswesen (oben § 6 III); sie fällt aber zusammen mit der Erwerbung einer staatsrechtlichen Schutzherrschaft über sogenannte Schutzgebiete, die in Wahrheit dem Staatsgebiete eingegliederte Kolonien sind (oben § 9 I 2).

Die Okkupation ist, wie die Eroberung, ursprüngliche Erwerbsart. Sie setzt aber, abweichend von der Eroberung, voraus, daß die erworbenen Gebiete einer Staatsgewalt bisher nicht unterworfen waren. Dabei ist der Begriff des Staates in dem oben § 5 II entwickelten Sinne festzuhalten. Nomadisierende Negerstämme sind, auch wenn sie etwa unter der erblichen Herrschaft ihrer Häuptlinge stehen, nicht Staaten im Sinne des Völkerrechtes;

die mit ihnen geschlossenen Verträge können daher abgeleitete Gebietserwerbungen nicht begründen, sondern lediglich als Beweis oder Indiz dafür verwendet werden, daß ein Staat früher als ein anderer sich in dem in diesen Verträgen bezeichneten Gebiete festgesetzt, dieses also durch Okkupation für sich erworben hat. Gebiete, die unter der Herrschaft eines außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stehenden Staates stehen, sind dagegen der Okkupation entzogen; der auf Vereinbarung mit solchen Staaten gestützte Erwerb ist abgeleiteter, nicht ursprünglicher Erwerb.

Es mag unter Umständen schwierig sein, im Einzelfalle festzustellen, ob die durch das Prinzip der Effektivität geforderte tatsächliche Herrschaft wirklich vorhanden ist. Und gerade, wenn es sich um die Erschließung bisher unzivilisierter Gebiete handelt, werden die Anforderungen nicht zu hoch gespannt werden dürfen. Es genügt, wenn die vorhandene Herrschaft ausreicht, um im allgemeinen das Gebiet gegen äußere Angriffe zu verteidigen und Ruhe und Ordnung im Innern zu sichern⁹⁾.

Die bloße Entdeckung eines bisher unbekanntes Gebietes oder die symbolische Besitzergreifung (durch Hissen der Flagge usw.) genügt mithin nicht, um die Gebietshoheit zu begründen. Die Beherrschung eines Küstenstriches bewirkt nicht Herrschaft über das ganze Hinterland, Beherrschung der Strommündung nicht Herrschaft über das gesamte Stromgebiet. Andererseits erfordert der Begriff der Okkupation nicht die wirtschaftliche Erschließung des Landes (agrarische Kolonisation).

Die Kongoakte vom 26. Februar 1885 hat das Prinzip der Effektivität in Art. 35 (s. Anhang) ausdrücklich anerkannt¹⁰⁾.

9) Über die Polargebiete (nur in den antarktischen Gebieten gibt es Land, das okkupiert werden könnte) vgl. Waultrin, R. G. XV 78, 185, 401, XVI 649 (widerspruchsvoll); Balch, R. J. XLII 34. Die Organisation von Spitzbergen, das wie die Bäreninsel als *res nullius* bezeichnet wird, soll durch die entworfene Konvention (eine Staatenkonferenz sollte Juli 1914 zusammentreten) auf internationaler Grundlage durchgeführt werden. Durch den Ausschluß jeder Okkupation würde das Gebiet in Wahrheit zur *res communis omnium*, die unter der ungeteilten Staatsgewalt des Staatenverbandes steht. Literatur: Raestad, *Le Spitzberg dans l'histoire diplomatique*. 1912. Piccioni, R. G. XVI 117. Hagerup, *Jahrbuch I* 1231. Pohl bei Couwentz, *Über den Schutz der Natur Spitzbergens*. 1914 S. 86. Der Entwurf ist abgedruckt: *Jahrbuch II* 142.

10) Vgl. Engelhardt, R. J. XVIII 438.

2. Durch die Kongoakte ist ferner als Bedingung für rechtswirksame Erwerbungen die Mitteilung an die übrigen Mächte (Notifikation) aufgestellt worden (Prinzip der „Publizität“).

Durch dieses „Prinzip der Publizität“, das auf die eigentliche Okkupation wie auf die Erwerbung eines völkerrechtlichen Protektorates Anwendung findet, soll den Mächten, die durch die neue Erwerbung sich in ihrem Rechte bedroht fühlen, die Möglichkeit gesichert werden, durch Einspruch gegen die Erwerbung ihre Rechte zu wahren; das Stillschweigen würde auch hier (unten § 21 IV) als Verzicht aufgefaßt werden müssen.

Auch dieser Rechtssatz wurde durch Art. 34 der Kongoakte (s. Anhang) zunächst nur für Neuerwerbungen an den Küsten von Afrika unter den Signatarmächten der Kongoakte vereinbart; er ist aber, wie schon früher (Deutschland 1884 bezüglich Westafrikas), so seither auch auf andere Erwerbungen angewendet worden. So hat Deutschland 1886 die Okkupation der Marschalls-Inseln, Frankreich die von Madagaskar sowohl 1886 als auch 1896 (oben § 6 Note 12) den übrigen Mächten mitgeteilt¹¹⁾.

IV. Eine verschleierte Form des derivativen Erwerbs ist die Übernahme eines Gebietes „zur Besetzung und Verwaltung“ unter nomineller Fortdauer der bisherigen Staatsgewalt (auch, aber sehr unglücklich, als „Condominium inégal“ bezeichnet). Entscheidend für die Souveränität der erwerbenden Staatsgewalt ist die uneingeschränkte und im eigenen Namen erfolgende Ausübung der Hoheitsrechte.¹²⁾

Hierher gehört:

1. Die Besetzung von Bosnien und der Herzegowina durch Österreich-Ungarn im Jahre 1879.

Sie beruhte auf Art. 25 des Berliner Vertrages von 1878 (s. Anhang), und auf dem Vertrag zwischen Österreich und der Türkei vom 21. April 1879 (Strupp I 223). Die Souveränität der Türkei war

11) Vgl. Rivier, *Principes* I 192. Pio, R. G. III 635.

12) Cavaglieri, *Il diritto internazionale e alcune recenti concessioni di territori*. 1903. Gérard, *Les cessions déguisées de territoires en droit international public*. 1903. Perrinjaquet, *Des cessions temporaires de territoires*. 1904. Derselbe, R. G. XVI 316. v. Martitz 441 nimmt in diesen Fällen eine bloße Belastung des abtretenden Staates, unter fortdauernder Gebietshoheit, an. Ähnlich Cavaglieri, *Archivio giuridico LXXIII* (S. 52 des Sonderabdrucks). Nys, R. J. XXXVII 75. Ullmann 297. Richtig Oppenheim I 233, 288. Mérignhac II 488.

in diesen Vereinbarungen ausdrücklich vorbehalten; aber Österreich-Ungarn übte die uneingeschränkte Gebietshoheit aus, und die Mächte haben dies durch den Verzicht auf die Kapitulationen anerkannt; ebenso zweifellos standen die Einwohner der beiden Gebiete unter der Personalhoheit Österreich-Ungarns, das sie nach außen hin, wie seine eigenen Staatsangehörigen, vertrat. Die „Annexion“ im Dezember 1908 hatte mithin nur deklaratorische, nicht konstitutive Bedeutung¹³⁾.

2. Die Besetzung von Cypern durch England.

In dem englisch-türkischen Bündnisvertrag vom 4. Juni 1878¹⁴⁾ trat die Türkei Cypern an Großbritannien zur Besetzung und Verwaltung mit der im Zusatzvertrag vom 1. Juli 1878 ausgesprochenen Bedingung ab, daß die Abtretung aufhören solle, sobald Rußland die im letzten Kriege gemachte Erwerbung von Kars und der übrigen armenischen Gebiete rückgängig machen würde. Im November 1914 hat England die Insel für annektiert erklärt.

3. Die Stellung der Vereinigten Staaten im Gebiete des Panamakanals.

Durch Art. 3 des Vertrags mit Panama vom 18. November 1903 (Fleischmann 322) haben die Vereinigten Staaten die uneingeschränkte und dauernde Souveränität über das Kanalgebiet (unten § 27 IV 2) erworben; die Übertragung der Hoheitsrechte zur Ausübung im eigenen Namen ist auch hier völkerrechtlich nichts anderes als verschleierte Gebietsabtretung.

4. Hierher gehört endlich auch die pachtweise Überlassung von Gebieten, wenn sie auf längere Zeit und unter Übertragung der Hoheitsrechte erfolgt.

Vgl. den Vertrag zwischen England und dem Kongostaat vom 12. Mai 1894 (oben S. 95) und ganz besonders die chinesischen Verträge von 1898 mit Deutschland über die Abtretung der Bucht von Kiautschou, mit Großbritannien über die Abtretung von Wei-hai-wei und mit Rußland über die Abtretung von Port Arthur und Talienwan nebst Hinterland, sowie mit Belgien vom 6. Februar 1902 über ein Gebiet in Tientsin (Jahrbuch I 253).

13) Literatur oben § 3 Note 35. — Übereinstimmend mit der im Text vorgetragenen Ansicht Gérard, v. Holtzendorff, Lingg, Mérignac, Rivier; abweichend Jellinek und Péritch.

14) N. R. G. 2. s. III 272. Fleischmann 145. Strupp I 201.

Durch Artikel 2 des Vertrages zu Peking vom 6. März 1898 (Fleischmann 287; Strupp II 128) überließ China an das Deutsche Reich „pachtweise vorläufig auf 99 Jahre beide Seiten des Eingangs der Bucht von Kiautschou“. Nach Artikel 3, durch welchen die Grenzen dieses Gebiets näher umschrieben werden, wird China, um einem etwaigen Entstehen von Konflikten vorzubeugen, während der Pachtdauer in dem verpachteten Gebiete Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern überläßt die Ausübung derselben an Deutschland. Den chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen wird die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigten zugesichert. In Artikel 5 verpflichtet sich Deutschland, das Gebiet niemals an eine andere Macht weiterzuverpachten. Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äußern, die Bucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, Deutschland einen besser geeigneten Platz zu gewähren. — Außerdem räumt Artikel 1 des Vertrages dem Deutschen Reiche weitgehende Rechte ein in einer Zone von 50 km im Umkreise der Bucht. China wird in dieser Zone den freien Durchmarsch deutscher Truppen jederzeit gestatten, hier keinerlei Maßnahmen oder Anordnungen ohne Zustimmung der deutschen Regierung treffen und insbesondere einer Regelung der Wasserläufe keine Hindernisse in den Weg legen. China behält sich aber in diesem Gebiete alle Rechte der Souveränität vor, so auch das Recht, im Einvernehmen mit der deutschen Regierung in dieser Zone Truppen zu stationieren, sowie andere militärische Maßregeln zu treffen.

Daraus ergibt sich, daß das Deutsche Reich zwar nicht in der Fünfzig-Kilometer-Zone, wohl aber in dem Gebiete der Bucht von Kiautschou die uneingeschränkte Souveränität erworben hat; Kiautschou ist deutsches „Schutzgebiet“¹⁵⁾. Über sein künftiges Schicksal wird auf den europäischen Schlachtfeldern entschieden.

15) Abweichend auch hier Jellinek, D. J. Z. III 253, Rehm 82, Ullmann 298. Die Ansicht des Textes teilen Crusen bei v. Stengel-Fleischmann II 504, Köbner, Deutsches Kolonialrecht in Kohlers Encyklopädie S. 1087, Laband, Staatsrecht 5. Aufl. II 281, Mérygnac I 393, v. Stengel, Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. 1901 (S. 22), Strupp II 128 Note 1. — Der Allerhöchste Erlaß vom 27. April 1898 (R. G. Bl. S. 171) erklärt, daß das Gebiet von Kiautschou „in deutschen Besitz übergegangen“ sei, stellt sich also auf den im Text vertretenen Standpunkt. — Der Vertrag selbst ist auch abgedruckt N. R. G. 2. s. XXX 326. Vgl. auch den belgisch-chinesischen Pachtvertrag (über ein Gebiet in Tientsin vom 2. Februar 1902) in N. R. G. 3. s. VIII 215.

III.

§ 11. Das Staatsvolk.¹⁾

**I. Staatsvolk ist die Gesamtheit der Staatsangehörigen. Diese stehen unter der Staatsgewalt ihres Heimatsstaates nicht kraft der Gebiets-
hoheit dieses Staates, sondern kraft des innigeren Bandes der Staats-
zugehörigkeit, das sie, auch wenn sie sich in der Fremde aufhalten,
an die heimatliche Staatsgewalt knüpft. Auch in der Fremde sind sie
der Befehlsgewalt des Heimatsstaates unterworfen, die freilich in die
Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates nicht eingreifen darf und so der
Zwangsgewalt entbehrt; und gerade in der Fremde stehen sie unter der
Schutzgewalt ihres Vaterlandes.**

**II. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit wird durch die nation-
ale Gesetzgebung jedes Staates bestimmt.²⁾**

Da diese aber heute noch nicht nach einheitlichen Grundsätzen
vorzugehen pflegt, so ist die Möglichkeit einer positiven wie einer nega-
tiven Statutenkollision gegeben.

1. Es kann jemand die Staatsangehörigkeit seines Heimatstaates
beibehalten und die eines andern Staates erworben haben, mithin An-
gehöriger zweier Staaten sein (*sujets mixtes*).

2. Es kann jemand die Staatsangehörigkeit seines Heimatstaates
verloren und die eines andern Staates nicht erlangt haben, mithin im
völkerrechtlichen Sinne „heimatlos“ (*Apolid*) sein.

An diese beiden Fälle schließen sich weiter die bereits mit
der Geburt möglicherweise gegebene doppelte Staatsangehörig-
keit oder Heimatlosigkeit³⁾.

1) v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen
Verkehr. 1875. Stoerk, R. G. II 273. Derselbe, H. H. II 585. Sieber,
Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr. 2 Bde. 1907. Weiß,
Traité théorique et pratique de droit international privé. 1. Bd. 2. Aufl.
1907. Bisocchi, *Acquisto e perdita della nazionalità nella legislazione
comparata e nel diritto internazionale*. 1906. Lehr, R. J. XL 285, 401,
525 (auch selbständig: *La nationalité dans les principaux États du globe*.
1909). Gaston de Leval, *De la protection diplomatique des nationaux à
l'étranger*. 1907. Gargas, K. Z. V 278. De Louter I 257. Oppen-
heim I 362. Ullmann 344.

2) Vgl. das deutsche Reichsgesetz vom 22. Juli 1913 (B. G. Bl. S. 583).
Eine Zusammenstellung der in den verschiedenen Staaten geltenden Grund-
sätze findet sich N. R. G. 2. s. XIX 515 bis 760.

3) Vgl. von und zu Bodmann, L. A. XII 200, 317. Reus, Über
Kollisionen der Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörig-
keit. Diss. 1898. Oppenheim I 362. Keidel, L. A. XVI 88. — Über
Heimatlosigkeit sagt Art. 29 E. G. zum B. G. B.: „Gehört eine Person keinem
Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates,
dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen

Zur Vermeidung der mit den Kollisionsfällen verbundenen Übelstände haben verschiedene Verträge zwischen einzelnen Staaten gleiche Grundsätze über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit aufgestellt. Beachtenswert ist in dieser Beziehung der von Frankreich mit der Schweiz am 23. Juli 1879 geschlossene Vertrag.

Aber auch das Deutsche Reich und die deutschen Einzelstaaten haben solche Verträge geschlossen. Hierher gehören die vom Norddeutschen Bund (am 22. Februar 1868; B. G. Bl. S. 228), sowie von den süddeutschen Staaten mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas infolge der Bemühungen Bancrofts, des amerikanischen Gesandten in Berlin, geschlossenen „Bancroftverträge“. Nach diesen werden Angehörige des einen Vertragschließenden, die naturalisierte Angehörige des andern geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in dessen Gebiet zugebracht haben, auch von dem ersten Staate als Angehörige des Aufenthaltsstaates betrachtet und behandelt. Sie dürfen bei der Rückkehr in das Geburtsland in diesem nur wegen der vor der Auswanderung, nicht wegen der durch die Auswanderung begangenen strafbaren Handlungen (es handelt sich hauptsächlich um die Verletzung der Wehrpflicht) zur Verantwortung gezogen werden. Spätere Niederlassung in dem Geburtsland ohne Absicht der Rückkehr in das Land, in dem die Naturalisation erfolgt ist, gilt als Verzicht auf diese. Und der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angenommen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teiles sich länger als zwei Jahre in dem Gebiet des anderen Teiles aufgehalten hat⁴⁾.

Ferner hat das Deutsche Reich mehrfach durch Verträge mit den süd- und mittelamerikanischen Staaten vereinbart, daß die Deutschen, die sich in das Gebiet des anderen Teiles begeben haben, um daselbst zu leben, sich aber die deutsche Staatsangehörigkeit nach deutschem Recht bewahrt haben, als Deutsche

des Staates beurteilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.“ Die völkerrechtliche Anerkennung dieses Rechtssatzes wäre sehr wünschenswert. — Die in Argentinien, Brasilien, Chile, Peru geborenen Kinder deutscher Eltern haben sämtlich von Geburt an doppelte Staatsangehörigkeit.

4) Vgl. Bendix, Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung. Eine rechtswissenschaftliche und politische Studie zu den deutsch-amerikanischen Bancroft-Verträgen. 1906.

angesehen werden sollen (und ebenso umgekehrt). Vgl. z. B. den Freundschafts- usw. Vertrag des Deutschen Reiches mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 171) Art. 10 § 1. Übereinstimmende Verträge sind auch zwischen andern Staaten geschlossen worden (so von Großbritannien und Haïti am 6. April 1906).

Regelmäßig findet sich endlich in den deutschen wie außerdeutschen Verträgen eine Bestimmung, für die der Freundschafts- usw. Vertrag des Deutschen Reiches mit Honduras vom 12. Dezember 1887 (R. G. Bl. 1888 S. 262) als Beispiel dienen mag. Hier wird vereinbart, daß die in Honduras geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen als Deutsche, die in Deutschland geborenen Kinder eines hondurenischen Vaters als Hondurener gelten sollen; die großjährigen Söhne müssen aber nachweisen, daß sie die auf den Militärdienst ihrer Nation bezüglichen Gesetze erfüllt haben, widrigenfalls sie als Bürger ihres Geburtslandes angesehen werden können. Nach dem Freundschafts- und Handelsvertrag des Deutschen Reiches mit Bolivia vom 22. Juli 1908 (R. G. Bl. 1910 S. 507) haben die Söhne das Recht, bei Vollendung des 21. Lebensjahres sich für die Nationalität ihres Geburtsstaates zu entscheiden (sogenanntes Optionsrecht; nicht mit der oben § 10 II 2 besprochenen Optionsklausel zu verwechseln).

Auch der Abschluß von Kollektivverträgen ist wiederholt, aber bisher ohne Erfolg, vorgeschlagen worden⁵⁾.

III. Der Staat schützt seine Angehörigen, mögen sie sich im Inland oder im Ausland aufhalten, gegen das im internationalen Verkehr von einem fremden Staat unmittelbar oder mittelbar ihnen zugefügte oder drohende Unrecht.

Diese Schutzgewalt über seine Staatsangehörigen dem Auslande gegenüber ist unmittelbarer Ausfluß des Begriffes der Staatsgewalt und daher die unabweisbare Folgerung aus dem Grundgedanken des Völkerrechts. Jeder Eingriff in diese Schutzgewalt erscheint mithin, soweit nicht besondere Vereinbarungen eingreifen, als eine Verletzung der Souveränität der Staatsgewalt, als völkerrechtliches Delikt. Die von Frankreich über die Katholiken im Orient ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit auf

5) Vgl. Verhandlungen des Instituts 1896, und dazu Catellani, R. J. XXIX 248.

Grund älterer Rechtstitel⁶⁾ in Anspruch genommene Schutzgewalt stand daher mit den modernen Rechtsanschauungen in Widerspruch. Das Deutsche Reich hat demgemäß die französischen Ansprüche jederzeit, so 1875, 1898, und 1901, mit Bestimmtheit zurückgewiesen. Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 hat zwar in Art. 62 „die bestehenden Rechte Frankreichs ausdrücklich gewahrt“; aber aus diesen „bestehenden Rechten“ ergibt sich nirgends die französische Schutzgewalt über die einem fremden Staate angehörigen katholischen Untertanen. Mit dem Wegfall der Kapitulationen (1. Oktober 1914) ist für das französische Protektorat die Rechtsgrundlage endgültig weggefallen; die Türkei hat es daher für erloschen erklärt.

Vgl. Art. 3 Abs. 6 der deutschen Reichsverfassung: „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs“. Diese, durch die Vertreter des Staates ausgeübte Schutzgewalt (*jus protectionis*) kann sogar zu einer Einmischung in die innern Angelegenheiten eines andern Staates führen (oben § 7 II 2 S. 70).

Doch tritt die Berechtigung des diplomatischen Schutzes erst dann ein, wenn die Anrufung der Gerichte oder anderer Behörden des Aufenthaltsstaates vergeblich gewesen ist. Also nur bei Rechtsweigerung, Rechtsbeugung oder Verschleppung des Verfahrens einerseits, bei unberechtigtem Vorgehen der Verwaltungsbehörden andererseits. Das wird in den Verträgen vielfach ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. Art. 20 Abs. 2 des deutschen Freundschafts- usw. Vertrages mit Columbien vom 23. Juli 1892 (R. G. Bl. 1894 S. 471): „Auch sind sie (die vertragschließenden Teile), geleitet von dem Wunsche, jeden Anlaß zur Trübung ihrer freundschaftlichen Beziehungen zu vermeiden, dahin übereingekommen, daß ihre diplomatischen Vertreter aus Anlaß der Rechtsansprüche oder Beschwerden von Privatpersonen nicht in Angelegenheiten eingreifen sollen, welche dem Bereiche der bürgerlichen oder Strafrechtspflege oder Entscheidung im Verwaltungswege angehören, es sei denn, daß es sich um Rechts-

6) So z. B. Londoner Protokoll vom 3. Februar 1830 bei Fleischmann 33 Note 2. Vgl. dagegen das Protokoll über den Anschluß des Deutschen Reichs an die (ägyptische) Gerichtsreform vom 5. Mai 1875 bei Fleischmann 145. Vgl. ferner v. Verdy du Vernois, Die Frage der heiligen Stätten Palästinas. Berliner Diss. 1901. Aubès, Le protectorat religieux de la France en Orient. 1904.

verweigerung, um ungewöhnliche oder ungesetzliche Rechtsverzögerung oder um Nichtvollstreckung eines rechtskräftigen Urteils handelt, oder endlich, daß nach Erschöpfung der gesetzlichen Rechtsmittel eine klare Verletzung der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen bestehenden Verträge oder der von den gesitteten Nationen allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechts oder des internationalen Privatrechts vorliegen sollte.“

Besondere praktische Bedeutung hat der Schutz der Staatsangehörigen bei Verletzung der Gläubigerrechte durch den schuldnerischen ausländischen Staat. Zur Beseitigung der hier immer noch bestehenden Schwierigkeiten ist die Einsetzung eines internationalen Gerichtshofes vorgeschlagen worden⁷⁾.

1. Der Schutz wird zunächst den Staatsangehörigen gewährt.

Den Staatsangehörigen stehen in völkerrechtlicher Beziehung einerseits die nationalen Schiffe (oben § 9 V), andererseits die Eingeborenen der Kolonien (der sogenannten Schutzgebiete) gleich. Über die Ausdehnung des Schutzes in den Konsulargerichtsbezirken unten § 16 IV.

2. Der Schutz der Staatsgewalt kann aber durch die mit einem andern Staat allgemein oder auf den besonderen Fall (etwa während eines Krieges) geschlossenen Verträge diesem Staat übertragen werden. Die durch allgemeine Vereinbarung der Schutzgewalt eines andern Staates empfohlenen Personen werden „Schutzgenossen“ genannt.

7) Vgl. unten § 17 II 4. Politis, R. G. III 245. Derselbe, Les emprunts d'État en droit international. 1894. Kaufmann, R. J. XXII 556, XXIII 48. Derselbe, Das internationale Recht der ägyptischen Staatsschuld. 1891. Kebedgy, R. G. I 261. Boustany, Les finances de l'Égypte au point de vue international. 1898. Pflug, Staatsbankerott und internationales Recht. 1898. Murat, Le contrôle international sur les finances de l'Égypte, de la Grèce et de la Turquie. 1899. R. G. V 454. Morawitz, Les finances de la Turquie. 1902. Du Velay, Essai sur l'histoire financière de la Turquie. 1903. Imbert, Les emprunts d'États étrangers etc. 1905. Lacrose, L'immixtion financière en droit international. 1905. Wuarin, Essai sur les emprunts d'États et la protection des droits des porteurs de fonds d'États étrangers (1907). Freund, Der Schutz der Gläubiger gegenüber auswärtigen Schuldnerstaaten, insbesondere bei auswärtigen Staatsanleihen. 1910. Ibrahim, Du control du budget égyptien après l'accord franco-anglais de 1904. 1911. v. Bar, K. Z. VII 429. Meurer, K. Z. VIII 1. — Über den Fall Hellfeld vgl. oben § 7 Note 8. — Über die Haltung Venezuelas 1902: R. J. XXXV 597. — Über die internationale Verwaltungskontrolle vgl. § 18 IV. — Über subsidiäre Gewaltanwendung vgl. unten § 38 III 3.

Vgl. den (1905 unverändert gebliebenen) Art. 21 des deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrags vom 6. Dezember 1891 (R. G. Bl. 1892 S. 3): „Jeder der vertragschließenden Teile wird seine Konsuln im Auslande verpflichtet, den Angehörigen des anderen Teiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.“ Als deutsche Schutzgenossen können ferner auf ihren Antrag die Staatsangehörigen der Schweiz und Luxemburgs behandelt werden (vgl. das Protokoll zu dem deutsch-türkischen Handelsvertrag vom 26. August 1890, R. G. Bl. 1891 S. 258).

Anders ist die Rechtslage, wenn bei Ausbruch eines Krieges ein neutraler Staat den „Schutz“ der Staatsangehörigen eines Kriegführenden übernimmt (unten § 39 V 2). So hat das Deutsche Reich 1911 den Schutz der in der Türkei sich aufhaltenden Italiener übernommen; diese wurden damit aber nicht unter die deutsche Konsulargerichtsbarkeit gestellt.

3. Zu den Schutzgenossen treten in den konsularischen Jurisdiktionsbezirken die sogenannten „de facto Untertanen“ hinzu; das sind Staatsfremde, die durch einen individuellen „Schutzbrief“ unter den Schutz des Konsuls gestellt und dadurch in gewissem Umfang auch der den Staatsbürgern des Schutzstaates eingeräumten Rechte teilhaftig werden.⁸⁾

Die „de facto Untertanen“ des Deutschen Reiches können in drei Klassen geteilt werden:

a) Es gehören zunächst diejenigen Personen hierher, die früher ursprünglich deutsche Staatsangehörige waren, aber diese Staatsangehörigkeit durch den Aufenthalt im Auslande verloren haben; ebenso auch ihre Ehefrauen, Witwen und Abkömmlinge. Jene früheren Reichsangehörigen sind ja auch nach § 11 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 gestellungspflichtig, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Deutschen Reiche nehmen.

b) Es pflegt ferner der Schutz solchen Personen gewährt zu werden, welche im ethnographischen Sinne des Wortes, also ihrer Muttersprache nach, Deutsche sind.

c) Endlich aber haben solche Staatsfremde auf die Gewährung des deutschen Schutzes Anspruch, die als Dolmetscher

⁸⁾ Vgl. Zorn, Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reichs. 3. Aufl. 164, 443, 450. Wichtig die Instruktion vom 1. Mai 1872 und die Anordnung des Reichskanzlers vom 27. Oktober 1900.

(Dragomans), Kavassen usw. in amtlichen oder dienstlichen Beziehungen zum Deutschen Reiche stehen, oder die den deutschen Vertretungen im Auslande besondere Dienste geleistet haben, sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge.

- Beachtenswert ist in dieser Beziehung die zwischen Deutschland, Großbritannien, Österreich-Ungarn, Frankreich, Spanien, Belgien, Italien, Dänemark, den Vereinigten Staaten, den Niederlanden, Schweden und Norwegen, Portugal und Marokko am 3. Juli 1880 zu Madrid abgeschlossene „Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko“ (R. G. Bl. 1881 S. 103), die der mißbräuchlichen Ausdehnung des Schutzrechtes entgegenzutreten bestimmt war⁹⁾.

IV. Die Staatsangehörigen sind mithin zwar nicht Subjekte des Völkerrechts; sie genießen aber infolge ihrer Zugehörigkeit zu einem Staate der Völkerrechtsgemeinschaft die durch das Völkerrecht gewährleisteten Rechte. In diesem Sinne kann man von einem „völkerrechtlichen Indigenat“ sprechen.

V. Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen bestimmt sich nach ihrem Sitze, d. h. nach dem Orte, an dem ihre Verwaltung tatsächlich geführt wird¹⁰⁾.

VI. Die Staatszugehörigkeit der See- und Binnenschiffe wird durch die von ihnen geführte Flagge bestimmt.¹¹⁾ Diese Grundsätze finden entsprechende Anwendung auf die Luftschiffe.

Dabei ist vorausgesetzt, daß die Flaggenführung nach der Gesetzgebung des Flaggenstaates zu Recht erfolgt.

9) Fleischmann 165, Strupp II 40. — Die Verhandlungen sind abgedruckt N. R. G. 2. s. VI 515.

10) Isay, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen. 1907. Derselbe, Jahrbuch des öffentlichen Rechts VIII 56. Vgl. auch unten § 12 Note 7. Über die Rechtspflege der internationalen Gesellschaften vgl. Annuaire XXV 466 (Bericht von v. Bar).

11) Vgl. oben § 9 V unten § 26 V. Dazu Mérignhac II 536, insbes. 544.

II. Buch.

Der völkerrechtliche Verkehr innerhalb des Staatenverbandes.

I. Abschnitt.

§ 12. Der Grundsatz der Verkehrsfreiheit.¹⁾

L. Aus dem Grundbegriffe des Völkerrechts, der gegenseitigen Anerkennung der Staaten als Glieder einer großen Staatengemeinschaft, ergibt sich die Eröffnung des Landes für die Staatsangehörigen aller Kulturstaaten (jus commercii, oben § 7 IV).

1. Innerhalb der Mitglieder der Staatengemeinschaft bedarf die Eröffnung des Landes daher keiner ausdrücklichen Anerkennung.

Eine besondere vertragsmäßige Regelung erfolgt lediglich (in den sogenannten Niederlassungsverträgen, *traités d'établissement*) zur Feststellung einzelner Punkte, wie des Übernahmeverkehrs und der Fremdenpolizei. Vgl. den deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag vom 13. November 1909 (R. G. Bl. 1911 S. 887) und den Vertrag der beiden Staaten betr. Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des andern vertragschließenden Teiles vom 31. Oktober 1910 (R. G. Bl. 1911 S. 892); den deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrag vom 17. Dezember 1904 (R. G. Bl. 1906 S. 879), auf drei Jahre geschlossen, in Kraft seit 29. Januar 1907.

1) Thomas, R. G. IV 620. v. Martitz, Rechtshilfe (unten § 33 Note 1) I 1 (über das Ausweisungsrecht). Leske und Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. 4 Bde. (1895—1904). Klibanski, B. Z. XIV 1 (die rechtliche Stellung der Ausländer in Rußland). v. Overbeck, Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht. 1907. Derselbe, L. A. XXIII 123 (über den deutsch-niederländischen Vertrag). Heinrichs, Deutsche Auslieferungsverträge und Übernahmeabkommen. 1908. v. Conta, Die Ausweisung aus dem Deutschen Reich. 1904. Gargas, K. Z. V 278 (wichtig). Martini, L'expulsion des étrangers. 1909. v. Frisch, Das Fremdenrecht 1910. Hoffmann, Niederlassung und rechtliche Behandlung der Fremden. Würzburger Diss. 1906. Langhard, Das Niederlassungsrecht der Ausländer in der Schweiz. 1913. Cuquin, L'expulsion des étrangers. Pariser These 1912. Stoerk und E. Löning, H. St. (3. Aufl.) IV 470. Zorn bei v. Stengel-Fleischmann I 258 (Ausland). Fleischmann, daselbst I 280 (Ausweisung). Annuaire XI 273, XII 184. Nys II 229. — Gegen die Pflicht zur Erschließung des Landes grundsätzlich Oppenheim I 199, 390.

2. Im Verkehr mit den übrigen Staaten beruht die Erschließung des Landes auf besonderen Vereinbarungen und reicht nicht weiter als diese.

In den außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stehenden Staaten, die ihr Land nur teilweise den Fremden erschlossen haben, werden ihnen meist bestimmte Gebiete angewiesen. Diese bilden dann die sogenannten Fremdenniederlassungen (settlements), die infolge der Exterritorialität (oben § 8 III 6) ihrer Bewohner einen kleinen Staat im Staate bilden²⁾.

Vgl. die deutsch-chinesischen Niederlassungsverträge vom 3. und 30. Oktober 1895 und dazu die Verordnung vom 25. Oktober 1900 (R. G. Bl. S. 1000) über die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau. Mit der Aufhebung der konsularischen Gerichtsbarkeit verlieren diese Niederlassungen ihre selbständige Stellung; ausdrücklich wurde das ausgesprochen in dem (älteren) deutsch-japanischen Handelsvertrage vom 4. April 1896 Art. 18.

Die Einwanderung von Angehörigen der dem Staatenverbände nicht völlig angegliederten Staaten kann, soweit nicht besondere Verträge im Wege stehen, von jedem Staate beschränkt oder verboten werden.

Praktische Bedeutung hat die chinesische Einwanderung in den Vereinigten Staaten, in Australien und Neuseeland, in Kanada wie in einzelnen Staaten Südamerikas gewonnen³⁾. Durch den zwischen China und den Vereinigten Staaten geschlossenen Vertrag vom 17. März 1894 (N. R. G. 2 s. XXII 551; Strupp II 284) hat China seine Zustimmung dazu erklärt, daß für einen Zeitraum von zehn Jahren von dem Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages (7. Dezember 1894) die Einwanderung chinesischer Arbeiter in die Vereinigten Staaten vollständig

2) Franke, Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China. 1903. Fleischmann bei v. Stengel-Fleischmann III 429.

3) Nordamerikanische Gesetze von 1885 und 1891 über die Einwanderung fremder Arbeiter sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XX 95. Kanadische Gesetze (Chinesen) von 1903 und 1908 daselbst 3. s. VIII 262; Neuseeländische von 1908, australische von 1901, 1905 und 1908 daselbst VIII 270, V 739, VIII 284. — Vgl. Cailleux, La question chinoise aux États-Unis et dans les possessions des puissances européennes. 1898. Sartorius v. Waltershausen. H. St. (3. Aufl.) III 765. — Das tasmanische Gesetz vom 7. November 1897 findet sich in N. R. G. 2 s. XXVIII 587. Vereinbarung zwischen China und Peru vom 28. August 1909 in N. R. G. 3 s. V 578.

verboten wurde. Gegenwärtig ist der Chinese-Immigration-Act von 1903 maßgebend, der die Zulassung von einer Kopftaxe von 500 Dollar abhängig macht. Auch die Einwanderung der Japaner in Kalifornien hat gegenüber dem Handelsvertrag der Vereinigten Staaten mit Japan vom 21. Februar 1911 (Strupp II 306) neuerdings Schwierigkeiten hervorgerufen⁴⁾.

II. Die Rechtsstellung der Staatsfremden.

Aus der Anerkennung der Gleichberechtigung der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten folgt die grundsätzliche Gleichstellung der Staatsfremden mit den Inländern.

1. Die Erschließung des Landes gewährt den Staatsfremden das Recht, das Gebiet des Staates zu betreten, an jedem Ort innerhalb desselben sich aufzuhalten, sich niederzulassen, und ohne besondere Abgabe Landwirtschaft, Gewerbe und Schifffahrt zu treiben.

a) Die Ausübung gewisser Gewerbe kann jedoch aus staatspolizeilichen Gründen den Staatsangehörigen vorbehalten werden. Vgl. den deutsch-italienischen Handels- usw. Vertrag vom 6. Dezember 1891 (R. G. Bl. 1892 S. 97) Art. 1 Abs. 3 (unverändert geblieben in der Fassung des Zusatzvertrages vom 3. Dezember 1904; unten § 28 I): „Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Apotheker, Handelsmakler, Hausierer und andere Personen, welche ein ausschließlich im Umherwandern ausgeübtes Gewerbe betreiben; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation, welche dasselbe Gewerbe betreiben.“

b) Ebenso pflegt den Staatsfremden die Fischerei (pêche nationale) in den nationalen Flüssen wie in den Küstengewässern versagt zu werden (oben § 9 IV, S. 90). In den Vereinigten Staaten, in Portugal und in Griechenland ist die Küstenfischerei freigegeben. Das deutsche R. St. G. B. bedroht in § 296 a Ausländer mit Strafe, die in deutschen Küstengewässern unbefugt fischen. Ähnlich das niederländische Gesetz vom 26. Oktober 1889 und das portugiesische vom 26. Oktober 1909.

c) Auch die Küstenschifffahrt oder le cabotage (von dem spanischen cabo = Kap) wird häufig den nationalen Schiffen vorbehalten. Küstenschifffahrt ist die Vermittlung des Verkehrs zwischen Küstenpunkten desselben Staates, nicht aber die Hochseefahrt zwischen Mutterland und Kolonien (anders das amerika-

4) Vgl. Strupp, R. G. XVIII 675. Cahen, K. Z. VIII 134. Laferrière, R. G. XX 549.

nische Gesetz von 1912, unten § 27 Note 14). England (für das Vereinigte Königreich), Belgien, Bulgarien, Rumänien, die meisten süd- und mittelamerikanischen Staaten haben die Küstenschiffahrt freigegeben. Auch sonst wird sie häufig durch besondere Vereinbarung unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit den fremden Schiffen eingeräumt. Das Deutsche Reich hat sie nach dem Gesetz, betreffend die Küstenfrachtfahrt, vom 22. Mai 1881 (R. G. Bl. S. 97) den deutschen Schiffen vorbehalten (§ 1). Doch kann sie (§ 2) ausländischen Schiffen durch Staatsvertrag oder durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats eingeräumt werden. Gegenwärtig besitzen das Recht zur Küstenschiffahrt in den deutschen Gewässern⁵⁾: Argentinien, Belgien, Brasilien, Columbien, Dänemark, Ekuador, Ägypten, Griechenland, Großbritannien, Honduras, Italien, Japan, Marokko, Mexiko, Nicaragua, die Niederlande, Norwegen, Österreich-Ungarn, Persien, Rumänien, Salvador, Schweden, Siam, Tonga, Türkei, Zanzibar. In der Kongoakte vom 26. Februar 1885 Art. 2 (s. Anhang) ist die Küstenschiffahrt (cabotage maritime et fluvial) den Staatsfremden aller Nationen völlig freigegeben.

Verschieden von der Küstenschiffahrt ist die stufenweise Löschung der aus dem Ausland gebrachten Ladung in verschiedenen Häfen desselben fremden Staates oder die Einnahme oder Ergänzung der für das Ausland bestimmten Ladung (Staffelfahrt, *commercio de escala*). Diese wird auch den Schiffen fremder Mächte, selbst abgesehen von besonderen Vereinbarungen, eingeräumt. Vgl. als Beispiel den deutschen Freundschafts- usw. Vertrag mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 171) Art. 16 Abs. 1: „Die deutschen Schiffe in Nicaragua und die nicaraguanischen Schiffe in Deutschland können einen Teil ihrer aus dem Auslande kommenden Ladung in dem einen Hafen und den Rest dieser Ladung in einem oder mehreren anderen Häfen desselben Landes entlöschen, und nicht minder können sie ihre Rückfracht teilweise in verschiedenen Häfen des gedachten Landes einnehmen, ohne in jedem Hafen andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche unter ähnlichen Umständen die Schiffe des eigenen Landes entrichten oder zu entrichten haben werden.“

5) Vgl. die Zusammenstellung bei Fleischmann 270, Note 7. — Kanadisches Gesetz vom 30 Januar 1907 im N. R. G. 3. s. VIII 235.

d) Wichtig wird auch hier die häufig verwendete Meistbegünstigungsklausel (unten § 22 III 2).

2. Das Recht, Grundbesitz durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen, kann den Staatsfremden versagt werden (oben § 8 III 4), wird ihnen aber von den meisten Kulturstaaten gewährt.

Solche Beschränkungen bestanden in der Türkei bis 1867, in England bis 1870 und bestehen noch heute in den der Völkerrechtsgemeinschaft nicht völlig angegliederten Staaten sowie in Rußland. Auch nach der rumänischen Verfassung von 1879 Art. 7 § 5 ist der Erwerb von Grundbesitz in den ländlichen Gemeinden den rumänischen Staatsangehörigen vorbehalten. Anerkannt wird diese Beschränkung in dem Schlußprotokolle zu Art. 1 des deutsch-rumänischen Handelsvertrages vom 21./9. Oktober 1893 (in der Fassung vom 8. Oktober/25. September 1904; s. unten § 28 I). Der deutsch-japanische Handelsvertrag vom 4. April 1896 gewährte in Art. III den beiderseitigen Staatsfremden nur das Recht, „für Niederlassungs-, Industrie- und Handelszwecke Ländereien zu pachten“, versagte ihnen also das Recht, Eigentum an unbeweglichem Gut zu erwerben; in dem neuen Handelsvertrag von 1911 (R. G. Bl. S. 477) ist diese Beschränkung, gemäß dem japanischen Gesetz vom 12. April 1910, hinweggefallen. Man vergleiche auch Art. 88 E. G. zum B. G. B., nach welchem die landesgesetzlichen Vorschriften, die den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen, unberührt bleiben⁶).

3. Die Gleichberechtigung der Staatsfremden ist im wesentlichen durchgeführt auf dem Gebiete des Zivilrechts und des Zivilprozesses.

Daher haben die Staatsfremden denselben Anspruch auf den Schutz der Gerichte wie die Staatsangehörigen; und sie sind den Gerichten des Aufenthaltsstaates wie die Staatsangehörigen unterworfen.

Jedoch wird diese Regel nach verschiedenen Richtungen hin durchbrochen.

a) Für das große und praktisch wichtige Gebiet des literarischen und gewerblichen Eigentums ist die Gleich-

6) Besondere Bestimmungen zu Ungunsten ausländischer juristischer Personen sind häufig. So nach dem Recht der deutschen Einzelstaaten. Über Hongkong (Dekret vom 1. Mai 1908) vgl. N. R. G. 3. s. VIII 256.

stellung der Staatsfremden mit den Staatsangehörigen nur durch besondere Vereinbarungen gesichert, die teils in Sonderverträgen einzelner Staaten, teils in Kollektivverträgen enthalten sind (darüber unten § 32 II 1 und 2).

b) Das Recht zur Führung der Nationalflagge wird vielfach nur solchen Schiffen zugestanden, die im ausschließlichen Eigentum von Staatsangehörigen stehen. Vgl. z. B. das deutsche Reichsgesetz vom 22. Juni 1899 (R. G. Bl. S. 319).

c) Die Rechtsfähigkeit und Geschäfts-(Prozeß-)fähigkeit ausländischer Vereine und Gesellschaften wird ebenfalls nur kraft besonderer Vereinbarungen derjenigen der inländischen Vereine und Gesellschaften gleichgestellt. Vgl. § 12 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sowie Art. 10 E. G. zum B. G. B. So sind sie vielfach im Erwerb von unbeweglichem Gut beschränkt, und ihre Prozeßfähigkeit bedarf besonderer Anerkennung, sei es durch Landesgesetz, sei es durch Staatsvertrag. Solche Verträge hat das Deutsche Reich, insbesondere bezüglich der gegenseitigen Anerkennung von Handelsgesellschaften, mit einer Reihe von Staaten geschlossen, so mit Belgien, Griechenland, Großbritannien, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Serbien⁷⁾. Beispielsweise sei auf den deutsch-niederländischen Vertrag vom 11. Februar 1907 (R. G. Bl. 1908 S. 65) verwiesen.

d) Im Zivilprozeß ist der Ausländer, mangels besonderer Vereinbarungen, insofern ungünstiger gestellt als der Inländer, als er Sicherheit für die Prozeßkosten zu leisten und keinen Anspruch auf Gewährung des Armenrechts hat (unten § 32 III 1).

4. Der Gleichstellung der Staatsfremden mit den Staatsangehörigen entspricht es, daß alle den Staatsfremden als solchen treffenden Abgaben und Lasten dem heutigen Völkerrechte fremd sind.

Dieses gilt auch von den Abgaben, die früher erhoben zu werden pflegten, wenn durch Erbfolge, Schenkung, Auswanderung oder aus anderen Gründen Vermögen aus dem Gebiet eines Staates in das Gebiet eines andern Staates übergang; also von der ga-

7) Vgl. Verhandlungen des Instituts in *Annuaire XVI* über die Rechts- und Prozeßfähigkeit der Körperschaften des öffentlichen Rechts. *Intern. Law Association XXVII* 349, *XXVIII* 246. Leske-Löwenfeld (oben Note 1). Walker, *Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen, insbesondere ausländischer Aktiengesellschaften*. 1897. Mame-lok, *Die juristische Person im internationalen Privatrecht*. Diss. 1900.

bella hereditaria (Abschoß), dem *jus detractus*, dem *census emigrationis* (Abfahrtgeld). Die Verträge des Deutschen Reichs mit den süd- und mittelamerikanischen Staaten sprechen das teilweise noch ausdrücklich aus (vgl. den früheren Freundschafts- usw. Vertrag mit Costa Rica vom 18. Mai 1875, R. G. Bl. 1877 S. 13 Art. X); mit Dänemark hat das Deutsche Reich noch unter dem 5. Februar 1891 (R. G. Bl. S. 346) ein besonderes Übereinkommen über die Aufhebung dieser Abgaben geschlossen.

5. Die Staatsfremden haben keinen Anspruch auf die Gewährung derjenigen politischen Rechte, in deren Ausübung sich die Teilnahme der Staatsangehörigen an der Bildung des Staatswillens äußert, also vor allem auf die Gewährung des politischen Wahlrechtes.

Die Staatsfremden werden dagegen wie die Inländer in dem Genuß der politischen Rechte im weiteren Sinne des Wortes, also derjenigen Freiheitsrechte der Staatsbürger geschützt, die, wie das Vereins- und Versammlungsrecht, die Preßfreiheit, das Hausrecht usw. in den Verfassungen ausdrücklich eingeräumt und durch besondere Gesetze näher geregelt zu werden pflegen.

Die freie Religionsübung mit Einschluß des Gottesdienstes steht den Angehörigen der Kulturstaaten seit dem Westfälischen Frieden auch ohne besondere Vereinbarung zu.

Sie wird aber vielfach in den Verträgen ausdrücklich eingeräumt. Vgl. z. B. den englisch-russischen Vertrag vom 21. Februar 1797 Art. 14. Auch im 19. Jahrhundert wird sie in den Verträgen mit den mittel- und südamerikanischen Staaten häufig erwähnt. Vgl. den Freundschafts- usw. Vertrag zwischen Deutschland und Salvador vom 13. Juni 1870 (R. G. Bl. 1872 S. 377) Art. VII.

Auch China hat sich in den mit andern Staaten geschlossenen Verträgen, so in dem Freundschaftsvertrag mit Preußen usw. vom 2. September 1861 (oben § 1 Note 3) verpflichtet, seine christlichen Untertanen zu beschützen, die christlichen Missionen nicht zu stören und ihnen, wie allen Fremden, gegen Pässe auch den Zutritt in nicht geöffnete Teile des Landes zu gestatten.

6. Die Staatsfremden können umgekehrt den staatsbürgerlichen Pflichten im engeren Sinne (den politischen Pflichten) nicht unterworfen werden.

Sie können daher zur Wehrpflicht, zur Wehrsteuer oder zu anderen Kriegsleistungen nicht herangezogen werden. Dieser Grundsatz ist wiederholt in Verträgen ausdrücklich ausgespro-

chen worden. Vgl. den deutsch-japanischen Handelsvertrag vom 24. Juni 1911, Art. I im Anhang. In anderen Verträgen findet sich aber auch die Bestimmung, daß die Staatsfremden nur zu solchen Zwangsanleihen sowie militärischen Requisitionen und Kontributionen herangezogen werden können, die auch die Staatsbürger oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation treffen. Vgl. den niederländisch-japanischen Handelsvertrag vom 6. Juli 1912 Art. 1 Ziff. 7 (Jahrbuch II 289); den Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Japan vom 28. Oktober 1912 Art. 1 Ziff. 5 (Jahrbuch II 297). Der „einmalige, außerordentliche Wehrbeitrag“ in dem deutschen Reichsgesetz von 1913 ist trotz des Namens keine Kriegsleistung, sondern eine eigenartige Steuer, die Staatsfremde wie Staatsangehörige trifft.

Dagegen beruht die Befreiung von dem „zwangsweisen Amtsdienst gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art“ (als Geschworene usw.) nicht auf allgemeinem Rechtssatz, sondern auf besonderer Vereinbarung oder nationalem Recht⁸⁾.

7. In den Verträgen wird auch noch das sogenannte E m b a r g o , d. h. die Zurückhaltung von Handelsschiffen für militärische oder andere staatliche Zwecke ausdrücklich ausgeschlossen.

Vgl. den Freundschafts- usw. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Salvador vom 13. Juni 1870 (R. G. Bl. 1872 S. 377), verlängert durch Konvention vom 12. Januar 1888 (R. G. Bl. 1889 S. 191) Art. VI: „Die Angehörigen des einen und des andern Landes können gegenseitig weder einer Beschlagnahme unterworfen, noch mit ihren Schiffen, Ladungen, Waren und Effekten zum Zwecke irgend welcher militärischen Expedition oder irgend welcher öffentlichen Verwendung zurückgehalten werden, ohne daß vorher durch die Beteiligten selbst, oder durch von ihnen ernannte Sachverständige eine Vergütung nach Landesgebrauch festgestellt worden ist, welche in jedem Falle hinreicht zur Deckung aller Nachteile, Verluste, Verzögerungen und Schäden, welche durch den Dienst, dem sie unterworfen wurden, entstanden sind oder entstehen könnten.“

8) Vgl. z. B. den deutsch-griechischen Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 9. Juli 1884, (R. G. Bl. 1885 S. 23) Art. 5; deutsch-italienischen Handels- usw. Vertrag vom 6. Dezember 1891, (R. G. Bl. 1892 S. 97) Art. 4; deutsch-bulgarischen Handels- usw. Vertrag vom 1. August 1905, (R. G. Bl. 1906 S. 1) Art. 5; deutsch-bolivianischen Freundschafts- und Handelsvertrag vom 22. Juli 1908 (R. G. Bl. 1910 S. 507) Art. 8.

Vgl. ferner: Art. 14 des deutsch-mexikanischen Freundschafts- usw. Vertrags vom 5. Dezember 1882 (R. G. Bl. 1883 S. 247); Art. 7 des Freundschafts- usw. Vertrags mit Guatemala vom 20. September 1887 (R. G. Bl. 1888 S. 238); Art. 7 und 10 des deutsch-columbischen Freundschafts- usw. Vertrags vom 23. Juli 1892 (R. G. Bl. 1894 S. 471).

8. Die Zusicherung des „vollständigen und immerwährenden Schutzes der Person und des Eigentums“, die sich noch in den Verträgen mit den mittel- und südamerikanischen Staaten findet, hat im Verhältnis der Staaten des Völkerrechtsverbandes zueinander heute keine Bedeutung mehr. Sie spielt aber noch eine Rolle in den Verträgen mit den diesem noch nicht völlig angegliederten Staaten. So sagt der deutsche Freundschafts- usw. Vertrag mit Persien vom 11. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 351) Art. 5: Die Ortsbehörden der beiden Vertragsstaaten „werden ihrerseits die lebhafteste Sorge tragen, sie (die Untertanen der beiden Staaten) vor allem Mißgeschick zu bewahren, insbesondere un- ausgesetzt über ihre persönliche Sicherheit wachen, sie mit jeder möglichen Rücksicht behandeln, damit sie nicht irgendwie Schaden, Schwierigkeiten oder Kränkungen auf ihrer Reise erfahren, und sie zu dem Ende mit Geleitbriefen, Pässen oder anderen Dokumenten versehen.“

III. Durch die Erschließung des Landes wird das Recht der Fremdenpolizei nicht berührt. Doch darf diese niemals dazu führen, daß den Angehörigen eines fremden Staates als solchen, also nur wegen ihrer Staatsangehörigkeit, der Aufenthalt versagt wird.

Das Fremdenrecht ist zunächst nationales Recht. Verschiedene Staaten (nicht aber das Deutsche Reich) haben es durch besondere Gesetze geregelt. So Belgien durch das Gesetz vom 12. Februar 1897. England durch die Aliens Act vom 11. August 1905 (5 Edw. VII c. 13; N. R. G. 3. s. I 303). Die Vereinigten Staaten durch Gesetz vom 20. Februar 1907.

Auf gemeinsamer Überzeugung beruhen die folgenden Rechtssätze.

1. Jeder Staat hat das Recht, den Grenzverkehr zu überwachen.

Er kann insbesondere den Paßzwang handhaben, soweit diesem nicht besondere Vereinbarungen im Wege stehen.

2. Er kann den Eintritt in sein Gebiet denjenigen Personen versagen, die für Sicherheit und Ordnung im Innern wie nach außen hin gefährlich werden können (Abweisung, renvoi).

Zu diesen „lästigen Fremden“ (undesirable strangers) gehören: verurteilte Verbrecher, Personen ohne genügenden Ausweis, unbemittelte und erwerbsunfähige Personen (paupers). Aber auch Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden (Phthisiker, Leprakranke), müssen hierher gerechnet werden. Besonders weit wird durch die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten Amerikas und Englands der Kreis der von der Zulassung ausgeschlossenen Personen gezogen.

Der Staat hat das Recht, aber nicht die Pflicht, solche Personen zurückzuweisen. Und er hat das Recht, ihnen Asyl zu gewähren, soweit dadurch nicht die Sicherheit anderer Staaten gefährdet wird (oben § 7 II 1). Das Asylrecht ist mithin völkerrechtlich ein Recht des Zufluchtsstaates, nicht aber des staatsfremden Flüchtlings.

3. Jeder Staat ist aus den gleichen Gründen berechtigt, Staatsfremde, die sich bereits auf seinem Gebiete befinden, auszuweisen (Ausweisung, expulsion).

4. Der Staat, dem der Abgewiesene oder Ausgewiesene angehört hat, ist verpflichtet, ihn wieder aufzunehmen, auch wenn er inzwischen seine frühere Staatsangehörigkeit verloren haben sollte, ohne eine neue zu gewinnen.

Diese Verpflichtung wird durch die Niederlassungsverträge oder durch besondere „Übernahme“-Abkommen oder Repatriierungsverträge vielfach ausdrücklich ausgesprochen, muß aber auch ohne diese als bestehend angenommen werden. Vorbildlich war (nach v. Martitz 441) die Gothaer Konvention deutscher Staaten vom 15. Juli 1851. Vgl. die deutschen Verträge mit Italien vom 8. August 1873 und mit Rußland vom 10. Februar/29. Januar 1894 (Fleischmann 117)⁹⁾.

IV. Die Erschließung des Landes bedeutet grundsätzlich auch Zulassung der Handelsschiffe der sämtlichen zur Kulturgemeinschaft gehörenden Flaggen in allen Seehäfen.

Die fremden Handelsschiffe dürfen daher die Häfen anlaufen und hier wie auf den Reeden vor Anker gehen; sie dürfen (abgesehen von der Küstenschiffahrt) Waren aus- und einladen, wobei sie wie die inländischen Handelsschiffe der Polizeigewalt des

9) Wallmann, Ist der Staat nach Völkerrecht verpflichtet, seine ehemaligen Untertanen wieder aufzunehmen? Breslauer Diss. 1910. De Claparède, Die völkerrechtliche Repatriationspflicht usw. Würzburger Diss. 1911. Kämnitz, Die Übernahme ehemaliger Deutscher usw. 1910.

Aufenthaltsstaates unterworfen sind. Über die Gerichtsbarkeit vgl. oben § 9 IV 2 d. Es bleibt jedoch jedem Staate vorbehalten, bestimmte Häfen, insbesondere Kriegshäfen, von der allgemeinen Eröffnung auszunehmen. Nur im Fall der Seenot (*relâche forcée*) dürfen die fremden Handelsschiffe auch die verschlossenen Häfen anlaufen und sich hier so lange aufhalten, bis ihnen die Weiterfahrt möglich ist.

Die Gleichstellung bezieht sich ferner auf Schiffsabgaben aller Art, sowie auf die Hilfeleistung bei Strandung und Schiffbruch¹⁰⁾.

Auch hier findet sich die *Meistbegünstigungsklausel*. Vgl. Freundschafts- usw. Vertrag des Deutschen Reichs mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 171) Art. 2 Abs. 2: „Die Angehörigen der beiden Hohen vertragenden Teile können frei und in voller Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen in alle diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse Deutschlands und Nicaraguas einlaufen, welche für die Schifffahrt und den Handel irgend einer anderen Nation oder eines anderen Staates jetzt geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet sein werden.“

Verschiedene Behandlung der Handelsschiffe verschiedener fremder Staaten ist an sich nicht völkerrechtswidrig und wird daher insbesondere als Repressalie (unten § 38 III) verwendet.

Diese Sätze werden sinngemäß auch auf die Zulassung von Luftschiffen auszudehnen sein.

V. Fremde Truppenkörper bedürfen zum Betreten des Staatsgebietes und zum Durchzug durch dieses der Erlaubnis im Einzelfall, soweit nicht besondere Vereinbarungen, wie die Einräumung eines Durchzugsrechtes (Etappenrechtes, Heerstraßenrechtes), im Wege stehen.

Ebenso bedürfen fremde Kriegsschiffe für den Aufenthalt in den nationalen Gewässern und in den Häfen eines fremden Staates grundsätzlich einer Erlaubnis, die im allgemeinen gewährt wird, im Einzelfall aber oder für gewisse Häfen versagt werden kann. Doch steht ihnen das Anlaufen der Häfen im Falle der Seenot (*relâche forcée*), sowie die friedliche Durchfahrt durch die Küstengewässer frei.

Vgl. oben § 9 IV. Norwegen gestattet nach Königl. Beschluß vom 10. Mai 1906 (N. R. G. 3. s. III 871) fremden Kriegsschiffen das Einlaufen in Kriegshäfen nur auf Grund vorhergehender Erlaubnis. Allgemein wird diese zum Einlaufen in die nationalen Flüsse gefordert. Dagegen begnügt sich die deutsche Verordnung vom

10) Über Fluß- und Küstenschifffahrt oben § 9 II und IV.

14. Mai 1913 (Marine-Vdg.-Bl. 1913 Nr. 15) mit der vorhergehenden Anzeige, wenn es sich um nicht mehr als drei Kriegsschiffe handelt. Zur Durchfahrt durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal ist besondere Erlaubnis erforderlich¹¹⁾).

Durch Verträge sind mehrfach weitergehende Berechtigungen eingeräumt worden, die sich auch aus der Meistbegünstigungsklausel ergeben können. So bestimmt Art. 30 Abs. 1 des deutsch-chinesischen Vertrags von 1861 (oben § 1 Note 3): „Kriegsschiffen der kontrahierenden Deutschen Staaten, welche zum Schutze des Handels kreuzen, oder mit Verfolgung von Seeräubern beschäftigt sind, soll es freistehen, alle Chinesischen Häfen ohne Unterschied zu besuchen.“

2. Abschnitt.

Die nationalen Organe des völkerrechtlichen Verkehrs.

§ 13. Die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis im allgemeinen.

I. Durch die Verfassung eines jeden Staates werden die Organe bestimmt, die ihn im völkerrechtlichen Verkehr zu vertreten, für ihn die völkerrechtlich erheblichen Handlungen vorzunehmen haben. Die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis ruht mithin auf staatsrechtlicher Grundlage; sie wird durch die nationale Staatsverfassung bestimmt und begrenzt.

II. Die zur Vertretung berufenen Organe.

1. In monarchischen wie in republikanischen, in einfachen wie in zusammengesetzten Staaten kann die oberste, grundsätzlich unbeschränkte Vertretungsbefugnis (das jus representationis omnimodo) einem Einzelnen, dem Staatshaupt, übertragen sein.

Kraft dieser seiner Stellung, ohne daß es einer besondern Ermächtigung bedarf, ist das Staatshaupt in allen völkerrechtlichen Beziehungen der Vertreter seines Staates, die Verkörperung der Staatsgewalt. Die Handlungen des Staatshauptes berechtigen und verpflichten, innerhalb der durch die Verfassung etwa gezogenen Schranken, völkerrechtlich den Staat; das Staatshaupt schließt die Verträge, erklärt den Krieg, schickt und empfängt die Gesandten.

Es ist irrelleitend, das Staatshaupt ohne weiteres als Träger

11) Vgl. auch die unten § 42 Note 8 angeführten Anordnungen verschiedener Staaten.

der Souveränität zu bezeichnen. Die Souveränität ist Eigenschaft der Staatsgewalt und steht daher dem Staate selbst zu. Es ist völkerrechtlich durchaus gleichgültig, ob nach dem die Staatsverfassung beherrschenden Grundgedanken die Gesamtheit der Staatsbürger, also das Volk selbst, Träger der souveränen Staatsgewalt ist, oder ob diese dem Monarchen allein oder ob sie ihm und dem Volke zugeschrieben wird. Maßgebend ist lediglich die Beantwortung der Frage, ob und eventuell unter welchen Voraussetzungen und Einschränkungen das Staatshaupt die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis besitzt. Über diese Frage entscheidet allein die Staatsverfassung. Sie kann auch in der Republik dem Präsidenten dieselbe Vertretungsbefugnis einräumen, die das Staatshaupt einer unbeschränkten Monarchie „von Gottes Gnaden“ für sich in Anspruch nimmt. Es ist daher falsch, wenn die herrschende völkerrechtliche Lehre ohne Rücksicht auf die konkrete Verfassung den Präsidenten eines Freistaates grundsätzlich anders behandeln will als den Beherrscher eines monarchischen Staatswesens. Der Präsident der französischen Republik besitzt die Vertretungsbefugnis, während sie dem Präsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht eingeräumt ist¹⁾.

Die Frage wird von besonderer Wichtigkeit für die zusammengesetzten Staatsgebilde. Der deutsche Kaiser ist nicht Träger der Souveränität des Deutschen Reiches; wohl aber hat er nach § 11 der Reichsverfassung (oben § 6 II 3) für das Reich die oberste völkerrechtliche Vertretungsbefugnis, ist mithin das Staatshaupt im Deutschen Reich.

Die Vertretungsbefugnis kann durch die Staatsverfassung auch einer Mehrheit von Personen übertragen werden; etwa einem Regentschaftsrat, einem Senat, der Volksvertretung (in der Schweiz hat sie der Bundesrat); in diesem Falle genießen die einzelnen Mitglieder dieser Körperschaft aber nicht die dem Staatshaupt zukommenden, im nächsten Paragraphen behandelten, besonderen Vorrechte, die nur der Körperschaft selbst zukommen.

2. Die tatsächliche Leitung des völkerrechtlichen Verkehrs liegt in den Händen des Auswärtigen Amtes.

Der an dessen Spitze stehende Minister oder Staatssekretär der Auswärtigen Angelegenheiten (im Deutschen Reich der Reichs-

1) Vgl. Walther, Das Staatshaupt in den Republiken. 1907.

kanzler) gilt nach außen hin kraft seiner Stellung, auch ohne besondere Vollmacht, als der unmittelbar Beauftragte des Staatshauptes, mithin als Vertreter der Staatsgewalt. Seine Erklärungen binden den von ihm vertretenen Staat. Doch bedürfen die von ihm vereinbarten Verträge in der Regel noch der förmlichen Genehmigung des Staatshauptes, der sogenannten Ratifikation (darüber unten § 22 II).

8. Unter der Leitung des Auswärtigen Amtes wird der völkerrechtliche Verkehr mit dem Ausland unterhalten durch die völkerrechtlichen Agenten, die kraft besonderer Vollmacht den auftraggebenden Staat vertreten.

Man unterscheidet:

a) ständige Agenten; und zwar:

α) Gesandte (agents diplomatiques), die die souveräne Staatsgewalt des Absendestaates, diesen mithin in allen seinen völkerrechtlichen Beziehungen, vertreten und daher „diplomatischen Charakter“ besitzen.

β) Konsuln, die als Beamte des Absendestaates diesen nur innerhalb ihres Auftrags, insbesondere in den wirtschaftspolitischen Beziehungen zum Empfangsstaat, vertreten;

b) nichtständige (außerordentliche) Agenten; und zwar:

α) solche, die mit „diplomatischem Charakter“, d. h. mit den Vorrechten der Gesandten, bei besonderen Anlässen (Hochzeiten, Beförderungen usw.) den Absendestaat vertreten;

β) Agenten ohne diplomatischen Charakter oder Kommissarien, die zur Erledigung einzelner Staatsgeschäfte, z. B. technischer Fragen (Grenzregulierungen, Verkehrsinteressen, Industrieausstellungen usw.), entsendet werden. Sie genießen während ihres amtlichen Aufenthaltes in dem Empfangsstaate diejenigen Vorrechte, ohne welche die Erledigung ihrer Aufgabe nicht möglich wäre. Dahin gehört das „sichere Geleit“, also die Unverletzlichkeit ihrer Person und ihrer Papiere (anerkannt vom Reichskanzler Fürsten Bismarck, aus Anlaß des Falles Schnäbele, durch Erklärung vom 28. April 1887²⁾); nicht aber die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Eine lehrreiche Anwendung dieses Grundsatzes enthält der deutsch-schweizerische Vertrag vom 5. Dezember 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 195), betreffend die Einrichtung schweizerischer Nebenzollämter auf badischem Gebiet in Art. VI: „Während seines in

2) Abgedruckt bei Fleischmann 216. Vgl. v. Holtzendorff, R. J. XX 217. Triepel (oben § 2 Note 1) S. 311. Delpech, R. G. VIII 152.

Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen auf deutschem Gebiet erfolgenden Aufenthalts ist das schweizerische Zollpersonal den deutschen Gesetzen, sowie der deutschen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt insoweit unterworfen, als nicht die Ausübung seiner zolldienstlichen Verrichtungen, mithin die Disziplin, Dienstvergehen oder Dienstverbrechen in Frage stehen.“ Ähnlich Art. 8 des deutsch-schweizerischen Vertrags vom 16. August 1905 (R. G. Bl. 1906 S. 349), betreffend die Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel.

4. Im Kriege üben die militärischen Befehlshaber (mit Einschluß der Festungskommandanten) vielfach selbständig das Vertretungsrecht. Die Verhandlungen werden durch Parlamentäre geführt. Vgl. darüber unten § 40 VII.

§ 14. Das Staatshaupt.

I. Das Staatshaupt (oben § 13 II. 1) hat die oberste völkerrechtliche Vertretungsbefugnis innerhalb der durch die Staatsverfassung gezogenen Schranken.

1. Die Vertretungsbefugnis steht dem tatsächlichen Staatshaupt zu.

Die Frage seiner Legitimität ist nicht zu prüfen. Revolution wie Staatsstreich sind Vorgänge des innern Staatslebens, durch welche die völkerrechtlichen Beziehungen des Staates nicht berührt werden. Die Anerkennung des siegreichen Usurpators hat nur deklaratorische Bedeutung.

2. Die staatsrechtlichen Beschränkungen der Vertretungsbefugnis sind auch völkerrechtlich zu beachten.

Die mit Überschreitung seiner Befugnisse vorgenommenen Rechtshandlungen des Staatshauptes sind mithin völkerrechtlich unwirksam.

Die Frage wird von besonderer Wichtigkeit beim Abschluß von Staatsverträgen (unten § 22 II), kann aber auch in Beziehung auf alle andern völkerrechtlichen Handlungen, so bei der Kriegserklärung wie bei Beglaubigung und Empfang der Gesandten, eine Rolle spielen.

3. Nur das Staatshaupt eines Staates, der selbst völkerrechtliches Rechtssubjekt ist, kommt hier in Betracht.

Was von halbsouveränen Staaten und von Staatenverbindungen gesagt worden ist (oben § 6 III und II), ist daher auch hier anzuwenden.

Bei den halbzivilisierten Staaten ist Umfang und Inhalt ihrer Beziehungen zur Völkerrechtsgemeinschaft maßgebend.

4. Die Vertretung des Staates kann durch das Staatshaupt (so weit die Staatsverfassung dies gestattet) für bestimmte Teile des Staatsgebietes ganz oder teilweise an andere Personen (so an Vizekönige, Statthalter, Kolonialgesellschaften) delegiert werden.

Diese Personen, die nicht kraft eigenen Rechts für den Staat handelnd auftreten, haben aber keinen Anspruch auf die dem Staatshaupte völkerrechtlich zukommende Rechtsstellung.

II. Als Vertreter der souveränen Staatsgewalt kann das Staatshaupt keiner fremden Staatsgewalt unterworfen sein; darin besteht seine sogenannte Exterritorialität.

1. Es macht dabei nach dem oben § 13 II 1 Gesagten grundsätzlich keinen Unterschied, ob es sich um ein monarchisches Staatshaupt oder aber um den mit der obersten Vertretungsbefugnis ausgestatteten Präsidenten eines Freistaates handelt¹⁾. Und die weitverbreitete Meinung ist unrichtig, welche die Exterritorialität eines solchen Präsidenten einer fremden Republik auf den Fall beschränken will, daß er in Staatsgeschäften das Ausland betritt; jeder Versuch, diesen Satz praktisch anzuwenden, würde sofort seine theoretische Unhaltbarkeit aufdecken. Reist das Staatshaupt unter einem andern Namen (incognito), so liegt darin, solange das Inkognito gewahrt wird, ein Verzicht auf die Exterritorialität.

2. Die Exterritorialität genießen auch die Familienmitglieder sowie die übrigen Personen, die das Staatshaupt ins Ausland begleiten²⁾; sie wird dagegen der nicht in Staatsgeschäften reisenden Frau des monarchischen Staatshauptes (etwa während eines Badeaufenthalts) lediglich aus internationaler Höflichkeit zugestanden.

3. Der Regent, der für das verhinderte Staatshaupt die Regierungsgeschäfte führt, genießt dieselben Rechte wie dieses.

4. Wenn das Haupt eines Staates in die Dienste eines fremden Staates tritt, so ist es in allen Rechtsbeziehungen, welche diese Stellung mit sich bringt, der Staatsgewalt des dienstherrlichen Staates unterworfen. Daß eine solche Zwitterstellung

1) Ebenso Walther (§ 13 Note 1) 195. Mérygnac II 294 (mit der heute herrschenden französischen Meinung). Nys II 338. Dagegen Despagnet 270 (mit Einschränkungen). Rivier I 424. Ullmann 160. — Über die Exterritorialität fürstlicher Vasallen vgl. Kohler in K. Z. VI 201.

2) Bestritten; dagegen z. B. Martens-Bergbohm, I 321.

zu verschiedenen Unzuträglichkeiten führen kann, ist zweifellos; aber ebenso sicher, daß sie wiederholt vorgekommen ist und noch immer vorkommen kann. Die von dem Reichskanzler Grafen Caprivi im Deutschen Reichstag am 5. Februar 1894 aufgestellte Behauptung, daß ein deutscher Landesherr nicht zugleich Untertan einer fremden Macht sein könne, wird durch die Geschichte widerlegt, die zahlreiche deutsche Landesherren im österreichischen und preußischen Militärdienst gesehen hat³⁾.

III. Der Inhalt der Exterritorialität.

Da der Aufenthalt des Staatshauptes auf fremdem Staatsgebiet eine Ausnahme darstellt, während er für die diplomatischen Vertreter die Regel bildet, hat sich geschichtlich die Lehre von der Exterritorialität des Staatshauptes im Anschluß an die der diplomatischen Vertreter entwickelt. Dort, wo von dieser gesprochen wird (unten § 15 VI), ist daher auch wissenschaftlich der „Sitz der Materie“, so daß hier eine allgemeine Übersicht genügt.

Die Exterritorialität umfaßt:

1. Die persönliche Unantastbarkeit:

Das Staatshaupt ist auf fremdem Staatsgebiet in Friedenszeiten unverletzlich, sakrosankt; nur die äußerste Not würde die Anwendung von Gewalt rechtfertigen. So wenn das Staatshaupt die Festungen des Empfangsstaates photographieren, das Auto in die Menge steuern würde usw. Hier greifen die Begriffe Notwehr und Notstand (unten § 25 IV) ein. Anders im Krieg (unten § 40 II).

2. Die Exemption von der gesamten Gerichtsbarkeit des fremden Staates und damit von der Herrschaft der in dem fremden Staate geltenden Rechtssätze (oben § 8 III 6).

Dieser Satz gilt nicht nur dann (u. z. hier unbestritten), wenn das Staatshaupt im Auslande weilt; sondern auch das in seinem eigenen Staat sich aufhaltende Staatshaupt kann nicht vor die Gerichte eines andern Staates gezogen werden, soweit es sich nicht um dingliche Klagen in bezug auf unbewegliches Gut handelt oder das Staatshaupt sich freiwillig (durch Klage oder Widerklage) dieser Gerichtsbarkeit unterwirft.

Auch hier (oben § 7 III) neigt eine Richtung in der Literatur wie in der Rechtsprechung dahin, die Befreiung auf die Fälle zu beschränken, in welchen das Staatshaupt als solches in Frage steht, sie dagegen zu verneinen, wenn aus seinen Hand-

3) Vgl. R. G. I 154.

lungen als Privatmann Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Unterscheidung ist aber auch hier nicht durchführbar⁴⁾.

3. Die Unbetretbarkeit der Wohnung, in der das Staatshaupt sich aufhält, so daß auch alle in dieser befindlichen Gegenstände dem Zugriff des Aufenthaltsstaates entzogen sind.

4. Die Befreiung von allen direkten Steuern und Abgaben, soweit diese nicht auf Grundeigentum in dem fremden Staatsgebiet ruhen.⁵⁾

5. Den ungehemmten und uneingeschränkten Verkehr mit dem eigenen Staat (durch chiffrierte Depeschen, Feldjäger und andere Boten).

6. Ob das Staatshaupt während des Aufenthaltes im Ausland Regierungsgeschäfte vornehmen kann, hängt lediglich von der Verfassung seines Staates ab; völkerrechtliche Hindernisse stehen nicht im Wege. Gerichtsbarkeit über sein Gefolge ist dem Staatshaupt, soweit es sich um die hier allein in Frage stehenden Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft handelt, schon nach den Staatsverfassungen entzogen. Das Verhalten eines der Völkerrechtsgemeinschaft nicht angehörenden Staates steht aber überhaupt nicht unter den Regeln des Völkerrechts.

§ 15. Die Gesandten.¹⁾

I. Gesandte (agents diplomatiques) sind die ständigen Vertreter des Absendestaates in allen seinen völkerrechtlichen Beziehungen zum Empfangs-

4) Vgl. R. J. V 245. Plumon, Die französische Rechtsprechung im Gebiete des Konsular- und Gesandtschaftsrechts. Heidelberger Diss. 1906.

5) Lippert, (unten § 31 Note 1) S. 180.

1) Hrabar, De Legatis et Legationibus tractatus varii. 1905. Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818. 1885. Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter. 1892. Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs (Gesandtschafts- und Konsularrecht) und die Exterritorialität. 1900. Geffken in H. H. III 603. Pietri, Étude critique sur la fiction d'exterritorialité. 1895. Beling, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität. 1896. Harburger, Kritische Vierteljahrsschrift. 3. Folge. Bd. IVS. 122. Pradier-Fodéré, Cours de droit diplomatique. 2 Bde. 2. Aufl. 1900. Mirre, Die Stellung der völkerrechtlichen Literatur zur Lehre von den sogenannten Nebenrechten der gesandtschaftlichen Funktionäre. Greifswalder Diss. 1904. Strisower, Österreichisches Staatswörterbuch, „Exterritorialität“. de Sinner, L'immunité judiciaire civile des agents diplomatiques étrangers. Lausanner These. 1906. Dumont, Über die sog. Nebenrechte der diplomatischen Agenten. Berner Diss. 1908. Agath, Die Exterritorialität der Gesandten usw. Breslauer Diss. 1911. Zorn bei v. Stengel-Fleischmann I 747, II 206. Mérignhac II 229. Nys. II 388. Oppenheim I 437. Ullmann 162.

staat. Sie sind mit „diplomatischem Charakter“ ausgestattet; d. h. sie vertreten und verkörpern die souveräne Staatsgewalt des Absendestaates.

1. Der Gebrauch, ständige Gesandte bei den übrigen Höfen zu unterhalten, zuerst von der päpstlichen Kurie, dann von den italienischen Handelsstädten wie von der deutschen Hansa geübt, ist von den seit dem Ende des 15. Jahrhunderts aufblühenden großen Staatswesen aufgenommen worden und hat seit dem Westfälischen Frieden allgemeine Anwendung gefunden. Außer den Mitgliedern der völkerrechtlichen Gemeinschaft haben auch die ihr noch nicht vollständig angegliederten Staaten, so China, Siam, Persien u. a., meist auf Grund besonderer Verträge, diesem Gebrauch sich angeschlossen. Soweit es der Fall ist, finden die Rechtsregeln des Gesandtschaftsrechtes auch im Verhältnis zu diesen Staaten Anwendung, selbst wenn eine ausdrückliche Vereinbarung, wie sie z. B. in dem deutsch-chinesischen Vertrag vom 2. September 1861 Art. 3 (oben § 1 Note 3) sich findet, fehlen sollte. Verletzung des beglaubigten Gesandten ist mithin auch in diesen Fällen völkerrechtliches Delikt.

2. Das Gesandtschaftsrecht, d. h. das Recht, Gesandte zu schicken und zu empfangen, ist Ausfluß der staatlichen Souveränität.

Der halbsouveräne Staat wird daher im diplomatischen Verkehr durch den Schutzstaat vertreten, soweit ihm nicht ausnahmsweise das Gesandtschaftsrecht zusteht. Vereinzelt haben Kolonien das Recht, Gesandte zu empfangen; so unterhält das Deutsche Reich beim australischen Bund einen Generalkonsul mit diplomatischem Charakter.

3. Über die Staatenverbindungen ist das oben § 6 II Gesagte zu vergleichen. In der Personalunion hat jeder der verbundenen Staaten, in der Realunion nur die Union als solche das Gesandtschaftsrecht. Im Staatenbund steht es grundsätzlich den einzelnen Staaten zu; doch kann daneben der Bund ein selbständiges Gesandtschaftsrecht haben (so der Deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820). Im Bundesstaat steht es grundsätzlich dem Bund selbst zu; doch kann daneben durch besondere Vereinbarung den einzelnen Staaten ein besonderes Gesandtschaftsrecht eingeräumt sein. Dies ist nicht der Fall in der Schweiz oder in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wohl aber im Deutschen Reich nach dem Schlußprotokoll des Bayrischen Bündnisvertrages vom 23. November 1870.

Die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes kann von dem Staatshaupte andern Staatsorganen übertragen werden; so übt es im Auftrag der Vizekönig von Indien wie der Generalgouverneur von Turkestan.

4. Das besondere Gesandtschaftsrecht des Papstes beruht auf Verträgen mit den einzelnen Staaten oder auf dem Herkommen. Italien hat es durch das Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 (oben § 5 II 5) gewährleistet.

II. Innerhalb der Gesandten unterscheidet man seit dem Wiener Reglement vom 19. März 1815 (Fleischmann 18) drei, und seit dem Aachener Protokoll vom 21. November 1818 vier Rangklassen.

1. Die Botschafter (ambassadeurs), die nicht nur als politische Vertreter des Absendestaates, sondern, nach der älteren, heute rechtlich veralteten, aber gesellschaftlich immer noch bedeutsamen Auffassung, zugleich auch als persönliche Vertreter ihres Staatshauptes gelten (sie allein haben nach Art. 2 des Wiener Reglements „le caractère représentatif“) und daher gewisse Ehrenvorzüge genießen. Ihnen werden die päpstlichen Legaten und Nuntien gleichgestellt.

2. Die Gesandten im engeren Sinne, auch außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister genannt (envoyés extraordinaires et ministres plénipotentiaires). Ihnen werden die päpstlichen Internuntien gleichgestellt.

3. Die 1818 eingeschobenen Ministerresidenten.

4. Die Geschäftsträger (chargés d'affaires).

Wesentlich ist jedoch, von den Fragen der Etikette abgesehen, nur, daß die Gesandten der drei ersten Klassen von dem Staatshaupt bei dem Staatshaupt, die der vierten Klasse dagegen vom Minister bei dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt werden.

Die bei einem Staat beglaubigten Gesandten der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten bilden zusammen das „diplomatische Corps“, an dessen Spitze als Doyen das rangälteste Mitglied steht. Der Rang bestimmt sich nach der Klasse, innerhalb derselben Klasse nach dem Zeitpunkt der Anmeldung der Ankunft bei dem Empfangsstaat. Wiener Reglement: „d'après la date de la notification de leur arrivée“, also nach der „lokalen Anciennität“.

III. Begründung und Beendigung der völkerrechtlichen Rechtsstellung des Gesandten.

1. Sie wird begründet durch die Übergabe und Empfangnahme des Beglaubigungsschreibens beim Empfangsstaat.

Die Bestellung des Gesandten durch den Absendestaat ist ein rein innerstaatlicher Akt. Er gewinnt völkerrechtliche Bedeutung erst durch die Mitteilung der Ernennung an den Empfangsstaat und deren Entgegennahme durch diesen. Der Empfangsstaat hat das Recht, die Ernennung einer persona ingrata, auch ohne Angabe von Gründen (die aber allerdings von England und den Vereinigten Staaten verlangt wird), zurückzuweisen. Daher ist vorhergehende Anfrage (*demande d'agréation*) üblich, aber nicht völkerrechtlich erforderlich. Die meisten Staaten pflegen den Empfang eigener Staatsangehöriger als Gesandte fremder Mächte abzulehnen (anders bezüglich der Konsuln). Ist die Mitteilung der Ernennung von dem Empfangsstaat entgegengenommen worden, so vollzieht sich die Reise des Gesandten an seinen Bestimmungsort von dem Augenblicke an, in dem er die Grenze des Empfangsstaates überschreitet, bereits unter dem Schutze des Völkerrechts. So ausdrücklich das italienische Garantiesetz von 1871 Art. 11. Aber erst mit der Überreichung des Beglaubigungsschreibens (*Kreditiv, lettres de créance*) an das Staatshaupt oder an den Minister des Empfangsstaates tritt der Gesandte in den vollen Umkreis seiner völkerrechtlichen Rechte und Pflichten, die nach strengem Recht (anders nach Höflichkeitssitte) stets nur dem Empfangsstaate, nicht dritten Staaten gegenüber bestehen.

2. Die völkerrechtliche Rechtsstellung des Gesandten endet:

a) **Durch die Abberufung von seiten des Absendestaates**, genauer durch Überreichung und Empfangnahme des Abberufungsschreibens (*lettres de rappel*). Der Empfangsstaat pflegt dem Oberhaupt des Absendestaates ein Antwortschreiben auf die Mitteilung (*lettres de récréance*) zu übersenden. Bei einer Änderung der Regierungsform des Absende- oder des Empfangsstaates oder bei einem Wechsel in der Person des monarchischen Staatshauptes werden die von diesem Staat im Ausland beglaubigten Gesandten meist abberufen oder aufs neue beglaubigt.

b) **Durch Abbruch der Beziehungen von seiten des Empfangsstaates**, sei es mit dem Absendestaate selbst (etwa bei Ausbruch des Krieges), sei es bloß mit dem Gesandten (etwa bei erwiesener Spionage). Doch steht in beiden Fällen die Heimreise des Gesandten, wenn sie nicht mit ungebührlicher Verzögerung erfolgt, bis zur Grenze des Empfangsstaates unter dem Schutz des Völkerrechts.

IV. Der Gesandte hat innerhalb der Grenzen seines Auftrages und unter der Leitung seines Ministers des Auswärtigen den Absendestaat im völkerrechtlichen Verkehr mit dem Empfangsstaat, und zwar nach allen Richtungen hin, zu vertreten. Darin besteht sein „diplomatischer Charakter“.

Mit seiner Stellung ist ihm die völkerrechtliche Befugnis gegeben, die Interessen seines Heimatsstaates wie die der Staatsangehörigen und Schutzgenossen desselben zu wahren, während im übrigen seine Pflichten dem Absendestaat gegenüber sich durch innerstaatsrechtliche Grundsätze bestimmen. Außerdem können ihm die konsularischen Befugnisse (unten § 16 III) übertragen werden.

Als Verletzung des Völkerrechts erscheint jeder Versuch des Gesandten, sich in die inneren Verhältnisse des Empfangsstaates einzumengen. Und rechtswidriger Mißbrauch der Vertrauensstellung wäre die Verwendung geheimer Kundschafter.

V. Um seiner völkerrechtlichen Aufgabe Genüge leisten zu können, ist der Gesandte befreit von der Staatsgewalt, also von der Befehls- und Zwangsgewalt, des Empfangsstaates; darin besteht seine sogenannte Exterritorialität.

Die dem Gesandten selbst, dem „Chef der Mission“, gewährte Exterritorialität erstreckt sich aber weiter auch:

1. Auf die mit ihm lebenden Mitglieder seiner Familie;
2. Auf die Mitglieder der Gesandtschaft mit Einschluß der militärischen und sonstigen technischen Attachés, sowie auf die Familien dieser Personen;
3. Auf das Geschäftspersonal der Gesandtschaft (*gens d'uniforme*) wie Sekretäre, Kanzlisten, Prediger (nicht aber auf deren Familien);
4. Auf die Dienerschaft (*gens de livrée*), soweit diese Personen nicht etwa Angehörige des Empfangsstaates sind.

Das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz gibt die herrschende Ansicht wieder. § 18 Abs. 1 sagt: „Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen . . .“ § 19: „Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.“ Noch weitergehend das Österreichische Hofdekret vom 2. September 1839 (K. Z. VI 66).

Die Befreiung von der Staatsgewalt des Empfangsstaates, die schon von den Vorgängern des Grotius als Rechtssatz des

Völkerrechts aufgestellt, seit Grotius aber trotz aller Widersprüche in der Wissenschaft und trotz gelegentlicher Verletzung in der Übung der Staaten stets zu den unantastbaren Grundlagen des Staatenverkehrs gerechnet worden ist, ergibt sich unmittelbar aus der Souveränität der Staatsgewalt, die der Gesandte kraft seines „diplomatischen Charakters“ bei dem Empfangsstaat persönlich vertritt (oben § 71). Sie allein sichert ihm auch die Erfüllung der mit Zustimmung des Empfangsstaates von ihm übernommenen Aufgaben. Es kann zugegeben werden, daß der Ausdruck „Exterritorialität“ nicht glücklich gewählt ist und zu Mißverständnissen Anlaß geben kann (vgl. unten VI 3). In der Tat aber ist der Gesandte trotz des Aufenthaltes im fremden Staat den Gesetzen seines Heimatlandes unterworfen, als hätte er dieses niemals verlassen. Er behält seinen Wohnsitz in der Hauptstadt des Heimatlandes und hat in diesem seinen Gerichtsstand. Die herrschende Ansicht von der Exterritorialität muß mithin, auch gegenüber den bis in die neueste Zeit gegen sie (so von Lawrence, Esperson, Fiore, Zorn, Beling, v. Martitz u. a.) gerichteten Angriffen, aufrechterhalten werden.

Aus dieser Auffassung ergibt sich auch, daß der Gesandte weder für sich, noch auch für die übrigen Personen, welche die Befreiung genießen, auf diese völlig Verzicht leisten kann. Auf die Möglichkeit eines (mit Genehmigung seiner Regierung erfolgenden) teilweisen Verzichts wird bei der Besprechung des Inhalts der Exterritorialität einzugehen sein.

VI. Die Exterritorialität umfaßt im einzelnen:

1. Die persönliche Unantastbarkeit.

Die „Unverletzlichkeit“ des Gesandten verpflichtet den Empfangsstaat, ihm einen erhöhten Schutz zu gewähren und Beleidigungen, die dem Gesandten zugefügt werden, unter besonders strenge Strafe zu stellen; sie hindert den Empfangsstaat aber auch, von den Fällen der Notwehr und des Notstandes abgesehen, Hand an den Gesandten zu legen, falls dieser die Rechtsordnung verletzen sollte: sie gewährt mithin dem Gesandten Schutz nicht nur, wie jedem Privatmann, gegen jeden rechtswidrigen, sondern auch, wie keinem Privatmann, gegen jeden rechtmäßigen Angriff. Doch kann der Empfangsstaat das Verhalten des Gesandten zum Anlaß nehmen, um seine Abberufung zu verlangen oder ohne weiteres die Beziehungen zu ihm abzubrechen und ihm die Pässe zuzustellen.

2. Die Exemption von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Mit ihr ist auch die Befreiung von der Herrschaft des materiellen Privat- und Strafrechts notwendig gegeben, selbst wenn man die oben S. 134 vertretene Auffassung der Exterritorialität bestreiten wollte. Denn Befehlsgewalt ohne Zwangsgewalt wäre leerer Schall²⁾. Nur bei dinglichen Klagen in Beziehung auf unbewegliche, im Gebiet des Empfangsstaates gelegene Güter hat der beklagte Gesandte vor den Gerichten des Empfangsstaates Recht zu nehmen (Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz § 20). Das gilt auch von dem Gesandtschaftshotel (bestritten). Erhebung der Klage oder Widerklage vor den Gerichten des Empfangsstaates und Einlassung auf diese durch den Gesandten gilt als der, mit der Ermächtigung seiner Regierung erfolgte, Verzicht auf die Befreiung in diesem einzelnen Rechtsstreit³⁾.

Die Zustellung muß aber auch in diesem Falle auf diplomatischem Wege erfolgen; Versäumnis steht der Einlassung nicht gleich; die Zwangsvollstreckung ist ausgeschlossen, soweit ihr die persönliche Unantastbarkeit des Gesandten und die Unbetretbarkeit seiner Wohnung im Wege steht, während sie in die unbeweglichen Güter, die der Gesandte im Empfangsstaat besitzt, und in die außerhalb seiner Wohnung befindlichen beweglichen Güter (so in die Wertpapiere, die er bei einem Bankhause niedergelegt hat) ebenso möglich ist, wie in das Vermögen, das der Gesandte im Absendestaat besitzt.

Sollte der Gesandte mit Zustimmung seines Absendestaates im Empfangsstaat Handel und Gewerbe betreiben, so muß ange-

2) Bestritten. Im Sinne des Textes die überwiegende völkerrechtliche Ansicht. Vgl. auch G. P. Müller, Die Stellung des Reichsgerichts zu der völkerrechtlichen Lehre von der Exterritorialität. Greifswalder Diss. 1905. Strupp, Zwei praktische Fälle aus dem Völkerrecht (Beilageheft zu K.Z. V) 1911 (über die Anwendbarkeit des Verwaltungsrechts). — Beling sowie die meisten Kriminalisten (vgl. v. Liszt, Strafrecht § 24 Note 4) nehmen nur Befreiung von der Gerichtsbarkeit an. Dagegen spricht die Unmöglichkeit, den Gesandten nach Niederlegung seines Amtes wegen einer vorher begangenen Handlung nach den Gesetzen und vor den Gerichten des Empfangsstaates zu verfolgen. Denn eine solche Verfolgung würde voraussetzen, daß der Gesandte während seiner Amtsführung gleichzeitig den Normen des Absendestaates und denjenigen des Empfangsstaates unterworfen ist. Oder soll in dem angedeuteten Falle etwa der Richter des Empfangsstaates das Recht des Absendestaates anwenden?

3) Abweichend Martens-Bergbohm II 56 u. a., welche ausdrückliche Ermächtigung seitens des Absendestaates verlangen.

nommen werden, daß er auf die Befreiung von der inländischen Zivilgerichtsbarkeit in allen Rechtsstreitigkeiten verzichtet, nicht nur in denjenigen, die aus dem Betrieb des Handels und Gewerbes sich ergeben. Auch in diesem Falle gelten aber die soeben aufgestellten Einschränkungen.

Das Gegenstück zu der Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates bildet der ebenso durch das Völkerrecht wie durch das nationale Staatsrecht der Kulturstaaten allgemein anerkannte Satz, daß der Gesandte wegen aller von ihm begangenen Delikte in seinem Heimatsstaat nach dessen Gesetzen verantwortlich gemacht, und daß er wegen aller von ihm eingegangenen privatrechtlichen Verpflichtungen vor den Gerichten des Heimatsstaates verfolgt werden kann. Seine Befreiung ist nicht Befreiung von der Herrschaft des Gesetzes überhaupt, sondern Befreiung von den Gesetzen des Empfangsstaates unter gleichzeitiger Gebundenheit an die Gesetze des Absendestaates.

3. Die Unbetretbarkeit der Wohnung (franchise de l'hôtel) und damit die Unantastbarkeit aller in Haus und Hof befindlichen Gegenstände.

Vor zwei naheliegenden Irrtümern ist jedoch zu warnen. Die Hotelfreiheit schließt, soweit die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft in Frage stehen, kein Asylrecht in sich⁴⁾. Flüchtet sich ein Verbrecher in das Gesandtschaftshotel, so ist der Gesandte zur Auslieferung, auch ohne Bestehen eines Auslieferungsvertrages, verpflichtet. Die Hotelfreiheit schließt auch nicht die Fiktion in sich, als wäre das Haus des Gesandten als Territorium des Absendestaates zu betrachten. Wird in dem Berliner Hotel des englischen Gesandten ein Engländer von einem andern Engländer ermordet, so ist die Tat auf deutschem Staatsgebiet begangen und von den deutschen Gerichten abzuurteilen.

Früher war die Unbetretbarkeit vielfach auf das ganze Stadtviertel ausgedehnt worden, in dem das Haus des Gesandten lag (jus quarteriorum oder franchise des quartiers). Damit war zugleich das Asylrecht gegeben. Eine besondere Stellung hat das Gesandtenviertel in Peking nach dem Schlußprotokoll vom 7. September 1901 (oben S. 34); es steht unter der exterritorialen Verwaltung des diplomatischen Korps.

4. Die Befreiung von allen staatlichen und kommunalen direkten und persönlichen Steuern und Abgaben (Vermögenssteuer, Einkommen-

⁴⁾ Vgl. R. G. III 693. Robin, R. G. XV 461, Borgano, L'asile interne devant le droit international. 1911.

steuer), sowie von persönlichen Leistungen, nicht aber von Grundsteuern, Gewerbesteuern, indirekten Steuern, Zollabgaben. Doch sind hier durch besondere Vereinbarungen oder durch die Landesgesetzgebung vielfach weitergehende Vorrechte eingeräumt.⁵⁾

Vgl. Deutsches Reichsgesetz vom 25. Juni 1868 (B.G.Bl. S. 523), betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, § 4 Ziffer 2: Befreit sind: „Die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen.“

Das Deutsche Reichsgesetz vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R.G.Bl. S. 52), § 3: Von der Vorspannleistung sind befreit: 2. „Die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte.“ § 5 Abs. 3: Diese Befreiung findet „auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.“

Man vergleiche ferner das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 § 3, das Ergänzungssteuergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1906 § 3 und das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 § 40. Das erstere Gesetz bestimmt: Von der „Einkommensteuer sind befreit 3) die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrate, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind; 4) diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt. Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 erstrecken sich nicht auf das nach § 2 steuerpflichtige Einkommen (aus preußischen Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern sowie aus preußischem Grundbesitz und aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten) und

5) Lippert (unten § 31 Note 1) S. 184.

bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.“

Nach § 6 Ziffer 13 des deutschen Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (R. G. Bl. S. 303) sind von Zollabgaben befreit: „Wappenschilder, Flaggen und andere Gegenstände, die von fremden Regierungen ihren in Deutschland bestellten Vertretungen zum dienstlichen Gebrauche zugesendet werden, falls die betreffenden Staaten Gegenseitigkeit gewähren.“

Es sei endlich darauf hingewiesen, daß, weit darüber hinausgehend, ein Beschluß des Bundesrates vom 6. November 1902 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 409) den Gesandten und dem Gesandtschaftspersonal, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Zollfreiheit gewährt. Nach der preußischen Verfügung vom 24. November 1902 ist in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit bis auf weiteres als verbürgt anzusehen.

5. Den uneingeschränkten und ungehemmten Verkehr mit dem Absendestaat (unbedingtes Brief- und Depeschengeheimnis).

Daher darf auch das amtliche Reisegepäck der Kuriere keiner Grenzuntersuchung unterzogen werden⁶⁾.

6. Gerichtsbarkeit über die eigenen Staatsangehörigen darf der Gesandte nur innerhalb der durch den Empfangsstaat gezogenen Grenzen ausüben.

Im allgemeinen wird ihm die freiwillige Gerichtsbarkeit eingeräumt (Beurkundung aller Art, standesamtliche Funktionen, insbesondere Eheschließung), u. z. mit Wirksamkeit auch für den Empfangsstaat. Er hat ferner in Strafsachen das Recht des ersten Angriffs (vorläufige Festnahme usw.) gegenüber den ihm unterstellten exterritorialen Personen.

7. Von geringer praktischer Bedeutung ist heute die sogenannte Kapellenfreiheit.

Sie besteht in dem (in den Verträgen mit den süd- und mittelamerikanischen Staaten vielfach noch ausdrücklich vereinbarten) Recht des Gesandten, nicht nur für die der Gesandtschaft angehörigen Personen in der Gesandtschaftskapelle den Gottesdienst halten zu lassen, sondern zu diesem auch andern Glaubensgenossen, soweit diese nicht dem Empfangsstaate angehören, den Zutritt zu gewähren.

Auch hier ist aber vor dem Mißverständnisse zu warnen,

6) Ebenso Gareis 120. Nys II 444. Oppenheim I 475.

als stelle die Gesandtschaftskapelle ausländisches Staatsgebiet dar: die hier zwischen Staatsangehörigen des Absendestaates geschlossene Ehe ist auf dem Gebiete des Empfangsstaates geschlossen.

8. Eine Besonderheit bildet die von Rußland den auswärtigen diplomatischen Beamten (wie den Beamten der Berufskonsulate) gewährte Zensurfreiheit.

Vgl. den Zusatzvertrag vom 28./15. Juli 1904 zu dem deutsch-russischen Handels- usw. Vertrag von 1894 (R. G. Bl. 1905 S. 35 Schlußprotokoll).

9. In den Verträgen mit den Staaten, die der Völkerrechtsgemeinschaft noch nicht angeschlossen sind, werden wohl den beiderseitigen Gesandten die unter 1 bis 7 besprochenen Vorrechte, sei es durch einen allgemeinen Hinweis auf die Grundsätze des Völkerrechts, sei es durch Aufzählung der einzelnen Freiheiten, ausdrücklich zugestanden. Vgl. Vertrag des Deutschen Zollvereins mit China vom 2. September 1861 (oben § 1 Note 3) Art. 3: „Die diplomatischen Agenten Preußens und Chinas sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthalts die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Korrespondenz sollen unverletzlich sein“

§ 16. Die Konsuln.¹⁾

I. Konsuln sind, soweit ihnen nicht weiterreichende Befugnisse übertragen sind, die ständigen Organe des Absendestaates in seinen

1) Zorn, Deutsche Konsulargesetzgebung. 3. Aufl. 1911. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens. 7. Aufl. 1909. Derselbe, H. St. VI 109. v. Poschinger, Deutsche Konsularverträge. 1892. Salles, L'institution des consulats. Son origine, son développement en moyen-âge chez les différents peuples. 1898. Jordan, R. J. XXXVIII 479, 717. Pillaut, Manuel de droit consulaire. 1910. Monnet, Manuel diplomatique et consulaire. 3. Aufl. 1910. Stowell, Consular cases and opinions 1909. Börner, Die deutschen Konsuln im Auslande, ihre Amtsrechte und Pflichten. Leipziger Diss. 1910. Prieß, Befreiungen und Vorrechte der deutschen Konsuln ohne Jurisdiktionsstellung. Würzburger Diss. 1911. Zorn bei v. Stengel-Fleischmann II 617. Lentner im Österr. Staatswörterbuch (1907). Mérygnac II 314. Nys II 450. Oppenheim I 482. Ullmann 196. — Für das Deutsche Reich vgl. Art. 56 der Reichsverfassung und Gesetz betr. die Organisation der Bundeskonsulate usw. vom 8. November 1867 (B. G. Bl. S. 137).

wirtschaftlichen, insbesondere handelspolitischen, Beziehungen zum Empfangsstaat (Handelskonsuln). Sie sind Beamte, nicht aber Vertreter des Absendestaates, entbehren mithin des „diplomatischen Charakters“.

Das Konsularrecht ruht völkerrechtlich teils auf dem Herkommen, teils auf Verträgen, die entweder reine Konsularverträge, oder aber allgemeine Verträge (Handels-, Schiffahrts-, Niederlassungsverträge) mit konsularischen Bestimmungen sind.

Die gegenseitige Vertretung durch Konsuln greift heute weit über den Kreis der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten hinaus. Jedoch hat jeder Staat das Recht, fremde Konsuln nur an bestimmten Orten zuzulassen oder sie von bestimmten Orten auszuschließen. Dabei wird in den Verträgen meist vorausgesetzt, daß dieser Vorbehalt allen Mächten gegenüber gleichmäßige Anwendung findet. Auch spielt vielfach die Meistbegünstigungsklausel eine wichtige Rolle.

II. Einteilung der Konsuln.

1. Die Unterscheidung von Berufskonsuln (*consules missi, consuls de carrière*) und Wahlkonsuln (*consules electi, consuls commerçants*) ist völkerrechtlich insoweit von Bedeutung, als in den Verträgen jenen vielfach größere Rechte als diesen eingeräumt werden.

2. Die Unterscheidung von Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten hat zunächst nur innerstaatliche Bedeutung. Jedoch wird in den Verträgen vielfach zwischen den beiden ersten Klassen einerseits, den beiden letzten andererseits unterschieden, so daß insoweit die Zugehörigkeit zu der einen oder andern Klasse auch völkerrechtliche Rechtsfolgen erzeugt.

3. Von den bloßen Handelskonsuln unterscheiden sich die Handels- und Jurisdiktionskonsuln (vgl. unten IV).

4. Die Konsuln können auch mit der gesamten Vertretung des Absendestaates beauftragt, also zu Geschäftsträgern ernannt werden (*consuls généraux, chargés d'affaires*); dann haben sie als solche diplomatischen Charakter. Die allgemeine Entwicklungstendenz, bestimmt durch die wachsende Bedeutung der wirtschaftlichen Beziehungen, geht überhaupt dahin, die Rechtsstellung der Berufskonsuln derjenigen der Gesandten anzunähern.

III. Die Rechtsstellung der Konsuln.

1. Sie wird völkerrechtlich begründet durch die Ernennung von seiten des Absendestaates (*lettres de provision*) und durch deren Genehmigung von seiten des Empfangsstaates (Ertellung des Exequatur oder Placet, in der Türkei Berat genannt).

2. Die Aufgabe der Konsuln umfaßt:

a) Die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Absendestaates.

Die Konsuln überwachen aber auch meist, darüber hinausgehend, die Beachtung der Staatsverträge, nach einzelnen Verträgen, so z. B. zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten vom 11. Dezember 1871 (R. G. Bl. 1872 S. 95) Art. 8, die Beachtung des „Völkerrechts“ überhaupt. Die Besorgung weiterer Staatsgeschäfte kann ihnen durch besonderen, vom Empfangsstaat genehmigten, Auftrag des Absendestaates übertragen werden.

b) Die Wahrnehmung der Interessen der Staatsangehörigen und Schutzgenossen des Absendestaates.

c) Die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse, soweit ihnen diese durch den Absendestaat mit Genehmigung des Empfangsstaates übertragen sind.

Im einzelnen pflegt den Konsuln in den Verträgen übertragen zu werden:

α) Die freiwillige Gerichtsbarkeit; so die Aufnahme und Beglaubigung von Urkunden, die Eheschließung zwischen Staatsangehörigen, die einleitende Regelung des Nachlasses und die Sorge für die Hinterbliebenen der in ihrem Amtsbezirk gestorbenen Staatsangehörigen (darüber unten § 32);

β) die Seepolizei; so die Hafenpolizei, die Verhaftung entwichener Seeleute, die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der nationalen Handelsschiffe, die Entscheidung bei Havarien, die Überwachung der Ausbesserung, Verproviantierung und des Verkaufs gestrandeter oder gescheiterter Schiffe.

Dagegen bleibt ihnen die streitige Gerichtsbarkeit und die Rechtshilfe dazu, namentlich auch die Vernehmung von Zeugen, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, regelmäßig entzogen.

3. Die Konsuln sind, im Unterschied von den Gesandten, nicht „mit diplomatischem Charakter bekleidet“, soweit ihnen dieser nicht besonders verliehen ist.

Sie sind mithin, von den ihnen übertragenen Funktionen abgesehen, nicht Vertreter der Staatsgewalt des Absendestaates. Das ist in den Verträgen vielfach ausdrücklich ausgesprochen. Die Konsuln sind daher, was ebenfalls in den Verträgen hervorgehoben zu werden pflegt, nicht befugt, sich, von Notfällen abgesehen, unmittelbar an die Zentralbehörde des Empfangsstaates zu wenden, sondern haben zu diesem Zweck die Vermittlung des diplomatischen Vertreters ihres Absendestaates in Anspruch zu nehmen.

Die Konsuln sind daher auch von der Staatsgewalt des Empfangsstaates nur soweit befreit, als dies zur ungehinderten Durchführung ihrer Aufgabe notwendig ist. Die den Gesandten zustehenden Vorrechte und Befreiungen kommen ihnen, mangels besonderer Vereinbarung, nicht zu. Ihre Rechtsstellung wird in den Verträgen daher meist durch Aufzählung der ihnen gewährten Rechte und Befreiungen umschrieben. Doch findet sich gerade auch hier die Meistbegünstigungsklausel. So in dem Verhältnis des Deutschen Reiches zu Peru nach der Vereinbarung vom 28. Juni 1897 (R. G. Bl. 1899 S. 662). Die gewährten Vorrechte erstrecken sich nicht auf die Familienglieder des Konsuls; auf das Geschäftspersonal nur dann, wenn dieses bei Verhinderung des Konsuls die Konsulatsgeschäfte führt.

4. Vorrechte und Befreiungen der Konsuln.

a) Die persönliche Unantastbarkeit genießen sie nur, soweit sie ihnen durch Vertrag oder Herkommen besonders eingeräumt ist.

Aber auch in diesem Fall wird sie für Verbrechen im engeren Sinne ausgeschlossen. Meist beschränkt sich die Befreiung auf die Untersuchungshaft in andern als Verbrechenfällen, nicht aber auf die Strafgerichtsbarkeit selbst.

b) Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates genießen sie nicht, soweit nicht die bisher besprochenen Bestimmungen Platz greifen. Sie sind daher, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, auch der Zeugnispflicht vor den Gerichten des Empfangsstaates unterworfen.

Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz § 21: „Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.“ Damit ist zugleich die Wirksamkeit eines Wohnheitsrechts ausgeschlossen. Die Zeugnispflicht wird in den Konsularverträgen häufig ausdrücklich ausgesprochen.

c) Die Unverletzlichkeit der Amtsräume sowie insbesondere des Konsulararchivs und der hier aufbewahrten amtlichen Papiere ist gemeinsames Recht. Doch müssen die amtlichen Papiere von den privaten getrennt gehalten werden.

Die Unbetretbarkeit der Amtsräume oder auch der Wohnung des Konsuls sowie die Befreiung der amtlichen Papiere von

der Beschlagnahme wird in den Verträgen vielfach ausdrücklich zugesichert.

d) Befreiung von persönlichen Leistungen und direkten Steuern und Abgaben wird, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, meist gewährt.

Vgl. oben S. 136 ff. Der deutsch-türkische Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 26. August 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 117) Art. X bestimmt:

„Zollfrei dürfen in das Ottomanische Reich nach zollamtlicher Prüfung eingeführt werden: 3. Effekten und Gegenstände, welche unter der Adresse des Vorstehers eines in der Türkei errichteten deutschen Generalkonsulats oder Konsulats eingeführt werden und zu dessen persönlichem Gebrauch oder dem seiner Familie bestimmt sind, wenn diese Vorsteher von ihrer Regierung festbesoldete Berufsbeamte sind und insoweit, als die Einfuhrabgabe 2500 Piaster Gold jährlich nicht übersteigt.“

e) Zu den Ehrenvorrechten gehört das Recht der Konsuln, die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen usw.) in der dem Herkommen entsprechenden Weise zu führen.

IV. Eine durchaus eigenartige Rechtsstellung haben die Jurisdiktionskonsuln. Sie beruht auf der heute noch teilweise fortdauernden, aber im Absterben begriffenen, einseitigen Geltung des Personalitätsprinzips in den nichtchristlichen Ländern (pays hors chrétienté).²⁾

2) Lippmann, Die Konsularjurisdiktion im Orient. 1898. Rey, La protection diplomatique et consulaire dans les échelles du Levant et de Barbarie. 1899. Staude, Die völkerrechtliche Sonderstellung der Jurisdiktionskonsuln in der Türkei. Diss. 1900. Péllissié du Rausas, Le régime des capitulations dans l'Empire ottoman. I. Bd. 1902; II. Bd. 1905. Strisówer, Österreich. Staatswörterbuch, „Konsulargerichtsbarkeit“. Dinga, Étude sur l'Extraterritorialité en Turquie 1905. Hinkley, American consular jurisdiction in the Orient. 1906. Hadjilouka, De la juridiction consulaire en Turquie. 1907. Deligeorges, Die Kapitulationen der Türkei. I. Teil. 1907. Piggot, Exterritoriality. The law relating to consular jurisdiction and residence in oriental countries. 1908. Papasian, R. J. XLII 426. Barduzzi, La giurisdizione consolare. 1909. Mandelstam, La justice ottomane dans ses rapports avec les puissances étrangères 1911. Traut, Die Vorrechte der Jurisdiktionskonsuln usw. Greifswalder Diss. 1911. Lémonon, R. J. XLV. Jacquemin, La juridiction pénale des consuls français dans les pays hors chrétienté. 1910. Kandelafte, L'avenir réservé au régime des capitulations en Turquie. 1911. Oppenheim I 497. Nys II 460.

1. Die rechtliche Grundlage dieser eigenartigen Stellung liegt, einerseits in dem Herkommen, anderseits in besonderen Verträgen (Kapitulationen), welche die christlichen Staaten nach dem Vorbilde Frankreichs mit den nichtchristlichen Staaten geschlossen haben.

Die Grundlage bildet, abgesehen von dem Vertrag zwischen der Pforte und Venedig von 1479, der Vertrag von 1535 zwischen Franz I. und Soliman II. (Strupp I 11), dem eine Reihe von elf weiteren französisch-türkischen Verträgen bis zu dem heute noch geltenden Vertrag vom 28. Mai 1740 (Strupp I 48) folgte. Nach türkischer Auffassung handelte es sich um einseitige, persönliche Gnadenbeweise des Sultans, die mit seinem Tode hinwegfielen. Erst 1740 wurde diese Auffassung aufgegeben. Der Vertrag von 1740 diente zugleich als Vorbild für die von der Türkei mit den übrigen europäischen Mächten in der Folgezeit geschlossenen Verträge, so auch für den preußisch-türkischen Freundschafts- und Handelsvertrag vom 22. März 1761 alten Stils (Fleischmann 253), dessen Bestimmungen durch die Verträge von 1840 und 1862 auf den deutschen Zollverein und durch den deutsch-türkischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 26. August 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 117) mit zahlreichen und wichtigen Erweiterungen auf das Deutsche Reich ausgedehnt wurden.

a) Diese Verträge galten bis vor kurzem noch für das Gesamtgebiet der Türkei.

Zwar enthielt das 14. Protokoll des Pariser Vertrags vom 25. März 1856 die Erklärung der Mächte, daß diese Verträge, „einem Zustande entsprechen, dem der gegenwärtige Vertrag (durch welchen die Türkei in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen wurde) ein Ende zu machen notwendig bestrebt sein muß“. Da die 1856 erhoffte Reorganisation der türkischen Verwaltung ausblieb, wurden auch die Kapitulationen nicht beseitigt. Seitdem aber die Türkei in die Reihe der Verfassungsstaaten eingetreten ist, wurde die Beseitigung der konsularischen Gerichtsbarkeit wieder ernstlich in Erwägung gezogen. So ausdrücklich in dem österreichisch-türkischen Abkommen vom 26. Februar 1909 (Strupp II 27) und in dem italienisch-türkischen Friedensvertrag vom 18. Oktober 1912. Im September 1914 hat die Türkei mit Wirkung vom 1. Oktober die Kapitulationen einseitig für ihr gesamtes Gebiet aufgehoben.

Durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 wurde der in der Türkei bestehende Zustand nicht berührt, dagegen be-

stimmt (Art. 8 Abs. 4, Art. 37 Abs. 3, Art. 49), daß in Bulgarien, Serbien, Rumänien die konsularische Jurisdiktion in Kraft bleiben solle, solange sie nicht durch gemeinsames Einverständnis der Beteiligten beseitigt werde. Die Beseitigung ist durch Verträge Serbiens mit den christlichen Mächten erfolgt; vgl. z. B. den deutsch-serbischen Konsularvertrag vom 6. Januar 1883 (R. G. Bl. S. 62) Art. XXV. Mit Rumänien sind solche Verträge nicht geschlossen worden; tatsächlich aber hat dieses schon seit der Unabhängigkeitserklärung von 1877, also vor dem Berliner Kongreß, die Gerichtsbarkeit der fremden Konsuln außer Übung gesetzt, ohne daß die Mächte dagegen Widerspruch erhoben hätten. Nach Art. 50 des Berliner Vertrages haben die rumänischen Konsuln in der Türkei dieselben Rechte wie die Konsuln der übrigen Mächte, während Serbien und Montenegro dieses Recht der Türkei gegenüber nicht besitzen. In Bulgarien sind die Kapitulationen, bis auf unwesentliche Reste, seit dem 18. Mai 1907 außer Kraft getreten. Die Beseitigung dieser Reste ist erfolgt, nachdem Österreich-Ungarn 1911 auf die ihm zustehenden Rechte verzichtet hat³⁾.

In Bosnien und der Herzegowina wurde 1880, nachdem diese Gebiete unter österreichisch-ungarische Herrschaft gekommen waren, die Gerichtsbarkeit der fremden Konsuln beseitigt. Anerkannt durch Deutsches Reichsgesetz vom 7. Juni 1880 (R. G. Bl. S. 146) und durchgeführt durch Verordnung vom 23. Dezember 1880 (R. G. Bl. S. 191). Auf Cypren hat England durch einseitigen Akt die konsularische Gerichtsbarkeit beseitigt und dies unter dem 17. Januar 1879 den Vertragsmächten mitgeteilt.

3) Über Serbien vgl. den serbisch-türkischen Vertrag vom 9. März 1896 in N. R. G. 2. s. XXXIV 364. — Über Bulgarien: Art. 1 und 2 des deutsch-bulgarischen Handels- usw. Vertrages vom 1. August 1905 (R. G. Bl. 1906 S. 1), ferner die Verträge Bulgariens mit Großbritannien vom 9. Dezember 1905 (R. G. XIII doc. 40), mit Italien und mit Frankreich vom 13. Januar 1906 (Staatsarchiv LXXIII 224, 239). Deutschland hat durch Verordnung vom 27. Februar 1908 (R. G. Bl. S. 63) die Gerichtsbarkeit eingeschränkt, durch Gesetz vom 29. November 1912 in Ausführung des deutsch-bulgarischen Handelsvertrages vom 29. September 1911 (R. G. Bl. 1913 S. 435) völlig aufgehoben. Vgl. Caleb, Die Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien auf Grund der Kapitulationen mit der Türkei 1903. Derselbe, R. J. XXXV 203. Derselbe, Du régime des capitulations en Turquie par rapport à la Bulgarie. 1906. Scelle, R. G. XV 541. Strupp I 206 Note 1. Vgl. oben § 3 Note 7. — Über Rumänien vgl. Schina, B. Z. XII 306.

Der Versuch der Türkei, nach dem siegreichen Kriege mit Griechenland dieses zur Aufgabe der Kapitulationen zu zwingen, hatte die Folge, daß die Botschafter der europäischen Großmächte durch ihren Schiedsspruch vom 2. April 1901 Griechenlands Rechte der Türkei gegenüber anerkannten und auf eine feste Grundlage stellten. Diese Regelung ist auch für die meistbegünstigten Nationen von unmittelbarer Bedeutung gewesen⁴⁾.

b) Ähnlich war die Rechtslage auch in den sogenannten Barbareskenstaaten im Norden Afrikas wie in Ägypten und einigen andern afrikanischen Staaten (so Abessinien).

Doch nahm die konsularische Gerichtsbarkeit in Algier bereits im Jahre 1830 mit der Einverleibung in Frankreich ein Ende. Und dasselbe geschah in Tunis in den Jahren 1883 und 1884, nachdem Frankreich die Schutzherrschaft über diese Länder erworben hatte. Demgemäß, und in Übereinstimmung mit den Anordnungen der übrigen Mächte⁵⁾, bestimmte das Deutsche Reichsgesetz vom 27. Juli 1883 (R. G. Bl. S. 263): „Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Tunis für die Regentschaft Tunis zustehende Gerichtsbarkeit kann mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder außer Übung gesetzt werden.“ Dies geschah durch Verordnung vom 21. Januar 1884 (R. G. Bl. S. 9). Später hat, abermals in Übereinstimmung mit den übrigen Mächten⁶⁾, das Deutsche Reich durch eine Frankreich gegenüber abgegebene Erklärung vom 18. November 1896 (R. G. Gl. 1897 S. 7) ausdrücklich „auf die Geltendmachung des Regimes der Kapitulationen in Tunis“ Verzicht geleistet. Ebenso hatte die Eroberung von Tripolis durch Italien die Aufhebung der Kapitulationen zur Folge.

Dagegen sind die mit Marokko abgeschlossenen Verträge einstweilen noch in Kraft. Die Stellung des Deutschen Reichs ruht auf der Meistbegünstigungsklausel in Art. 17 des Madrider Vertrags vom 3. Juli 1880 (oben S. 36)⁷⁾.

4) Der Schiedsspruch ist abgedruckt N. R. G. 2. s. XXXI 696. Vgl. Streit, R. J. XXXIV 24. Politis, La convention consulaire gréco-turque et l'arbitrage des ambassadeurs des grandes puissances à Constantinople du 2 avril 1901. 1903 (R. G. IX 202, 406, X 69).

5) N. R. G. 2. s. X.

6) Vgl. N. R. G. 2. s. XXIII 402. Verzicht der Vereinigten Staaten in dem Vertrag vom 15. März 1904, N. R. G. 2. s. XXXIV 513.

7) Rußland hat am 28. Januar 1914 seinen Verzicht auf die konsularische Gerichtsbarkeit erklärt. N. R. G. 3. s. VIII 324.

Die konsularische Gerichtsbarkeit in Ägypten ist durch die Einsetzung der gemischten Gerichte sehr wesentlich eingeschränkt worden (siehe unten § 20 III). Im Sudan ist sie dagegen seit der Wiedereroberung durch England (1899) zugunsten der einheimischen Gerichte völlig beseitigt⁸⁾.

Mit Zanzibar hatten verschiedene Mächte, das Deutsche Reich am 20. Dezember 1885 (R. G. Bl. 1886 S. 261), Verträge abgeschlossen, durch die ihren Staatsangehörigen das Recht der Exterritorialität zugesichert wurde. Durch das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890, durch welches Zanzibar unter englische Schutzherrschaft gelangte, wurde die Fortdauer dieser Verträge an sich nicht berührt⁹⁾. Erst bei der Teilung der Samoainseln verpflichtete sich Deutschland England gegenüber durch Art. VII des Vertrages vom 14. November 1899, auf seine Exterritorialitätsrechte in Zanzibar zu verzichten, sobald das die übrigen Mächte ebenfalls tun würden. Auf Grund des Deutschen Reichsgesetzes vom 15. Februar 1900 (R. G. Bl. S. 37) wurde demgemäß durch Kaiserliche Verordnung vom 11. Juni 1907 (R. G. Bl. S. 367) die konsularische Gerichtsbarkeit in Tonga, Samoa und Zanzibar aufgehoben. Die Beseitigung erfolgte durch Dekret des Sultans vom 4. November 1908¹⁰⁾. Um so mehr mußte in Madagaskar diese Gerichtsbarkeit hinwegfallen, als das Land unter französische Herrschaft gebracht wurde (französisches Gesetz vom 2. April 1891).

Im Kongostaat hatten sich eine Reihe von Staaten, nicht aber das Deutsche Reich, in ihren Verträgen mit der Kongogesellschaft die Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln vorbehalten. Dieser Vorbehalt ist seit der Durchführung der Gerichtsorganisation im Kongostaat als weggefallen zu betrachten.

e) Auch in einzelnen mohammedanischen wie heidnischen Staaten Asiens besteht die konsularische Jurisdiktion.

So im Sultanat Oman (Hauptstadt Maskat), aber nicht zugunsten des Deutschen Reiches. Ferner in Persien. Hier ist der französisch-persische Freundschafts- und Handelsvertrag

8) Vgl. oben § 3 Note 14. Fleischmann 291 Note 10.

9) Vgl. aber die englische Erklärung vom 2. Februar 1891. N. R. G. 2. s. XVIII 173. Das englische Dekret vom 4. November 1908 ist abgedruckt N. R. G. 3. s. VIII 282.

10) Über die Verzichtserklärungen der übrigen Mächte vgl. N. R. G. 2. s. XXXIV. 510, 3. s. V 801, 855, VIII 238. Das Dekret daselbst S. 282.

vom 12. Juli 1855 maßgebend auch für die meistbegünstigten Nationen, also auch für das Deutsche Reich nach dem Vertrag vom 11. Juni 1873 (oben § 1 Note 3). Durch Vertrag von 1873 haben sich auch die Türkei und Persien gegenseitig dieselben Vorrechte eingeräumt, welche die europäischen Mächte genießen. Von den Staaten des „äußersten Ostens“ (l'extrême orient) stehen unter dem System der konsularischen Gerichtsbarkeit China (Vertrag mit dem Deutschen Zollverein vom 2. September 1861, gültig jetzt für das Deutsche Reich), Siam (Vertrag mit dem Deutschen Zollverein vom 7. Februar 1862, gültig jetzt für das Deutsche Reich)¹¹⁾. In Siam ist nach dem Protokoll zu dem Vertrag vom 25. Februar 1898 der Wegfall der konsularischen Jurisdiktion in Aussicht genommen¹²⁾. Zu beachten ist, daß, wie schon seit 1871, so jetzt nach dem japanisch-chinesischen Handelsvertrage vom 21. Juli 1896 Japan in China sich die konsularische Jurisdiktion gesichert hat, dagegen die Chinesen auf seinem Gebiet seiner eigenen Gerichtsbarkeit unterwirft.

In Anam und Tonking hat Frankreich 1884 die konsularische Gerichtsbarkeit, ohne Widerspruch zu begegnen, aufgehoben. Über die Beseitigung der Konsulargerichtsbarkeit in Japan vgl. oben S. 4.

d) Die Verträge mit den polynesischen Inselgruppen haben heute keine Bedeutung mehr, da diese unter die europäischen Mächte und die Vereinigten Staaten Amerikas aufgeteilt worden sind.

Das gilt sowohl von der Gruppe der Samoainseln, mit welcher das Deutsche Reich am 24. Januar 1879 (R. G. Bl. 1881 S. 29) einen Freundschaftsvertrag geschlossen hatte, als auch von den Tongainseln, nach dem Freundschaftsvertrag mit dem Deutschen Reich vom 1. November 1876 (R. G. Bl. 1877 S. 517). Vgl. dazu das oben S. 147 erwähnte Deutsche Reichsgesetz vom 15. Februar 1900 (R. G. Bl. S. 37), und dazu die Bekanntmachung vom 25. September 1900 (R. G. Bl. S. 849) sowie die Verordnungen vom 15. Februar 1900 (R. G. Bl. S. 37), 26. Juni 1902 (R. G. Bl. S. 261) und 11. Juni 1907 (oben S. 147).

11) Vgl. den japanisch-chinesischen Vertrag von 1896 in N. R. G. 2. s. XXXIV 419. — Vertrag Italiens mit Siam vom 8. April 1905, N. R. G. 2. s. XXXV 539. — In Korea hat Japan nach der Annexion (1910) die Staatsfremden den Landesgerichten unterstellt (Strupp II 153). Vgl. auch oben § 3 Note 22.

12) Staatsarchiv LXII (1899) S. 6.

2. Die Rechte der Jurisdiktionskonsuln im einzelnen.

a) Sie haben, soweit ihre nationale Gesetzgebung Ihnen diese Befugnis gewährt, die ausschließliche Polizeigewalt (Verordnungs- und Strafgewalt) über die Staatsangehörigen und die Schutzgenossen ihres Absendestaates, daher auch das Recht, diese aus ihrem Bezirk auszuweisen.

b) Sie haben die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in allen Streitigkeiten, in welchen beide Teile (Angeklagter und Verletzter, Kläger und Beklagter) Staatsangehörige ihres Staates sind;¹³⁾ Schutzgenossen oder de facto Untertanen werden meist, aber nicht immer, den Staatsangehörigen gleichgestellt.

c) In Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Staaten entscheidet der Konsul des Beklagten oder Beschuldigten (nach dem Grundsatz: actor sequitur forum rei).

d) Bei Streitigkeiten zwischen den Angehörigen eines christlichen Staates und einem Eingeborenen gibt es keine allgemeine Regel.

In der Türkei, in China und in Persien entscheiden in diesem Falle im allgemeinen die lokalen Gerichte, aber mit Dazwischenkunft des Konsuls. Abweichende Grundsätze gelten vielfach für Strafsachen. Sehr bestritten ist die Auslegung des von der Türkei mit den Vereinigten Staaten am 7. Mai 1830 geschlossenen Vertrages, der auch für alle meistbegünstigten Nationen, also auch für das Deutsche Reich, maßgebend ist. Die Vereinigten Staaten haben ohne Erfolg das Recht in Anspruch genommen, daß die amerikanischen Konsuln über strafbare Handlungen ihrer Staatsangehörigen richten sollen, auch wenn der Verletzte türkischer Untertan ist. Nach Art. 38 des deutsch-chinesischen Vertrages vom 2. September 1861 (oben § 1 Note 3) werden die Täter einer strafbaren Handlung von den Behörden ihres Staates abgeurteilt. Nach dem deutschen Freundschafts- usw. Verträge mit Persien vom 11. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 351) Art. 16 sollen Strafsachen, in welche Deutsche in Persien oder umgekehrt verwickelt werden, nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung beurteilt werden. Dagegen entscheiden in Siam und andern Ländern allgemein die Behörden des Beklagten oder Angeklagten.

e) Die Konsuln haben das Recht der Beistandschaft in allen Streitigkeiten, in welchen ein Angehöriger ihres Staates als Partei vor den einheimischen Gerichten zu erscheinen hat.

f) Sie genießen dieselbe Exterritorialität wie die Gesandten, und diese erstreckt sich auch auf ihre Familien wie auf ihr Geschäftspersonal.

g) Es sind ihnen sogar, darüber hinausgehend, weitere besondere Rechte eingeräumt.

¹³⁾ Vgl. über den Casablancafall unten § 38; und dazu Kohler, K. Z. VI 29.

So haben sie das Recht, sich eine Ehrenwache zu halten; ihre Wohnung gilt als Asyl; ihre Schutzgewalt erstreckt sich teilweise über das ganze Stadtviertel, in dem sie mit ihren Staatsangehörigen wohnen (franchise des quartiers, oben § 15 VI 3).

3. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß aber auch die Staatsangehörigen der christlichen Staaten selbst in den konsularischen Jurisdiktionsbezirken eine weitgehende Befreiung von der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates genießen, insoweit also, kraft des für sie geltenden Personalitätsprinzipes, exterritorial sind (oben § 8 III 6).

Dies war mit aller juristischen Schärfe ausgesprochen in dem deutschen Freundschafts- usw. Vertrag mit Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (R. G. Bl. 1886 S. 261) Art. XVI und XVII.

„Die Angehörigen des Deutschen Reiches genießen innerhalb des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar das Recht der Exterritorialität“.

„Die Behörden Seiner Hoheit des Sultans haben sich in Streitigkeiten, welche zwischen deutschen Reichsangehörigen untereinander und zwischen ihnen und Angehörigen anderer christlichen Nationen entstehen, nicht einzumischen . . .“

„Untertanen Seiner Hoheit des Sultans oder Angehörige, durch Konsuln bei Seiner Hoheit nicht vertretener, nichtchristlicher Nationen, welche innerhalb der Besitzungen Seiner Hoheit als Bedienstete bei deutschen Reichsangehörigen angestellt sind, sollen denselben Schutz wie die letzteren selbst genießen. Sollten dieselben jedoch eines Vergehens oder Verbrechens beschuldigt werden, so sollen sie, sofern hinreichende Verdachtsgründe gegen sie nachgewiesen werden, von ihren deutschen Dienstherrn eventuell durch das deutsche Konsulat den Behörden Seiner Hoheit des Sultans zur Bestrafung überwiesen und zu diesem Zweck aus dem Dienste der deutschen Untertanen entlassen werden.“

Die Exterritorialität erstreckt sich dann auch auf die Wohnungen der christlichen Staatsangehörigen, die ohne die Zustimmung der Besitzer nur mit Genehmigung oder doch nur in Gegenwart des Konsuls oder seines Vertreters einer Durchsuchung unterzogen werden dürfen. Vgl. die deutschen Verträge mit Zanzibar, mit Persien usw.

4. Eine wesentliche Einschränkung der konsularischen Gerichtsbarkeit wird durch die Einsetzung der gemischten Gerichtshöfe herbeigeführt. (Vgl. unten § 20.)

3. Abschnitt.

Die Organisation der Verbandstaaten.

§ 17. Die Organisation des allgemeinen Staatenverbandes.¹⁾

I. Der allgemeine völkerrechtliche Staatenverband ruht auf genossenschaftlicher Organisation. Rechtsetzende, rechtsprechende und vollstreckende Gewalt liegt daher bei der Gesamtheit der Verbandstaaten.

1. Die von Abgeordneten der einzelnen Staaten beschickten Kongresse oder Konferenzen können bisher nur auf Grund besonderer Einberufung zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten zusammentreten. Auf solchen Kongressen (z. B. Wiener Kongreß 1814/15, Pariser Kongreß 1856, Berliner Kongreß 1878) wurden die großen politischen Fragen erledigt; hier sind die wichtigsten rechtsetzenden Vereinbarungen (Seerechtsdeklaration von 1856, die Abkommen der Haager Konferenzen von 1899 und 1907) zustandegekommen; hier können Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern ausgetragen werden; von hier aus könnte der widerstrebende Einzelstaat unter den Willen der Gesamtheit gebeugt werden. Auf allen Kongressen und Konferenzen kommen aber Beschlüsse grundsätzlich nur durch Stimmeneinhelligkeit zustande; die Stimme eines jeden Verbandsmitgliedes, ohne Rücksicht auf seine tatsächliche Macht, fällt gleich schwer in die Wagschale.

2. Denkt man sich an der Stelle dieser für den Einzelfall zusammenberufenen Kongresse eine ständige Versammlung der Staatendelegierten oder auch nur Versammlungen, die in bestimmter Frist automatisch zusammentreten, so würde das lose Gefüge des allgemeinen Staatenverbandes eine wesentliche Befestigung erfahren. Solche regelmäßig abzuhaltenden Kongresse waren nach der Begründung der Quintupelallianz von 1815 (oben § 3 III) in Aussicht genommen und sind mehrere Jahre hindurch abgehalten worden. Sie hätten sehr wohl den Keim abgeben

1) v. Liszt, Das Wesen des völkerrechtlichen Staatenverbandes usw. (oben § 1 Note 4). 1910. Oppenheim, Die Zukunft des Völkerrechts (Festgabe für Binding). 1911. Schücking, Der Staatenverband der Haager Konferenzen. 1912; dazu Nippold, L. A. VII 20. Erich, Probleme der internationalen Organisation. 1914. — Über Kongresse und Konferenzen: Nys III 7. Ullmann 240. — Über die Internationale Union der amerikanischen Republiken (begründet auf den panamerikanischen Konferenzen von 1889, 1902, 1906, 1910) vgl. Basdevant, R. G. XV 209. Vgl. ferner oben §§ 2 Note 8, 6 Note 3.

können zu einem Völkerareopag und damit zu einer rechtlichen Organisation der Völkerrechtsgemeinschaft. Aber bereits im Jahre 1821 hatten die von dem Geist der heiligen Allianz erfüllten Kongresse ein unrühmliches Ende gefunden. In den letzten Jahrzehnten hatte es den Anschein, als ob die Haager Friedenskonferenzen zu einer ständigen Einrichtung werden sollten. Damit hätte der Gedanke einer von Zeit zu Zeit sich versammelnden Staatenvertretung und damit einer Organisation des allgemeinen Staatenverbandes neue und greifbare Gestalt angenommen. Der europäische Krieg hat dieser Entwicklung ein jähes Ende bereitet.

3. Bei dem Mangel einer solchen Organisation hat „das Konzert der Großmächte“ (oben § 7 I 3) die Leitung des Staatenverbandes in die Hand genommen. Je mehr aber die Interessengegensätze innerhalb der Großmächte sich zuspitzten, desto geringer wurde ihr Einfluß auf den Gang der Weltereignisse.

II. Wesentliche Erfolge sind dagegen erzielt oder doch vorbereitet worden in bezug auf die Schaffung internationaler Gerichtshöfe²⁾.

1. Der durch die erste Friedenskonferenz von 1899 eingesetzte ständige Schiedshof (la Cour permanente d'arbitrage) wird gebildet durch die von den Signatarmächten bezeichneten Schiedsrichter. Aus diesen wählen die Streitteile das zur Entscheidung des Streitfalles berufene Schiedsgericht. Der Schiedshof hat seinen Sitz im Haag.

Jede Signatarmacht bezeichnet vier Personen, deren Kenntnisse auf dem Gebiete des internationalen Rechts und deren moralische Eigenschaften einwandfrei sind, als Schiedsrichter, und zwar auf die Dauer von sechs Jahren. Die Namen der sämtlichen bezeichneten Richter werden in eine Liste eingetragen (la liste générale des membres de la Cour). Aus dieser Liste wählt jeder der beiden Streitteile zwei Richter, die einen fünften als Obmann bezeichnen. Können diese sich über diese Wahl nicht einigen, so erfolgt die Wahl des Obmannes durch eine von den Streitteilen zu bezeichnende dritte Macht. Können sich die Streitteile über die Wahl dieser dritten Macht nicht einigen, so wählt jeder von ihnen je eine Macht und die so bestimmten beiden Mächte wählen nunmehr den Obmann. Wenn auch zwischen den Mächten eine Einigung nicht zustande kommt, so bezeichnet jede von ihnen zwei Personen, zwischen denen

2) Wehberg, Das Problem eines internationalen Staatsgerichtshofes. 1912. Derselbe, K. Z. VII 153. Metzner, B. Z. XXIV 78. Klein, B. Z. XXIV 112. Annuaire XXV 603.

das Los entscheidet (Art. 45 des 1. Abkommens von 1907 im Anhang). Über das Verfahren vgl. unten § 38 II.

Am Sitze des Gerichtshofes befindet sich ein ständiges Bureau.

Dieses Bureau ist ins Leben gerufen worden durch Art. 22 der Schiedsgerichts-Konvention von 1899 (Art. 43 von 1907. Vgl. unten § 38 II). Die Bestimmungen wurden ergänzt durch ein Reglement für den Verwaltungsrat vom 19. September 1900 und ein zweites für das Bureau vom 8. Dezember 1900. Das Bureau soll dem ständigen Schiedshof wie den Untersuchungskommissionen (Art. 15) als Gerichtsschreiberei (greffe) dienen, alle Mitteilungen vermitteln, die sich auf die Sitzungen des Gerichtshofes beziehen, die Archive anlegen und überwachen und alle Verwaltungsgeschäfte führen. Die Signatarmächte werden dem Bureau alle Schiedsverträge mitteilen, die sie geschlossen haben, und ebenso alle schiedsrichterlichen Urteile, die von besonderen Schiedsgerichten gefällt werden. Ebenso verpflichtet sie sich, dem Bureau alle Gesetze, Verordnungen und Urkunden mitzuteilen, die sich auf die Vollstreckung der von dem Gerichtshofe gefällten Urteile beziehen. Das Bureau steht unter der Überwachung eines ständigen Verwaltungsrats, der aus den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Signatarmächte unter dem Vorsitz des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten besteht. Der Verwaltungsrat hat das Bureau einzurichten, dessen Geschäftsführung zu regeln, die Beamten und Angestellten zu ernennen und deren Gehalt zu bestimmen (Art. 49). Unter der Aufsicht dieses Verwaltungsrates versieht das Bureau auch, nach Art. 22 und 23 des 12. Abkommens von 1907, die Geschäfte der Gerichtsschreiberei bei dem Internationalen Prisenhofe (unten § 43 III). Das Gleiche gilt bezüglich des 1907 vorgeschlagenen Schiedsgerichtshofes (Art. 12 und 13 des Entwurfs).

2. Der auf der zweiten Friedenskonferenz vorgeschlagene Schiedsgerichtshof (Cour de justice arbitrale).

Um die Anrufung des Schiedsgerichts zu erleichtern, die Entscheidung der Streitfälle nach Rechtsgrundsätzen statt der Beilegung nach Billigkeitserwägungen zu sichern und die Stetigkeit der schiedsgerichtlichen Rechtsprechung zu gewährleisten, regten die Vereinigten Staaten 1907 die Errichtung eines zweiten Schiedsgerichtshofes an. Die Richter sollten, soweit möglich, aus den Mitgliedern des ständigen Schiedshofes auf zwölf

Jahre gewählt werden und alle Jahre einmal zu einer Tagung zusammentreten, um die anhängigen Rechtsfälle zu erledigen. In der geschlossenen Organisation und der regelmäßigen Tagung dieses Gerichtshofes sollte der Fortschritt gegenüber dem 1899 vereinbarten Schiedshof bestehen. Die Anregung fand die Unterstützung der deutschen wie der britischen Delegation. Da sich die Mächte aber über die Besetzung des Gerichtshofes nicht einigen konnten, mußte die Konferenz sich damit begnügen, den Entwurf eines Abkommens festzustellen (s. Anhang) und in der Schlußakte den Wunsch auszusprechen, daß der Entwurf Annahme finden werde.

3. Der vorgeschlagene internationale Prisenhof.

Die von der völkerrechtlichen Literatur längst aufgestellte Forderung, die letzte Entscheidung in Prisenachen internationalen Gerichtshöfen zu übertragen, ist von der zweiten Friedenskonferenz in dem zwölften Abkommen erfüllt worden. Der in dem 12. Abkommen vorgeschlagene internationale Prisengerichtshof (s. Anhang) wird mit 15 Richtern und 15 Hilfsrichtern besetzt; doch genügt die Anwesenheit von 9 Richtern zur Beschlußfassung. Die Richter haben, bevor sie ihren Sitz einnehmen, vor dem Verwaltungsrat einen Eid zu leisten oder eine feierliche Versicherung abzugeben, daß sie ihr Amt unparteiisch und auf das gewissenhafteste ausüben werden (Art. 13). Sie genießen die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen. Von den 30 Richtern entfallen 8 Haupt- und 8 Hilfsrichter auf die Großmächte; die übrigen 7 Haupt- und 7 Hilfsrichter werden in einer zwischen den Mächten vereinbarten Reihenfolge (Rotationssystem) auf die mittleren und kleineren Staaten verurteilt³⁾. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Der Gerichtshof hat seinen Sitz im Haag. Über das Verfahren vergleiche unten § 43. Der Prisenhof ist eigentliches Gericht, nicht Schiedsgericht; seine Zuständigkeit ist von jedem besonderen Abkommen der streitenden Mächte unabhängig. Über die Hindernisse, die sich der Ratifizierung des Abkommens entgegenstellen, vgl. oben S. 40.

4. Ein internationaler Gerichtshof zur Erledigung von Streitigkeiten aus dem Gebiete des internationalen Privatrechts ist in der Literatur vielfach verlangt worden. So:

3) Daher die zahlreichen Vorbehalte gegen Art. 15.

- a) für Klagen von Privaten gegen fremde Staaten (oben § 11 Note 7);
- b) für Streitfragen aus der internationalen Wechselordnung (unten § 32 IV 2);
- c) für Streitfragen aus dem internationalen Privatrecht überhaupt.

III. Die Schaffung eines internationalen Exekutivorgans ist von der Literatur mehrfach begehrt worden⁴⁾.

IV. Als Territorium des allgemeinen Staatenverbandes erscheinen, außer der hohen See (unten § 26), diejenigen Gebiete, die, wie Spitzbergen (oben § 10 Note 9) unrichtig als terra nullius bezeichnet werden.

§ 18. Die Organisation der besonderen Zweckverbände.

I. Die besonderen Zweckverbände der Staaten sind Vereinigungen einer größeren oder kleineren Staatengruppe zur gemeinsamen Verfolgung bestimmter gemeinsamer Zwecke. Sie werden daher auch als internationale Verwaltungsgemeinschaften bezeichnet.

Auf diesem abgegrenzten Gebiet tritt die Notwendigkeit einer Organisation deutlicher hervor als innerhalb des allgemeinen Zweckverbandes der Staaten; sie ist aber hier auch leichter durchzusetzen, weil die Staatsgewalt der einzelnen Verbandsstaaten nur nach bestimmten Richtungen hin gebunden werden soll. Innerhalb der besonderen Zweckverbände können vier Gruppen unterschieden werden.

Die erste Gruppe bilden die Verbände, die von einer Organisation ganz abgesehen haben. Sie überlassen die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen lediglich dem guten Willen der beteiligten Staaten. Hierher gehört die Mehrzahl der im III. Buch behandelten Verbände. An dieser Stelle brauchen sie nicht weiter besprochen zu werden.

Die Verbände der zweiten Gruppe begnügen sich mit der Schaffung eines Bureaus, dem jede Befehls- und Zwangsgewalt fehlt. Sie sind im nächsten Paragraphen zusammengestellt.

Zu der dritten Gruppe gehören die Verbände, die besondere mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattete Organe geschaffen haben; Organe, die innerhalb des ihnen übertragenen Wirkungskreises nicht nur verwaltende Tätigkeit ausüben, sondern

4) Vorschlag von van Nollenhoven 1910. Vgl. Erich S. 54. Derselbe, K. Z. VII 308. Ähnlich Eysinga, Schücking, Wehberg u. a.

auch ein selbständiges Ordnungsrecht besitzen und durch richtende und vollziehende Gewalt ihren Anordnungen Gehorsam erzwingen können; Organe, denen mithin obrigkeitlicher Charakter zugesprochen werden muß. Von ihnen ist in diesem Paragraphen zu reden.

In die vierte Gruppe stelle ich endlich die Staatenverbände, deren Zweck die Durchführung einer gemeinsamen, durch gemischte Gerichte ausgeübten Gerichtsbarkeit ist. Sie bilden den Gegenstand des § 20.

II. Zu der dritten Gruppe gehören in erster Linie, ihrer zeitlichen Entstehung nach, die Internationalen Kommissionen, wie sie zur Überwachung der freien Schifffahrt auf den konventionellen Strömen und Kanälen (unten § 27) eingesetzt worden sind. Zu erwähnen sind:

1. Die Rheinschiffahrts-Zentralkommission.

Sie beruht auf der Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831 (Preußische Gesetzsammlung S. 73) und der an deren Stelle getretenen revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Preußische Gesetzsammlung 1869 S. 798, Fleischmann 81), die zwischen Preußen, Baden Bayern, Hessen, Frankreich und den Niederlanden vereinbart wurde. Zum Zweck gemeinsamer Beratung über die Rheinschiffahrt wird von jeder Uferregierung ein Bevollmächtigter ernannt. Diese bilden zusammen die Zentralkommission mit dem Sitz in Mannheim (Art. 43). Die Berufung gegen die Erkenntnisse der Rheinschiffahrtsgerichte geht an das vorgesetzte Obergericht oder an die Zentralkommission (Art. 37, 45). Das Ordnungsrecht haben die Uferstaaten; der Kommission steht Verwaltung und Gerichtsbarkeit zu.

2. Die Europäische Donaukommission.

Die Europäische Donaukommission wurde durch Art. 16 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 eingesetzt. Sie besteht aus je einem Vertreter Preußens (jetzt des Deutschen Reichs), Österreich-Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Rumäniens (seit 1878), Rußlands, Sardiniens (jetzt Italiens) und der Türkei. Ursprünglich sollte sie ihre Aufgabe (unten § 27 II) in zwei Jahren zu Ende geführt haben und dann aufgelöst werden. Allein es stellte sich bald die Notwendigkeit heraus, ihr Mandat zu verlängern (so durch den Londoner Vertrag vom 13. März 1871 und durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 Art. 53, s. Anhang). Nach der Zusatzakte zur Schifffahrtsakte für die Donaumündungen

vom 28. Mai 1881 (R. G. Bl. 1882 S. 61) ernennt die Europäische Kommission erstens den Schiffahrtsinspektor der unteren Donau (Inspecteur de la navigation du Bas-Danube), der von einem Kanzler und den Aufsehern für die verschiedenen Flußsektionen unterstützt wird, sowie zweitens den Kapitän des Hafens von Sulina und dessen ganzes Untersonal, und zwar mit Stimmenmehrheit und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit. Der Europäischen Kommission steht das Verordnungsrecht zu. Der Inspektor und der Hafenskapitän haben die Gerichtsbarkeit erster Instanz bei allen Übertretungen der Schiffahrtspolizei; ihr Urteil wird im Namen der Europäischen Kommission gefällt, und an diese geht der Rechtsmittelzug. Alle Beamten und Arbeiter der Europäischen Kommission haben das Recht, ein besonderes Abzeichen zu tragen (auf blauem Feld die weißen Buchstaben C. E. D.), und auf allen Bauten und Schiffen der Kommission kann deren eigene Flagge ausschließlich geführt werden. Die Unabhängigkeit von der Staatsgewalt der Uferstaaten ist gesichert (unten § 27 II).

3. Die durch die Kongoschiffahrtsakte vom 26. Februar 1885 (R. G. Bl. S. 215) vorgesehene Internationale Kommission.

Nach Art. 17 der Kongoakte soll die Kommission die Ausführung der Kongoschiffahrtsakte überwachen. Sie besteht aus den Vertretern der Signatarmächte sowie derjenigen Mächte, welche später der Akte beitreten. Ihre Mitglieder, sowie die von ihr ernannten Agenten sind in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem Privileg der Unverletzlichkeit bekleidet. Der gleiche Schutz soll sich auf die Amträume, Bureaus und Archive der Kommission erstrecken (Art. 18). Die Kommission hat Bestimmungen über die Schiffahrt, die Flußpolizei, das Lotsen- und Quarantänewesen auszuarbeiten. Übertretungen dieser Bestimmungen werden da, wo die Kommission ihre Machtbefugnisse unmittelbar ausübt, von ihren Agenten, sonst von dem Uferstaate geahndet (Art. 19). In der Ausübung ihrer Befugnisse ist die Kommission von der Landesgewalt unabhängig (Art. 20). Der Kommission ist (durch Art. 21) die Befugnis eingeräumt, im Notfalle zur Erfüllung ihrer Aufgabe die Kriegsschiffe der Signatarmächte heranzuziehen. — Die Kommission ist nicht ins Leben getreten.

Für den Niger ist die Überwachung durch eine internationale Kommission nicht vorgesehen worden; hier üben die

Ufermächte die volle Souveränität innerhalb der Schranken aus, die durch die Vereinbarungen der Kongoakte aufgestellt worden sind.

4. Die Internationale Kommission, welche die Ausführung des Suezkanal-Vertrags vom 29. Oktober 1888 zu überwachen hatte, ist durch Art. 6 des II. englisch-französischen Abkommens vom 8. April 1904 beseitigt worden (unten § 27 IV)⁵).

III. Eine ähnliche Stellung, aber mit beschränkterem Auftrag nehmen die Internationalen Sanitätskommissionen ein. Diese sind:

1. Der durch die eben (II 2) erwähnte Akte von 1881, betreffend die Donauschiffahrt, eingesetzte Conseil international zu Bukarest.

Er hat die sanitären Reglements im Einvernehmen mit der Europäischen Donaukommission auszuarbeiten und deren Befolgung zu überwachen, sowie vor allem den Sanitätsdienst in Sulina zu verwalten.

2. Der Conseil supérieur de santé zu Konstantinopel.

Die Aufgabe dieser internationalen Körperschaft ist in erster Linie die Überwachung derjenigen Maßregeln, die zur Bekämpfung der Cholera und der Pest zwischen den Mächten vereinbart sind (darüber unten § 34). Der oberste Gesundheitsrat reicht bis in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhundert zurück (organisches Reglement vom 10. Juni 1839) und besteht gegenwärtig (seit der Pariser Sanitätskonvention vom 3. Dezember 1903) aus 17 Mitgliedern (4 Türken und 13 Nichttürken unter dem Vorsitz des ottomanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten). Die nicht-türkischen Mitglieder werden ernannt von den europäischen Ländern, den Vereinigten Staaten Amerikas, sowie von Persien. Unter dem Conseil supérieur de santé steht der Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire in Alexandrien, am 3. Januar 1881 hervorgegangen aus der ebenfalls in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts zurückreichenden, 1868 reorganisierten, Intendance sanitaire générale d'Égypte. Er besteht seit 19. Juni 1893 aus 18 Mitgliedern (4 Ägyptern, 14 Nichtägyptern). Unter ihm stehen der General-Sanitätsinspektor, die Direktoren der 7 Gesundheitsämter, die Ärzte der Sanitätsstationen und der Quarantänelager sowie das sonstige Sanitätspersonal. Jenem Gesundheitsrat Konstantinopels sind ferner die verschiedenen Sanitäts-

5) Dagegen Strupp II 39; Dedreux (unten § 27 IV) 114.

stationen im Roten Meere und im Persischen Meerbusen unterstellt. Nach Zeitungsnachrichten hat die Türkei den internationalen Sanitätsrat 1914 aufgehoben.

3. Der Conseil sanitaire zu Tanger.

Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts üben die Vertreter der Mächte die Sanitätspolizei in Marokko aus. Reglement vom 28. April 1840. Die Befugnisse des diplomatischen Korps wurden 1879 bestätigt.

IV. Es gehören ferner hierher die Internationalen Kommissionen, die zur Überwachung der Finanzverwaltung einzelner Staaten eingesetzt worden sind:⁶⁾

1. Die öffentliche Schuld der Türkei wird seit 1878 verwaltet durch eine Kommission, in der die englischen Gläubiger, Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien durch je einen Delegierten vertreten sind⁷⁾.

2. Zur Überwachung der ägyptischen Finanzverwaltung (vor allem auch der Eisenbahnen, der Telegraphen und des Hafens von Alexandrien als der wichtigsten Einnahmequellen für die ägyptische Staatsschuld) wurde bereits 1876 eine *Commission de la caisse de la dette publique* eingesetzt. Sie erhielt den Charakter eines eigentlichen internationalen Organs⁸⁾ durch das Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880; die Garantie der ägyptischen Anleihen von 1885 durch die sechs europäischen Großmächte⁹⁾ brachte eine Erweiterung ihrer Zuständigkeit. Die Vertreter der Mächte verwalten die Staatsschuldenkasse.

3. In die Reihe der in ihrer Finanzverwaltung überwachten Staaten gehört ferner **Griechenland.**

Die Finanzkontrolle in Griechenland führt zurück auf die türkisch-griechischen Friedenspräliminarien vom 18. September 1897 (Art. 2). Damit die wohlerworbenen Rechte der

6) Vgl. die oben § 3 Note 14 und § 11 Note 7 angeführte Literatur. Dazu Lippert (unten § 31 Note 1) S. 912.

7) In Tunis wurde durch das französische Gesetz vom 9. Februar 1889 die durch Dekret des Bey vom 5. Juli 1869 eingeführte internationale Kontrolle beseitigt. — Um die Durchführung der Verwaltungsreformen in Mazedonien zu sichern, erzwangen die Großmächte durch die Flottendemonstration vom Dezember 1905 die Einsetzung einer internationalen Finanzkommission für Mazedonien. Vgl. Rougier, R. G. XIII 178

8) Dagegen v. Grünau (oben § 3 Note 14), der nur eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen Ägypten und den übrigen Mächten annimmt.

9) Vgl. R. G. Bl. 1886 S. 302; N. R. G. 2. s. XI 88.

alten Gläubiger Griechenlands durch die Kriegsentschädigung nicht beeinträchtigt würden, sollte durch ein, von den Großmächten gebilligtes, griechisches Gesetz die Erhebung und Verwendung derjenigen Einkünfte, die genügend sind, um die Zinsen der zum Zweck der Kriegsentschädigung aufgenommenen Anleihen und die übrigen nationalen Schulden zu decken, unter die absolute Kontrolle einer aus den Vertretern der sechs europäischen Großmächte bestehenden Kommission gestellt werden. Dieses griechische Gesetz ist unter dem 10. März 1898 ergangen¹⁰⁾. Danach genießen die Mitglieder der Kommission dieselben Ehrenrechte wie die Gesandten. Die Kommission entscheidet nach Stimmenmehrheit. Streitigkeiten zwischen ihr und der griechischen Regierung werden durch ein Schiedsgericht erledigt¹¹⁾.

V. Hierher würde auch die internationale Kommission für Spitzbergen nach der vorgeschlagenen Konvention (oben § 10 Note 9) gehören, der ein weitgehendes Verordnungsrecht sowie Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz zugewiesen ist.

§ 19. Die Ämter der internationalen Verwaltungsgemeinschaften.¹⁾

I. Als Staatenverbände zur gemeinsamen Förderung bestimmter, inhaltlich abgegrenzter, gemeinsamer Interessen erscheinen seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts besondere dauernde Zweckverbände von meist nicht geschlossenen Staatengruppen, die Unionen oder internationalen Verwaltungsgemeinschaften.

Diese „Zweckverbände“ werden mithin durch ein doppeltes Merkmal gekennzeichnet. Es handelt sich zunächst nicht um einen geschlossenen Kreis von Staaten, etwa um die Großmächte;

10) Wortlaut des Gesetzes bei Strupp II 19. Das weitere Material in N. R. G. 2. s. XXIX 290. Deutsche Übersetzung in: Gesetze und Schriftstücke betr. die Finanzkontrolle in Griechenland. 1898. — Vgl. Politis, R. G. IX 5 sowie die oben § 16 Note 4 angeführte Literatur.

11) Die Finanzverwaltung der dominikanischen Republik steht unter der Kontrolle der Vereinigten Staaten. Vgl. dazu De la Rosa, R. G. XVIII 401, 499. XIX 73. Scelle R. G. XIX 126. Diese Kontrolle hat aber keinen internationalen Charakter.

1) Moynier, Les Bureaux internationaux des Unions universelles. 1892. Renault, R. G. III 14. Kazansky, R. J. XXIX 238. v. Toll, Die internationalen Bureaus der allgemeinen völkerrechtlichen Verwaltungsvereine. Tübinger Diss. 1910. Reinsch, Public international unions 1911. Nys II 264.

vielmehr steht, grundsätzlich wenigstens, der Beitritt zu den getroffenen Vereinbarungen jedem Staate offen, der gewissen Voraussetzungen entspricht. Dann aber kennzeichnen sich diese Gemeinschaften durch ihren auf Dauer berechneten Charakter, der in der Einsetzung ständiger Verwaltungsämter sowie in den regelmäßig wiederkehrenden Konferenzen der Vertragstaaten seinen Ausdruck findet. In dieser Gestalt stammen die Unionen aus der Mitte der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Sie sind heute vierzehn an der Zahl. Eine kräftige Weiterentwicklung kann ihnen mit Bestimmtheit vorausgesagt werden.

Die Gestaltung der einzelnen Verwaltungsgemeinschaften ist im nächsten Buch an den geeigneten Stellen dargestellt. Hier handelt es sich nur um eine übersichtliche Zusammenstellung der von ihnen ins Leben gerufenen internationalen Ämter, die, ohne Befehls- und Zwangsgewalt, also ohne behördlichen Charakter, im wesentlichen auf die Aufgaben einer Kanzlei beschränkt sind und regelmäßig für die Sammlung und Veröffentlichung des Materials, für die Erteilung von Auskünften sowie für die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Verbandsstaaten zu sorgen haben. Die Kosten werden meist durch Matrikularbeiträge der beteiligten Staaten bestritten. Aufsicht und Leitung hat entweder der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, oder eine besondere internationale Kommission.

II. Die heute bestehenden „internationalen Ämter“ sind:

1. Das Bureau international des Administrations télégraphiques mit dem Sitze in Bern.

Es ist im Jahre 1868 von dem bereits 1865 begründeten internationalen Telegraphenverein (unten § 29 II 1) ins Leben gerufen worden. Sein Organ ist das in französischer Sprache erscheinende „Journal télégraphique“. Das Bureau besteht aus vier Beamten, die unter der Aufsicht der Schweiz ihre Funktionen ausüben.

2. Das Bureau des Weltpostvereins zu Bern.

Das Bureau, bestehend aus einem Direktor und sechs andern Beamten, trat 1875 zu Bern unter der Aufsicht der Schweiz ins Leben, nachdem der jetzige „Weltpostverein“ bereits 1874 als „Allgemeiner Postverein“ begründet worden war (unten § 29 I). Es veröffentlicht die Monatsschrift: „L'union postale“ in drei Sprachen (deutsch, französisch, englisch).

3. Das Bureau international des poids et mesures zu Paris.

Das Bureau (unten § 30 II) besteht seit 1875 aus einem Direktor, zwei Adjunkten und einer Anzahl weiterer Beamten. Es hat die Aufgabe, die internationalen Prototype des Meters und des Kilogramms zu bewachen und den einzelnen Staaten das Urmaß und das Urgewicht (die nationalen Prototype) zu überweisen. Das Bureau arbeitet unter der Leitung und Beaufsichtigung eines internationalen Komitees von 14 Mitgliedern, die verschiedenen Staaten angehören. Die oberste Instanz bildet die Generalversammlung (conférence générale) der Vertragsstaaten, die mindestens alle sechs Jahre einmal in Paris unter dem Vorsitz des Präsidenten der französischen Akademie der Wissenschaften zusammentreten soll.

4. Das Bureau der Staatengemeinschaft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in Bern.

Das Bureau besteht seit 1883 (unten § 32 II); es hat die Wochenschrift „La propriété industrielle“ herauszugeben. Seit 1886 ist dieses Bureau mit dem unter 5 genannten vereinigt.

5. Das Bureau des Staatenverbandes zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst zu Bern.

Das Bureau besteht seit 1886 (unten § 32 II). Es ist mit dem unter 4 genannten vereinigt, steht unter der Aufsicht des schweizerischen Departements der auswärtigen Angelegenheiten und wird durch einen Generalsekretär mit drei Hilfskräften gebildet. Seine amtliche Tätigkeit ist bescheiden, seine literarische dagegen von großer Bedeutung. Die von ihm herausgegebene Monatsschrift „Le droit d'auteur“ erscheint einstweilen nur in französischer Sprache.

6. Das Bureau central de l'Association géodésique internationale in Potsdam.

Das Bureau, 1864 begründet (unten § 36 III), ist berufen, den ständigen Ausschuss der genannten Staatenverbindung, der aus sieben von dieser besoldeten Mitgliedern besteht, in seinen rein wissenschaftlichen Arbeiten zu unterstützen. An der Spitze des Bureaus steht als Direktor der Leiter des preußischen geodätischen Instituts, dem aber zur Wahrung des internationalen Charakters des Amtes 1886²⁾ ein ständiger Sekretär an die Seite gesetzt wurde.

2) Daher ist dieses Jahr für die hier festgehaltene chronologische Reihenfolge maßgebend.

7. Die Bureaus der Staatenvereinigung zur Bekämpfung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels; und zwar

a) das Bureau international maritime in Zanzibar mit seinen Hilfsämtern;

b) das Bureau spécial in Brüssel.

Die beiden Bureaus sind geschaffen worden durch die Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 (unten § 37). Das Bureau zu Zanzibar ist zusammengesetzt aus den Vertretern der Signatarmächte. Seine Aufgabe ist eine praktische: es hat alle Schriftstücke und alle Auskünfte zu sammeln, die der Bekämpfung des Sklavenhandels dienlich sein können. Es hat die Befugnis, Hilfsbureaus in andern Gebieten der verdächtigen Zone, insbesondere am Roten Meere, einzurichten. Das „Spezialbureau“ in Brüssel dagegen soll den Austausch aller Gesetze und Verordnungen, sowie aller statistischen Nachrichten vermitteln, welche Gegenstände der Brüsseler Generalakte betreffen.

8. Das Bureau des internationalen Verbandes zur Veröffentlichung der Zolltarife zu Brüssel.

Der im Jahre 1890 gegründete Verband (unten § 28 V) hat ein besonderes Bureau beauftragt, die Zolltarife der verschiedenen Staaten und die sie abändernden Gesetze und Verordnungen zu sammeln und so rasch als möglich zu veröffentlichen. Das Bureau steht unter dem Schutz des belgischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Das von ihm herausgegebene „Bulletin international des douanes“ erscheint in fünf Sprachen (deutsch, französisch, englisch, italienisch und spanisch). Der Direktor des Bureaus wird unterstützt durch einen Sekretär und zehn Übersetzer.

9. Das Office central des transports internationaux zu Bern.

Auch dieses Bureau ist im Jahre 1890 entstanden (unten § 29 IV 3). Der weitergehende Vorschlag des Deutschen Reichs, einen internationalen Gerichtshof für Rückgriffsstreitigkeiten unter den Eisenbahnen einzusetzen (Entwurf von 1877/78), fand nicht die Zustimmung der übrigen Mächte.

Dem „Centralamt für den internationalen Transport“ wurden durch Art. 57 des Abkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (R. G. Bl. 1892 S. 793) folgende Aufgaben überwiesen: 1. die Mitteilungen eines jeden der Vertragsstaaten und einer jeden der beteiligten Eisenbahnen entgegenzunehmen und sie

den übrigen Staaten und Verwaltungen zur Kenntnis zu bringen; 2. Nachrichten aller Art, die für das internationale Transportwesen von Wichtigkeit sind, zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen; 3. auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen untereinander abzugeben; 4. Abänderungsanträge geschäftlich zu behandeln und den Vertragsstaaten, wenn hierzu Anlaß vorliegt, den Zusammentritt einer neuen Konferenz vorzuschlagen; 5. die finanziellen Beziehungen der beteiligten Verwaltungen, sowie die Einziehung rückständiger Forderungen zu erleichtern. Durch ein besonderes Reglement vom 14. Oktober 1890 (R. G. Bl. 1892 S. 870) wurde Bern als der Sitz des Zentralamtes bestimmt und die Herausgabe einer Zeitschrift in Aussicht genommen. Diese erscheint in deutscher und französischer Sprache. Das Reglement weist dem Zentralamt außerdem wichtige Aufgaben für den Fall zu, daß eine der beteiligten Eisenbahnverwaltungen ihren Verpflichtungen nachzukommen sich weigert.

10. Das Bureau der ständigen Zuckerkommission in Brüssel.

Es ist durch Art. 7 des Vertrags vom 5. März 1902 (unten § 28 VI) eingesetzt worden; es steht unter der Leitung einer ständigen Kommission.

11. Das internationale Sanitätsamt in Paris.

Es wurde als Office international d'hygiène publique auf Grund der Sanitätskonvention vom 3. Dezember 1903 (unten § 34 II 3) durch eine Vereinbarung vom 9. Dezember 1907, die zu Rom zwischen Belgien, Brasilien, Spanien, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rußland, der Schweiz und Ägypten zustande gekommen ist, unter der Leitung eines internationalen Komitees von technischen Delegierten ins Leben gerufen. Die Niederlande haben noch nicht ratifiziert. Serbien, Peru, Mexiko, Schweden, Persien, Bulgarien, Dänemark, Argentinien sind beigetreten. Das Bureau hat das Material zu sammeln und ein Bulletin in französischer Sprache herauszugeben³⁾).

12. Das landwirtschaftliche Institut in Rom.

Es wurde durch die Konvention vom 7. Juni 1905 geschaffen (unten § 35 V) und besteht aus einem ständigen Komitee, das das

3) Vgl. N. R. G. 3. s. II 913; R. G. XVII 256, 624, 680, XIX 139.

Material zu sammeln und Auskünfte zu erteilen hat, sowie der allgemeinen Versammlung der staatlichen Delegierten.

13. Das internationale Bureau für Funkentelegraphie in Bern.

Es beruht auf Art. 13 der convention radiotélégraphique internationale vom 3. November 1906 und ist mit dem Telegraphenbureau (oben 1) verbunden⁴⁾.

14. Das Bureau des internationalen Verbandes der Straßenkongresse zu Paris.

Gegründet 1908 (Jahrbuch I 909). Der Verband wird nur teilweise durch Delegierte der Regierungen gebildet, gehört also, streng genommen, nicht hierher.

§ 20. Die gemischten Gerichte.

I. 1. „Gemischte Gerichte“ sind Gerichte, die aus einheimischen und aus fremden Richtern zusammengesetzt sind, um über Streitigkeiten zwischen Einheimischen und Fremden oder zwischen Fremden verschiedener Nationen zu entscheiden.¹⁾

Die gemischten Gerichte bedeuten eine Einschränkung der konsularischen Gerichtsbarkeit und insoweit einen wesentlichen Fortschritt; sie bedeuten aber gleichzeitig, daß die Kulturmächte sich nicht entschließen können, die Gerichtsbarkeit über ihre Staatsangehörigen in die Hände der Landesgerichte zu legen. Die gemischten Gerichte stellen daher eine Übergangsform dar; deren weitere logische Entwicklung zu ihrer eigenen Vernichtung führen muß. Ihr völkerrechtlicher Charakter ist bestritten und zweifelhaft.

Eine Abart bilden die „gemischten Gerichte“ in den unter dem Kondominium mehrerer Staaten stehenden Gebieten. So der „oberste Gerichtshof“, der durch die Generalakte der Berliner Konferenz vom 14. Juni 1889 auf Samoa von dem Deutschen Reiche, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika vereinbart worden war, aber infolge der Aufteilung der Inseln zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten (oben § 8 III 2) durch die nationalen Gerichte ersetzt worden ist. Ferner das

4) R. G. XV doc. 24. Vgl. unten § 29 II 3.

1) Die seit 1883 in Siam eingerichteten sogenannten internationalen Gerichte sind in Wirklichkeit rein siamesische Landesgerichte.

„tribunal mixte“ auf den Neuen Hebriden nach dem englisch-französischen Vertrag von 1906 (oben S. 77).

II. Türkei. Seit 1846 (beziehungsweise 1856) sind gemischte Gerichte, sowohl für Handels- und Seesachen, als auch für Strafsachen, in der Türkei geschaffen worden.²⁾

1. Handelsrechtliche Streitigkeiten zwischen Europäern und Eingeborenen werden, wenn der Wert des Streitgegenstandes 1000 Piaster übersteigt, durch Handels- und Seegerichte erster Instanz und, wenn der Wert 5000 Piaster übersteigt, durch ein Handelsgericht zweiter Instanz (dieses in Konstantinopel) entschieden, in welchen zwei Angehörige des europäischen Streittheiles Sitz und Stimme haben.

2. In Konstantinopel sowie in den meisten größeren Städten der Türkei sind korrektionelle Gerichte eingesetzt, die zur Hälfte aus Eingeborenen, zur Hälfte aus Europäern, je nach der Staatsangehörigkeit des europäischen Streittheiles, gebildet werden.

III. Ägypten.³⁾

1. Infolge einer von dem Khedive Ismail ausgehenden Anregung wurden 1867 durch eine französisch-ägyptische Kommission, dann durch internationale Kommissionen der Großmächte und der Vereinigten Staaten 1869, 1870 und 1873 die Grundlagen für die Einsetzung von internationalen Gerichtshöfen in Ägypten unter gleichzeitiger Einschränkung der konsularischen Gerichtsbarkeit geschaffen.

Dem *Réglement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte* vom 16. September 1875 traten sofort Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Österreich-Ungarn und Italien

2) Savvas-Pascha in der Strafgesetzgebung der Gegenwart Bd. I (1894) S. 708. Lippmann, Die Konsularjurisdiktion im Orient. 1898. S. 102. Mandelstamm (oben § 16 Note 2) mit Wiedergabe des reichen Quellenmaterials. Papsian, R. J. XLI 613, XLII 84. — Die türkischen Gerichte sind rechtlich als nationale Gerichte aufzufassen.

3) Féraud-Giraud, R. J. XXII 70. Fauchille, R. G. I 126. Van den Berg, Strafgesetzgebung der Gegenwart I (1894) 742. Zorn, Konsulargesetzgebung. 3. Aufl. S. 481. Lippmann 120. Babled, R. G. VI 341, VII 214. v. Grünau 247 (oben § 3 Note 14). Patureau-Miraud, Les tribunaux mixtes d'Égypte. 1899. Bonneval, L'organisation judiciaire de l'Égypte. 1902. Schwoerbel, Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin IX, 2. Abteilung 1906. Scott, The law affecting foreigners in Egypt. 1908. Mérignac II 205. Jarmer, Gerichtsbarkeit über Fremde in Ägypten. Greifswalder Diss. 1909. Gane, Die gemischten Gerichte in Ägypten und deren rechtlicher Charakter. Rostocker Diss. 1910.

ausdrücklich bei⁴⁾. Belgien, Dänemark, Griechenland, die Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden, Norwegen, Spanien, die Vereinigten Staaten Amerikas schlossen sich später an. Die Gerichte traten am 1. Februar 1876 zunächst nur für die Dauer von fünf Jahren ins Leben. Doch wurden ihre Funktionen nach Ablauf dieser Zeit wiederholt, zuletzt bis 1. Februar 1915⁵⁾, verlängert. Im Jahre 1900 ist die Zuständigkeit der gemischten Gerichte nicht unwesentlich erweitert worden (ägyptisches Dekret vom 26. März 1900). Seit dem französisch-englischen Abkommen vom 8. April 1904 (oben S. 35) wird von englischer Seite die Umgestaltung der gemischten Gerichte in Aussicht genommen⁶⁾.

2. Als gemischte Gerichte bestehen:

a) Drei Gerichtshöfe erster Instanz in Alexandrien, Kairo und Mansurah (früher in Zagazig, dann in Ismailia).

Sie zerfallen in Zivil- und Handelskammern, jede mit fünf Richtern (zwei eingeborenen und drei fremden) besetzt. Sie sind zugleich korrektionelle Gerichte und in diesem Falle besetzt mit drei Richtern (einem eingeborenen und zwei fremden) und vier (fremden) Beisitzern, von denen zwei von den Staatsangehörigen des Angeklagten genommen werden. Übertretungen von Nicht-ägyptern werden in erster Instanz durch einen der fremden Richter von der Nationalität des Angeklagten abgeurteilt.

b) Der Appellationshof in Alexandrien, der mit sechs ägyptischen und zehn fremden Richtern besetzt ist.

Die Senate bestehen aus drei einheimischen und fünf fremden Richtern. Hier tritt auch das Schwurgericht zusammen, das

4) Das Reglement ist, mit den Vorarbeiten, abgedruckt N. R. G. 2. s. II 680. Vgl. auch Fleischmann 138 (mit wertvollen Nachweisen). — Vgl. ferner das deutsche Gesetz vom 30. März 1874, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Ägypten (R. G. Bl. S. 23), und die dazu gehörende Ausführungsverordnung vom 23. Dezember 1875 (R. G. Bl. S. 381). — Von der Auffassung des Textes vielfach abweichend v. Grünau; nach ihm handelt es sich um völkerrechtlich gebotene, aber national-ägyptische Gerichte, die nach nationalem Recht urteilen. Ähnlich Fleischmann und Strupp I 385 Note 1. Übereinstimmend mit dem Text Schwoerbel und Gane. Das Dekret vom 11. November 1911 (Bestimmungen über den Vorsitz) siehe in N. R. G. 3. s. V 727.

5) Dekret des Khedive vom 30. Januar 1910, abgedruckt in N. R. G. 3 s. III 320.

6) Über Lord Cromers Vorschläge vgl. Gidel, R. G. XIII 408.

aus zwölf nichtägyptischen Geschworenen und drei Richtern des Appellationshofes (einem ägyptischen und zwei nichtägyptischen) besteht.

Die nichtägyptischen Mitglieder dieser Gerichtshöfe werden von dem Vizekönige von Ägypten auf Vorschlag und mit Zustimmung der europäischen Mächte ernannt. Sie sprechen Recht auf Grundlage der codes mixtes.

8. Die Zuständigkeit der gemischten Gerichte umfaßt:⁷⁾

a) Die Zivilgerichtsbarkeit

α) In allen Streitigkeiten zwischen Ägyptern und Nichtägyptern oder zwischen Nichtägyptern derselben Nation oder verschiedener Nationen, wenn eine in Ägypten belegene unbewegliche Sache oder ein Recht an einer solchen Sache den Gegenstand des Streites bildet;

β) In allen andern Zivil- und Handelssachen, die zwischen Ägyptern und Nichtägyptern oder zwischen Nichtägyptern verschiedener Nationalität streitig sind, mit Ausnahme der Statusklagen;

γ) im Konkursverfahren, soweit dieses die Interessen von Angehörigen verschiedener Nationen berührt;

b) Die Strafgerichtsbarkeit dagegen nur:

α) über alle Polizeiübertretungen;

β) über alle Verbrechen und Vergehen, die gegen die gemischten Gerichte selbst und ihre Mitglieder oder zur Verhinderung der Vollstreckung der von ihnen gefällten Urteile begangen werden;

γ) über alle Verbrechen und Vergehen, die von den Mitgliedern der gemischten Gerichte in Ausübung ihres Amtes oder aus Anlaß derselben begangen werden;

δ) über einfachen und betrügerischen Bankbruch, sowie über die damit zusammenhängenden oder während eines Konkursverfahrens aufgedeckten Delikte (Erweiterung seit 1900).

4. Soweit die Zuständigkeit der gemischten Gerichte nicht eingreift, bleibt die der Konsuln, beziehungsweise der bisherigen Gerichte (mit Einschluß der geistlichen Gerichte für die Mohammedaner) bestehen.

Die meisten Staaten haben sich außerdem ausdrücklich die Konsulargerichtsbarkeit vorbehalten:

a) Über die Konsuln selbst, ihre Familienangehörigen, die in ihrem Dienst befindlichen Personen und die ihnen unterstellten Beamten, mit Einschluß der Familienangehörigen dieser Beamten, sowie über die Wohnungen dieser Personen, soweit sie

7) Vgl. dazu die deutsche Verordnung vom 23. Dezember 1875 (R. G. Bl. S. 381), in welcher die zur Zuständigkeit der gemischten Gerichte gehörenden Streitsachen ganz genau aufgezählt sind. Ferner Verordnung vom 4. Februar 1904 (R. G. Bl. S. 61).

nicht Handel oder Gewerbe treiben oder Liegenschaften besitzen (vgl. § 5 der deutschen Verordnung vom 29. Juni 1908, R. G. Bl. S. 469);

b) über die unter dem Schutz der christlichen Mächte stehenden Wohltätigkeitsanstalten, Schulen und religiösen Niederlassungen ohne Unterschied des Bekenntnisses (vgl. deutsche Verordnung vom 29. Juni 1908).

Die Erweiterung der Strafgerichtsbarkeit der gemischten Gerichte im Jahre 1900 spiegelt sich entsprechend wider in der deutschen Verordnung vom 6. Januar 1901 (R. G. Bl. S. 3). Danach wird die konsularische Gerichtsbarkeit außer Übung gesetzt für diejenigen strafbaren Handlungen, deren Tatbestand einen Konkurs oder eine Zahlungseinstellung zur Voraussetzung hat, sofern der Schuldner ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft ist und der Schuldner oder einer der Gläubiger der deutschen Konsulargerichtsbarkeit nicht untersteht. In diesen Strafsachen werden die deutschen Staatsangehörigen und die deutschen Schutzgenossen der Gerichtsbarkeit der gemischten Gerichtshöfe ausdrücklich unterworfen.

IV. Hierher kann auch gerechnet werden der aus drei Konsularbeamten und zwei Beisitzern zusammengesetzte „besondere Gerichtshof“ für Klagen gegen die marokkanische Staatsbank.

Eingesetzt durch die Algecirasakte vom 7. April 1906 (oben S. 36). Die Berufung geht an das schweizerische Bundesgericht in Lausanne, das in gewissen Streitsachen schon in erster Instanz entscheidet (Eidgenöss. Gesetz-Sammlung 1908 Nr. 8).

4. Abschnitt.

Die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse.

§ 21. Begriff und Einteilung.

I. Die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse kennzeichnen sich durch ein zweifaches Merkmal.

1. Es sind Rechtsverhältnisse zwischen Staaten, also Rechtsverhältnisse, bei denen als berechtigt und verpflichtet Staaten einander gegenüberstehen.¹⁾

1) Abweichend Freund (oben § 11 Note 7), besonders bezüglich der auswärtigen Staatsanleihen. Er nimmt hier einen „quasi völkerrechtlichen“ Vertrag an, vermag diesen Begriff aber nicht zu rechtfertigen.

a) Rechtsverhältnisse zwischen einzelnen Angehörigen verschiedener Staaten sind niemals völkerrechtliche Rechtsverhältnisse. Die Sätze des sogenannten internationalen Privatrechts sind nicht Sätze des Völkerrechts, sondern Sätze des nationalen Rechts. Der Art. 7 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch: „Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person angehört“ — enthält deutsches Reichsrecht, nicht aber Völkerrecht. Die Rechtsregeln aber, nach denen die einzelnen Staaten durch ihre nationale Gesetzgebung den Geltungsbereich ihrer Rechtsnormen (die Statutenkollision), sei es auf Grund besonderer Vereinbarungen, sei es nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen verbunden sind (unten § 31 I 2), sind völkerrechtlicher Natur, sie berechtigen und verpflichten daher nur den Staat selbst, nicht seine Staatsangehörigen. Erst wenn die Vereinbarung die Gestalt eines nationalen Gesetzes annimmt, entsteht aus diesem für den Staatsbürger Recht und Pflicht seinem Staat und nur diesem gegenüber.

b) Auch die Rechtsverhältnisse zwischen dem Angehörigen eines Staates und einem fremden Staat sind nicht völkerrechtlicher Natur. Die Verpflichtung des Staatsfremden, der sich innerhalb unseres Staatsgebietes aufhält, zur Beobachtung unserer Gesetze folgt unmittelbar aus dem Begriff der Staatsgewalt, die wir innerhalb unseres Gebietes ausüben. Die Gewährung des Rechtsschutzes dagegen auch den Staatsfremden gegenüber ist völkerrechtliche Pflicht des Aufenthaltsstaates; aber sie ist eine Rechtspflicht, die der Staat nicht dem staatsfremden Einzelnen, sondern dem Staate schuldet, dem dieser angehört. Wird dem Staatsfremden dieser Schutz durch den Aufenthaltsstaat versagt (bei Justizverweigerung usw.), so hat daher der Staat, dem jener angehört, das Recht, das verletzte oder gefährdete Interesse seines Staatsangehörigen dem Aufenthaltsstaat gegenüber zu vertreten (oben § 11 III). Eine wichtige, bereits oben § 5 Note 2 erwähnte Ausnahme bildet das den verletzten Einzelpersonen eingeräumte Recht des Rekurses an den Internationalen Prisenhof.

c) Dasselbe gilt von den Rechtsverhältnissen der Landesherren. Familienverträge (Erbverbrüderungen usw.) sind keine Staatsverträge.

2. Aber auch Rechtsverhältnisse, als deren Träger auf seiten des Berechtigten wie des Verpflichteten ein Staat erscheint, sind nur

dann völkerrechtliche Rechtsverhältnisse, wenn der Inhalt dieser Berechtigungen und Verpflichtungen die Ausübung von Hoheitsrechten ausmacht, also von solchen Rechten, die Ausfluß der Staatsgewalt sind. Nur soweit die Staatsgewalt selbst als Herrschaft über Menschen, als Befehls- und Zwangsgewalt, gebunden oder berechtigt wird, kann von einem völkerrechtlichen Verhältnis die Rede sein.²⁾

Wenn mithin Frankreich gegen Bezahlung einer bestimmten Summe Geldes von dem Deutschen Reich ein Grundstück zu Eigentum erwirbt, um auf diesem etwa ein Gebäude zu wissenschaftlichen Zwecken zu errichten, oder wenn die Türkei von einem südamerikanischen Staat die für diesen erbauten Kriegsschiffe übernimmt, so sind die dadurch erzeugten Rechtsverhältnisse nicht nach Völkerrecht, sondern nach Privatrecht zu beurteilen. Der Staat tritt hier als Fiskus, d. h. als lediglich vermögensrechtliches Rechtssubjekt auf, nicht als Subjekt des öffentlichen Rechtes. Daß in all diesen Fällen der verpflichtete Staat nur vor seinen eigenen Gerichten in Anspruch genommen werden kann (oben § 7 III 1), kann an der juristischen Eigenart der in Frage stehenden Rechtsverhältnisse nichts ändern.

Daraus ergibt sich aber auch abermals (oben § 8 III 3), daß der Begriff der sogenannten völkerrechtlichen Servituten unhaltbar ist. Denn wenn es sich wirklich nur um die Einräumung eines dinglichen Rechtes an fremder Sache handelt, so liegt ein völkerrechtliches Rechtsverhältnis überhaupt nicht vor. Hat aber ein Staat dem andern die Ausübung von Hoheitsrechten auf seinem Gebiet gestattet oder sich in der Ausübung seiner Staatsgewalt vertragsmäßig beschränkt, so ist von einem dinglichen Recht an fremder Sache nicht mehr die Rede. Entweder Einschränkung des dominiums: dann entfällt die Anwendung des Völkerrechts; oder aber Einschränkung des imperiums: dann entfällt der Begriff der Servitut.

Von diesem Standpunkt aus kann auch die Beurteilung derjenigen Staatenverträge keine Schwierigkeiten bieten, welche die über Hoheitsrechte getroffenen Vereinbarungen hinter dem Schein eines privatrechtlichen Rechtsgeschäftes verbergen. Sie sind stets nach Völkerrecht, niemals nach nationalem Privatrecht zu beurteilen. Der gewollte Inhalt des Geschäftes, nicht die zu seiner Verdeckung gewählte Einkleidung, ist maßgebend. Das

2) Abweichend neuerdings de Louter I 455. Mit dem Text: Cavaglieri S. 67, Schoenborn S. 4, 46 (beide unten § 24 Note 1).

Rechtsgeschäft, durch welches Schweden im Jahre 1877 die Insel St. Barthélemy gegen Zahlung einer Summe Geldes an Frankreich abgetreten hat, ist kein „Kauf“ im Sinne des Privatrechts, sondern völkerrechtliche Gebietsübertragung. Dasselbe gilt von dem Verträge vom 12. Februar (30. Juni) 1899, durch welchen Spanien die Karolinen, die Palauinseln sowie die damals unter seiner Herrschaft stehenden Marianen gegen Zahlung von 25 Millionen Pesetas an das Deutsche Reich „verkaufte“. Der „Pacht“-Vertrag, den China mit dem Deutschen Reich am 6. März 1898 über die Abtretung der Kiautschoubucht geschlossen hat, ist völkerrechtlicher Natur. China hat die Ausübung der Hoheitsrechte an das Deutsche Reich abgetreten. Daß die Form eines auf 99 Jahre geschlossenen Pachtvertrages gewählt worden ist, um die Empfindlichkeit des einen Kontrahenten und die Begehrlichkeit anderer Mächte zu schonen, ist völkerrechtlich durchaus gleichgültig (oben § 10 IV 4). Auch der „Pachtvertrag“, der gemäß Art. 8 des (Jahrbuch I 64) deutsch-französischen Abkommens über Aequatorial-Africa vom 4. November 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 206) abgeschlossen worden ist, enthält neben seinen privatrechtlichen Bestimmungen die Einräumung eines Durchzugsrechts, also eine Einschränkung der deutschen Staatsgewalt³⁾. Das sogenannte Testament des Königs der Belgier vom 2. August 1889, durch welches er als souveräner Herrscher des Kongostaates alle seine Rechte an diesem Staat auf Belgien überträgt, ist einseitiger Staatsakt eines souveränen Staates, der durch die entsprechende Annahme von Seiten Belgiens zum völkerrechtlichen Vertrag zwischen beiden Staaten wurde; von allen Rechtssätzen des Privatrechts, die sich auf Testamente beziehen, findet kein einziger Anwendung.

Zu schwierigen Erörterungen hätte vom rein juristischen Standpunkt aus der Vertrag Anlaß geben können, den Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 26. Juni 1803 zu Malmö geschlossen hatten. In diesem Verträge hatte Schweden die Stadt und die Herrschaft Wismar sowie die Ämter Poel und Neukloster nebst Zubehör, die es seit dem westfälischen Frieden als Reichslehen besaß, für 1258000 Taler Hamburger Banco an Mecklenburg-Schwerin verpfändet, sich aber das Recht vorbehalten, nach Ablauf von hundert Jahren das Unterpfind gegen Erstattung des Pfandschillings nebst drei Prozent Zinsen wiedereinzulösen. In

3) Vgl. Schoenborn, K. Z. VII 438.

dem Vertrag vom 20. Juni 1903 hat Schweden aber auf dieses Recht, Mecklenburg-Schwerin dagegen auf die Erstattung des Pfandschillings verzichtet; und durch einen deutsch-schwedischen Vertrag von demselben Tage erhielt jene Abmachung Wirksamkeit für das Deutsche Reich⁴).

II. Einteilung der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse.

1. Eine systematische Einteilung der einzelnen völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse nach äußeren Kriterien wird durch den Umstand erschwert, daß die rechtbildende Kraft des Willens der Staaten nicht, wie die des Einzelnen im Privatrecht, an bestimmte, von der Rechtsordnung vorgezeichnete typische Gestaltungen gebunden ist. Soweit auf dem Gebiet des völkerrechtlichen Vertrages solche typische Formen ausgebildet sind, so daß ergänzende Rechtssätze die Lücken auszufüllen vermögen, die der ausgesprochene oder erkennbare Wille der Vertragsschließenden gelassen hat, ist unten in den §§ 22, 23 auf sie eingegangen.

Nur auf drei bereits besprochene Einteilungen sei an dieser Stelle wiederholt aufmerksam gemacht.

a) Man unterscheidet Rechte und Pflichten, die sich unmittelbar als völkerrechtliche „Grundrechte“ aus dem Grundgedanken des Völkerrechts, also aus dem Nebeneinanderbestehen gleichberechtigter Staaten ergeben, von denjenigen Rechten und Pflichten, die erst aus besonderen, sei es ausdrücklichen, sei es stillschweigenden Vereinbarungen, beziehungsweise aus Quasikontrakt oder Delikt, entstehen, die daher als „konventionelles Völkerrecht“ bezeichnet werden können. Von jenen ist bereits oben, insbesondere im § 7, die Rede gewesen; diese werden im III. Buche besprochen. Die Grenzlinie ist aber fließend; die Entwicklung des Völkerrechts besteht gerade darin, daß vielfach das, was heute noch besonderer Vereinbarung bedarf, demnächst auch ohne solche als aus dem Grundgedanken des Völkerrechts folgend anerkannt wird.

b) Man unterscheidet Rechte und Pflichten, die nur einem Staat oder mehreren Staaten gegenüber bestehen, von denjenigen Rechten und Pflichten, die der Staat jedem andern Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft gegenüber hat. Man kann jene als relative, diese als absolute bezeichnen. So hat jeder Staat

4) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 295). Fleischmann 339; Strupp II 166. Vgl. dazu Waultrin, R. G. XII 10. Bruno Schmidt, Der schwedisch-mecklenburgische Pfandvertrag über Stadt und Herrschaft Wismar. 1901.

der Völkerrechtsgemeinschaft die Pflicht, die belgische Neutralität zu achten und jeder Staat ist berechtigt, die Durchführung der Handelsfreiheit (innerhalb der durch den Vertrag von 1890 gezogenen Grenzen) von dem Kongostaat wie seinem Rechtsnachfolger Belgien zu verlangen. Verträge aber, die zwischen einzelnen Staaten abgeschlossen werden, begründen im allgemeinen (unten § 22 III) Rechte und Pflichten nur zwischen den vertragschließenden Teilen.

c) Rechte und Pflichten können auf einem bestimmten Staatsgebiet lokalisiert sein, so daß sie bei einem Übergang dieses Gebietes an einen andern Staat auf den neuen Erwerber übergehen (oben § 8 III 3, S. 79). Aber diese Lokalisierung ist eine seltene und daher im einzelnen Falle besonders nachzuweisende Erscheinung; in der Regel der Fälle bleiben Gebietsveränderungen ohne Einfluß auf die bestehenden völkerrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen.

2. Das System der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse wird daher an keine dieser Einteilungen anknüpfen können. Der Einteilungsgrund wird vielmehr hergenommen werden müssen aus dem Inhalt der den Staaten gemeinsamen Interessen, deren gemeinsame Förderung den Zweck der Begründung, Aufhebung oder Abänderung der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse bildet (vgl. unten das III. Buch).

III. Völkerrechtlich erhebliche Tatsachen sind diejenigen Tatsachen, an deren Vorliegen Entstehung, Untergang oder Veränderung von völkerrechtlichen Rechtsverhältnissen geknüpft ist.

Diese Tatsachen sind entweder:

1. Natürliche Tatsachen, deren Eintritt von menschlicher Willkür unabhängig ist.

Beispiele von solchen Tatsachen, durch welche der Untergang von Staaten oder Gebietsveränderungen innerhalb der bestehenden Staaten bewirkt werden können, sind bereits oben § 5 III und § 10 I gegeben worden.

Zu den natürlichen Tatsachen gehört im Gebiete des nationalen Rechts auch der Ablauf der Zeit. Auf dem Gebiet des Völkerrechts aber muß der rechtbegründende oder rechtvernichtende Einfluß der Zeit in Abrede gestellt werden. Die Verjährung hat völkerrechtlich weder als *acquisitive* (als *Ersitzung*) noch als *extinctive* die Kraft einer rechtserheblichen Tatsache.⁵⁾

5) Ebenso Gareis 88. Nys II 43. Die gegenteilige Ansicht wird bezüglich der *acquisitiven* Verjährung in der völkerrechtlichen Literatur vielfach vertreten; vgl. Audinet, R. G. III 313. Oppenheim I 308. Gegen sie

Die Rechtfertigung dieses auf den ersten Blick auffallenden Satzes liegt in einem doppelten: a) in der Bedeutung, die der stillschweigenden Zustimmung desjenigen Staates, der durch eine Verschiebung der völkerrechtlichen Beziehungen in seinen Interessen betroffen wird, zukommt (unten IV 3); b) in der unmittelbar rechtbegründenden Wirkung, die auf dem Gebiete des Völkerrechts die Gewalt, vor allem als Eroberung, hat (oben § 10 I 2). Die kriegerische Erwerbung eines fremden Staatsgebietes erstreckt, ganz abgesehen von dem Friedensvertrage, die Staatsgewalt des erobernden Staates ohne weiteres auf das neuerworbene Gebiet, ohne daß es einer Ersitzung im Sinne des Privatrechts, insbesondere also des Ablaufes eines längeren Zeitraums, bedarf; und wenn ein Staat zuläßt, daß seine Kolonien von einem andern Staat besetzt und verwaltet werden, so muß ein Verzicht auf die ihm zustehenden Rechte angenommen werden, ohne daß erst die Verjährung seiner Ansprüche durch den Ablauf der Zeit abgewartet zu werden braucht.

2. Willkürliche menschliche Handlungen. Unter diesen treten, wie auf dem Gebiete des nationalen Rechtes, zwei Gruppen hervor: die Rechtsgeschäfte einerseits, von denen hier die Rede sein soll, und die Delikte andererseits, die unten in § 25 behandelt werden. Neben den Rechtsgeschäften stehen die rechtsgeschäftlichen Handlungen („natürliche Rechtshandlungen“), unter welchen die Eroberung als originäre Erwerbsart eine hervorragende Rolle spielt (oben § 10 I 2).

IV. Völkerrechtliches Rechtsgeschäft ist die auf Herbeiführung einer völkerrechtlichen Wirkung (Begründung, Aufhebung, Änderung eines völkerrechtlichen Rechtsverhältnisses) gerichtete Willenserklärung.

Unter den Rechtsgeschäften sind die zweiseitigen, die Verträge, von besonderer Bedeutung (unten § 22). Die völkerrechtlichen Rechtsgeschäfte sind sämtlich Rechtsgeschäfte unter Lebenden, denn: „der Staat stirbt nicht“.

1. Die Willenserklärung muß von dem dazu berufenen Organ des Staates ausgehen.

a) Ohne weitere Vollmacht sind das Staatshaupt und der Minister des Auswärtigen zu jeder rechtsgeschäftlichen Willenserklärung befugt.

Auch das geistesranke Staatshaupt kann, so lange es tatsächlich an der Spitze seines Staates steht, eine Kriegserklärung

spricht die Tatsache, daß auch dem nationalen Staatsrechte, von besonderen Bestimmungen abgesehen, das Rechtsinstitut der Verjährung fremd geblieben ist.

mit allen rechtlichen Wirkungen erlassen. Staatsrechtliche Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die etwa den Monarchen an die Zustimmung der Volksvertretung oder den Minister an die Genehmigung des Staatshauptes binden, kommen auch völkerrechtlich in Betracht (unten § 22 II 3). Umgekehrt ist die Willenserklärung des absoluten Monarchen für den von ihm beherrschten Staat ohne weiteres verbindlich. Das oben I 2 erwähnte „Testament“ des Königs der Belgier war ein den Kongostaat verpflichtender Staatsakt.

b) Die diplomatischen Agenten vertreten den Staat innerhalb der ihnen erteilten, sei es allgemeinen, sei es spezialisierten Vollmacht. Durch die von ihnen abgegebene Erklärung wird mithin der Absendestaat berechtigt oder verpflichtet. Doch wird bei Staatsverträgen zu meist (unten § 22) außer der Erklärung des Bevollmächtigten noch die hinzutretende ausdrückliche Genehmigung des Staatshauptes (die sogenannte Ratifikation) verlangt.

c) Willenserklärungen, die von einzelnen Staatsangehörigen ausgehen, mögen diese auch in beamteter Stellung sich befinden, bedürfen, um dem Staat zu berechtigen oder zu verpflichten, der nachfolgenden Genehmigung der Staatsgewalt.

d) Die empfangsbedürftige Willenserklärung muß dem zu ihrem Empfang befugten Vertreter des andern Staates gegenüber abgegeben werden und erzeugt erst mit der Entgegennahme durch diesen ihre rechtlichen Wirkungen.

Sie kann daher, wenn sie von dem Staate A dem Staate B abgegeben werden soll, entweder an den bei dem Staate A beglaubigten Vertreter des Staates B durch den Minister des Auswärtigen des Staates A oder aber durch den bei dem Staate B beglaubigten Vertreter des Staates A an den Minister des Auswärtigen des Staates B abgegeben werden.

2. Jede Willenserklärung kann ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen oder aber auch stillschweigend erfolgen.

Über die abweichenden Bestimmungen bezüglich der Kriegserklärung vgl. unten § 39 V 1.

3. Das Stillschweigen eines Staates steht aber nur dann der ausdrücklichen Anerkennung der geänderten Rechtslage gleich, wenn der stillschweigende Staat von dieser Änderung amtlich Kenntnis und damit die Gelegenheit erhalten hat, seinen Widerspruch geltendzumachen.

Diese amtliche Mitteilung oder Notifikation, welche die Kongoakte vom 26. Februar 1885 für Erwerbungen an den Küsten von Afrika ausdrücklich vorgeschrieben hat (oben § 10 III 2), er-

folgt in den Formen der empfangsbedürftigen Willenserklärung (oben 1 d). Sie erlangt Rechtswirksamkeit, sobald sie zur Kenntnis des Staates, an den sie gerichtet wird, gelangt ist, und es macht dabei keinen Unterschied, ob dieser die Mitteilung einfach zur Kenntnis nimmt (*prendre act*), oder ob er ihren Empfang ausdrücklich bescheinigt (*accuser réception*). Sie ist dagegen im allgemeinen wirkungslos, wenn ihre Annahme verweigert wird.

Die eingetretene oder bevorstehende Änderung der Rechtslage ist allen Staaten zu notifizieren, deren Rechte durch die Änderung berührt werden. Zur Wahrung der Rechte genügt die Erhebung des Widerspruchs (*Protest*). Das Stillschweigen bedeutet Verzicht auf die Rechte, welche mit der Änderung der Rechtslage im Widerspruch stehen. Hat also der Staat B die Mitteilung des Staates A, daß er das Gebiet x für sich erworben hat, zur Kenntnis genommen, ohne dagegen Widerspruch zu erheben, so liegt in diesem Stillschweigen der Verzicht des Staates B auf alle Ansprüche, die er etwa selbst auf den Erwerb des Gebietes x hat oder zu haben vermeint. Teilt der Staat A den übrigen Mächten mit, daß er über den Staat B eine Schutzherrschaft begründet hat, so bedeutet das Stillschweigen der Mächte den Verzicht auf alle Rechte, die sie durch ältere mit der neuen Schutzherrschaft unvereinbar gewordene Verträge mit dem Staate B (also etwa durch einen Meistbegünstigungsvertrag) erlangt haben. Geht ein Staat oder ein Staatsteil, in dem bisher das System der Kapitulationen bestand, in die Herrschaft eines Mitgliedes der Völkerrechtsgemeinschaft über, so liegt in der stillschweigenden Anerkennung dieser Veränderung zugleich die Einwilligung in die Aufhebung der konsularischen Gerichtsbarkeit (oben § 16 IV).

4. Die völkerrechtliche Willenserklärung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden, doch ist Schriftlichkeit der Erklärung die fast allgemeine Regel.

Mündliche Mitteilungen werden wohl durch Übergabe eines *aide-mémoire* ergänzt. Für die Verhandlungen und Beschlüsse der Staatenkongresse ist der Gebrauch der französischen Sprache üblich (vgl. Art. 120 der Wiener Schlußakte). Verträge zwischen zwei Staaten pflegen in beiden Landessprachen ausgefertigt zu werden. Das schließt nicht aus, daß bei Abweichungen der beiden Texte eine Übersetzung in eine dritte Sprache für maßgebend erklärt wird; so ist in dem deutschen Vertrag mit China von 1861

(oben § 1 Note 3) der französische, in dem deutschen Vertrag mit Siam von 1862 (oben § 1 Note 3) der englische Text als maßgebend vereinbart.

5. Die Willenserklärung kann eine unbedingte oder eine bedingte sein.

So hat Frankreich die englische Schutzherrschaft über Zanzibar (seit 1890) unter der Bedingung anerkannt, daß England die französische Schutzherrschaft über Madagaskar (seit 1885) anerkenne. Häufig kommt es ferner vor, daß ein Staat auf ein ihm zustehendes Recht (z. B. die konsularische Gerichtsbarkeit) nur unter der Bedingung verzichtet, daß derselbe Verzicht auch von den übrigen beteiligten Staaten ausgesprochen werde oben § 16 IV S. 147.

Dabei sind die der allgemeinen Rechtslehre angehörenden Begriffe der aufschiebenden wie der auflösenden Bedingung, sowie der von der Bedingung zu unterscheidenden Auflage, sinngemäß zur Anwendung zu bringen (oben § 5 IV). Nichteintritt der aufschiebenden oder Eintritt der auflösenden Bedingung hat die Unwirksamkeit der abgegebenen Willenserklärung zur Folge; doch tritt diese Wirkung nicht ipso jure, sondern nur dann ein, wenn der Staat, der die Willenserklärung abgegeben hat, sich auf jene Unwirksamkeit beruft: denn auch hier gilt das Still-schweigen als Zustimmung.

6. Die Willenserklärung kann angefochten werden wegen wesentlichen Irrtums des Erklärenden oder wegen eines auf die Person des Erklärenden ausgeübten Zwanges.⁶⁾

Keine Ausnahme bilden die Kriegsverträge mit Einschluß des Friedensvertrages. Auch diese können nur angefochten werden, wenn gegen den vertragschließenden Vertreter des Staates Zwang geübt worden ist, nicht aber, weil der unterlegene Staat selbst sich in einer Zwangslage befunden hat. Nicht die Kriegsgefangenschaft des Monarchen an sich, wohl aber der zu ihr hinzutretende völkerrechtswidrige Zwang bildet einen Anfechtungsgrund. Der Friedensvertrag, den das in Kriegsgefangenschaft befindliche Staatshaupt abgeschlossen hat, bindet den von ihm vertretenen Staat, soweit nicht etwa die Kriegsgefangenschaft selbst nach dem Staatsrecht seines Staates ihm die Vertretungsbefugnis entzogen hat.

6) Vgl. Neubecker, Zwang und Notstand in rechtsvergleichender Darstellung. 1910 S. 134.

§ 22. Die völkerrechtlichen Verträge.¹⁾

I. Völkerrechtlicher Vertrag ist die zwischen zwei oder mehreren Staaten über staatliche Hoheitsrechte zustande gekommene Willenseinigung.²⁾

Von den Verträgen im technischen Sinne ist zu unterscheiden die in jüngster Zeit sehr häufig gewordene durch Austausch von Noten erfolgende Feststellung der Übereinstimmung der leitenden Staatsmänner über die von ihnen in einzelnen oder auch in allen Fragen verfolgte Politik (entente, entente cordiale).

1. Die Fähigkeit, Verträge zu schließen, ist Ausfluß der Souveränität. Doch pflegt halbsouveränen Staaten meist das Recht eingeräumt zu sein, auf nichtpolitischem Gebiet Verträge, insbesondere Handelsverträge, zu schließen (oben § 6 III 1).

So hat Ägypten nach dem Firman vom 20. Januar 1879 das Recht, alle Verträge abzuschließen und zu vereinbaren, die das Zollwesen, den Handel, die Fremdenpolizei und die Beziehungen der Fremden zu der Regierung und der eingeborenen Bevölkerung betreffen; doch dürfen dadurch die politischen Verträge der Türkei und ihre Hoheitsrechte über Ägypten keine Einbuße erleiden. Vgl. z. B. den deutsch-ägyptischen Handelsvertrag vom 19. Juli 1892 (R. G. Bl. 1893 S. 17). Am Weltpostverein haben sich Bulgarien, Tunis, Korea, Ägypten, ja sogar Bosnien-Herzegowina als vertragschließende Staaten beteiligt; an den Haager Friedenskonferenzen hat Bulgarien teilgenommen, während Korea, Tunis und Ägypten nicht zugezogen wurden. Die dauernd neutralisierten Staaten sollen Verträge, durch die sie in

1) Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatenverträge 1880. Seligmann, Abschluß und Wirksamkeit der Staatsverträge. 1890. Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht. 1894. Stoerk in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts II 516. Leoni, L. A. I 498. Heilborn, L. A. XII 141. Naoum, Der Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen. Leipziger Diss. 1905 (behandelt hauptsächlich das griechische Staatsrecht). Huber, Gemeinschafts- und Sonderrecht unter den Staaten. (Festgabe für Gierke) 1911. Pic, R. G. XVII 5 (Interpretation der Verträge). Grosch, Der Zwang im Völkerrecht mit besonderer Berücksichtigung des völkerrechtlichen Vertragsrechtes. 1912. Derselbe, Jahrbuch des öffentlichen Rechts V 267. Fleischmann bei v. Stengel-Fleischmann III 504. Mérignhao II 633. Nys II 497. Ullmann 497.

2) Der völkerrechtliche Vertrag kommt hier nur als Rechtsgeschäft, nicht als Rechtssatzung in Betracht; vgl. darüber oben § 2 Note 3.

kriegerische Unternehmungen verwickelt werden können (wie Garantieverträge), nicht schließen; aber die von ihnen dennoch geschlossenen Verträge sind rechtswirksam (oben § 6 IV). Dagegen stehen die vom Papst geschlossenen Verträge (Konkordate usw.) nicht unter den Grundsätzen des Völkerrechts.

Wenn in neueren Verträgen (so in dem Abkommen über Funkentelegraphie vom 5. Juli 1912, unten § 29 II 3) einzelne Staatsteile (Kolonien) als vertragschließende Parteien genannt sind, so erklärt sich diese völlig inkorrekte Bezeichnung daraus, daß die genannten Gebiete bei Berechnung der Beitragsquoten oder des Stimmenverhältnisses selbständig gezählt werden.

2. Im zusammengesetzten Staat bestimmt sich die Vertragsfähigkeit der Gliedstaaten nach dem jeweiligen Staatsrecht (oben § 6 II).

3. Das Recht des Vertragsabschlusses kann durch die souveräne Staatsgewalt der Ausübung nach übertragen werden (oben § 14 I 4).

II. Der Abschluß der Staatsverträge erfolgt durch die Willenserklärung der mit der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis ausgestatteten Organe (oben § 13).

So haben im Kriege die Befehlshaber der Truppen ein weitgehendes Recht zum Abschluß von Kriegsverträgen aller Art; der oben erwähnte deutsch-ägyptische Vertrag ist, ohne Vorbehalt der Ratifizierung, durch die beiderseitigen Bevollmächtigten geschlossen worden. Dagegen bezeichnet sich der deutsch-englische Postvertrag vom 25. April 1870 (B. G. Bl. S. 565) zu Unrecht als zwischen den beiden Generalpostämtern geschlossen; denn er bedurfte der Ratifikation, die tatsächlich auch erfolgt ist.

1. Die Staatenpraxis hat jedoch dahin geführt, daß, von besonderen Fällen (wie den Kriegsverträgen) und besonderen Vereinbarungen abgesehen, zum rechtswirksamen Abschluß aller Staatsverträge die ausdrückliche und in feierlicher Form unmittelbar abgegebene Erklärung des Staatshauptes (des obersten Vertretungsorgans) hinzutreten muß.

Die von den Bevollmächtigten der verhandelnden Staaten getroffenen, zu Protokoll gebrachten und unterzeichneten Vereinbarungen erlangen völkerrechtlich verbindliche Kraft erst durch den Formalakt der Genehmigung oder Ratifikation des Staatshauptes. Versagung der Genehmigung ist daher weder rechtswidrig, noch auch nur „unfreundliche“ Handlung.

Es ist unrichtig, den Vertrag schon mit der Unterschrift durch die Bevollmächtigten als suspensiv bedingt wirksam an-

zusehen; denn mit der erfolgten Genehmigung wird nur die Dattierung, nicht aber (von besonderen Vereinbarungen abgesehen) die Wirksamkeit des Vertrages nach dem Tag der Unterzeichnung, berechnet.

Gleichzeitig mit dem Vertrag, und ohne daß es einer besonderen Ratifikation bedarf, treten die Vereinbarungen in Wirksamkeit, die sich in den dem Vertrage angehängten „Protokollen“ oder besonderen „Annexen“ (vgl. den Pariser Frieden von 1856 im Anhang) befinden und die Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen oder Zusätze zu diesen enthalten.

Ausnahmsweise tritt an die Stelle der solennen Ratifikation durch das Staatshaupt die formlose Genehmigung durch die Staatsregierung³⁾.

2. Verträge, die zwischen zwei Staaten abgeschlossen werden, kommen durch den gegenseitigen Austausch der Ratifikationsurkunden zustande.

Bei allgemeinen Verträgen pflegt (vgl. die zweite Friedenskonferenz) unterschieden zu werden zwischen der ersten (kollektiven) Hinterlegung der Ratifikationsurkunden bei der im Vertrage bezeichneten Macht und den späteren (Einzel-) Hinterlegungen, die durch Anzeige mit beigefügter Ratifikationsurkunde erfolgen. Das Protokoll über die erste Hinterlegung wird aufbewahrt, die späteren Anzeigen werden in das Register eingetragen, beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten (bei den Anzeigen mit Angabe des Einlaufstages) mitgeteilt. Treten Mächte dem Vertrage bei, die nicht unterzeichnet haben, so wird die Ratifikation durch eine schriftliche Beitrittserklärung ersetzt.

Die Wirksamkeit des Vertrages tritt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mitteilung der erfolgten Ratifikation ein; häufig (so in den Abkommen von 1907) wird aber die Wirksamkeit von dem Ablauf einer weiteren Frist abhängig gemacht.

3. Mit der Ratifikation ist der Vertrag völkerrechtlich verbindlich. Verfassungsrechtliche Bestimmungen, durch welche die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren gefordert wird, kommen völkerrechtlich nur soweit in Betracht, als sie Einschränkungen der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis enthalten. Ist dies der Fall, so

3) So bei Verträgen, betr. den grenzüberspringenden Fabrikverkehr, betr. die gegenseitige Behandlung von Handlungsreisenden usw. Beispiele in R. G. Bl. 1900 S. 781, 1903 S. 47.

Ist zur Verbindlichkeit des Vertrages auch in völkerrechtlicher Beziehung jene Zustimmung erforderlich.

Bezüglich dieser vielumstrittenen Frage sind folgende Gesichtspunkte festzuhalten. Staatsrechtliche Beschränkungen der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis sind auch völkerrechtlich von entscheidender Bedeutung (oben § 14 I 2). Der Abschluß der Staatsverträge kann daher nur durch dasjenige Organ erfolgen, dem die Vertretungsbefugnis nach dem innern Staatsrecht des Staates zukommt. So hat der Deutsche Kaiser die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis (nach Art. 11 der Reichsverfassung), und ebenso der Präsident der Französischen Republik; für die Schweiz dagegen nicht der Präsident, sondern der Bundesrat. Wenn das Staatsrecht die Ausübung der Vertretungsbefugnis des Staatshauptes an die vorhergehende Zustimmung oder die nachfolgende Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren bindet, so ist die ohne diese Zustimmung vorgenommene Willenserklärung des Staatshauptes völkerrechtlich ohne Rechtswirksamkeit; denn nach der Staatsverfassung bestimmen sich die zum Zustandekommen des Staatswillens erforderlichen Voraussetzungen, sie ist die Organisation der Staatsgewalt auch in allen Beziehungen des Staates zu anderen Staaten. Wenn dagegen die Zustimmung oder Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren nicht für die Ausübung der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis durch das Staatshaupt, sondern lediglich für die staatsrechtliche Verbindlichkeit der geschlossenen Verträge durch die Verfassung vorgezeichnet ist, so kann auch der Mangel dieser Zustimmung nur staatsrechtliche, nicht aber völkerrechtliche Wirkungen erzeugen. Abschluß des Vertrages durch das Staatshaupt, während die Zustimmung der verfassungsmäßigen Organe ausfällt, bindet daher in diesem Falle den Staat seinem Vertragsgegner gegenüber, bindet aber nicht die Staatsuntertanen dem Staate gegenüber.

So sicher das so gewonnene Ergebnis auch sein mag, so schwierig ist die Entscheidung der Frage, welche Bedeutung den durch die Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen in den einzelnen Staaten zukommt. Das Staatsrecht Großbritanniens und Belgiens kennt keine Beschränkung der Krone in der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis. In den Vereinigten Staaten Amerikas dagegen bedarf der Präsident zum Abschluß der Verträge der Zustimmung des Senats. Für das Deutsche Reich bestimmt

Art. 11 Abs. 3 der Verfassung: „Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.“ Nach der überwiegenden Ansicht wird durch diese Bestimmung die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis des Kaisers in keiner Weise berührt; sie hat lediglich staatsrechtliche Bedeutung. Dasselbe gilt von Art. 48 der preußischen Verfassung, nach dem „Verträge mit fremden Regierungen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern bedürfen, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden“⁴⁾.

Ganz eigenartig und aus der besonderen Sachlage zu erklären ist Art. 18 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 (R. G. Bl. S. 223). Er bestimmt: „Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser einerseits und andererseits durch die Nationalversammlung und durch das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt der Französischen Republik werden in Frankfurt binnen zehn Tagen oder wo möglich früher ausgetauscht werden.“ Und in dem Protokoll vom 20. Mai 1871 über den Austausch der Ratifikationen ist die Vorlegung einer in gehöriger Form erfolgten Ausfertigung des am 18. Mai von der Nationalversammlung angenommenen, den Friedensvertrag ratifizierenden Gesetzes ausdrücklich erwähnt.

III. Die Wirkung der Staatsverträge.

Der Staatsvertrag berechtigt und verpflichtet die vertragsschließenden Teile.

Er bindet, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, den Staat mit seinem Gesamtgebiet. Doch wird in den Kollektivverträgen meist eine besondere Erklärung über den Beitritt mit den einzelnen Kolonien oder anderen überseeischen Besitzungen der Vertragsschließenden besonders vorgesehen. So sagt schon Art. 19

4) Derselben Ansicht sind von den Vertretern des deutschen und preußischen Staatsrechts: Gneist, Laband, Arndt, G. Meyer, Anschütz, Triepel, Schoen, K. Z. V 400 (gegen Anzilotti). Dagegen E. Meier, Bornhak, Zorn; neuerdings Kohler, K. Z. II 218, Fleischmann 512, Anzilotti, Volontà e responsabilità nella stipulazione dei trattati internazionali. 1910,

der Berner Literaturkonvention vom 9. September 1886 (unten § 32 II 2): „Die der gegenwärtigen Übereinkunft beitretenden Länder haben jederzeit auch das Recht, derselben für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten. — Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt einbegriffen sind, óder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.“

1. Der Vertrag berechtigt und bindet mithin nicht dritte Staaten. Jedoch kann diesen der Beitritt (die Akzession oder Adhäsion) offengehalten werden (conventions ouvertes). Verträge, die einen solchen Beitritt nicht vorsehen, heißen geschlossene Verträge.

Offene Abkommen sind im allgemeinen die der zweiten Friedenskonferenz. Doch bestimmt Art. 94 des ersten Abkommens, daß die Bedingungen, unter denen die zur Konferenz nicht eingeladenen Mächte beitreten können, den Gegenstand einer späteren Verständigung zwischen den Vertragsmächten bilden werden. Und das Abkommen betreffend den Internationalen Prisenhof beschränkt sich nach Art. 53 auf die in Art. 15 und seiner Anlage bezeichneten Mächte.

Der Beitritt zu einer offenen Konvention erfolgt durch schriftliche Erklärung, die an die in dem Vertrag bezeichnete Regierung zu richten ist.

2. Ferner bewirkt die Meistbegünstigungsklausel (Vereinbarung des „traitement de la nation la plus favorisée“, „most favored nation treatment“), die in zahlreichen Verträgen gerade der letzten Jahre sich findet, daß die durch den neuen von dem Staate A mit dem Staate N geschlossenen Vertrag diesem eingeräumten Rechte ohne weiteres auch allen denjenigen Staaten zugute kommen, zu deren gunsten in früheren Verträgen des Staates A die Meistbegünstigungsklausel vereinbart worden ist.

Sie bezieht sich am häufigsten auf den Handelsverkehr, findet sich aber auch sonst (seit dem Pyrenäen-Frieden von 1659) in Verträgen aller Art, so auch in Beziehung auf die Rechtsstellung der diplomatischen und konsularischen Vertreter⁵⁾.

⁵⁾ Daher weigerte sich die Türkei 1898, Serbien die Meistbegünstigungsklausel zuzugestehen, durch welche Serbien das Recht der konsularischen Gerichtsbarkeit in der Türkei erlangt hätte. — Über die Meistbegünstigungsklausel vgl. Glier, Die Meistbegünstigungsklausel usw. 1905. Borchardt, Entwicklungsgeschichte der Meistbegünstigungs-

Vgl. Art. 16 des deutsch-japanischen Handelsvertrages von 1911 (im Anhang).

Die Zusage der Meistbegünstigung wird häufig eingeschränkt durch den Zusatz, daß die gewissen Mächten gewährten Begünstigungen dem andern Kontrahenten nicht zugute kommen sollen, so daß also die „meistbegünstigten“ Staaten in die zweite Reihe gerückt werden. So bestimmt Art. 11 des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871, nachdem in Abs. 1 die Meistbegünstigung zugesagt worden, in Abs. 3: „Jedoch sind ausgenommen von der vorgedachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vertragenden Teile durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird, als den folgenden: England, Belgien, Niederland, Schweiz, Österreich, Rußland.“

Ein weiteres Beispiel bietet die deutsch-französische Erklärung vom 18. November 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 7), nach welcher von dem dem Deutschen Reich in Tunis gewährten Meistbegünstigungsrecht die Vorteile ausgenommen sind, die das oberherrliche Frankreich genießt. Vgl. weiter den deutschen Freundschafts- usw. Vertrag mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (oben S. 107) Art. 32: „Es ist verabredet worden, daß die besonderen Vorteile, welche der Freistaat Nicaragua den übrigen vier mittel-amerikanischen Freistaaten oder einem derselben eingeräumt hat oder künftig einräumen wird, deutscherseits auf Grund des in diesem Verträge zugestandenen Meistbegünstigungsrechts nicht beansprucht werden können, solange jene Vorteile auch allen anderen dritten Staaten vorenthalten werden.“

IV. Die Weiterbildung der Verträge kann nur durch eine neue Vereinbarung der vertragschließenden Staaten erfolgen.

Ein Beispiel bietet die Weiterbildung der drei Abkommen der ersten Haager Konferenz von 1899 im Jahre 1907. Die Konvention betr. die internationale Wechselordnung vom 23. Juli 1912 hat in Art. 30 die Änderung und Ergänzung der vereinbarten Bestimmungen vorgesehen und geregelt.

V. Die Aufhebung der Verträge erfolgt nach den bekannten, der allgemeinen Rechtslehre angehörigen Grundsätzen.

klausel im Handelsvertragssystem. Heidelberger Diss. 1906. Visser, R. J. XXXIV 66, 159. Cavaretta, La clausola della nazione piu favorita. 1906. Hornbeck, The most favored-nation clause in commercial treaties. 1910. Lehr, R. J. XLII 657. Lippert (unten § 31 Note 1) S. 131. v. Teubern (Handelsverträge) in Beiheft 1 zu K. Z. VII.

Dies gilt auch von der Kündigung, die in den neueren Verträgen (so in den Abkommen von 1907) vielfach ausdrücklich vorgesehen ist, deren Wirkung aber meist erst nach Ablauf einer bestimmten Frist eintritt.

Nur einzelne Punkte bedürfen der Erörterung.

1. Verträge, die im Hinblick auf einen bestimmten tatsächlichen Zustand und unter Voraussetzung seiner Fortdauer geschlossen sind, können einseitig gekündigt werden, wenn dieser Zustand sich wesentlich geändert hat (clausula „rebus sic stantibus“).⁶⁾

Die Behauptung, daß alle völkerrechtlichen Verträge mit der stillschweigenden Klausel geschlossen werden, daß sie bei Änderung der Sachlage gekündigt werden können, ist in dieser Allgemeinheit zweifellos unrichtig; durch diese Behauptung würde das Völkerrecht in seinen Grundlagen verneint. Der wechselnde Lauf der geschichtlichen Ereignisse würde wohl in jedem einzelnen Falle eine Verschiebung der Verhältnisse nachweisbar machen und damit die Vertragstreue, ohne die das Völkerrecht nicht bestehen kann, in das Belieben der vertragschließenden Staaten stellen.

Jedenfalls dürfen Verträge, die auf eine bestimmte Zeit geschlossen worden sind (etwa Handelsverträge mit zwölfjähriger Gültigkeit), mangels einer besondern Vereinbarung nicht vor Ablauf dieser Frist einseitig gekündigt werden. Die Kündigung wäre ein Rechtsbruch, der den Vertragsgegner zur Anwendung von Gegenmaßregeln, in letzter Linie zur Kriegserklärung, berechtigten würde.

Auch bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit, vielleicht sogar „auf ewige Zeiten“ geschlossen worden sind, ist keiner der vertragschließenden Teile, von besonderer Vereinbarung abgesehen, ohne weiteres zur einseitigen Kündigung berechtigt. Als Rußland während des deutsch-französischen Krieges sich von der ihm lästigen Neutralisierung des Schwarzen Meeres einseitig lossagte, erklärten die auf der Londoner Konferenz versammelten Mächte ein solches Vorgehen ausdrücklich für völkerrechtswidrig (unten § 26 II 2).

Eine Ausnahme kann nur insoweit zugegeben werden, als

6) Bruno Schmidt, Über die völkerrechtliche clausula rebus sic stantibus sowie einige verwandte Völkerrechtsnormen. 1907. E. Kaufmann, Das Wesen des Völkerrechts und die clausula r. s. st. 1911. Bonucci, K. Z. IV 449. — Interessante Bemerkungen in Bismarcks Gedanken und Erinnerungen II 258.

der geschlossene Vertrag eine bestimmte Sachlage, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, zur Voraussetzung nimmt und durch eine Änderung dieser Sachlage die übernommene Verpflichtung eine wesentlich drückendere werden würde. Wenn ein Staat dem andern seinen Besitzstand garantiert hat, so kann der Garantievertrag einseitig gekündigt werden, wenn durch eine Vergrößerung des Staatsgebietes des garantierten Staates, etwa durch die Erwerbung eines ausgedehnten Kolonialbesitzes, die von dem garantierenden Staate übernommenen Verpflichtungen wesentlich erhöht würden. Dasselbe würde von Zolleinigungen gelten, wenn durch Gebietsveränderungen die wirtschaftlichen Verhältnisse des einen der vertragschließenden Teile sich wesentlich verschieben. Auch Änderungen der Verfassungsform, also Übergang von der monarchischen zur republikanischen Verfassung und umgekehrt, würden zur Kündigung derjenigen Verträge berechtigen, die gerade im Hinblick auf die beim Vertragsschluß bestehende Verfassungsform geschlossen worden sind.

Von diesen Ausnahmen abgesehen, muß dagegen an dem die Grundlage alles Rechts bildenden Satze festgehalten werden: *pacta sunt servanda*. Der Notstand (unten § 25 IV 3) freilich vermag auch hier der Verletzung bestehender berechtigten Interessen den Charakter der Rechtswidrigkeit zu nehmen. Darüber hinaus kann der Staatsmann, der die Erfüllung vertragsmäßig übernommener Verpflichtungen ablehnt, sich auf die Politik, nicht aber auf das Völkerrecht berufen.

2. Nichterfüllung des Vertrages durch den einen der vertragschließenden Teile berechtigt den andern zum Rücktritt von dem Vertrage.

Die Rechtfertigung dieses von den meisten Privatrechten abweichenden Satzes liegt darin, daß das Völkerrecht keinen andern Erfüllungszwang als die Gewalt, in letzter Linie den Krieg, kennt, dem gegenüber der Rücktritt vom Vertrage für beide Teile das kleinere Übel darstellt.

3. Durch den Krieg werden die zwischen den kriegführenden Staaten bestehenden rechtsgeschäftlichen Verträge aufgehoben, soweit sie nicht ganz oder in einzelnen ihrer Bestimmungen gerade für den Fall des Krieges geschlossen worden sind. Die rechtsetzenden Verträge, wie z. B. die Abkommen der beiden Friedenskonferenzen, bleiben in Kraft.

Es erlöschen also nicht bloß die rechtsgeschäftlichen Verträge, die mit dem Kriegszustand unverträglich sind, also etwa

Bündnisverträge, die zwischen den jetzigen Gegnern geschlossen waren, sondern alle zweiseitigen Verträge, die nicht, wie Neutralisierungsverträge, Verträge über den freien Abzug gegnerischer Staatsangehöriger usw., erst unter der Voraussetzung des Kriegszustandes ihre Wirksamkeit entfalten. Daß die zwischen den Kriegführenden bestehenden Handelsverträge erlöschen, wird von allen Seiten zugegeben, ist auch bei Ausbruch des Krieges von 1914 allgemein angenommen worden. Dasselbe gilt von Auslieferungs-, Konsular- usw. Verträgen. Dagegen werden allgemeine Verträge, die nicht nur zwischen den Kriegführenden, sondern zugleich mit anderen Staaten abgeschlossen sind, wie der Weltpostverein oder die Vereinbarungen zum Schutze des literarischen oder gewerblichen Eigentums, zwar zwischen den Kriegsgegnern suspendiert, bleiben aber im übrigen bestehen. Bereits erworbene Rechte bleiben unberührt; die entgegengesetzte englische Anschauung (unten § 40 Note 6) steht in Widerspruch zu den Haager Vereinbarungen von 1907.

Die Staatenpraxis der letzten Jahrzehnte stimmt durchaus mit dieser Ansicht überein⁷⁾. Vgl. Art. 11 Abs. 1 des Frankfurter Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 und Art. 18 der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 (R. G. Bl. 1872 S. 7). Der erstere bestimmt (Fleischmann 100): „Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind (*ayant été annulés par la guerre*), so werden die Deutsche Regierung und die Französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zugrunde legen.“ Ebenso wurde nach Beendigung des griechisch-türkischen Krieges von 1897 von allen Seiten anerkannt, daß die vor dem Kriegsausbruch zwischen den beiden Staaten geschlossenen Verträge, daher auch die Kapitulationen, aufgehoben seien. Vgl. auch Art. XII des Friedensvertrags zwischen Rußland und Japan vom 5. September 1905 (oben S. 34).

7) Abweichend Oppenheim II 129, Ullmann 475, Politis, *Annuaire* XXIV 200. Lippert S. 309. Teilweise abweichend auch Schätzl, *Der Krieg als Endigungsgrund von Verträgen*. Erlanger Diss. 1911; sowie Heilborn bei Stier-Somlo I 47. — Vgl. Philippson, *The effect of war on contracts*. 1909. Jacomet, *La guerre et les traités*. 1909 (nach ihm werden nur die politischen Verträge aufgehoben). Reinsch (oben § 19 Note 1) S. 142. *Annuaire* XXV 610. Billerbeck, *Der Einfluß*

§ 23. Die Sicherung völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse.¹⁾

I. Das alte Recht hatte, ganz abgesehen von den privatrechtlich anerkannten Formen der Pfandbestellung und der Bürgschaft, eine ganze Reihe verschiedenartiger Mittel angewendet, um die Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen zu sichern.

So die eidliche Bekräftigung des gegebenen Versprechens (besonders auch bei Friedensverträgen), die Stellung von Geiseln (otages), das Einlager usw. Heute sind diese Sicherungsmittel außer Gebrauch gekommen.

Unter den in der Rechtsübung unserer Tage verwendeten Mitteln zur Sicherung völkerrechtlicher Verpflichtungen sind hervorzuhoben:

1. Die Verpfändung der Staatseinnahmen.

2. Die pfandweise Besetzung von fremdem Staatsgebiet mit Übernahme der Verwaltung.

Diese gehört jedoch nur soweit hierher, als sie vertragsmäßig eingeräumt ist, nicht aber als Art der Repressalien; unten § 38 III.

3. Die rein militärische Besetzung von fremdem Staatsgebiet, bei welcher die Verwaltung in den Händen der zuständigen Staatsgewalt verbleibt.

Sie wird häufig angewendet zur Sicherung der Leistung einer Kriegsentschädigung. So schon im zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 Art. 5; ferner nach Art. III der Versailler Friedens-Präliminarien vom 26. Februar 1871 (R. G. Bl. S. 215).

4. Der Garantievertrag mit oder zwischen dritten Mächten (unten II).

II. Garantieverträge sind diejenigen völkerrechtlichen Verträge, durch welche ein Staat einem oder mehreren anderen gegenüber sich verpflichtet, entweder für die Erfüllung völkerrechtlicher Ver-

des Kriegsbeginns und des Friedensschlusses auf die zwischen den kriegführenden Staaten vor Ausbruch des Krieges geschlossenen Verträge. Breslauer Diss. 1911.

1) Ullmann 277. Nippold (§ 22 Note 1) S. 213. Milovanowitsch, Des traités de garantie en droit international. 1888. Geffken, H. H. III 83. Téopilian, Les traités de garantie au point de vue juridique. 1904. Sandler, Die völkerrechtliche Garantie. Breslauer Diss. 1910. Quabbe, Die völkerrechtliche Garantie. 1911. Erich, Die Allianzen und Allianzverhältnisse nach heutigem Völkerrecht. Helsingfors Diss. 1907. Denziger, Die völkerrechtliche Garantie. Breslauer Diss. 1910. Idman, Le traité de garantie en droit intern. 1913. De Louter I 485.

pflichtungen eines andern Staates, oder aber dafür einzustehen, daß dieser von seiten eines andern Staates in seinen völkerrechtlichen Rechten nicht beeinträchtigt werde.

Die übernommene Garantie, die eine einseitige oder eine gegenseitige sein kann, verpflichtet den garantierenden Staat, seine ganze Kraft, wenn nötig mit den Waffen in der Hand, für das gegebene Versprechen einzusetzen; die von mehreren Staaten gemeinsam geleistete Garantie berechtigt und verpflichtet im Zweifel jeden von ihnen zum Einschreiten (Kollektivgarantie). Die Verpflichtung des garantierenden Staates kann, was aber im Zweifel nicht anzunehmen ist, bedingt sein durch das Ersuchen des garantierten Staates.

Die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse, die durchaus nicht notwendig dem Völkerrecht anzugehören brauchen, können den Gegenstand eines völkerrechtlichen Garantievertrages bilden.²⁾

Nur beispielsweise seien als Gegenstand der Garantierung angeführt.

1. Die Staatsverfassung eines Staates, insbesondere die Erbfolge.

So hatten im Westfälischen Frieden Frankreich und Schweden die Garantie für die deutsche Verfassung übernommen und daraus Anlaß zu fortwährenden Einmischungen in die inneren Angelegenheiten Deutschlands hergeleitet.

2. Besitzstand, Unabhängigkeit und dauernde Neutralität.

So wurde die Unabhängigkeit und Integrität der Türkei in Art. 7 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 (s. Anhang) durch die Signatarmächte sowie durch einen besonderen Vertrag zwischen Österreich, Großbritannien, Frankreich und der Türkei vom 15. April 1856 garantiert. Über die Garantie der Neutralität der Schweiz, von Belgien und Luxemburg vgl. oben § 6 IV. Die Unabhängigkeit Griechenlands steht unter der Garantie von Frankreich, Großbritannien und Rußland seit dem Vertrag vom 7. Mai 1832 (Fleischmann 34) und dem Vertrag dieser Mächte mit Dänemark vom 13. Juli 1863. Die Integrität Norwegens haben Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Rußland durch Vertrag vom 2. November 1907 garantiert (oben S. 40).

Wird der Schutz gegen Angriffe von außen versprochen, so nähert sich der Garantievertrag dem Bündnisvertrag. Er geht

2) Dagegen Quabbe S 109, der daher die Garantie von Staatsanleihen nicht hierher rechnet.

§ 24. Rechtsnachfolge in völkerrechtliche Rechtsverhältnisse. 191

in diesen über, sobald gemeinsames Handeln der beiden Vertragsschließenden vereinbart ist (oben § 3 Note 10).

So hatte England in dem Vertrag vom 4. Juni 1878 (Vertrag über Cypern) der Türkei bewaffneten Beistand für den Fall versprochen, daß Rußland versuchen sollte, weitere Erwerbungen in Asien zu machen, somit den asiatischen Besitzstand der Türkei garantiert. Der Vertrag (Fleischmann 145) bezeichnet sich ausdrücklich als Bündnisvertrag.

8. Das von einem Staate aufgenommene Gelddarlehen.

Vgl. die Übereinkunft vom 18. März 1885 zwischen den sechs europäischen Großmächten und der Türkei über die Garantieung der ägyptischen Staatsanleihe (Anlage zum Deutschen Reichsgesetz vom 14. November 1886, R. G. Bl. S. 301), durch welche die Vertragsmächte sich verpflichten, die regelmäßige Zahlung des Jahresbetrages von 315 000 Pfund Sterling „gemeinsam und solidarisch zu garantieren, beziehungsweise die Genehmigung ihrer Parlamente zur gemeinsamen und solidarischen Garantie einzuholen“. Vgl. oben § 18 IV. Für die griechischen Anleihen von 1832, 1883 und 1898 haben Rußland, Frankreich und Großbritannien die Garantie übernommen (Vereinbarung vom 29. März 1898).

§ 24. Rechtsnachfolge in völkerrechtliche Rechtsverhältnisse¹⁾.

I. Höchstpersönliche Natur der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse.

Die Rechtssätze des Völkerrechtes binden den Staat, weil und solange er Glied der Völkerrechtsgemeinschaft ist. Diese Bindung ist selbstverständlich unabhängig von jeder Veränderung des Staatsgebietes. Aber auch die aus Vertrag oder Delikt ent-

1) Appleton, Des effets des annexions de territoires sur les dettes de l'État démembré ou annexé. 1895. Huber, Die Staatensuccession (völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im 19. Jahrhundert). 1898. Mallarmé, R. G. X 282. Gidel, Des effets de l'annexion sur les concessions. 1904. Focherini, Le successioni degli stati etc. 1910. Cavaglieri, La dottrina della successione di stato a stato e il suo valore giuridico. 1910. Descamps, R. G. XV 385. Andréadès, R. G. XV 585. Michel, Die Einverleibung Frankfurts in den preußischen Staat als Fall einer Staatensukzession. Marburger Diss. 1910. Schoenborn, Staatensukzession (bei Stier-Somlo II, 2). 1913. F. F. Schmidt, Der Übergang der Staatsschulden bei Gebietsabtretungen. 1913. Oppenheim I 125. Nys II 28. Lippert (unten § 31 Note 1) S. 253. — Über den Übergang des Kongostaates an Belgien vgl. Strupp II 94.

standenen Rechte und Pflichten haften an dem Staat als völkerrechtlichem Rechtssubjekt, nicht an seinem Gebiet; sie werden daher durch Gebietsveränderungen nicht berührt.

II. Entstehung oder Untergang eines Staates.

1. Bei Entstehung wie bei Untergang eines Staates ist Rechtsnachfolge grundsätzlich ausgeschlossen.

Wenn durch Kolonisation auf bisher staatlosem Gebiet oder durch Losreißung einer Kolonie oder einer Provinz vom Mutterlande ein neuer Staat entsteht, so wird er zwar durch die Rechtssätze des Völkerrechts berechtigt und verpflichtet, hat sich im übrigen aber seine Rechtsstellung den übrigen Staaten gegenüber erst durch besondere Vereinbarungen nach seinem souveränen Ermessen zu schaffen. Selbstverständlich aber kann die Anerkennung des neuen Gliedes der Völkerrechtsgemeinschaft durch die übrigen Staaten an die Bedingung geknüpft werden, daß es die Verpflichtungen des Mutterlandes, z. B. bezüglich der konsularischen Jurisdiktion, übernimmt. Dies ist auf dem Berliner Kongreß von 1878 den neuen Balkanstaaten gegenüber in mehrfacher Beziehung geschehen (vgl. oben §§ 5 IV und 16 IV). Und wenn ein Staat durch Eroberung zum Gebietsteil des siegreichen Staates wird, als völkerrechtliches Rechtssubjekt daher untergeht, so sind damit alle Rechtsverhältnisse, in denen er zu anderen Staaten gestanden hat, so auch alle mit anderen Staaten geschlossenen völkerrechtlichen Verträge, erloschen. Sache der in ihren erworbenen Rechten bedrohten dritten Staaten ist es, gegen die Eroberung Einspruch zu erheben und so ihr Interesse zu wahren; ihr Stillschweigen gilt als Verzicht (oben § 21 II 3). Sollte Belgien von einem anderen Staate erobert werden, so wären damit alle von Belgien geschlossenen Verträge zerrissen; insbesondere wären auch die für die Neutralität Belgiens bezüglichen Verpflichtungen der Garantiemächte beseitigt.

2. Bei Umgestaltung bestehender Staatengebilde kommt es darauf an, ob trotz der Umgestaltung die Persönlichkeit des früheren Staates oder der mehreren früheren Staaten fort dauert. Ist das der Fall, so tritt Rechtsnachfolge ein.

Wenn sich der bisher einheitliche Staat in mehrere Teile spaltet (dismembratio), so bleiben die mit dem Einheitsstaat geschlossenen Verträge für die nunmehr selbständig gewordenen Staatsteile bestehen; vorausgesetzt, daß die Verbindung der neuen

Staatsteile nicht völlig gelöst ist. So sind die von der österreichischen Monarchie vor 1867 geschlossenen Verträge seit der Einführung des Dualismus nicht etwa aufgehoben worden, sondern bestehen für beide Reichshälften weiter. Freilich wird, da die Rechtslage durch eine solche Spaltung sich wesentlich geändert hat, sowohl den neugebildeten als auch dritten Staaten das Recht eingeräumt werden müssen, die geschlossenen Verträge zu kündigen (oben § 22 V 1). Sind aber die früheren Staatsteile nunmehr weder durch Real- noch durch Personal-Union miteinander verbunden (Schweden und Norwegen seit 1905), so müssen mangels besonderer Vereinbarung, die von dem früheren Einheitsstaat geschlossenen Verträge als erloschen betrachtet werden²⁾.

Wenn, wie bei der Gründung des Deutschen Reiches, mehrere Staaten sich durch freie Vereinbarung zu einem Staatenbund oder Bundesstaat zusammenschließen, so dauern die von jedem von ihnen geschlossenen Verträge weiter, da die Rechtssubjektivität des Gliedstaates selbst im Bundesstaat nicht völlig verloren geht. Doch muß auch hier ein Kündigungsrecht auf beiden Seiten angenommen werden. Bei einem Zusammenschluß zum Einheitsstaat dagegen müßte wegen des völligen Unterganges der bisherigen völkerrechtlichen Rechtssubjekte auch das Erlöschen der sämtlichen von den ehemals selbständigen Staaten geschlossenen Verträge behauptet werden.

Bei Anwendung dieser Regeln ist aber zu beachten, daß die scharfe Unterscheidung der geschichtlichen Entwicklung gegenüber sich nicht streng durchführen läßt. Bei der Entstehung des einheitlichen Königreichs Italien ist Sardinien der führende Staat gewesen, der die übrigen italienischen Staaten in sich aufgenommen hat. Daraus ergibt sich, daß die von Sardinien früher geschlossenen Verträge, mit Erweiterung auf das gesamte Königreich, fortbestehen, die von den übrigen italienischen Staaten geschlossenen Verträge dagegen untergegangen sind.

3. Durch die Begründung einer völkerrechtlichen Schutzherrschaft erlöschen alle Verträge des nunmehr geschützten Staates, welche die uneingeschränkte Souveränität des Vertragschließenden voraussetzen.

2) Es kann insbesondere vereinbart werden, daß die Verträge bis auf weiteres in Kraft bleiben. Vgl. Briefwechsel Großbritanniens mit Schweden und Norwegen in N. R. G. 3. s. V 865.

Hierher gehören vor allem Bündnisverträge, ferner alle politischen Verträge überhaupt. Die übrigen Verträge des geschützten Staates bleiben bestehen; doch führt die Verschiebung der Rechtslage zu einem Kündigungsrecht sowohl des oberherrlichen Staates, als auch aller anderen Staaten, die mit dem jetzt nur halbsouveränen Staate Verträge geschlossen haben. Die von dem Schutzstaate geschlossenen Verträge werden jedenfalls nicht auf das Gebiet des geschützten Staates ausgedehnt, da dieser seine völkerrechtliche Rechtssubjektivität nicht vollständig einbüßt.

III. Gebietsveränderungen, bei denen der Bestand der beiden Staaten erhalten bleibt, haben grundsätzlich keinen Einfluß auf die bestehenden völkerrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen. Die von dem erwerbenden Staate geschlossenen Verträge erstrecken sich ohne weiteres auch auf die neu erworbenen Gebiete; und die von dem verkleinerten Staate geschlossenen Verträge bleiben trotz des Gebietsverlustes weiter bestehen.

Das ist das sogenannte Prinzip der „beweglichen Vertragsgrenzen“, das auch in den Handelsverträgen des Deutschen Reichs zur ausdrücklichen Anerkennung gelangt ist. So sagt Art. 12 des deutsch-belgischen Handels- und Zollvertrages vom 6. Dezember 1891 (Fassung vom 22. Juni 1904; siehe unten § 28 I): „Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.“

Dieser Grundsatz ergibt sich schon aus der Unteilbarkeit der Staatsgewalt. Wenn der Staat A etwa drei Viertel seines Gebietes an den Staat B abtritt, so rückt damit nicht etwa der Staat B in einen vom Staate A mit dem Staate C abgeschlossenen Bundesvertrag ein, soweit es sich um das abgetretene Gebiet handelt.

Nach diesem Prinzip war mithin mit der Angliederung von Elsaß-Lothringen an das Deutsche Reich der französisch-schweizerische Vertrag über das internationale Privatrecht vom 15. Juni 1869 für jene Gebiete außer Kraft getreten. Das aufgestellte Prinzip gilt im allgemeinen auch von den Garantieverträgen. Hat ein Staat oder haben mehrere Staaten einem andern Staat die Integrität seines Gebietes garantiert, so erstreckt sich die Garantie auch auf die von diesem Staate neu erworbenen Gebiete. Will der garantierende Staat diesen seine Verpflichtung erweiternden Erfolg nicht eintreten lassen, so muß er gegen die Neuerwerbung Einspruch erheben. Umgekehrt bleibt die Garantie auch für das

verkleinerte Gebiet bestehen, während der Staat, der ein Stück des garantierten Staates erwirbt, in die Rechtsverhältnisse des garantierten Staates nur dann eintritt, wenn diese auf dem erworbenen Gebiete lokalisiert sind. Eine Ausnahme muß jedoch gemacht werden, wenn die Garantie einen Territorialstaat ohne jeglichen Kolonialbesitz betrifft, dieser Staat aber später Kolonien erwirbt; die Garantie kann dann nicht für diesen neuen Besitz in Anspruch genommen werden. Die Frage ist aktuell geworden, seitdem Belgien den bisherigen Kongostaat sich einverleibt hat (oben § 6 S. 64). Die Durchführung der Trennung zwischen Mutterland und Kolonie wird freilich bei einem Kolonialkrieg auf die größten praktischen Schwierigkeiten stoßen.

IV. Rechtsnachfolge in völkerrechtliche Rechtsverhältnisse findet nur soweit statt, als diese mit absoluter Wirkung auf dem Staatsgebiete lokalisiert sind.³⁾

Ist etwa dem Staate, der ganz oder mit einem Teile seines Gebietes in einem andern Staate aufgeht, dritten Staaten gegenüber die Verpflichtung auferlegt, die öffentlichen Straßen, international wichtige Eisenbahntunnels oder das Fahrwasser seiner eigenen Gewässer in gutem Zustande zu erhalten, die das Gebiet durchströmenden Flüsse einzudämmen usw., so gehen diese Verpflichtungen auf den Erwerber über. Dasselbe würde gelten in bezug auf die das abgetretene Gebiet durchschneidenden Eisenbahnen. Von solchen und ähnlichen Fällen war bereits oben § 8 III 3 bei Besprechung der sogenannten Staatsdienstbarkeiten die Rede. Mit der Erwerbung des Kongostaates durch Belgien sind die durch die Akte von 1885 dem Kongostaate auferlegten völkerrechtlichen Verpflichtungen (mit den Einschränkungen von 1890) auf die belgische Staatsgewalt übergegangen; diese hat dafür Sorge zu tragen, daß auf dem übernommenen Gebiete die Grundsätze der Handelsfreiheit usw. zur Durchführung gelangen. In diesem Falle hätten wir eine wirkliche „Gesamtnachfolge“. Diese Möglichkeit ist auch in den von der internationalen Gesellschaft des Kongo 1884 geschlossenen Verträgen vorgesehen worden.

3) Auch in diesem Falle wird die Rechtsnachfolge geleugnet von Gareis 67 und A. Zorn 32, 77, 153. Im wesentlichen mit dem Text Schönborn 44 (Verträge „mit territorialer Beziehung“, wenn durch Kollektivakt der Mächte begründet). Cavaglieri verwirft für durch Völkerrecht den Begriff der Rechtsnachfolge vollständig.

V. Eine Rechtsnachfolge muß dagegen bei Erwerb durch Zession angenommen werden, soweit es sich um privatrechtliche Rechtsverhältnisse (Eisenbahnkonzessionen, fiskalische Verträge usw.) handelt. Dies gilt auch von den Staatsschulden. Die Frage führt aber gerade in ihrem wichtigsten Anwendungsgebiete über das Völkerrecht hinaus.⁴⁾

Allgemein anerkannte Rechtssätze lassen sich bezüglich der Staatsschulden allerdings nicht aufstellen. Meist werden in den Friedens- oder sonstigen Zessionsverträgen besondere und ausdrückliche Vereinbarungen getroffen. Nach der herrschenden Meinung findet eine Rechtsnachfolge statt in die sogenannten hypothekierten oder „relativen“ Schulden (dettes hypothéquées), d. h. diejenigen Schulden, die im ausschließlichen Interesse des abgetretenen Gebietes (etwa für die Entwässerungsarbeiten) aufgenommen worden sind, sowie in die Grundschulden (dettes hypothécaires), d. h. diejenigen, für welche unbewegliches in dem abgetretenen Gebiete gelegenes Staatsgut verpfändet ist. Doch pflegt der erwerbende Staat einen verhältnismäßigen Anteil auch an den übrigen Staatsschulden zu übernehmen; das war aber z. B. nicht der Fall bei Übernahme von Elsaß-Lothringen durch das Deutsche Reich.

§ 25. Das völkerrechtliche Delikt.¹⁾

I. Völkerrechtliches Delikt ist die von einem Staate ausgehende schuldhaft, rechtswidrige Verletzung eines völkerrechtlich geschützten Interesses eines andern Staates.

1. Subjekt des völkerrechtlichen Deliktes, mithin Träger der durch dieses begründeten Verantwortlichkeit, ist nur der Staat selbst; und zwar auch dann, wenn er für Handlungen seiner Staatsangehörigen haftet.

Das völkerrechtliche Delikt ist daher verschieden von den sogenannten „Delikten gegen das Völkerrecht“, wie sie die nationalen Strafgesetzbücher aufzustellen pflegen („strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten“ nach der Terminologie des

4) Vgl. Rivier 97; im wesentlichen übereinstimmend auch Gidel und Nys; ganz besonders aber Huber und Schoenborn. Nach F. F. Schmidt geht die eigentliche Schuld über, nicht aber die sie sichernde öffentlich-rechtliche Haftung.

1) Clunet, *Offenses et actes hostiles commis par des particuliers contre un État étranger*. 1887. Heilborn, R. G. III 179. Triepel (oben § 2 Note 1) 324. Anzilotti, *Teoria generale della responsabilità dello Stato nel diritto internazionale*. I. Band 1902. Benjamin, *Haftung des Staates aus dem Verschulden seiner Organe nach Völkerrecht*. Heidelberg Diss. 1909. Oppenheim I 206. Ullmann 147.

deutschen Reichsstrafgesetzbuches). Subjekt eines solchen „Deliktes gegen das Völkerrecht“ ist stets der Einzelne, niemals der Staat; Träger des durch das Delikt entstandenen Strafanspruches stets nur der Staat, dessen Normen übertreten worden sind, niemals ein fremder Staat. Dieser Satz läßt Ausnahmen nur insoweit zu, als der Einzelne durch Anordnungen internationaler Organe unmittelbar verpflichtet wird (oben § 5 Note 2); auf diese Ausnahmen wird hier nicht weiter eingegangen.

2. Nur der souveräne Staat besitzt mit der völkerrechtlichen Geschäftsfähigkeit auch die volle Deliktsfähigkeit.

Für den halbsouveränen Staat haftet daher, soweit dieser in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, der oberherrliche Staat (oben § 6 III 1). Für eine Verletzung der mit Marokko geschlossenen Verträge hat daher im allgemeinen Frankreich aufzukommen, während Ägypten auf dem ihm überlassenen Gebiete der völkerrechtlichen Betätigung selbständig verantwortlich ist. Dagegen ist der dauernd neutralisierte Staat deliktstfähig (oben § 6 IV). Der Staat vertritt auch seine überseeischen Kolonien; die von diesen begangenen Rechtsverletzungen fallen ohne weiteres ihm zur Last. In bezug auf die Staatenverbindungen ist das oben § 6 II Gesagte anzuwenden.

3. Das völkerrechtliche Delikt ist stets Verletzung eines Staates.

Und zwar nur eines souveränen Staates. Eine Verletzung Marokkos ist rechtlich als eine Verletzung Frankreichs aufzufassen. Doch kann der Staat nicht nur unmittelbar (so in seinen Vertretern und in seinen Hoheitszeichen), sondern auch, in seinen Staatsangehörigen und Schutzgenossen, mittelbar verletzt werden.

4. Jede Verletzung eines völkerrechtlich geschützten Interesses ist Delikt.

Es gibt daher keine besonderen deliktischen Tatbestände; die feine Differenzierung, die das nationale Strafrecht und seine Unrechtslehre beherrscht, ist dem Völkerrecht (wie dem nationalen Privatrecht) fremd. Selbst die Unterscheidung des strafbaren und des nichtstrafbaren Unrechts kennt es nicht. Daher ist, im Gegensatz zum nationalen Privatrecht, auch die einfache Vertragswidrigkeit Delikt, soweit es sich (oben § 22 I) wirklich um völkerrechtliche Verträge handelt. Jede Verletzung bestehender Staatsverträge kann mithin die sämtlichen Unrechtsfolgen nachschieben. Doch ist der Staat, wenn sein Vertragsgegner auch nur in einem einzigen Punkte den geschlossenen

Vertrag verletzt, berechtigt, von dem ganzen Vertrage zurückzutreten (oben § 22 V 2). Damit entfallen dann die eigentlichen Unrechtsfolgen.

5. Verschieden von dem völkerrechtlichen Delikt ist der „unfreundliche Akt“ (acte peu amical).

Ein solcher Akt, vor allem die nichtautoritative Einmischung in die Angelegenheiten eines fremden Staatswesens, kann, soweit nicht die Haager Abkommen im Wege stehen, mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden, erzeugt aber nicht die Unrechtsfolgen.

II. Der Staat ist unmittelbares Deliktssubjekt bei allen schuldhaften rechtswidrigen Handlungen, die von seinen mit völkerrechtlicher Vertretungsbefugnis ausgerüsteten Vertretungsorganen innerhalb ihrer Vertretungsbefugnis begangen werden.

Der Staat haftet daher für die Handlungen seines Staatshauptes und seines Ministers des Äußeren, seiner Gesandten und seiner Konsuln, sowie auch für die im Kriege vorgenommenen Handlungen seiner Befehlshaber. Und er haftet für diese Handlungen, mögen sie im Inland oder im Ausland vorgenommen sein. Denn diese Handlungen der mit Vertretungsbefugnis ausgestatteten Organe sind Handlungen des Staates selbst, mag rechtsgeschäftliche, mag deliktische Handlung in Frage stehen. Jedoch müssen, damit zuungunsten des Staates die Deliktsfolgen eintreten, schuldhaft, d. h. vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen seiner Vertretungsorgane vorliegen. Die reine Erfolgshaftung ist dem Völkerrecht fremd.

Die Entwicklung des Völkerrechts hat aber über diesen Satz bereits hinausgeführt. Durch Art. 3 des 4. Abkommens von 1907 ist auf deutschen Antrag die Haftung des Staates für „alle Handlungen, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden“ ausdrücklich ausgesprochen worden (unten § 39 Note 8). Der Satz gilt zunächst für den Landkrieg, ist aber (unten § 41) auch auf den Seekrieg anzuwenden²⁾.

Die Handlungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden sind, da diesen Staatsorganen die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis mangelt, nicht Handlungen des Staates selbst, können daher den Staat auch nur mittelbar verantwortlich machen (unten III).

²⁾ Vgl. Hofer, Der Schadensersatz im Landkrieg (XII 1 der von Zorn und Stier-Somlo herausgegebenen Abhandlungen). 1913.

III. Der Staat ist mittelbares Deliktssubjekt bei allen übrigen auf seinem Gebiete gegen einen fremden Staat oder gegen fremde Staatsangehörige begangenen schuldhaften, rechtswidrigen Handlungen, vorausgesetzt, daß er deren Hinderung oder Bestrafung völkerrechtswidrig unterläßt.

1. Der Staat haftet für die auf seinem Gebiete begangenen Handlungen ohne Unterschied, ob sie von seinen Staatsangehörigen oder ob sie von Staatsfremden, von Privaten oder von Behörden, begangen werden.

Der Staat haftet, wenn die Handlungen von einzelnen Privatpersonen oder aber wenn sie von seinen Vertretungsorganen, jedoch außerhalb ihrer Vertretungsbefugnis, oder wenn sie von seinen rein innerstaatlichen Organen vorgenommen werden. Er haftet kraft seiner Territorialgewalt auch für die von Staatsfremden auf seinem Gebiete vorgenommenen Handlungen; er haftet aber eben darum nicht für diejenigen Handlungen, deren Täter extritorial, also seiner Staatsgewalt gar nicht unterworfen ist³⁾.

2. Der Staat haftet für diejenigen Handlungen, welche gegen den inneren und äußeren Bestand des fremden Staates, gegen die persönliche Unversehrtheit der fremdstaatlichen Vertretungsorgane, gegen die Hoheitszeichen des fremden Staates oder aber auch nur gegen fremde Staatsangehörige oder Schutzgenossen begangen sind.

Doch müssen diese Handlungen nicht nur objektiv rechtswidrig, sondern von den sie begehenden Einzelpersonen auch schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig begangen sein. Daher haftet der Staat für Entscheidungen und Verfügungen seiner Gerichte und Verwaltungsbehörden nur dann, wenn jene als schuldhaftes Unrecht, als Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung, Rechtsbeugung, Bedrückung usw. sich darstellen. Entscheidungen oder Verfügungen, die objektiv und subjektiv oder auch nur subjektiv betrachtet kein Unrecht darstellen, vermögen niemals die Haftung des Staates begründen⁴⁾.

3. Der Staat haftet in allen diesen Fällen nur wegen völkerrechtswidriger Unterlassung der Verhinderung oder Bestrafung.

Die Berufung auf die Mangelhaftigkeit der nationalen Gesetzgebung befreit nicht von der Haftung. Jeder Staat ist verpflichtet, seine Gesetzgebung so einzurichten, daß sie ihn in den Stand

3) Abweichend Triepel 339 Note 3. Vgl. auch Borchard, K. Z V 510.

4) Teilweise abweichend Triepel 351. Vgl. Regelsperger, R. G. IV 735.

setzt, seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen (oben § 7 II 1). Aber die Haftung des Staates ist in allen hierher gehörigen Fällen bedingt dadurch, daß der Verletzte den Rechtsweg vergeblich betreten hat. Nur wenn dieser Weg versagt, tritt die Haftung des Staates ein. Sie ist nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar begründet.

Wenn fremde Staatsangehörige bei leidenschaftlich erregtem Nationalitätenhaß wegen ihrer Zugehörigkeit zu dem fremden Staate verletzt worden sind (man erinnere sich an die Lynchung freigesprochener Italiener in New-Orleans 1891), so ist eine Haftpflicht des Aufenthaltsstaates der Verletzten nach Völkerrecht an sich nicht begründet; diese haben vielmehr zunächst den Rechtsweg zu beschreiten. Doch haben die Regierungen, namentlich der europäischen Staaten, wiederholt in solchen Fällen Entschädigungen gewährt. So Frankreich 1893 aus Anlaß der Schlägerei zwischen Franzosen und Italienern zu Aigues-Mortes. Eine rechtliche Verpflichtung dazu bestand aber nicht⁵⁾.

Das gilt auch für die Verletzungen, die, sei es während eines auswärtigen Krieges, sei es während eines Bürgerkrieges oder eines Aufstandes fremden Staatsangehörigen von den Staatstruppen oder von den Aufständischen zugefügt sind⁶⁾. Die Verletzten haben daher zunächst den Rechtsweg zu betreten; und erst, wenn dieser versagt, tritt die Ersatzpflicht des Staates ein. Die europäischen Mächte sind gegenüber den durch immer wiederkehrende innere und äußere Unruhen erschütterten mittel- und südamerikanischen Staaten vielfach mit Erfolg weitergegangen und haben sofort, ohne daß eine Anrufung der Gerichte stattgefunden hätte, auf diplomatischem Wege bei der fremden Regierung Entschädigung verlangt und erhalten. Aber eine Rechtspflicht, diesem Verlangen zu entsprechen, besteht auch hier nicht; und die mittel- und südamerikanischen Staaten haben nicht nur wiederholt das Verlangen zurückgewiesen (so Venezuela 1895), sondern auch in den mit den europäischen

5) Vgl. R. G. I 171. Breton, De la responsabilité des Etats en matière de guerre civile etc. 1906. Vanneroy, Evolution de l'idée de responsabilité en cas de troubles ou d'émeute. 1907.

6) Vgl. Annuaire XVIII. Ferner Wiese, Le droit international appliqué aux guerres civiles. 1899. R. G. I 164, II 338 III 476. Rivier, Principes II 43 (gegen ihn, der hier unmittelbare Verantwortlichkeit des Staates annimmt, gut Oppenheim I 223). Anzilotti, R. G. XIII 5, 285.

Mächten geschlossenen Verträgen ihre Verpflichtung ausdrücklich abgelehnt. Beispiel: Deutsch-mexikanischer Freundschafts- usw. Vertrag vom 5. Dezember 1882 (R. G. Bl. 1883 S. 247) Art. 18 Abs. 3: „Ferner besteht darüber Einverständnis unter den vertrags-schließenden Teilen, daß die deutsche Regierung, mit Ausnahme der Fälle, wo ein Verschulden oder ein Mangel an schuldiger Sorgfalt seitens der mexikanischen Behörden oder ihrer Organe vorliegt, die mexikanische Regierung nicht verantwortlich machen wird für Schäden, Bedrückungen oder Erpressungen, welche die Angehörigen des Deutschen Reichs in dem Gebiete Mexikos in Zeiten der Insurrektion oder des Bürgerkrieges von Seiten der Aufständischen zu erleiden haben sollten, oder welche ihnen durch die wilden Stämme zugefügt werden, die den Gehorsam gegen die Regierung nicht anerkennen.“ Ähnlich in späteren Verträgen mit anderen Staaten.

IV. Der Begriff des Deliktes wird ausgeschlossen durch den Mangel der Rechtswidrigkeit.

Er wird also beseitigt durch die Befugnis zu dem Eingriff in die Rechtssphäre des verletzten Staates, mag diese Befugnis auf allgemeinen Rechtssätzen oder auf besonderer Einräumung beruhen. Doch ist nicht ausgeschlossen, daß die Ersatzpflicht ohne die übrigen Unrechtsfolgen trotz der Rechtmäßigkeit eintritt. Diese Erscheinung hat dieselbe Bedeutung wie auf dem Gebiete des Privatrechtes. Der Standpunkt der Deliktshaftung ist damit aufgegeben.

1. Hierher gehört zunächst die berechtigte Selbsthilfe, insbesondere die Intervention (unten § 38 III).

2. Der Einwilligung des verletzten Staates muß unter allen Umständen die Kraft eines die Rechtswidrigkeit ausschließenden Umstandes beigelegt werden.

Das folgt aus der Souveränität der Staatsgewalt. Eine Einschränkung ist nur insoweit zu machen, als die Handlung nicht nur die Interessen des unmittelbar verletzten Staates selbst, sondern auch diejenigen anderer Staaten verletzt. Die Einwilligung Belgiens in die Besetzung seines Gebietes durch eine kriegführende Macht würde dieser Besetzung die Rechtswidrigkeit zu nehmen nicht in der Lage sein.

3. Die strafrechtlich und privatrechtlich anerkannten Begriffe der Notwehr und des Notstandes schließen auch für das Gebiet des Völkerrechts die Rechtswidrigkeit der begangenen Verletzung aus.

Auch der dauernd neutralisierte Staat darf mithin den feindlichen Überfall mit Waffengewalt abwehren. Er handelt in Notwehr. Ebenso der dritte Staat, der, wie Deutschland 1914, der drohenden Verletzung der dauernden Neutralität durch seinen Kriegsgegner durch Besetzung des neutralen Gebietes zuvorkommt. Derselbe Grundsatz gilt für den Notstand. Droht den Lebensinteressen eines Staates Gefahr, so darf er sie bei überwiegendem Interesse durch Verletzung der berechtigten Interessen eines dritten Staates schützen. Doch hat er in diesem Falle Ersatz zu leisten. Auch diejenigen Schriftsteller, welche die Anwendbarkeit des Notstandsbegriffes im Völkerrecht leugnen, gewähren dem bedrohten Staat das „Recht auf Selbsterhaltung“⁷⁾. Damit ist derselbe Begriff innerhalb engerer Grenzen anerkannt. Aber soll der Staat wirklich warten, bis er vor der unmittelbar drohenden Gefahr des Unterganges steht?

Auf dem Notstande beruht auch das Recht der Seeschiffe, der Kriegsschiffe wie der Handelsschiffe, zur *relâche forcée*, d. h. zum Aufenthalt in einem ihnen sonst verschlossenen Hafen, wenn sie durch Seenot dazu gezwungen sind (oben § 12 V).

Sehr bestritten ist die Frage für das Gesamtgebiet des Kriegechts. Vielfach behauptet man, daß die Rechtsregeln der Kriegführung eingeschränkt würden durch die „Kriegsraison“ (*nécessité de guerre*). Diese Behauptung verkennt die moderne Entwicklung des Kriegechts, das (man vergleiche Art. 22 des Anhangs zum 4. Abkommen 1907) den Kriegführenden ein „unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes“, also der *necessaria ad finem belli*, ausdrücklich abspricht. Eine offene Stadt darf auch dann nicht beschossen werden, wenn von ihrer Vernichtung der Ausgang des Kampfes abhängen sollte. Wohl aber greift auch im Kriege der Begriff der Notwehr Platz: gegen rechtswidrigen Angriff ist Verteidigung stets gestattet. Und auf den Begriff des Notstandes verweist die in den Kriegechtsregeln vielfach sich findende „Umstandsklausel“ („soweit es die Umstände gestatten“).

V. Die Rechtsfolgen des völkerrechtlichen Deliktes sind vielgestaltiger, als die in dem nationalen Recht aufgestellten Rechtsfolgen des privatrechtlichen Deliktes oder des strafrechtlichen Verbrechens.

7) Vgl. z. B. Fleischmann, Auslieferung und Nacheile nach deutschem Kolonialrecht. 1906, S. 52.

1. Der schuldige Staat hat zunächst, soweit das möglich ist, den früheren Zustand wieder herzustellen und eine Entschädigung in Geld zu leisten.

Die Ersatzpflicht ist ausdrücklich anerkannt für Verletzung der Kriegsregeln (oben S. 198); ihre Feststellung und Durchsetzung bei Wegnahme von Handelsschiffen völkerrechtlich gesichert durch das prisengerichtliche Verfahren (unter § 43).

Die Entschädigung umfaßt den eingetretenen Schaden wie den entgangenen Gewinn; sie kann sich naturgemäß nicht auf vermögensrechtliche Interessen beschränken, da bei allen gegen den Staat selbst gerichteten Verletzungen staatliche Hoheitsrechte in Frage stehen.

2. Über die Entschädigung hinaus ist in allen schwereren Fällen Genugtuung zu leisten, die in einer Huldigung vor der verletzten Staatsgewalt besteht (Ausdruck des Bedauerns, Salutieren der Flagge usw.).

So hat China für die Ermordung des deutschen Gesandten Freiherrn von Ketteler (oben § 3 S. 33) durch die Errichtung eines Grabdenkmals, durch die Hinrichtung vornehmer Boxer sowie durch die Entsendung einer Sühnmission unter dem Prinzen Tschun (Empfang in Potsdam am 4. September 1901) Genugtuung geleistet.

3. Soweit die Gefahr einer Wiederholung der verletzenden Handlung besteht, ist Sicherheit zu leisten.

Diese kann insbesondere in der zeitweisen oder dauernden Verpfändung von Staatsgebiet (oben § 23 I) bestehen.

4. Wird die freiwillige Leistung der geschuldeten Sühne verweigert, so kann diese mittelbar oder unmittelbar erzwungen werden. In erster Linie kommt hier die Anrufung eines Schiedsgerichts oder die nichtkriegerische Selbsthilfe (unten § 38), in letzter Linie der Krieg als ultima ratio des Völkerrechts in Betracht.

Ein Beispiel bietet das gemeinsame Vorgehen Deutschlands, Großbritanniens und Italiens gegen Venezuela im Dezember 1902: Beschlagnahme von Kanonenbooten (wobei zwei davon in den Grund gebohrt wurden) und Blockierung der Küsten (mit Beschießung des Forts San Carlos)⁸).

8) Vgl. Basdevant, R. G. XI 362.

III. Buch.

Die Interessengemeinschaft des völkerrechtlichen Staatenverbands.

Vorbemerkung.

Die Aufgabe dieses Buches ist der Nachweis, daß auf den verschiedensten Gebieten menschlicher Lebensbetätigung heute bereits die Erkenntnis der vorhandenen Interessengemeinschaft zu einem engeren Zusammenschluß der beteiligten Staaten geführt hat, zur Bildung von besonderen Zweckverbänden, die die Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen mit vereinten Kräften anstreben. Durch diese besonderen Zweckverbände entwickelt sich der Rechtsverband der Staaten zu einem Kulturverband.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß es sich in dem folgenden Abschnitt fast ausschließlich um partikulares Völkerrecht handelt, das nur jene Staaten bindet und berechtigt, die dem einzelnen Zweckverband als Glieder angehören. Aber die werbende Kraft der meisten dieser Zweckverbände zwingt eine immer größere Zahl von Staaten zum Anschluß und verwandelt, wie wir das beim Weltpostverein oder bei der Genfer Konvention erlebt haben, Schritt für Schritt den zuerst nur wenige Staaten umspannenden Verein in einen allgemeinen Verband, der sogar die Grenzen der eigentlichen Völkerrechtsgemeinschaft überspringt.

Es mag ferner zugegeben werden, daß die an sich unsichere Scheidung von rechtsetzenden und rechtsgeschäftlichen Verträgen hier völlig zu verschwinden droht. Aber es ist nun einmal nicht anders: der Weg zur allgemein bindenden völkerrechtlichen Rechtsnorm führt geschichtlich durch die rechtsgeschäftlichen Einzelverträge der Staaten hindurch. Und wer mit starren juristischen Begriffen arbeiten will, bleibt besser dem Völkerrecht überhaupt fern. Denn hier tritt uns die normative Kraft des Faktischen in ihrer ganzen schöpferischen Bedeutung entgegen.

Trotz aller methodischen Bedenken, deren ich mir wohl bewußt bin, lege ich daher dieses III. Buch denjenigen meiner Leser besonders ans Herz, die für das Werden und Wachsen des Rechts Sinn und Interesse haben.

I. Abschnitt.

Die Interessengemeinschaft der Staaten auf dem Gebiete des Verkehrs.

§ 26. Die Hochseeschifffahrt und die Freiheit des Meeres.¹⁾

I. Der völkerrechtliche Grundsatz der Meeresfreiheit schließt jede staatliche Herrschaft über die offene See aus. Jeder ursprüngliche oder abgeleitete Erwerb der Gebietshoheit über Teile des offenen Meeres ist völkerrechtlich unmöglich. Das Meer ist in diesem Sinne nicht *res nullius*, sondern *res communis omnium*, Gebiet des Staatenverbandes. Jeder Staat hat das Recht, Handelsschiffe und Kriegsschiffe im Frieden wie im Krieg unter seiner Flagge und unter der ausschließlichen Herrschaft seiner Gesetze die hohe See befahren zu lassen und den unerschöpflichen Reichtum, den die Tiefen des Meeres bieten, durch seine Fischerei für sich zu verwerten. Im Kriege gehört auch das Meer, unbeschadet der Rechte der Neutralen, zum Kriegsschauplatz (unten § 41 I).

Der Grundsatz der Meeresfreiheit ist bereits von H. Groot in seiner Jugendschrift „*mare liberum seu de jure quod Batavis competit ad Indicana commercia*“ 1609 gegen die weitgehenden Ansprüche Portugals, Spaniens und Englands vertreten worden. Er gelangte, trotz Seldens „*mare clausum*“ 1635 (geschrieben 1618) und Cromwells Navigationsakte von 1651, namentlich seit Bynkershoeks Schrift „*de dominio maris*“ 1702 zur allgemeinen Anerkennung und wird in der heutigen Wissenschaft von keiner Seite mehr in Frage gestellt.

II. Die Durchführung dieses Grundsatzes führt zu einer Reihe von Folgesätzen.

1. Binnenmeere im weiteren Sinne des Wortes sind nicht mehr „geschlossene Meere“ (*mare clausum*) (oben § 9 II 2), wenn sie vom Staatsgebiet mehrerer Uferstaaten umschlossen werden, mag auch die Verbindung zwischen ihnen und der offenen See durch einen einzigen Staat vom Ufer her beherrscht werden können. Auch für sie gilt unter dieser Voraussetzung der Grundsatz der Meeresfreiheit.

1) Perels, Das Internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 2. Aufl. 1903. Loening, H. St. VII 279. Lemoine, Précis de droit maritime international. 1888. Stoerk, H. H. II 483. Nys, Les origines du droit international. 1894. S. 377. Radnitzky, L. A. XXII 416. de Louter I 376, 399. Mérignac II 498. Nys II 168. Oppenheim I 315. Rivier 166. Ullmann 324. — Loewenthal, Das Untersuchungsrecht des internationalen Seerechts in Krieg und Frieden. 1905. Stoerk, W. V. III. Erg. Bd. 192. Castel, Du principe de la liberté des mers et de ses applications dans le droit commun international. 1900.

Geschlossene Binnenseen sind demnach das Asowsche Meer, der Rigasche Meerbusen, die Zuidersee. Teile des offenen Meeres sind dagegen die Ostsee (die im Krimkrieg wie im deutsch-französischen Krieg Kriegsschauplatz war)²⁾; das Schwarze Meer, das Beringmeer (Schiedsrichterspruch vom 15. August 1893 gegen die Ansprüche der Vereinigten Staaten) usw.

2. Jedoch kann durch Vereinbarung der Mächte die sogenannte Neutralisierung von solchen, an der Freiheit der offenen See teilnehmenden Meerestellen, d. h. ihre Schließung für Kriegsschiffe, angeordnet werden.

Vgl. über die montenegrinischen und die ionischen Gewässer unten § 40 I 2. Insbesondere aber hatte der Art. 11 des Pariser Friedens von 1856 die Gewässer und Häfen des Schwarzen Meeres (mit Einschluß also der Küstengewässer) den Kriegsschiffen nicht nur der Uferstaaten, sondern auch aller anderen Mächte im Frieden „auf ewig“ verschlossen. Nachdem sich aber das durch diese Vereinbarung in seinen Lebensinteressen schwer betroffene Rußland im Oktober 1870 einseitig von dieser Verpflichtung losgesagt hatte, wurde Art. 11 durch den Londoner Vertrag vom 13. März 1871, geschlossen von den Unterzeichnern des Pariser Friedens von 1865 (R. G. Bl. 1871 S. 104; Strupp I 283), ausdrücklich aufgehoben.

3. Die Meerengen, welche Teile der offenen See miteinander verbinden, stehen, auch wenn sie vom Ufer aus durch einen oder durch mehrere Staaten beherrscht werden können, der Durchfahrt der Kriegswie Handelsschiffe der übrigen Mächte offen. Im übrigen findet der Begriff der Küstengewässer (oben § 9 IV) Anwendung.

Wichtige Beispiele bieten der Sund und die Meerenge von Gibraltar. Der Uferstaat ist nicht berechtigt, für die Gestattung der Durchfahrt Abgaben zu erheben, soweit diese nicht als Gegenleistung für die Erhaltung des Fahrwassers und der Schifffahrtszeichen erscheinen. Die von Dänemark erhobenen Sund- und Beltzölle wurden durch Vertrag vom 14. März 1857³⁾ gegen Entschädigung aufgehoben.

4. Auch bezüglich der Meerengen können jedoch durch besondere Vereinbarungen der Mächte abweichende Bestimmungen getroffen

2) Über die Hudsonbai, deren Zugang mehr als sechs Seemeilen Breite hat, vgl. Balch, R. J. XLIII 539.

3) Abgedruckt bei Fleischmann 58; Strupp I 304. Vgl. dazu Krauel, Hansische Geschichtsblätter XXXIV 2, 319.

werden. So wurde durch den Londoner Meerengen-Vertrag (*convention des détroits*) vom 13. Juli 1841 bestimmt, daß in Friedenszeiten jedem nicht türkischen Kriegsschiff die Durchfahrt durch die Dardanellen und den Bosphorus versagt sein solle.⁴⁾

Nach dem oben aufgestellten Grundsätze stehen die Meerengen des Bosphorus und der Dardanellen unter der Staatsgewalt der Türkei; diese aber wäre nach demselben Grundsätze nicht berechtigt, den Schiffen der übrigen Mächte die Durchfahrt zu versagen. Aber schon im türkisch-englischen Friedensvertrage vom 5. Januar 1809 verpflichtet sich England zu der Beobachtung des alten Grundsatzes, daß fremden Kriegsschiffen die Einfahrt in die Meerengen verboten sei (Strupp I 280 Note). Den Handelsschiffen dagegen war die Durchfahrt gestattet; vgl. Art. 7 des Friedens zu Adrianopel von 1829.

Durch den Meerengenvertrag von 1841 wurde die Schließung der Meerengen für andere als türkische Kriegsschiffe, unter Gleichstellung Rußlands mit allen anderen Mächten, ausdrücklich als alter Grundsatz des ottomanischen Reichs hingestellt, und die Türkei verpflichtete sich, ihn zur Anwendung zu bringen. Eine Ausnahme wurde für leichte Kriegsschiffe im Dienste der Gesandtschaften gemacht; der Sultan behielt sich vor, solchen Fahrzeugen einen Passagierfirman zu erteilen. Diese Bestimmungen wurden durch einen besonderen Anhang zum Pariser Frieden von 1856 (s. Anhang) aufrechterhalten. Zugleich wurde eine weitere Ausnahme hinzugefügt für je zwei leichte Kriegsschiffe jeder Signatarmacht, die dazu bestimmt sind, an den Donaumündungen zur Überwachung der freien Flußschifffahrt auf der Donau stationiert zu werden (unten § 27 II). Abweichend hat der oben § 22 V 1 erwähnte Londoner Vertrag vom 13. März 1871 die Befugnis (*faculté*) des Sultans ausdrücklich anerkannt, die Meerengen im Frieden den Kriegsschiffen der befreundeten und verbündeten Mächte zu öffnen, falls die Hohe Pforte dies für nötig erachten sollte, um die Ausführung der Stipulationen des Pariser Vertrages zu sichern. Art. 63

4) Mischeff, *La Mer Noire et les détroits de Constantinople. Essai d'histoire diplomatique.* 1899. Espéret, *La condition internationale des détroits etc.* 1907. Lozé, *La question des détroits etc.* 1908. Kuntze, *Die Dardanellenfrage.* 1909. Gorjanow, *Le Bosphore et les Dardanelles.* 1910. Kohler, *K. Z. V* 187. Hasenclever, *Die orientalische Frage 1838—1841. Der Ursprung des Meerengenvertrages von 1841.* 1914. *Nys* I 500. — Abdruck bei *Fleischmann* 29, 39; *Strupp* I 279. Vgl. oben S. 22.

der Berliner Kongreßakte von 1878 hat die Verträge von 1856 und 1871 ausdrücklich aufrechterhalten, den Widerspruch zwischen der englischen und der russischen Auffassung (Fleischmann 147) jedoch nicht gelöst; Rußland betrachtet die Verpflichtung der Mächte als von allen gegen alle übernommen, Großbritannien dagegen als eine solche, die jede einzelne Macht nur dem Sultan gegenüber eingegangen ist. Trotz der Schließung hat die Türkei wiederholt den unter Handelsflagge fahrenden (meist zu Truppentransporten verwendeten, aber keine Armierung führenden) Schiffen der russischen „Freiwilligen Flotte“ die Durchfahrt freigegeben⁵⁾. 1895 (Irade vom 10. Dezember) setzten die Signatarmächte von 1856 und 1878 die Anerkennung ihres Rechtes durch, je ein zweites leichtes Stationsschiff durch die Dardanellen laufen (aber hier nicht Anker werfen) zu lassen. Der von anderen Mächten (den Vereinigten Staaten, Spanien, den Niederlanden, Griechenland) erhobene Anspruch, ebenfalls je ein Stationsschiff nach Konstantinopel zu schicken, wurde von der Türkei zurückgewiesen.

5. Die dauernd zugefrorenen Meeresgebiete jenseits der Grenze der Küstengewässer nehmen an der Freiheit des Meeres teil.⁶⁾

6. Die Luft oberhalb des Meeres ist frei wie das Meer selbst; dagegen ist der Erdraum unterhalb des Meeresgrundes staatsloses, daher okkupationsfähiges Gebiet.⁷⁾

Durch die Untertunnelung des Ärmelkanals würde daher für die sie durchführende Macht die Gebietshoheit erworben werden; für Frankreich und England eventuell zu ungetrennten Teilen.

III. Nur ausnahmsweise und nur in eng umschriebenen Beziehungen können staatliche Hoheitsrechte auf der offenen See ausgeübt werden.

1. Der Uferstaat hat das Recht der Nacheile (droit de poursuite).

Kraft dieses Rechtssatzes kann der Uferstaat fremde Schiffe, die auf dem unter seiner Gebietshoheit stehenden Gebiet sich eines

5) Vgl. die türkische Zirkularnote vom 19. September 1891 bei Fleischmann 265. Strupp I 182. 1902 führte die Durchfahrt russischer Torpedoboote, ebenfalls ohne Armierung und ohne kriegerische Bemannung, zu einem Proteste Großbritanniens, der aber ohne Folgen blieb. Vgl. R. G. X 326.

6) Abweichend Rolland, R. G. XI 340, der sie als Zubehör des Landgebietes betrachtet (aus Anlaß der Errichtung einer Spielbank auf dem Eise außerhalb der Dreimeilenzone vor Alaska).

7) Oppenheim, K. Z. II 1. Robin, R. G. XV 50.

unter seine Gerichtsbarkeit fallenden Unrechts schuldig gemacht haben, in die offene See hinaus verfolgen. Das Recht der Nachteile erlischt, sobald das verfolgte Schiff in andere Küstengewässer gelangt ist.

2. Auf Grund besonderer Vereinbarungen haben die Kriegsschiffe das Recht, auf offener See die unter fremder Flagge fahrenden verdächtigen Schiffe a) anzuhalten (droit d'arrêt), b) ihre Schiffspapiere zu prüfen (droit de visite im weiteren Sinn, vérification du pavillon), beziehungsweise c) die Schiffsräume zu durchsuchen (droit de visite im engeren Sinn, droit de recherche), und d) bei Bestätigung des Verdachts sie mit Beschlag zu belegen (droit de saisie).

Folgende Vereinbarungen kommen hier in Betracht:

a) Die Vereinbarungen über die Bekämpfung des Sklavenhandels, insbesondere die Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 (unten § 37);

b) der Vertrag vom 6. Mai 1882, betreffend die Hochseefischerei auf der Nordsee (unten § 35 III);

c) der Vertrag vom 14. März 1884, betreffend den Schutz der unterseeischen Kabel (unten § 29 II 2);

d) der Vertrag vom 16. November 1887, betreffend die Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See (unten § 34 III 1).

3. Im Kriege haben die Kriegsschiffe der Kriegführenden das Recht, nicht nur Schiffe des Gegners, sondern auch die der Neutralen anzuhalten und unter Umständen mit Beschlag zu belegen. (unten § 41 und § 42).

IV. Besondere Rechtsregeln gelten für den Seeraub (die Piraterie).⁸⁾

Der staatlich autorisierte Seeraub der nordafrikanischen Barbarenstaaten Marokko, Algier, Tunis und Tripolis ist durch Frankreichs entschiedenes Vorgehen (um das Jahr 1830) im Mittelmeer verschwunden; der private Seeraub spielt im Roten Meer wie besonders in den chinesischen Gewässern auch heute noch eine Rolle.

8) Vgl. Stiel, Der Tatbestand der Piraterie nach geltendem Völkerrecht usw. 1905 (hier S. 4 Note 3 über die sehr zweifelhafte Etymologie des Wortes). Schlikker, Die völkerrechtliche Lehre von der Piraterie usw. Erlanger Diss. 1907. Dazu A. Zorn, L. A. XXI 272, der den selbständigen völkerrechtlichen Begriff des Seeraubes überhaupt leugnet. — v. Martitz 444. Mérignac II 506. Nys II 184. Oppenheim I 340. Perels 108. Ullmann 331.

v. Liszt, Völkerrecht. 10. Aufl.

1. Seeraub ist die auf offener See von der Mannschaft eines Privatschiffs begangene rechtswidrige Gewalttat gegen Personen oder Sachen.⁹⁾

Der Begriff des Seeraubes setzt mithin voraus, daß die Gewalttat auf offener See begangen wird; Seeraub kann weder auf dem Lande noch in den Küstengewässern begangen werden. Seeräuberschiff kann nur ein Privatschiff, niemals ein Staatsschiff oder ein mit staatlicher Genehmigung, also etwa mit staatlichen Kaperbriefen ausgestattetes Schiff sein, selbst wenn die Erteilung des Kaperbriefes eine Verletzung der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 (unten § 41 II) in sich schließen würde. Wohl aber sind Seeräuberschiffe Kriegsschiffe, deren Besatzung gemeutert hat; ebenso die von einer aufständischen Partei, so lange sie noch nicht als kriegführende Macht anerkannt ist, ausgerüsteten Kaperschiffe, sobald sie einen Gewaltakt begehen. Ob das Schiff unter der Flagge eines zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staates fährt, oder ob es gar keine oder eine völkerrechtlich nicht anerkannte Flagge führt, ist gleichgültig.

Der völkerrechtliche Begriff des Seeraubes deckt sich nicht mit dem strafrechtlichen Begriffe des Raubes auf offener See. Er ist wesentlich weiter als dieser. Jede Gewalttat auf offener See ist Seeraub im Sinne des Völkerrechts. Also auch die Tötung oder Verwundung von Menschen, selbst wenn dabei keine Wegnahme fremden Eigentums erfolgt; auch die Beschädigung oder Zerstörung von fremdem Eigentum, selbst wenn eine Aneignung desselben nicht vorausgegangen ist; auch Freiheitsberaubung oder Notzucht usw. Es bedarf daher nicht des verschwommenen Begriffes der Quasipiraterie, um die sämtlichen Fälle zu decken.

2. Die völkerrechtliche Rechtsfolge des Seeraubes ist die Entnationalisierung des Seeräuberschiffes; dieses ist mithin völkerrechtlich vogelfrei, es kann ohne Verletzung des Staates, dem das Schiff seiner Flagge und der Besatzung ihrer Nationalität nach angehört, von den Kriegsschiffen jedes Staates aufgegriffen und nach dem Recht des aufgreifenden Staates zur Verantwortung gezogen werden.

9) Der Begriff des Seeraubes ist überaus bestritten. v. Martitz und Stiel verlangen ein gewerbsmäßig auf räuberische Gewalttaten, u. z. grundsätzlich gegen alle Nationen, gerichtetes Unternehmen. Für den weiteren Begriff Oppenheim I 340 (unter Berufung auf Hall und Lawrence), ebenso A. Zorn 283 und Schlikker 38. Für den Text spricht auch Art. 3 des deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrages (für die Kolonien) vom 21. September 1897 („Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen“).

Die geraubten Gegenstände sind nach einem, seit dem 18. Jahrhundert anerkannten Rechtssatz (*pirata non mutat dominium*) dem Eigentümer zurückzugeben. Dies wird wohl auch noch in den Verträgen ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. den deutschen Freundschafts- usw. Vertrag mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 171) Art. 19.

V. Die Ausgestaltung des öffentlichen und des privaten Seerechtes ist eben infolge der Freiheit des Meeres Sache des einzelnen Staates. Doch hat sich hier in einer Reihe von Beziehungen ein inhaltlich gleiches und in diesem Sinne internationales Recht ausgebildet.

1. Die Staatsangehörigkeit eines Schiffes und damit seine ganze Rechtsstellung richtet sich (im Frieden wie im Kriege) nach der von ihm geführten Flagge.

Durch die Flagge wird die Nationalität des Schiffes für den Verkehr auf offener See wie in den Eigengewässern fremder Staaten, völkerrechtlich bestimmt. Die Voraussetzungen der Befugnis wie der Verpflichtung zur Führung der nationalen Flagge bestimmen sich nach der Gesetzgebung des Staates, dem das Schiff seiner Flagge nach angehört. Widersprüche zwischen den verschiedenen nationalen Gesetzen sind daher nicht ausgeschlossen; über gleichmäßige Regelung wurde vom Institut für Völkerrecht 1896 zu Venedig beraten.

In den Verträgen wird der eben aufgestellte Grundsatz vielfach ausdrücklich anerkannt. So namentlich auch in den deutschen Handelsverträgen von 1904/5 (unten § 28 I).

Es ist nicht ausgeschlossen, daß Schiffe eines im allgemeinen nicht Seeschifffahrt treibenden Staates unter der Flagge eines befreundeten Staates fahren. Es bedarf dazu aber nicht nur selbstverständlich der Vereinbarung mit diesem Staate, sondern auch der Zustimmung der übrigen Mächte. Das Schiff wird dann in allen friedlichen völkerrechtlichen Beziehungen durch die Staatsgewalt desjenigen Staates vertreten, dessen Flagge es führt; ist dieser im Kriegszustande, so unterliegt es aber nicht der Wegnahme durch den Gegner (unten § 41 VI).

Die nationalen Vorschriften über die Verpflichtung der Kriegs- und Handelsschiffe zum Zeigen der Flagge sind inhaltlich dieselben bei den verschiedenen seefahrenden Nationen. Vgl. etwa die deutsche Verordnung vom 21. August 1900 (R. G. Bl. S. 807).

2. Bei Prüfung der Legitimationspapiere eines Schiffes, insbesondere des auf Grund der Registrierung; aufgestellten Zertifikats, wird das Recht desjenigen Staates angewendet, dem das Schiff nach der von ihm geführten Flagge angehört.

Den zu Konstantinopel 1872 ausgearbeiteten Regeln über die Bestimmung des Tonnengehalts der Seeschiffe, die sich an das in England 1854 eingeführte Moorsom-Verfahren anschließen, sind die meisten seefahrenden Staaten beigetreten. Damit sind Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Meßbriefe verbunden.

3. Das Seestraßenrecht wird ebenfalls durch die nationale Gesetzgebung geregelt, die aber inhaltlich sich an das englische Recht anschließt, so daß das Straßenrecht der verschiedenen seefahrenden Nationen in allen wesentlichen Punkten tatsächlich dasselbe ist.

a) Das gilt vor allem von dem internationalen Signalkodex, der durch Annahme des von dem englischen Board of trade angefertigten Commercial code of signals for the use of all nations (1857) von seiten der übrigen seefahrenden Mächte zustande gekommen ist (letzte amtliche deutsche Ausgabe 1901).

b) Zur Vermeidung des Zusammenstoßes auf See haben die seefahrenden Staaten gemeinsame Grundsätze auf dem Kongreß zu Washington von 1889 vereinbart, die auf den englischen Regulations for preventing collisions at sea von 1862 beruhen und seit 1. Juli 1897, abgeändert seit 1. Mai 1906 in Geltung sind. Es handelt sich aber auch hier um keinen internationalen Staatenvertrag, sondern lediglich um materiell gemeinsames nationales Recht¹⁰⁾.

c) In den Küstengewässern hat jeder Staat die zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderlichen Vorschriften selbständig zu erlassen. Auch hier stimmen die nationalen Gesetze inhaltlich im wesentlichen überein. Vgl. die deutsche Verordnung

10) Über die Verhandlungen des Kongresses von 1889 vgl. N. R. G. 2. s. XVI 363, XXII 113. International Law Association XXVII 178. Über das Seestraßenrecht überhaupt: Mérygnac II 523. Prien, Der Zusammenstoß von Schiffen nach den Gesetzen des Erdballs. 2. Aufl. 1899. Romberg, Straßenrecht auf See. 1870. Perels, Verhalten der Seeschiffe bei unsichtigem Wetter nach dem internationalen Seestraßenrecht. 1898. Triepel (oben § 2 Note 1) 278 Note 2. L. Perels, Zeitschrift für Handelsrecht LVL. — Für das Deutsche Reich Vdg. vom 9. Mai 1897 (R. G. Bl. S. 203), abgeändert durch Vdg. vom 5. Februar 1906 (R. G. Bl. S. 115). Dazu L. Perels, Die Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906 und die ihr verwandten Vorschriften. 1908.

über die Ablendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen, vom 16. Oktober 1900 (R. G. Bl. S. 1003) und dazu die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1900 (R. G. Bl. S. 1036).

d) Daneben finden sich auch einzelne Verträge verschiedener Staaten über die Erhaltung der Seewege, insbesondere über Errichtung und Erhaltung der Seezeichen (Leuchttürme, Bojen und Baken usw.).

Ein typisches Beispiel bietet der deutsch-niederländische Vertrag vom 16. Oktober 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 603), durch den sich in Art. 1 Abs. 2 die preußische Regierung verpflichtet, „die Betonung und Bekakung der Mündungen der Unter-Ems sowie die Leuchttürme auf Borkum, die Leuchtbaken auf dem Randsel und die Leuchttürme bei Pilsum und bei Campen in gutem Zustande, beziehungsweise in ordnungsmäßigem Betriebe zu erhalten“, während die niederländische Regierung die Verpflichtung übernimmt, „die Küstenlichter in Delfzyl und in Watum in ordnungsmäßigem Betriebe zu erhalten.“

Auch Verträge einer größeren Gruppe von seefahrenden Staaten finden sich. So haben durch Vereinbarung vom 31. Mai 1865 Belgien, Frankreich, Italien, Großbritannien, Österreich-Ungarn, die Niederlande, Portugal, Schweden-Norwegen, Spanien und die Vereinigten Staaten sich verpflichtet, eine Beisteuer zu dem von Marokko am Kap Spartel errichteten Leuchtturm zu leisten; zugleich haben die Vertragsmächte sich die oberste Leitung und Verwaltung vorbehalten¹¹⁾. Das Deutsche Reich ist durch Erklärung vom 4. März 1878 der Vereinbarung beigetreten, Rußland am 31. Mai 1899 gefolgt. Über die „Neutralisierung“ dieses Leuchtturms unten § 40 VI 5.

4. Über das internationale Privatseerecht vgl. unten § 32.

§ 27. Die Fluß- und Kanalschifffahrt.¹⁾

I. Die internationalen Ströme.

1. Internationale Ströme sind diejenigen Ströme, welche das Gebiet mehrerer Staaten durchströmen (oder trennen) und mit dem Meere in schiffbarer Verbindung stehen. Auf den internationalen Strömen

11) Abgedruckt N. R. G. 2. s. III 560, IX 227.

1) Engelhardt, Histoire du droit fluvial conventionnel. 1889. Guillaume, L'Escaut depuis 1830. 2 Bde. 1903. Den Beer Portugael, La neutralité sur l'Escaut. 1911. Wittmaack, L. A. XIX 145 (völkerrechtliche Bedenken gegen die Einführung von Flußabgaben). Carathéo-

soll die Schifffahrt den Schiffen aller Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft freistehen.

Dieser Grundsatz wurde zuerst für die deutschen Flüsse 1648 durch den Westfälischen Frieden, später durch das Dekret des republikanischen Conseil exécutif provisoire vom 16. November 1792, und zwar zunächst für Schelde und Maas, dann aber allgemein mit den Worten ausgesprochen: „daß kein Staat ohne Ungerechtigkeit das Recht für sich in Anspruch nehmen kann, den Lauf eines Flusses zu benützen und die benachbarten Völker, die an dem Oberlauf gelegen sind, in dem Genuß dieser selben Vorteile zu hindern“ (also Beschränkung auf die Uferstaaten). Seither wurde die Frage auf verschiedenen Kongressen und in verschiedenen Friedensschlüssen (so Lunéville 1801, Reichsdeputationshauptschluß 1803) erörtert, bis der fünfte Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 die Bestimmung traf: „Die Schifffahrt auf dem Rheine, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis zur See (jusqu'à la mer), und umgekehrt, soll frei sein, in der Maße, daß sie niemanden untersagt werden kann, und man wird sich bei dem künftigen Kongresse mit den Grundsätzen beschäftigen, nach welchen die von den Ufer-Staaten zu erhebenden Gefälle auf die gleichmäßigste und dem Handel aller Nationen am meisten günstige Weise reguliert werden können. — Gleichergestalt soll bei dem künftigen Kongresse untersucht und entschieden werden, in welcher Art die obige Bestimmung, um das Verkehr zwischen den Völkern zu erleichtern und sie sich, eines dem andern, immer weniger fremd zu machen, auch auf alle andern in ihrem Laufe schiffbaren und verschiedene Staaten trennenden oder durchfließenden Ströme ausgedehnt werden könne.“ Der Wiener Kongreß hat dann in den Artikeln 108 bis 116 der Schlußakte vom 9. Juni 1815 diese Grundsätze im einzelnen, aber unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen für die einzelnen Ströme, durchgeführt. Beilage 16 der Akte enthält die Reglements für die Rheinschifffahrt sowie für die Schifffahrt auf Neckar, Main, Mosel, Maas und Schelde.

dory, H. H. II 279. Stoerk, in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts. III. Erg. Bd. 195. Schmitt, Das Recht der Schifffahrt auf internationalen Flüssen. Würzburger Diss. 1909. Sartorius, H. St. III 18. de Louter I 430. Mérignhac II 605. Nys II 129. Oppenheim I 239, 248. Ullmann 333.

Solche besondere Vereinbarungen sind zunächst, und zwar trotz des Widerstrebens der Niederlande²⁾, für den Rhein und seine Nebenflüsse getroffen worden. Die Rheinschiffsahrtsakte vom 31. März 1831 beschränkte zwar noch die Schiffahrt auf die Uferstaaten; aber die revidierte Akte vom 17. Oktober 1868, vereinbart zwischen Preußen, Baden, Bayern, Hessen, Frankreich und den Niederlanden, gab die Schiffahrt von Basel bis ins Meer den Schiffen aller Staaten frei, und der Vertrag zwischen Baden und der Schweiz vom 16. Mai 1879 dehnte diese Bestimmung auf die Strecke von Neuhausen bis Basel aus. Rasch folgten die Vereinbarungen für die übrigen großen europäischen Ströme: für die Ems (1843), Elbe (1821; Aufhebung des Elbzolles durch den norddeutsch-österreichischen Vertrag vom 22. Juni 1870, B. G. Bl. S. 417), die Weser (1823), Oder³⁾, Weichsel, Warthe, den Niemen, Pruth (Konvention zwischen Rußland, Österreich und Rumänien vom 15. Dezember 1866; abgeändert 2. März 1895)⁴⁾, Po, der, obwohl zum italienischen Strom geworden, doch unter den Rechtsregeln der internationalen Ströme geblieben ist (bestritten), den Duero, Tajo und für die Donau; ferner für verschiedene nord- und südamerikanische Ströme, so für den Rio de la Plata (Paraná und Uruguay; Vertrag zwischen Argentinien, Großbritannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten vom 10. Juli 1853), endlich in jüngster Zeit auch für den Kongo und den Niger.

2. Die Durchführung des Grundsatzes setzt besondere Vereinbarungen für die einzelnen Ströme voraus, die daher auch „konventionelle“ Ströme genannt werden.

2) Sie stützten sich auf den Wortlaut des oben angeführten Pariser Friedens: „jusqu'à la mer“ (nicht: „jusque dans la mer“). — Über Elbe- und Rheinschiffahrt vgl. Jellinek, H. St. III 926, VII 120. Die revidierte Rheinschiffsahrtsakte von 1868 ist abgedruckt bei Fleischmann 81 und Strupp I 308. Eckert, Die Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert. 1900. Gothein, Geschichtliche Entwicklung der Rheinschiffahrt. 1903. Arndt, K. Z. IV 208. Mallinckrodt bei v. Stengel-Fleischmann III 314. — Über die Weserschiffahrt vgl. Jellinek, H. St. VIII 785. — Über die gewerbliche Ausnutzung des Wassers: v. Bar, R. G. XVII 281; Dupuis, R. G. XVIII 617. Verhandlungen des Instituts XXIV 156, 347.

3) Vertrag zwischen Preußen und Rußland vom 7./19. Dezember 1818, aufgehoben durch den Vertrag vom 27. Februar/11. März 1825 (Preußische Gesetzsammlung 1825 S. 57), durch den auf allen preußischen und russischen Wasserstraßen den beiderseitigen Untertanen gleiche Rechte zugesichert wurden.

4) N. R. G. 2. s. XXXIV 350.

Der Inhalt dieser Vereinbarungen geht im allgemeinen dahin:

a) Die Gebietshoheit der Uferstaaten bleibt bestehen. Diese haben für die Erhaltung des Fahrwassers, des Leinpfades usw., überhaupt der Schiffbarkeit des Stromes, zu sorgen und gemeinsam die Schiffsordnungen festzustellen.

b) Die Schifffahrt steht den Schiffen aller Flaggen (nicht nur der Uferstaaten) offen. Abgaben dürfen nur insoweit erhoben werden, als sie Gegenleistungen für die zur Erhaltung der Schiffbarkeit oder zur Erleichterung des Verkehrs gemachten Aufwendungen sind.

c) Mehrfach sind neben der Kommission der Uferstaaten allgemeine, internationale Kommissionen eingesetzt worden, um gegenüber den Uferstaaten im allgemeinen Interesse über die Durchführung der Schiffsfreiheit zu wachen.

Dazu tritt in den späteren Vereinbarungen (noch nicht in den Rheinschiffsakten) die sogenannte „Neutralisierung“, besser „Befriedung“; d. h. der Stromlauf selbst, die zur Erhaltung der Schiffbarkeit errichteten Anstalten und die überwachen den Kommissionsmitglieder sowie ihre Angestellten werden von der Staatsgewalt der Uferstaaten befreit.

II. Die Rechtsverhältnisse der Donau.⁵⁾

1. Die Freiheit der Donauschifffahrt, die Rußland in dem Frieden zu Adrianopel 1829 für sich allein in Anspruch genommen, aber in dem Vertrag mit Österreich vom 25. Juli 1840 (Strupp I 291) allen Mächten zugestanden hatte, wurde erst durch die Art. 15 bis 19 des Pariser Friedens vom 30. März 1856 (s. Anhang) auf feste Grundlagen gestellt. Eine europäische Kommission (Art. 16), bestehend aus den Vertretern der Signatarmächte, wurde mit der Aufgabe betraut, die „Mündungen der Donau, sowie die Teile des daran stoßenden Meeres von dem die Passage hindernden Sande und anderen Hemmnissen zu befreien. Sie sollte ihre Aufgabe in zwei Jahren beenden und sich dann wieder auflösen.

5) Vgl. Engelhardt, R. J. XV 5, 340, XVI 360. Bittel, Über das Flußschiffsrecht der Donaumündungen. Diss. 1899. Saint-Clair, Le Danube. Étude de droit international. 1899. Jellinek, H. St. III 549. Sturdza, Recueil de documents relatifs à la liberté de navigation du Danube. 1904. Gusti, Preußische Jahrbücher CXVIII 235. Radu, Die Donauschifffahrt in ihrer völkerrechtlichen Entwicklung. Berliner Diss. 1909. Dernorgny, La question du Danube. 1911. v. Ullmann bei v. Stengel-Fleischmann I 604.

Daneben wurde eine Uferstaatenkommission eingesetzt. Sie hatte die Aufgabe, die Fluß-, Schifffahrts- und Polizeireglements auszuarbeiten und nach Auflösung der Europäischen Kommission deren Befugnisse zu übernehmen. Sehr bald stellte sich jedoch die Notwendigkeit heraus, das Mandat der Europäischen Kommission zu verlängern, während die „permanente Uferstaatenkommission“ kein rechtes Leben zu entfalten vermochte (vgl. oben § 18 II).

2. Die von der Uferstaatenkommission ausgearbeitete Schifffahrtsakte vom 7. November 1857 (Strupp I 292), welche die Fahrt zwischen den einzelnen Donauhäfen (le „petit cabotage“) den Uferstaaten vorbehielt und den Schiffen der übrigen Mächte nur die Fahrt vom offenen Meer bis zu einem Donauhafen oder umgekehrt freigab, wurde von den Mächten auf der Pariser Konferenz von 1858 verworfen; sie ist aber noch heute als Akte vom 9. Januar 1858, in Widerspruch mit dem Pariser Frieden, in Österreich-Ungarn in Geltung.

Dagegen vereinbarten die Mächte auf der Pariser Konferenz unter dem 28. März 1866 die vom 2. November 1865 datierte Schifffahrts-Akte für die Donau-Mündungen (Preuß. G. S. 1867 S. 307; Fleischmann 72, Strupp I 300). Nach ihr (Art. 21) genießen alle von der Europäischen Kommission geschaffenen Arbeiten und Einrichtungen, auch die Schifffahrtskasse von Sulina, die durch Art. 11 des Pariser Friedens für das Schwarze Meer vereinbarte Neutralität (oben § 26 II 2). Diese erstreckt sich aber weiter auch auf die Generalinspektion der Schifffahrt, die Verwaltung des Hafens von Sulina, die Angestellten der Schifffahrtskasse und das Marinehospital; sowie auf das mit der Überwachung der Arbeiten beauftragte technische Personal. Das heißt, die genannten Personen und Anstalten sind im Kriege außerdem vor den Unternehmungen der Kriegführenden geschützt.

Der Londoner Vertrag vom 13. März 1871 (oben § 26 II 2) hielt diese Bestimmungen aufrecht. Nach Art. 7 soll das Recht der Türkei, in ihrer Eigenschaft als Territorialmacht ihre Kriegsschiffe wie früher zu jeder Zeit in die Donau einlaufen zu lassen, unberührt bleiben.

3. Art. 52 des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 307) dehnte zunächst die Neutralität der Donau bis hinauf zum Eisernen Tor, also auf den mittleren Flußlauf, aus. Alle Festungen und Befestigungen, die sich an dem Laufe des

Flusses von dem Eisernen Tore ab bis zu seinen Mündungen befinden, sollen geschleift und neue nicht angelegt werden. Kein Kriegsschiff darf die Donau abwärts des Eisernen Tores befahren mit Ausnahme der, bereits 1856 (Art. 19) erwähnten leichten, für die Flußpolizei und den Zolldienst bestimmten Fahrzeuge. Die Stationsschiffe der Mächte an den Donaumündungen dürfen jedoch bis nach Galatz hinaufgehen. Die Europäische Kommission bleibt auf den untersten Teil des Flußlaufes (section maritime) beschränkt, wird aber (Art. 53) ihre Tätigkeit bis nach Galatz hinauf in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausüben. Art. 57 überträgt Österreich-Ungarn die Ausführung der Arbeiten, die notwendig sind, um die durch das Eisernen Tor und die Stromschnellen der Schifffahrt bereiteten Hindernisse zu beseitigen (vgl. Anhang).

4. Die Schifffahrtsakte von 1865 wurde durch eine von der Europäischen Kommission ausgearbeitete Zusatzakte vom 28. Mai 1881 (R. G. Bl. 1882 S. 61; Fleischmann 171, Strupp II 210) den neueren Bedürfnissen angepaßt. Das ebenfalls von ihr ausgearbeitete Schifffahrtsreglement vom 19. Mai 1881⁶⁾ für den untern Donaulauf und die Donaumündungen wurde von der Londoner Konferenz am 10. März 1883 (Strupp II 213) angenommen. Dagegen fand das Schifffahrtsreglement für den mittleren Donaulauf (zwischen Braila und dem Eisernen Tor) vom 2. Juni 1882⁷⁾ zwar die Zustimmung der Großmächte und der Türkei, erregte aber den lebhaften Widerspruch Rumäniens, das sich durch den ständigen Vorsitz Österreich-Ungarns in der Kommission verletzt fühlte, und ist daher bisher nicht in Kraft getreten⁸⁾. Die Schifffahrt auf dem mittleren Stromlauf steht mithin auch heute noch nicht unter völkerrechtlicher Verwaltung, sondern unter dem Territorialrecht der Uferstaaten. Auf der Londoner Konferenz wurden zugleich die Befugnisse der Europäischen Kommission auf 21 Jahre verlängert (von da mit stillschweigender Verlängerung auf je drei Jahre). Rußland aber

6) Abgedruckt N. R. G. 2. s. IX 254.

7) Abgedruckt N. R. G. 2. s. IX 392.

8) Vgl., außer den in Note 5 angegebenen Schriften: v. Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte an der Donau. 1883. Dahn, Eine Lanze für Rumänien. 1883. Geffcken, La question du Danube. 1883. Jellinek, Österreich-Ungarn und Rumänien. 1884. Ferner R. G. IV 120; Bunsen, R. J. XVI 551. — Die Verhandlungen der Konferenz sind abgedruckt N. R. G. 2. s. IX 346.

gelang es, den Kiliaarm der Kontrolle der Europäischen Kommission zu entziehen.

5. Einen neuen Streitfall hat das Verhalten Ungarns heraufbeschoren. Am 27. September 1896 hatte nach (angeblicher) Beendigung der Regulierungsarbeiten die feierliche Eröffnung des Eisernen Tores stattgefunden. Aber bald erhob die Schifffahrt Klagen über die Unzulänglichkeit der vorgenommenen Arbeiten. Die Klagen verstärkten sich, als die ungarische Regierung unter dem 14. Juli 1899 einseitig die Schifffahrtsreglements erließ und durch diese, besonders durch die Bemessung der Schifffahrtsabgaben, die ungarische Schifffahrt günstiger stellte als die der übrigen Mächte. Der von Frankreich und Rußland, von Bulgarien und Rumänien gegen die Reglements erhobene Widerspruch ist bisher ohne Erfolg geblieben⁹⁾.

III. Die Rechtsverhältnisse des Kongo und des Niger.

Die Freiheit der Schifffahrt auf dem Kongo und dem Niger ist durch die Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 (s. Anhang), und zwar durch die Art. 13 ff. (Kongoschifffahrtsakte) und 26 ff. (Nigerschifffahrtsakte), gewährleistet¹⁰⁾.

Der Gedanke hat aber hier nach verschiedenen Richtungen hin eine wesentlich erweiterte Durchführung gefunden.

a) Die Freiheit der Schifffahrt erstreckt sich nicht nur auf das ganze Stromgebiet, auf alle in dieses fallenden Nebenflüsse und dazu gehörenden Seen, sondern auch auf die Kanäle, Eisenbahnen und Straßen, die zu dem besonderen Zwecke erbaut werden, um den Mängeln der natürlichen Wasserstraßen abzuhelpfen (Art. 15 und 16).

b) Die Freiheit der Schifffahrt erstreckt sich ferner nicht nur auf die Handelsschiffe, sondern auch auf die Kriegsschiffe (Art. 22); und zwar gilt dies sowohl vom Kongo als auch vom Niger, obwohl es für diesen nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

c) Sie soll endlich auch in Kriegszeiten, ausgenommen für Konterbande, in Kraft bleiben; und alle Anstalten und Personen sollen unverletzlich sein (Art. 25).

9) Vgl. Blociszewski, R. G. IV 104. — Sturdza, La question des portes de fer et des cataractes du Danube. 1899. Ghica, Les droits de péage aux Portes de fer. 1900. Cantilli, La question des taxes de péage aux Portes de fer. 1900. Vgl. auch Blociszewski, R. G. VII 502.

10) Oben S. 30. — Vgl. Duchène, R. G. II 439. Pillet, R. G. III 190, V 829, VI 28. Travers-Twiss, R. J. XV 437, 547; XVI 237; XVII 213. v. Martens, R. J. XVIII 150.

Über die vereinbarte internationale Kommission s. oben § 18 II 3.

IV. Die internationalen Kanäle.¹¹⁾

1. Der für die internationalen Ströme geltende Grundsatz der Schifffahrtsweltfreiheit ist nach längeren Vorberatungen durch den Vertrag vom 29. Oktober 1888 auch für den im Jahre 1869 eröffneten Suezkanal anerkannt worden.¹²⁾

Der Vertrag wurde nach dem Vorbilde des Clayton-Bulwer-Vertrages von 1850 (unten S. 222) zu Konstantinopel, auf Grundlage der Verhandlungen der Konferenz zu Paris 1885, von den Großmächten, der Türkei, Spanien und den Niederlanden geschlossen. Nachträglich sind Griechenland, Schweden und Norwegen, Dänemark, Portugal, Japan und China beigetreten.

Aus den Bestimmungen des Vertrages sind die folgenden hervorzuheben:

Der maritime Suezkanal wird stets, in Kriegszeiten wie in Friedenszeiten, jedem Handels- und jedem Kriegsschiff ohne Unterschied der Flagge frei- und offenstehen.

Die Mächte verpflichten sich, die freie Benutzung des Kanals im Krieg wie im Frieden nicht zu beeinträchtigen. Der Kanal wird niemals der Ausübung des Blockaderechts unterworfen werden (Art. 1). Ebenso soll die Sicherheit des Süßwasserkanals und seiner Zuflüsse nicht beeinträchtigt werden (Art. 2). Die Mächte verpflichten sich, das Material, die Anstalten, Bauten und Arbeiten beider Kanäle zu respektieren (Art. 3).

Da der Kanal mithin auch in Kriegszeiten den Kriegsschiffen der Kriegführenden offenstehen wird, verpflichten sich die Vertragsmächte, kein Kriegerrecht, keinen Akt der Feindseligkeit und keine Handlung, deren Zweck die Beschränkung der freien Schifffahrt im Kanal wäre, auszuüben, sei es im Kanal selbst und seinen Eingangshäfen, sei es in einem Umkreis von drei Seemeilen, von

11) Rheinstrom, Die Kanäle von Suez und Panama. Würzburger Diss. 1906.

12) Vgl. Travers-Twiss, R. J. XIV 572, XVII 615. Asser, R. J. XX 529. Charles-Roux, L'isthme et le canal de Suez. 2 Bde. 1901. v. Öthalom, Der Suezkanal und seine Geschichte, seine Bau- und Verkehrsverhältnisse und seine militärische Bedeutung. 1906. Dedreux, Der Suezkanal im internationalen Recht 1913. Fleischmann bei v. Stengel-Fleischmann II 491. Mérignac II 597. Nys I 516. Oppenheim I 248. — Die Verhandlungsprotokolle von 1885 sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XI 307, XV 213; der Vertrag bei Fleischmann 220 und Strupp II 198.

dem Eingangshafen an gerechnet, auch wenn die Türkei selbst eine der kriegführenden Mächte sein sollte¹³⁾. Die Kriegsschiffe der Kriegführenden dürfen im Kanal und in seinen Eingangshäfen sich nur soweit aufhalten, als es unumgänglich notwendig ist, um sich mit Lebensmitteln oder anderen Bedürfnissen zu versehen. Die Durchfahrt der Kriegsschiffe durch den Kanal wird in möglichst kurzer Frist nach den geltenden Reglements und ohne andern Aufenthalt geschehen als denjenigen, der durch die Bedürfnisse des Dienstes erfordert wird. Der Aufenthalt der Kriegsschiffe in Port Said und auf der Reede von Suez darf, den Fall der Seenot (*relâche forcée*) ausgenommen, vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen. Zwischen der Ausfahrt eines Kriegsschiffes aus einem der Eingangshäfen und der Ausfahrt eines dem Gegner gehörenden Kriegsschiffes muß ein Zeitraum von vierundzwanzig Stunden liegen (Art. 4).

Ferner dürfen in Kriegszeiten die Kriegführenden in dem Kanal und seinen Eingangshäfen weder Truppen, noch Munition, noch Kriegsmaterial ausschiffen (Art. 5). Prisen werden in allen Beziehungen ebenso wie die Kriegsschiffe der Kriegführenden behandelt werden (Art. 6). Die Mächte dürfen keine Kriegsschiffe im Kanal halten. In die Häfen von Port Said und Suez dürfen sie Kriegsschiffe senden, insoweit ihre Zahl nicht zwei für jede Macht übersteigt; den Kriegführenden steht dieses Recht nicht zu (Art. 7). Über die jetzt hinweggefallene Überwachung der Ausführung des Vertrages durch die Vertreter der Mächte in Ägypten s. oben § 18 II 4.

2. Ganz anders verlief die völkerrechtliche Geschichte des Panamakanals¹⁴⁾. Am 19. April 1850 wurde zwischen England und

13) Zwar hat Großbritannien zu dem Vertrag von 1888 einen allgemeinen Vorbehalt gemacht, diesen jedoch in dem Vertrag mit Frankreich vom 8. April 1904 II Art. 6 zurückgezogen. Eine unzweifelhafte Verletzung des Völkerrechts war es mithin, als England 1914 in Port Said den deutschen Postdampfer „Derfflinger“ durch Wegnahme von Maschinenteilen fahrtunfähig gemacht und später Befestigungen am Suezkanal angelegt hat.

14) Vgl. Carathéodory, H. H. II 394. Viallate, R. G. X 5, XI 481. Rougier, R. G. XI 567 (über die Entstehung der Republik Panama). Nys I 528. Pensa, La République et le canal de Panama. 1906. Müller-Heymer, Der Panamakanal in der Politik der Vereinigten Staaten. 1909. Brodnitz, H. St. VI 980. Catellani, Il canale di Panama. 1906. Arias, The Panama Canal. 1911. Boyd, R. G. XVII 614. Lehmann, B. Z. XXIII 2. Abt. 46. W. Kaufmann, K. Z. VI 407. Oppenheim, The

den Vereinigten Staaten der nach den verhandelnden Staatsmännern so genannte Clayton-Bulwer-Vertrag geschlossen (Strupp I 288), in dem die Vertragschließenden sich verpflichteten, gemeinsam die Sicherheit und Neutralität des Kanals (es war zunächst die Nicaragua-Linie in Aussicht genommen) zu verbürgen. Seit den achtziger Jahren aber änderten die Vereinigten Staaten ihre Haltung, indem sie, gestützt auf ihre Auslegung der Monroedoktrin (oben § 7 II 2), für sich das ausschließliche Recht der Überwachung des Kanals in Anspruch nahmen. Der erste Hay-Pauncefote-Vertrag vom 5. Februar 1900, in dem England zwar auf das Recht der Mitkontrolle verzichtete, der aber an der vertragsmäßigen Neutralisierung des Kanals festhielt und den Beitritt den übrigen Mächten offenhielt, stieß daher im Senat der Vereinigten Staaten auf unüberwindlichen Widerstand. Unter dem Eindruck des südafrikanischen Krieges sah sich England zum Rückzug veranlaßt. Der neue, ratifizierte Hay-Pauncefote-Vertrag vom 18. November 1901 gewährte den Vereinigten Staaten die vollständige Beherrschung des Kanals, ohne Rücksicht auf die für ihn gewählte Linie. Das „allgemeine Prinzip der Neutralisation“, im Sinne des Suezkanalvertrages von 1888, wird zwar von den Vereinigten Staaten anerkannt und in seinen Folgesätzen durchgeführt (Art. III); aber die an dem Vertrag nicht beteiligten Staaten können daraus kein Recht ableiten. Ende November 1902 traten die Vereinigten Staaten mit Columbien in Verhandlungen, die zu einem Vertrag vom 22. Januar 1903 führten; und als Columbien die Ratifizierung verzögerte, schlossen die Vereinigten Staaten mit Panama, das sich von Columbien losgerissen und am 4. November 1903 als unabhängigen Staat erklärt hatte, am 18. November 1903 einen neuen Vertrag (Hay-Varilla-Vertrag), der ihnen die uneingeschränkte und dauernde Ausübung der Gebietshoheit nicht nur über den Kanal, sondern auch über

Panama Conflict etc. 1913. Kraus (oben § 7 Note 6 S. 183 — Über den Vertrag vom 18. November 1903: R. G. XVII 549. Official correspondence and other documents respecting the Panama question. 1904. — Die Verträge von 1850 und 1901 sind abgedruckt B. Z. XII 365, sowie N. R. G. XV 187 und N. R. G. 2. s. XXX 631; die Verträge von 1901 und 1903 bei Fleischmann 321, 322; die von 1900, 1901, 1903 bei Strupp II 203 ff.; dazu R. G. XVIII 89. — Über das amerikanische Gesetz vom 24. August 1912 (Begünstigung der nationalen Küstenfrachtfahrt) und den britischen Protest vom 14. November 1912 (Jahrbuch I 164, K. Z. VI 499) vgl. Butte und Baty, Jahrbuch I 403 und 453.

einen Landstrich von je fünf englischen Meilen Breite auf beiden Ufern und über die beiden Endpunkte des Kanals am Großen wie am Atlantischen Ozean sichert. Die in Art. 18 ausgesprochene „ewige Neutralität“ des Kanals ist mithin ohne jeden völkerrechtlichen Schutz unter die freie Souveränität der Vereinigten Staaten gestellt, denen daher auch die Anlage von Befestigungen nicht versagt werden kann¹⁵⁾. Damit ist aus dem geplanten internationalen Friedenswerk ein auch den militärischen Zwecken der Vereinigten Staaten dienstbares nationales Werk geworden.

V. Die Binnenschiffahrt.

1. Die Schiffahrt in den nationalen Gewässern (Flüssen, Binnenseen, Kanälen) steht unter der Gesetzgebung des Uferstaates. Dieser ist insbesondere berechtigt, Staatsfremde von der Binnenschiffahrt auszuschließen oder sie bei Zulassung ungünstiger zu stellen als die Staatsangehörigen (oben § 9 II).

Aber die Entwicklung der Gegenwart geht dahin, auch bezüglich der Binnenschiffahrt die Staatsfremden den Staatsangehörigen gleichzustellen. Das Deutsche Reich hat diesen Standpunkt vielfach in den mit andern Staaten geschlossenen Verträgen eingenommen. Als Beispiel mag Art. III des deutsch-japanischen Handels- usw. Vertrags vom 24. Juni 1911 (s. Anhang) dienen.

Die Gleichstellung der Staatsfremden mit den Staatsangehörigen ist ferner durch das deutsche Reichsgesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 301; neue Fassung R. G. Bl. 1898 S. 868) ausgesprochen worden.

Auch für die Binnenseen ist dieser Grundsatz mehrfach vereinbart worden. So für den Gardasee durch den Züricher Frieden vom 10. November 1859.

2. Für die Binnenschiffahrt gilt heute bereits fast allgemein der Grundsatz, daß die von einem Staate ausgestellten Aichscheine (certificats de jaugeage) von allen übrigen Staaten als maßgebend anerkannt werden.

Dieser Grundsatz ist in zahlreichen Einzelverträgen ausgesprochen worden. Von besonderer Wichtigkeit ist die von Deutschland, Belgien, Frankreich und den Niederlanden geschlossene Über-

15) Vgl. R. G. XVII 549, 624. — Das Recht war ausgeschlossen in den Verträgen von 1850 und 1900 (Art. II Ziff. 7), nicht erwähnt im Vertrag von 1901, ist dagegen ausdrücklich vorbehalten in dem Vertrag von 1903. — Gegen den Text Lehmann.

einkunft, betreffend die Aichung der Binnenschiffe vom 4. Februar 1898 (R. G. Bl. 1899 S. 299); ergänzt nach der Bekanntmachung vom 1. Juni 1908 (R. G. Bl. S. 398). Die Vereinbarung findet, was Deutschland betrifft, Anwendung auf Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen sowie die übrigen deutschen Staaten, die später ihren Beitritt erklären sollten.

3. Zahlreich sind die zwischen einzelnen, insbesondere benachbarten Staaten geschlossenen, die Binnenschifffahrt berührenden Verträge.

Hierher gehören Verträge über die Regelung des Wasserlaufes der Flüsse und die Speisung (alimentation) der Kanäle, über den Nachrichtendienst, so beim Herannahen von Hochwasser, über den Ausbau des Fluß- und Kanalnetzes, über Schifffahrtsanlagen aller Art, über Brücken und andere Bauten, über Schifffahrt, Flößerei und Fischerei. Für den Bodensee haben Österreich-Ungarn, Baden, Bayern, die Schweiz und Württemberg eine internationale Schifffahrts- und Hafensordnung vom 22. September 1867 vereinbart, die am 8. April 1899 revidiert wurde¹⁶⁾. Allgemeine völkerrechtliche Rechtssätze aber lassen sich auf diesem Gebiete nicht aufstellen.

§ 28. Handel und Industrie.¹⁾

I. Aus der Souveränität der Staatsgewalt folgt die Autonomie der Handelspolitik (oben § 8 II).

Jeder Staat, soweit er durch Verträge nicht beschränkt ist, hat das Recht, diejenige Handelspolitik zu treiben, die er für die richtige hält; er kann dem reinsten Freihandelsprinzip huldigen oder in seinem autonomen Tarif weitgehende Schutzzölle einführen; er kann durch Verträge sich binden, die entweder einen bis in die kleinsten Einzelheiten gehenden Tarif, oder aber die bloße Meistbegünstigungsklausel enthalten; er kann alle andern Staaten auf dem Fuß der Gleichberechtigung behandeln, oder, wenn er Retorsionen nicht scheut, mit Differenzialzöllen arbeiten.

16) N. R. G. 2. s. XX 354, XXX 206.

1) v. Melle, H. H. III 141. Oncken, H. St. V 346. Kurzmann, Die Völkerrechtsnormen in den deutschen Handelsverträgen. Heidelberger Diss. 1907. Lusensky bei v. Stengel-Fleischmann II 355. Mérignhac II 688. Ullmann 419. — Die von den verschiedenen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge werden von dem deutschen Handelsarchiv in deutscher Sprache veröffentlicht. Vgl. die amtliche Zusammenstellung: Die Handelsverträge des Deutschen Reichs. 1906

Seit dem Beginn der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts besteht zwischen den mitteleuropäischen Staaten ein Vertragssystem, das, an die Stelle der bloßen Meistbegünstigungsverträge getreten, auf der Unterscheidung zwischen einem gesetzlich festgelegten Generaltarif (als Maximaltarif oder als Maximal- und Minimaltarif) und dem vereinbarten Konventionaltarif beruht. Das Deutsche Reich hatte in den v. Caprivischen Handelsverträgen von 1891 bis 1894 (geschlossen mit Belgien, Italien, Österreich-Ungarn, mit der Schweiz, mit Serbien, Rumänien und Rußland) eine gemäßigt schutzzöllnerische Richtung eingeschlagen und sich zugleich bemüht, Mitteleuropa zu einer handelspolitischen Einheit zusammenzufassen. Das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (R. G. Bl. S. 303) lenkte in hochschutzzöllnerische Bahnen (besonders bezüglich der landwirtschaftlichen Produkte) ein. Auf dieser Grundlage sind Zusatzverträge zu den bestehenden Verträgen abgeschlossen worden mit Belgien am 22. Juni 1904 (R. G. Bl. 1905 S. 599), Rußland am 28./15. Juli 1904 (R. G. Bl. 1905 S. 35), Rumänien am 8. Oktober/25. September 1904 (R. G. Bl. 1905 S. 253), mit der Schweiz am 12. November 1904 (R. G. Bl. 1905 S. 319), Serbien am 29./16. November 1904 (R. G. Bl. 1906 S. 319), Italien am 3. Dezember 1904 (R. G. Bl. 1905 S. 413), Österreich-Ungarn am 25. Februar 1905 (R. G. Bl. 1906 S. 143). Dazu kommen der Handels-, Zoll- und Schiffsvertragsvertrag mit Bulgarien vom 1. August 1905 (R. G. Bl. 1906 S. 1), verlängert bis 31. Dezember 1917 (R. G. Bl. 1912 S. 488); der Handels- und Schiffsvertragsvertrag mit Schweden vom 2. Mai 1911 (R. G. Bl. S. 275), der an Stelle des Vertrages vom 8. Mai 1906 getreten ist; der Vertrag mit Japan vom 24. Juni 1911 (R. G. Bl. S. 477), der den Vertrag vom 4. April 1896 ersetzt; der Vertrag mit Bolivien vom 22. Juli 1908 (R. G. Bl. 1910 S. 507), mit Portugal vom 30. November 1908 (R. G. Bl. 1910 S. 679). Zu dem Handelsabkommen mit Ägypten vom 19. Juli 1892 ist ein Zusatzabkommen vom 17. März 1910 (R. G. Bl. S. 901) vereinbart worden. Der Deutsch-Äthiopische Freundschafts- und Handelsvertrag vom 7. März 1905 (R. G. Bl. 1906 S. 470) ist, wie der Vertrag mit El Salvador vom 14. April 1908 (R. G. Bl. 1909 S. 405) und der Vertrag mit Venezuela vom 26. Januar 1909 (R. G. Bl. S. 619), ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag. Vgl. auch die Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-türkischen Freundschafts-, Handels- usw.

Vertrag vom 26. August 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 117) vom 25. April 1907 (R. G. Bl. S. 371).

Frankreich gegenüber ist durch Art. 11 des Frankfurter Friedens das reine Meistbegünstigungsverhältnis festgelegt. Mit den Vereinigten Staaten ist, bis zum Zustandekommen eines umfassenden Handelsvertrages, eine vorläufige Vereinbarung als Handelsabkommen vom 22. April/2. Mai 1907 (R. G. Bl. 1907 S. 305) getroffen worden, das durch Gesetz vom 5. Februar 1910 (R. G. Bl. S. 387) ergänzt wurde. Das Handelsprovisorium mit Großbritannien (mit Ausnahme von Kanada) ist seit der Kündigung des Meistbegünstigungsvertrages im Jahre 1898 wiederholt, zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 975) verlängert, nach Ausbruch des Krieges August 1914 aber durch Bundesratsbeschluß aufgehoben worden; es sicherte den Angehörigen und den Erzeugnissen der beiden Länder die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung. Auch mit Spanien sind die Verhandlungen über die wiederholte Verlängerung des Handelsprovisoriums nicht hinausgekommen. Mit den übrigen Staaten bestehen ältere Verträge, die teils Meistbegünstigungsverträge, teils Tarifverträge sind.

Die Selbständigkeit der nationalen Handelspolitik erleidet jedoch gewisse Einschränkungen.

1. Die Schutzzölle dürfen nicht als allgemeine, auf alle Gegenstände gelegte Prohibitivzölle zu einer Abschließung des Landes gegen allen Handelsverkehr überhaupt werden; denn damit würde der Staat seiner völkerrechtlichen Verpflichtung zum commercium (oben § 7 IV) direkt zuwiderhandeln. Die Grenze wird im einzelnen Falle vielleicht schwierig zu ziehen sein.

2. Die Selbständigkeit der Handelspolitik kann (ganz abgesehen von den kündbaren Handelsverträgen) eingeschränkt oder ausgeschlossen sein durch die von andern Staaten dem Staat auferlegte unkündbare Verpflichtung, eine bestimmte Handelspolitik zu treiben.

So ist dem Kongostaat und den übrigen Staaten, die im konventionellen Kongobecken Besitzungen haben, durch die Kongoakte von 1885 Art. 1 bis 5 die Handelsfreiheit auferlegt worden; und erst die Unterzeichner der Brüsseler Antisklavereiatekte vom 2. Juli 1890 gewährten den beteiligten Staaten das Recht zur Erhebung von Eingangszöllen bis zu zehn Prozent des Wertes, um der ungünstigen Finanzlage des jungen Staatswesens aufzuhelfen.

II. Durch die Handelsverträge werden insbesondere die Voraussetzungen geregelt, unter welchen die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren gestattet wird.

1. Nur ausnahmsweise und auf Grund besonderer Vereinbarung kann in diesem Fall die Ein-, Aus- oder Durchfuhr gewisser Waren verboten werden.²⁾

Als solche Waren pflegen in den Verträgen aufgezählt zu werden:

a) Waren, die den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden;

b) Waren, deren Einfuhr Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen mit sich bringen könnte;

c) Waren, deren Ausfuhr die Interessen der Landesverteidigung gefährden würde.

d) Mehrfach findet sich aber auch noch eine weitergehende Klausel, kraft welcher die Vertragschließenden sich vorbehalten, „aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder der Moral“ Einfuhr- und Ausfuhrverbote auch in Beziehung auf andere Waren zu erlassen.

e) Einzelne Staaten (so Italien und Griechenland) lassen die Ausfuhr von Kunstgegenständen oder Denkmälern nur unter besonderen einschränkenden Voraussetzungen zu.

In den Handelsverträgen, durch die solche Verbote vorgesehen werden, pflegt meist auch ausdrücklich bestimmt zu werden, daß dem Vertragsgegner gegenüber kein Einfuhr- oder Ausfuhrverbot in Kraft gesetzt werden solle, ohne daß dieses zu gleicher Zeit und unter den gleichen Voraussetzungen auch allen übrigen Staaten gegenüber in Kraft treten werde. Es kann auch hier die Meistbegünstigungsklausel Anwendung finden. Umgekehrt enthielt Art. 1 Abs. 4 des deutsch-schweizerischen Handels- und Zollvertrages vom 10. Dezember 1891 (R. G. Bl. 1892 S. 195) die Bestimmung: „Die vertragschließenden Teile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.“ In dem neuen Vertrag (oben S. 225) ist diese Bestimmung weggefallen. England hat durch Gesetz vom 6. August

2) Vgl. Stoerk, L. A. IX 23.

1897³⁾ die Einfuhr von in Strafanstalten angefertigten Gegenständen verboten.

2. Von den einzuführenden Waren werden, soweit nicht Freihandel herrscht, Eingangszölle erhoben, während Durchgangszölle nur selten mehr sich finden.

Die Waren müssen, um der vertragsmäßigen Behandlung teilhaftig zu werden, mit Ursprungszeugnissen versehen sein. Besondere Erleichterungen gelten regelmäßig für den Grenz-, Markt- und Veredelungsverkehr, für die Muster von Handlungsreisenden⁴⁾ usw. Häufig werden auch besondere Zollkartelle geschlossen, mit Vereinbarungen zur Verhütung und Bestrafung von Übertretungen der Zollgesetze, besonders des Schleichhandels (unten § 33 I 1).

III. In zahlreichen Handelsverträgen der neueren Zeit, namentlich in denen, die von Italien, Belgien und der Schweiz geschlossen worden sind, findet sich die Schiedsgerichtsklausel (kompromissarische Klausel).

Diese Klausel enthält die Vereinbarung, daß die Vertragschließenden sich verpflichten, alle Streitigkeiten, die aus der Anwendung und Auslegung des Vertrages entstehen sollten, einem Schiedsgericht zu übertragen (unten § 38 II 2). Das Deutsche Reich hat in die meisten neuen Verträge (nicht aber in den Vertrag mit Rußland) die Schiedsgerichtsklausel in bezug auf Tarifstreitigkeiten aufgenommen.

IV. Mehrere Staaten können auch wohl einen Zollverband (Union douanière) schließen, durch den sie dem Ausland gegenüber als einheitliches Handelsgebiet erscheinen.

Das bekannteste Beispiel bietet der deutsch-preußische Zollverein, der nach langen Vorverhandlungen am 1. Januar 1834 in volle Wirksamkeit getreten ist; er hat die Zollschränken zwischen den Einzelstaaten beseitigt und damit die politische Einigung der deutschen Staaten, aber auch die Periode des Freihandels zwischen den europäischen Mächten vorbereitet. In theoretischer Beziehung ist der Vertrag vom 9. November 1865 von Interesse,

3) Die diplomatische Korrespondenz zwischen Großbritannien und den beteiligten Staaten über diese Angelegenheit (1895 und 1896) siehe N. R. G. 2. s. XXVII 425.

4) Vgl. z. B. die deutsch-französische Vereinbarung vom 2. Juli 1902 (R. G. Bl. 1903 S. 47); die deutsch-niederländische vom 9. November 1912 (R. G. Bl. 1912 S. 541).

durch den die Zollunion zwischen Frankreich und Monako begründet wurde. Hierher gehört auch das durch den Ausgleich von 1867 geschaffene Zoll- und Handelsbündnis zwischen den österreichischen Kronländern und den Ländern der ungarischen Krone.

Verschieden von dem „Zollverein“ mehrerer Staaten ist der „Zollanschluß“ einzelner Gebiete an ein größeres einheitliches Zollgebiet. Beispiele bieten Liechtenstein, das seit 1852 an Österreich, sowie Luxemburg, das seit dem Vertrage vom 20./25. Oktober 1865 (verlängert am 11. November 1902) an den deutschen Zollverband angeschlossen ist; oder die österreichischen Gemeinden Jungholz in Tirol, das seit 1868, und Mittelberg in Voralberg, das durch Vertrag vom 2. Dezember 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 59) dem deutschen Zollsystem angegliedert wurde. Das Prinzip der „beweglichen Vertragsgrenzen“ (oben § 24 III 3) bezieht sich vorzugsweise auf die „zollgeeinten Gebiete“.

Umgekehrt können bestimmte Landesteile von dem einheitlichen Zollgebiete als Freihäfen oder Freibeirke ausgeschlossen sein. So Hamburg bis 1882, Bremen bis 1885. In Art. 59 des Berliner Vertrages von 1878 (s. Anhang) erklärte der Kaiser von Rußland, „daß es Seine Absicht sei, Batum zu einem wesentlich für den Handel bestimmten Freihafen zu machen“; 1886 wurde diese Erklärung zurückgezogen.

V. Den Handelsinteressen dient auch der Staatenverband zur Veröffentlichung der Zolltarife (Union internationale pour la publication des tarifs douaniers), der am 5. Juli 1890 zu Brüssel gegründet worden ist.⁵⁾

Der Verband, dem das Deutsche Reich 1904 beigetreten ist, umfaßt heute in Europa: Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Rußland, die Schweiz, Schweden, Serbien, Spanien; in Amerika: die Vereinigten Staaten, Mexiko, Guatemala, Costarica, Nicaragua, Honduras, Panama, Argentinien, Bolivia, Chile, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, Columbien, Ekuador, Brasilien; in Asien: Japan, China, Persien, Siam; in Afrika: den früheren Kongostaat und Ägypten. Über das Zentralamt dieses Verbandes vgl. oben § 19 II 8.

5) Die Verhandlungen sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XVIII 558; der Vertrag bei Fleischmann 246. Vgl. R. G. II 225 Note 2.

VI. Von geringerer Zahl sind die auf die Produktion bezüglichen Staatenverträge.

1. Von grundlegender Bedeutung ist hier der Brüsseler Vertrag über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 (R. G. Bl. 1903 S. 7)⁶.

Er ist hervorgerufen worden durch das Bestreben, die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen den Rübenzucker oder Rohrzucker erzeugenden Staaten auszugleichen und den Zuckerverbrauch zu heben. Vertragsstaaten sind: Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien (ohne Kolonien), Italien, Niederlande (ohne Kolonien), Schweden, Spanien; Luxemburg und Peru sind 1903 (R. G. Bl. S. 277), die Schweiz ist 1906 (R. G. Bl. S. 857) beigetreten. Den übrigen Staaten ist der Beitritt offengehalten. Der Vertrag verpflichtet die Vertragsmächte, die auf Erzeugung und Ausfuhr von Zucker gesetzten direkten wie indirekten Prämien zu beseitigen und für den Überzoll (die surtaxe), d. h. die Mehrbelastung des ausländischen über den inländischen Zucker, eine bestimmte Höchstgrenze nicht zu überschreiten. Zucker aus Ländern mit Prämiensystem soll von den Verbandstaaten mit einem besondern Einfuhrzoll belegt werden (Strafklausel). Eine ständige Kommission soll, unterstützt von einer Geschäftsstelle (oben § 19 II 10), die Durchführung der Vereinbarung überwachen. Die Kommission besteht aus den Vertretern der Verbandsstaaten und hat ihren Sitz in Brüssel. Durch Zusatzakte vom 28. August 1907 (R. G. Bl. 1908 S. 135) wurde der Vertrag von den Signatarmächten (ohne Spanien) bis zum 1. September 1913 verlängert; England wurde von der Strafklausel befreit; Rußland ist unter besonderen Bedingungen in dem Protokoll vom 19. Dezember 1907 (R. G. Bl. 1908 S. 140) beigetreten⁷). Nach dem Protokoll vom 17. März 1912 (R. G. Bl. 249) ist die Vereinbarung auf weitere fünf Jahre, aber ohne die Beteiligung von Großbritannien, Italien

6) Über die langwierigen Vorverhandlungen vgl. N. R. G. 2. s. XIV 669, 724; XV 3. Abdruck des Vertrages bei Fleischmann 326. — Vorbildlich war die Pariser Zuckerkonvention vom 8. November 1864 zwischen Frankreich, Belgien, Großbritannien und den Niederlanden. — Vgl. Kaufmann, Weltzuckerindustrie und internationales und koloniales Recht. 1904. Borel, R. J. XLIX 150. Bertrand, La convention de Bruxelles et le régime fiscal actuel des sucres. 1910. Priaux, La question des sucres et les conventions sucrières de Bruxelles. 1911. Lippert (unter § 31 Note 1) S. 564. André, R. G. XIX 665.

7) N. R. G. 3. s. I 874, 880; V 169, 190.

und Spanien (R. G. Bl. 1913 S. 706) verlängert worden; Rußland hat das von ihm verlangte außerordentliche Ausfuhrkontingent erhalten. Bisher haben Peru, die Schweiz und Schweden das Protokoll ratifiziert (R. G. Bl. 1912 S. 487).

2. Zwischen benachbarten Staaten finden sich ferner Verträge über den „grenzüberspringenden Fabrikverkehr“; als Beispiel mögen die deutsch-belgische Vereinbarung vom 7. April 1900 (R. G. Bl. S. 781) und der deutsch-niederländische Vertrag vom 5. Juni 1901 (R. G. Bl. 1902 S. 55) dienen. Dazu treten Verträge über den Grenzverkehr mit alkoholischen Erzeugnissen; vgl. z. B. die Vereinbarungen des Deutschen Reichs mit den Niederlanden vom 6. Juni 1910 (R. G. Bl. 1911 S. 103) und Belgien vom 27. Juni 1910 (R. G. Bl. 1911 S. 1149).

§ 29. Die Verkehrsanstalten.

I. Der Postverkehr.

1. Zahlreiche Einzelverträge, insbesondere wieder zwischen den benachbarten Staaten, regeln die Beförderung von Postsendungen sowie andere Betriebsfragen.

Von den Sonderverträgen zwischen benachbarten Staaten ist die vom Deutschen Reich mit den Niederlanden, Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 29. Januar 1894 (R. G. Bl. S. 113) geschlossene Vereinbarung von Vorschriften zur Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs hervorzuheben, der auch Luxemburg und Belgien beigetreten sind. Weitere Erleichterungen sind zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vereinbart worden.

Zu erwähnen ist das auf altem Herkommen beruhende, aber durch die jüngste Entwicklung beseitigte Recht der christlich-europäischen Staaten, in der Türkei, in Marokko und China ihre eigenen Postämter zu errichten¹⁾.

Zahlreich sind die Verträge, welche die europäischen Staaten untereinander, vor allem erst der Norddeutsche Bund, dann das Deutsche Reich, mit den übrigen Staaten geschlossen hatten. Besonders eng gestalteten sich die Beziehungen der

1) Vgl. R. G. II 365, VIII 777. In dem österreichisch-türkischen Abkommen vom 26. Februar 1909 (Strupp II 27) verpflichtet sich Österreich-Ungarn zur allmählichen Aufhebung seiner Postämter. Ebenso Italien im Lausanner Frieden von 1912 (oben S. 42) Annex 4 Art. 7. Über China und Marokko vgl. Staedler, B. Z. XXI 593. Andersch, Die deutsche Post in der Türkei, in China und Marokko usw. 1912.

Deutschen Staaten zu dem benachbarten Österreich, die in dem Postverein vom 6. April 1850 und später in den Postverträgen vom 23. November 1867 (B. G. Bl. 1868 S. 69), vom 30. November 1867 (B. G. Bl. 1868 S. 97) und 7. Mai 1872 (R. G. Bl. 1873 S. 1) ihre feste Regelung gefunden hatten.

2. Nach dem Muster der von kleineren Staatengruppen geschlossenen Verträge wurde am 9. Oktober 1874 zu Bern der „allgemeine Postverein“ (die Union générale des postes) von 21 Staaten begründet.

An seine Stelle trat durch die Pariser Vereinbarung vom 1. Juni 1878 auf Deutschlands Antrag der Weltpostverein (die Union postale universelle), der, durch spätere Kongresse mehrfach revidiert (zu Lissabon 1885, Wien 1891, Washington 1897, Rom 26. Mai 1906), jetzt, nachdem China beigetreten ist, mit Ausnahme von einzelnen kleineren Staaten und Staatsteilen, die ganze bewohnte Erde umfaßt. Der Verband wird durch einen Hauptvertrag und mehrere (jetzt 6) Nebenverträge gebildet.²⁾

Der Hauptvertrag bezieht sich auf die Beförderung: 1. von Briefen, 2. von einfachen Postkarten und Postkarten mit bezahlter Antwort, 3. von Drucksachen, 4. von Geschäftspapieren, 5. von Warenproben, die von einem der vertragschließenden Staaten nach einem andern geschickt werden. Für diese Beförderung stellt der Verein eine ganze Reihe von Rechtssätzen auf, deren Anführung an dieser Stelle nicht möglich ist. Erwähnt sei die Beseitigung der besonderen Durchgangsgebühren, die Einheitlichkeit der Postgebühr, der Wegfall der Portoteilung, die Zulassung von Einschreibsendungen (mit Gewährleistung), die mit Nachnahme belastet werden können, die Zulassung von Eilsendungen, sowie die Einsetzung eines internationalen Bureaus (oben § 19 II 2); seit 1906 sind die Antwort-Wertzeichen eingeführt worden. Der Vertrag wird durch ein Ausführungsreglement ergänzt.

Die Nebenverträge (arrangements particuliers), zwischen kleineren Staatengruppen geschlossen, betreffen:

a) den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (échange des lettres et des boîtes avec valeur déclarée; seit 1891);

2) Fischer-Aschenborn, H. St. VII 111. Rolland, De la correspondance postale et télégraphique dans les relations internationales. 1901 (bespricht hauptsächlich die Rechtsverhältnisse im Kriege). Lacroix, Exposé du système général de l'union postale universelle. 1910. Mérignac II 695. Ullmann 424. — Die Vereinbarungen von 1906 sind abgedruckt R. G. Bl. 1907 S. 593 sowie bei Strupp I 326.

b) den Postanweisungsdienst (*service des mandats de poste*; in Kraft seit 1. April 1879);

c) den Austausch von Postpaketen (*échange des colis postaux*; seit 1. Oktober 1881; Zusatzkonvention vom 7. November 1888)³⁾;

d) den Postauftragsdienst (*service des recouvrements*; in Kraft seit 1. April 1886);

e) den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (*intervention de la poste dans les abonnements aux journaux etc.*; in Kraft seit 1. Juli 1892);

f) Die Postausweisungsbücher (*livrets d'identité*) zur Legitimation beim Empfang von Postsendungen und Postanweisungen (in Kraft seit 1. April 1886)⁴⁾.

Der letzte Weltpostkongreß (zu Rom 1906) hat die Erhöhung des Gewichts für den einfachen Brief auf 20 g und die Einführung von Antwortwertzeichen gebracht.

II. Der Telegraphenverkehr.⁵⁾

Auch hier führten die gemeinsamen Interessen der Staatenwelt, nach und neben zahlreichen Einzelverträgen, nicht nur zur Bildung einer völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaft, sondern auch zu besonderen Vereinbarungen über den Schutz der besonders kostspieligen und wichtigen unterseeischen Telegraphenleitungen.

1. Der allgemeine Telegraphenverein (die Union télégraphique universelle) wurde am 17. Mai 1865 zu Paris als die erste aller völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaften begründet.

Nachdem der preußisch-französische Vertrag von 1862 die deutsch-österreichische Staatengruppe (entstanden durch den Beitritt der übrigen deutschen Staaten und der Niederlande zu dem zwischen Preußen, Österreich, Bayern und Sachsen am 25. Juli 1850 abgeschlossenen Verträge) der romanischen Staatengruppe wesentlich nähergebracht hatte, war die Möglichkeit eines Zusammenschlusses sämtlicher Staaten gegeben.

3) Übereinkunft des Weltpostvereins vom 3. November 1880 (R. G. Bl. 1881 S. 69).

4) Diesem Vertrag ist Deutschland bis jetzt nicht beigetreten.

5) Fischer-Aschenborn, H. St. VII 1165. Ullmann 425. Lamatabois, *La correspondance télégraphique dans les relations internationales*. 1910. — Der Vertrag von 1875 ist abgedruckt bei Fleischmann 133 und Strupp I 341; das Reglement vom 11. September 1908 in N. R. G. 3 s. V 208.

Unter den Vertragsstaaten fehlte zunächst Großbritannien, das erst 1876 beiträt. Gegenwärtig umfaßt der Verband die sämtlichen europäischen Staaten; in Asien: Cochinchina, britisch wie niederländisch Indien, Ceylon, Japan, Persien, Siam; in Afrika: Ägypten, Senegal, Algier, Tunis, Madagaskar, die südafrikanische Republik, Erythrea; in Amerika: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Uruguay (nicht die Vereinigten Staaten von Amerika); in Australien: die sechs Staaten des Common Wealth und Neuseeland. Auch von den Privatgesellschaften ist etwa die Hälfte beigetreten; aber das Stimmrecht ist ihnen in diesem Verbands der Staaten versagt. Die ursprüngliche Vereinbarung ist 1875 abgeändert, das Reglement vielfach (zuletzt 11. September 1908) ergänzt und umgestaltet worden; von besonderer Wichtigkeit ist der Petersburger Vertrag vom 22. Juli 1875 und die Berliner Übereinkunft vom 17. September 1885, durch die der reine Worttarif als Grundlage genommen wurde.

Obwohl älter als der Weltpostverein, ist doch der Telegraphenverein hinter diesem nicht nur in räumlicher Ausdehnung, sondern auch in der Durchbildung der für die Verwaltungsgemeinschaft maßgebenden Rechtssätze ganz wesentlich zurückgeblieben. So ist es trotz wiederholter Bemühungen der Vertreter des Deutschen Reichs nicht gelungen, zu dem Einheitstarif auch nur für den europäischen Verkehr zu gelangen. Zu bemerken wäre, daß sich die Vertragsstaaten die Zensur wie die Einstellung des telegraphischen Verkehrs auf ihren Linien vorbehalten haben. Damit ist den Staaten, die, wie heute Großbritannien, über den weitaus größten Teil der unterseeischen Weltkabeln verfügen, eine in ihrer Bedeutung immer schärfer hervortretende Übermacht über die andern gesichert.

2. Am 14. März 1884 wurde zu Paris der „internationale Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel“ geschlossen; an ihn reiht sich ein Zusatzartikel vom selben Tag, sowie eine Deklaration vom 1. Dezember 1886, beziehungsweise 23. März 1887 (R. G. Bl. 1888 S. 151).⁶⁾

6) Fleischmann 189, Strupp II 227. Die Verhandlungen sind mitgeteilt in N. R. G. 2. s. XI 104, 218. — Vgl. Landois, Zur Lehre vom völkerrechtlichen Schutz der submarinen Telegraphenkabel. Dissertation 1894. Lorentz, Les câbles sousmarins et la télégraphie sans fils dans les rapports internationaux. 1906. Röper, Die Unterseekabel. 1909. Renault, R. J. XII 251, XV 17, 619. Höpfner, Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil. II 485. Ullmann 425.

Der am 1. Mai 1888 in Kraft getretene Vertrag ist abgeschlossen von Deutschland, Argentinien, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Costa-Rica, Dänemark, St. Domingo, Spanien, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Griechenland, Italien, Türkei, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Schweden-Norwegen, Uruguay. England ist für seine sämtlichen Kolonien und Besitzungen mit Ausnahme von Kanada, Neufundland, Cap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien, Neuseeland beigetreten; auch Japan (1888) und Tunis (1889) haben ihren Beitritt erklärt.

a) Der Vertrag bezieht sich auf alle unterseeischen Telegraphenkabel, die auf den Staatsgebieten, Kolonien oder Besitzungen eines oder mehrerer vertragschließender Teile landen.

b) Er findet nur Anwendung außerhalb der Küstengewässer, und er gilt ferner nur in Friedenszeiten, während im Krieg die Freiheit der Kriegführenden durch den Vertrag in keiner Weise beeinträchtigt wird (Art. 15).

c) Der Vertrag verbietet jede Störung des Betriebs durch Beschädigung oder Zerreißung der Kabel. Jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung ist strafbar und ersatzpflichtig, soweit nicht Notstand des Täters vorliegt. Alle Fahrzeuge haben sich daher von den Schiffen, welche mit der Legung oder der Wiederherstellung eines Kabels beschäftigt sind, sowie von den zur Kennzeichnung der Kabel dienenden Bojen entferntzuhalten.

d) Zur Feststellung der Zuwiderhandlungen können die Kriegsschiffe oder andere dazu ermächtigte Schiffe eines der Vertragsstaaten jedes verdächtige Schiff anhalten, den urkundlichen Nachweis seiner Nationalität verlangen und über ihre Amtshandlungen ein Protokoll aufnehmen. Die Aburteilung der Schuldigen erfolgt nach den Gesetzen und durch die Gerichte des Staates, dem das schuldige Schiff seiner Flagge nach angehört. Die Verfolgung ist nicht durch den Verletzten, sondern im Namen des Staates oder durch den Staat zu betreiben.

e) Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, diejenigen Gesetze und Verordnungen zu erlassen, welche zur Durchführung dieser Bestimmungen notwendig sind. Dieser Verpflichtung hat das Deutsche Reich Genüge geleistet durch das deutsche Ausführungsgesetz vom 21. November 1887 (R. G. Bl. 1888 S. 169)

und das Gesetz, betreffend die Abänderungen von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 13. Mai 1891 (R. G. Bl. S. 107) 7).

3. Die Funktelegraphie, auf die im allgemeinen die Vereinbarungen über Telegraphie sinngemäß anzuwenden sind, ist Gegenstand eines besonderen am 3. November 1906 zu Berlin abgeschlossenen internationalen Staatsvertrages (R. G. Bl. 1908 S. 411), an dessen Stelle der Vertrag vom 5. Juli 1912 zu London (R. G. Bl. 1913 S. 373) getreten ist⁸).

Dieser Vertrag ist ratifiziert von Deutschland, Belgien, Monaco, Ägypten, Dänemark, den Vereinigten Staaten, den Niederlanden, Rußland; ferner von Spanien, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, Rumänien, San Marino, Siam, Schweden. Beigetreten ist Mexiko (R. G. Bl. 1914 S. 41).

Die Vereinbarung geht dahin, daß die Vertragsstaaten zum Austausch der Mitteilungen, ohne Rücksicht auf das System, nicht nur (wie schon 1906) zwischen den nichtmilitärischen Küstenstationen und den Bordstationen, sondern auch zwischen den Bordstationen untereinander verpflichtet sind. Dem Vertrag ist eine Ausführungsübereinkunft (règlement de service) beigelegt. Die Geschäftsführung ist dem Berner Telegraphenbüro (oben § 19 II 13) übertragen. Schiedsrichterliche Erledigung der aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeit ist vorgesehen (Art. 18).

III. Anlage und Betrieb der Fernsprechanstalten ist in zahlreichen Einzelverträgen geregelt worden.

In diesen Verträgen wird regelmäßig die Einheit der Gesprächsdauer und der Gebühren festgelegt. Das Deutsche Reich hat solche Verträge, meist als direkte Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen selbst, mit Dänemark, Norwegen, Schweden, Österreich-Ungarn, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz geschlossen.

Als Beispiele mögen dienen: der zwischen Frankreich und der Schweiz über die Correspondence téléphonique zu Paris ab-

7) Die außerdeutschen Ausführungsgesetze sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XI 290, XV 71.

8) Strupp II 246, Jahrbuch I 190. Die Materialien sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XXXIII 398; 3. s. III 147. Vgl. Literatur oben § 9 Note 7. Dazu Landsberg, Die drahtlose Telegraphie im deutschen und internationalen Verkehrsrecht. 1909. Kausen, Die Radiotelegraphie im Völkerrecht, Würzburger Diss. 1909. Despagnet 1395. Mérignhao II 697. Ullmann 426.

geschlossene Vertrag vom 31. Juli 1892, ersetzt durch den Vertrag vom 17. Februar 1899, in dem auch die Einheit der Gesprächsdauer, sowie der Gebühren festgesetzt worden ist; ferner die Verträge Belgiens mit den Niederlanden vom 11. April 1895, dem Deutschen Reich vom 28. August 1895 und mit Großbritannien vom 21. November 1902; endlich der Vertrag zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich vom 8. Juli 1908⁹⁾.

IV. Der Eisenbahnverkehr.¹⁰⁾

1. Auch hier sind zunächst zahlreiche Einzelverträge zu nennen, durch welche, besonders zwischen den benachbarten Staaten, der internationale Verkehr auf den Eisenbahnen gesichert wird.

Hierher gehören Verträge über den Grenz- und Durchgangsverkehr, so über die Verbindung des inländischen Eisenbahnnetzes mit dem der benachbarten Staaten, über durchgehende Züge und Wagen, über die Beförderung der Post, der Personen und der Güter, über Sicherheits- und Sanitätspolizei, über die Zollabfertigung und über die Errichtung fremder Zollämter auf heimischem Gebiete, über die Zahlung der Gebühren in den beiden Landeswährungen usw. usw. Ferner Verträge über den Bau gemeinsamer Eisenbahnen, Herstellung von gemeinsamen Einzelbauten, wie Grenzstationsgebäuden, Sanitätsstationen, Brücken, Tunnels usw.; über den Bau von Grenzverbindungsbahnen, die bald im gemeinsamen Eigentum der beiden vertragschließenden Staaten oder aber eines von ihnen, bald im Eigentum von Privatgesellschaften unter der Aufsicht der Staaten stehen; Verträge über die Übernahme der Verwaltung einer im andern Staat bestehenden staatlichen oder privaten Eisenbahn unter Aufrechterhaltung der Gebietshoheit des Territorialstaates, der gleichzeitig

9) N. R. G. 2. s. XXI 45, XXIII 28, 146, XXIX 277, XXXI 459, XXXIII 527; 3. s. IV 278.

10) W. Kaufmann, Die mitteleuropäischen Eisenbahnen und das internationale öffentliche Recht. 1893. Meili, H. H. III 257. Eger, Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. 2. Aufl. 1903. Rosenthal, Internationales Eisenbahnfrachtrecht. 1894. Derselbe, H. St. III 836. Droz, R. G. II 169. Gerstner, Der neueste Stand des Berner internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr. 1901. Korge, Die Gotthardbahnverträge im System des Völkerrechts. 1910. Kopp, Das völkerrechtliche Verfahren und die rechtlichen Wirkungen bei Herstellung von Eisenbahnverbindungen an den Grenzen souveräner Staaten. Greifswalder Diss. 1907.

das Oberaufsichtsrecht an den andern Kontrahenten abgibt; endlich Verträge über die finanzielle Unterstützung einer für den internationalen Verkehr wichtigen Eisenbahn¹¹⁾.

Ein Beispiel für diese letztere Gruppe bilden die auf den Bau der Gotthardbahn bezüglichen Verträge. Auf den Grundlagen des Schlußprotokolls der Berner Konferenz vom 13. Oktober 1869 (Strupp I 320), in dem sich die interessierten Staaten über die Mittel zur Ausführung der Gotthardbahn zu verständigen suchten, schlossen zunächst Italien und die Schweiz die Übereinkunft vom 15. Oktober 1869 (R. G. Bl. 1871 S. 378). Dieser trat zuerst der Norddeutsche Bund durch Gesetz vom 31. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 312), dann an dessen Stelle das Deutsche Reich durch Übereinkunft mit Italien und der Schweiz vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 376) bei¹²⁾. Danach verpflichtete sich das Deutsche Reich, 20 Millionen Franken zum Bau der Bahn beizutragen, die durch den Nachtragsvertrag vom 12. März 1878 (R. G. Bl. 1879 S. 270) auf 30 Millionen erhöht wurden. Die Schweiz behielt die Betriebs- und Tarifhoheit und außerdem das Recht (Art. 6 Abs. 2 der Übereinkunft von 1870), „die zur Aufrechthaltung der Neutralität und zur Verteidigung des Landes nötigen Maßregeln zu treffen.“ Nachdem das Bahnnetz durch Vertrag der Bahngesellschaft mit der Schweiz an diese übergegangen war (1. Mai 1909), ist an die Stelle der früheren Verträge der Vertrag vom 13. Oktober 1909 (R. G. Bl. 1913 S. 719) zwischen den drei beteiligten Mächten getreten, durch den der Durchgangsverkehr auf den Strecken der

11) Aus den letzten Jahren seien erwähnt: Der deutsch-luxemburgische Vertrag über den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen vom 11. November 1902 (R. G. Bl. 1903 S. 183; Fleischmann 335), interessant wegen der Bestimmungen zur Wahrung der dauernden Neutralität Luxemburgs. — Der Vertrag zwischen Italien und der Schweiz, betr. den Bau und die Verwaltung einer Bahn durch den Simplon vom 25. November 1895 (vgl. N. R. G. 2. s. XXVII 406); sowie Vertrag vom 16. Mai 1903 (N. R. G. 2. s. XXXI 552). Dazu die Konventionen der beiden Staaten vom 24. März 1906 über die Zollabfertigung. — Der Vertrag zwischen Deutschland und Schweden wegen Herstellung einer Eisenbahn-Dampffähren-Verbindung zwischen Saßnitz und Trelleborg vom 15. November 1907 (R. G. Bl. 1908 S. 165). — Die Verträge zwischen Frankreich und Spanien, betr. die Eisenbahn über die Zentralpyrenäen vom 18. August 1904 und 8. März 1905, vgl. N. R. G. 3. s. I 209.

12) Abdruck der Verträge bei Fleischmann 89. Vgl. dazu Soelle, R. G. XVIII 44.

Gotthardbahn gesichert und erleichtert werden soll¹³⁾. Für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist (Art. 13) schiedsrichterliche Erledigung vorgesehen.

Wichtig sind auch die Verträge, durch welche der teilweise auch in der Landesgesetzgebung anerkannte Grundsatz der Nichtpfändbarkeit von Fahrbetriebsmitteln auch völkerrechtlich sichergestellt wird. Man vergleiche dazu das deutsche Reichsgesetz vom 3. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 131), sowie den deutsch-österreichischen Vertrag vom 17. März 1887 (R. G. Bl. S. 153).

2. Die Berner Vereinbarung vom 15. Mai 1886 stellte über die Spurweite der Eisenbahnen sowie über die Beschaffenheit des rollenden Materials, die diesem die Verwendung im internationalen Verkehr sichern soll, einheitliche Grundsätze auf. Gleichzeitig wurden in Bern über die zoll sichere Einrichtung des Verschlusses der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr Vereinbarungen getroffen. Sie ist ersetzt durch die Vereinbarung vom 18. Mai 1907.¹⁴⁾

Vertragsstaaten sind (1907): Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Italien, Norwegen, die Niederlande, Rumänien, Rußland, Schweden und die Schweiz. Beigetreten sind: Griechenland, Luxemburg, Serbien, die Niederlande und Rumänien. Die Konvention hatte ihre Vorläufer in den bahntechnischen Vereinbarungen, die von den Mitgliedern des schon 1846 begründeten Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen (dazu gehörten auch Österreich, die Niederlande und Luxemburg) untereinander getroffen worden waren. Vgl. dazu die deutsche Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 17. Februar 1887 (R. G. Bl. S. 111).

3. Von besonderer Wichtigkeit ist das 60 Artikel umfassende internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (R. G. Bl. 1892 S. 793).¹⁵⁾

Vertragsstaaten sind Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Rußland und die

13) Vgl. v. Martitz (Festgabe für Brunner S. 465) 1914. Scelle, R. G. XX 484. — Italienisches-schweizerisches Sonderabkommen von demselben Tage in N. R. G. 3. s. VIII 210.

14) Abgedruckt N. R. G. 2. s. XXII 42; 3. s. II 878.

15) Strupp II 230. Die Vorverhandlungen von 1874, 1881, 1886 sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XIII 3. Vgl. Rosenthal, H. St. III 836. Eger, Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. 3. Aufl. 1909. Reindl, Derselbe Titel. 1909. Morel, Etude de la convention de Berne etc. 1909. Loyau, La convention de Berne etc. 1911. Vgl. Mérygnac II 701. Ullmann 428.

Schweiz. Beigetreten sind Dänemark, Rumänien, Peru, Schweden, Serbien, Bulgarien. Beigefügt ist dem Hauptvertrag eine (seither wiederholt abgeänderte, in letzter Ausgabe R. G. Bl. 1914 S. 21 abgedruckte) Liste der beteiligten Eisenbahnstrecken, ein Reglement, betreffend die Errichtung eines Zentralamtes, Ausführungsbestimmungen, Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände und ein Schlußprotokoll. Eine Zusatz-erklärung vom 20. September 1893 (R. G. Bl. 1896 S. 707) hält den nichtbeteiligten Staaten den Beitritt offen. Zusatzvereinbarungen vom 16. Juli 1895 (R. G. Bl. S. 465), 16. Juni 1898 (R. G. Bl. 1901 S. 295) und 19. September 1906 (R. G. Bl. 1908 S. 515) brachten Verkehrserleichterungen, insbesondere bezüglich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände.

Außer dem Hauptvertrag sind Nebenverträge für den wechselseitigen Verkehr der Grenzstaaten vorgesehen.

Das Übereinkommen findet Anwendung (Art. 1) auf alle Sendungen von Gütern, die auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates auf denjenigen Eisenbahnstrecken befördert werden, die für den internationalen Eisenbahnverkehr geeignet erscheinen und sich den Bestimmungen des Übereinkommens unterwerfen.

Für den Frachtverkehr auf diesen zur wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit zusammengefaßten Linien hat das Übereinkommen eine ganze Reihe von Rechtssätzen aufgestellt, die teils privatrechtlicher (handelsrechtlicher), teils zivilprozessualer Natur sind, hier aber nicht weiter besprochen werden können (vgl. unten § 32 IV 1). Das neue deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 hat die völkerrechtliche Vereinbarung in nationales Recht umgesetzt. Über das Zentralamt zu Bern vgl. oben § 19 II 9.

4. Auch der internationale Personenverkehr soll durch ein Abkommen, dessen Abschluß demnächst zu erwarten ist, einheitlich geregelt werden.

V. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist durch die Pariser Konvention vom 11. November 1909 (R. G. Bl. 1910 S. 608) geregelt worden.¹⁶⁾

Die Vereinbarung ist seit 1. Mai 1910 in Kraft. Ratifiziert haben: Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Bulgarien, Spa-

¹⁶⁾ Strupp II 281 und dazu N. R. G. 3. s. III 834. — Vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Januar 1914 (R. G. Bl. S. 11) über gegenseitige Mitteilung von Zuwiderhandlungen zwischen Frankreich und Deutschland.

nien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Monaco, Rußland, Belgien, sowie (R. G. Bl. 1912 S. 261) Rumänien und Portugal; beigetreten sind Luxemburg, Schweden, die Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 640, 838; 1911 S. 179). Nach der Vereinbarung müssen Führer wie Fahrzeug gewissen Anforderungen genügen, um auf öffentlichen Wegen zugelassen zu werden; der Führer muß mit Fahrausweisen, das Fahrzeug mit Kennzeichen und Warnungsvorrichtungen versehen sein. Besondere Bestimmungen gelten für Kraftdreiräder und Kraftzweiräder.

VI. Der Luftschiffahrtsverkehr.¹⁷⁾

Internationale Vereinbarungen stehen noch aus, nachdem die Pariser Konferenz von 1911 einstweilen zu keinem Ergebnis geführt hat. Da die Staatsgewalt auch den Luftraum über dem Staatslandgebiet umfaßt (oben § 9 III 1), regelt jeder Staat den Luftverkehr selbständig. Zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich besteht eine Vereinbarung, der die deutschen Bundesregierungen sowie der Statthalter von Elsaß-Lothringen zugestimmt haben. Vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers R. G. Bl. 1913 S. 601.

§ 30. Münz-, Maß- und Gewichtswesen.

I. Während die Bemühungen, zu internationalen Vereinbarungen der Kulturstaaten über das Münzwesen zu gelangen (zuletzt Konferenz zu Berlin 1903)¹⁾ bisher schon wegen der Meinungsverschiedenheit über die festzuhaltende oder einzuführende Währung keinen Erfolg gehabt haben, sind zwischen kleineren Staatengruppen Münzunionen zustande gekommen, die freilich hauptsächlich infolge der Entwertung des Silbers sich keines besonderen Aufblühens zu erfreuen hatten. Zu erwähnen sind:

1. Die lateinische Münzunion.²⁾

Sie wurde am 23. Dezember 1865 zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz unter Annahme des festen Wert-

17) Vgl. Rolland, R. G. XX 697. — Von den nationalen Gesetzen usw. sind zu nennen: das englische Gesetz vom 2. Juni 1911 (N. R. G. 3. s. VI 529), das französische Dekret vom 21. November 1911 (daselbst VII 409), die österreichische Verordnung vom 20. Dezember 1912 (daselbst VII 410).

1) Die Verhandlungen der Brüsseler Konferenz von 1892 sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. XXIV 167.

2) Vgl. Lexis, H. St. VI 812. Bamberger, Schicksale des lateinischen Münzbundes. 1895. Mérignhac II 703. Lippert (unten § 31 Note 1) S. 877. Vgl. Chasserie-Laprée, La convention monétaire latine. 1911. Janssen, Les conventions monétaires. 1911.

verhältnisses von Gold und Silber gleich 1:15½ gegründet, 1868 durch den Beitritt von Griechenland verstärkt, später wiederholt (zuletzt 6. November 1885) erneuert und ergänzt (zuletzt am 4. November 1908)³⁾.

2. Der skandinavische Münzverband.

Er wurde am 27. Mai 1873 und 16. Oktober 1875 zwischen Dänemark, Schweden und Norwegen geschlossen.

II. Zu dem Zweck, die internationale Einheitlichkeit (unification) und die Vervollkommnung des metrischen Systems zu sichern, haben am 20. Mai 1875 17 Staaten zu Paris eine internationale Meterkonvention (Convention internationale du mètre) geschlossen (R. G. Bl. 1876 S. 191).

Die Konvention wurde ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Argentinien, Belgien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Italien, Peru, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen und der Schweiz. Später sind beigetreten Serbien, Rumänien, Großbritannien, Japan und Mexiko; ferner Bulgarien, China, Siam, Uruguay, Kanada (R. G. Bl. 1913 S. 169). Die auf der vierten und fünften Generalkonferenz 1907 und 1913 beschlossenen Abänderungen sind mitgeteilt R. G. Bl. 1908 S. 509 und 1914 S. 229. Über die Organisation und die Arbeiten dieser völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaft vgl. oben § 19 II 3⁴⁾.

II. Abschnitt.

Gesetzgebung und Rechtspflege.

§ 31. Allgemeines. 1. Öffentliches Recht.

I. Unter dem Namen „internationales Privatrecht“ pflegt man heterogene Gebiete zusammenzufassen, die im folgenden nach Möglichkeit auseinandergehalten werden sollen.

1. Das internationale Fremdenrecht, d. h. Staatenverträge über die Rechtsstellung der Staatsfremden, insbesondere über ihre Gleichstellung mit den Staatsangehörigen. Die unten § 32 II angeführten Urheberrechtskonventionen gehören hierher.

2. Das internationale Recht der Grenznormen (oder Kollisionsnormen), d. h. Vereinbarungen über die Anwen-

3) N. R. G. 2. s. XXI 285; 3. s. II 918.

4) Vgl. Plato, H. St. VI 616. — Die Konvention ist abgedruckt bei Fleischmann 129.

derung des inländischen oder des ausländischen Rechts. Diese können sich auf das öffentliche Recht oder auf Privatrecht und Zivilprozeß (mit Einschluß der freiwilligen Gerichtsbarkeit) oder auf Strafrecht und Strafprozeß beziehen. Die Haager Abkommen (unten § 32 III) seien als Beispiel genannt.

3. International gemeinsames Recht, die auf Staatsverträgen beruhende inhaltliche Übereinstimmung der nationalen Rechtsnormen. Ein Beispiel bietet die in § 32 IV 2 erwähnte Weltwechselordnung.

Diese drei Gruppen bilden zugleich die Stufenfolge einer aufsteigenden Entwicklung des Völkerrechts.

II. Das öffentliche Recht.¹⁾

Hier finden sich nur vereinzelte Ansätze zu Vereinbarungen über die Grenznormen. Sie fehlen ganz auf dem staatsrechtlichen Gebiet der Staatsangehörigkeit (oben § 11). Wichtig ist dagegen der bereits oben § 26 V 1 festgestellte Satz, daß die Rechtsverhältnisse eines Seeschiffes nach dem Recht beurteilt werden, dem es seiner Flagge nach angehört. Gegenseitige Mitteilung über die Ergebnisse der Volkszählungen ist in zahlreichen Einzelverträgen vereinbart²⁾. Der Austausch von amtlichen Schriftstücken aller Art bildet den Gegenstand von Vereinbarungen verschiedener Staaten; erwähnenswert wäre eine dahingehende Konvention, die Belgien, Brasilien, Serbien usw. im Jahre 1886 abgeschlossen haben. Die Vermeidung der Doppelbesteuerung ist durch einzelne Staatsverträge angebahnt worden. Als Beispiel diene der Vertrag zwischen Preußen und Österreich-Ungarn vom 21. Juni 1899 (preuß. Gesetzsammlung 1900 S. 260)³⁾

1) Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht 1910. Derselbe, B. Z. XVII 50, 130, 275, XVIII 61. Derselbe, R. G. XVIII 492. Lippert, Das internationale Finanzrecht. 1912 (dazu Neumeyer, B. Z. XXIV 186). International Law Association XXVIII 486. Bousek, K. Z. VII 39 (über internationales Wasserrecht).

2) Weissenborn, Die Ansätze einer internationalen Rechtshilfe in der Bevölkerungskontrolle. Diss. 1897. — Vgl. dazu Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und Schweden-Norwegen vom 19. Juli 1901, N. R. G. 2. s. XXX 587.

3) Abgedruckt bei Fleischmann 291, Strupp II 312 (bei diesem Hinweis auf weitere Verträge). Preußisch-luxemburgischer Vertrag vom 10. August 1909 in N. R. G. 3 s. V 574. Badisch-österreichischer Vertrag vom 7. November 1908 in N. R. G. 3. s. VIII 285. — Vgl. Bar, R. J. XXXII 435. Verhandlungen des Instituts 1908 (Annuaire XXII 147, 299). Eheberg, H. St. III 553. Lippert 592.

und der deutsch-griechische Vertrag über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens vom 1. Dezember/18. November 1910 (R. G. Bl. 1912 S. 173). Steuergemeinschaften bestehen da und dort zwischen Staaten mit inhaltlich übereinstimmender Steuergesetzgebung. So zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg. Vgl. die Verträge vom 11. Juli 1906 (R. G. Bl. 1907 S. 67) bezüglich der Zigarettensteuer, 2. März 1907 (R. G. Bl. 149) bez. der Brausteuer, 14. Oktober 1909 (R. G. Bl. 1910 S. 513) bez. der Leuchtmittelsteuer, 15. September 1911 (R. G. Bl. 961) bez. der Essigsäure-Verbrauchsabgabe. Nach dem Reichsgesetz vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen § 6 Abs. 2 kann der Bundesrat die Prüfungszeichen eines ausländischen Staates den inländischen gleichstellen. Dies ist geschehen Belgien gegenüber durch Bekanntmachung vom 26. April 1899 (R. G. Bl. S. 275), Frankreich gegenüber durch Bekanntmachung vom 15. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 309). Aber gerade die angeführten Beispiele zeigen, wie wenig auf diesem Gebiete bisher erreicht worden ist. Am deutlichsten tritt uns die eifersüchtige Wahrung der staatlichen Autonomie in den Fragen des öffentlichen Rechts entgegen, wenn wir uns an das oben § 11 II über die Regelung der Staatsangehörigkeit Gesagte erinnern.

III. Die Ausbildung eines internationalen Verwaltungsrechts ist aber durch die zahlreichen „Verwaltungsgemeinschaften“ (oben § 19), wenn auch zunächst nur auf verschiedenen engumgrenzten Gebieten der Interessengemeinschaft, angebahnt und gefördert worden. In diesem Sinne gehören fast sämtliche Abschnitte des III. Buches hierher.

§ 32. 2. Privatrecht und Prozeß.

I. Einzelverträge.

1. Zwischen einzelnen Staaten sind zahlreiche Verträge über die Grundsätze des internationalen Privatrechtes, also über die Beseitigung der Statutenkollision auf privatrechtlichem Gebiet, geschlossen worden.

Zu erwähnen sind an erster Stelle der sehr ausführliche Vertrag Frankreichs mit der Schweiz vom 15. Juni 1869 und die Verträge, die infolge der seit 1888 wiederholt abgehaltenen Kongresse zwischen den südamerikanischen Staaten geschlossen

worden sind¹⁾. Auch Preußen hat eine Reihe solcher Verträge abgeschlossen. Geringere Bedeutung dagegen haben die vom Deutschen Reich geschlossenen Einzelverträge.

2. Zahlreiche Einzelverträge betreffen die freiwillige Gerichtsbarkeit mit den unmittelbar anschließenden privatrechtlichen Gebieten.

Die Anerkennung der sogenannten „diplomatischen Ehen“, die vor dem diplomatischen Vertreter, und der „konsularischen Ehen“, die vor dem Konsul zwischen Angehörigen seines Staates geschlossen sind, ist, abgesehen von dem Haager Übereinkommen von 1902 (unten III 2), in verschiedenen Einzelverträgen ausgesprochen. So bezüglich beider Gruppen in dem deutschen Konsularvertrage mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R. G. Bl. S. 62) Art. X, mit Japan vom 4. April 1896 Art. XI (s. Anhang), mit Bulgarien vom 29. September 1911 (R. G. Bl. 1913 S. 435) Art. 14; bezüglich der konsularischen Ehen allein in den deutschen Verträgen mit Italien vom 3. Mai 1891 (R. G. Bl. 113), mit Paraguay vom 21. Juli 1887 (R. G. Bl. 1888 S. 178)²⁾. Dasselbe gilt von der Befugnis der Konsuln zur Ausstellung und Beglaubigung von Urkunden; vgl. z. B. den deutsch-schweizerischen Vertrag vom 14. Februar 1907 (R. G. Bl. S. 411); zur Mitwirkung bei der einstweiligen Regelung des Nachlasses ihrer Staatsangehörigen (oben § 16 III 2): Versiegelung, Inventarisierung, Verwahrung, Verwaltung, Hinterlegung der Nachlaßgegenstände; Einberufung der Nachlaßgläubiger; Bezahlung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, des Lohnes der Dienstboten, des Mietzinses usw., Ausgaben für die Familie des Gestorbenen; Vertretung der Erben, wozu es einer besonderen Vollmacht nicht bedarf; Ausfolgung des Nachlasses an die Erben. Für die Erbfolge in unbewegliches Gut ist die ausschließliche Anwendung der Gesetze des Staates anerkannt, in dem jenes gelegen ist. Diese Bestimmungen finden sich entweder in den Konsularverträgen (vgl. Art. XIV des deutsch-japanischen Vertrags) oder in besonderen Nachlaßverträgen. Vgl. beispielsweise die deutsch-russische Konvention vom 12. November/31. Oktober 1874 (R. G. Bl.

1) Vgl. Pradier-Fodéré, R. J. XXI 217 und oben § 6 Note 3. Ferner Aujay, *Études sur le traité franco-suisse du 15 juin 1869*. 1903.

2) Mariolle, L. A. XIII 459. Meyerowitz, B. Z. X 11. Neugebauer, *Das Haager Eheschließungsabkommen usw.* 1914 S. 50.

1875 S. 136; Fleischmann 119) Art. 10. Ebenso wird den Konsuln vielfach die Befugnis zur Einleitung einer Vormundschaft oder Kuratel über ihre Staatsangehörigen eingeräumt. Der Austausch von Mitteilungen aus den Standesamtsregistern ist in zahlreichen Einzelverträgen vereinbart.

II. Kollektivverträge über Urheber- und Erfinderrechte.

Sie gehören zu dem oben § 31 I 1 genannten Fremdenrecht.

1. An erster Stelle ist zu nennen die durch die Pariser Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 ins Leben gerufene Union internationale pour la protection de la propriété industrielle, deren Mitglieder den Angehörigen eines jeden andern Verbandsstaates dieselben Rechte in Beziehung auf das gewerbliche Eigentum zu gewähren sich verpflichten, wie ihren eigenen Staatsangehörigen.

Jeder Erfinder kann in jedem Verbandsstaate die Erteilung des Patents verlangen, die in dem Ursprungsland eingetragene Fabrikmarke genießt den Rechtsschutz in jedem Verbandsstaat; und dasselbe gilt von der Handelsfirma. Über das Bureau in Bern vgl. oben § 19 II 4.

Der Vertrag wird ergänzt: 1. durch das Schlußprotokoll vom 20. März 1883; 2. durch die Ausführungsverordnung vom 11. Mai 1885; 3. durch die Madrider Vereinbarung vom 14. April 1891; 4. durch die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900. Eine wesentliche Weiterbildung bringt die zu Washington am 2. Juni 1911 geschlossene Übereinkunft (R. G. Bl. 1913 S. 209), zu der das deutsche Ausführungsgesetz vom 31. März 1913 (R. G. Bl. 236) ergangen ist. Wichtig ist insbesondere die Anerkennung der Verbandszeichen durch das Abkommen von 1911.

Signatarmächte sind seit 1883: Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, die Niederlande, Portugal, Salvador, Serbien und die Schweiz. Später sind Großbritannien, Schweden-Norwegen, Tunis, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Dänemark und die Dominikanische Republik beigetreten. An der Zusatzakte von 1900 sind die genannten Staaten sämtlich, bis auf die schon vorher ausgeschiedenen Staaten Guatemala und San Salvador, beteiligt. Die Vereinigten Staaten von Mexiko (1903), die Republik Kuba am 17. November 1904 (R. G. Bl. S. 440), sowie Serbien am 23. August 1909 (R. G. Bl. S. 926) sind der Vereinbarung beigetreten. Das Abkommen von 1911 ist ratifiziert von Deutschland, Österreich, Ungarn, der Dominikanischen Republik, Spanien, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritan-

nien, Italien, Japan, Mexiko, Norwegen, den Niederlanden, der Schweiz, Tunis, Portugal (R. G. Bl. 1913 S. 236, 317, 624).

Das Deutsche Reich hat seinen Beitritt zu dem Abkommen von 1883 erst am 21. März 1903, mit Wirkung vom 1. Mai 1903, erklärt, nachdem durch die Zusatzakte von 1900 die Bedenken beseitigt wurden, die bis dahin gegen den Anschluß gesprochen hatten (Bemessung der Prioritätsfristen, Patentverfall wegen Nichtausübung usw.)³⁾, Österreich-Ungarn ist mit dem 1. Januar 1909 beigetreten (R. G. Bl. 1908 S. 654).

Neben dem Weltverband bestehen zahlreiche, von den Einzelstaaten, auch dem Deutschen Reich, geschlossene Sonderverträge. In neuerer Zeit sind solche zahlreich zu dem Zwecke geschlossen worden, den gegenwärtigen Schutz von Erfindungen, Mustern und Fabrikmarken in China zu gewähren.

2. Die Berner Konvention zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (R. G. Bl. 1887 S. 493).⁴⁾

Hier finden wir das Deutsche Reich (seit 1908 mit seinen Schutzgebieten) unter den Gründern des Verbandes. Die Konvention ist ferner ratifiziert von Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien mit allen seinen Kolonien, Haïti, Italien, der Schweiz, Tunis; später sind Luxemburg, Monaco, Montenegro, Norwegen, Japan, Dänemark, Schweden und (1908) Liberia beigetreten; Montenegro ist 1900 wieder ausgeschieden.

Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst

3) R. G. Bl. 1903 S. 147; Strupp II 333. Die Verhandlungen und die Konventionen selbst sind abgedruckt im N. R. G. 2. s. X 3, 110, 133; XIV 551; XVII 259; XXII 208. — Vgl. Lyon-Caen, R. J. XIV 191, XV 272. Pelletier et Vidal-Naquet, *La convention d'union pour la protection de la propriété industrielle etc.* 1902. Robolski, H. St. VI 1028. Mérignac II 705. Ullmann 411.

4) Fleischmann 210, Strupp II 327. Die Verhandlungen sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. XII 1, XXVII 743. — Vgl. d'Orelli, R. J. XVI 533. Dubois, R. J. XXIX 577. Röthlisberger, *Die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und die Zusatzabkommen.* 1906. Osterrieth, D. J. Z. XIV 1060, Allfeld, D. J. Z. XV. 273, v. Overbeck, K. Z. V 195 (zu der Revision von 1908). Petit, *Étude sur la Convention de 1908, 1909.* Dungs, H. St. VI 297. Mérignac II 706. Ullmann 409. Die Akten der Berliner Konferenz von 1908 sind abgedruckt N. R. G. 3. s. IV 323. — Ein engerer Verband besteht zwischen den amerikanischen Staaten nach der Vereinbarung vom 27. Januar 1902; vgl. N. R. G. 3. s. I 37.

(Art. 1); die Verbandsländer gewähren den Urhebern, welche einem Verbandslande angehören, denselben Schutz wie ihren eigenen Angehörigen (Art. 2). Das Gleiche gilt von den Verlegern solcher Werke, die in einem Verbandslande veröffentlicht sind und von einem Angehörigen eines Nichtverbandsstaates herühren (Art. 3). Weitere Bestimmungen betreffen das Recht der Übersetzung, der Verwertung von Auszügen, die öffentliche Ausführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, die indirekte Aneignung durch sogenannte „Adaption, musikalische Arrangements“ usw. Weitergehende Abmachungen zwischen einzelnen Ländern bleiben (nach dem Zusatzartikel vom 9. September 1886) in Kraft und können (nach Art. 15 des Vertrages) auch in Zukunft getroffen werden. Über das Bureau in Bern vgl. oben § 19 II 5.

Eine Zusatzakte vom 4. Mai 1896, unterzeichnet von Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Monaco, Montenegro, der Schweiz und Tunis, nicht aber von Norwegen (R. G. Bl. 1897 S. 759), hat einige Artikel der Übereinkunft von 1886 unwesentlich abgeändert. Ferner wurde gleichzeitig eine Deklaration von Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Norwegen, der Schweiz und Tunis, nicht aber von Großbritannien unterzeichnet, durch die gewisse Artikel des Berner Übereinkommens und der Pariser Zusatzakte erläutert werden (R. G. Bl. 1897 S. 769). Haiti ist dem Zusatzübereinkommen 1898, Japan 1899, Dänemark 1903, Schweden 1904 beigetreten (R. G. Bl. 1898 S. 106, 1899 S. 310, 1903 S. 255, 1904 S. 328).

Auf der Berliner Konferenz von 1908 ist eine Reihe von Abänderungen (Art. 2, 4, 7, 9, 11, 13, 14) beschlossen worden. Hervorzuheben wäre: die Unabhängigkeit des Schutzes von der Gesetzgebung des Ursprungslandes; die einheitliche Höchstschutzfrist von 50 Jahren nach dem Tode; die Erweiterung der geschützten Werke (Baukunst, Photographie, Kinematographie); Gleichstellung des Übersetzungsrechts; Schutz des Komponisten gegen mechanische Wiedergabe; Schutz des Urhebers gegen kinematographische Reproduktion. Die revidierte Übereinkunft vom 13. November 1908 (R. G. Bl. 1910 S. 965) ist ratifiziert von Deutschland, Belgien, Frankreich (mit Vorbehalt), Haiti, Japan (mit Vorbehalt), Liberia, Luxemburg, Monaco, der Schweiz und Tunis (mit Vorbehalt); später von Großbritannien und Dänemark

(R. G. Bl. 1912 S. 444). Beigetreten sind die Niederlande (mit Vorbehalt; R. G. Bl. 1912 S. 551). Zur Ausführung ist das deutsche Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 (R. G. Bl. S. 793) ergangen.

Auch hier bestehen neben dem Weltvertrag zahlreiche Einzelverträge, an denen auch das Deutsche Reich vielfach beteiligt ist.

III. Die Haager Abkommen über Fragen des internationalen Privat- und Prozeßrechts enthalten im wesentlichen Vereinbarungen über die Kollisionsnormen.

Auf Einladung der niederländischen Regierung, die damit einer Anregung des niederländischen Rechtslehrers Asser († 1913) folgte, haben seit 1893 wiederholte Staatenkonferenzen (Großbritannien hält sich fern) stattgefunden, um zur Aufstellung gemeinsamer Rechtssätze über eine Reihe von Fragen des internationalen Privat- und Prozeßrechts zu gelangen.

1. Das erste Ergebnis war das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 (R. G. Bl. 1899 S. 285). An seine Stelle ist das Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (R. G. Bl. 1909 S. 409) getreten (vgl. unten 3)⁵⁾.

Das Abkommen von 1896 (Zusatzprotokoll vom 22. Mai 1897) ist unterzeichnet von Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz; ferner von Schweden-Norwegen. Das Deutsche Reich hat, gleichzeitig mit Österreich-Ungarn, am 9. November 1897 seinen Beitritt erklärt; seither sind noch Dänemark, Rumänien und Rußland beigetreten. Die sämtlichen genannten Staaten haben auch das neue Abkommen von 1905 unterzeichnet. Das deutsche Ausführungsgesetz ist vom 5. April 1909 (R. G. Bl. 430).

Das Abkommen betrifft lediglich den Zivilprozeß mit Ausschluß des Strafverfahrens und umfaßt folgende Punkte:

a) Die Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden; b) das Ersuchen um Rechtshilfe; c) die Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten; d) das Armenrecht; e) die Personalhaft. Es bezweckt einerseits die Vereinfachung des Verkehrs

⁵⁾ Die Verhandlungen sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. XIV 424 und XXI 113. — Vgl. Asser, R. J. XXV 521, XXVI 349, 367, XXVIII 573. Neumeyer, B. Z. IX 453. Meili, Das internationale Zivilprozeßrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis. 1904. III. Teil. 1906. Asser, *La convention de la Haye . . . relative à la procédure civile*. 1901 (mit Materialien und Kommentar). Seresia, R. J. XXXIII 569. — Zu der Konvention von 1905: Huisman, R. J. XLI 320, 395. Über die Ratifizierungen vgl. N. R. G. 3 s. II 263 und R. G. Bl. 1909 S. 907.

zwischen den Verbandsstaaten, anderseits die Gleichstellung der Staatsfremden mit den Staatsangehörigen. Seit 27. April 1909 ist es in Kraft.

Im Anschluß an das Abkommen sind von dem Deutschen Reich mit den Niederlanden, Luxemburg, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Dänemark, Österreich, Frankreich, Bulgarien Vereinbarungen über weitere Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffen worden (R. G. Bl. 1909 S. 907; 1910 S. 455, 674, 871; 1911 S. 161; 1913 S. 457; 1914 S. 205).

2. Die Beratungen der dritten Konferenz von 1900 führten zu den drei familienrechtlichen Abkommen vom 12. Juni 1902 (R. G. Bl. 1904 S. 221).⁶⁾

Sie sind zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien und Schweden zustande gekommen; beigetreten sind die Schweiz und Italien 1905 (R. G. Bl. S. 716), Portugal 1907 (R. G. Bl. S. 84), Ungarn 1909 (R. G. Bl. 919). Durch diese drei selbständigen Abkommen sollen die Widersprüche der nationalen Privatrechte (die „Statutenkollision“) auf den der Vereinbarung unterliegenden Gebieten beseitigt werden.

6) Fleischmann 330; Strupp II 315, 320, 322. Vgl. dazu die Denkschrift der deutschen Regierungen (Nr. 347 der Drucksachen 11. Legislaturperiode I. Session) in B. Z. XIV 524. Bogeng, Die Haager Abkommen über internationales Privat- und Zivilprozeßrecht. 1908 (umfaßt auch die unter 3 erwähnten Abkommen). Die Verhandlungen sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XXXI 26, XXXII 499. Vgl. ferner Buzzati und Asser, R. J. XXXIII 269 und 437. Kahn, B. Z. XII 1, 201, 385; XIII 229, XV 125. Derselbe, Die einheitliche Kodifikation des internationalen Privatrechts durch Staatsverträge. 1904. Cantuzzi, Commentaire théorique et pratique des conventions de la Haye. I 1904. Renault, Les conventions de la Haye (1896 et 1902) sur le droit international privé. 1907. Buzzati, Trattato di diritto internazionale privato secondo la convenzione dell' Aja del 12 giugno 1902. 1908 (französische Übersetzung von Rey 1911). Meili und Mamelok, Internationales Privat- und Zivilprozeßrecht nach den Haager Konventionen. 1911. Olivi, R. J. XXXVI 41. Niemeyer, D. J. Z. IX 513. Meili, K. Z. I 113. v. Roszkowski, K. Z. III 123. Bettelheim, B. Z. XVII 597. Dove, Die vertragsmäßige Fortbildung des internationalen Privatrechts durch die Haager Konventionen. 1909. Wolff, Familienrecht. 1912. S. 129. Neugebauer, Das Haager Eheschließungsabkommen usw. 1914. Neubecker, Der Ehe- und Erbvertrag im internationalen Verkehr. 1914. Travers, La convention etc. relative au mariage. 2 Bände 1912. Derselbe, La convention etc. relative au divorce etc. 1909. Über die Kündigung durch Frankreich vgl. Beer, D. J. Z. 1914. S. 713. — Vgl. auch oben Note 5.

Dem dritten Abkommen ist Spanien am 30. Juni 1904 beigetreten (R. G. Bl. S. 307). Frankreich hat die drei Abkommen zum 1. Juli 1914 gekündigt (R. G. Bl. 1914 S. 9).

a) Das erste Abkommen betrifft das Recht der Eheschließung.

Die Berechtigung zur Eheschließung bestimmt sich nach der Staatsangehörigkeit eines jeden der beiden Gatten (Art. 1). Doch kann das Recht des Eheschließungsortes die Ehe von Staatsfremden verbieten, wenn sie einem der in der Vereinbarung aufgezählten absoluten Verbotsgesetze zuwiderläuft. Die dennoch geschlossene Ehe ist nicht nichtig, vorausgesetzt, daß sie den Bestimmungen des Art. 1 entspricht (Art. 2). Das Recht des Eheschließungsortes kann die Ehe von Staatsfremden gestatten, obwohl sie nach dem Art. 1 nicht zulässig wäre, wenn die Hindernisse ausschließlich auf religiösen Motiven beruhen. Doch brauchen die übrigen Staaten eine solche Ehe nicht für rechtsgültig anzusehen (Art. 3).

Für die Form der Eheschließung ist das Recht des Eheschließungsortes maßgebend. Doch kann ein Staat, dessen Gesetzgebung kirchliche Eheschließung verlangt (z. B. Rußland), die ohne diese von seinen Staatsangehörigen im Ausland geschlossenen Ehen als ungültig behandeln (Art. 5). Die diplomatischen Ehen (oben S. 245) werden anerkannt (Art. 6), wenn keiner der Gatten Staatsangehöriger des Staates ist, in dem die Ehe geschlossen wird, und wenn dieser Staat sich nicht widersetzt. Die Ehe, die in dem Land der Eheschließung wegen Nichtbeachtung der Form ungültig ist, kann dennoch von den übrigen Staaten als gültig anerkannt werden, wenn die Form beachtet worden ist, die durch das nationale Recht der beiden Gatten vorgeschrieben wird (Art. 7).

Das Abkommen findet nur auf solche Ehen Anwendung, die auf dem Gebiet eines Vertragsstaates und zwischen Personen geschlossen werden, von denen wenigstens die eine Staatsangehörige eines Vertragsstaates ist (Art. 8). Das Abkommen bezieht sich nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten (Art. 9), ist also insofern ein „geschlossener“ Vertrag. Staaten, die auf der dritten Konferenz vertreten waren, aber die Vereinbarung nicht unterzeichnet haben, ist der Beitritt offengehalten (Art. 10).

b) Das zweite Abkommen betrifft das Recht der Ehescheidung.

Die Ehescheidung kann nur begehrt werden, wenn sowohl das nationale Recht der Gatten als auch das Recht des Ortes,

an dem das Begehren gestellt wird, die Ehescheidung überhaupt zulassen (z. B. nicht Spanien und Portugal, wohl aber Frankreich seit 1884); sie kann ferner nur begehrt werden, wenn im gegebenen Falle nach den beiden Rechten, wenn auch aus verschiedenen Gründen, die Ehescheidung begründet erscheint (Art. 1, 2). Das gleiche gilt bezüglich der Trennung von Tisch und Bett. Doch kommt das nationale Recht allein zur Anwendung, wenn das Recht des Ortes, an welchem das Begehren gestellt wird, dieses vorschreibt (Art. 3).

Das Begehren kann gestellt werden 1. vor den nach dem nationalen Recht zuständigen Gerichten; 2. vor den Gerichten des Wohnsitzes der Gatten (Art. 5). Die von einem dieser Gerichte ausgesprochene Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett wird überall (also auch im Heimatsstaate des Geschiedenen) anerkannt, wenn die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung beachtet worden sind (Art. 6). Die in der ersten Konvention vereinbarten Beschränkungen hinsichtlich der Personen und des Anwendungsgebietes gelten auch für die zweite Konvention. Auch ist der Beitritt nur den auf der Konferenz vertretenen Staaten vorbehalten.

c) Das dritte Abkommen betrifft die Vormundschaft über Minderjährige.

Die Vormundschaft richtet sich nach dem nationalen Recht des Minderjährigen (Art. 1). Hat der Minderjährige seinen Wohnsitz im Ausland und tritt infolgedessen die Vormundschaft in seinem Heimatsort nicht ein, so kann der diplomatische oder konsularische Vertreter seines Heimatsstaates einschreiten, wenn der Staat des Wohnsitzes sich nicht widersetzt (Art. 2). Wenn nach diesen Bestimmungen (Art. 1 und 2) die Vormundschaft nicht nach dem Recht des Heimatsstaates eintritt, so ist das Recht des Wohnsitzes maßgebend (Art. 3).

Doch kann in diesem Fall eine neue Vormundschaft in dem Heimatstaat eingesetzt werden, die dann an Stelle der alten tritt (Art. 4). Für Beginn und Beendigung der Vormundschaft ist stets das nationale Recht des Minderjährigen maßgebend (Art. 5). Die vormundschaftliche Verwaltung ergreift die Person und die Gesamtheit der Vermögensgüter des Minderjährigen, soweit nicht unbewegliche Güter durch die Gesetzgebung, in deren Gebiet sie gelegen sind, einer besonderen Behandlung unterstellt sind (Art. 6). Einstweilige Maßregeln zum Schutz der Person und der Interessen

des Minderjährigen können von den Ortsbehörden getroffen werden (Art. 7). — Die bei den beiden ersten Konventionen vereinbarten Einschränkungen finden auch hier Anwendung. Dasselbe gilt von dem Beitritt dritter Staaten.

3. Die auf der vierten Konferenz im Jahre 1904 unter Beteiligung Japans beratenen und am 17. Juli 1905 unterzeichneten Beschlüsse⁷⁾ umfassen außer der Revision der Konvention über das Zivilprozeßrecht (oben 1) zwei weitere familienrechtliche Konventionen, und zwar:

a) ein Abkommen über die Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten in 15 Artikeln. Danach sind die persönlichen Beziehungen der Ehegatten nach dem Rechte ihres Heimatsstaates zu beurteilen; bezüglich des ehelichen Güterrechts werden Kollisionsnormen für den gesetzlichen Güterstand und die Eheverträge gegeben;

b) ein Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln in 19 Artikeln. Die Entmündigung kann in der Regel nur von dem Heimatsstaate ausgesprochen oder aufgehoben werden; subsidiär tritt die Zuständigkeit des Aufenthaltsstaates ein.

Die beiden Abkommen sind im R. G. Bl. 1912 S. 453 abgedruckt. Das erste haben ratifiziert: Deutschland, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal, Rumänien; Schweden, Belgien (R. G. Bl. 1912 S. 475, 1913 S. 249). Das zweite: Deutschland, Ungarn, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal, Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 475).

4. Die Verhandlungen werden fortgesetzt über Erbfolge und Erbinsetzung; sie sollen ausgedehnt werden auf Konkursrecht.⁸⁾

IV. Materiell gemeinsames Recht.

1. Das internationale Abkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr enthält die ersten Ansätze zu einem internationalen Handelsgesetzbuch nebst den einschlagenden zivilprozeßualen Bestimmungen (oben § 29 IV 3).

7) Strupp II 323, 325. — Asser, R. J. XXXVI 516. Levis, Das internationale Entmündigungsrecht des Deutschen Reiches. 1906.

8) Meili, Moderne Staatsverträge über das internationale Konkursrecht. 1907. Derselbe, Internationales Konkursrecht. 1909. Die deutsche Denkschrift ist abgedruckt B. Z. XVIII 578.

2. Die internationale Wechselordnung vom 23. Juli 1912⁹⁾, beschlossen im Haag 1912 nach langen, bis 1878 zurückreichenden Beratungen, der sich fast alle Staaten des kontinentalen Europas sowie Mittel- und Südamerikas angeschlossen haben, beruht im wesentlichen auf dem deutschen Recht, nähert sich in einzelner dem englisch-amerikanischen Recht und gewährt durch verschiedene Vorbehalte abweichendem Landesrecht fortdauernde Geltung. Die Verhandlungen über ein einheitliches Scheckrecht werden fortgesetzt. Dagegen haben die Verhandlungen über das Handelsrecht, die 1886 zu Antwerpen, 1888 zu Brüssel, 1889 zu Paris, 1905 zu Brüssel zwischen den Vertretern der Mächte stattgefunden haben, bisher zu keinem Ergebnis geführt.

3. Das Seeprivatrecht betreffen die beiden Abkommen vom 23. September 1910 (R. G. Bl. 1913 S. 49) betr. die einheitliche Feststellung von Regeln a) über den Zusammenstoß von Schiffen, b) über die Hilfeleistung und Bergung in Seenot (Ansprüche auf Schadenersatz und angemessene Vergütung). Die beiden Abkommen sind ratifiziert von Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Rumänien; ferner von Italien, Dänemark, Portugal, Norwegen, Schweden (R. G. Bl. 1913 S. 567, 581, 702, 740, 747, 764), Brasilien und Japan (R. G. Bl. 1914 S. 5, 15). Das zweite allein haben ratifiziert die Vereinigten Staaten, das erste Nikaragua (R. G. Bl. 1913 S. 89, 707). Das deutsche Ausführungsgesetz ist vom 7. Januar 1913 (R. G. Bl. 1913 S. 49, 90).

Die beiden Abkommen sind das Ergebnis der Brüsseler Konferenzen von 1905, 1909 und 1910. Auf diesen Konferenzen wurde aber auch über die Vereinheitlichung der für die beschränkte Haftung der Reeder sowie für die Hypotheken und Privilegien an Seeschiffen geltenden Rechtssätze verhandelt. Die Verhandlungen dauern fort¹⁰⁾.

4. Der Gedanke, zu einem umfassenden Weltprivatrecht zu gelangen, ist bisher nur vereinzelt in der Literatur vertreten worden. Größere Aussicht auf Erfolg dürfte der auch auf der

9) Text in *Jahrbuch I* 268. Schlußprotokoll der Konferenz in B. Z. XXII 561. Die dem Reichstag zugegangene Denkschrift in B. Z. XXIII 374. Vgl. Jitta, *Jahrbuch I* 1218, Meyer, *Das Weltwechselrecht*. 2 Bände. 1909. Adler, H. St. VIII 655. — Meyer, *Das Weltscheckrecht*. 2 Bände. 1913. G. Cohn, H. St. VII 231.

10) Vgl. das dem deutschen Reichstag am 1. Dezember 1913 vorgelegte Weißbuch (Drucksachen Nr. 1223). Abgedruckt *Jahrbuch II* 402

Wechselkonferenz von der deutschen Delegation angedeutete Vorschlag haben, für die international kodifizierte Gebiete des Privatrechts einen internationalen Gerichtshof einzusetzen¹¹⁾.

§ 33. 3. Strafrecht und Auslieferungswesen.

**I. Das Strafrecht und das Strafverfahren mit Einschluß der Rechts-
hilfe hat ebenfalls den Gegenstand vielfacher Abmachungen gebildet.**

1. Durch internationales Übereinkommen kann ein Staat verpflichtet werden, gewisse Strafdrohungen in seine nationale Gesetzgebung aufzunehmen.

a) Von den zwischen größeren Staatengruppen getroffenen Vereinbarungen sind zu nennen: die Reblauskonvention (unten § 35 II); der Kabelschutzvertrag (oben § 29 II 2); die Brüsseler Antisklavereiakte (unten § 37 I 4).

b) Zwischen den Grenzstaaten sind Vereinbarungen häufig über die Verfolgung und Bestrafung der auf dem „Gebiet des andern vertragschließenden Teiles“ begangenen strafbaren Handlungen, insbesondere der Jagd- und Fischereivergehen.

Vgl. ferner Artikel IV 6 a. E. des deutschen Handels- usw. Vertrages mit Korea vom 26. November 1883 (R. G. Bl. 1884 S. 221): „. . . . Wer die genannten Grenzen (in dem Umkreis der geöffneten Häfen und Plätze) ohne Paß überschreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Dollars bestraft, neben welcher auf Gefängnis bis zu einem Monat erkannt werden kann.“ In Art. VI desselben Vertrages hat Deutschland die Verpflichtung übernommen, den Schleichhandel der deutschen Staatsangehörigen mit den nichtgeöffneten Häfen und Plätzen zu bestrafen. Hierher gehören auch Vereinbarungen in der deutsch-chinesischen Zusatzkonvention (zu dem Handelsvertrag von 1861) vom 31. März 1880 (R. G. Bl. 1881 S. 261).

c) In den Handelsverträgen und neben diesen finden sich vielfach Kartelle zum Zwecke der Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels. Vgl. Anlage D zu dem deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 (R. G. Bl. 1892 S. 3) in der Fassung vom 25. Januar 1905, den eben erwähnten

11) Vgl. Klein in der Festgabe für Zitelmann sowie B. Z. XVI 1 und XXIV 112. Mutzner, B. Z. XXIV 78. Vgl. auch oben § 17 II 4. — Über einheitliche Regelung einzelner Fragen des Privatrechts haben die International Law Association und das Institut wiederholt verhandelt.

deutschen Vertrag mit Korea, sowie das dem deutsch-ägyptischen Handelsvertrag vom 19. Juli 1892 (R. G. Bl. 1893 S. 17) beigefügte Zollreglement.

2. Ein unmittelbar internationales, allerdings in den ersten Anfängen stehendes Strafrecht wird durch die mit der Strafsanktion versehenen Anordnungen der internationalen Schifffahrts- und Sanitätskommissionen gebildet (vgl. darüber oben § 18 II und III).

II. Das Auslieferungswesen.¹⁾

1. Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, als Akt der internationalen Rechtshilfe, ist völkerrechtliche Pflicht des Zufluchtsstaates, soweit diese durch besondere Auslieferungsverträge oder andere Vereinbarungen begründet ist.

Der Zufluchtsstaat ist in allen Fällen zur Auslieferung berechtigt; denn wie bereits bemerkt (oben § 12 III 2), ist das Asylrecht ein Recht des Zufluchtsstaates, nicht aber des flüchtigen Verbrechers. Der Zufluchtsstaat ist aber zur Auslieferung nur verpflichtet, soweit er diese Pflicht ausdrücklich oder etwa

1) Cohn, Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs und der deutschen Bundesstaaten. 1908. Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht. 1887. v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. 1892. v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. I. Bd. 1888, II. Bd. 1897. Fleischmann, Auslieferung und Nachteile nach deutschem Kolonialrecht. 1906. Mettgenberg, Die Attentatsklausel im deutschen Auslieferungsrecht. 1906. Derselbe, L. A. XXV 1 (die Reziprozität im deutschen Auslieferungsrecht). Derselbe, L. A. XXVII 247 (die amerikanische Definition des politischen Delikts). Derselbe, D. J. Z. XVIII 1381 (Begriff des politischen Delikts). Wolf, Die Bedeutung und der Begriff des politischen Delikts im Völkerrecht. 1907. Rintelen, Die Grundsätze des heutigen Völkerrechts über die Auslieferung von Verbrechern. Heidelberger Diss. 1909. Lohmann, Der deutsch-griechische Auslieferungsvertrag vom 12. März 1907. 1909. Lindenblatt, Das Asylrecht der politischen Verbrecher nach Völkerrecht. Würzburger Diss. 1910. Georgi, Das politische Delikt. Gießener Diss. 1910. van Hamel, R. J. XLIII 370. v. Bargong, L'asile interne devant le droit international. 1911. Schildmacher, Das Auslieferungsverfahren und die Auslieferungsverträge. 1911. Lairé, L'extradition et les délits politiques. 1911. Beaudéant, L'attentat contre le chef d'État. 1911. — Bernard, Traité théorique et pratique de l'extradition. 2. Aufl. 2 Bde. 1890. — de Louter I 309. Mérignhac II 732. Nys II 290. Oppenheim I 403. Ullmann 389, 392. Weitere Literatur mit Aufzählung der deutschen Verträge bei v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts. 20. Aufl. §§ 21—23. — Über den Savarkar Fall: Strupp, Zwei praktische Fälle usw. 1911. S. 12. Kohler, K. Z. V 202. Robin, R. G. XVIII 303. B. Z. XXIII Abteilung II S. 184.

durch Einräumung der Meistbegünstigungsklausel auf sich genommen hat. Dabei ist es völkerrechtlich ohne Bedeutung, ob in dem einzelnen Staate das Auslieferungswesen durch besondere Staatsgesetze geregelt ist oder nicht²⁾. Denn diese Gesetze binden die Staatsgewalt nur nach innen als die unverrückbare Grundlage der abzuschließenden Verträge; völkerrechtlich kommen nur die Verträge in Betracht. Die von verschiedenen Seiten vorgeschlagene Bildung eines internationalen Auslieferungsverbandes³⁾, der für die Verbandsstaaten gemeinsame Grundsätze der Auslieferung festlegen würde, ist von der belgischen Regierung, leider erfolglos, angeregt worden. Die Voraussetzungen der Auslieferung und das Auslieferungsverfahren werden gegenwärtig durch eine kaum übersehbare Menge von Einzelverträgen geregelt, die, zwischen den verschiedenen Staaten abgeschlossen, nur in den allgemeinen Grundzügen übereinstimmen. Nur soweit solche Übereinstimmung sich feststellen läßt, kann von allgemeinen völkerrechtlichen Rechtsnormen gesprochen werden.

2. Die Auslieferungspflicht erstreckt sich nur auf die in dem Verträge ausdrücklich aufgezählten oder durch die Eliminationsmethode bezeichneten Delikte. Ausgenommen sind zumeist, aber durchaus nicht immer, die politischen Verbrechen.

Unter den „Auslieferungsdelikten“ pflegen die leichtern Fälle zu fehlen: so fahrlässige Vergehen, Zweikampf, manche Sittlichkeitsdelikte, Religionsvergehen, Verletzung militärischer Pflichten (abgesehen von älteren Kartellen), Zoll- und Steuerkonventionen usw.

Der Ausschluß der politischen Verbrechen führt zurück auf ein belgisches Gesetz von 1833, durch das für den Abschluß von Auslieferungsverträgen der Grundsatz aufgestellt wurde: „qu'il sera expressément stipulé, que l'étranger ne pourra

2) Auslieferungsgesetze bestehen in Belgien seit 1833 (abgeändert 1874), Großbritannien seit 1870 (abgeändert 1873, 1895), in den Niederlanden und in Luxemburg seit 1875, in Argentinien seit 1885, im Kongostaat seit 1886, in Peru seit 1888, in der Schweiz seit 1892, in Kanada seit 1907, in Norwegen seit 1908, in Brasilien seit 1911, in Rußland seit 1912 (dazu Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft XXXIII 455, 683).

3) Vgl. v. Liszt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft II 50 (Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, I. Band 1905, S. 90). v. Martitz 452. Derselbe, Rechtshilfe II 767. Verhandlungen der Internat. krim. Vereinigung in Brüssel 1910 (Mitteilungen Bd. XVII).

être poursuivi pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ni pour aucun fait connexe à un semblable délit". Die Rechtfertigung dieses Satzes liegt in der Verschiedenheit der Regierungssysteme der verschiedenen Staaten und in der Unsicherheit der politischen Verhältnisse. Er ist daher auch in die Mehrzahl der Auslieferungsverträge übergegangen; nicht freilich in die Verträge Rußlands mit Preußen und Bayern von 1885 sowie in den deutschen Vertrag mit dem Kongostaate von 1890.

Dabei bietet aber der Begriff des politischen Delikts große Schwierigkeiten. Nach der maßgebend gewordenen belgischen Rechtsauffassung ist nicht, wie oft in der älteren Literatur behauptet, das politische Motiv der Tat entscheidend, sondern die Richtung des Verbrechens; politische Verbrechen sind daher die vorsätzlichen Verbrechen, die gegen Bestand und Sicherheit des (eigenen oder fremden) Staates oder gegen das Staatshaupt oder die politischen Rechte der Staatsbürger gerichtet sind.

Das Asylrecht wird aber auch nach dem Vorbild der belgischen Gesetzgebung über die sogenannten „absolut politischen Verbrechen“ hinaus ausgedehnt auf die „relativ politischen Delikte“; Delikte, die, an sich dem gemeinen Recht angehörend, mit einem politischen Verbrechen „connex“ sind. Es sind darunter die gemeinen Verbrechen zu verstehen, die als das Mittel zur Begehung eines absolut politischen Delikts erscheinen: also z. B. Tötung und Körperverletzung, Sachbeschädigung und Brandstiftung, die während eines auf Umsturz der Verfassung abzielenden Aufstandes begangen werden.

Aber gerade diese Ausdehnung auf die relativ politischen Delikte hat in den letzten Jahrzehnten eine Reaktion hervorgerufen. Man hat sich besonders bemüht, den Königsmord von dem den politischen Verbrechen gewährten Asylrecht auszuschließen. Dabei ist die Fassung der sogenannten „belgischen Attentatsklausel“ für die Auslieferungsverträge maßgebend geworden. Sie beruht auf dem belgischen Gesetze vom 22. März 1856: „Ne sera pas réputé délit politique ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait, soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement“. Auch die deutschen Verträge seit 1874 haben meist diese Klausel aufgenommen; sie

findet sich dagegen nicht in den mit Italien, Großbritannien, den Niederlanden und der Schweiz abgeschlossenen Verträgen.

3. Die Auslieferung findet nur statt, wenn die Handlung nach dem Gesetz beider Staaten, des ersuchenden und des ersuchten, strafbar ist; sie wird nicht gewährt, wenn die Strafbarkeit nach dem Recht des einen oder des andern der beiden Staaten ausgeschlossen oder aufgehoben ist.

Die Auslieferung wird daher z. B. versagt, wenn nach dem Recht des ersuchten Staates die Verjährung eingetreten ist, mag auch nach der Gesetzgebung des ersuchenden Staates die Tat noch nicht verjährt sein. Sie wird ferner versagt, wenn wegen derselben Tat bereits durch die Gerichte des ersuchten Staates entschieden ist.

Dieser Satz, der sich in den meisten Auslieferungsverträgen der verschiedenen Staaten ausdrücklich ausgesprochen findet, steht im Widerspruch zu der grundsätzlichen Auffassung der Auslieferung als eines Aktes der Rechtshilfe; denn diese setzt lediglich voraus, daß aus der Tat für den ersuchenden Staat ein Strafanspruch entstanden sei, zu dessen Durchsetzung der ersuchte Staat seine Hilfe leistet. Dennoch wäre es durchaus verkehrt, aus dieser Inkonsequenz die Ablehnung jener grundsätzlichen Auffassung abzuleiten und die Auslieferung als einen Akt der kosmopolitischen Rechtspflege aufzufassen.⁴⁾

4. Nicht ausgeliefert werden nach der kontinental-europäischen und südamerikanischen Rechtsanschauung die eigenen Staatsangehörigen, auch wenn sie das Verbrechen im Auslande begangen haben.

Dieser Satz beruht teils (wie in Belgien Art. 8) auf der innerstaatlichen Verfassung, teils, wie in Deutschland (§ 9), auf der innerstaatlichen Strafgesetzgebung. Er hat seinen Grund in dem Mißtrauen gegen die Strafrechtspflege des ersuchenden Staates und steht daher im Widerspruch zu den Grundgedanken des Völkerrechts. Aber auch die Strafverfolgung wird durch die Nichtauslieferung an die Behörde des Tatortes ganz wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht. Großbritannien und die Vereinigten Staaten tragen grundsätzlich kein Bedenken ihre Staatsangehörigen an die Behörden des Begehungsortes auszuliefern⁵⁾.

4) Gegen die abweichende Auffassung von Lammasch vergleiche v. Liszt, Zeitschrift II 50 (Aufsätze I 90) und v. Martitz I 440.

5) Literatur bei v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 20. Aufl. § 23 Note 3. v. Martitz I 305. Teich, Die Staatsangehörigkeit im deutschen Auslieferungsrecht. 1909. Die deutsche Literatur hat sich überwiegend (anders Teich) gegen die „Auslieferung der Nationalen“ ausgesprochen.

5. Das Auslieferungsverfahren.

Das Ersuchen um Auslieferung ist, soweit nicht besondere Vereinbarungen den direkten Weg gestatten, auf diplomatischem Wege an die zuständigen Behörden des Zufluchtsstaates zu übermitteln. Es setzt voraus, daß entweder eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt oder ein richterlicher Haftbefehl gegen den Verdächtigen ergangen ist. Darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheiden in Großbritannien und den Vereinigten Staaten die Gerichte, in den kontinental-europäischen Staaten die oberste Verwaltungsbehörde unter Mitwirkung der Gerichte. Außerdem kann die vorläufige Festnahme des Verdächtigen begehrt werden, deren Dauer aber zeitlich beschränkt ist. Die Aburteilung des ausgelieferten Verbrechers wird beherrscht durch den „Grundsatz der Spezialität“, d. h. der Ausgelieferte kann im allgemeinen nur wegen derjenigen Tat abgeurteilt werden, wegen deren die Auslieferung begehrt und gewährt worden ist; die Verurteilung wegen einer andern vor der Auslieferung begangenen Tat ist nur dann zulässig, wenn die ausliefernde Staatsgewalt zustimmt, oder wenn der Ausgelieferte entsprechende Zeit gehabt hat, sich aus dem Staatsgebiete des ersuchenden Staates zu entfernen, oder wenn er dahin wieder zurückgekehrt ist.

Auch die Durchlieferung kann auf Grund der bestehenden Verträge von einem dritten Staate begehrt werden; sie wird bewilligt, wenn die begangene Tat, wegen deren die Durchlieferung begehrt wird, auch die Auslieferung rechtfertigen würde.

III. Die Auslieferungsverträge pflegen weiter auch noch Vereinbarungen über die in Strafsachen zu leistende Rechtshilfe, so von Zeugenvernehmungen und anderen Untersuchungshandlungen, zu enthalten.

IV. Über die Ablieferung flüchtiger Schiffsmannschaften werden Vereinbarungen entweder in besonderen Kartellen oder in Konsular- und andern allgemeineren Verträgen getroffen.⁶⁾

III. Abschnitt.

§ 34. Der Schutz von Leben und Gesundheit.¹⁾

I. Auch hier sind zunächst zahlreiche Einzelverträge, in erster Reihe zwischen den Grenzstaaten, zu verzeichnen.

Sie betreffen die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnenden Ärzte, Wundärzte, Hebammen und Tier-

6) Zusammenstellung bei König (oben § 16 Note 1) II 197.

1) Karlinski, Über die geschichtliche Entwicklung der internationalen Gesundheitspflege und deren weitere Aufgaben. 1895. Proust, La

ärzte²⁾, die Benutzung der Spitäler, das Verfahren bei Feststellung von Geisteskrankheiten, die Beförderung von Geisteskranken in ihre Heimat, das Beerdigungswesen, die gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen (deutsch-schweizerisches Abkommen vom 28. August 1909), den Schutz gegen die Verschleppung ansteckender Krankheiten, die gegenseitige Unterstützung mittelloser Kranken usw. Interessant sind die deutsch-englischen Abkommen zur Bekämpfung der Schlafkrankheit in Afrika vom 27. Oktober 1908 und 17. August 1911 (N. R. G. 3. s. II 709, VIII 310 und Strupp II 411); die Verhandlungen vom Juni 1907, die ein allgemeines Abkommen der beteiligten Mächte bezweckten, haben nicht zum Ziele geführt.

II. Ungleich wichtiger sind die Kollektivverträge zur Bekämpfung von Cholera, Pest und Gelbfieber.

1. An erster Stelle ist der seit den fünfziger Jahren begonnene Kampf gegen die Cholera zu erwähnen.

a) Die auf Napoleons Anregung 1851 zu Paris zusammengetretene erste internationale Sanitätskonferenz führte zu der Konvention vom 27. Mai 1853, die aber nur von Frankreich, Italien und Portugal ratifiziert wurde und im wesentlichen toter Buchstabe blieb.

Auch die folgenden Konferenzen zu Paris 1859, Konstantinopel 1866, Wien 1874, Washington 1881, Rom 1885 hatten keinen durchgreifenden und bleibenden Erfolg, obwohl seit der Eröffnung des Suezkanals die Gefahr einer Einschleppung der Cholera aus den heiligen Stätten der Mohammedaner nach Europa ganz wesentlich vergrößert worden war. Wohl aber wurden infolge dieser Beratungen internationale Organe zur Überwachung

défense de l'Europe contre la peste et la conférence de Venise. 1897. Derselbe, L'orientation nouvelle de la politique sanitaire. Conférences sanitaires internationales. 1896. Kobler, Die Quarantänefrage in der internationalen Sanitäts-Gesetzgebung. 1898. Toy, Sur la réglementation de la défense sanitaire contre la peste, le choléra et la fièvre jaune d'après la convention de Paris. 1903. Toulouser These. 1905. Loufti, La politique sanitaire internationale. 1906. Mérignhac II 708. Perels 131. Ullmann 412. — Ältere Verträge sind aufgezählt bei Strupp II 381 Note 3.

2) Vgl. den deutsch-niederländischen Vertrag vom 11. Dezember 1873 (R. G. Bl. 1874 S. 99), erweitert durch Vertrag vom 23. Februar 1898 (R. G. Bl. 1899 S. 221); den deutsch-schweizerischen Vertrag vom 20. November 1872 (Strupp I 400).

der Sanitätsverwaltung im Orient geschaffen (oben § 18 III). So wurde der Oberste Gesundheitsrat in Konstantinopel (Conseil supérieur de santé) reorganisiert. Daneben wurde 1868 auch die Intendance sanitaire générale d'Égypte in Alexandrien neu eingerichtet; 1881 erhielt sie die Bezeichnung Conseil sanitaire maritime et quarantenaire. In demselben Jahre wurde auch die Gesundheitsstation in Camaran geschaffen. Durch die Donauschiffahrtakte vom 28. Mai 1881 wurde der Conseil international de santé zu Bukarest eingesetzt.

b) Neue Bahnen schlug die Konferenz zu Venedig 1892 ein, die unter Führung Österreich-Ungarns tagte und zu der Konvention vom 31. Januar 1892 führte.

Diese ist unterzeichnet von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen und der Türkei. Sie beruht auf den neuen medizinischen Anschauungen über die Art der Übertragung der Krankheit und die Dauer der Inkubationszeit. Von den früher üblichen langen Quarantänen (auch an den Landgrenzen der Staaten) ist keine Rede mehr. Die zur Bekämpfung der Cholera vereinbarten Maßregeln betreffen hauptsächlich Ägypten und die Durchfahrt durch den Suezkanal. Der Conseil sanitaire maritime et quarantenaire in Alexandrien (oben a) wurde reformiert und internationaler gestaltet.

c) Die Dresdener Übereinkunft vom 15. April 1893 (R. G. Bl. 1894 S. 343) hat den Kampf gegen die Ausbreitung der Cholera in Europa selbst im Auge.

Sie ist unterzeichnet von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, Rußland und der Schweiz; Großbritannien hat sich nur mit weitgehendem Vorbehalte angeschlossen; die Niederlande, Serbien und Liechtenstein sind später, Rumänien ist 1897 beigetreten³⁾.

Die vereinbarten Maßregeln betreffen einerseits den Verkehr von Reisenden und Waren (Anlage I), andererseits das Sanitätswesen an der Donaumündung bei Sulina (Anlage II). Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, von der Entstehung eines Choleraherdes

3) Die Protokolle sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XIX 3.

auf seinem Gebiet und von den getroffenen Vorbeugungsmaßregeln den anderen Staaten Mitteilung zu machen. Die den Verkehr einengenden Maßregeln sind auf die verseuchten Gebiete zu beschränken. Die „giffangenden“ Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können und daher für Einfuhrverbote und für die Desinfektion in Frage kommen, werden genau bezeichnet (Leibwäsche, getragene Kleider, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen); Einfuhr und Durchfuhr anderer Gegenstände darf nicht untersagt werden. Eine allgemeine Absperrung der Landesgrenzen darf nicht stattfinden; nur erkrankte Personen dürfen zurückgehalten werden. Für den Seeverkehr wird zwischen verseuchten, verdächtigen und reinen Schiffen unterschieden. Nur die ersteren unterliegen der Quarantäne; die verdächtigen Schiffe werden desinfiziert, mit frischem Trinkwasser versehen und das Kielwasser wird ausgeschöpft.

Alle von der Sulinamündung stromaufwärts gehenden Schiffe sind, solange die Stadt nicht mit gutem Trinkwasser versehen ist, einer gesundheitspolizeilichen Beaufsichtigung unterworfen. In der Stadt selbst, sowie an beiden Ufern des Stromes sind Sanitätsstationen minderer Ordnung zu errichten, welche die Schiffe zu überwachen haben, und in welche die Kranken zu schaffen sind.

d) Einen wichtigen weitem Fortschritt brachte die Pariser Konferenz von 1894, deren Zweck die Vereinbarung von Maßregeln zur Bekämpfung der Cholera in den Ursprungsländern, daher insbesondere die Überwachung der Mekkapilgerfahrten und die Einrichtung von Sanitätsstationen im persischen Golf war. Ihr Ergebnis ist die internationale Sanitätskonvention vom 3. April 1894 mit einer Zusatz-erklärung vom 30. Oktober 1897 (R. G. Bl. 1898 S. 973).

Die Konvention ist ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Persien, Portugal und Rußland. Die Ratifikationsurkunde Großbritanniens enthält nicht die Anlage III; andererseits findet die Konvention auch auf verschiedene englischen Kolonien Anwendung (Bekanntmachung vom 17. April 1899, R. G. Bl. S. 266). Schweden-Norwegen ist der Konvention sowie der Zusatz-erklärung am 6. April 1898 beigetreten.

Die Beschlüsse der Konferenz sind in vier Anlagen zur Konvention selbst niedergelegt. Die Grundlage bilden die Be-

stimmungen der Sanitätskonventionen von Venedig 1892 und Dresden 1893.

Die **Anlage I** enthält 1. die in den Abgangshäfen bezüglich der aus dem indischen Ozean und aus Ozeanien kommenden Pilgerschiffe zu ergreifenden Maßnahmen (vor allem ärztliche Untersuchung der Pilger vor der Einschiffung und Zurückhaltung erkrankter wie verdächtiger Personen); 2. die Maßnahmen an Bord der Schiffe, die mohammedanische Pilger nach dem Hedjaz oder von dort zurückbringen. Zuwiderhandlungen der Schiffskapitäne werden mit Geldstrafen belegt.

Anlage II behandelt die gesundheitspolizeiliche Überwachung der Pilgerfahrten im Roten Meer. 1. Die aus dem Süden kommenden Schiffe haben zunächst die Sanitätsstation Camaran anzulaufen. Reine Schiffe erhalten das Recht zur Weiterfahrt (*libre pratique*); verdächtige Schiffe, auf denen seit sieben Tagen kein neuer Fall von Cholera vorgekommen ist, werden desinfiziert und nach Weiterfahrt in Djeddah abermals untersucht; verseuchte Schiffe werden zurückgehalten, die Passagiere gelandet und isoliert. 2. In den Sanitätsstationen sind verschiedene Verbesserungen vorzunehmen. 3. Auch die von Norden kommenden, sowie die aus den Häfen des Hedjaz zurückkehrenden Schiffe sind gesundheitlich zu überwachen.

Anlage III betrifft die Gesundheitspolizei im persischen Golf, hauptsächlich die Errichtung eines Netzes von Sanitätsposten.

Von besonderer Wichtigkeit ist die **Anlage IV**, betreffend die Überwachung und Ausführung der getroffenen Vereinbarungen. Sie wird einem besonderen Komitee übertragen, das aus den Mitgliedern des obersten Gesundheitsrates in Konstantinopel gebildet wird. Es besteht aus drei der türkischen Vertreter in diesem Gesundheitsrat und den Delegierten derjenigen Mächte, welche den Sanitätskonventionen von Venedig, Dresden und Paris beigetreten sind. Den Vorsitz führt eines der türkischen Mitglieder. Ein Korps von diplomierten und sachverständigen Ärzten, von gut geübten Desinfektoren, Mechanikern und Sanitätswächtern wird mit dem Sanitätsdienste betraut. Die Kosten des Verfahrens werden zwischen der türkischen Regierung und dem obersten Gesundheitsrat verteilt. Schiffskapitäne, die den erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden durch eine besondere Konsulatskommission abgeurteilt,

die in Konstantinopel jedes Jahr durch das Konsularskorps bestimmt wird. Der Konsul der beteiligten Nation ist zur Verhandlung beizuziehen; er hat Stimmrecht. Die rechtskräftig erkannte Geldstrafe verfällt dem obersten Gesundheitsrat, der sie zu Zwecken der Sanitätsverwaltung zu verwenden hat.

2. Die Bekämpfung der Pest bildete die Aufgabe der zu Venedig vereinbarten Sanitäts-Übereinkunft vom 19. März 1897 (R. G. Bl. 1900 S. 43). Dazu die den Art. 35 abändernde Deklaration vom 24. Januar 1900 (R. G. Bl. S. 821).

Der Ausbruch der Pest in Bombay hatte die österreichisch-ungarische Regierung veranlaßt, die Mächte zu gemeinsamen Beratungen einzuladen. Diese nahmen die Konvention von 1894 zur Grundlage, soweit nicht die (damals angenommene) längere Inkubationsdauer der Pest (zehn Tage gegenüber fünf Tagen bei der Cholera) abweichende Bestimmungen notwendig machte. Das Ergebnis der Beratung bildet die „Internationale Sanitäts-Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest“. Sie ist ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Rumänien, Rußland und der Schweiz.

Die Konvention enthält als einzige Anlage das „Allgemeine Gesundheitsreglement zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Pest“. Daneben wird den zuständigen Behörden Marokkos empfohlen, in den Häfen dieses Landes Maßnahmen zur Anwendung zu bringen, die mit den in dem Reglement vorgesehenen in Einklang stehen.

In Kapitel I des Reglements sind die Maßnahmen außerhalb Europas, in Kapitel II die Maßnahmen in Europa zusammengestellt. Kapitel III und IV enthalten technische „Vorschläge“ für die Ausführung der Desinfektion, sowie über Sicherungsmaßregeln an Bord der Schiffe. Die Überwachung und Ausführung der Vereinbarung wird in Kapitel V ganz so wie in der Konvention von 1894 dem obersten Gesundheitsrat in Konstantinopel und dem aus diesem zu bildenden besondern Komitee übertragen. Kapitel V dehnt die Zuständigkeit der oben S. 262 genannten Behörden auch auf die Durchführung der gegen die Pest getroffenen Vereinbarungen aus.

3. Die durch die bisherigen Konventionen gewonnenen Ergebnisse wurden zusammengefaßt und weiterentwickelt durch die Pariser Konferenz des Jahres 1903. Den Abschluß der Beratungen bildet die internationale Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 (R. G. Bl. 1907 S. 425).

Die Übereinkunft ist sofort ratifiziert worden von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Ägypten, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Rumänien, Rußland und der Schweiz. Nachträglich haben ratifiziert: Schweden (R. G. Bl. 1908 S. 15), Spanien, Mexiko (R. G. Bl. 1909 S. 318, 769), Norwegen und Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 274, 922).

Die Konvention tritt für die ratifizierenden Mächte an die Stelle der bisherigen Konventionen, die für die übrigen Vertragsstaaten auch weiterhin in Kraft bleiben. Nach zwei Richtungen hin hatte man neuen wissenschaftlichen Anschauungen Rechnung zu tragen: 1. daß die Inkubationszeit bei der Pest nicht 10 Tage, wie man bisher angenommen hatte, sondern nur 5 Tage betrage; 2. daß die Ratten die gefährlichsten Träger der Infektion seien (daher die „dératisation“ als Schutzmittel).

Die Konvention umfaßt sechs Titel. Der erste Titel enthält die allgemeinen Bestimmungen (Anzeigepflicht bei Auftreten von Cholera oder Pest, Überwachung der aus verseuchten Gebieten kommenden Waren, Fahrzeuge und Reisenden). Die bisherigen Vorschriften werden vielfach gemildert; die Vertilgung der Schiffsratten wird bei Pestgefahr unter die Schutzmaßregeln aufgenommen. Im zweiten Titel, der die Maßnahmen außerhalb Europas betrifft, werden den Kriegsschiffen bei Durchfahung des Suezkanals gewisse Erleichterungen gewährt, im übrigen die bisherigen Bestimmungen im wesentlichen aufrechterhalten. Auch der dritte, von der Überwachung der Pilgerschiffe handelnde Titel wiederholt die bisherigen Vorschriften, erleichtert aber den Verkehr für die Pilgerschiffe der Signatarmächte. Titel vier reorganisiert die internationalen Ausführungsorgane (oben § 18 III), empfiehlt dem Gesundheitsrat zu Tanger die Anwendung der Übereinkunft, verlangt die Beschleunigung der sanitären Einrichtungen im persischen Meerbusen und überträgt der französischen Regierung die Einsetzung eines Office international de santé in Paris (oben § 19 II 11). Der fünfte Titel faßt das bisher nicht berücksichtigte gelbe Fieber ins Auge und empfiehlt, ohne zu

bindenden Vereinbarungen zu gelangen, den beteiligten Mächten eine Revision ihrer Sanitätsverordnungen. Der sechste Titel enthält Bestimmungen über Beitritt und Ratifikation.

4. Die praktischen Erfahrungen führten zu einer teilweisen Umarbeitung der Übereinkunft durch die internationale Sanitätskonferenz, die zu Paris vom 7. November 1911 bis 17. Januar 1912 tagte. Das Ergebnis ist die Übereinkunft vom 17. Januar 1912, betreffend Maßregeln gegen Cholera, Pest und Gelbfieber.⁴⁾

Die 160 Artikel umfassende Konvention ist unterzeichnet von Deutschland, den Vereinigten Staaten, Argentinien, Österreich-Ungarn, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Columbien, Costa-rika, Kuba, Dänemark, Ecuador, Ägypten, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Panama, Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden, Schweiz, Türkei, Uruguay. Sie tritt für die ratifizierenden Mächte an die Stelle der bisherigen Konventionen, die für die übrigen Vertragsstaaten auch weiterhin in Kraft bleiben.

Die Übereinkunft schließt sich in Anlagen und Inhalt an die von 1903 an, bringt aber verschiedene wichtige Neuerungen. Die wesentlichste von diesen bilden die eingehenden Vorschriften über das durch eine Stechmücke (*stegomya calopus*) übertragene Gelbfieber. Weitere Änderungen berücksichtigen die Ergebnisse der Pestforschung (Übertragung der Pest durch den Rattenfloh, Inkubationsdauer fünf Tage) und der Choleraforschung (gesunde „Bazillenträger“).

Die Artikel sind in fünf Titel gegliedert. Titel I enthält die allgemeinen Bestimmungen: Hier Kapitel 1 die Vorschriften, die von den Vertragsländern nach dem Auftreten einer der drei Krankheiten zu beobachten sind (Meldepflicht, Begriff des „verseuchten“ Bezirks, Maßnahmen in verseuchten Häfen bei Abfahrt der Schiffe). Kapitel 2: Abwehrmaßregeln gegen die verseuchten Gebiete. Diese sind sofort zu veröffentlichen. „Giftfangende“ Waren an sich gibt es nicht. Desinfektion bei Gelbfieber ist ausgeschlossen. Vernichtung der Ratten, Stechmücken und anderer Insekten. Maßnahmen in den Häfen und an den

4) Dem Reichstag mit einer Denkschrift vom 4. Dezember 1913 überreicht (Drucksachen Nr. 1232). Die Procès-Verbaux der Konferenz sind von der französischen Regierung herausgegeben (1912). — Vgl. Strupp in Jahrbuch I 1258.

Meeresgrenzen. Unterscheidung der Schiffe in verseuchte, verdächtige, freie. Maßnahmen an den Landesgrenzen. **Titel II** gibt die Sonderbestimmungen für die Länder des Orients und des äußersten Ostens. Er entspricht im wesentlichen der Übereinkunft von 1903. Doch sind die Bestimmungen über die Sanitätseinrichtungen in Suez und an der Mosesquelle gestrichen, da sie nach einer Erklärung der ägyptischen Regierung durchgeführt sind; ebenso die Vorschriften über die Einfahrt in den persischen Golf, da auf ihre Beachtung nicht gerechnet werden kann. **Titel III** bringt die besonderen Vorschriften über die Pilgerfahrten ohne wesentliche Neuerungen. **Titel IV** behandelt die Überwachung und Ausführung. Die Bestimmungen über den internationalen Gesundheitsrat in Konstantinopel sind gestrichen und dessen Angelegenheiten der unmittelbaren Regelung durch die beteiligten Mächte überlassen. **Titel V** enthält die Bestimmungen über Beitritt und Ratifikation.

III. Die Bekämpfung des Mißbrauchs von Alkohol und Opium.

Die geltenden Vereinbarungen beschränken sich bisher auf zwei abgegrenzte geographische Gebiete.

1. Zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See ist im Haag am 16. November 1887 ein Vertrag geschlossen worden (R. G. Bl. 1894 S. 427).⁵⁾

Dieser von Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden unterzeichnete, von Frankreich nicht ratifizierte, von den übrigen Mächten durch das Ratifikationsprotokoll vom 11. April 1894 in Kraft gesetzte Vertrag lehnt sich teilweise an den Haager Vertrag von 1882 zur Regelung der Hochseefischerei in der Nordsee (unten § 35 III 2) an. Er hat die fahrenden Branntweinschenken (bumboats oder coopers) im Auge. Durch den Vertrag wird der Verkauf und Ankauf von spirituösen Getränken an und von Personen, die sich an Bord eines Fischerfahrzeuges befinden oder zu einem solchen Fahrzeuge gehören, auf offener See unbedingt verboten. Dasselbe gilt vom Aus- und Eintausch solcher Getränke (Art. 2). Zur Vermeidung einer Umgehung dieser Vorschrift wird auch das Recht, Mundvorrat und andere Gebrauchsgegenstände an die Fischer

⁵⁾ Die Verhandlungen sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. XIV 473; XXII 562. Vgl. Guillaume, R. J. XXVI 488. Höpfner, Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil II 507 (1906).

zu verkaufen, von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht, die derjenige Staat zu erteilen hat, dem das verkaufende Schiff angehört (Art. 3). Das Recht der Überwachung steht den Fischereikreuzern der vertragschließenden Mächte in demselben Umfange zu, in dem es ihnen durch den Haager Vertrag von 1882 eingeräumt ist. Die Aburteilung erfolgt durch die Gerichte des Staates, dem das schuldige Schiff seiner Flagge nach angehört. Das deutsche Ausführungsgesetz ist vom 4. März 1894 (R. G. Bl. S. 151).

2. Durch die Art. XC bis XCIV der Brüsseler Antisklavereiate vom 2. Juli 1890 (R. G. Bl. 1892 S. 605) wird der Handel mit Spirituosen innerhalb einer genau abgegrenzten Zone in Afrika wesentlichen Beschränkungen unterworfen.

Im Hinblick auf die gerechte Besorgnis wegen der moralischen und materiellen Folgen, die der Mißbrauch der Spirituosen bei den eingeborenen Völkern Afrikas mit sich bringt, wird durch Art. XCI die Einfuhr wie auch die Fabrikation dieser Getränke in denjenigen Teilen der Zone gänzlich verboten, in welchen erweislich, sei es aus religiösen oder andern Gründen, keine Spirituosen verbraucht werden oder deren Genuß sich nicht eingebürgert hat. In den übrigen Teilen der Zone soll der Verkehr mit Spirituosen durch einen im Vertrag bestimmten Eingangszoll sowie durch eine diesem entsprechende Fabrikationssteuer eingedämmt werden (Art. XCII und XCIII). Die Mächte, deren Besitzungen an die bezeichnete Zone angrenzen, verpflichten sich, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um zu verhindern, daß Spirituosen über ihre Grenzen in das Gebiet der Zone eingeführt werden (Art. XCIV).

Diese Vereinbarungen haben eine wesentliche Verschärfung erhalten durch die beiden Brüsseler Verträge vom 8. Juni 1899 (R. G. Bl. 1900 S. 823) und vom 3. November 1906 (R. G. Bl. 1908 S. 5)⁶). Durch sie wurde der Mindestbetrag des Eingangszolls wie der Fabrikationssteuer zuerst auf 70, dann auf 100 Frcs. für den Hektoliter von 50 % Alkohol erhöht. Die Verträge sind unterzeichnet von Deutschland, Belgien, Spanien, dem Kongostaat, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden, Norwegen; die Vereinigten Staaten und Österreich-Ungarn sind 1907 beigetreten. Eine Konferenz von 1912 ist ohne Erfolg geblieben.

6) Materialien abgedruckt in N. R. G. 3. s. I 643.

3. Die Konferenzen im Haag von 1911 und 1913 über Maßregeln zur Bekämpfung des Opiummißbrauchs haben bisher zu einem endgültigen Ergebnis nicht geführt. Die Konvention vom 23. Januar 1912 konnte noch nicht ratifiziert werden, da die Vertragsmächte die Ratifizierung von dem Beitritt der übrigen Mächte abhängig machen, dieser aber noch nicht erfolgt ist.⁷⁾

Beabsichtigt ist die fortschreitende Einschränkung der Einfuhr nach China und des Verbrauchs in China. Schwierigkeiten bietet die Konkurrenz der an der Übereinkunft noch nicht beteiligten Staaten, besonders der Türkei; ferner die Gefahr, daß an stelle des Opiums Kokain oder Morphinum treten könnte. Die Verhandlungen werden fortgesetzt.

IV. Der internationale Vertrag zum Schutze des menschlichen Lebens auf hoher See (mit Reglement), geschlossen zu London am 20. Januar 1914, ist noch nicht ratifiziert.⁸⁾

Nach dem Untergange des englischen Dampfers Titanic (April 1912) ist auf Initiative des Deutschen Kaisers in London am 12. November 1913 eine Staatenkonferenz zusammengetreten, um über gemeinsame Maßregeln zur Verhütung der Wiederkehr ähnlicher Katastrophen zu beraten. Das Ergebnis war der Vertrag vom 20. Januar 1914. Vertragstaaten sind Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, die Niederlande, Rußland und Schweden. Der Vertrag, der 74 Artikel umfaßt, zerfällt inhaltlich in vier Hauptabschnitte. 1. Zur Sicherung der Seefahrt wird ein dreifacher Dienst eingerichtet. Zwei besondere Beobachtungsschiffe, die, auf Kosten der sämtlichen Vertragsmächte, von den Vereinigten Staaten gestellt werden, haben im nordatlantischen Ozean die Wracks zu zerstören, die Eisverhältnisse zu beobachten und das Treibeis aufzusuchen. Zugleich verpflichten sich die Mächte, eine Änderung der Seestraßenordnung in Angriff zu nehmen. 2. Die Schiffskonstruktion soll so beschaffen sein, daß sie (durch wasserdichte Abteilungen) die möglichste Unsinkbarkeit, besonders bei den großen Passagierdampfern,

7) Text: Jahrbuch I 303. Vgl. dazu Fleischmann in v. Stengel-Fleischmann III 437. van der Mandere, Jahrbuch I 1239 und K. Z. VIII 101. — Korrespondenz über das englisch-chinesische Opium agreement vom 8. Mai 1911 in N. R. G. 3. s. VIII 467.

8) Dem deutschen Reichstag mit einer Denkschrift überreicht am 24. März 1914 (Drucksachen Nr. 1510). Portugal ist beigetreten (R. G. Bl. 1914 S. 407).

gewährleistet. 3. Alle Handelsschiffe (auch Segelschiffe), die 50 und mehr Personen an Bord haben, müssen mit einer Einrichtung für Funkentelegraphie versehen sein. Der ununterbrochene Hördienst soll möglichst bald auf allen Schiffen durchgeführt werden. Jeder Kapitän soll, wenn er das Notrufzeichen hört, zu Hilfe eilen. 4. Auf jedem Schiff muß für alle an Bord befindlichen Personen Platz in den Rettungsbooten oder auf den Rettungsflößen vorhanden sein. Die Zahl und Konstruktion der mitzuführenden Rettungsringe und Rettungswesten ist vorgezeichnet. Auch zur Verhinderung der Feuersgefahr und zur Entdeckung und Löschung von Schiffsbränden sind Vorschriften vereinbart. Schiffe, die den aufgestellten Bedingungen genügen, erhalten ein „Sicherheitszertifikat“, das von allen Vertragsstaaten als vollgültig anerkannt wird.

Der weitere Ausbau des Seeschiffrechts, zunächst durch eine internationale Freibordkonferenz, ist in Aussicht genommen.

IV. Abschnitt.

§ 35. Der Vermögensschutz.

I. Zur Verhütung der Verbreitung von ansteckenden Tierkrankheiten (insbesondere auch der Tollwut der Hunde) sind zahlreiche Verträge zwischen einzelnen Staaten, vorzugsweise zwischen benachbarten Staaten, geschlossen worden.

II. Dagegen hat die Gefahr, welche die Reblaus für die Weinpflanzungen mit sich brachte, zu einer internationalen Konvention geführt, die am 17. September 1878 geschlossen, am 3. November 1881 zu Bern durch eine neue Vereinbarung ersetzt wurde (R. G. Bl. 1882 S. 125).¹⁾

Vertragsmächte sind: Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Portugal und die Schweiz. Später sind beigetreten: Belgien, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Rumänien, Serbien, Spanien. Deklaration dazu vom 15. April 1889 (R. G. Bl. S. 203). Diese internationale Reblauskonvention (Convention phylloxérique internationale) verpflichtet die Vertragsstaaten, ihre innere Gesetzgebung zu vervollständigen, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus zu sichern. Sie enthält ferner Bestimmungen über den Verkehr von Wein, Trauben usw. Ausgerissene Weinstöcke und trockenes Rebholz sind von dem internationalen Verkehr ausgeschlossen. Die

1) Abgedruckt bei Fleischmann 176. — Vgl. Loening, H. St. VII 19.

Vertragsstaaten werden sich gegenseitig alle auf die Bekämpfung der Reblaus bezüglichen Maßregeln mitteilen. Die Einsetzung eines internationalen Bureaus ist nicht vorgesehen. Das deutsche Ausführungsgesetz datiert vom 3. Juli 1883 (R. G. Bl. S. 149); ersetzt durch das Gesetz vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 261).

III. Der Schutz der Fischerei.

1. Der Schutz der Fischerei in den durch das Gebiet mehrerer Staaten strömenden Flüssen bildet den Inhalt verschiedener Verträge zwischen den beteiligten Staaten.²⁾

Für die deutschen Interessen ist hier von besonderer Wichtigkeit der zwischen Deutschland (d. h. Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg), den Niederlanden und der Schweiz am 30. Juni 1885 geschlossene Vertrag, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins (R. G. Bl. 1886 S. 192)³⁾. Dem Vertrag ist Luxemburg 1892 beigetreten. Er betrifft die Fangarten, die Schonzeit, den Schutz der natürlichen Laichplätze wie der künstlichen Lachszucht. In Art. IX verpflichten sich die beteiligten Uferstaaten, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und deren Übertretung mit angemessenen Strafen zu bedrohen. Vgl. das preußische Gesetz vom 17. April 1895 (Preuß. Gesetzsammlung S. 165).

2. Aber auch die Hochseefischerei ist unter den Schutz internationaler Vereinbarungen gestellt worden.

Hierher gehört der Vertrag, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, geschlossen im Haag am 6. Mai 1882 (R. G. Bl. 1884 S. 25).⁴⁾

Vertragsstaaten sind Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und die Niederlande; Schweden und Norwegen ist der Beitritt vorbehalten. Deutsches Ausführungsgesetz vom 30. April 1884 (R. G. Bl. S. 48). Dazu die Erklärung vom 1. Februar 1889 (R. G. Bl. 1890 S. 5). Der Vertrag findet Anwendung auf die Nordsee außerhalb der Küstengewässer (Art. 1 bis 4). Die Fischerfahrzeuge der vertragschließenden Mächte sind in das Schiffsregister einzutragen und durch äußere Kennzeichen erkenn-

2) Vgl. Buchenberger, H. St. III 1060.

3) Vgl. den italienisch-schweizerischen Vertrag über die Fischerei in den Grenzgewässern vom 13. Juni 1906 in N. R. G. 2. s. XXXV 471.

4) Strupp II 219. — Die Verhandlungen sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. IX 505. — Vgl. de Ryckere, Le régime légal de la pêche maritime dans la mer du Nord. 1901.

bar zu machen (Art. 5 bis 13). Eingehende Bestimmungen werden getroffen, um Konflikte zwischen den Fischerbooten der verschiedenen Flaggen zu verhindern (Art. 14 bis 25). Die Überwachung der Fischerei wird durch Kriegsfahrzeuge der vertragschließenden Mächte ausgeübt. Die Fischereikreuzer sind berechtigt, die durch die Fischerboote begangenen Delikte ohne Unterschied der Nationalität der Fischer festzustellen. Sie haben zu diesem Zweck das Recht, das Schiff anzuhalten, zu besuchen, sowie ein Protokoll aufzunehmen oder in schweren Fällen das einer Zuwiderhandlung schuldige Fahrzeug in einen Hafen der Nation des Fischers abzuführen (Art. 26 bis 31). Die Entscheidung liegt stets bei den Gerichten desjenigen Landes, dem die Fahrzeuge der Schuldigen angehören (Art. 36). Die Verfolgung von Fischereidelikten ist im Namen des Staates oder durch den Staat zu betreiben (Art. 34).

IV. Der Schutz der übrigen Tierwelt.

1. Um die Robben im Beringmeer vor der Ausrottung zu schützen, haben zunächst die Vereinigten Staaten und England auf Grund des Pariser Schiedsspruches vom 15. August 1893 Vereinbarungen über den Robbenfang außerhalb der Küstengewässer (die auf drei Seemeilen bestimmt werden) miteinander getroffen.⁵⁾

Durch diese wird der Robbenfang zur See in einer 60 Seemeilen um die Pribyloffinseln umfassenden Zone überhaupt ausgeschlossen. In den übrigen Teilen des Beringmeeres wird die Anwendung von Feuerwaffen, Netzen und Sprengstoffen untersagt; eine Schonzeit, die vom 1. Mai bis 31. Juli reicht, wird eingeführt; der Fang darf nur mit Segelbooten betrieben werden; die Fischerboote müssen von ihrer Regierung eine besondere Bewilligung zum Fang von Robben erhalten und eine besondere Flagge führen. Über die Ergebnisse des Fischzuges sind genaue Eintragungen in das Schiffsbuch zu machen. Die Vereinigten

5) Vgl. Barclay, R. J. XXV 417. Engelhardt, R. J. XXVI 386; R. G. V 193, 347. Tillier, Les pêcheries des phôques de la mer Behring. 1906. Triepel 279. Löning, H. St. VI 442. Kaufmann, Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft I 459. Die Aktenstücke sind abgedruckt in N. R. G. 2. s. XVIII 587, XXI 439, XXII 557, 564, 624, XXVII 212; 3. s. V 717. Die Verträge finden sich in N. R. G. 3. s. V 717, 720. — Die deutsche Schifffahrt ist an dem Robbenfang im Beringmeer nicht beteiligt. Vgl. aber das deutsche Gesetz vom 4. Dezember 1876 (R. G. Bl. S. 233), betr. die Schonzeit für den Fang von Robben.

v. Liszt, Völkerrecht. 10. Aufl.

Staaten haben auf Grund dieser Vereinbarungen das Robbenschutzgesetz vom 9. April 1894 erlassen und die 33 Seemächte eingeladen (1894), den Vereinbarungen beizutreten. Sie haben dann zunächst mit Rußland am 4. Mai 1894 sich über einen entsprechenden *modus vivendi* geeinigt; Italien ist durch Deklaration vom 23. Oktober 1894 den englisch-amerikanischen Abmachungen beigetreten, und endlich haben die Vereinigten Staaten mit Rußland und Japan am 7. November 1897 auf derselben Grundlage einen Vertrag über die Regelung des Robbenfangs im Beringmeer geschlossen. Weitere Vereinbarungen der Vereinigten Staaten sind mit Großbritannien am 7. Februar 1911, mit Großbritannien, Rußland und Japan am 7. Juli 1911 abgeschlossen worden.

2. Dem Schutze der Tierwelt Afrikas dient der von Deutschland, Spanien, dem Kongostaat, Frankreich, Großbritannien, Italien und Portugal geschlossene Londoner Vertrag vom 19. Mai 1900.⁶⁾

Der Schutz wird einmal denjenigen Tieren gewährt, die dem Menschen nützlich sind; dann aber auch denjenigen, die unschädlich sind oder im wissenschaftlichen Interesse erhalten werden sollen. Innerhalb einer durch den Vertrag bestimmten Zone wird die Jagd auf die aufgezählten Tierarten entweder ganz verboten oder doch wesentlich eingeschränkt durch Aufstellung einer Schonzeit, durch das Verlangen, daß die Jäger einen Erlaubnisschein bei sich führen usw. Die Mächte verpflichten sich, die zur Durchführung der vereinbarten Grundsätze erforderlichen Anordnungen auf dem Wege der Landesgesetzgebung zu erlassen. Das deutsche Reichsgesetzblatt hat den Vertrag bisher noch nicht veröffentlicht.

3. Zum Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel ist zu Paris am 19. März 1902 eine internationale Übereinkunft (R. G. Bl. 1906 S. 89) geschlossen worden.⁷⁾

Die Verhandlungen reichen weit zurück. Die im Jahre 1895 zu Paris geschlossene Konvention wurde nicht ratifiziert. Die Konvention von 1902 ist am 6. Dezember 1905 zu Paris von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Lichtenstein, Luxemburg, Monaco, Schweden und der Schweiz ratifiziert worden (R. G. Bl. 1906 S. 102). Portugal hat seinen Beitritt 1907 erklärt (R. G. Bl. S. 762). Dagegen ist Italien, das am Vogelfang am meisten beteiligte Land, bisher nicht beigetreten.

6) Abgedruckt N. R. G. 2. s. XXX 430. Vgl. R. G. VII 519.

7) Abgedruckt N. R. G. 2. s. XXX 686.

Die Konvention verlangt grundsätzlich uneingeschränkten Schutz der für nützlich erklärten Vögel (Art. 1); also Verbot des Tötens der Vögel, des Zerstörens der Nester, der Eier, der Brut. Die Mächte verpflichten sich aber einstweilen nur zu eingeschränktem Schutz. Zu verbieten ist: 1. das Ausnehmen der Nester, das Zerstören der Brut, Ein- und Durchfuhr, Kauf und Verkauf von Vögeln (Art. 2); 2. der Massenfang (Art. 3); 3. Fangen und Töten der in einem Anhang verzeichneten Vögel vom 1. März bis 15. September (Art. 4). Dabei ist die Zulassung von Ausnahmen in weitem Umfang gestattet (Art. 6—9). Der Beitritt steht andern Staaten offen (Art. 13).

V. Durch den Vertrag vom 7. Juni 1905 ist in Rom ein internationales landwirtschaftliches Institut begründet worden.⁸⁾

Das Institut soll durch Sammlung des Materials und durch Auskunftserteilung den Interessen der Landwirtschaft dienen.

Vertragsstaaten sind Deutschland, Argentinien, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costarika, Kuba, Dänemark, Ägypten, Ekuador, die Vereinigten Staaten, Spanien, Abessinien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Guatemala, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, die Niederlande, Persien, Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden, die Schweiz, die Türkei und Uruguay.

V. Abschnitt.

§ 36. Schutz der ideellen Interessen.¹⁾

I. Der Schutz religiöser Interessen.

Von der gegenseitigen Zusicherung der freien Religionsübung ist bereits oben § 12 II 5 die Rede gewesen. Hier handelt es sich um die Vereinbarungen, die allgemeines Völkerrecht darstellen.

1. Die Bestimmungen des Berliner Kongresses von 1878 (s. Anhang).

a) Montenegro, Serbien, Rumänien und Bulgarien wurden verpflichtet, die Gleichheit der Religionsbekenntnisse in Gesetzgebung und Verwaltung ausnahmslos durchzuführen.

8) Abdruck des Vertrages: N. R. G. 3. s. II 238; III 139. Bericht der deutschen Delegierten in Nr. 720 der Drucksachen des Reichstags, 13. Leg.-Periode Session 1912/14. Vgl. Mérygnac II 711.

1) Ullmann 400.

Vgl. Art. 5 Abs. 2, 3 für Bulgarien, Art. 27 für Montenegro, 35 für Serbien, 44 für Rumänien.

b) Dieselbe Verpflichtung wurde, wenn auch in anderer Fassung, durch Art. 62 der Türkei auferlegt²⁾.

2. Auch Art. 6 Abs. 3 der Kongoakte vom 26. Februar 1885 (R. G. Bl. S. 215) gewährleistet die Religionsfreiheit:

„Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.“

II. Der Schutz sittlicher und humanitärer Interessen.

1. Über die Maßregeln zur Bekämpfung des Sklavenhandels vgl. den folgenden Paragraphen.

2. Die Bekämpfung des Mädchenhandels.³⁾

a) Von Einzelverträgen sind zu nennen das deutsch-niederländische Übereinkommen vom 15. November 1889 (R. G. Bl. 1891 S. 356; Fleischmann 223) zum Schutze verkuppelter weiblicher Personen und das damit vollständig übereinstimmende Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 4. September 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 375).

b) Die am 15. Juli 1902 zu Paris begonnenen Verhandlungen haben zunächst zu dem Abschluß eines „Abkommens über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirklichen Schutzes gegen den Mädchenhandel“ (convention administrative) vom 18. Mai 1904 (R. G. Bl. 1905 S. 695, Strupp II 378) geführt. Ratifiziert haben Deutschland, Belgien,

2) Bezüglich Armeniens vgl. Art. 61 des Berliner Vertrags von 1878 (oben S. 26). Das diplomatische Material über die armenischen Wirren der neunziger Jahre ist abgedruckt N. R. G. 2. s. XXVII 511, XXVIII 118. — Vgl. de Ridder, R. J. XXXVII 283.

3) Vgl. die Verhandlungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zu Budapest 1899 (Mitteilungen der I. K. V. Bd. VIII). Hatzig, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XX 511. Gruber, daselbst XXIII 820. Butz, Die Bekämpfung des Mädchenhandels im internationalen Recht. 1908. Mérignac II 729. Ullmann 406. Kitzinger, D. J. Z. XII 803. Renault, R. G. IX 497. — Einen Kommentar zu dem französischen Gesetz vom 4. April 1903 bietet Appleton, La traite des blanches. 1903.

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Rußland, Schweden, die Schweiz und Spanien. Österreich-Ungarn, Brasilien, die Vereinigten Staaten und Luxemburg sind beigetreten (R. G. Bl. 1905 S. 705, 715; 1907 S. 721; 1908 S. 481; 1911 S. 861).

c) Einige Jahre später wurde auf einer zweiten Konferenz das Pariser Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 getroffen (R. G. Bl. 1913 S. 31). Es ist ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Rußland, Spanien und Portugal (R. G. Bl. 1913 S. 44, 763). In dem Abkommen übernehmen die Vertragsmächte die Verpflichtung, den Mädchenhandel unter Strafe zu stellen und unter die Auslieferungsdelikte aufzunehmen. Das deutsche Ausführungsgesetz vom 14. August 1912 (R. G. Bl. 1913 S. 44) hat die von dem Deutschen Reich übernommenen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt⁴⁾.

3. Zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (publications obscènes) ist das Pariser Abkommen vom 4. Mai 1910 (R. G. Bl. 1911 S. 209) geschlossen worden.

Ratifiziert haben sofort Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Schweiz; später Portugal, Rußland, Österreich-Ungarn und die Niederlande (R. G. Bl. 1911 S. 957; 1912 S. 149, 417). Beigetreten sind Luxemburg und Norwegen (R. G. Bl. 1911 S. 908; 1912 S. 187). In jedem der Vertragsstaaten soll eine Zentralbehörde mit der Sammlung des gesamten auf die Schmutzliteratur bezüglichen Materials beauftragt werden; diese Zentralbehörden sollen miteinander in unmittelbaren Verkehr treten, um die Verbreitung solcher Veröffentlichungen wirksam bekämpfen zu können.

4. Das Bestreben, die Eingeborenen der europäischen „Schutzgebiete“ vor dem Untergang zu schützen, hat zu mehreren Übereinkommen geführt.

a) In Art. 6 Abs. 1 der Kongoakte von 1885 (s. Anhang) verpflichten sich die Mächte, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen.

b) Die nach Art. II Ziff. 1 der Antisklavereiakte von 1890 einzurichtenden Stationen sollen, neben ihrer Hauptaufgabe, der

4) Materialien in N. R. G. 3. s. VII 200. — Vgl. Mettgenberg, L. A. XXXI 131.

Verhinderung der Sklavenjagden und der Absperrung der dem Slavenhandel dienenden Straßen, der weiteren Aufgabe dienen, „den eingeborenen Völkerschaften, welche der Oberhoheit oder dem Schutz des Staates unterstellt sind, von dem die Station abhängig ist, sowie den unabhängigen Völkerschaften und bei drohender Gefahr zeitweise allen anderen als Schutz- und nötigenfalls Zufluchtsort zu dienen; die Völkerschaften der ersterwähnten Kategorie in den Stand zu setzen, zu ihrer eigenen Verteidigung beizutragen; die inneren Kriege zwischen den Stämmen auf schiedsrichterlichem Wege zu vermindern; dieselben mit Ackerbau und Gewerbe vertraut zu machen, um so ihren Wohlstand zu heben, sie zur Zivilisation zu erziehen und die Ausrottung barbarischer Bräuche, wie des Kannibalismus und der Menschenopfer, herbeizuführen“.

c) Auch Art VIII ff. der Antisklavereiakte von 1890, in welcher der Vertrieß von Feuerwaffen eingeschränkt wird, dient der „Erhaltung der afrikanischen Völkerschaften, deren Fortbestehen zu sichern der ausdrückliche Wille der Mächte ist“ (unten § 37 I 4)⁵⁾. Dasselbe gilt von dem zwischen Deutschland, Spanien, dem Kongostaat, Frankreich, Großbritannien und Portugal am 22. Juli 1908 zu Brüssel getroffenen Übereinkommen, übereinstimmende Verbote gegen die Waffeneinfuhr für Eingeborene in der Urwaldzone von Westafrika zu erlassen (N. R. G. 3 s. II 711).

d) Den vorläufigen Abschluß dieser Bemühungen bildet die Brüsseler Akte vom 28. April 1908 über das Waffenwesen in Afrika. Beteiligt sind Deutschland, die Vereinigten Staaten, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, der Kongostaat, die Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden, die Türkei und Liberia⁶⁾.

5. Zur Regelung des Armenwesens sind verschiedene Verträge zwischen einzelnen Staaten geschlossen worden.

Hierher gehören die Verträge über die gegenseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Staatsangehöriger, insbesondere aber hilfsbedürftiger Seeleute, von Kranken, verlassenen Kindern usw. Vgl. z. B. deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag vom

5) Vgl. Cattier, R. J. XXVII 263.

6) Vgl. auch den Vertrag zwischen Frankreich, Großbritannien und Italien über den Waffenschmuggel im Roten Meer, im Golf von Aden und im Indischen Ozean in R. G. XV doc. 3. — Erklärung der Signatarmächte der Brüsseler Generalakte vom 15. Juni 1910 (R. G. Bl. 1912 S. 373).

31. Mai 1890 (R. G. Bl. S. 131) Art. 11. Über die Gewährung des Armenrechts im Zivilprozeß (assistance judiciaire) vgl. oben § 32 III 1. Der Entwurf einer Übereinkunft, betreffend die Gleichstellung der wegen Krankheit oder Schwangerschaft hilfsbedürftigen Staatsfremden mit den Staatsangehörigen, ist auf einer Pariser Konferenz im Jahre 1912 ausgearbeitet, aber bisher nicht ratifiziert worden (Jahrbuch II 313).

6. Die lange fortgesetzten Bemühungen, zu einer internationalen Regelung des Arbeiterschutzes zu gelangen, haben einerseits zu der internationalen Konvention zu Bern vom 26. September 1906, anderseits zu einer Reihe von Einzelverträgen geführt.

a) Die Schweiz, die durch Rundschreiben vom 15. März 1889 alle europäischen Industriestaaten zu gemeinsamen Beratungen eingeladen und von den meisten Staaten Zusagen erhalten hatte, trat zurück, als der Deutsche Kaiser durch die Erlasse vom 4. Februar 1890 die Sache in die Hand nahm. Die Vertreter von 13 Mächten tagten in Berlin vom 15. bis 29. März des Jahres 1890 unter dem Vorsitz des Staatsministers v. Berlepsch, ohne zu bindenden Ergebnissen zu gelangen⁷⁾. Dagegen hatten die auf Einladung der Schweiz in den Jahren 1905 und 1906 zu Bern abgehaltenen Beratungen in der Konvention vom 26. September 1906 ein doppeltes Ergebnis:

α) Das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (R. G. Bl. 1911 S. 23), ratifiziert von Deutschland, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, der Schweiz. Beigetreten sind Italien, Großbritannien, Spanien.

β) Das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit von Frauen (R. G. Bl. 1911 S. 5), ratifiziert von Deutschland, Österreich-

7) Die Verhandlungen von 1890 sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XV 335. Über die Verhandlungen von 1913: Pic, R. G. XX 752. — Vgl. Rolin-Jaequemyns, R. J. XXII 1. Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts durch Staatsverträge. 1907. Derselbe, B. Z. XVI. 574. Derselbe, L. A. XXIII 581. Hein, Die völkerrechtlichen Einrichtungen zum Zweck der Ausdehnung der deutschen Sozialgesetzgebung auf die Angehörigen fremder Staaten. Greifswalder Diss. 1907. Laß, Die Staatsverträge über Arbeiterversicherung. 1908. Raynaud, Droit international ouvrier. 1906. Chatelain, La protection internationale ouvrière. 1908. Métin, Les traités ouvriers. 1908. Evert, H. St. I 772. Crick, R. J. XXXVII 432, 543. Pic, R. G. XIV 495. Mérignhac II 726. Ullmann 417.

Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz; beigetreten sind Italien und Schweden.

γ) Die Verhandlungen der Konferenz von 1913 betreffen das Verbot der Nacharbeit für jugendliche Arbeiter und die Dauer des Arbeitstages für jugendliche und weibliche Arbeiter.

b) Bahnbrechend wirkte der zwischen Frankreich und Italien vom 15. April 1904 abgeschlossene, am 9. Juni 1906 ergänzte Arbeitsvertrag⁸⁾, in dem sich jede der beiden Mächte verpflichtete, die Staatsangehörigen der andern Macht in Beziehung auf Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung ihren eigenen Staatsangehörigen gleichzustellen.

Ähnliche Vereinbarungen sind dann in einer ganzen Anzahl von Verträgen verschiedener Staaten vereinbart worden. So in dem deutsch-luxemburgischen Abkommen über Unfallversicherung vom 2. September 1905 (R. G. Bl. S. 753) und dem deutsch-niederländischen Vertrag vom 27. August 1907 (R. G. Bl. 763); in dem französisch-englischen Vertrag vom 3. Juli 1909 (N. R. G. 3. s. V 550) und in dem englisch-ungarischen Vertrag vom 19. September 1909 (daselbst V 595). Auch in den Handelsverträgen des Deutschen Reichs mit Italien, Österreich-Ungarn und Schweden wird der Abschluß solcher Vereinbarungen in Aussicht genommen. Zustandekommen ist auf dieser Grundlage das deutsch-italienische Abkommen vom 31. Juli 1912 (R. G. Bl. 1913 S. 171). Durch ein neues Abkommen zwischen Frankreich und Italien vom 15. Juni 1910 werden die jugendlichen Arbeiter eines jeden der beiden Vertragsstaaten in dem andern Staate ebenso geschützt wie dessen Staatsangehörige. Es sei endlich hingewiesen auf den französisch-italienischen Vertrag vom 20. Januar 1906 (N. R. G. 3. s. III 270), nach dem italienische Sparkassen zur Übernahme und Auszahlung von Guthaben bis zu 1500 Fr. auf französische Kassen und umgekehrt angewiesen werden sollen; sowie auf das deutsch-bel-

8) Abgedruckt Fleischmann 348, Strupp II 345, 350 und N. R. G. 2. s. XXXII 367, 3. s. I 473. Dazu die in Note 7 angeführten Arbeiten von Dochow, Hein, Raynaud, Crick. Ferner: Guyot, R. J. XXXVI 359. Pic, R. G. XI 518. Loubat, Les accidents du travail en droit international. 1911. Capitant, Les conventions internationales sur les accidents de travail. 1911. Strupp II 349 Note 1. Mahaim, R. J. XLIV 113, 388. Derselbe, Le droit international ouvrier. 1913. Sinzot, Les traités internat. pour la protection des travailleurs. 1911.

gische Abkommen über Unfallversicherung vom 6. Juli 1912 (R. G. Bl. 1913 S. 23).

7. Eine internationale Vereinbarung zum Schutze der (überseeischen wie kontinentalen) Auswanderer ist bisher nicht zustandegekommen.⁹⁾

III. Der Schutz wissenschaftlicher Interessen.

1. Von den verschiedenen Einzelverträgen verdient Beachtung der von Deutschland und Griechenland am 13./25. April 1874 geschlossene Vertrag wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia (R. G. Bl. 1875 S. 241).

Es wäre dann noch als Beispiel für die Vereinbarungen, die mit den der Völkerrechtsgemeinschaft noch nicht völlig angegliederten Staaten mehrfach getroffen worden sind, hinzuweisen auf Art. 9 des deutsch-chinesischen Vertrages vom 2. September 1861 (oben § 1 Note 3): „Es soll den Untertanen der kontrahierenden Deutschen Staaten gestattet sein, . . . von Chinesen die Sprache oder Dialekte des Landes zu lernen, oder sie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von deutschen und dem Ankaufe von chinesischen Büchern soll kein Hindernis in den Weg gelegt werden.“

2. Nach Art. 6 Abs. 2 der Kongoakte von 1885 bilden (christliche Missionare) „Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen . . . den Gegenstand eines besonderen Schutzes.“

3. Eine internationale Gesellschaft für Erdmessung (Union géodésique) ist 1864 zu Berlin gegründet worden (oben § 19 II 6).

4. Der Staatenverband zur Veröffentlichung der Zolltarife (oben § 28 V) dient in erster Linie wirtschaftlichen Interessen.

Dagegen ist der Gedanke eines Verbandes zur Veröffentlichung sämtlicher Staatsverträge (Union internationale pour la publication des traités), den Franz v. Holtzendorff bereits 1876 angeregt hatte, und der seither wiederholt von dem Institut für Völkerrecht behandelt worden ist, bisher seiner Verwirklichung nicht nähergerückt, obwohl die Schweiz 1894 und namentlich Belgien 1895 die Regierungen auf Grund eines ausgearbeiteten Planes zum Beitritt aufgefordert hatten; von größeren Staaten hat bisher nur Italien seine Zustimmung erklärt¹⁰⁾.

9) Wertvolle Vorarbeiten in den Verhandlungen des Instituts von 1897. Vgl. auch Olivi, R. J. XXX 413. Gargas, K. Z. V 278.

10) Vgl. R. G. I 135 (Rostworowsky), II 221, III 587; R. J. XXVII 495.

§ 37. Fortsetzung. Die Bekämpfung des Sklavenhandels.¹⁾

I. Die Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels gewinnen völkerrechtliche Bedeutung erst mit dem Augenblick, in dem die Staaten zu seiner gemeinsamen Bekämpfung sich zusammenschließen.

Nur diese internationalen Vereinbarungen, nicht die Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung sind an dieser Stelle zur Darstellung zu bringen.

1. Der von den englischen Kolonien in Nordamerika und von England ausgehenden Bewegung folgend, hatte bereits der Wiener Kongreß durch die berühmte Erklärung vom 8. Februar 1815 den Handel mit Negersklaven (die „*traite des noirs*“,²⁾ nicht zu verwechseln mit der Rechtseinrichtung der Sklaverei), der damals besonders von Afrika nach Amerika betrieben wurde, als eine Verletzung der Grundsätze der Menschlichkeit und der allgemeinen Moral bezeichnet. In dem zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815³⁾ wurden weitere

1) Vgl. Freudenthal, in v. Stengel-Fleischmann III 441. v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts. 20. Aufl. § 99 und § 101. v. Martitz, L. A. I 3. Scherling, Die Bekämpfung von Sklavenraub und Sklavenhandel seit dem Anfange dieses Jahrhunderts. 1897. Desjardins, *La traite maritime, le droit de visite et la conférence de Bruxelles*. 1891. Kaysel, Die Gesetzgebung der Kulturstaaten zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels. 1905. Scelle, *Histoire politique de la traite négrière aux Indes de Castille. Contrats et traités d'Assiento*. 2 Bde. 1906. List, Die Beteiligung Deutschlands an der Bekämpfung des Sklavenhandels und Sklavenraubes. Münchner Diss. 1907. Sarrien, *La traite des nègres et le droit de visite au cours du XIX. siècle*. 1910. de Louter I 262. Mérignhac II 512. Ullmann 402. — Der erste Vorschlag, einen Staatenverband gegen den Sklavenhandel zu gründen, rührt wohl von Montesquieu her.

2) „Un fléau qui a si longtemps désolé l'Afrique, dégradé l'Europe et affligé l'humanité.“ — Fleischmann 17.

3) Additional-Artikel: „Da die hohen kontrahierenden Mächte auf richtig wünschen, die Maßregeln zu verfolgen, womit sie sich bereits auf dem Kongreß zu Wien in Rücksicht der vollständigen und allgemeinen Abschaffung des Sklavenhandels beschäftigt hatten, und auch schon in ihren Staaten, ihren Kolonien und Untertanen jede und alle Art von Teilnahme an diesem Handel ohne Ausnahme untersagt haben, so verpflichten sie sich, von neuem ihre Bemühungen zu vereinigen, um den endlichen Erfolg der in der Deklaration vom 4ten (sic!) Februar 1815 aufgestellten Grundsätze zu sichern, und ohne Zeitverlust durch ihre Gesandten an den Höfen zu London und Paris die wirksamsten Maßnahmen zu verabreden, damit dieser an sich so verabscheuungswürdige und den Gesetzen der Natur und der Religion so offenbar zuwiderlaufende Handel gänzlich und auf immer abgeschafft werden möge.“

Verhandlungen über die Frage vereinbart, die in London 1817 und 1818, sowie auf dem Kongreß zu Aachen 1818 und Verona 1822 stattfanden, aber ergebnislos verliefen.

England ging daher auf dem von ihm bereits seit 1810 eingeschlagenen Wege selbständig weiter vor und schloß mit einer Reihe von Staaten Verträge ab, durch die den Kriegsschiffen der Vertragsstaaten das Recht zur Durchsuchung verdächtiger Schiffe gegenseitig eingeräumt wurde.

2. Erst der sogenannte Quintupelvertrag vom 20. Dezember 1841, zwischen England, Frankreich, Rußland, Österreich und Preußen geschlossen (von Frankreich jedoch nicht ratifiziert), setzte jenen theoretischen Grundsatz des Wiener Kongresses in Wirklichkeit um.⁴⁾

Der Vertrag, dem Belgien 1848, das Deutsche Reich durch Vertrag mit Großbritannien vom 29. März 1879 (R. G. Bl. 1880 S. 100) an Stelle Preußens beitraten, beruht (abgesehen von der Gleichstellung des Sklavenhandels mit dem Seeraub) darauf, daß in einer genau umschriebenen „verdächtigen Zone“, die den Atlantischen Ozean zwischen Afrika und Amerika (also nicht das Mittelmeer) sowie den westlichen Teil des Indischen Ozeans umfaßt, den Kreuzern der Vertragsmächte das Recht der Durchsuchung der des Sklavenhandels verdächtigen Schiffe eingeräumt wurde.

Auch nach dem Vertrag von 1841 war England unausgesetzt bemüht, durch Verträge mit andern Staaten die vorhandenen Lücken auszufüllen. Den Abschluß fanden diese Bestrebungen zunächst durch den Vertrag der Vereinigten Staaten mit England vom 7. April 1862, in dem jene in das von ihnen lange bestrittene gegenseitige Durchsuchungsrecht innerhalb einer bestimmten Zone einwilligten. Ende der sechziger Jahre konnte der Negerhandel nach Amerika als erloschen betrachtet werden.

3. Mit der friedlichen Aufteilung von Afrika entstand für die Kulturstaaten die neue Aufgabe, auch dem Sklavenhandel, der von der Ostküste Afrikas und von Madagaskar aus vorwiegend nach Asien betrieben wurde, sowie den besonders von arabischen Sklavenhändlern ausgehenden Sklavenjagden im Innern von Afrika, entgegenzutreten. Die erste Vereinbarung der Mächte enthielt die von 16 Staaten unterzeichnete Kongoakte von 1885, der auch der neugebildete Kongostaat sofort beigetreten ist.

4) Fleischmann 41; Strupp I 392.

In Art. 9 (s. Anhang) „erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben oder ausüben werden, daß diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Race, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.“

4. Um die Maßregeln zur Durchführung dieses Grundsatzes zu beraten, trat auf die im Einverständnis mit England von Belgien ausgegangene Einladung am 18. November 1889 die Brüsseler Konferenz zusammen. Ihr Ergebnis ist in der General-Akte vom 2. Juli 1890 (R. G. Bl. 1892 S. 605) niedergelegt.⁵⁾

Die Brüsseler Antisklavereiakte ist ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, dem Kongostaat, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, der Türkei und Zanzibar. Später sind Liberia und der (ehemalige) Oranje-Freistaat (letzterer 1896) beigetreten (deutsches Ausführungsgesetz vom 28. Juli 1895, R. G. Bl. S. 425).

Die Vereinbarung enthält in sieben Kapiteln 100 Artikel.

Das I. Kapitel spricht von den Ländern des Sklavenhandels und den Maßregeln, welche in den Gebieten zu treffen sind, in denen der Sklavenhandel seinen Ursprung hat. Hier handelt es sich darum, die Sklavenjagden zu verhindern und die dem Sklavenhandel dienenden Straßen abzusperren. Zu diesem Zweck sollen im Innern des Landes feste Stationen angelegt und auf den Gewässern Kreuzfahrten unterhalten werden, die in bestimmten Schutzhäfen ihre Stützpunkte finden. Die Vertragsmächte verpflichten sich, alle für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Maßregeln zu treffen, vor allem auch Strafdrohungen gegen den Sklavenraub zu erlassen. Über den Vertrieb von Feuerwaffen vgl. oben § 36 II 4.

Die Bestimmungen des II. Kapitels sollen dem Sklavenhandel zu Lande entgegentreten. Die von den Sklavenhändlern benützten Karawanenwege sollen überwacht, die

5) Die Verhandlungen sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. XVI 30. Die Akte ist abgedruckt bei Fleischmann 226, Strupp II 356.

auf dem Marsche befindlichen Sklavenzüge sollen angehalten und, soweit als dies gesetzlich zulässig ist, verfolgt werden. Eine besondere Überwachung soll in den Seehafenplätzen ausgeübt werden.

Das III. Kapitel beschäftigt sich mit dem Sklavenhandel zur See. In den allgemeinen Bestimmungen wird die „verdächtige Zone“ abgegrenzt, innerhalb welcher der Sklavenhandel 1890 noch getrieben wurde. Sie umfaßt den westlichen Teil des Indischen Ozeans mit Einschluß des Roten Meeres und des Persischen Meerbusens und wird im Westen durch die Küsten von Belutschistan bis zum Kap von Tangalane, im Osten durch eine konventionelle Linie begrenzt. Darauf folgen strenge Vorschriften über Verleihung des Flaggenrechtes an die einheimischen Schiffe, über die Musterrollen und die Listen der schwarzen Passagiere. Die Kriegsschiffe der Vertragsmächte haben das Recht, jedes verdächtige Schiff unter 500 Tonnen Gehalt, das sie in der bezeichneten Zone treffen, anzuhalten und eine Prüfung der Schiffspapiere vorzunehmen. „Die Prüfung der Schiffsladung oder die Durchsuchung“ (also die eigentliche recherche im technischen Sinne des Wortes, in der Akte „visite“ genannt) darf jedoch nur dann stattfinden, wenn der Staat, dem das verdächtige Schiff seiner Flagge nach angehört, dieses Recht dem Staate des anhaltenden Kreuzers ausdrücklich eingeräumt hat; eine Einschränkung, die aus Rücksicht für Frankreich aufgenommen wurde. Bestätigt sich der Verdacht, so soll das angehaltene Schiff in den nächsten Hafen derjenigen Macht geführt werden, der es seiner Flagge nach angehört; es kann aber auch einem Kreuzer seiner Flagge übergeben werden, wenn dieser bereit ist, es zu übernehmen. Die Behörde, der das aufgebrachte Schiff überantwortet worden ist, hat in Gegenwart eines Offiziers des aufbringenden Schiffes ein Untersuchungsverfahren einzuleiten. Wird mißbräuchliche Flaggenführung festgestellt, so verbleibt das aufgebrachte Schiff der Verfügung des Aufbringenden. Wird dagegen ein Fall des Sklavenhandels nachgewiesen, so bleibt das Schiff unter Sequestration der untersuchenden Behörde, während Schiffer und Mannschaft den Gerichtshöfen ihrer Flagge überwiesen werden. Ein zu Unrecht angehaltenes Schiff hat Anspruch auf eine von der Regierung des Kreuzers zu leistende, eventuell durch Schiedspruch zu bemessende Entschädigung. Wird im Verfahren von

dem Gerichtshofe das Schiff endgültig verurteilt, so soll es als gute Prise des aufbringenden Kreuzerschiffes erklärt werden.

Kapitel IV handelt von den Bestimmungs-ländern, deren Einrichtungen das Bestehen der Haussklaverei gestatten. Diese Mächte verpflichten sich, soweit sie die Generalakte unterzeichnet haben, Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr von afrikanischen Sklaven, sowie den Handel mit diesen zu verhindern. Die Signatarmächte erkennen den hohen Wert des türkischen Gesetzes vom 4./16. Dezember 1889 über die Verhinderung des Sklavenhandels an „und sie halten sich versichert, daß wirksame Überwachungsmaßregeln von den ottomanischen Behörden werden getroffen werden, besonders an der Westküste Arabiens und auf den Straßen, welche diese Küste mit den übrigen Gebieten Seiner Kaiserlichen Majestät in Asien in Verbindung setzen“. Der Schah von Persien und der Sultan von Zanzibar versprechen ebenfalls, die geeigneten Vorbeugungsmaßregeln zu treffen.

In Kapitel V ist die Rede von dem internationalen maritimen Bureau in Zanzibar und dem Spezialbureau in Brüssel (oben § 19 II 7), sowie von dem Schutz der in Freiheit gesetzten Sklaven.

Kapitel VI betrifft die bereits besprochene Überwachung und Einschränkung des Handels mit Spirituosen (oben § 34 III 1 und 2).

Ein VII. Kapitel enthält die Schlußbestimmungen.

Zu erwähnen wäre noch, daß Frankreich (Gesetz vom 23. Dezember 1891) die Generalakte nur mit Ausschluß gewisser Bestimmungen ratifiziert hat (Protokoll vom 2. Januar 1892 in N. R. G. 2. s. XXII 259). Die ausgeschlossenen Artikel sind die Art. 21 bis 23, 42 bis 61. Sie beziehen sich auf die verdächtige Zone, aus welcher der Umkreis von Madagaskar ausgeschieden werden soll, auf die Sistierung verdächtiger Schiffe und auf das Untersuchungs- und Spruchverfahren bei Aufbringung von Schiffen⁶⁾.

Die Brüsseler Generalakte ist am 2. April⁷⁾ 1892 in Kraft getreten.

6) Vgl. R. J. XXIV 206. Die Haltung Frankreichs ist auch von französischen Schriftstellern, z. B. von Mérygnac, scharf getadelt worden.

7) Fleischmann 245 Note 32. Über ihre Ergebnisse vgl. R. G. XV 131.

5. Seit dem Jahre 1890 haben verschiedene Einzelverträge die Brüsseler Generalakte ergänzt.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Vertrag Großbritanniens mit Ägypten vom 21. November 1895 (N. R. G. 2. s. XXIII 166).

II. Der Handel mit chinesischen Kulis, die vielfach mit Anwendung von List oder Gewalt von Macao nach Westindien und Südamerika gebracht wurden, sowie der Handel mit polynesischen Kontraktarbeitern (Kanaken) nach Queensland, den Fidschi- und den Gesellschaftsinseln, der in den sechziger und siebziger Jahren vorigen Jahrhunderts dem afrikanischen Sklavenhandel nicht viel nachgegeben haben dürfte, hat zu internationalen Vereinbarungen keinen Anlaß gegeben, sondern ist durch die einheimische Gesetzgebung der beteiligten Länder mit Erfolg bekämpft worden⁸⁾.

8) Vgl. Sartorius v. Waltershausen, H St. VI 285

IV. Buch.

Die Erledigung der Staatenstreitigkeiten.

§ 38. Die nicht-kriegerische Erledigung.¹⁾

I. Die friedliche Beilegung der zwischen den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft ausgebrochenen Streitigkeiten, mag es sich um die Behauptung eines (tatsächlich oder angeblich) völkerrechtlich begründeten Rechtsanspruches, mag es sich um die Austragung eines Interessenkonflikts handeln, kann zunächst erfolgen durch Vereinbarung der streitenden Mächte, also durch Vergleich, Anerkennung, Verzicht.

1. Zur Vorbereitung dieses Ergebnisses werden häufig gemischte Kommissionen (commissions mixtes) aus den Vertretern beider Staaten mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen zusammengesetzt, deren Vereinbarungen aber noch der Genehmigung durch die von ihnen vertretene Staatsgewalt bedürfen.

Die erste Konvention der Haager Schlußakte von 1899 hat, um die Verhandlungen zu erleichtern, das Institut der „internationalen Untersuchungskommissionen“ (Commissions internationales d'enquête) eingeführt, die auf Grund der gemachten Erfahrungen in dem 1. Abkommen von 1907 wesentlich weiterentwickelt wurden (Art. 9 bis 36)²⁾. Diese sollen bei Streitigkeiten, „die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren

1) Wagner, Zur Lehre von den Streiterledigungsmitteln des Völkerrechts. 1900. Meurer, Die Haager Friedenskonferenz. I. Bd. 1905. Nippold, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten. 1907. Fried, Handbuch der Friedensbewegung. 1905. Erster Teil, 2. Aufl. 1912, 2. Teil 1913. — Nys II 538. de Louter II 99. Oppenheim II 3. Rivier 357. Ullmann 430. Bustamante I 82.

2) Boghitchévitch, Die Enquête-Kommissionen des Völkerrechts. Festgabe für Hübler. 1905. Herr, Die Untersuchungskommissionen der Haager Friedenskonferenzen usw. 1911. Bokanowski, Les commissions internationales d'enquête. Pariser These. 1908. Politis, R. G. XIX 149. — Über den Doggerbankfall vom 21./22. Oktober 1904 vgl. die Materialien in N. R. G. 2. s. XXXIII 641. Meurer I 158. Mandelstamm, R. G. XII 161, 351.

und einer verschiedenen Würdigung der Tatsachen entspringen“, „durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung die Tatsachen aufklären“. Sie werden durch besonderes Abkommen der Streitteile und in derselben Weise gebildet wie das Schiedsgericht. Das Verfahren ist eingehend geregelt. Der Bericht der Kommission, der in öffentlicher Sitzung verlesen wird, hat sich auf die Feststellung der Tatsachen zu beschränken und läßt, im Gegensatz zum Schiedsspruch, den streitenden Mächten die volle Freiheit der weiteren EntschlieÙung (Art. 9 bis 14). — Die Weiterbildung dieser Einrichtung, die namentlich von den Vereinigten Staaten (der Wilson-Bryan'sche Friedensplan von 1913) vorgeschlagen wird, ist mit Bestimmtheit zu erwarten. Bis Oktober 1914 sind 26 Verträge auf dieser Grundlage abgeschlossen worden.

2. Die friedliche Beilegung kann gefördert werden durch die freundlichen Bemühungen dritter Mächte (intervention amicale; verschieden von der autoritativen Intervention, oben § 7 II 2).

Mögen diese von der dritten Macht angeboten oder von beiden streitenden Teilen oder von einem von ihnen erbeten sein, stets behalten die streitenden Teile die Entscheidung in der eigenen Hand; darin liegt der Unterschied dieser freundlichen Bemühungen von der schiedsrichterlichen Entscheidung. Man pflegte dabei früher zwischen den „guten Diensten“ (den „bons offices“), die auf Einleitung der Verhandlung zwischen den Streitteilen gerichtet sind, und der eigentlichen „Vermittlung“ (médiation), d. h. der Verhandlung der dritten Macht mit den Streitteilen, zu unterscheiden; doch kann der Unterschied nicht streng durchgeführt werden und ist auch in der Haager Konvention nicht durchgeführt worden. Vermittler, nicht Schiedsrichter, war der Papst in dem Karolinenstreit zwischen dem Deutschen Reich und Spanien 1885. Die endgültige Erledigung erfolgte erst auf Grund dieses Vermittlungsvorschlages durch den deutsch-spanischen Vertrag vom 17. Dezember 1885³⁾.

Wiederholt haben die Mächte in den zwischen ihnen geschlossenen Einzelverträgen sich verpflichtet, einander gegenseitig ihre guten Dienste zur Beilegung von Streitigkeiten mit dritten Staaten zu leihen. Vgl. den deutschen Handels- usw.

3) Die Schriftstücke sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. XII 283. — Vgl. Bredin, *De l'amiable compositeur*. 1897. Fourchault, *De la médiation*. 1900. Mélik, *La médiation et les bons offices*. 1900. Zamfiresco, *De la médiation* 1911. Politis, R. G. XVII 136 (Mediation).

Vertrag mit Korea vom 26. November 1883 (R. G. Bl. 1884 S. 221) Art. I Ziff. 2: „Sollten zwischen Einem der vertragschließenden Teile und einer dritten Macht Streitigkeiten entstehen, so wird der andere vertragschließende Teil auf ein diesfallsiges Ersuchen seine guten Dienste leihen und eine freundschaftliche Erledigung des Streites herbeizuführen suchen.“

In Art. 8 des Pariser Vertrags von 1856 hatten sich die Signatarmächte verpflichtet, bei Streitigkeiten mit der Türkei die Vermittlung (*action médiatrice*) der übrigen, am Streite unbeteiligten Unterzeichner des Vertrags anzunehmen (von Italien 1911 nicht beobachtet). Und das 23. Protokoll vom 14. April 1856 sprach den Wunsch aus, daß die Mächte in allen Streitigkeiten die guten Dienste eines befreundeten Staates anrufen sollten, ehe sie das Glück der Waffen versuchten. Nach diesem Vorbild findet sich mehrfach auch in neueren Kollektivverträgen die Verpflichtung der Vertragsmächte, ehe sie wegen der zwischen ihnen ausgebrochenen Streitigkeiten zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung befreundeter Mächte in Anspruch zu nehmen. Vgl. Art. 11 und 12 der Kongoakte vom 26. Februar 1885. Die Vermittlung kann auch durch Einberufung eines Staatenkongresses erfolgen (Deutschland als „ehrlicher Makler“ im Jahre 1878).

Eine wertvolle Weiterbildung hat das Institut der Vermittlung durch das erste Abkommen der beiden Friedenskonferenzen (Art. 2 bis 8) erfahren. Die Signatarmächte „kommen überein“, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht anzurufen, „soweit dies die Umstände gestatten werden“; den am Streit nicht beteiligten Mächten wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anzubieten, und die Ausübung dieses Rechts kann niemals als eine „unfreundliche Handlung“ (*un acte peu amical*) betrachtet werden. Durch die Annahme der Vermittlung wird die Eröffnung oder die Fortsetzung der Feindseligkeiten nicht gehemmt. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß die Vermittlung „ausschließlich die Bedeutung eines Rates und niemals verbindliche Kraft hat“. Als wichtiger Anwendungsfall dieser Rechtssätze ist die Vermittlung der Vereinigten Staaten in dem russisch-japanischen Krieg 1905 (oben S. 34) zu nennen. Neben dieser allgemeinen Vermittlung kennt die Konvention aber noch eine „besondere Vermittlung“ (*médiation spéciale*,

Art. 8), die den „Sekundanten“ beim Zweikampf nachgebildet ist. Sie besteht darin, daß jede der beiden streitenden Mächte eine andere Macht wählt, die sie mit der Aufgabe betraut, in unmittelbare Verbindung mit der von der andern Seite gewählten Macht zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten. Während der Dauer dieses Auftrages, die, von besonderer Vereinbarung abgesehen, 30 Tage nicht übersteigt, stellen die streitenden Teile jede unmittelbare Verhandlung über den Streit ein; die Verhandlung bleibt ausschließlich den vermittelnden Mächten überlassen. Auch wenn diese Bemühungen nicht zum Ziele führen und die friedlichen Beziehungen zwischen den streitenden Mächten abgebrochen sind, bleiben die vermittelnden Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wieder herzustellen.

II. Die friedliche Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten kann auch durch Schiedsspruch geschehen.⁴⁾

Der Schiedsspruch unterscheidet sich von dem richterlichen Urteil nicht durch seinen Inhalt, sondern durch seine Grundlage. Wie dieses entscheidet er den Rechtsstreit nach Rechtsätzen; soweit dem Schiedsrichter nicht etwa, über seine eigentliche Funktion hinaus, die freie Schlichtung eines Interessenkonfliktes (als amiable compositeur) übertragen ist. Aber die Grundlage des Schiedsspruches ist stets nur der Wille der Streitteile, nicht das über diesen stehende Gesetz.

1. Die Befugnis der Schiedsrichter ruht in der Mehrzahl der Fälle auf einem besonderen Schiedsvertrag (compromissum) der beteiligten Staaten, durch welchen diese sich verpflichten, die Entscheidung

4) Vgl. Lammasch bei Stier-Somlo III. 3. Abteilung 1914. Derselbe, Jahrbuch des Öffentl. Rechts. VI 76. Derselbe, Die Rechtskraft der Schiedssprüche. 1913 (Publication de l'Institut Nobel Norvégien II 2). Wehberg bei v. Stengel-Fleischmann III 345. Strupp, Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. 1914. A. Mérignhac, Traité théorique et pratique de l'arbitrage international. 1895. Bustamante I 98. de Louter II 121. Nys II 547. Rivier 366. Ullmann 440. Loria, Les bases économiques de la justice internationale. 1912. Curtius, R. J. XLII 5. Nys, R. J. XLII 595 (über Revision des Schiedsspruchs). — Eine Zusammenstellung der bisherigen Schiedssprüche gibt La Fontaine, Pasirisie internationale. Histoire documentaire des arbitrages internationaux 1902 (R. J. XXXIV 349, 558, 623). De Lapradelle et Politis, Recueil des arbitrages internationaux. 1. Bd. 1798 bis 1855. 1905. Raeder, L'arbitrage international chez les Hellènes (Publications de l'Institut Nobel Norvégien. 1. Bd.). 1912.

der zwischen ihnen entstandenen Streitigkeit dem Ausspruch der von ihnen vereinbarten Schiedsrichter zu übertragen.

Solche („isolierte“) Schiedsverträge, schon in früherer Zeit nicht selten, finden sich mit steigender Häufigkeit seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts. Der bekannteste Schiedsspruch wurde in der Alabamafrage zwischen England und den Vereinigten Staaten auf Grund des Washingtoner Schiedsvertrages vom 8. Mai 1871 am 14. September 1872 gefällt. Er verurteilte die englische Regierung zur Zahlung von 15 1/2 Millionen Dollars, weil sie geduldet hatte, daß während des amerikanischen Bürgerkrieges Kreuzer der Südstaaten in englischen Häfen ausgerüstet wurden (unten § 42 III 2 a)⁵⁾.

2. Daneben aber findet sich in den zwischen einzelnen Staaten geschlossenen Verträgen verschiedensten Inhalts (vor allem in den Handelsverträgen) die sogenannte kompromissarische Klausel, durch welche die Vertragschließenden sich verpflichten, alle bei Auslegung und Anwendung des Vertrags sich ergebenden Streitigkeiten einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übertragen.

Auch das Deutsche Reich, das früher die Aufnahme einer solchen Klausel in seine Verträge abgelehnt hatte, hat sie in mehrere der neuen Handelsverträge aufgenommen (oben § 28 III). Nach dem Notenwechsel zwischen v. Kiderlen-Wächter und Cambon vom 4. November 1911 sollen auch alle Streitigkeiten aus den beiden Abkommen von diesem Tage (oben S. 40) durch Schiedsgericht erledigt werden. Ebenso findet sie sich in einzelnen allgemeinen, auch vom Deutschen Reich mitunterzeichneten, Verträgen. So im Weltpostvertrag seit 1874 (Vertrag vom 26. Mai 1906 Art. 23), in den Art. 54, 55 und 58 der Brüsseler Antisklavereiakte vom 2. Juli 1890 (oben 37 I 4), in Art. XVIII des funkentelegraphischen Abkommens von 1906 und 1912 (oben § 29 II 3) und in § 13 der Gotthardbahnkonvention (oben § 29 IV 1) von 1909. Auch die Friedensverträge der Türkei mit den Balkanstaaten von 1913/14 enthalten die Klausel.

3. Durch allgemeine („institutionelle“) Schiedsverträge werden die sämtlichen zwischen den Vertragschließenden künftig entstehenden

5) Der Alabama-Schiedsspruch ist abgedruckt N. R. G. 2. s. I 37; der Schiedsvertrag zu Washington vom 8. Mai 1871 bei Fleischmann 95 und Strupp I 405. Vgl. auch Geffken, Die Alabamafrage. 1872. R. J. I 153, 449; II 452; IV 127. v. Pauer, Die Entstehungsgeschichte der Washingtoner Regeln. Würzburger Diss. 1908. Hackett, Reminiscences of the Geneva tribunal of arbitration 1872; the Alabama claims. 1911. Balch, International courts of arbitration (1874). 4. Aufl. 1912.

Streitigkeiten (sei es uneingeschränkt, sei es mit Ausnahme der Streitigkeiten, bei denen die Lebensinteressen, die Ehre oder die Unabhängigkeit des Staates in Frage stehen) einem Schiedsgericht überwiesen.

a) Solche Verträge sind bereits in früheren Jahren zwischen einzelnen Staaten, insbesondere Mittel- und Südamerikas, geschlossen worden. Der vielbesprochene englisch-amerikanische Vertrag vom 11. Januar 1897⁶⁾ ist durch den Senat der Vereinigten Staaten am 5. Mai desselben Jahres abgelehnt worden.

b) Dagegen wurde eine neue Periode der allgemeinen Schiedsverträge durch den zwischen Frankreich und Großbritannien am 14. Oktober 1903 abgeschlossenen Vertrag eröffnet⁷⁾. Er überweist in Art. 1 dem ständigen Schiedshof im Haag alle „Streitigkeiten rechtlicher Natur oder über die Auslegung der zwischen den Unterzeichnern bestehenden Verträge, die zwischen den Unterzeichnern entstehen und auf diplomatischem Wege nicht erledigt werden konnten, vorausgesetzt, daß sie weder die Lebensinteressen noch die Unabhängigkeit des Vertragschließenden in Frage stellen, noch die Interessen dritter Mächte berühren.“

Nach dem Muster dieses Vertrages ist in den folgenden Jahren eine ganze Reihe weiterer allgemeiner Schiedsverträge zwischen den verschiedenen Mächten zustande gekommen. Ihre Zahl beträgt augenblicklich etwa hundertzwanzig, die, wie ein immer enger werdendes Netz, die ganze Völkerrechtsgemeinschaft umspannen. Das Deutsche Reich hat bisher nur zwei solcher Verträge geschlossen, den einen mit England am 12. Juli 1904 (verlängert bis 12. Juli 1914, vgl. Strupp II 513; also wohl abgelaufen), den andern mit den Vereinigten Staaten am 22. November 1904. Dieser ist von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden und die fortgesetzten Verhandlungen haben bisher zu einem Ergebnis nicht geführt. Dabei ist in dem Inhalt der Verträge ein wesentlicher Fortschritt festzustellen. Während die älteren Verträge nur gewisse Streitigkeiten dem schiedsrichterlichen Verfahren unterwerfen, sprechen die jüngeren vielfach (so schon der dänisch-

6) Abgedruckt (mit der diplomatischen Korrespondenz) N. R. G. 2. s. XXVIII 90; dazu André, R. G. XVIII 654. Vgl. Imberg, K. Z. VII 272, 554. Derselbe, Die Stellung der Ver. Staaten von Nordamerika zur internationalen Schiedsgerichtsfrage. 1914.

7) Vgl. Mérignac, R. G. X 799. Abgedruckt bei Fleischmann 340. Strupp II 511. — Die übrigen Verträge finden sich im N. R. G. Vgl. Traités généraux d'arbitrage communiqués au Bureau international de la cour permanente d'arbitrage. 1911 (enthält 90 Verträge).

niederländische vom 12. Februar 1904) ganz allgemein von „tous les différends et tous les litiges“, die auf diplomatischem Wege nicht erledigt werden konnten; oder sie schließen die Ehrenklausel aus, wenn es sich um gewisse, im Vertrag aufgezählte Streitigkeiten handelt (so der französisch-dänische Vertrag vom 9. August 1911 in N. R. G. 3. s. V 682). Der Versuch, solche vorbehaltlose Schiedsverträge auch zwischen Großbritannien und Frankreich einerseits, den Vereinigten Staaten andererseits zustande zu bringen (Verträge vom 3. August 1911), ist, da der amerikanische Senat sie nur mit weitgehenden, einer Ablehnung gleichkommenden Vorbehalt angenommen hat (Beschluß vom 7. März 1912), als gescheitert zu betrachten.

4. Die weit zurückreichenden Vorschläge, einen ständigen Staatengerichtshof für die Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten einzurichten, haben durch die Haager Friedenskonferenzen Verwirklichung gefunden.⁸⁾

Die Beschlüsse der Haager Konferenz beruhen auf dem Gedanken eines Staatenverbandes (oben § 17), durch den ein ständiger Schiedshof gebildet werden soll, dem die Vertragsstaaten die zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten zuweisen können, soweit sie es nicht vorziehen, sie auf andern Wege zur Erledigung zu bringen (fakultative Schiedssprechung).

Von der „Internationalen Schiedssprechung“ (De l'arbitrage international) handelt der vierte Titel des ersten Abkommens von 1907. Er zerfällt in vier Kapitel.

Das erste Kapitel betrifft das „Schiedswesen“ (la justice arbitrale; Art. 37 bis 40). In Rechtsfragen, in erster Linie in Fragen der Auslegung oder Anwendung von Staatsverträgen, wird die Schiedssprechung von den Signatarmächten als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende

8) Wehberg, Kommentar zu dem Haager Abkommen betr. die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten vom 18. Oktober 1907. 1911. Tettenborn, Das Haager Schiedsgericht. 1911. Pohl, Der Monroe-Vorbehalt (Festgabe für Krüger). 1911. Kohler K. Z. VI 103. Meurer I 161. Nys II 568. Oppenheim II 23. Annuaire XXV 397. Erich (oben § 17 Note 1). — Das wichtigste Auslegungsmittel der Konvention bildet der vortreffliche Bericht von Descamps. — Die vom Haager Schiedshof bisher gefällten Sprüche sind mitgeteilt und kritisch besprochen in „Das Werk vom Haag“ II. Serie 1914 ff. Vgl. auch die völkerrechtlichen Zeitschriften und Sammelwerke. — Über den 1907 vorgeschlagenen wirklich „ständigen“ Schiedsgerichtshof s. oben § 17 II 2; über den Prisenhof unten § 43.

Mittel anerkannt, um die Streitigkeiten zu erledigen, die nicht auf diplomatischem Wege haben beseitigt werden können. Die Anrufung des Schiedshofes erfolgt auf Grund des zwischen den Streitparteien geschlossenen Schiedsvertrages. Doch können die Parteien dem Schiedshof die Feststellung des Schiedsvertrages überlassen; unter gewissen Voraussetzungen ist er dazu auch auf einseitigen Antrag eines Streitteils zuständig (Art. 53).

Das zweite Kapitel (Art. 41 bis 50) enthält die schon oben § 17 II besprochene Einsetzung eines „ständigen Schiedshofes“. An dem durch die Streitparteien bestimmten Tage tritt das Schiedsgericht zusammen. Die Signatarmächte betrachten es als ihre Pflicht, die streitenden Mächte daran zu erinnern, daß ihnen der ständige Schiedshof offenstehe; auch kann jeder der Streitparteien in einer an das Bureau gerichteten Note sich bereit erklären, den Streitfall der Schiedssprechung zu unterbreiten (Art. 48).

Kapitel 3 (Art. 51 bis 85) regelt das Schiedsverfahren (la procédure arbitrale), soweit über dieses nicht besondere Vereinbarungen unter den Streitparteien getroffen sind. Das Verfahren zerfällt in zwei Abschnitte: die schriftliche Vorbereitung (instruction) und die mündliche Verhandlung vor dem Gericht (débats). Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefällt und muß mit Gründen versehen werden. Der verkündete und zugestellte Schiedsspruch erledigt im allgemeinen endgültig die Streitsache; doch können die Parteien sich im Schiedsvertrage vorbehalten, die Nachprüfung (revision) des Schiedsspruches zu beantragen. Diese kann nur auf neu hervorkommende Tatsachen gestützt werden. Sie geht an das Gericht, das den Spruch abgegeben hat, und wird von diesem erledigt. Der Spruch bindet nur die Streitparteien, die den Schiedsvertrag geschlossen haben; handelt es sich aber um die Auslegung eines Vertrages, an dem auch dritte Mächte beteiligt sind, so haben diese das Recht der Intervention. Jeder Teil trägt seine eigenen Kosten und, zu gleichen Teilen, die Kosten des Schiedsverfahrens.

Das vierte Kapitel, 1907 neu angefügt, regelt die Grundlagen für ein beschleunigtes Verfahren (Art. 86 bis 90). Das Schiedsgericht besteht hier nur aus drei Richtern. Die Parteien werden vor dem Gericht durch Agenten vertreten. Das Verfahren ist ausschließlich schriftlich; doch hat jede Partei das Recht, das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen

zu verlangen, und das Gericht kann von den Agenten, wie von Zeugen und Sachverständigen mündliche Aufklärungen fordern.

5. Die obligatorische Schiedssprechung.⁹⁾

Die Vereinbarungen des ersten Haager Abkommens beschränkten sich, wie bemerkt, auf die fakultative Schiedssprechung. Das von Rußland schon 1899 vorgeschlagene „Obligatorium“ scheiterte damals an dem Widerspruch der deutschen Delegation. Auch die Verhandlungen von 1907 führten nicht zum Ziel. Allerdings sollte der Kollektivvertrag die obligatorische Schiedssprechung nicht auf alle Streitigkeiten zwischen den Signatarmächten ausdehnen; sie sollte nur eigentliche Rechtsfragen umfassen und (abgesehen von den in der „Liste“ aufgezählten, rein technischen Fragen) überdies durch die sogenannte „Ehrenklausel“ (oben S. 293) eingeschränkt sein. Aber auch gegen dieses beschränkte Obligatorium machte die deutsche Delegation schwerwiegende Einwendungen geltend. Sie wies darauf hin, daß die Trennung der Rechtsfragen von den Interessenfragen kaum durchgeführt werden könne; daß für Rechtsstreitigkeiten von untergeordneter Bedeutung das Schiedsverfahren viel zu schwerfällig sei; daß die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen verfassungsrechtliche Schwierigkeiten finden werde; daß endlich die Unklarheiten über die Wirkung des Schiedsspruches fortbeständen. Da auch andere Großmächte mehr oder weniger bestimmt dem deutschen Standpunkt sich anschlossen, mußte die Konferenz sich damit begnügen, in einer allgemein gehaltenen und daher einstimmig angenommenen „Erklärung“ ihre Sympathie für die obligatorische Schiedssprechung zum Ausdruck zu bringen.

Bis auf weiteres ist mithin diese auf die bereits oben S. 293 besprochenen Anwendungsfälle, hauptsächlich also auf die Einzelverträge zwischen denjenigen Staaten beschränkt, die sich gegenseitig das zur Durchführung des Gedankens erforderliche Vertrauen nicht versagen.

Das Verfahren vor dem 1907 vorgeschlagenen internationalen Prisenhof ist nicht schiedsrichterliches, sondern richterliches Verfahren, gehört also nicht hierher (unten § 43 III).

9) Zorn, Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit 1911. Nippold, Jahrbuch des öffentlichen Rechts VIII 1. — Vgl. auch den obligatorischen Schiedsvertrag zwischen verschiedenen amerikanischen Staaten vom 29. Januar 1902 bei Strupp II 507.

III. Zu den friedlichen Mitteln der Durchsetzung eines behaupteten Anspruches gehört auch die Selbsthilfe, die sich als unmittelbare Durchsetzung des behaupteten Anspruchs oder als indirekter Zwang darstellen kann. Das Eigenartige dieser beiden Formen der Selbsthilfe besteht darin, daß sie den Kriegszustand mit seinen Rechtsfolgen nicht erzeugen.

1. Unter den Arten der indirekten Selbsthilfe ist zunächst die Retorsion oder Vergeltung zu nennen. Sie besteht darin, daß eine unbillige Maßregel, die ein Staat gegen einen andern Staat ergreift, durch eine andere Unbilligkeit erwidert wird; und ihr Zweck geht dahin, die Beseitigung jener ersten unbilligen Maßregel herbeizuführen.

a) Der Begriff der „Vergeltung“ schließt daher die Anwendung einer der Billigkeit zuwiderlaufenden Maßregel, eines jus iniquum in sich; er schließt aber umgekehrt jede Verletzung des Völkerrechts begrifflich aus. Die Unbilligkeit wird zumeist in einer differenziellen Behandlung des sich beschwerenden Staates, also darin bestehen, daß dieser schlechter behandelt wird als die übrigen Staaten. Als ein im heutigen Staatenverkehr praktisch besonders wichtiger Fall der Vergeltung erscheint der sogenannte Zollkrieg. So können nach § 10 Abs. 1 des Deutschen Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (R. G. Bl. S. 303) „zollpflichtige Waren, die aus Ländern herkommen, in welchen deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandelt werden als diejenigen anderer Länder, neben dem tarifmäßigen Zollsatz einem Zollzuschlage bis zum doppelten Betrage dieses Satzes oder bis zur Höhe des vollen Wertes unterworfen werden. Tarifmäßig zollfreie Waren können unter der gleichen Voraussetzung mit einem Zolle in Höhe bis zur Hälfte des Wertes belegt werden.“ Über die Anwendung des Vergeltungs- oder Kampfzolles (auf Grund des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879) auf Haïti vergleiche man die Verordnung vom 17. April 1901 (R. G. Bl. S. 121). Auch der Ausschluß fremder Staatspapiere von dem amtlichen Börsenverkehr und die Verschärfung des Paßzwanges haben in den letzten Jahren eine Rolle gespielt.

b) Die Anordnung der Vergeltung ist stets Sache der Staatsgewalt. Sie kann durch die nationale Gesetzgebung an bestimmte Voraussetzungen gebunden sein. So verfügt Artikel 31 des Einführungsgesetzes zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche: „Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Ver-

geltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.“ Vgl. ferner § 24 E. G. zur Zivilprozeßordnung, § 5 Abs. 2 der Konkursordnung, § 64 Abs. 3 der Gewerbeordnung.

2. Als direkte oder indirekte Selbsthilfe erscheint ferner die Anwendung von Repressalien, d. h. der Eingriff in die an sich berechtigten Interessen des gegnerischen Staates oder seiner Angehörigen.¹⁰⁾

a) Die Repressalie setzt eine staatliche Maßregel voraus, durch die ein Rechtsatz des Völkerrechts verletzt wird. Handlungen einzelner Staatsangehöriger können nur dann zu Repressalien im technischen Sinne führen, wenn der Staat für sie verantwortlich ist (oben § 25 III).

b) Nach heutiger Rechtsauffassung ist nur die Staatsgewalt selbst zur Anordnung und zur Durchführung von Repressalien befugt. Dagegen wurde im Mittelalter und vereinzelt bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts dem durch die fremde Staatsgewalt in seinen Interessen verletzten Staatsangehörigen (bei Justizverweigerung usw.) durch sogenannte Repressalienbriefe (lettres de marque) die Befugnis gegeben, so viel Eigentum den Staatsangehörigen des verletzenden Staates wegzunehmen, als zur Befriedigung seines Anspruchs notwendig war.

c) Die ergriffenen Maßregeln können sich gegen den verletzenden Staat selbst oder gegen seine Staatsangehörigen richten.

Unter den gegen den verletzenden Staat selbst gerichteten Maßregeln sind die Besetzung des Staatsgebietes, Flottenkundgebungen, Beschlagnahme von Staatsschiffen, die Beschießung oder Zerstörung von Plätzen usw. zu erwähnen. Beispiele bieten: die Besetzung Kretas durch die Großmächte im Jahre 1897; das Vorgehen des Deutschen Reiches, Großbritanniens und Italiens gegen Venezuela im Jahre 1902 (oben § 25 V 4); die Flottenkundgebungen Frankreichs vor Mytilene 1901, der Großmächte (ohne das Deutsche Reich) vor Mytilene und Lemnos (wegen der mazedonischen Frage) 1905¹¹⁾. Die gegen die fremden Staatsangehörigen gerichteten Maßregeln können bestehen in der

10) Lafargue, *Les répressailles en temps de paix*. 1899. Ducrocq, *Répressailles en temps de paix*. 1901. v. Ullmann bei v. Stengel-Fleischmann III 312. Mérignac, III 1 S. 48. Strupp (unten § 40 Note 1) S. 31. de Louter II 166. Nys II 582. Oppenheim II 38.

11) Moncharville, R. G. IX 677. Rougier, R. G. XIII 178.

Festnahme von Geiseln (Androlepsie), wobei aber die diplomatischen Vertreter unbedingt ausgenommen werden müssen; in der Versagung des Rechtsschutzes; in der Beschlagnahme von fremdem Privateigentum, insbesondere von fremden Handelsschiffen in den Häfen des verletzten Staates (Embargo, vom spanischen embargo = sperren) oder auf offener See. Mehrfach wird durch Staatsverträge einzelner Staaten das Embargo ausgeschlossen oder beschränkt (oben § 12 II 7).

d) Vielfach wird, so auch in den von dem Deutschen Reich mit den mittel- und südamerikanischen Staaten geschlossenen Verträgen, die Anwendung der Vergeltung ausdrücklich eingeschränkt.

So bestimmte Art. XXXVI des früheren deutschen Freundschafts- usw. Vertrages mit Costa Rica vom 18. Mai 1875 (R. G. Bl. 1877 S. 13): „Im Falle, daß einer der vertragenden Teile der Meinung sein sollte, es sei eine der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu seinem Nachteile verletzt worden, soll er alsbald eine Auseinandersetzung der Tatsachen, mit dem Verlangen der Abhülfe und mit den nötigen Urkunden und Belegen zur Begründung seiner Beschwerde versehen, dem andern Teile zugehen lassen, und er darf zu keinem Akte der Wiedervergeltung (actos de represalia) die Ermächtigung erteilen oder Feindseligkeiten begehen, so lange nicht die verlangte Genugtuung verweigert oder willkürlich verzögert wurde.“ Ebenso Art. 24 des deutsch-columbischen Freundschafts- usw. Vertrages vom 23. Juli 1892 (R. G. Bl. 1894 S. 471).

e) Über Repressalien im Kriege vgl. unten § 40 III 10.

3. Direkte Selbsthilfe ist die Intervention, d. h. Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung eines behaupteten Anspruches oder zur Abwehr eines drohenden Unrechts.

Sie kann in einer Kollektivaktion der beteiligten Mächte oder in der einseitigen Gewaltsanwendung durch den gefährdeten oder verletzten Einzelstaat bestehen. In beiden Fällen darf sie die Interessen dritter Staaten nicht verletzen.

Gegen die süd- und mittelamerikanischen Staaten haben die Mächte vielfach Gewalt angewendet, wenn diese Staaten ihren, den Angehörigen fremder Staaten gegenüber übernommenen, finanziellen Verpflichtungen nachzukommen sich weigerten (vgl. oben § 11 Note 7). Gegen diese Praxis hat sich, wie schon 1868 der Völkerrechtslehrer Calvo, später der argentinische

Minister des Auswärtigen, Drago, in einer an seinen Gesandten in Washington gerichteten Note vom 29. Dezember 1902 (Strupp II 106) ausdrücklich verwahrt, indem er den Ausschluß der Gewalt als einen völkerrechtlichen Grundsatz behauptete („Drago-Doktrin“). Die Haager Konferenz von 1907 hat sich mit der Frage befaßt, und sie in dem zweiten Abkommen („Die Drago-Porter Konvention“) zu lösen versucht. Hier wird die Anwendung von Gewalt bei Eintreibung von Vertragsschulden eines Staates davon abhängig gemacht, daß der Schuldnerstaat das Anerbieten schiedsrichterlicher Erledigung ablehnt oder unbeantwortet läßt oder den Abschluß des Schiedsvertrages vereitelt oder dem Schiedsspruche nicht nachkommt. Auf Staatsanleihen bezieht sich das Abkommen nicht¹²⁾.

4. Die Friedensblockade (le blocus pacifique).¹³⁾

Sie ist als besondere seerechtliche Gewaltmaßregel (sowohl als Repressalie wie als Intervention) seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts von großen Seemächten wiederholt angewendet worden, um kleinere oder schwächere Staaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten. Den ersten Fall bildet die Blockierung Norwegens durch England und Schweden 1814. Besonders die Türkei (seit 1827) sowie Griechenland sind wiederholt von den Großmächten blockiert worden. Viel besprochen wurde die Blockade Formosas durch Frankreich 1884 sowie die Blockierung Kretas durch die Großmächte 1897. Aus jüngster Zeit wäre die Blockierung der albanischen Küste im Herbst 1912 zu erwähnen. Begriff, Voraussetzungen und Wirkungen der Friedensblockade sind dieselben wie die der kriegerischen Blockade (darüber unten § 41 III 4); doch müssen die aufgebrachten

12) Drago, *Cobro coercitivo de deudas publicas*. 1906. Derselbe, R. G. XIV 251. Moulin, R. G. XIV 417. Derselbe, *La doctrine de Drago*. 1908. Vivot, *La doctrina Drago*. 1911. Pohl, *Zeitschrift für Politik* IV 134. Bustamante I 44. — Gegen den letzten Satz des Textes Lammasch (oben Note 4) S. 85.

13) Falcke, *Die Hauptperiode der sogenannten Friedensblockaden (1827 bis 1850)*. 1891. Derselbe, B. Z. XIX 63. Söderquist, *Le Blocus maritime*. 1908. Hogan, *Pacific blockade*. 1908. Staudacher, *Die Friedensblockade*. 1909. Teyssaire, *Le blocus pacifique*. 1910. Westlake, R. J. XLI 203. Mérignhac, III 1 S. 60. Nys II 590. Oppenheim II 48. Perels 151. Rivier 375. Ullmann 458. Derselbe bei v. Stengel-Fleischmann I 496. Drossos, *Das Problem der Friedensblockade (griechisch)*. 1912.

Blockadebrecher der nichtbeteiligten Staaten wie des Gegners nach Beendigung der Blockade zurückgegeben werden. Es besteht daher die Hauptwirkung der Blockade darin, daß auch den Schiffen der nichtbeteiligten Mächte die Verbindung mit der blockierten Küste untersagt ist (sehr bestritten). Ausnahmsweise wird die Wirkung beschränkt auf die Schiffe des blockierten Staates selbst; so 1850, 1886 bei der Blockierung Griechenlands, 1897 bei der Blockierung Kretas. Die friedliche Blockierung der Küsten von Venezuela wurde am 20. Dezember 1902 in eine „kriegerische“ verwandelt, da die Vereinigten Staaten die Wirksamkeit der Friedensblockade für Schiffe der nichtbeteiligten Mächte bestritten¹⁴⁾. Diese Beschränkung übersieht, daß die Blockade erfolglos bleiben muß, wenn sie die Küsten nicht von dem gesamten Handel abschneidet; sie übersieht ferner, daß die Vermeidung des Kriegszustandes gerade im Interesse der nichtbeteiligten Mächte liegt.

§ 39. Der Krieg als völkerrechtliches Rechtsverhältnis.²⁾

I. Das äußerste Mittel zur Durchsetzung eines wirklichen oder vermeintlichen Anspruches, die ultima ratio zur Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten, bleibt auch im heutigen Völkerrecht der Krieg.

Der oft erörterte Gedanke eines ewigen Friedens ist bis zum heutigen Tage Utopie geblieben²⁾. Die Entwicklung bewegt sich da-

14) Dazu Basdevant, R. G. XI 423.

1) Vgl. die Angaben in § 40 Note 1, § 41 Note 1. Pillet, *Les lois actuelles de la guerre*. 2. Aufl. 1901. Longuet, *Le droit actuel de la guerre terrestre*. 1900. Bordwell, *The law of war between belligerents*. 1908. Boidin, *Les lois de la guerre et les deux conférences de la Haye*. 1908. Higgins, *The Hague Peace Conferences and other international conferences concerning the laws and usages of war*. 1909. de Louter II 180. Merignhac III 1 S. 1. Nys III 1. Oppenheim II 59. Rivier 377. Ullmann 464. — Schönkank, *Das Kriegsrecht in den deutschen Befreiungskriegen*. Rostocker Diss. 1910.

2) Über die älteste Literatur zu dem Problem des ewigen Friedens vgl. Schücking (ober § 3 Note 1) S. 559 (über Dubois, *De recuperatione terre Sanote* 1306.). Ferner: Meyer, *Die staats- und völkerrechtlichen Ideen von Peter Dubois*. Und: Schwitzky, *Der europäische Fürstenbund Georgs von Podébrad (1462)*. Beides Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Marburg. 6. u. 7. Heft 1907 und 1908. Zeck, *Der Publizist Pierre Dubois*. 1911. Wirckau, *B. Z. XXIV* 19. — Aus der späteren Zeit: Balch, *Le nouveau Cynée de Emeric Crucé*

gegen in der Richtung auf zwei Zielpunkte. Der erste ist durch die Erkenntnis gegeben, daß der Krieg ein Rechtsverhältnis ist, daß er eine Summe von Rechten und Pflichten zwischen den Kriegführenden untereinander und zwischen ihnen und den neutralen Staaten erzeugt; daß es daher die Aufgabe der Staatsgemeinschaft sein muß, zu einer möglichst erschöpfenden Kodifizierung des Kriegsrechtes zu gelangen. Der zweite besteht in der Beschränkung der kriegerischen Selbsthilfe auf den Notfall; also in der Entwicklung und Sicherung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei Streitigkeiten zwischen den Staaten.

II. Krieg ist der mit Waffengewalt geführte Kampf zweier oder mehrerer Staaten.

1. Subjekte des Krieges und der dadurch begründeten Rechtsverhältnisse (Träger der *facultas bellandi*) können nur souveräne Staaten als die selbständigen Träger völkerrechtlicher Berechtigungen und Verpflichtungen sein.

Privatpersonen (Kolonialgesellschaften) und Staatsteilen (entfernten, unter selbständiger Verwaltung stehenden Kolonien) kann das Recht zur Kriegführung von ihrem Mutterlande der Ausübung nach übertragen werden.

Einzelne Staatsbürger, welche die Waffen gegen einen fremden Staat ergreifen, werden nach Strafrecht und Standrecht, nicht nach Völkerrecht behandelt (Schill 1809). Darüber näheres unten §§ 40 II, 41 II.

Die Auflehnung der Staatsbürger gegen ihre eigene Staatsgewalt (der Bürgerkrieg) ist nicht Krieg im völkerrechtlichen Sinne des Wortes und erzeugt daher auch nicht die Rechte und Pflichten der Neutralität.

Dasselbe gilt von dem Kampfe der Teilstaaten einer Realunion oder eines Bundesstaates, sei es untereinander, sei es

(† 1648). Neudruck der Ausgabe von 1623. 1909. Abbé de St. Pierre († 1743), *Projet de traité pour rendre la paix perpétuelle entre les souverains chrétiens etc.* 1713 (im Jahre des Utrechter Friedens; besprochen von Rousseau 1761). Borner, *Das Weltstaaten-Projekt der Abbé de St. Pierre.* 1913. Vgl. Vesnitch, *Deux pécursseurs français du pacifisme et de l'arbitrage international.* P. Dubois et E. Crucé. 1911. Kant, *Zum ewigen Frieden.* Ein philosophischer Entwurf. 1. Aufl. 1795, 2. Aufl. 1796 und dazu: Staudinger, *Kants Traktat zum ewigen Frieden.* Ein Jubiläumsepilog. In *Vaihingers Kantstudien* I. Heft 3. — Mirabelli, *Il significato della guerra nella scienza del diritto internazionale.* 1910. Vecchio, *Il fenomeno de la guerra e l'idea della pace.* 1911.

gegen die Zentralgewalt. Dagegen ist Krieg im völkerrechtlichen Sinne möglich zwischen den Gliedern einer Personalunion oder eines Staatenbundes.

2. Die Aufständischen können, wenn sie einen Teil des Staatsgebietes tatsächlich besetzt halten und geordnet verwalten, sowie regelmäßige Verbindungen mit den übrigen Staaten zu unterhalten in der Lage sind, als kriegführende Macht (partie belligérante) anerkannt werden.

Die Anerkennung bindet nur den anerkennenden Staat; sie verpflichtet ihn vor allem zur Neutralität. Sie verpflichtet aber auch die anerkannte Partei, sich den Rechtsregeln des Völkerrechts zu unterwerfen. Vorzeitige Anerkennung ist ein unfreundlicher Akt (oben § 5 S. 53)³⁾.

3. Halbsouveräne Staaten haben das Kriegsrecht nur auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem schützenden Staat oder auf Grund eines besonderen Gewohnheitsrechtes (oben § 6 S. 58).

So hat Ägypten eine Reihe von selbständigen Kriegen geführt und gemeinsam mit England 1899 den Sudan erobert. Bulgarien hat 1885 (Strupp II 7) anerkannt, daß es das Recht der Kriegführung nicht habe, ist aber noch als halbsouveräner Staat der Genfer Konvention beigetreten.

4. Erhebung des geschützten Staates gegen den Schutzstaat ist als innerer Kampf zu betrachten, der den nicht beteiligten Mächten die Pflicht der Neutralität nicht auferlegt,⁴⁾ solange nicht die Anerkennung der Aufständischen als kriegführende Partei (oben 2) erfolgt ist.

5. Dauernd neutralisierte Staaten haben, vom Falle der Notwehr abgesehen, das Recht der Kriegführung nicht (oben § 6 IV)

Genauer gesprochen: der von dem neutralisierten Staate ausgehende Angriff hat alle die Rechtswirkungen, die mit dem Ausbruch des Krieges verbunden sind; aber der neutralisierte

3) Wiese, *Le droit international appliqué aux guerres civiles* 1899. Rougier, *Les guerres civiles et le droit des gens*. 1902. Féraud-Giraud, *R. G.* III 277. Mérignhac, III 1 S. 16. Oppenheim II 92. — Vgl. die Verhandlungen des Instituts von 1900 (*Annuaire XVIII*).

4) Sehr bestritten; vgl. Fauchille, *R. G.* II 156. Féraud-Giraud, *R. G.* II 295. Strupp (unten § 40 Note 1) S. 15; gegen den Text Brusa, *R. G.* IV 157, Rivier, *Principes* II 209, Fedozzi, *R. J.* XXVIII 591, Despagnet, *Essai sur le protectorat*. 1896, S. 336, 372, Oppenheim II 62.

Staat verletzt eben durch den Beginn der Feindseligkeiten die ihm auferlegte völkerrechtliche Rechtspflicht. Das Recht des Verteidigungskrieges dagegen kann ihm nicht bestritten werden.

6. Nur der Waffenkampf zwischen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft ist Krieg im völkerrechtlichen Sinne des Wortes.

Der Kampf gegen außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stehende Staaten und Völkerschaften ist daher nicht nach den Rechtssätzen des Kriegsrechtes, sondern nach den Grundsätzen der Menschlichkeit und des Christentums zu beurteilen. Auch staatsrechtlich kommt er als Krieg nicht in Betracht.

III. Einteilungen des Krieges.

1. Die Unterscheidung von Angriffskriegen und Verteidigungskriegen ist, obwohl unter Umständen für den Einzelfall schwer durchzuführen, sowohl für das Staatsrecht als auch für das Völkerrecht von Bedeutung.

So ist nach Art. 11 Abs. 2 der deutschen Reichsverfassung zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. Und die Bündnisverträge zwischen dem Deutschen Reich, Österreich und Italien (oben § 3 Noten 10 und 11) stellen nur den Fall eines Angriffskrieges von außen als den *Casus foederis* für diese reine Defensivallianz auf.

2. Landkrieg und Seekrieg stehen in wichtigen Beziehungen, vor allem in Beziehung auf das Privateigentum, unter durchaus verschiedenen Rechtsregeln.

Daher ist die Darstellung des Seekrieges von der des Landkrieges zu trennen. Für die Unterscheidung ist der Schauplatz maßgebend, auf dem der Krieg sich abspielt; vgl. unten §§ 40 I, 41 I. Dabei ist aber zu beachten, daß ein Krieg zwischen den Großmächten der Gegenwart stets zugleich Land- und Seekrieg sein wird. Dagegen muß, so lange internationale Vereinbarungen nicht stattgefunden haben, der Luftkrieg nach den Rechtsregeln beurteilt werden, die für die unterhalb des Luftraums liegende Erdoberfläche gelten⁵⁾.

5) Vgl. oben § 9 Note 6. Dazu: De Staël-Holstein, *La réglementation de la guerre des aires*. 1911. Philit, *La guerre aérienne*. 1910. Bellenger (derselbe Titel). 1913. Bernaert, *R. J.* XLIV 569. — Einen besonderen „Küstenkrieg“ (so Boeckner u. a.) gibt es nicht.

IV. Die Kriegführung zu Wasser und zu Lande steht unter bestimmten Rechtssätzen des Völkerrechts, durch die sowohl die Beziehungen der Kriegführenden untereinander, als die Rechte und Pflichten zwischen den Kriegführenden und den neutralen Mächten geregelt werden.

1. Bis zur Haager Konferenz des Jahres 1899 gehörten die Rechtsregeln des Kriegsrechts, von einzelnen Vereinbarungen abgesehen, durchweg dem ungeschriebenen Völkerrecht an.

a) Solche Ausnahmen bildeten 1. die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856; 2. die Genfer Konvention vom 22. August 1864 über den Schutz der kranken und verwundeten Soldaten; 3. die Petersburger Konvention vom 11. Dezember 1868 über die Verwendung von Explosionsgeschossen.

b) Vereinbarungen über die Beachtung des Kriegsrechts finden sich mehrfach in den zwischen einzelnen Staaten geschlossenen Staatenverträgen. Vgl. den deutschen Freundschafts- usw. Vertrag mit Mexiko vom 5. Dezember 1882 (R. G. Bl. 1883 S. 247) Art. 17: „Hinsichtlich ihrer Beziehungen in Kriegszeiten, sei es als Kriegführende, sei es als Neutrale, werden sich die vertragschließenden Teile nach den Normen des Völkerrechts richten, welche von den gesitteten Nationen allgemein anerkannt sind. Auf dem Gebiete des internationalen Seerechts insbesondere verpflichten sie sich, gegen einander die Regeln 2, 3 und 4 der Pariser Deklaration vom 16. April 1856 (also mit Ausschluß der auf die Kaperei bezüglichen Regel 1) zu beobachten, jedoch mit dem Vorbehalt von Seiten der Vereinigten Staaten von Mexiko, daß diese, sofern sie sich im Kriege mit einer dritten Macht befinden sollten, das unter neutraler Flagge befindliche Gut des Feindes nur in dem Fall als frei anerkennen werden, wenn die genannte Macht den gleichen Grundsatz des Seerechts auch ihrerseits gegen Mexiko gelten läßt.“

Auf die sämtlichen „Regeln von 1856“ bezog sich der frühere deutsche Freundschafts- usw. Vertrag mit Salvador vom 13. Juni 1870 (R. G. Bl. 1872 S. 377) Art. XIX und XX.

c) Dagegen blieben die Versuche, zu einer allgemeinen Kodifizierung des Kriegsrechts, wenigstens des Landkriegsrechts, zu gelangen, zunächst ohne Erfolg. Nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 trat auf Einladung der russischen Regierung im Jahre 1874 zu Brüssel eine Staatenkonferenz zusammen, deren Aufgabe die Vereinbarung eines umfassenden Kriegsgesetzbuchs

war. Aber die Verhandlungen scheiterten einerseits an der widerstrebenden Haltung sowohl der kleinen Mächte als Englands (Lord Derby), andererseits an den bald hereinbrechenden orientalischen Wirren⁶⁾. Dennoch hat die „Brüsseler Deklaration“, das Ergebnis dieser Beratungen, nicht nur dem Institut für Völkerrecht als wertvolle Vorarbeit für das von diesem 1880 ausgearbeitete Manuel des lois de la guerre sur terre und verschiedenen Mächten als Vorbild für die von ihnen erlassenen Gesetze und Verordnungen gedient, sondern zugleich die Grundlage geliefert, auf der die beiden Friedenskonferenzen weiterbauen konnten.

2. Schon die Verhandlungen der ersten Konferenz von 1899 führten zu dem (2.) Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre), das in dem 4. Abkommen von 1907 in einzelnen Punkten weitergebildet wurde.

Das Abkommen zerfällt in die eigentliche Konvention in neun Artikeln und die dieser angefügte „Ordnung“. In der Konvention verpflichten sich die Mächte, für den Kriegsfall ihren Landstreitkräften Anweisungen zu geben, die mit der Ordnung übereinstimmen⁷⁾. Die Ordnung ist nur bindend bei einem Kriege zwischen den Signatarmächten und den Mächten, die später dem Abkommen beitreten. Die „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ zerfällt in drei Abschnitte. Der frühere vierte Abschnitt findet sich jetzt im 2. Kapitel der 5. Konvention von 1907.

3. Die zweite Konferenz von 1907 hat in einer Reihe von Abkommen einzelne Fragen des Landkriegsrechts, namentlich aber des Seekriegsrechtes geregelt. Die Kodifizierung findet ihren vorläufigen Abschluß in der „Erklärung über das Seekriegsrecht“, die auf der Londoner Konferenz von 1909 vereinbart worden ist.

4. Verletzung der Rechtssätze des Kriegsrechts erzeugt die allgemeinen Unrechtsfolgen⁸⁾. In Notwehr und als Repressalien sind auch Handlungen gestattet, die dem strengen Kriegsrecht (der Kriegsmannier) zuwiderlaufen. Dagegen rechtfertigt die „Kriegsnotwendigkeit“ (Kriegsräson) an sich niemals die Verletzung des Kriegsrechts.

6) Die Verhandlungen sind abgedruckt N. R. G. 2. s. IV 1. Vgl. Meurer II 21.

7) In Deutschland wie in Österreich-Ungarn sind diese Anweisungen bisher nicht erfolgt, wohl aber in Großbritannien (Oppenheim II 81 Note 2).

8) Vgl. oben § 25 II; und dazu Zorn, Zeitschrift für Politik II 335; Wehberg, B. Z. XIX 497. Über Kriegsräson vgl. Huber, K. Z. VII 351.

Art. 3 des Abkommens, den die deutsche Delegation vorgeschlagen hatte, macht, über die allgemeinen Grundsätze hinausgehend, die Mächte für jede Verletzung der Ordnung verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden (vgl. oben § 25 II).

V. Kriegszustand ist der Inbegriff der durch den Krieg erzeugten Rechtsverhältnisse.

1. Er beginnt entweder mit der förmlichen Kriegserklärung oder aber mit dem tatsächlichen Ausbruch der Feindseligkeiten auf beiden Seiten.⁹⁾

Nach dem bisherigen Gewohnheitsrecht war die formelle Kriegserklärung nicht unbedingt erforderlich. Die Kriege des neunzehnten Jahrhunderts haben vielfach mit dem nicht angekündigten Ausbruch der Feindseligkeiten begonnen. Der Überfall der Japaner auf die russische Flotte zu Port Arthur in der Nacht vom 8. auf den 9. Februar 1904 war daher nicht völkerrechtswidrig.

Dagegen erklärt das dritte Abkommen von 1907, daß die Feindseligkeiten zwischen den Vertragsmächten ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung nicht beginnen dürfen, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung, oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung (diese hat die österreichisch-ungarische Note an Serbien vom 23. Juli 1914 nicht enthalten) haben muß. Von der Festsetzung einer Frist zwischen Kriegserklärung und Beginn der Feindseligkeiten ist Abstand genommen worden. Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen für sich allein genügt nicht.

Für die neutralen Mächte tritt der Kriegszustand erst nach Eingang der Anzeige ein, die auch auf telegraphischem Wege erfolgen kann. Jedoch können sie sich auf das Ausbleiben der An-

9) Bustamante I 207. de Louter II 204. Mérignac III 1 S. 64. Nys III 29. Oppenheim II 121. Maurel, De la déclaration de guerre. 1907. Mauche, La déclaration de guerre et l'avenir de l'arbitrage international. 1909. Tambaro, L' inizio della guerra et la 3^a convenzione dell' Aja. 1911. Soughimoura, De la déclaration de guerre etc. 1912. Roessler, Die Kriegserklärung und ihre Wirkung nach modernem Völkerrecht. Leipziger Diss. 1912. Jovy, Kriegserklärung und Friedensschluß nach deutschem Staats- und Völkerrecht. 1913. v. Burgsdorff, Die Kriegserklärung und ihre Wirkungen usw. 1914. Verhandlungen des Instituts 1906 in *Annuaire XXI* 269 (Berichterstatter Rolin). Niemeyer II 427. Strupp, (unten § 40 Note 1) S. 13.

zeige nicht berufen, wenn unzweifelhaft feststeht, daß sie den Kriegszustand tatsächlich gekannt haben.

Diese Vereinbarung gilt für den Landkrieg wie für den Seekrieg.

Beginn der Feindseligkeiten zwischen den Vertragsstaaten ohne vorangegangene Kriegserklärung ist mithin künftig eine schwere Verletzung des Völkerrechts; der Kriegszustand mit seinen rechtlichen Wirkungen würde aber trotzdem eintreten. Über die Kriegserklärungen 1914 vgl. oben S. 43.

2. Der Kriegszustand äußert seine Wirkung:

a) In staatsrechtlicher Beziehung auf das Verhältnis der Staatsgewalt zu den ihr unterworfenen Personen.

Hierher gehören: Der Eintritt des Kriegs- oder Standrechts; die Zurückberufung der im Ausland weilenden Staatsangehörigen und die Versagung der Entlassung aus dem Staatsverband; das Verbot des Handels mit den Angehörigen des Gegners; Ausfuhrverbote von Pferden, Nahrungsmitteln usw. Diese rein staatsrechtlichen Wirkungen können auch durch einseitigen Akt der Staatsgewalt begründet werden.

b) In völkerrechtlicher Beziehung auf das Verhältnis der beiden Staaten zueinander.

α) Die diplomatischen Beziehungen werden abgebrochen; der eigene Gesandte wird abberufen, dem Gesandten des Gegners werden die Pässe zugestellt, den Konsuln wird (zumeist, aber nicht notwendig) das Exequatur entzogen und die Vertretung der Interessen der Staatsangehörigen wird den Vertretern einer befreundeten Macht übertragen.

β) Die mit dem Gegner geschlossenen rechtsgeschäftlichen Verträge werden aufgehoben, soweit sie nicht gerade für den Fall des Krieges abgeschlossen sind (oben § 22 V 3).

γ) Den Staatsangehörigen des Gegners kann der Eintritt in das Staatsgebiet versagt werden; die auf dem Staatsgebiet weilenden Angehörigen des Gegners können, soweit nicht besondere Vereinbarungen im Wege stehen, im Lande zurückgehalten oder aber ausgewiesen werden (Xenelasia). Bleiben sie im Lande, so werden sie von ihrem Heimatsstaat unter den Schutz einer befreundeten Macht gestellt. Der vertragsmäßige Ausschluß der Ausweisung der gegnerischen Staatsangehörigen findet sich beispielsweise in Art. 11 des deutschen Freundschafts- usw. Vertrags mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 171).

Frankreich hat am 16. September 1870 die auf französischem Gebiet weilenden Deutschen (angeblich etwa 100 000, davon 40 000 in Paris) ausgewiesen; dagegen ist eine Ausweisung der gegnerischen Staatsangehörigen während des chinesisch-japanischen Krieges 1894, während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 und während des russisch-japanischen Krieges von 1904/5 nicht erfolgt¹⁰). Im großen Kriege von 1914 wurden meist die wehrpflichtigen Angehörigen der Kriegsgegner als Kriegsgefangene behandelt, die übrigen ausgewiesen oder als „Zivilgefangene“ vorläufig interniert. Die Maßregel rechtfertigt sich durch das Interesse an der Geheimhaltung militärischer Operationen.

c) In völkerrechtlicher Beziehung auf das Verhältnis der kriegführenden zu den übrigen Mächten. Vgl. darüber unten § 42.

d) Dagegen bleibt der Kriegszustand ohne Einfluß auf die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen den Staatsangehörigen der Kriegsgegner.

Vgl. aber die unten § 40 Note 6 behandelte Streitfrage.

VI. Die Beendigung des Kriegszustandes.¹¹⁾

1. Sie erfolgt entweder:

a) Formlos durch Einstellung der Feindseligkeiten von beiden Seiten oder durch Unterjochung des Gegners (Eroberung, *debellatio* oder *subjugatio*).

So hat Preußen mit Liechtenstein weder 1866 noch später einen Friedensvertrag geschlossen. — Der eroberte Staat hört auf, als Staat, mithin als völkerrechtliches Rechtssubjekt, zu existieren. In diesem Falle können Abmachungen oder „Kapitulationen“ über die Person des bisherigen Herrschers, sein Vermögen, das geschlagene Heer usw. vorangehen, die den Friedensschluß ersetzen. Beispiele bieten die mit Hannover von Preußen am 29. Juni 1866 zu Langensalza geschlossene Kapitulation, sowie die Vereinbarung zwischen den englischen Generälen und den Burenführern vom 31. Mai 1902.

b) Oder in förmlicher Weise durch Abschluß und Ratifikation des Friedensvertrages.

10) Vgl. R. G. I 468, II 577. Fleischmann, D. J. Z. XVI 1246. Mérignhac, III 1 S. 86. Oppenheim II 131. Nys III 58. Vgl. auch Higgins, War and the private citizen. 1912. — Die Türkei hat 1912 einen Teil der italienischen Staatsangehörigen ausgewiesen.

11) de Louter II 352. Mérignhac, III 1 S. 121. Nys III 737. Oppenheim II 322.

2. Der Friedensvertrag steht unter denselben völkerrechtlichen Rechtsregeln wie jeder andere Staatsvertrag.

Dies gilt insbesondere von der Berechtigung des Staatsoberhauptes, den von ihm beherrschten Staat zu binden (oben § 14 I). Daß das in Kriegsgefangenschaft geratene Staatsoberhaupt einen verbindlichen Friedensvertrag schließen kann, wurde bereits oben § 21 IV 6 hervorgehoben. Häufig geht dem eigentlichen Friedensvertrag ein Präliminarfrieden voran. So bildeten die Versailler Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871 die Grundlage für den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871; der türkisch-griechische Präliminarfrieden vom 18. September 1897 die Grundlage für den definitiven Friedensvertrag vom 14. Dezember 1897. Die Bedeutung des Präliminarfriedens liegt in der bindenden Festlegung der Grundlagen für den Definitivfrieden; neue Ansprüche des Siegers sind mithin ausgeschlossen, die Zugeständnisse des Besiegten dürfen nicht widerrufen werden. Sind dagegen die Kriegführenden damit einverstanden, so steht dem Abschluß des Definitivfriedens auf neuer Grundlage nichts im Wege.

3. Die allgemeine und grundsätzliche Wirkung des Friedensschlusses ist zunächst die Beendigung des Streites zwischen den Kriegführenden, die Erledigung des casus belli, die Wiederherstellung der völkerrechtlich geregelten friedlichen Beziehungen; zugleich bewirkt der Friedensschluß, daß die durch den Kriegszustand begründeten Rechte und Pflichten der Neutralen wieder hinwegfallen.

Insoweit also tritt der frühere Rechtszustand wieder in Kraft (sogenanntes postliminium). Die frühere Staatsgewalt übernimmt die Leitung der Staatsgeschäfte in den vom Feinde besetzt gewesenen Gebietsteilen; die Gefangenen werden frei; das „angeforderte“ bewegliche und unbewegliche Gut fällt an den Eigentümer zurück. Doch behalten die nach Kriegsrecht erfolgten Rechtshandlungen ihre Rechtswirksamkeit. Und die durch den Krieg aufgehobenen Verträge treten, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, nicht wieder in Kraft (oben § 22 V 3). Der Einwand des Besiegten, daß er durch Gewalt zum Abschluß des Friedens gezwungen worden sei, ist ausgeschlossen; der Gedanke der Revanche steht, wie schon Kant 1795 betont hat, im Widerspruch zu dem innersten Wesen des Friedensvertrages.

4. Der Friedensvertrag enthält aber häufig noch weitere besondere Vereinbarungen. Unter diesen sind zu erwähnen:

a) Die Vereinbarungen über Gebietsabtretungen.

Hier ist der Erwerb (anders als bei der Eroberung) ein abgeleiteter, und es finden mithin die oben § 24 aufgestellten Rechtsregeln Anwendung. Den Bewohnern der abgetretenen Gebiete pflegt das Optionsrecht zugestanden zu werden (oben § 10 II 2).

b) Die sogenannte Amnestieklausel, d. h. der Ausschluß der Strafverfolgung der während des Krieges von den beiderseitigen Staatsangehörigen begangenen politischen und militärischen Delikte.

Die Amnestieklausel wird wichtig bei Gebietsabtretungen, während sie sich im übrigen von selbst versteht. Sie findet sich bereits in Art. II des instrumentum pacis Osnabrugense 1648 (Strupp I 17) wie in späteren Verträgen. Vgl. Art. 2, Abs. 2 des Frankfurter Friedens: „Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf in seiner Person oder seinem Vermögen wegen seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges verfolgt, gestört oder zur Untersuchung gezogen werden.“

c) Die Vereinbarung einer Kriegsentschädigung, die der Besiegte an den Sieger zu zahlen hat.

Zur Sicherung der Leistung kann diesem auch die völlige oder teilweise militärische Besetzung des dem Besiegten verbleibenden Gebietes als Territorialgarantie (§ 23 I) eingeräumt werden. Vgl. den Frankfurter Frieden Art. 7.

d) Die Berichtigung der Grenzen oder der Vorbehalt ihrer genaueren Bestimmung.

e) Erwähnung verdient Art. 16 des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871: „Beide Regierungen . . . verpflichten sich gegenseitig, die Gräber der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten respektieren und unterhalten zu lassen.“

§ 40. Die Rechtssätze des Landkriegsrechts.¹⁾

I. Kriegsschauplatz (théâtre de la guerre) d. h. das Gebiet, auf dem Feindseligkeiten vorgenommen werden dürfen, ist das gesamte Land- und Wassergebiet der kriegführenden Staaten sowie der Luftraum über und der Erdraum unter diesen Gebieten.

Der Kriegsschauplatz umfaßt auch die überseeischen Kolonien, die autonomen Provinzen, sowie die den Kriegführenden

1) Vgl. die Literatur oben § 39 Note 1. Erschöpfend die Darstellung bei Meurer und Nippold (oben § 3 Note 16). Louquet, Le droit actuel de la guerre terrestre. 1900. Mérignhac, Les lois et coutumes de la guerre sur terre. 1903. Derselbe, Traité III Teil, I. Band 1912. A. Zorn, Das Kriegsrecht zu Lande in seiner neuesten Gestaltung. 1906. Holland, The Laws of War on Land. 1908.

untergeordneten halbsouveränen Staaten. Er umfaßt aber nicht jene Gebiete, die von einer fremden, die staatlichen Hoheitsrechte ausübenden Staatsgewalt „besetzt“ sind (oben § 10 IV). Cypern würde also auch schon vor seiner Angliederung durch England (1914) in einem von England, nicht aber in einem von der Türkei geführten Kriege zum Kriegsschauplatz gehört haben. Auf der Zustimmung der Mächte beruhte es, daß im russisch-japanischen Krieg von 1904/5 auch die zu China gehörende Mandschurei wie das damals noch unabhängige Korea in den Kriegsschauplatz einbezogen wurden. Ebenso umgekehrt, daß im Kriege Italiens gegen die Türkei 1911/12 Ägypten neutral geblieben ist. Dagegen war es eine nackte Verletzung des Völkerrechts, daß England 1914 zu Beginn des Krieges Ägypten wie eine englische Provinz als Teil des Kriegsschauplatzes behandelte und die diplomatischen Vertreter des Zweibundes aus Kairo auswies.

In dem zum Kriegsschauplatz gehörenden Luftraum können kriegerische Operationen jeder Art vorgenommen werden. Feindliche Luftschiffe unterliegen daher der Beschießung und dürfen selbst den Gegner angreifen. Das Herabwerfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf andern ähnlichen neuen Wegen ist zwar durch die 1. Deklaration von 1899 und das ihr entsprechende 14. Abkommen von 1907 (für den Landkrieg wie für den Seekrieg) untersagt worden; aber Deutschland wie Frankreich und eine Reihe anderer Staaten haben die Unterzeichnung dieses Abkommens verweigert²⁾.

1. Der Kriegsschauplatz kann durch die Neutralisierung einzelner Gebietsteile eingeschränkt werden. Auf diesen Gebieten dürfen kriegerische Operationen nicht vorgenommen werden. Die Neutralisierung kann entweder auf einer besonderen, für einen bestimmten Krieg getroffenen Vereinbarung der streitenden Teile, oder aber auf allgemeinen und dauernden Abmachungen beruhen.

Besondere Vereinbarungen sind auch in früheren Zeiten häufig (so bezüglich besuchter Badeorte) getroffen worden. Durch

Spaight, *War rights on Land*. 1911. Baeckner, *Der Kriegsschauplatz*. Gießener Diss. 1911. Strupp, *Das internationale Landkriegsrecht*. 1914. — Halgi, *Die Kriegführenden im Landkrieg*. 1911. Lioux, *Le droit de belligérence dans les dernières guerres continentales*. Toulouser These. 1910. Helbing, *La levée en masse*. 1911. de Louter II 346. Oppenheim II 144.

2) Neff, *Das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen usw.* Würzburger Diss. 1911.

Art. 11 der Kongoakte von 1885 verpflichteten sich die Signatarmächte, ihre guten Dienste zu leihen, damit durch Vereinbarung der Kriegführenden deren in dem konventionellen Kongobecken belegene Besitzungen „den Gesetzen der Neutralität“ unterstellt werden.

Die dauernde Neutralisierung gewisser Gebiete, zu unterscheiden von der Neutralisierung ganzer Staaten (oben § 6 IV) und daher besser „Befriedung“ genannt, kann sich auf Landgebiet wie auf Wassergebiet der Kriegführenden erstrecken.

Dabei tritt, insbesondere soweit es sich um die Neutralisierung von Wasserstraßen handelt, eine wichtige Verschiedenheit hervor.

a) Es kann sein, und das ist die ältere Form der Abmachungen, daß den Truppen und Kriegsschiffen der Kriegführenden der Zutritt zu dem neutralisierten Gebiet unbedingt untersagt ist (negative Neutralisierung).

b) Es kann aber auch sein, daß die neutralisierten Gebiete (Wasserstraßen) auch in Kriegszeiten den Truppen und Kriegsschiffen der Kriegführenden offenstehen, daß diese aber keinerlei kriegerische Operationen in diesen Gebieten vornehmen dürfen (positive Neutralisierung oder Internationalisierung).

In jedem dieser beiden Fälle sind kriegerische Unternehmungen irgendwelcher Art auf den neutralisierten Gebieten ausgeschlossen.

2. Als dauernd neutralisierte Gebietsteile sind zu erwähnen:

a) Die ehemaligen sardinischen Gebiete von **Chablais und Faucigny** (oben § 8 III 3).

b) Die **internationalen Ströme**, so insbesondere die Donau, der Kongo und der Niger (oben § 27).

c) Der **Suezkanal** und der **Panamakanal** (oben § 27 IV 1 und 2). Die Vornahme kriegerischer Operationen im Suezkanal und seinen Mündungshäfen durch England 1914 war daher eine Verletzung des Völkerrechts (vgl. oben § 27 Note 13).

d) Die **Älandsinseln** nach dem Pariser Vertrag von 1856 (oben § 8 III 3).

e) Nach dem Vertrag der Großmächte vom 14. November 1863 (Strupp I 185) sollen die **Ionischen Inseln** die Vorteile einer dauernden Neutralität genießen; die Befestigungen der Insel Korfu sind daher niederzulegen. Der Londoner Vertrag vom 29. März

1864, an dem auch Griechenland beteiligt ist, hat diese „avantages d'une neutralité perpétuelle“ auf die Inseln Korfu und Paxos und ihre Dependenz beschränkt.

f) Nach dem Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 Art. 29 Abs. 6 (s. Anhang) waren die montenegrinischen Gewässer den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen; die Beschränkung ist 1909 weggefallen (vgl. oben S. 26, 41).

g) Die Magalhaensstraße ist durch Art. 5 des Vertrages zwischen Chile und Argentinien vom 23. Juli 1881 neutralisiert worden³⁾.

II. Die Anwendung von Gewalt, insbesondere von Waffengewalt, ist nur den Angehörigen der Kriegsmacht, also den bewaffneten Streitkräften (forces militaires) der Kriegführenden und nur gegen die Kriegsmacht des Gegners gestattet. Nur die Kriegsmacht hat den sogenannten „aktiven Kriegsstand“.

1. Kriegsmacht ist die gesamte organisierte Wehrkraft des Staates, die unter staatlicher Leitung steht und durch äußerliche Abzeichen kenntlich gemacht ist.

Dabei ist die Staatsangehörigkeit gleichgültig; der Angehörige eines neutralen Staates, der in der Kriegsmacht Dienste genommen hat, steht den Angehörigen des kriegführenden Staates völkerrechtlich in jeder Beziehung gleich.

Den Gegensatz zu der Kriegsmacht bildet die friedliche Bevölkerung des Landes. Ihr gegenüber ist die Waffengewalt ausgeschlossen; und umgekehrt sind Feindseligkeiten, die ein Angehöriger der friedlichen Bevölkerung gegen die Kriegsmacht des Gegners begeht, als gemeine Verbrechen nach dem maßgebenden Strafrecht oder Standrecht zu bestrafen.

Proklamation des Königs von Preußen vom 11. August 1870: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den Bürgern Frankreichs. Diese werden demnach fortfahren, einer vollkommenen Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums zu genießen, und zwar so lange, als sie mich nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen des Rechtes berauben werden, ihnen meinen Schutz angedeihen zu lassen.“

³⁾ Vgl. Aribat, Les détroits de Magellane au point de vue du droit international. Pariser These. 1902. Nach ihm bindet und berechtigt der Vertrag nur die vertragschließenden Staaten. Ebenso v. Martitz D. J. Z. XV 980. Dagegen Baldassari (oben § 6 Note 18) S. 135, der, wohl mit Recht, von einer neutralizzazione imperf. ta spricht.

Die Grenze ist nicht immer leicht zu ziehen und die Meinungen gehen noch vielfach auseinander. Napoleon I. hat 1813 das Lützowsche Freikorps, obwohl es staatlich organisiert war, nicht als Bestandteil der Kriegsmacht anerkannt. Während des Deutsch-französischen Krieges waren es besonders die nicht organisierten Franktireurs, deren Rechtsstellung erbitterte Streitigkeiten verursachte. Keinem Zweifel unterliegt es, daß Freischaren („Irreguläre“), die der regulären Kriegsmacht angegliedert und unter deren Oberleitung gestellt sind, als Teile der Kriegsmacht behandelt werden müssen. Daher hat die neuere Landesgesetzgebung auch den Landsturm der bewaffneten Macht organisch eingegliedert. Vgl. das deutsche Reichsgesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 63), sowie das an dessen Stelle getretene Gesetz, betr. Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (R. G. Bl. S. 11) §§ 23 bis 34.

Einen Schritt weiter geht das vierte Haager Abkommen von 1907, indem die ihm beigefügte Ordnung (Art. 1) auch die nicht dem Heere eingegliederten Milizen und Freiwilligenkorps zu den Kriegführenden rechnet, wenn sie eine gewisse militärische Organisation aufweisen; d. h. 1. wenn jemand an ihrer Spitze steht, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist; 2. wenn sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen; 3. die Waffen offen führen, und 4. bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche beobachten.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich jedoch bezüglich der nicht militärisch organisierten Bevölkerung, die sich zum Schutze des Vaterlandes gegen den herandrängenden Feind oder gegen die das Land bereits besetzthaltende feindliche Kriegsmacht erhebt (die levée en masse). Das Haager Abkommen hat die Streitfrage nur zum Teil entschieden, da zwischen den Interessen der großen Militärmächte und denjenigen der kleinen Staaten, die, wie die schweizerische Eidgenossenschaft, auf die Massenerhebung des Volkes nicht verzichten wollten, eine Vermittlung nicht möglich war. Die „Ordnung“ bestimmt in Art. 2:

„Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren, wird

als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.“

Damit ist die nichtorganisierte Massenerhebung anerkannt, aber nur, solange das Gebiet von der feindlichen Macht noch nicht besetzt ist, und nur, wenn sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet. Meuchlerische Tötung und Verwundung ist durch Art. 23 der Ordnung ausdrücklich untersagt (unten S. 318); sie berechtigt mithin zur Bestrafung der Schuldigen (die belgische Zivilbevölkerung 1914) sowie zur Ergreifung der erforderlichen Abwehrmaßregeln. Über die Massenerhebung gegenüber dem bereits eingedrungenen Feinde sagen die vereinbarten Rechtsregeln nichts. Und doch ist die Frage von größter Wichtigkeit. Handelt es sich doch darum, ob der bewaffnete Bürger als Soldat nach Kriegrecht oder als Mörder nach gemeinem Strafrecht und Standrecht behandelt werden soll. Nur eine Ablehnung der Entscheidung ist es, wenn die Vertragsmächte erklären, daß auch in den durch das Abkommen nicht entschiedenen Fällen nicht die Willkür der militärischen Befehlshaber, sondern die Grundsätze des Völkerrechts maßgebend sein sollen, „wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben.“ Denn solche völkerrechtliche Grundsätze, die von allen Seiten anerkannt wären, bestehen heute noch nicht. Die Militärmächte werden daran festhalten, der Bevölkerung, die sich in den von ihnen besetzten Gebieten der Kriegsmacht bewaffnet entgegenstellt, ohne den Voraussetzungen des Art. 1 zu entsprechen, die Eigenschaft der „Kriegführenden“ nach wie vor zu versagen.

2. Neben den waffentragenden Soldaten stehen auch (außer dem Staatshaupte und den beim Heere befindlichen, aber die Waffen nicht tragenden männlichen Mitgliedern seiner Familie) die zur Kriegsmacht gehörenden und ihrer Disziplin dienstlich unterworfenen Nichtkombattanten, sowie die mit Genehmigung der Heeresleitung dem Heere folgenden Personen unter dem Schutze des Völkerrechts. Sie haben, wenn sie von dem Gegner festgenommen werden, Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene. Der Waffengebrauch dagegen ist ihnen und gegen sie untersagt.

Zu der ersten Gruppe gehören die Militärbeamten mit Einschluß der Feldgeistlichen; die zugelassenen Vertreter fremder Mächte; die bei dem Heer dienstlich weilenden nichtmilitärischen

Beamten des kriegführenden Staates, besonders seine Minister. Zu der zweiten Zeitungsberichterstatter, Lieferanten, Marketender usw.; auch sie werden, wenn ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, wie Kriegsgefangene behandelt. Vgl. Art. 3 und 13 der „Ordnung“.

3. Parlamentäre sowie die sie begleitenden Personen sind so lange unverletzlich, als sie ihre Rechtsstellung nicht mißbrauchen.

Parlamentäre sind diejenigen Personen, die von einem der Kriegführenden beauftragt sind, mit dem Gegner zu unterhandeln. Das Abzeichen des Parlamentärs ist die weiße Fahne. Er kann von einem Trompeter, Hornisten oder Trommler, sowie von einem Fahnenträger und einem Dolmetscher begleitet werden. Der Befehlshaber, an den der Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen. Er kann alle Maßregeln ergreifen, die erforderlich sind, um ihn zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen. Er ist berechtigt, bei Mißbrauch den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten. Der Parlamentär verliert sein Recht der Unverletzlichkeit, wenn „der bestimmte, unwiderlegliche Beweis“ vorliegt, daß er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften. Vgl. Art. 32 bis 34 der „Ordnung“.

4. Spione werden nach Standrecht gerichtet, feindliche Kundschafter wie die übrigen Angehörigen der Kriegsmacht nach Völkerrecht behandelt⁴⁾.

Zum Begriff des Spions im Gegensatz zum Kundschafter gehört, daß er heimlich oder unter Vorspiegelung unwahrer Tatsachen in dem Operationsgebiete eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen versucht, um sie der Gegenpartei mitzuteilen. Daher sind nicht als Spione zu betrachten:

1. Militärpersonen, die in Uniform in das Operationsgebiet des Gegners eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen;

2. Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die offen den ihnen erteilten Auftrag ausführen, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen;

3. Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Nachrichten zu überbringen, oder um die Verbindung zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebietes auf-

4) Vgl. G. Friedemann, Die Lage der Kriegskundschafter und Kriegsspione. 1892. Adler, Die Spionage. Eine völkerrechtliche Studie. 1906. A. Zorn 174. Meurer II 170. Strupp 78.

rechtzuerhalten; im übrigen fällt auch die Ausspähung durch Luftfahrzeuge unter den allgemeinen Begriff der Spionage.

Der auf frischer Tat ergriffene Spion kann nach vorangegangenem gerichtlichen Verfahren bestraft werden. Der Spion, der zu seinem Heere zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangengenommen wird, ist als kriegsgefangen zu behandeln und kann für die früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

Vgl. Art. 29 bis 31 der „Ordnung“.

III. Im allgemeinen darf der Kriegführende alle Mittel anwenden, deren Anwendung notwendig ist, um den Widerstand des Gegners niederzuwerfen (die necessaria ad finem belli). Aber auch in der Verwendung der als notwendig erkannten Mittel werden dem Kriegführenden durch das Völkerrecht gewisse, freilich zum Teil recht bestrittene Grenzen gezogen⁵⁾.

Ausdrücklich bestimmt denn auch Art. 22 des Abkommens: „Die Kriegsparteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Beschädigung des Feindes.“ Im einzelnen wäre folgendes zu bemerken:

1. Durch die Petersburger Deklaration vom 11. Dezember 1868 haben sich die Mächte verpflichtet, im Falle eines Krieges zwischen ihnen (für die Land- wie für die Seetruppen) auf den Gebrauch jedes Explosiv-Geschosses unter 400 Gramm Gewicht zu verzichten (qui serait ou explosible ou chargé de matières fulminantes ou inflammables).

Vertragsmächte sind (Fleischmann 88) Belgien, Österreich-Ungarn, Bayern, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, die Niederlande, Persien, Portugal, Preußen und der Norddeutsche Bund, Rußland, Schweden und Norwegen, die Schweiz, die Türkei und Württemberg. Brasilien ist 1869 beigetreten.

2. Ausdrücklich untersagt Art. 23 der „Ordnung“:

- a) Die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen;
- b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Staates oder des feindlichen Heeres;

5) A. Zorn 127. Derselbe, Kriegsmittel und Kriegführung im Landkrieg nach den Bestimmungen der Haager Konferenz. Diss. 1902. Tettenborn, Prinzip und Richtungen der Kriegsmittelverbote des Landkriegsrechtes. Würzburger Diss. 1909. de Louter II 247. Nys III 139. Mérignac III 1 S. 240. Oppenheim II 146. Meurer II 150.

c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergibt;

d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird;

e) den Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötigerweise Leiden zu verursachen;

f) den Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes (oder einer neutralen Macht), sowie der besonderen Abzeichen der Genfer Konvention;

g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, es sei denn, daß die Gebote des Krieges es dringend erheischen;

h) (seit 1907) die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit⁶⁾.

Nach einem 1907 zugefügten neuen Absatz ist es den Kriegführenden ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen (auch als Wegweiser) gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, daß sie vor Ausbruch des Kriegs angeworben waren. Der frühere Art. 44 hatte dieses Verbot nur gegenüber den Angehörigen des vom Kriegführenden besetzten Gebiets ausgesprochen.

3. Weitere Beschränkungen enthalten die drei Deklarationen der Haager Schlußakte von 1899.

a) Über die erste vgl. das oben S. 312 Gesagte.

6) Zu der (sehr bestrittenen) Auslegung von Art. 23h, der auf deutschen Antrag aufgenommen wurde: Politis, R. G. XVIII 249; Derselbe, K. Z. VI 213. Holland, R. G. XIX 120 und K. Z. VI 213; Schuster, B. Z. XXIII 2. Abt. S. 21; Strupp daselbst S. 118 und K. Z. VIII 57; Holland, K. Z. VI 213; Higgins, War and the private citizen. 1912. Großbritannien und die Vereinigten Staaten beziehen die Bestimmungen lediglich auf Anordnungen der Befehlshaber und halten im übrigen an der Ansicht fest, daß vor dem Kriege mit dem alien enemy (wobei der Wohnsitz entscheidet) geschlossene Verträge durch den Kriegsausbruch suspendiert werden, während des Krieges geschlossene nichtig sind; daß im allgemeinen jeder rechtliche Verkehr mit Staatsangehörigen des Gegners, von besonderer Erlaubnis abgesehen, verboten ist. Diese Ansicht steht im zweifellosen Widerspruch zu dem unzweideutigen Wortlaut des Artikels und wird außerhalb der englisch-amerikanischen Literatur einmütig abgelehnt. Da England 1914 an diesem Grundsatz festhielt, sahen die Zentralmächte sich zu Gegenmaßregeln gezwungen.

b) In der zweiten unterwerfen sich die Vertragsmächte gegenseitig dem Verbote, solche Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck ist, erstickende oder tödliche Gase zu verbreiten.

c) Die dritte verbietet, Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken, der Art, wie Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist.

Diese beiden letzten Vereinbarungen sind 1907 unverändert geblieben. Dennoch haben Engländer wie Franzosen 1914 vielfach die sogenannten Dum-Dum-Geschosse verwendet.

4. Kriegslisten sind gestattet.

Hierher gehört auch die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen (Art. 24 der „Ordnung“ und oben II 4).

5. Nur verteidigte Städte, Dörfer, Gebäude unterliegen der Belagerung und Beschießung.

Durch die 1907 zugefügten Worte: „mit welchen Mitteln es auch sei“ wird auch die Beschießung aus Luftschiffen derselben Beschränkung unterworfen. Vor Beginn der Beschießung soll der Befehlshaber, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles tun, was in seinen Kräften steht, um die Ortsobrigkeit davon zu benachrichtigen. Bei der Beschießung sollen alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, sowie die Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß diese Gebäude nicht zu militärischen Zwecken verwendet werden. Die Belagerten haben diese Gebäude mit besonderen sichtbaren Zeichen zu versehen und diese vorher dem Belagerer bekanntzugeben. Dagegen braucht sich die Beschießung nicht auf die Festungswerke zu beschränken, sondern kann sich auf die ganze Stadt ausdehnen. Vgl. Art. 25 bis 27 der „Ordnung“.

In die „Ordnung“ nicht aufgenommen worden sind die beiden folgenden, während des deutsch-französischen Krieges lebhaft besprochenen Rechtsregeln:

a) Die friedlichen Einwohner der belagerten Stadt, insbesondere die Kranken, die Frauen und Kinder haben keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung ungestörten Abzuges.

b) Die diplomatischen Vertreter neutraler Mächte, die sich in der belagerten Stadt befinden, haben keinen Rechtsanspruch auf unüberwachten Verkehr mit ihren Absendestaaten.

6. Städte und Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturm genommen sind, dürfen nicht der Plünderung preisgegeben werden. (Art. 28 der „Ordnung“).

7. Die Verwendung von Truppen, denen die europäische Zivilisation fremd geblieben ist, kann an sich nicht als völkerrechtswidrig betrachtet werden, verpflichtet aber den kriegführenden Staat, der sie verwendet, mit besonderer Sorgfalt über die Beobachtung des Kriegsrechts durch diese Truppen zu wachen. Die „Ordnung“ enthält darüber keine Bestimmungen.

8. Das Legen von Minen im Landkrieg, u. z. nicht bloß bei Belagerung und Verteidigung von Festungen und befestigten Plätzen, ist, da es die Neutralen nur ausnahmsweise gefährdet, uneingeschränkt zulässig. Dasselbe gilt von Stacheldrähten mit elektrischer Spannung, der Verwendung von Handgranaten usw.

9. Verbindung mit aufständischen Parteien im feindlichen Lande ist nicht völkerrechtswidrig, wohl aber die Aufforderung zur Empörung.

10. Repressalien (oben § 38 III 2) sind im Kriege wie außerhalb desselben gestattet; als solche sind selbstverständlich gerade solche Mittel verwendbar, deren Anwendung sonst völkerrechtswidrig wäre. Nicht Repressalie, sondern berechnete Selbsthilfe ist die Festnahme von angesehenen Bürgern, um die Gefahr völkerrechtswidriger Angriffe auf die Truppen und das Kriegsmaterial abzuwenden, Verständigung mit dem Feinde zu verhindern, die Zahlung von Kontributionen zu sichern usw. Diese „Kriegsgeiseln“ gelangen in eine der Kriegsgefangenschaft ähnliche Stellung. Sie können getötet werden, wenn die Festnahme zur Erreichung des Zweckes nicht genügt.

IV. Die Rechtsstellung der Kriegsgefangenen⁷⁾.

1. In Kriegsgefangenschaft fallen die in die Gewalt des Kriegführenden gelangten Angehörigen der bewaffneten Macht des Kriegsgenegers sowie die oben II 2 genannten Personen.

7) Vgl. Payrat, Le prisonnier de guerre dans la guerre continentale. 1910. Probst, Die Kriegsgefangenen nach modernem Völkerrecht. Greifswalder Diss. 1911. Wännenberg, Die Entlassung der Kriegsgefangenen auf Ehrenwort. Würzburger Diss. 1911. Mérignhac III 1 S. 156. Meurer II 112. Nys III 511. Oppenheim II 165. A. Zorn 73.

Der bewaffneten Macht nicht eingereichte, aber wehrpflichtige Staatsangehörige des Gegners (oben § 39 V 2) werden wie Kriegsgefangene behandelt. Ebenso die oben III 10 erwähnten Kriegsgeiseln.

In die feindliche Kriegsmacht eingereichte Personen, die auf einem neutralen Handelsschiffe betroffen werden, können zu Kriegsgefangenen gemacht werden (Art. 47 der Londoner Deklaration von 1909). Wenn England 1914 auch andre Staatsangehörige des Kriegsgegners, die sich an Bord neutraler Handelsschiffe befanden, gefangen genommen hat, so war das eine unzweifelhafte Verletzung des Völkerrechts.

2. Die Kriegsgefangenschaft ist im heutigen Kriege nur Verwahrung mit Schonung des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Gefangenen (hostes, dum vulnerati, fratres).

Der kriegführende Staat, in dessen Gewalt die Gefangenen geraten sind, darf alle Maßregeln treffen, um sie am Entweichen zu hindern; er darf sie, mit Ausnahme der Offiziere, auch mit angemessenen Arbeiten beschäftigen, muß aber andererseits für ihren ranggemäßen Unterhalt sorgen. Die Entweichung des Gefangenen zieht kriminelle Bestrafung nicht nach sich.

Den Kriegsgefangenen verbleibt ihr persönliches Eigentum, mit Ausnahme der Waffen, Pferde und der Schriftstücke militärischen Inhalts. Kriegsgefangene Offiziere erhalten den ihnen zukommenden Sold, den ihre Regierung dann zurückzuerstatten hat. Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion und in der Teilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen. Für die Errichtung von Testamenten der Kriegsgefangenen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Militärpersonen des eigenen Heeres. Dasselbe gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen. Vgl. Art. 4 bis 9, 17 bis 19 der „Ordnung“.

3. Kriegsgefangene können, wenn die Gesetze ihres Landes das gestatten, auf Ehrenwort in die Heimat entlassen werden. Sie dürfen dann, dem gegebenen Wort entsprechend, während dieses Krieges die Waffen nicht gegen den Gegner tragen.

Auch die Regierung des auf Ehrenwort entlassenen Kriegsgefangenen ist verpflichtet, von ihm keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenwort widersprechen. Kein Kriegsgefangener kann gezwungen werden, die Entlassung auf Ehrenwort anzunehmen; und die feindliche Macht

ist nicht verpflichtet, ihm die erbetene Entlassung zu gewähren. Vgl. Art. 10 bis 12. Der Kriegsgefangene, der die auf Ehrenwort übernommene Verpflichtung verletzt, hat, wenn er wieder ergriffen wird, keinen Anspruch auf die Behandlung als Kriegsgefangener; er wird vielmehr nach dem Militärstrafrecht des Gegners gerichtlich abgeurteilt: nach § 159 des deutschen Militär-Strafgesetzbuches trifft ihn die Todesstrafe.

4. Von jedem der Kriegführenden sollen besondere Auskunftsstellen über die Kriegsgefangenen errichtet werden.

Dasselbe gilt von den neutralen Staaten, die etwa Angehörige der Kriegsmächte bei sich aufgenommen haben. Die Auskunftsstellen sammeln alle auf die Kriegsgefangenen bezüglichen Nachrichten, um die an sie gerichteten Anfragen beantworten zu können; sie haben ferner alle die Gegenstände, die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den verstorbenen Kriegsgefangenen zurückgelassen werden, zu sammeln und den Berechtigten zuzustellen. Diese Auskunftsstellen sollen Portofreiheit genießen. Vgl. Art. 14 und 16.

5. Die ordnungsmäßig gebildeten Hilfsgesellschaften sollen alle möglichen Erleichterungen bei Ausübung ihrer Tätigkeit finden.

Die Liebesgaben bleiben von allen Eingangszöllen sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit. Vgl. Art. 15 und 16.

6. Nach dem Friedensschluß sollen die Kriegsgefangenen in kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden (Art. 20).

Kriegsgefangene, die sich in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befinden, können jedoch zurückbehalten werden.

Die Behandlung der Kriegsgefangenen ist vielfach, so in Österreich, Rußland, Italien, durch die nationale Gesetzgebung geregelt. Beachtenswert ist das französische Reglement vom 21. März 1893.

V. Die kranken und verwundeten Soldaten sind durch die Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 (Convention pour l'amélioration du sort des militaires blessés dans les armées en campagne) geschützt, die an die Stelle der Konvention vom 22. August 1864 getreten ist⁸⁾.

8) Beide Konventionen sind abgedruckt im Anhang. Vgl. Lueder, Die Genfer Konvention. 1876. Roszkowski, R. J. XXXIV 199, 299, 442. Delpech, R. G. XIII 629. Ruzé, R. G. XIX 229, XXI 235. Ullmann 482. Meurer, Die Genfer Konvention und ihre Reform. 1906. Derselbe, K. Z. I 521. — Ferner: Buhl, Die Kranken- und Verwundeten-

Vereinbarungen zwischen einzelnen Staaten, um das Los der Verwundeten zu sichern und zu erleichtern, sind seit dem 16. Jahrhundert wiederholt getroffen worden. Vom Jahre 1581 bis zum Jahre 1864 werden 291 solche Verträge aufgezählt, die sich teilweise auch auf den Seekrieg beziehen. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zeigte sich infolge der veränderten Kriegführung eine rückläufige Bewegung, die im Krimkrieg, in dem italienischen Krieg und während des amerikanischen Bürgerkrieges deutlich zutage trat. Die Schlacht bei Solferino (24. Juni 1859) gab einem Schweizer, *Dunant* († 1910), den Anlaß, die Pflege verwundeter und kranker Soldaten im Feldzug, insbesondere die Gründung von Vereinen freiwilliger Krankenpfleger im Kriege, näher ins Auge zu fassen. Er und ein anderer Schweizer, *Moynier*, der Vorsitzende der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft, bestimmten die Schweizer Regierung, die übrigen Mächte zu einer Konferenz einzuladen, die vom 8. bis 22. August 1864 in Genf tagte. Das Ergebnis dieser Beratungen, die Genfer Konvention, wurde 1864 nur von zwölf Staaten unterzeichnet und nur von neun Staaten ratifiziert: von der Schweiz, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Schweden und Norwegen und den Niederlanden. Seither sind beigetreten: Preußen, Bayern, Hessen, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Argentinien, Bolivia, Bulgarien, Chile, Griechenland, Großbritannien, Honduras, Japan, der Kongostaat, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, die Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Persien, Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, die Türkei, Uruguay, Venezuela, 1903 Korea und Guatemala, 1904 China, 1905 Mexiko, 1906 das Deutsche Reich, Brasilien und Kolumbien, 1907 Ecuador, Haiti, Kuba, Paraguay und die Dominikanische Republik. Demnach gilt die Genfer Konvention heute für 44 Staaten der erweiterten Völkerrechtsgemeinschaft. Die Kriege nach 1864 lieferten den Beweis, daß die Konvention, so wohlthätig sie im allgemeinen gewirkt hatte, doch nach verschie-

transporte nach der G. K. von 1906. Würzburger Diss. 1908. Kehr, Die Verwundeten und Kranken des Landkriegs in Feindeshand. Würzburger Diss. 1909. Macpherson, K. Z. V 253. Strupp (oben Note 1) S. 148. Mérignhac III 1 S. 186. Oppenheim II 154. — Actes de la conférence de revision réunie à Genève du 11/6 au 6/7 1906 (abgedruckt N. R. G. 3. s. II 323). Genaue Zusammenstellung über die Daten der Ratifizierung oder des Beitritts in N. R. G. 3. s. II 328. — Über die Vereine vom roten Kreuz vgl. Ruzé, B. G. XIX 229.

denen Richtungen hin der Verbesserung und Erweiterung bedurfte. Insbesondere war von Italien ihre Ausdehnung auf den Seekrieg angeregt worden. Nach verschiedenen Verhandlungen trat eine abermalige Konferenz in Genf zusammen. Sie einigte sich über 15 Zusatzartikel, die in dem Entwurf einer Konvention vom 20. Oktober 1868 zusammengefaßt wurden. Aber diese neue Vereinbarung, die auch die Ausdehnung auf den Seekrieg enthielt, fand nicht die Genehmigung der Mächte.

Von der ersten Haager Konferenz, die in der dritten Konvention die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg vereinbart hatte (darüber unten § 41 V), wurde der Wunsch ausgesprochen (oben S. 33), daß möglichst bald eine neue Konferenz zusammentreten möge, um die Genfer Konvention zu revidieren. Dieser Wunsch ist durch das Abkommen vom 6. Juli 1906 erfüllt worden. Dieses ist von 35 Staaten unterzeichnet worden. Von diesen haben bisher ratifiziert: das Deutsche Reich, Großbritannien, Italien, Rußland, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, der Kongostaat und Siam (R. G. Bl. 1907 S. 303); ferner Österreich-Ungarn, Belgien, Chile, Dänemark, Spanien, Brasilien, Mexiko, Japan, Luxemburg, Norwegen, die Niederlande, Spanien (R. G. Bl. 1910 S. 676); Schweden, Rumänien (R. G. Bl. 1911 S. 896); Honduras, Guatemala (R. G. Bl. 1912 S. 150, 317); Bulgarien (R. G. Bl. 1912 S. 415), Frankreich (R. G. Bl. 1913 S. 624). Beigetreten sind: Die Türkei (mit dem Vorbehalt, sich des roten Halbmondes zu bedienen), Kolumbien, Nikaragua, Venezuela (R. G. Bl. 1910 S. 676); Paraguay, Costarica (R. G. Bl. 1911 S. 105, 896), Salvador (R. G. Bl. 1912 S. 150). Das Abkommen von 1864 bleibt für die Mächte in Kraft, die es ratifiziert haben, dem neuen Abkommen aber nicht beigetreten sind (Art. 31).

1. Die neue Genfer Konvention gilt ebenso wie die von 1864 nur für den Landkrieg. Sie verpflichtet die Mächte, die sie unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, nur, wenn sämtliche Kriegführende Vertragsstaaten (von 1864 oder 1897) sind (Art. 24).

Führt eine dieser Mächte einen Krieg gegen einen Staat, welcher der Konvention nicht beigetreten ist, so ist sie durch die Konvention nicht gebunden; ebensowenig in einem Bürgerkrieg, den sie zur Niederwerfung eines inneren Aufstandes führt, oder bei gewaltsamer, aber nicht kriegerischer Selbsthilfe. Die häufig vertretene Gegenansicht verwechselt die Grundsätze des Christentums und der Menschlichkeit mit den Rechtsregeln des Völkerrechts.

2. Verwundete oder erkrankte Militärpersonen wie andere den Heeren dienstlich beigegebene Personen werden ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit von der Kriegsmacht, in deren Händen sie sich befinden, geachtet und versorgt (seront respectés et soignés).

Unbeschadet dieser Fürsorge sind sie Kriegsgefangene und werden als solche behandelt. Doch können die kriegführenden Mächte Ausnahme- und Vorzugsbestimmungen vereinbaren; insbesondere über gegenseitige Rückgabe der auf dem Schlachtfeld gebliebenen Verwundeten, über die Zurücksendung der transportfähigen Verwundeten und Kranken, über ihre Übergabe an einen neutralen Staat, wenn dieser sich verpflichtet, sie bis zum Ende der Feindseligkeiten zu internieren (Art. 2).

Nach jedem Kampf soll die das Schlachtfeld behauptende Partei die Verwundeten aufsuchen und sie, wie die Gefallenen gegen Beraubung und schlechte Behandlung schützen; sie soll darüber wachen, daß der Bestattung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorausgeht (Art. 3).

Jede Kriegspartei soll die bei den Gefallenen gefundenen Identitätsbeweise sowie ein Namenverzeichnis der von ihr aufgefundenen Kranken und Verwundeten deren Landesbehörden oder den Dienstbehörden ihres Heeres übermitteln. Die Kriegsparteien sollen sich über die Unterbringung der Kranken und Verwundeten und über die Sterbefälle auf dem Laufenden erhalten und sich die auf dem Schlachtfeld gefundenen oder von den Sterbenden hinterlassenen Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, zusenden (Art. 4).

3. Die beweglichen Sanitätsformationen und die stehenden Sanitätsanstalten werden von den Kriegsparteien geachtet und geschützt (seront respectés et protégés) (Art. 6).

Der Schutz hört auf, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden (Art. 7, 8).

4. Das ausschließlich zur Bergung, Beförderung, Behandlung der Verwundeten und Kranken sowie zur Verwaltung von Sanitätsformationen und -anstalten bestimmte Personal und die den Heeren beigegebenen Feldprediger werden unter allen Umständen geachtet und geschützt; wenn sie in die Hände des Feindes fallen, dürfen sie nicht als Kriegsgefangene behandelt werden (Art. 9).

Gleichgestellt wird (wichtiger Fortschritt gegenüber 1864) das Personal der von ihrer Regierung anerkannten und ermächtigten freiwilligen Hilfsgesellschaften, das in den

Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten der Heere verwendet wird, vorausgesetzt, daß es den militärischen Gesetzen und Verordnungen sich unterwirft (Art. 10).

Dasselbe gilt von der anerkannten Gesellschaft eines neutralen Staates, deren Personal und deren Sanitätsformationen bei einer Kriegspartei mit vorgängiger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung der Kriegspartei selbst mitwirken kann (Art. 11).

Wenn die in den letzten drei Absätzen genannten Personen in die Hände des Feindes fallen, so haben sie ihre Verrichtungen unter dessen Leitung fortzusetzen (Art. 12). Sie sollen zurückgeschickt werden, sobald ihre Mitwirkung nicht mehr unentbehrlich ist; in diesem Fall dürfen sie ihr Privateigentum mit Einschluß der Instrumente, Waffen, Pferde, mitsichnehmen. Während der Dauer ihrer Tätigkeit bleiben sie unverletzlich; sie unterstehen daher auch nicht der Gerichtsbarkeit des Nehmestaates (die abweichende Haltung der französischen Militärgerichte 1914 war eine schwere Verletzung der Genfer Konvention).

Das in den Händen des Feindes befindliche amtliche Personal (Art. 9) erhält von diesem dieselben Bezüge und Löhnungen, wie das Personal gleichen Dienstgrades des eigenen Heeres (Art. 13).

5. Die beweglichen Sanitätsformationen, die in die Hände des Feindes fallen, behalten ihre Ausrüstung mit Einschluß der Bespannung; die Gebäude und die Ausrüstung der stehenden Sanitätsanstalten bleiben den Kriegsgesetzen (also dem Beuterecht) unterworfen (Art. 14, 15).

Von der Ausrüstung der beweglichen Sanitätsformationen darf die zuständige Militärbehörde jedoch zur Versorgung der Verwundeten und Kranken Gebrauch machen; und die Ausrüstung und die Gebäude der stehenden Sanitätsanstalten dürfen ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich oder diese im Notfall nicht anderweitig sichergestellt sind (Art. 14, 15).

Die Ausrüstung der Hilfsgesellschaften bleibt Privateigentum, unterliegt aber dem Recht der Requisition (Art. 16).

6. Die Räumungstransporte (convois d'évacuation) sollen wie die beweglichen Sanitätsformationen behandelt werden (Art. 17).

Jedoch kann die Kriegspartei, die einen Transport abfängt, ihn, wenn die militärischen Erfordernisse es verlangen, auflösen und die Sorge für die Kranken und Verwundeten selbst übernehmen. In diesem Fall hat sie (in analoger Anwendung des

Art. 12) alle Militärpersonen zurückzuschicken, die zur Leitung der Beförderung oder der Bewachung des Transportes bestellt und mit einem regelrechten dienstlichen Auftrag versehen sind. Die in Art. 14 erwähnte Verpflichtung zur Rückgabe der Sanitätsausrüstung bezieht sich auch auf die für die Räumungszwecke besonders eingerichteten Eisenbahnzüge und Fahrzeuge der Binnenschifffahrt, sowie auf die Ausstattung der zum Sanitätsdienst gehörenden gewöhnlichen Wagen, Eisenbahnzüge und Schiffsfahrzeuge (Art. 17).

7. Zu Ehren der Schweiz wird das heraldische Abzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, das durch die Umkehrung der eidgenössischen Landesfarben gebildet ist, als Wahrzeichen und Abzeichen des Sanitätsdienstes der Heere beibehalten (Art. 18).

Das Wahrzeichen wird auf den Flaggen und Armbinden, sowie auf der gesamten mit dem Sanitätsdienst in Verbindung stehenden Ausrüstung angebracht (Art. 19).

Das geschützte Personal trägt die mit dem Wahrzeichen versehenen Binden auf dem linken Arm (Art. 20).

Die geschützten Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten hissen das Flaggenabzeichen neben der Landesflagge ihrer Kriegspartei (Art. 21).

Das Abzeichen des Abkommens soll in Friedens- wie in Kriegszeiten nur zum Schutz und zur Bezeichnung der geschützten Formationen und Anstalten, des Personals und der Ausrüstung verwendet werden (Art. 23).

8. Die Vertragsmächte verpflichten sich, den Mißbrauch des Roten Kreuzes zu verhindern; ferner in Kriegszeiten die Beraubung und die schlechte Behandlung von Verwundeten und Kranken mit Strafe zu belegen, sowie den unbefugten Gebrauch des Abzeichens als Anmaßung militärischer Abzeichen zu bestrafen (Art. 27, 28)⁹⁾.

VI. Die kriegerische Besetzung fremden Staatsgebietes (occupatio bellica).¹⁰⁾

9) Kuhn, Der Mißbrauch des Roten Kreuzes. Erlanger Diss. 1905. Buzzati, De l'emploi abusif du signe et du nom de la Croix-Rouge. 1890. — Deutsches Reichsgesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (R. G. Bl. S. 125). Über das österreichische Gesetz vom 14. April 1903 vgl. Roszkowski, R. J. XXXVI 76, 188. Das Schweizer Bundesgesetz vom 14. April 1910 ist abgedruckt in N. R. G. 3. s. III 831; das italienische vom 30. Juli 1912 in Jahrbuch II 494.

10) Petit, L'administration de la justice en territoire occupé. 1900. Kaufmann, Zur Transvaalbahnfrage. 1901. Schiemann, Rechtslage der öffentlichen Banken im Kriegsfall. Greifswalder Diss. 1902. Lorriot,

Während durch die Eroberung fremdes Staatsgebiet dem Sieger erworben wird, tritt infolge der Besetzung von feindlichem Staatsgebiet durch die vorrückende Kriegsmacht nur tatsächlich und vorübergehend, soweit die effektive Macht der besetzenden Truppen reicht, die Staatsgewalt des Okkupierenden an die Stelle der rechtmäßigen Staatsgewalt. Durch die Okkupation wird also ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen der besetzenden Staatsgewalt und den Bewohnern des besetzten Gebietes erzeugt.

Die Rechtsregeln über die Besetzung feindlichen Gebietes sind entsprechend anzuwenden, wenn ausnahmsweise neutrales Gebiet besetzt wird (Japan in der Mandschurei 1904; Deutschland in Luxemburg)¹¹⁾.

1. Die besetzende Staatsgewalt hat das Recht wie die Pflicht, an Stelle der rechtmäßigen Staatsgewalt Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten.

Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung werden, soweit es möglich ist, wie bisher fortgeführt. Doch hat die besetzende Staatsgewalt das Recht, alle Maßregeln zu treffen, die erforderlich sind, um die besetzenden Truppen und die Zwecke der Kriegführung zu sichern (Verkündung des Standrechts, Einschränkung der Preßfreiheit, des Hausrechts usw.). Die Bewohner des besetzten Gebietes schulden der besetzenden Staatsgewalt Gehorsam, nicht aber die Treue, die der Untertanenverband fordert. Es ist daher völkerrechtswidrig, von der Bevölkerung des besetzten Gebietes den Treueid zu verlangen oder¹²⁾ sie zu zwingen, Aus-

De la nature de l'occupation de guerre. 1903. Sichel, Die kriegerische Besetzung feindlichen Staatsgebiets nach den Bestimmungen der Haager Friedenskonferenz. Marburger Diss. 1905. Pont, Les réquisitions militaires en temps de guerre. 1905. Nowacki, Die Eisenbahnen im Kriege. Rostocker Diss. 1906. Baumberger, Occupatio bellica (im Landkriege). Freiburger Diss. 1909. Tjadden, Die kriegerische Besetzung feindlichen Staatsgebietes in ihrer Wirkung auf Land und Leute usw. Göttinger Diss. 1910. Huber, R. G. XX 657 (Staatseigentum im Landkrieg). Nys III 222. Derselbe, R. J. XXXVIII 274, 406 (über Requisitionen und Kontributionen). Meurer II 206. Ruzé, R. G. XVI 134. de Louter II 260. Mérignhac III I S. 387. Oppenheim II 204. Strupp 93. Ullmann 494. A. Zorn 207.

11) Eingehend darüber Boeckner (oben Note 1) 145. Wird die durch die Kriegsnotwendigkeit gebotene Besetzung von neutralem Gebiet von dem neutralen Staat mit der Kriegserklärung erwidert, so wird das neutrale Gebiet damit zu feindlichem (Belgien 1914).

12) Gegen diese Bestimmung hat das Deutsche Reich einen Vorbehalt gemacht.

künfte über das Heer des Gegners oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben (vgl. Art. 42 bis 45), oder sie zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land, etwa zu Führerdiensten in unbekanntem Gelände, zu zwingen.

2. Die besetzende Kriegsmacht kann fällige Steuern und Abgaben erheben und für die Bedürfnisse des Heeres Zwangsaufgaben in Geld (Kontributionen) ausschreiben, sowie Naturalleistungen (Requisitionen) fordern.

Die Erhebung der Steuern, Zölle und Abgaben soll nach Maßgabe der bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen erfolgen; die Gelder sind für die ordnungsmäßige Verwaltung des besetzten Gebietes zu verwenden. Strafen, seien es Geldstrafen, seien es Strafen anderer Art, dürfen, soweit sie nicht als Repressalien erscheinen, nicht über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Gesamtheit nicht (sei es nur wegen Nichthinderung) als verantwortlich angesehen werden kann. Zwangsaufgaben in Geld dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Befehls, unter Verantwortlichkeit eines selbständigen kommandierenden Generals und gegen Empfangsbescheinigung erhoben werden. Ähnliches gilt von den Naturalleistungen aller Art (Stellung von Pferden und Wagen, Lieferung von Nahrungsmitteln und Kleidern, Einquartierung der Truppen usw.), die im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen müssen. Die Zwangsleistungen können von allen Bewohnern des besetzten Gebietes, ohne Unterschied ihrer Staatsangehörigkeit, verlangt werden; an Stelle der nicht erfüllten Leistungen tritt die Zahlung von Strafgeldern. Vgl. Art. 49 bis 52.

3. Das in die Hände des Siegers gefallene fremde Staatsvermögen wird den Zwecken der Kriegführung dienstbar gemacht.

Bewegliches Staatsgut kann eingezogen werden: so insbesondere Bargeld, Wertpapiere, fällige Forderungen, Wagen, Pferde, Kriegsmaterial aller Art. Unbewegliches Gut (Gebäude, Wälder, Liegenschaften, landwirtschaftliche Anlagen, Staatseisenbahnen usw.) kann von der besetzenden Staatsgewalt mit den einen Nutznießer bindenden Beschränkungen gebraucht werden. Öffentliche Anstalten, die dem Gottesdienst, der Wohltätigkeit, der Kunst und Wissenschaft gewidmet sind, sind unverletzlich. Vgl. Art. 53, 55.

4. Das Privateigentum ist im Landkrieg unverletzlich, soweit nicht der Kriegszweck seine Verletzung notwendig macht.

Das Beutemachen, Plündern usw. ist völkerrechtswidrig. Gegenstände, die unmittelbar der Kriegführung zu dienen geeignet sind (nicht Bargeld und Wertpapiere, wohl aber das rollende Material der Eisenbahnen, Landtelegraphen, Fernsprechanlagen, Schiffe und andere Fahrzeuge, Waffen, Pferde, Kleidungsstücke und Nahrungsmittel), unterliegen der Anforderung (Requisition); sie können daher gegen Entschädigung verwendet werden, sind aber nach Abschluß des Friedens zurückzuerstatten oder zu ersetzen. Über neutrales Eisenbahnmaterial vgl. unten § 42 II 4.

Die unterseeischen Kabel, die besetztes feindliches Gebiet mit neutralem Gebiet verbinden, dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit und nur gegen Entschädigung mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Vgl. Art. 53, 54, 56.

5. Durch besondere Vereinbarung können gewisse bewegliche oder unbewegliche Sachen für unverletzlich erklärt („befriedet“) werden. Dies ist, abgesehen von den Bestimmungen der Genfer Konvention (oben V), allgemein geschehen bezüglich der von den internationalen Flußschiffahrtskommissionen errichteten Schiffahrtsanstalten.

Vgl. oben § 27 über die Schiffahrtsanstalten an der Donau, dem Kongo, dem Suezkanal. Ein weiteres Beispiel bietet die „Neutralisierung“ des Leuchtturms am Kap Spartel durch die Konventionen vom 31. Mai 1865 und 27. Januar 1892 (oben § 26 V 3)¹³⁾.

6. In ganz allgemeiner Fassung bestimmt Art. 46 Abs. 1 der Ordnung:

„Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum, die religiösen Überzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.“

VII. Kriegsverträge, d. h. die während eines Krieges zwischen den Kriegführenden über die Kriegführung geschlossenen Verträge, berechtigten und verpflichten selbstverständlich wie jeder andere Staatsvertrag die vertragschließenden Teile.

1. Kriegsverträge sind entweder Verträge über dauernde Verhältnisse, meist Kartelle genannt, so über die Neutralität gewisser Plätze, über die Behandlung von Parlamentären, den Austausch von Gefangenen, über den Post- und Telegraphenverkehr usw.; oder Verträge über einzelne militärische Verhältnisse, Kriegsverträge im engeren Sinn genannt, die dann meist von den Befehlshabern unmittelbar geschlossen werden

13) Vgl. R. G. I 289.

können, ohne daß die Ratifikation durch das Staatshaupt hinzutreten braucht (oben § 13 II 4). In diese Gruppe gehören Vereinbarungen über die Beerdigung von Gefallenen nach der Schlacht, über die Kapitulation von befestigten Plätzen, Schiffen oder Truppenkörpern, über die Erteilung von Schutz- oder Geleitbriefen, über die Räumung von Spitälern usw. Art. 35 bestimmt in dieser Beziehung, daß Kapitulationen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen und, einmal abgeschlossen, von beiden Teilen gewissenhaft beobachtet werden sollen.

2. Zu den Kriegsverträgen gehört auch die Vereinbarung einer vorübergehenden und nur für bestimmte Zwecke geschlossenen Waffenruhe (*suspension d'armes*) oder eines für längere Zeit und für den ganzen Kriegsschauplatz oder dessen größeren Teil geschlossenen Waffenstillstandes (*armistice*; vgl. Art. 36 bis 41). Während des Waffenstillstandes ruhen alle militärischen Unternehmungen. Haben solche etwa, weil die Befehlshaber in Unkenntnis des Waffenstillstandes gelassen wurden, auf entfernteren Teilen des Kriegsschauplatzes stattgefunden (Besetzung von Plätzen, Gefangennahme von Mannschaften usw.), so sind sie wieder rückgängigzumachen. Trotz des Stillstandes der gegen den Gegner gerichteten kriegerischen Unternehmungen dauert aber der Kriegszustand fort. Jeder Teil ist daher, wenn nicht besondere Vereinbarungen im Wege stehen, zur Ausbildung und Verstärkung seiner eigenen Kriegsmacht (Aushebung und Einübung von Mannschaften, Ankauf von Waffen und Lebensmitteln, Ausrüstung von Kriegsschiffen usw.) durchaus berechtigt.

Bruch des Waffenstillstandes durch einen oder mehrere Einzelne verpflichtet nur zu einer Bestrafung des Schuldigen und Entschädigung des verletzten Gegners; Bruch durch den Befehlshaber selbst berechtigt den Gegner nicht nur zur Aufkündigung der Vereinbarung, sondern sogar zum sofortigen Wiederbeginn der Feindseligkeiten.

3. Über den Friedensvertrag vgl. oben § 39 VI.

§ 41. Die Rechtssätze des Seekriegsrechtes.¹⁾

Eine vollständige Kodifikation, wie sie für den Landkrieg schon 1899 gelungen ist, fehlt. Die zweite Haager Konferenz hat

1) Vgl. die § 3 Noten 28 u. 29 angegebene Literatur. Ferner: Niemeyer, Urkundenbuch zum Seekriegsrecht, 3 Bände 1911. Hold v. Ferneck bei Stier-Somlo IV 1. Das vom Institut 1913 angenommene

nur durch einzelne Abkommen verschiedene Fragen des Seekriegsrechtes geregelt (Abkommen 6 bis 11); und auch die Londoner Konferenz von 1909 bringt keine zusammenfassende Gesetzgebung. Doch hat die zweite Friedenskonferenz den Wunsch ausgesprochen, daß die Mächte die Landkriegskonventionen, soweit wie möglich, auch auf den Seekrieg anwenden möchten. Die Londoner Konferenz ist, wie bereits oben S. 40 erwähnt, nicht ratifiziert worden. Doch haben die kriegführenden Staaten sie mehrfach als für verbindlich anerkannt. So Italien im Kriege gegen die Türkei 1911, Österreich-Ungarn sowie die Mächte des dreifachen Einvernehmens im Kriege von 1914 (Erklärung vom 21. August). Auch das Deutsche Reich hat seine Prisenordnung der Londoner Deklaration angepaßt (unten § 43 II).

I. Schauplatz des Seekriegs ist in erster Linie die offene See mit Ein-schluß der mit ihr zusammenhängenden, an der Meeresfreiheit teilnehmenden Meerestelle (oben § 26 II). Kriegsschauplatz sind ferner die Küstengewässer der Kriegführenden, nicht die der Neutralen; die Eigengewässer der Kriegführenden insoweit, als sie von Seekriegsschiffen befahren werden können.²⁾

1. Zum Kriegsschauplatz muß auch gerechnet werden der Luftraum über dem oben genannten Wassergebiet; d. h. wie

Manuel des lois de la guerre maritime. — Rettich, Prisenrecht und Flußschiffahrt. 1892. Travers Twiß, R. J. XVI 113. Bulmerincq, R. J. XI 561, XII 187, XIII 447, XIV 114. Leroy, La guerre maritime. 1900. Duboc, Le droit de visite et la guerre de course. 1902. v. Mirbach, Die völkerrechtlichen Grundsätze des Durchsuchungsrechts zur See. 1903. Loewenthal, Das Untersuchungsrecht des internationalen Seerechts in Krieg und Frieden. 1905. Liepmann, Der Kieler Hafen im Seekrieg. 1906. Fell, Das Durchsuchungsrecht im Seekrieg. Würzburger Diss. 1908. Zorn, Die Fortschritte des Seekriegsrechtes durch die zweite Haager Friedenskonferenz (Festgabe für Laband). 1908. Fitger, Das Seekriegsrecht nach den Beschlüssen der internationalen Konferenzen usw. 1909. Niemeyer, Das Seekriegsrecht nach der Londoner Deklaration usw. 1910. Dupuis, Le droit de la guerre maritime etc. 1911. Bernsten, Das Seekriegsrecht 1911. Ullmann, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart IV 1. Baty, Britain and sea-law. 1911. Higgins, K. Z. VI 19 (Kriegsberichterstatler im Seekrieg). de Louter II 296. Oppenheim II 216. Perels 159. Nys III 397.

2) Bestritten. Dagegen neuerdings Boeckner (oben Note 1) 87. — Die Beschießung des deutschen Hilfskreuzers „Kaiser Wilhelm der Große“ durch den englischen Kreuzer „Highflyer“ in den spanischen Küstengewässern von Rio del Oro 1914 war eine flagrante Verletzung des Völkerrechts.

der Landkrieg, so kann auch der Seekrieg zugleich Luftkrieg sein. Für diesen Fall ist an das oben S. 312 erwähnte 14. Abkommen von 1907 zu erinnern.

2. Dagegen steht nicht unter den Regeln des Seekriegsrechts der Erdraum unter dem oben genannten Wassergebiet. Die Untertunnelung der Küstengewässer wäre nach den Grundsätzen des Landkriegs zu beurteilen; der Erdraum unter der offenen See ist frei, wie diese selbst.

3. Aus dem Kriegsschauplatz scheiden die neutralisierten Meeresteile aus (oben § 40 I).

II. Den aktiven Kriegsstand im Seekrieg haben die Seestreitkräfte, d. h. die Kriegsschiffe der Kriegführenden.

1. Die Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe ist völkerrechtlich unter gewissen Voraussetzungen gestattet.³⁾

Diese Voraussetzungen sind in dem 7. Abkommen von 1907 näher bestimmt.

a) Die umgewandelten Schiffe müssen dem direkten Befehl, der unmittelbaren Aufsicht und der Verantwortlichkeit der Macht unterstellt sein, deren Flagge sie führen. Der Befehlshaber muß im Staatsdienst stehen; die Mannschaft muß den Regeln der militärischen Disziplin unterworfen sein.

b) Die umgewandelten Schiffe müssen die äußeren Abzeichen der Kriegsschiffe ihrer Flagge tragen und auf der Liste der Kriegsschiffe vermerkt sein.

c) Sie müssen die Gesetze und Gebräuche des Kriegs beachten.

Über die Frage, ob die Umwandlung der Handelsschiffe in Kriegsschiffe auch auf offener See stattfinden darf, konnte 1907 und 1909 eine Einigung nicht erzielt werden. Ebensowenig über die Rückverwandlung in Handelsschiffe. Deutschland, Rußland und Frankreich wollen auch die „militarisation en haute mer“ zulassen; die Mehrheit der Konferenzstaaten, unter Führung von England, erklärte sich aber dagegen. Es bleibt also bis auf weiteres bei dem bisherigen Gewohnheitsrecht, das Umwandlung wie Rückverwandlung zuläßt.

3) Guihéneuc, *La marine auxiliaire, son avenir*. 1900. Willms, *Die Umwandlung von Kauffahrtschiffen in Kriegsschiffe*. 1912. Oppenheim II 100. Bustamante I 278.

2. Die Kaperschiffe gehören zu den Streitkräften nur dann, wenn die kriegführende Macht sich der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 (oben § 3 Note 5) nicht angeschlossen hat.⁴⁾

a) Kaper (corsaires oder armateurs) sind diejenigen Privatschiffe, die in Kriegszeiten mit besonderer Ermächtigung der kriegführenden Staatsgewalt auf feindliche sowie auf Konterbande führende neutrale Handelsschiffe Jagd machen.

Die Kaper stehen unter der Aufsicht der obersten Marinebehörde, von der sie die Erlaubnis zur Wegnahme der guten Prisen (lettres de marque, commission de guerre) erhalten, und führen die Kriegsflagge; sie sind aber der Kriegsmarine nicht eingegliedert und stehen nicht unter militärischem Kommando. Die Ausstellung von Kaperbriefen an Schiffe, die nicht der Handelsmarine des Kriegführenden angehören, gilt als völkerrechtswidrig. Privatschiffe, die ohne staatliche Ermächtigung auf Beute ausgehen, sind Seeräuber und können als solche behandelt werden (oben § 26 IV).

b) Durch den ersten Satz der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 ist die Kaperei zwischen den Signatarmächten und den der Deklaration später beigetretenen Mächten beseitigt worden („la course est et demeure abolie“).

Die meisten Seemächte sind dieser Vereinbarung (s. Anhang) beigetreten. Die Vereinigten Staaten verweigerten den Beitritt, weil sie vollständige Freiheit des Privateigentums auch im Seekriege, also die vollständige Aufgabe des Prisenrechts, forderten. Doch ist die Deklaration seither in allen Seekriegen befolgt worden. Auch im Kriege von 1898 haben sowohl die Vereinigten Staaten als auch (trotz seiner entgegenstehenden Erklärung) Spanien auf die Verwendung von Kapern verzichtet. Die Vereinbarung verpflichtet nur die Signatarmächte und auch diese nur in den zwischen ihnen geführten Kriegen. Sie hat heute ihre praktische Bedeutung eingebüßt; die Hilfskreuzer der Handelsmarine (oben S. 334) sind an die Stelle der Kaper getreten.

4) Vgl. (außer der in Note 1 angegebenen Literatur) Perels, L. A. I 466. Funck-Brentano, R. G. I 324. Duboc, R. G. IV 382. Ferner R. G. IV 696. La Mache, La guerre de course dans le passé, dans le présent et dans l'avenir. 1901. Perels 171. Nys III 113. Ullmann bei v. Stengel-Fleischmann III 491. — Die Unzulässigkeit von Kaperbriefen ist bereits im preußisch-amerikanischen Vertrag von 1785 ausgesprochen worden (Strupp I 87, Niemeyer I 35).

3. Bezüglich der beim Heer befindlichen Nichtkombattanten, der Parlamentäre und der Spione gelten auch im Seekrieg die oben § 40 II 2 bis 4 aufgestellten Grundsätze.

III. Die Feindseligkeiten im Seekrieg.

1. Die Legung von unterseeischen Kontaktminen.⁵⁾

Die Verwendung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen, die für den Kriegführenden zu Angriff und Verteidigung unentbehrlich, für den neutralen Handel dagegen äußerst gefährlich ist, bildete seit den Erfahrungen des russisch-japanischen Krieges den Gegenstand vielfacher Erörterung in der Literatur wie auf den Versammlungen der Fachmänner. Das achte Abkommen von 1907 hat es versucht, die Interessen der Kriegführenden mit denen des Handels in Einklang zu bringen, indem es bestimmte:

a) Es dürfen nur Minen und Torpedos von einer gewissen technischen Beschaffenheit zur Verwendung gelangen. Art. 1 untersagt:

α) Das Legen von unverankerten selbsttätigen Kontaktminen (*mines flottantes*), außer wenn diese so eingerichtet sind, daß sie spätestens eine Stunde, nachdem der sie Legende die Aufsicht über sie verloren hat, unschädlich („blind“) werden;

β) das Legen verankerter selbsttätiger Kontaktminen (*mines amarrées*), außer wenn sie unschädlich werden, sobald sie sich von ihrer Verankerung losgerissen haben;

γ) die Verwendung von Torpedos, außer wenn sie unschädlich werden, nachdem sie ihr Ziel verfehlt haben.

Die Minen und Torpedos, die jenen Anforderungen entsprechen, dürfen auf hoher See und in den Meerengen, sowie in den Küstengewässern der Kriegführenden gelegt werden. Doch untersagt Art. 2 (deutscher Vorbehalt!) das Legen vor den Küsten und Häfen des Gegners, wenn es zu dem alleinigen Zweck geschieht, die Handelsschifffahrt zu unterbinden.

5) Vgl. Schücking, B. Z. XVI 121 (erwähnt, daß Seeminen das erste Mal 1848 von W. Siemens zur Verteidigung des Kieler Hafens verwendet wurden). v. Martitz 476 und auf der Tagung der International Law Association zu Berlin 1906. *Annuaire* XXIII 177, XXIV 226, XXV 421. Noalhat, *Les torpilles et les mines sousmarines*. 1905. v. Chlumetzky, *Grünhuts Zeitschrift* XXXIII 663. Wetzstein, *Die Seeminenfrage im Völkerrecht*. Leipziger Diss. 1908. Rocholl, *Die Frage der Minen im Seekrieg* usw. 1910. Berg, *Der Seeminenkrieg* usw. Würzburger Diss. 1910. Bustamante I 259. de Louter II 316. Nys III 196. Oppenheim II 227. Ullmann 490.

Die Staaten, deren Minen den Anforderungen noch nicht entsprechen, verpflichten sich, ihr Material möglichst bald entsprechend umzugestalten (Art. 6).

b) Bei Verwendung von verankerten Minen sind für die Sicherheit der friedlichen Schifffahrt alle möglichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen (Art. 3); nach Beendigung des Kriegs sind die gelegten Minen möglichst zu beseitigen (Art. 5).

c) Die neutralen Mächte dürfen vor ihren Küsten selbsttätige Kontaktminen legen, sind dabei aber an die für die Kriegführenden aufgestellten Regeln gebunden (Art. 4).

2. Die Beschießung durch Seestreitkräfte.

Nachdem bereits 1899 für den Landkrieg die Beschießung unverteidigter Plätze untersagt war, ist durch das neunte Abkommen von 1907 diese Rechtsregel auch auf den Seekrieg ausgedehnt worden.

a) Artikel 1 verbietet die Beschießung von unverteidigten Häfen, Städten, Dörfern, Wohnstätten oder Gebäuden durch Seestreitkräfte. Gegen den zweiten Absatz, der die Beschießung auch dann ausschließt, wenn die Verteidigung lediglich in dem Legen von unterseeischen Kontaktminen vor dem Hafen besteht, haben sowohl das Deutsche Reich als auch andere Staaten Vorbehalte gemacht.

Von dem Verbot der Beschießung sind jedoch ausgenommen (Art. 2) Anlagen, Niederlagen, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Zwecke der Kriegsführung dienstbar gemacht werden können, mit Einschluß der im Hafen befindlichen Kriegsschiffe. Diese Gegenstände können durch Geschützfeuer zerstört werden, wenn jedes andere Mittel ausgeschlossen ist, und die Ortsbehörden nicht selbst die Zerstörung vornehmen.

b) Ausnahmsweise ist die Beschießung unverteidigter Plätze gestattet, wenn die Ortsbehörde sich weigert, der Anforderung von Lebensmitteln oder Vorräten nachzukommen, die für das augenblickliche Bedürfnis der vor dem Platz liegenden Seestreitmacht benötigt werden. In diesem Falle muß der Beschießung eine ausdrückliche Ankündigung vorangehen. Für die Requisitionen gelten dieselben einschränkenden Bestimmungen wie im Landkrieg. Werden Auflagen in Geld nicht bezahlt, so ist die Beschießung unter allen Umständen ausgeschlossen (Art. 3, 4).

c) Für den Fall der Beschießung wiederholen die Artikel 5 bis 7 die in den Artikeln 16 bis 28 der Ordnung für den Landkrieg

gegebenen Bestimmungen (Schonung gewisser Gebäude; vorangehende Benachrichtigung; Verbot der Plünderung).

3. Die unterseeischen Kabel im Seekrieg.⁶⁾

Hier haben sich allgemein anerkannte Rechtssätze noch nicht ausgebildet. Die Konvention vom 14. März 1884 (oben § 29 II 2) bezieht sich nicht auf die Rechtslage der Kabel im Seekrieg. Der Artikel 54 der Ordnung für den Landkrieg (oben S. 331) hat nur die auf dem besetzten Gebiet mündenden Kabel im Auge. Aus den allgemeinen Grundsätzen des Kriegsrechts können wohl die folgenden Regeln abgeleitet werden:

a) In den eigenen und fremden Küstengewässern sowie auf offener See sind die Kriegführenden, soweit der Kriegszweck es verlangt, berechtigt, alle Kabel zu benutzen, zu überwachen (durch Kontrollierung oder Sperrung des Nachrichtendienstes) und zu zerstören, die auf ihrem eigenen Gebiete oder auf dem des Gegners landen, auch wenn sie dieses Gebiet mit einem neutralen Staate verbinden, und ohne Rücksicht darauf, daß sie im Eigentum eines neutralen Staatsangehörigen oder einer neutralen Gesellschaft stehen.

b) Kabel, die das Gebiet zweier neutralen Staaten verbinden, dürfen nicht zum Gegenstand eines Eingriffs gemacht werden.

4. Die Blockade.⁷⁾

a) Blockade ist die Absperrung eines feindlichen Küstenstrichs (eines Hafens oder anderen Platzes, einer Flußmündung) vom Seeverkehr.

6) Vgl. außer der zu § 29 II 2 angegebenen Literatur: Rey, R. G. VIII 681. v. Bar, L. A. XV 414. Dupuis, R. G. X 532. Kraemer, Die unterseeischen Telegraphenkabel in Kriegszeiten (Rostocker rechtswissenschaftliche Studien I 5). 1903. Hennig, B. Z. XIV 382. Scholz, Krieg und Seekabel. 1904. Jouhannaud, Les cables sousmarins, leur protection en temps de paix et en temps de guerre. 1904. Cybichowski, B. Z. XVII 160. Zuculin, I cavi sottomarini e il telegrafo senza fili nel diritto di guerra. 1907. H. Müller, Kabel und Seekriegsrecht. Würzburger Diss. 1911. Liepmann 14. Nys III 314. Oppenheim II 271.

7) Vgl. außer der zu § 38 III 4 angeführten Literatur (namentlich Söderquist über die geschichtliche Entwicklung): Fauchille, Du blocus maritime. 1882. Pohl, B. Z. XVII 1. Wiethaus, Die Blockade. Würzburger Diss. 1908. Martin, Étude sur le blocus maritime. Pariser These. 1909. Güldenagel, Verfolgung und Rechtsfolgen des Blockadebruchs. Bonner Diss. 1911. Bustamante I 289. de Louter II 318, 432. Nys III 165, 691. Oppenheim II 450. Ullmann 490. — Zur Kontinentalsperre vgl. Lexis, H. St. VI 156.

Die Blockade, die dem Feinde die Zufuhr von der See her abschneidet, ist eine der wirksamsten Waffen im Seekrieg, zugleich aber ein schwerer Eingriff in das Interesse des neutralen Handels. Sie ist daher der Gegenstand vielfacher und eingehender Erörterungen gewesen.

Schon die bewaffnete Neutralität von 1780 (oben S. 18) hatte die Effektivität der Blockade verlangt. Nur dort soll die Blockierung rechtswirksam sein, „où il y a, par des bâtiments de guerre arrêtés et suffisamment proches, un danger évident d'entrer“. Damit war die sogenannte papierene Blockade, der blocus sur papier oder de cabinet, auch blocus anglais genannt, für rechtsunwirksam erklärt. Aber noch in der Zeit der Napoleonischen Kriege haben die Seemächte, England sowohl wie Frankreich, mit Erfolg der bloßen Erklärung, daß ein ausgedehntes Küstengebiet blockiert sei, die Wirkung einer tatsächlichen Blockade beigelegt (man denke auch an die Kontinentalsperre). Dieser Verfügung gegenüber bestimmte die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856: „Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectives, c'est à dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.“ Damit war, im Gegensatz zur Vereinbarung von 1780, die Blockade durch kreuzende Schiffe (Kreuzerblockade, blocade par croisières) anerkannt. Obwohl nicht alle Seemächte dieser Bestimmung beitraten, ist sie doch im Lauf des 19. Jahrhunderts tatsächlich allgemein beachtet worden. In den Staatsverträgen, auch in denen des Deutschen Reiches mit den mittel- und südamerikanischen Staaten, haben sich die Mächte vielfach noch ausdrücklich zur Beachtung dieser Rechtsregel verpflichtet. Vgl. z. B. die oben § 39 IV angeführten Verträge Deutschlands mit Mexiko und Salvador.

Dennoch blieb eine Reihe von Streitfragen ungelöst. Besonders bestritten war die Theorie der „fortgesetzten Reise“ (voyage continue, Reisetheorie), die die ganze Fahrt des Schiffes, von dem Verlassen des Heimathafens bis zur Rückkehr in diesen, als eine Einheit betrachtet und den Folgen des versuchten Blockadebruchs unterwerfen will (vgl. unten Note 8). Die Verhandlungen der zweiten Friedenskonferenz führten zu keinem Ergebnis. Die Londoner Seekriegsrechtserklärung von 1909 hat dagegen im ersten Kapitel die Blockade im Seekrieg eingehend geregelt (Art. 1 bis 21).

b) Das Blockaderecht steht dem Kriegführenden zu; es ergreift die feindliche oder die vom Feind besetzte eigene Küste. Der Zugang zu neutralen Häfen und Küsten darf dagegen nicht gesperrt werden (Art. 1, 18).

Sperrung der Küste durch Aufständische, die nicht als kriegführende Partei anerkannt sind, ist rechtsunwirksam (oben § 38 III 4).

Ausgeschlossen ist die Blockierung eines Teils der offenen See sowie einer Meerenge, die Teile der offenen See miteinander verbindet; ebenso die Blockierung solcher Land- und Wassergebiete, die durch allgemeine oder besondere Vereinbarungen neutralisiert sind (oben § 40 I).

Der Abschluß der Küste erfolgt durch stationierte oder kreuzende Kriegsschiffe; Unterseeboote genügen selbstverständlich. Die Sperrung des Fahrwassers durch Steine oder versenkte Schiffe (*blocus par pierres*) oder durch Minen hat mit dem Rechtsbegriff der Blockade nichts zu tun; der Blockadebruch zieht also keine Rechtsfolgen nach sich.

c) Die Blockade muß, um rechtswirksam zu sein, tatsächlich wirksam sein (Art. 2 bis 7).

Sie muß mithin durch eine Streitmacht aufrechterhalten werden, die hinreicht, um den Zugang zur feindlichen Küste in Wirklichkeit zu verhindern. Entfällt die Wirksamkeit, etwa weil die blockierenden Schiffe vor der herannahenden Streitmacht des Gegners das Weite gesucht haben, so ist die Blockade aufgehoben. Das gilt aber nicht für den Fall, daß sich die blockierenden Schiffe infolge schlechten Wetters zeitweise entfernt haben.

Die Blockade muß den verschiedenen Flaggen gegenüber unparteiisch gehandhabt werden. Doch kann neutralen Kriegsschiffen die Durchfahrt gestattet werden. Auch können neutrale Kriegs- und Handelsschiffe im Fall der Seenot (*détresse*) in den blockierten Hafen einlaufen und später unter der Voraussetzung wieder verlassen, daß sie dort keine Ladung gelöscht oder eingenommen haben.

d) Die Blockade muß, um rechtswirksam zu sein, erklärt und bekanntgegeben werden (Art. 8 bis 13).

Die Erklärung (Deklaration) der Blockade muß von der blockierenden Macht oder von den in ihrem Namen handelnden Befehlsstellen ausgehen. Sie hat zu bestimmen: 1. Den Tag des Beginns der Blockade; 2. die geographischen Grenzen der

blockierten Küstenstrecke; 3. die Frist, die den neutralen Schiffen zum Auslaufen gewährt werden muß. Fehlt eine dieser Angaben, so ist die Erklärung in ihrem ganzen Umfange nichtig.

Die Erklärung muß bekanntgegeben werden (Notifikation): 1. Den neutralen Mächten gegenüber durch die kriegführende Macht selbst; 2. den Ortsbehörden gegenüber durch den Befehlshaber der blockierenden Streitmacht. Das gleiche gilt von der Ausdehnung, der Wiederaufnahme und der Aufhebung der Blockade.

e) Der Blockadebruch hat den Verfall des Schiffs und der Ladung zur Folge (Art. 14 bis 21).

Blockadebruch ist der Versuch eines neutralen Schiffs, an die blockierte Küste zu gelangen, oder von ihr aus die offene See zu gewinnen; nicht aber der Versuch, sich mit der Küste in funktentelegraphische Verbindung zu setzen.

Die Beschlagnahme des Schiffes ist bedingt durch die wirkliche oder vermutete Kenntnis der Blockade. Die Kenntnis wird vermutet, wenn das Schiff einen neutralen Hafen nach Ablauf einer angemessenen Zeit seit Bekanntgabe der Blockade an die diesen Hafen innehabende Macht verlassen hat. Nähert sich das Schiff dem blockierten Hafen ohne wirkliche oder vermutete Kenntnis von dem Bestehen der Blockade, so muß die Bekanntgabe an das Schiff selbst durch einen Offizier der blockierenden Streitmacht erfolgen (sogenannte Spezialnotifikation).

Die Beschlagnahme darf nur innerhalb des Aktionsbereiches der blockierenden Kriegsschiffe stattfinden (Ablehnung der „Reisetheorie“⁸⁾). Sie ist daher unzulässig, solange das Schiff, wenn auch mit dem Kurs nach dem blockierten Hafen, noch nicht in den Aktionsbereich des Blockadegeschwaders gekommen ist; und sie ist unzulässig, wenn das Schiff, obwohl aus dem blockierten Hafen kommend, diesen Aktionsbereich bereits wieder verlassen hat. Die Beschlagnahme ist ausgeschlossen, wenn das Schiff, das in den Aktionsbereich

8) Vgl. oben S. 339. Die Theorie der einheitlichen Reise ist im Anschluß an den Springbock-Fall, von den Vereinigten Staaten seit dem Sezessionskrieg festgehalten und noch in den Naval War Code (1900 bis 1904) aufgenommen worden. Vgl. v. Hansemann, Die Lehre von der einheitlichen Reise im Rechte der Blockade und Kriegskonterbande. Würzburger Diss. 1910. Beiheft zu K. Z. IV.

des Geschwaders gekommen ist, zur Zeit auf der Fahrt nach einem nicht blockierten Hafen sich befindet, wie auch immer die spätere Bestimmung von Schiff oder Ladung sein mag. Sie ist aber zugelassen, solange das Schiff, das den blockierten Hafen zu verlassen oder anzulaufen versucht hat, von einem der blockierenden Kriegsschiffe verfolgt wird.

Die Einziehung des Schiffes, das des Blockadebruchs schuldig befunden wird, erfolgt unter allen Umständen. Die Einziehung der Ladung entfällt, wenn nachgewiesen wird, daß der Befrachter, zur Zeit der Verladung der Ware, die Absicht des Blockadebruchs weder gekannt hat noch kennen konnte. Über die Berechtigung der Wegnahme entscheiden die Prisengerichte (unten § 43). Die Mannschaft des verurteilten Schiffes kann bis zur Beendigung des Verfahrens zurückbehalten, muß dann aber freigegeben werden.

5. Andere Feindseligkeiten.

Die oben § 40 III besprochenen Rechtssätze über die Grenzen der zulässigen Feindseligkeiten im Landkrieg beanspruchen auch für den Seekrieg Geltung.

IV. Die Rechtsstellung der Kriegsgefangenen ist dieselbe wie im Landkrieg (oben § 40 IV).

V. Die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention im Seekrieg.⁹⁾

Der im Jahre 1868 gemachte Versuch, die Genfer Konvention von 1864 auf den Seekrieg auszudehnen (oben S. 325), hatte zunächst keinen Erfolg. Dagegen findet nach der dritten Konvention von 1899 die Genfer Konvention, unter zeitgemäßer Weiterbildung ihres Grundgedankens, auch im Seekrieg Anwendung. Nachdem aber die Landkriegskonvention von 1864 durch die vom Jahre 1906 ersetzt war (oben § 40 V), war auch die Umarbeitung der Seekriegskonvention von 1899 notwendig geworden. Sie erfolgte in dem zehnten Abkommen von 1907. Dabei ist zu beachten, daß, wenn Kriegsunternehmungen zwischen Land- und Seestreitkräften stattfinden, das Abkommen (nach Art. 22) nur für die eingeschifften, nicht für die ausgeschifften Streitkräfte Geltung hat.

9) Vgl. Cauwès, *L'extension des principes de la Convention de Genève aux guerres maritimes*. 1899. Ubrich, *Die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg usw.* Erlanger Diss. 1907. Fauchille, R. G. VI 291. Bajer, R. G. VIII. 225. Bustamante I 307. Oppenheim II 252. Ullmann 487. Besonders aber Meurer II 341.

1. Die Lazaretschiffe, die den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe bringen, „sind zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen“ (Art. 1 bis 6).

Die Konvention unterscheidet drei Gruppen von solchen Schiffen: je nachdem sie a) von einem kriegführenden Staate selbst oder b) von Staatsangehörigen (Privatpersonen oder amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften) eines kriegführenden Staates oder c) von Staatsangehörigen eines neutralen Staates ausgerüstet sind. Diese Schiffe sind rechtzeitig mit ihrem Namen anzumelden; die der zweiten Gruppe bedürfen einer amtlichen Bescheinigung von seiten des Staates, dem sie angehören; die der dritten Gruppe haben sich der Leitung eines der Kriegführenden zu unterstellen. Sie sind durch weißen Anstrich und durch einen wagerechten grünen (erste Gruppe) oder roten (zweite und dritte Gruppe) Streifen kenntlich zu machen; neben der Nationalflagge führen sie die Flagge der Genfer Konvention, die der dritten Gruppe außerdem am Hauptmast die Flagge des Kriegführenden, dem sie sich unterstellt haben (also drei Flaggen). Andere als die genannten Fahrzeuge, die Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord genommen haben, können zwar aus diesem Grunde nicht weggenommen werden, bleiben aber der Wegnahme ausgesetzt, wenn sie sich einer Verletzung der Neutralität schuldig gemacht haben.

Die Lazaretschiffe sollen den Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen ohne Unterschied der Nationalität Hilfe und Beistand leisten. Sie dürfen aber die Bewegungen der Kriegsschiffe nicht behindern; diese können ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, sie, wenn die Umstände es erfordern, auch zurückhalten. Sie verlieren den Schutz, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden (Art. 8). Neutrale Handelsschiffe, Yachten und Boote, die, aufgefordert oder unaufgefordert, Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufgenommen haben, genießen besonderen Schutz und bestimmte Vergünstigungen; nur im Falle der Neutralitätsverletzung können sie weggenommen werden (Art. 9).

2. Die Schiffslazarette der Kriegsschiffe sollen bei einem Kampf an Bord tunlichst geachtet und geschont werden; das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal weggenommener Schiffe ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden (Art. 7, 8, 10).

Die Lazarette und ihre Ausrüstung bleiben den Kriegsgesetzen (dem Beuterecht) unterworfen, dürfen aber, abgesehen von dem Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse, ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, so lange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind.

Das Personal darf beim Verlassen des Schiffes die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die Privateigentum sind, mitsichnehmen. Es soll jedoch seine Dienste so lange weiter leisten, als dies notwendig ist und darf sich erst zurückziehen, wenn der Befehlshaber des Schiffes es für zulässig erklärt. Der Kriegführende, in dessen Hand diese Personen fallen, hat ihnen dieselben Bezüge und Löhnungen, wie dem Personal gleichen Dienstgrades der eigenen Marine, zuzusichern.

3. Die Verwundeten und Kranken, die sich an Bord eines weggenommenen Schiffes befinden, sollen von dem Wegnehmenden ohne Unterschied der Nationalität geschützt und gepflegt werden (Art. 11 bis 21).

Die Bestimmung bezieht sich auf alle Seetransporte, auch auf die von Verwundeten und Kranken des Landheeres. Die Verwundeten und Kranken, sowie die Schiffbrüchigen, die in die Hand des Gegners fallen, werden kriegsgefangen. Jedes Kriegsschiff kann daher die Herausgabe dieser Personen verlangen, wenn sie sich an Bord eines Lazarettschiffes oder eines andern Fahrzeuges befinden. Die Kriegsgefangenen können festgehalten oder nach einem Hafen des Wegnehmenden oder nach einem neutralen Hafen oder nach einem Hafen ihres Staates gebracht werden. Der neutrale Staat hat sie derart zu überwachen, daß sie nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können. Dieselbe Verpflichtung tritt ein, wenn ein neutrales Kriegsschiff solche Personen an Bord genommen hat.

Rettung der Schiffbrüchigen während des Kampfes ist nicht Rechtspflicht. Doch sollen nach jedem Kampf die beiden Kriegsparteien die Schiffbrüchigen, Kranken und Verwundeten aufsuchen und sie wie die Gefallenen gegen Beraubung und schlechte Behandlung schützen. Im übrigen wiederholen die Art. 16 und 17 die Bestimmungen in Art. 3 und 4 der Landkriegskonvention von 1906.

Die Vertragsmächte verpflichten sich, die Bestimmungen des Abkommens ihren Marinen und besonders dem geschützten Personal bekanntzumachen und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu

bringen; ferner durch Strafdrohungen der Beraubung und schlechten Behandlung der Verwundeten und Kranken sowie dem Mißbrauch der Abzeichen des Sanitätsdienstes entgegenzuwirken (Art. 20, 21).

4. In Kriegszeiten sind die Lazarettsschiffe von der Entrichtung der Hafengebühren befreit.

Dieser Satz ist durch den Staatenvertrag vom 21. Dezember 1904 (R. G. Bl. 1907 S. 722) vereinbart worden. Vertragsstaaten sind: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, China, Korea, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, die Niederlande, Persien, Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, die Schweiz, Serbien und Siam. Serbien hat nicht ratifiziert; beigetreten sind Guatemala, Norwegen und Schweden (R. G. Bl. 1907 S. 730, 1909 S. 333).

VI. Das feindliche Privateigentum unter feindlicher Flagge unterliegt im Seekrieg als gute Prise dem Seebeuterecht, d. h. der Wegnahme durch die Kriegsschiffe (beziehungsweise Kaper) des Gegners.¹⁰⁾

1. Der Grundsatz.

Während die Unverletzlichkeit des Privateigentums im Landkrieg längst anerkannt ist, unterliegt auch heute noch das Privateigentum im Seekrieg dem Beuterecht. Zwar hatten Preußen und die Vereinigten Staaten bereits in ihrem Vertrag von 1785 (Strupp I 82, Niemeyer I 22) die Unverletzlichkeit des Privateigentums pro-

10) Quellen in Niemeyer, Urkundenbuch. — Röpcke, Das Seebeuterecht. 1904 (Rostocker rechtswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Matthiass und Geffken, II 7). Giordana, La proprietà privata nelle guerre marittime secondo il diritto internazionale pubblico. 1907. Watanabe, Das Prisenverfahren, mit besonderer Berücksichtigung des japanischen Prisenrechts. Jenaer Diss. 1903. Liepmann, B. Z. XVII 303. Bentwich, The law of private property in war. 1907. Marstrand-Mechlenburg, Das japanische Prisenrecht in seiner Anwendung im japanisch-russischen Krieg, 1908. Wehberg, Das Beuterecht im Land- und Seekrieg. 1909. Nord, B. Z. XXII 289 (die Türkei im tripolitanischen Krieg). Pappenheimer, Die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten. Würzburger Diss. 1911. Posse, B. Z. XXI 123 (sehr eingehende Darstellung). Hirschmann, Das internationale Prisenrecht. 1912. Hüttenheim, Die Handelsschiffe der Kriegführenden. 1912 (Beilageheft zu K. Z. VI). Schramm, Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestaltung. 1913. Loreburn, Privateigentum im Seekrieg. Deutsch von Niemeyer. 1914. Bustamante I 319. de Louter II 326, 464. Meurer II 262. Nys III 397. Oppenheim II 225. Ullmann 510. — Vgl. auch die Literaturangaben in § 26 Note 1.

klamiert. Großbritannien aber hält heute noch, trotz einer immer stärker werdenden Gegenströmung, an dem Seebeuterecht als einer wertvollen Waffe im Seekrieg fest und würde lieber auf die Wegnahme der Kontrebande als auf die der feindlichen Handelsschiffe verzichten.

Der zweite und der dritte Absatz der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 hatten feindliches Gut unter neutraler Flagge und neutrales Gut unter feindlicher Flagge für unverletzlich erklärt, damit aber die Wegnahme von feindlichem Gut unter feindlicher Flagge aufs neue anerkannt. Gerade deshalb haben sich auch die Vereinigten Staaten wie verschiedene andere Mächte geweigert, der Deklaration beizutreten. Bei dieser Rechtslage ist es bisher geblieben.

Zu Beginn des deutsch-französischen Krieges hatte eine Verordnung des Norddeutschen Bundes vom 18. Juli 1870 bestimmt (B. G. Bl. S. 485): „Französische Handelsschiffe sollen der Aufbringung und Wegnahme durch die Fahrzeuge der Bundes-Kriegsmarine nicht unterliegen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Schiffe, welche der Aufbringung und Wegnahme auch dann unterliegen würden, wenn sie neutrale Schiffe wären.“ Da aber Frankreich am 21. Juli 1870 erklärte, sich die Wegnahme vorbehalten zu wollen, und da ferner französische Schiffe (die *Desaix*) deutschen Handelsschiffen gegenüber das Völkerrecht verletzten, wurde die Bestimmung durch Verordnung vom 19. Januar 1871 (B. G. Bl. S. 8) mit Wirkung vom 10. Februar ab wieder außer Kraft gesetzt. Tatsächlich wurden während des Krieges 75 deutsche Schiffe von den französischen Kreuzern aufgebracht. Auch die Vereinigten Staaten haben in dem spanischen Krieg von 1898 das Seebeuterecht ausgeübt, es auch in ihren *Naval War Code* aufgenommen; ebenso Rußland und Japan in dem Kriege von 1904/5.

Selbstverständlich kann die Anwendung des Prisenrechts durch Staatsverträge für immer oder für einen bestimmten Krieg, ebenso wie durch die nationale Gesetzgebung unbedingt oder unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit ausgeschlossen werden. Vgl. den Vertrag Italiens mit den Vereinigten Staaten vom 26. Februar 1871 (N. R. G. 2 s. I 57, Niemeyer I 147) und das italienische Seerechts-Gesetzbuch vom 25. Oktober 1877 Art. 211, 212 (Niemeyer I 150).

Die erste Friedenskonferenz hat sich mit dem Seebeuterecht nicht näher befaßt; die zweite hat nach eingehender Beratung des von den Vereinigten Staaten gestellten Antrages, die Unverletzlichkeit des Privateigentums anzuerkennen, das Seebeuterecht beibehalten, aber in dem sechsten und elften Abkommen gewisse Einschränkungen in seiner Ausübung gebracht. Auch auf der Londoner Konferenz 1909 ist die Beseitigung an dem Widerspruch Englands gescheitert.

2. Den feindlichen Schiffen soll eine Frist zum Auslaufen gewährt werden.

Seit dem Krimkrieg pflegen die Kriegführenden den feindlichen Handelsschiffen, die von dem Ausbruch der Feindseligkeiten überrascht werden, eine Frist zu gewähren, damit sie sich in Sicherheit bringen können (Indult, days of grace, délai de faveur). So haben die Vereinigten Staaten im Jahre 1898 den in den amerikanischen Gewässern weilenden spanischen Schiffen eine dreißigtägige Frist, Rußland 1904 den japanischen Schiffen eine Frist von 48 Stunden, Japan den russischen die Frist von einer Woche zur Einnahme der Ladung und zur Abreise offengehalten. Dagegen hat die Türkei 1911 schon am Tage nach der Kriegserklärung vom 29. September italienische Schiffe weggenommen.

Das sechste Abkommen von 1907 über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten hat zwar von der Aufstellung einer Rechtsregel abgesehen, aber in Artikel 1 es als „erwünscht“ bezeichnet, daß den feindlichen Schiffen, die sich beim Ausbruch der Feindseligkeiten in einem Hafen des Kriegführenden befinden, gestattet werde, unverzüglich oder binnen einer ausreichenden Frist auszulaufen und sich in Sicherheit zu bringen. Das gleiche gilt für ein Schiff, das den letzten Hafen vor Beginn des Krieges verlassen hat und ohne Kenntnis der Feindseligkeiten einen feindlichen Hafen anläuft. In diesen Fällen ist Anforderung, Beschlagnahme und Einziehung ausgeschlossen. Ist das Auslaufen nicht gestattet worden, oder hat das Schiff infolge höherer Gewalt den Hafen nicht binnen der Frist verlassen können, so darf es zwar nicht eingezogen, wohl aber gegen Entschädigung angefordert oder mit der Verpflichtung, es nach dem Krieg ohne Entschädigung zurückzugeben, mit Beschlagnahme belegt werden (Art. 2).

Feindliche Schiffe, die in Unkenntnis der Feindseligkeiten

auf See betroffen werden, unterliegen nicht der Einziehung, wohl aber der Beschlagnahme oder Anforderung, ja selbst der Zerstörung; doch muß im Falle der Zerstörung für die Sicherheit der Personen und die Erhaltung der Schiffspapiere Sorge getragen und für Schiff und Ladung Entschädigung geleistet werden (Art. 3 mit deutschem Vorbehalt).

In all diesen Fällen (Art. 1 bis 3) unterliegt die feindliche Ware an Bord der Schiffe, mit dem Schiff oder auch allein, der Beschlagnahme oder der Anforderung (Art. 4; deutscher Vorbehalt bezüglich der Ware auf den in Art. 3 genannten Schiffen).

Das Abkommen erstreckt sich nicht auf solche Handelsschiffe, deren Bau ersehen läßt, daß sie zur Umwandlung in Kriegsschiffe bestimmt sind.

3. Der Wegnahme unterliegt das feindliche Schiff und die auf ihm verfrachtete feindliche Ladung.

a) Das Schiff ist feindlich, wenn es unter feindlicher Flagge fährt, oder wenn es zu Unrecht die Flagge eines neutralen Staates führt, während es die feindliche Flagge zu führen rechtlich verpflichtet ist.

Dieser Satz ist durch Artikel 57 der Londoner Erklärung von 1909 ausdrücklich anerkannt worden. Dabei bleibt jedoch der Fall außer Betracht, daß ein neutrales Schiff eine ihm in Friedenszeiten nicht gestattete Schifffahrt betreibt; England hat mithin nicht auf die von ihm aufgestellte „Regel von 1756“ verzichtet, nach der in diesem Falle das Schiff seine neutrale Eigenschaft verliert.

Schwierigkeiten verursacht der Flaggenwechsel, d. h. der Übergang eines feindlichen Schiffes zur neutralen Flagge durch Kauf, Erbgang usw. Die Londoner Erklärung von 1909 unterscheidet in den Artikeln 55 und 56, je nachdem der Flaggenwechsel vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten stattgefunden hat. Im ersten Fall ist der Flaggenwechsel gültig, falls nicht bewiesen wird, daß er vorgenommen worden ist, um den mit der Eigenschaft eines feindlichen Schiffes verbundenen Folgen zu entgehen. Eine unwiderlegliche Vermutung spricht für die Gültigkeit, wenn der Übergang mehr als dreißig Tage vor Beginn der Feindseligkeiten stattgefunden hat und gegen seine rechtliche Wirksamkeit keine Bedenken bestehen.

Dagegen ist der nach Beginn des Krieges herbeigeführte Übergang nichtig, falls nicht bewiesen wird, daß er nicht in

fraudem legis herbeigeführt worden ist. Auch hier ist aber unter gewissen Voraussetzungen eine unwiderlegliche Vermutung, und zwar hier für die Nichtigkeit, aufgestellt.

b) Die Ladung ist eine feindliche, wenn sie in feindlichem Eigentum steht.

Artikel 58 der Londoner Erklärung sagt: Die neutrale oder feindliche Eigenschaft der an Bord eines feindlichen Schiffes vorgefundenen Waren wird durch die neutrale oder feindliche Eigenschaft des Eigentümers bestimmt. Dabei ist die vielbestrittene Frage offengelassen, ob für die feindliche Eigenschaft des Eigentümers seine Staatsangehörigkeit oder sein Wohnsitz maßgebend ist. Die englisch-amerikanische Anschauung, der sich Japan, Spanien und die Niederlande angeschlossen haben, läßt den Wohnsitz entscheiden; die kontinental-europäische Ansicht, die sich auf überwiegende Gründe zu stützen vermag, hält an dem Merkmal der Staatsangehörigkeit fest. Ebenso auch die deutsche Prisenordnung von 1909, die aber (20) subsidiär den Wohnsitz entscheiden läßt. Bei Gütern, die im Eigentum einer Aktiengesellschaft stehen, ist der Sitz der Gesellschaft maßgebend.

Für die feindliche Eigenschaft der auf einem feindlichen Schiffe vorgefundenen Ware spricht eine widerlegliche Vermutung. Eigentumswechsel während der Fahrt nach dem Bestimmungsort bleibt, von dem Fall des Konkurses abgesehen (stoppage in transitu), ohne Einfluß auf die Eigenschaft der Ware (Art. 59 und 60).

4. Von der Wegnahme sind gewisse Schiffe und Waren befreit.¹¹⁾

a) Einer von den meisten Staaten geübten Praxis entsprechend, befreit das 11. Abkommen in den Artikeln 3 und 4: Die ausschließlich der Küstenfischerei oder der kleinen Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge sowie ihr Fischereigerät, ihre Takelage, ihr Schiffsgerät und ihre Ladung; ferner die mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben betrauten Schiffe.

b) Die auf feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen wie der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, sind unverletzlich. Erfolgt die

11) Vgl. R. G. VIII 54, R. J. XXXII 455, B. Z. XII 51. Röpcke 60 Note 2. Nys III 432. Bustamante II 37 (über die Briefpost). — Anders die englische Praxis; vgl. Oppenheim II 232.

Beschlagnahme des Schiffes, so sind sie unverzüglich weiterzubefördern (Art. 1).

5. Das Kriegsschiff (beziehungsweise der Kaper) hat nur das Recht der Beschlagnahme.

Dieses Recht kann selbstverständlich nur auf dem Kriegsschauplatz (hier heute noch ohne jede räumliche Begrenzung), mithin niemals in neutralen Gewässern, ausgeübt werden. Seine Ausübung vollzieht sich in folgender Weise. Nachdem das verdächtige Schiff durch einen blinden Schuß (coup de semonce) zum Anhalten und zur Weisung seiner Flagge aufgefordert worden ist, wird es durch eine Abordnung des Kriegsschiffes besucht, damit die Staatsangehörigkeit des Schiffes und der Ladung festgestellt werden kann. Ergibt eine Durchsicht der Schiffspapiere, daß die Voraussetzungen der Wegnahme gegeben sind, so wird das Schiff mit Beschlag belegt und entweder durch seine eigene Mannschaft oder durch die Mannschaft des Kriegsschiffes in den nächsten Hafen des Wegnehmenden gesteuert. Leistet das Schiff Widerstand¹²⁾, so kann es in den Grund gebohrt werden; dasselbe ist der Fall, wenn die Wegführung den Kreuzer selbst (sei es wegen der großen Entfernung des nächsten Hafens, sei es aus andern Gründen) dringender Gefahr aussetzt.

6. Daß die Beschlagnahme gerechtfertigt gewesen sei, muß durch ein Urteil des Prisengerichts ausgesprochen werden. Mit diesem Urteil geht das Eigentum an Schiff und Ladung (diese, soweit sie feindlich ist) auf den Staat über, dessen Kriegsschiff die Wegnahme bewirkt hat.

Kapitän, Offiziere und Mannschaft des verfallenen Schiffes werden nach dem elften Abkommen von 1907, im Gegensatz zu der bisherigen Übung, in der Regel in ihre Heimat entlas-

12) Ein Recht zum bewaffneten Widerstand, ja selbst zur Kaperung des angreifenden Kriegsschiffes nimmt die englische Literatur allgemein an. Vgl. Oppenheim, K. Z. VIII 154. Higgins, War and the private citizen. 1912. S. 126. Ebenso überwiegend die amerikanischen und italienischen Schriftsteller. Dagegen Schramm, Das Prisenrecht. 1913. Triepel, K. Z. VIII. Auch das Manuel des Institut Art. 12. Die Frage ist zu verneinen. Der Widerstand gegen die Ausübung des Seebeuterechts ist rechtswidrig. Die Besatzung des Kauffahrteischiffes wird kriegsgefangen. Die Passagiere, die sich an dem Widerstand beteiligt haben, werden kriegsrechtlich abgeurteilt; die übrigen entlassen. Ausübung von Feindseligkeiten durch das bewaffnete Handelsschiff ist Seeraub. Vgl. Anlage zur deutschen Prisenordnung (von 1909) vom 22. Juni 1914 (R. G. Bl. S. 300).

sen und können nur ausnahmsweise zu Kriegsgefangenen gemacht werden. Doch ist dabei zu unterscheiden: die einem neutralen Staat angehörigen Mannschaften werden in keinem Fall Kriegsgefangene; der Kapitän und die Offiziere nur dann, wenn sie sich weigern, das schriftliche Versprechen abzugeben, daß sie während der Dauer des Kriegs auf keinem feindlichen Schiff Dienste nehmen werden. Der Kapitän, die Offiziere und die Mannschaft, die Angehörige des feindlichen Staates sind, werden Kriegsgefangene, wenn sie das schriftliche Versprechen nicht abgeben, keinen Dienst (auch zu Lande) zu nehmen, der mit den Kriegsunternehmungen im Zusammenhang steht. Hat das Schiff an den Feindseligkeiten teilgenommen, so finden diese Bestimmungen keine Anwendung (Art. 5 bis 8); die Besatzung fällt also in Kriegsgefangenschaft.

Ungerechtfertigte Beschlagnahme verpflichtet den Staat, dem das aufbringende Kriegsschiff angehört, zur Entschädigung des Schiffes.

Über das Verfahren in Prisensachen vgl. unten § 43.

7. Wird vor rechtskräftiger Entscheidung des Prisengerichts das aufgebrachte Schiff dem aufbringenden Kreuzer wieder entrissen oder gelingt es ihm zu entkommen (reprise, recousse), so verbleibt Schiff wie Ladung dem früheren Eigentümer.

8. Das Prisenrecht endet mit dem endgültigen Aufhören der Feindseligkeiten, also insbesondere mit dem Friedensschluß.

Die später erfolgte Wegnahme ist rechtsunwirksam; die früher erfolgte kann vor dem Prisengericht weiterverfolgt werden. Meist werden bereits im Waffenstillstandsvertrag besondere Vereinbarungen auch über die vor den Prisengerichten schwebenden Rechtsstreitigkeiten getroffen.

Vgl. Art. III des Zürcher Friedens zwischen Österreich und Frankreich vom 10. November 1859 (Strupp I 271). Ferner den Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 Art. 13: „Die Deutschen Schiffe, welche durch Prisengerichte vor dem 2. März 1871“ (an diesem Tage wurden die Ratifikationen der Friedenspräliminarien vom 26. Februar ausgetauscht) „kondemniert waren, sollen als endgültig kondemniert angesehen werden.“

Diejenigen, welche an besagtem Tage nicht kondemniert waren, sollen mit der Ladung, soweit solche noch vorhanden, zurückgegeben werden. Wenn die Rückgabe der Schiffe und

Ladungen nicht mehr möglich ist, so soll ihr nach dem Verkaufspreise bemessener Wert ihren Eigentümern erstattet werden.“

VII. Kriegsverträge.

Hier gilt das oben § 40 VII über Kriegsverträge im Landkrieg gesagte.

§ 42. Die Rechtsstellung der neutralen Mächte.¹⁾

I. Der Krieg erzeugt nicht nur ein Rechtsverhältnis zwischen den Kriegführenden, sondern auch ein solches zwischen den Kriegführenden und den nicht am Kriege beteiligten Mächten.

Dieses Rechtsverhältnis, das eine wesentliche Verschiebung des Friedensverhältnisses darstellt, wird Neutralität genannt. Für die neutralen Mächte (*medii in bello*) ist der Krieg eine *res inter alios gesta*: sie haben gegen die Kriegführenden den Anspruch, von den Feindseligkeiten unberührt zu bleiben; und sie haben den Kriegführenden gegenüber die Verpflichtung, an den Feindseligkeiten keinen Anteil zu nehmen. Das Prinzip der Neutralität bedeutet Beschränkung des Kriegs auf die kriegführenden Mächte.

Die Rechtsstellung der Neutralen tritt ohne weiteres mit dem Kriegszustande ein. Die am Krieg nicht beteiligten Staaten pflegen noch besondere Neutralitätserklärungen abzugeben; ihr Wert liegt lediglich darin, daß sie zunächst die Behörden und Staatsbürger, dann aber auch die Kriegführenden über die Auffassung aufklären, welche die Regierung von den ihr durch die Neutralität auferlegten Pflichten hat; diese Pflichten selbst ver-

1) Schopfer, R. G. II 632. Féraud-Giraud, R. G. II 291. Kleen, *Lois et usages de la neutralité d'après le droit international conventionnel et coutumier des États civilisés*. I. Band. 1898, II. 1900. *Lawrence, War and Neutrality in the Far East*. 2. Aufl. 1904. Verraes, *Les lois de la guerre et la neutralité*. 1906. Ottolenghi, *Il rapporto di neutralità*. 1907. Huber, *Das Neutralitätsrecht in seiner neuesten Gestaltung*. 1908 (Festgabe für den Schweizerischen Juristenverein). Dumas, R. G. XVI 289 (Durchzug von Truppen durch neutrales Gebiet). Duplessix, R. G. XVI 660 (gegen Dumas). Albrecht, *Requisitionen von neutralem Privateigentum, insbesondere von Schiffen*. Beiheft I zu K. Z. VI. 1912. Holland, *Letters to the Times upon War and Neutrality* (1881—1909). 1909. Frankenbach, *Die Rechtsstellung von neutralen Staatsangehörigen in kriegführenden Staaten* 1910. de Louter II 366. Nys III 535. Oppenheim II 347. Ullmann 514. — Die Neutralitätserklärungen sowie die Erklärungen der Kriegführenden während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 sind abgedruckt N. R. G. 2. XXIX 55; die während des russisch-japanischen Krieges ergangenen R. G. XI documents.

mag die Erklärung weder einzuschränken noch zu erweitern. Das Deutsche Reich hat während des spanisch-nordamerikanischen Krieges von 1898 wie während des englischen Krieges mit den Burenfreistaaten 1900 von einer besonderen Neutralitätserklärung abgesehen, dagegen während des russisch-japanischen Krieges (Reichsanzeiger vom 13. Februar 1904) eine solche erlassen.

1. Der strenge Rechtsbegriff der Neutralität ist dem alten Völkerrecht fremd; von der Willkür des Kriegführenden hing es ab, ob er die Mächte, die nicht für ihn waren, als seine Feinde ansehen wollte oder nicht. Verschiedene Vereinbarungen einzelner Mächte (Pyrenäenvertrag 1659, Utrechter Frieden 1713), sowie insbesondere auch die Bemühungen Preußens, hatten keinen bleibenden Erfolg. Erst durch die bewaffnete Neutralität (oben S. 18) wurde von den neutralen Mächten unter der Führung Rußlands die Rechtsstellung der am Kriege nicht beteiligten Staaten für den Seekrieg zur Anerkennung gebracht. Einen neuen und wesentlichen Fortschritt in der Anerkennung der den Neutralen zustehenden Rechte brachte der Pariser Frieden von 1856. Auf der zweiten Friedenskonferenz 1907 wurden die Rechte und Pflichten in zwei Konventionen genauer bestimmt, von denen die eine (die 5.) den Landkrieg, die andere (die 13.) den Seekrieg behandelt. Von besonderer Wichtigkeit waren die Verhandlungen der Londoner Konferenz 1909. Hier gelang es, die wichtige Materie der Konterbande und verschiedene damit zusammenhängende Fragen in befriedigender Weise, wenn auch nicht abschließend, zu regeln. Dennoch hat die englische Kriegführung 1914/15 den neutralen Mächten vielfachen Anlaß zu berechtigten Beschwerden gegeben.

2. Der Begriff der Neutralität läßt Abstufungen nicht zu. Jede Beteiligung am Kriege, nicht nur die Teilnahme an den Feindseligkeiten der bewaffneten Macht, vernichtet die aus der Neutralität fließenden Rechte. Auch die sogenannte „wohlwollende Neutralität“ (*neutralité bienveillante*), wie sie auch Art. 2 des deutsch-österreichischen Bündnisvertrages vom 7. Oktober 1879 vereinbart (oben § 3 S. 27), steht, sobald sie über die rein diplomatische Unterstützung hinausgeht, im Widerspruch mit dem Begriff der Neutralität und berechtigt den Gegner dazu, den Freund seines Feindes als Feind zu behandeln. Dagegen ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß die neutralen Mächte ihre Neutralität durch Aufgebot ihrer Truppenmacht, durch Sper-

zung ihrer Häfen, Legung von Seeminen usw. zu verteidigen sich anschicken (bewaffnete Neutralität), solange sie nicht angriffsweise gegen einen der Kriegführenden vorgehen; und die Anbietetung einer Vermittlung zwischen den Streittheilen ist durch die Haager Konferenz zu einem guten Recht eines jeden neutralen Staates geworden (oben § 38 I 2).

3. Den neutralen Mächten gegenüber haben die Kriegführenden sich jeder Feindseligkeit zu enthalten. Es darf daher das Land- und Wassergebiet der neutralen Staaten mit Einschluß der Küstengewässer unter keinen Umständen zum Schauplatz kriegerischer Operationen gemacht werden. Die neutrale Rechtsstellung kommt auch den Staatsangehörigen dieser Mächte zugute. Nur im Falle der Kriegsnotwendigkeit und nur in seinen Gewässern darf der Kriegführende²⁾ (gegen Entschädigung) auch neutrale Schiffe zurückhalten, um die Verbreitung von Kriegsnachrichten zu verhüten (*arrêt de prince*), oder sie für die Kriegführung verwenden (*jus angariae*).

4. Der neutrale Staat darf keinen der Kriegführenden in der Führung des Krieges unterstützen oder behindern. Verletzung der Neutralität wäre daher die Gewährung von Hilfstruppen oder Geldmitteln, die Lieferung von Waffen oder anderm Kriegsbedarf, der Verkauf von Kriegsschiffen usw. Er darf für keinen von ihnen tatsächlich Partei ergreifen, wenn er auch seine Neigung und Abneigung auszusprechen durchaus berechtigt ist. Was er dem einen gewährt, darf er dem andern nicht versagen.

Diese Pflicht trifft den Staat als solchen, nicht seine Untertanen. Doch haftet der Staat unter gewissen Voraussetzungen für die von diesen vorgenommenen Handlungen. Die Abgrenzung kann Schwierigkeiten machen. Es empfiehlt sich daher für jeden Staat, seine Auffassung von den Pflichten, welche durch die Neutralität seinen Staatsangehörigen auferlegt werden, durch die nationale Gesetzgebung zum klaren Ausdruck zu bringen. Das hat z. B. England durch seinen Foreign Enlistment Act vom 9. August 1870 getan³⁾. Vgl. auch die Erklärung der drei skan-

2) Vgl. Albrecht, Requisitionen von neutralem Privateigentum, insbesondere von Schiffen. Beilageheft zu K. Z. VI. 1912.

3) Abgedruckt bei Oppenheim II 667. Vgl. Holland, R. J. XXXVII 359. Vgl. den Foreign Jurisdiction Act von 1890 und den Foreign Jurisdiction Neutrality Order in Council von 1904 (N. R. G. 2. s. XXVII 93, 3. s. V 830).

dinavischen Königreiche vom 30. April 1904⁴⁾ und vom 21. Dezember 1912 (Jahrbuch II 495). Denselben Zwecke dienen (teilweise) die von den nichtbeteiligten Mächten erlassenen Neutralitätserklärungen (oben S. 352).

II. Die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Landkriege.

1. Auf dem Staatsgebiete der Neutralen dürfen Feindseligkeiten von den Kriegführenden nicht vorgenommen und von den Neutralen nicht geduldet werden (Art. 1 bis 10 des 5. Abkommens von 1907).

a) Truppen oder andere militärische Kolonnen dürfen durch das Gebiet nicht hindurchgeführt werden; funkentelegraphische Stationen oder andere Verkehrsanlagen dürfen nicht eingerichtet, und, wenn vor dem Krieg zu ausschließlich militärischen Zwecken eingerichtet, nicht benützt werden⁵⁾; Korps von Kombattanten dürfen nicht gebildet und Werbeposten nicht eröffnet werden. Die neutrale Macht darf solche Handlungen nicht dulden und ist berechtigt, Verletzungen ihrer Neutralität mit Gewalt zurückzuweisen.

b) Die neutrale Macht ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Kriegslieferungen an einen Kriegführenden durch ihre Angehörigen zu verhindern und den Kriegführenden die Benutzung von Telegraphen- oder Fernsprechleitungen sowie von Anlagen für drahtlose Telegraphie zu untersagen oder zu beschränken. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so hat sie die Beschränkungen oder Verbote auf die Kriegführenden gleichmäßig anzuwenden.

2. Angehörige der Streitkräfte, die auf neutrales Gebiet gelangen, sind während der Dauer des Krieges zu internieren (Art. 11 bis 15 des Abkommens; an Stelle der Art. 57 bis 60 der zweiten Konvention von 1899 getreten)⁶⁾.

a) Übertretende Truppenteile (man erinnere sich an den Übertritt der französischen Ostarmee mit 85 000 Mann auf schweizerisches Gebiet am 1. Februar 1871) sind möglichst weit vom Kriegsschauplatz auf Kosten des Kriegführenden unterzubringen und zu verpflegen; Offiziere, die sich auf ihr Wort ver-

4) R. G. XII 585. Dazu R. G. XIII 92. Waultrin, R. G. XI 5.

5) Vgl. die in § 9 Note 6 und 7 angeführte Literatur. Dazu die Verhandlungen des Instituts 1906 in *Annuaire XXI*. Rolland, R. G. XXIII 58. Nys III 215. Oppenheim II 435.

6) Vgl. Sauser Hall, R. G. XIX 40. — Der Vertrag vom 1. Februar 1871 ist abgedruckt bei Strupp I 252.

pflichten, das neutrale Gebiet nicht zu verlassen, können freigelassen werden.

b) Entwichene oder von den übertretenden Truppen mitgebrachte Kriegsgefangene sind in Freiheit zu setzen.

c) Der Durchzug von Verwundeten und Kranken kann gestattet werden. Auf neutrales Gebiet gebrachte Verwundete und Kranke sind von der neutralen Macht zu bewachen. Das Genfer Abkommen gilt auch in diesem Fall.

8. Die Angehörigen eines neutralen Staates verirken die Neutralität durch Beteiligung an den Feindseligkeiten (Art. 16 bis 18).

Die von der deutschen Delegation vorgeschlagene vollständige Regelung der Rechtsstellung der neutralen Personen ist nicht zustande gekommen. Die auf dem Gebiet des Gegners befindlichen Angehörigen eines neutralen Staats stehen daher bis auf weiteres der friedlichen Bevölkerung des Gegners gleich.

a) Die Verwirkung der neutralen Stellung tritt ein, wenn der neutrale Staatsangehörige feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden oder zu gunsten eines Kriegführenden begeht. Er wird in diesem Fall so behandelt, wie ein Angehöriger des Gegners unter den gleichen Umständen.

b) Die Verwirkung tritt nicht ein: 1. Bei Übernahme von Lieferungen und Bewilligung von Darlehn an einen Kriegführenden, vorausgesetzt, daß der Lieferant oder Darleiher weder im Gebiet des Gegners, noch in dem von diesem besetzten Gebiet wohnt, und daß auch die Lieferung nicht aus diesem Gebiet herrührt; 2. bei Leistung von Polizei- oder Zivilverwaltungsdiensten.

4. Neutrales Eisenbahnmateriale kann von dem Kriegführenden im Notfall angefordert werden (Art. 19 des 5. Abkommens; an Stelle des Art. 54 der zweiten Konvention von 1899 getreten).

a) Die Anforderung und Benutzung darf nur in dem Fall und in dem Maß erfolgen, in dem es eine gebieterische Notwendigkeit verlangt; es ist entsprechende Entschädigung zu leisten.

b) Umgekehrt kann auch die neutrale Macht im Fall der Not Eisenbahnmateriale, das aus dem Gebiet der kriegführenden Macht herrührt, gegen Entschädigung festhalten und benützen. Dagegen ist die Ausübung des „Angarierechts“ nur als Notstandsmaßregel gestattet (oben § 25 IV 3).

III. Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges.⁷⁾

1. Der Kriegführende darf in den neutralen Gewässern keine Feindseligkeiten vornehmen (Art. 1 bis 5 des dreizehnten Abkommens von 1907).

a) Daher ist die Wegnahme von Schiffen oder die Ausübung des Durchsuchungsrechts in den neutralen Küstengewässern unbedingt untersagt. Ist die Wegnahme dennoch erfolgt, und befindet sich die Prise noch in dem Hoheitsbereich der neutralen Macht, so hat diese die Befreiung der Prise, wenn nötig mit Gewalt, herbeizuführen; befindet sich die Prise außerhalb des Hoheitsbereiches, so hat auf Verlangen der neutralen Macht die nehmende Regierung die Prise freizugeben.

b) Auf neutralem Gebiet oder auf einem Schiff in neutralen Gewässern darf kein Prisengericht gebildet werden.

c) Der Kriegführende darf neutrale Häfen oder Gewässer nicht zu Stützpunkten für kriegerische Unternehmungen machen, insbesondere dort keine funkentelegraphischen Stationen oder andere Anlagen einrichten, die den Verkehr mit den Land- oder Seestreitkräften vermitteln sollen.

2. Die neutrale Macht darf weder unmittelbar noch mittelbar einen Kriegführenden unterstützen (Art. 6 bis 11).

a) Die neutrale Macht ist verpflichtet, zu verhindern, daß 1. in ihrem Hoheitsbereich ein Schiff ausgerüstet oder bewaffnet wird, von dem anzunehmen ist, daß es zur Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen bestimmt ist; 2. daß ein in ihrem Hoheitsbereich ganz oder teilweise zum Kriegsgebrauch hergerichtetes Schiff zur Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen ausläuft.

Dieser Satz entspricht der ersten der drei sogenannten Washingtoner Regeln, die aus Anlaß des Alabama-Falles (oben

7) Bustamante I 383. de Louter II 415. Curtius, Des navires de guerre belligérants dans les eaux neutres 1907. Wandelstam me, Guerre maritime et neutralité. 1907. Pilidi, Le combustible en temps de guerre: la houille, le pétrole, dans le droit de la neutralité maritime. 1909. Jaekel, Die Rechtstellung der Kriegsschiffe Kriegführender in neutralen Gewässern. Greifswalder Diss. 1910. Einicke, Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekrieg usw. 1912. Pepy, L'asile maritime en temps de guerre etc. 1913. Derselbe, R. G. XX 574 (geschichtlich). Verhandlungen des Instituts 1910 Annuaire XXIII. — Italienisches Gesetz für die Handelsmarine von 1877 Art. 246—251.

§ 38 II 1) in dem Schiedsvertrage von 1871 ausgesprochen worden sind.

b) Den Kriegsschiffen und Prisen der Kriegführenden ist die Durchfahrt durch die neutralen Küstengewässer gestattet.

c) Die von der neutralen Macht für die Zulassung von Kriegsschiffen und Prisen in ihren Häfen, Reeden oder Küstengewässern getroffenen Anordnungen sind auf beide Kriegführende gleichmäßig anzuwenden.

d) Die neutrale Macht darf zulassen, daß die Kriegsschiffe der Kriegführenden sich ihrer bestellten Lotsen bedienen (Deutscher Vorbehalt).

8. Der Aufenthalt der Kriegsschiffe der Kriegführenden in den neutralen Häfen, Reeden und Küstengewässern ist nur mit wesentlichen Einschränkungen gestattet (Art. 12 bis 20)⁸⁾.

a) Sofern die Gesetzgebung der neutralen Macht nichts anderes bestimmt, darf der Aufenthalt 24 Stunden nicht überschreiten (Deutscher Vorbehalt); nur bei Seenot darf die Frist überschritten werden. Deutschland gewährt im allgemeinen vierzehn Tage; 24 Stunden nur in unmittelbarer Nähe des Kriegsschauplatzes. Die Beschränkung gilt nicht für Kriegsschiffe, die ausschließlich religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben dienen. Mangels einer gesetzlichen Bestimmung der neutralen Macht dürfen sich höchstens drei Kriegsschiffe eines Kriegführenden zu gleicher Zeit innerhalb eines ihrer Häfen oder einer ihrer Reeden befinden.

b) Der Aufenthalt darf nicht zur Erhöhung der militärischen Leistungsfähigkeit verwendet werden. Daher dürfen zwar die für die Sicherheit der Schifffahrt unerläßlichen Ausbesserungen vorge-

8) Die hier ausgesprochenen Sätze entsprechen dem von Großbritannien seit 1861, den Vereinigten Staaten und Japan eingenommenen Standpunkt. Deutschland hat gegenüber verschiedenen Artikeln Vorbehalte gemacht. Es ist einleuchtend, daß die Beschränkungen die Kriegführung um so mehr erschweren, je weniger Flottenstützpunkte der Kriegführende in den verschiedenen Teilen der Erde besitzt. Daraus erklärt sich die verschiedene Haltung Großbritanniens und des Deutschen Reichs. Vgl. v. Martitz 478. Scholz, L. A. XX 157. Liepmann 40. de Lapradelle, R. G. XI 531. — Besondere Bestimmungen haben erlassen: Frankreich, Dekret vom 18. Oktober 1912 (N. R. G. 3. s. VIII 329); Dänemark, Norwegen und Schweden, Erklärung vom 31. Dezember 1912 (daselbst 81); Deutschland, Verordnung vom 14. Mai 1913 (daselbst VIII 326).

nommen, nicht aber die militärischen Vorräte oder die Armierung erneuert oder verstärkt oder die Besatzung ergänzt werden (entsprechend der 2. Regel von Washington). Lebensmittel dürfen nur bis zur Ergänzung auf den regelmäßigen Friedensbestand eingenommen werden.

c) Die Kriegsschiffe dürfen nur soviel Feuerungsmaterial einnehmen, als nötig ist, um den nächsten Hafen ihres Heimatlandes zu erreichen. Die vollständige Füllung der Kohlenbunker ist nur dann gestattet, wenn der neutrale Staat diese Art der Bemessung angenommen hat (so das Deutsche Reich). Kriegsschiffe, die in dem Hafen einer neutralen Macht Feuerungsmaterial eingenommen haben, dürfen ihren Vorrat in einem Hafen derselben Macht erst nach drei Monaten erneuern (Deutscher Vorbehalt).

4. Prisen dürfen nur im Falle der Seenot in einen neutralen Hafen gebracht werden (Art. 21 bis 23).

a) Liegt diese Voraussetzung nicht vor, oder läuft die Prise nicht aus, nachdem die Voraussetzungen weggefallen sind, so muß die neutrale Macht die Befreiung der Prise, wenn nötig mit Gewalt, herbeiführen.

b) Die neutrale Macht kann Prisen den Zutritt gestatten, wenn sie in den Hafen gebracht werden, um bis zur Entscheidung des Prisengerichts hier in Verwahrung gehalten zu werden. Die Offiziere und Mannschaften des Kriegführenden, die auf die Prise gelegt sind, sind in Freiheit zu lassen.

5. Kriegsschiffe, die in dem neutralen Hafen unberechtigt verweilen, sind dienstunfähig zu machen (Art. 24).

a) Die neutrale Macht hat sie unfähig zu machen, während der Dauer des Kriegs wieder in See zu gehen; der Befehlshaber des Schiffes soll die Ausführung dieser Maßregel erleichtern (die russischen Kriegsschiffe im Hafen von Tsingtau 1904).

b) Mit den Kriegsschiffen können auch Offiziere und Mannschaften festgehalten werden. Diese sind unterzubringen; Offiziere können freigelassen werden, wenn sie sich auf ihr Wort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht zu verlassen.

6. Allgemeine Bestimmungen.

a) Die neutralen Mächte sind verpflichtet, jede Verletzung dieses Abkommens zu verhindern (Art. 25).

b) Die Ausübung der den neutralen Mächten zustehenden Befugnisse darf niemals als unfreundliche Handlung betrachtet werden (Art. 26).

c) Die Mächte werden sich alle Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsschiffe der Kriegführenden in ihren Häfen und Gewässern mitteilen (Art. 27).

IV. Nach heute feststehendem Rechtssatz ist der Handel der Neutralen auch in Kriegszeiten frei. Die Staatsangehörigen der neutralen Staaten dürfen zu Wasser und zu Lande, nicht nur unter sich, sondern auch mit den Kriegführenden selbst, nicht nur auf neutralem Gebiet, sondern auch auf dem Kriegsschauplatz, Handel treiben. Daher darf nicht nur neutrales Gut unter neutraler Flagge nicht weggenommen werden, sondern auch feindliches Gut unter neutraler Flagge sowie neutrales Gut unter feindlicher Flagge ist, von Kriegskonterbande abgesehen, der Wegnahme entzogen.

1. Diese Sätze sind das Ergebnis einer langsamen geschichtlichen Entwicklung, die mit der Pariser Seerechtsdeklaration (oben S. 23) ihren vorläufigen Abschluß fand.

2. Die englische und französische Praxis des 16. und 17. Jahrhunderts schwankte. Bald wurde neutrales Gut unter feindlicher Flagge weggenommen (*Navire confisque cargaison; robe d'ennemi confisque celle d'ami*), dafür feindliche Ware unter neutraler Flagge freigelassen (*Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie*); es entschied also die Eigenschaft der Flagge: frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, unfrei Gut. Bald aber wurde, nach der Theorie von der *infection hostile*, Schiff und Ladung der Wegnahme unterworfen, wenn auch nur Schiff oder Ladung feindlich war („*confiscantur ex navibus res et ex rebus naves*“). Nach dem englisch-französischen Handelsvertrag vom 31. März/11. April 1713 (Strupp I 35) sollte die Flagge entscheiden, Art. XVII: *les vaisseaux libres rendront les marchandises libres*. Auf denselben Standpunkt stellte sich die bewaffnete Neutralität von 1780 (oben S. 18); auch sie verlangte Freigabe der feindlichen Ware unter neutraler Flagge (frei Schiff, frei Gut), gestattete aber die Wegnahme von neutraler Ware unter feindlicher Flagge (unfrei Schiff, unfrei Gut).

Der jetzt geltende Rechtssatz, nach dem neutrale Ware auch auf feindlichem Schiff freibleibt, war aber bereits in dem Verträge Frankreichs mit den Vereinigten Staaten vom 1. Februar 1778 aufgestellt worden und hatte Eingang auch teilweise in die

Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts, so in das preußische allgemeine Landrecht (I 9 §§ 213, 214) gefunden⁹⁾. Die Seerechtsdeklaration von 1856 war das Ergebnis der Verständigung zwischen Frankreich und England und des Anschlusses von Rußland. Sie bindet nur die Signatarmächte in ihrem Verhältnis zueinander. Vielfach aber haben sich auch andere Staaten durch besondere Staatsverträge (mehrfache Verträge auch des Deutschen Reichs mit süd- und mittelamerikanischen Staaten; vgl. oben S. 305) zur Beobachtung dieser Sätze verpflichtet. Auch Spanien und Mexiko, sowie die Vereinigten Staaten (Naval War Code), haben in diesem Punkte sich der Pariser Deklaration angeschlossen.

Die feindliche oder neutrale Eigenschaft des Schiffes und der Ladung bestimmt sich jetzt nach den (oben § 41 VI 3) besprochenen) von der Londoner Seekonferenz 1909 aufgestellten Rechtsregeln.

2. Dennoch erfährt der neutrale Handel durch den Krieg auch heute noch mancherlei Belästigungen: die Blockade (oben § 41 III 4) versperrt ihm die feindliche Küste; die Verwendung von Seeminen (oben § 41 III 1) gefährdet ihm die Seestraßen; und das Verbot der Kriegskonterbande (unten V) hemmt seine Bewegungsfreiheit in allen Teilen der offenen See.

V. Die Kriegskonterbande unterliegt der Wegnahme durch die Streitkräfte des Kriegführenden, dessen Gegner sie zugeführt werden soll.¹⁰⁾

9) v. Krauel, Preußen und die Freiheit neutraler Güter auf feindlichen Schiffen (Festgabe für Gierke). 1910.

10) Vetzels, De la contrebande par analogie en droit maritime international 1901. Remy, Théorie de la continuité de voyage en matière de blocus et de contrebande. 1902. Knight, Des États neutres au point de vue de la contrebande de guerre. 1903. Pincitore, Il contrabbando di guerra. 1902. Thonier, De la notion de la contrebande de guerre. 1904. Hold v. Ferneck, Die Konterbande. 1907. Posener, K. Z. II 231. Moore, R. J. XLIV 221. Beckenkamp, Die Kriegskonterbande in der Behandlung des Instituts für internationales Recht und nach der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht. 1910. Woothke, Die Theorie der Einheit der Reise der Kriegskonterbandegüter. Tübinger Diss. 1910. de Louter II 443. Nys III 626. Oppenheim II 420. Perels 234. Ullmann 527. Derselbe bei v. Stengel-Fleischmann II 626. Kleen, R. G. XI 353 (über den russisch-japanischen Krieg). Vgl. auch R. G. II 128 und die Verhandlungen des Instituts von 1896 und 1897 (Annuaire XV, XVI). Zur ältesten Literatur über Konterbande (schon die mittelalterlichen Italiener behandeln die Zuführung von Waffen an die Sarazenen) vgl. Hrabar, R. J. XLIII 183. — Die diplo-

Der Begriff der Konterbande gehörte bis zur Gegenwart zu den schwierigsten und bestrittensten des Völkerrechts.

Sowohl der Pyrenäische Friede von 1659 als auch der französisch-englische Handelsvertrag von 1713 (Strupp I 35) Art. XIX hatte den Begriff der Konterbande auf Waffen und Kriegsmunition, Pferde und Pferdegeschirr beschränkt. Auch die bewaffnete Neutralität (oben S. 18) stand auf diesem Standpunkt; und das preußische allgemeine Landrecht (ebenso das preußische Prisenreglement vom 20. Juni 1864) hat sich ihm angeschlossen.

Die spätere Entwicklung hat jedoch dazu geführt, den Begriff der Konterbande wesentlich weiter auszudehnen. Er umfaßt nunmehr nicht nur bestimmte Gegenstände, die nur für die Zwecke der Kriegführung dienlich sind, sondern alle Gegenstände, die an sich sowohl friedlichen als auch kriegerischen Zwecken dienen können (*res ancipitis usus*), wenn diese Gegenstände im einzelnen Fall nachweisbar, sei es unmittelbar, sei es nach vorangegangener Bearbeitung, den Zwecken des Angriffs oder der Verteidigung dienen sollen (*contrebande relative, conditionnelle oder par accident*). Unter diesen haben die im modernen Seekrieg immer wichtiger werdenden Kohlen eine besonders hervorragende Rolle gespielt.

Für den Umfang des Begriffs waren bis in die jüngste Zeit die Erklärungen der Kriegführenden maßgebend, soweit nicht besondere Vereinbarungen zwischen den beteiligten Staaten bestanden. Auf der zweiten Konferenz von 1907 wurde die Frage eingehend besprochen. Von englischer Seite wurde angeregt, auf die Wegnahme der Konterbande völlig zu verzichten und nur die „Anforderung“ (Benutzung gegen Entschädigung) zu gestatten¹¹⁾; da die Vereinigten Staaten, Frankreich, Deutschland und Rußland widersprachen, fiel der Vorschlag. Über die Ausübung des Wegnahmerechts kam es dagegen auf der Londoner Konferenz zu wichtigen Vereinbarungen, die in das zweite bis vierte und siebente bis neunte Kapitel (Art. 22 bis 54, 61 bis 64) der „Erklärung“ aufgenommen sind.

matische Korrespondenz über die Beschlagnahme der deutschen Dampfer „Herzog“ und „Bundesrat“ durch die Engländer ist abgedruckt N. R. G. 2. s. XXIX 456. Vgl. auch Heinze, Die Beschlagnahme der deutschen Postdampfer durch die Engländer. 1900.

11) So schon der preußisch-amerikanische Vertrag vom 10. September 1786 Art. XXIII (Strupp I 82).

1. Der Begriff der Konterbande wird durch die Eignung der Ware für die Kriegführung umgrenzt (Art. 22 bis 29).

a) Gewisse Gegenstände dürfen niemals als Konterbande erklärt werden. Artikel 28 stellt zunächst eine „Freiliste“ (liste libre) dieser Gegenstände auf, unter denen sich, neben zweifellos harmlosen Artikeln, auch wichtige Rohstoffe befinden. Artikel 29 fügt dann noch hinzu: 1. Gegenstände und Stoffe, die ausschließlich zur Pflege der Kranken und Verwundeten dienen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie unter Umständen gegen Entschädigung angefordert werden können; 2. Gegenstände und Stoffe, die zum Gebrauch des Schiffes, der Besatzung oder der Passagiere während der Fahrt bestimmt sind.

b) Innerhalb der Gegenstände, die Konterbande sein können, wird zwischen absoluter und relativer Konterbande unterschieden; die Unterscheidung wird wichtig für die Abgrenzung der „feindlichen Bestimmung“ (unten 2). Absolute Konterbande sind ohne weiteres die in Artikel 22 aufgezählten Gegenstände (Waffen, Geschosse, Kriegsschiffe usw.); andere Gegenstände und Stoffe, die ausschließlich für den Krieg verwendet werden, können von dem Kriegführenden durch eine besondere, bekanntzugebende Erklärung in die Liste der absoluten Kriegskonterbande aufgenommen werden (Art. 23). Relative Konterbande sind ohne weiteres die in Artikel 24 aufgezählten Gegenstände (Lebensmittel, Eisenbahnmaterial usw.); andere Gegenstände und Stoffe, die für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbar sind, können durch eine besondere Erklärung in die Liste der relativen Konterbande aufgenommen werden (Art. 25). Verzichtet der Kriegführende darauf, einen der in Artikel 22 und 24 aufgezählten Gegenstände und Stoffe als Kriegskonterbande zu betrachten, so hat er das durch eine besondere Erklärung kundzugeben.

2. Der Beschlagnahme unterliegen die Gegenstände der Konterbande nur dann, wenn sie für die Kriegführung bestimmt sind (Art. 30 bis 38).

a) Die „feindliche Bestimmung“ (désignation hostile) wird verschieden beurteilt, je nachdem es sich um absolute oder relative Konterbande handelt. Die Gegenstände der absoluten Konterbande unterliegen der Beschlagnahme, wenn bewiesen wird, daß ihre Bestimmung das feindliche oder vom Feind besetzte Gebiet oder die feindliche Streitmacht ist; die der relativen

Konterbande, wenn bewiesen wird, daß sie für den Gebrauch der feindlichen Streitmacht oder von Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind. In einem deutsch-französischen Seekrieg würden also Waffen der Beschlagnahme durch deutsche Kreuzer unterliegen, wenn sie auch für eine Privatperson in Marseille, Lebensmittel nur dann, wenn sie für die französischen Truppen bestimmt sind. Bei der absoluten Konterbande macht es keinen Unterschied, ob die Zuführung unmittelbar erfolgt, oder ob sie noch eine Umladung oder eine Beförderung zu Lande erfordert (Anerkennung der „Reisetheorie“); die relative Konterbande unterliegt der Beschlagnahme nur, wenn das Schiff sich auf der Fahrt nach dem feindlichen oder vom Feind besetzten Gebiet oder zur feindlichen Streitmacht befindet, und die Gegenstände nicht in einem Zwischenhafen ausgeladen werden sollen (Ablehnung der „Reisetheorie“).

b) Das Schiff, das der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände befördert, kann während der ganzen Dauer seiner Reise beschlagnahmt werden, selbst wenn es die Absicht hat, einen Zwischenhafen anzulaufen, bevor es die feindliche Bestimmung erreicht; dagegen ist die Beschlagnahme nach bereits vollendeter Beförderung der Konterbande ausgeschlossen.

3. Der Einziehung unterliegt die Konterbande stets, das Schiff selbst nur ausnahmsweise (Art. 39 bis 44).

a) Die Einziehung des Schiffes ist zulässig, wenn die Konterbande nach Wert, Gewicht, Umfang oder Fracht mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht. Wird das Schiff freigegeben, weil diese Voraussetzung nicht zutrifft, so fallen die Kosten des Prisenverfahrens dem Schiff zur Last. Wenn das angehaltene Schiff der Einziehung nicht unterliegt, so kann es zur Fortsetzung der Fahrt ermächtigt werden, wenn der Kapitän die Konterbande dem anhaltenden Kriegsschiff überliefert.

b) Die dem Eigentümer der Konterbande gehörende, an Bord des Schiffes befindliche harmlose Ware unterliegt ebenfalls der Einziehung.

c) Befindet sich das angehaltene Schiff in Unkenntnis der Feindseligkeiten oder der Konterbandeerklärung, oder hat der Kapitän die Konterbande noch nicht ausladen können, so kann die Einziehung nur gegen Entschädigung erfolgen.

4. Der Beförderung von Kriegskonterbande steht die neutralitätswidrige Unterstützung gleich (Art. 45 bis 47).

a) Neutralitätswidrige Unterstützung (unneutral services), auch Quasi-Konterbande (contrebande par analogie) genannt, ist die Beförderung von Kriegsmannschaften oder Nachrichten im Interesse des Feindes.

b) Die allgemeine Rechtsfolge der neutralitätswidrigen Unterstützung ist die Einziehung des Schiffs und der dem Eigentümer des Schiffs gehörigen Ware.

c) Die Erklärung von 1909 unterscheidet einen leichteren und einen schwereren Fall, je nachdem es sich um eine einzelne Fahrt oder um dauernde Verwendung handelt. Der erstere ist gegeben, wenn 1. das Schiff die Reise eigens zum Zweck der Beförderung einzelner Mitglieder der feindlichen Streitmacht oder der Übermittlung von Nachrichten ausführt; 2. wenn es mit Wissen des Eigentümers, Charterers oder des Kapitäns eine geschlossene feindliche Truppenabteilung oder eine oder mehrere Personen an Bord hat, die während der Fahrt die Operationen des Feindes unmittelbar unterstützten. In diesem Fall unterliegt das Schiff der Behandlung, die ein neutrales, der Einziehung von Kriegskonterbande unterworfenen Schiff erfahren würde.

Der zweite Fall ist gegeben: 1. Falls das Schiff sich unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt; 2. unter dem Befehl oder der Aufsicht eines feindlichen Agenten sich befindet; 3. von der feindlichen Regierung gechartert ist (etwa als Kohlschiff); 4. falls es derzeit ausschließlich zur Beförderung von feindlichen Truppen oder zum Nachrichtendienst im Interesse des Feindes bestimmt ist. In diesem Falle wird das Schiff wie ein feindliches behandelt.

d) Jede in die feindliche Streitmacht eingereichte Person, die an Bord eines neutralen Handelsschiffes betroffen wird, kann zum Kriegsgefangenen gemacht werden, auch wenn das Schiff der Beschlagnahme nicht unterliegt.

5. Der Kriegführende hat das Recht, neutrale Handelsschiffe anzuhalten und zu durchsuchen, um die Beförderung von Kriegskonterbande oder die neutralitätswidrige Unterstützung feststellen zu können.

a) Anhaltung und Durchsuchung erfolgt in der oben S. 350 geschilderten Weise.

b) Neutrale Schiffe unter dem Geleit (convoi) ihrer Kriegsflagge sind von der Durchsuchung befreit (Art. 61, 62). Das Recht des Convoi, das bis dahin von England bestritten war, ist damit anerkannt. Das Deutsche Reich hatte

in verschiedenen Verträgen mit den süd- und mittelamerikanischen Staaten diesen Rechtssatz ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. Art. XXI Absatz 4 des früheren Deutschen Freundschafts- usw. Vertrages mit Salvador vom 13. Juni 1870 (R. G. B. 1872 S. 377). Dieselbe Ansicht vertraten Frankreich während des Kriegs 1870/71 und das Institut für Völkerrecht 1887.

c) Neutrale Postdampfer sind von der Anhaltung und Durchsuchung nicht befreit; doch soll die Untersuchung nur im Notfall unter möglichster Beschleunigung vorgenommen werden (Art. 2 des elften Abkommens von 1907).

d) Gewaltvoller Widerstand gegen die rechtmäßige Ausübung des Anhaltungs-, Durchsuchungs- oder Beschlagnahmerechts hat in allen Fällen die Einziehung des Schiffs zur Folge. Die Ladung unterliegt derselben Behandlung, welche die Ladung eines feindlichen Schiffs erfahren würde; die dem Kapitän oder dem Eigentümer des Schiffs gehörenden Waren werden als feindliche Waren angesehen (Art. 63 von 1909).

6. Die Rechtmäßigkeit der Wegnahme ist im prisengerichtlichen Verfahren festzustellen.

a) Die Zerstörung der neutralen Prise¹²⁾ bildete 1907 den Gegenstand lebhafter Erörterung. Nach dem englisch-amerikanischen Vorschlag sollte sie unbedingt verboten werden; doch kam es darüber zu keiner Verständigung. Die Londoner Konferenz hat sie grundsätzlich untersagt, aber im Falle der Not gestattet; dann nämlich, wenn die Wegführung des Schiffs das Kriegsschiff einer Gefahr aussetzen, oder den Erfolg der kriegerischen Operation, worin es derzeit begriffen ist, beeinträchtigen könnte. Vor der Zerstörung müssen die an Bord befindlichen Personen in Sicherheit gebracht und die Schiffspapiere und sonstigen Beweisstücke auf das Kriegsschiff übernommen werden. Das zerstörende Kriegsschiff hat den Beweis zu führen, daß die Zerstörung notwendig war; gelingt der Nachweis nicht, so ist die nehmende Macht unter allen Umständen, mag die Wegnahme rechtmäßig gewesen sein oder nicht, zum Schadensersatz verpflichtet. Gelingt der Nachweis, wird aber die Wegnahme für nicht gerechtfertigt erklärt, so ist Ersatz zu leisten. Statt das Schiff zu zerstören, kann das nehmende Kriegsschiff die Übergabe einziehbarer Waren, die an Bord eines der Einziehung selbst

12) Vgl. dazu Trautmann, L. A. XXVI 513.

nicht unterliegenden Schiffs gefunden werden, verlangen oder sie zerstören; die Haftung der nehmenden Macht bestimmt sich dann nach denselben Grundsätzen wie bei der Zerstörung des Schiffs (Art. 48 bis 54 der Erklärung von 1909).

b) Das nehmende Kriegsschiff hat, von den eben besprochenen Ausnahmefällen abgesehen, die Prise vor das nationale Prisengericht zu stellen. Soweit das Verfahren nach dem nationalen Recht des Nehmestaates als Reklameprozeß gestaltet, d. h. dem Eigentümer des weggenommenen Schiffs der negative Beweis der Unschuld aufgebürdet ist, sind diese Bestimmungen durch die Erklärung von 1909 geändert. Nach dieser hat die nehmende Macht den Beweis der Schuld zu erbringen. Wird die Beschlagnahme des Schiffs oder der Waren von dem Prisengericht nicht bestätigt, oder wird sie ohne gerichtliches Verfahren aufgehoben, so haben die Beteiligten Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, daß ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorgelegen haben (Art. 64 von 1909).

Gegen die Entscheidung des nationalen Prisengerichts steht der Rekurs an den internationalen Prisenhof offen (unten § 43).

c) Mit dem Aufhören des Kriegszustandes fällt auch das Prisenrecht hinweg. Neue Wegnahmen dürfen nicht erfolgen; die bereits erfolgten können aber abgeurteilt werden (oben § 41 VI 8)¹³⁾.

7. Die Bestimmungen über Konterbande finden auch im Landkrieg Anwendung (Art. 36).

§ 43. Das Verfahren in Prisensachen und der internationale Prisenhof.¹⁾

I. Prisen sind die im Seekrieg vom Kriegführenden in Beschlag genommenen Schiffe und Waren.

1. Die in Beschlag genommenen Schiffe können entweder feindliche oder neutrale Kauffahrteischiffe (nicht Kriegsschiffe) sein. Letztere dann, wenn sie entweder

13) Vgl. Brusa, R. G. IV 157 gegen Fedozzi, R. J. XXIX 64. Oppenheim II 555.

1) Außer der zu den beiden vorangehenden Paragraphen zitierten Literatur: v. Liszt (Lit. zu § 1 Note 4). Curtius, R. J. XLI 5. Bustamante II 41. de Louter II 479. Katz, Der internationale Prisenhof. Leipziger Diss. 1910. Pohl, Deutsche Prisengerichtsbarkeit. 1911. Fellmann, Das Prisengerichtsabkommen. Würzburger Diss. 1911. Hold v. Ferneck,

- a) sich des Blockadebruches schuldig gemacht haben (oben § 41 III 4); oder
 - b) Konterbande geführt haben (oben § 42 V); oder
 - c) den Kriegsgegner neutralitätswidrig unterstützt haben (oben § 42 V 4).
2. Die in Beschlag genommenen Waren können sein:
- a) feindliches Gut auf feindlichem Schiff (oben § 41 VI); oder
 - b) Konterbande nebst den übrigen dem Schiffseigentümer gehörigen Waren (oben § 42 V); oder
 - c) die dem Eigentümer eines neutralen Schiffs, das neutralitätswidrige Unterstützung geleistet hat, gehörenden Waren (oben § 42 V 4).

II. Über die Berechtigung der Wegnahme von Schiffen und Waren entscheiden in allen Fällen zunächst die nationalen Prisengerichte nach dem nationalen Recht des Nehmeschiffes.

Die nationalen Gesetze bestimmen die Zusammensetzung der nationalen Prisengerichte, den Gang des Verfahrens und die Rechtsregeln, nach denen diese zu urteilen haben. Das deutsche Reichsgesetz, betreffend die Prisengerichtsbarkeit vom 3. Mai 1884 (R. G. Bl. S. 49) begnügt sich damit, die Regelung kaiserlicher Verordnung zu überweisen. Eine solche war am 15. Februar 1889 (R. G. Bl. S. 5) aus Anlaß der ostafrikanischen Blockade zur Bekämpfung des Sklavenhandels ergangen²⁾. Jetzt gilt die Prisenerordnung vom 30. September 1909 (R. G. Bl. 1914 S. 275) und die Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911 (R. G. Bl. 1914 S. 301). Nach dieser sind entscheidende Behörden erster Instanz die Prisengerichte in Hamburg und Kiel, der zweiten (Berufungs)-Instanz das Oberprisengericht in Berlin. Vorbereitende Behörden sind die Prisenämter.

Das nationale Prisenverfahren ist durch das zwölfte Abkommen von 1907 grundsätzlich unberührt geblieben. Doch sind

K. Z. VI 1 und Wehberg, B. Z. XXII 202 (beide gegen die völlig unhaltbaren Behauptungen von Pohl). Ozanam, *La jurisdiction internationale des prises maritimes*. 1910. Holland, R. J. XLIII 337. v. Ullmann (Fleischmann) bei v. Stengel-Fleischmann III 182. Cavaglieri, *Riv. di diritto intern.* 2. Band. 1913. Butte, *Amerikanische Prisengerichtsbarkeit* usw. 1913.

2) Vgl. Literatur oben § 41 Note 10. — Für Großbritannien gilt der *Naval Prize Act 1911* (Jahrbuch I 334). Für Japan die *Seeprisenordnung von 1904* (K. Z. II 172), für Rußland das *Reglement von 1905* (K. Z. II 144). Über Japan auch Perels, B. Z. XIX 214.

die nationalen Prisengerichte künftig an die materiellrechtlichen wie prozeßrechtlichen Regeln gebunden, die durch die Konferenzen von 1907 und 1909 aufgestellt worden sind. Die nationalen Prisengerichte sind ferner durch Artikel 2 des zwölften Abkommens von 1907 insoweit gebunden, als die Urteile in öffentlicher Sitzung verkündet und von Amtswegen den Parteien zugestellt werden müssen. Und endlich bestimmt Art. 6, daß die nationale Gerichtsbarkeit in höchstens zwei Instanzen ausgeübt werden darf.

III. Gegen die Entscheidungen der nationalen Prisengerichte ist der Rekurs an den internationalen Prisenhof zugelassen.

Jedoch ist es, nach einem auf der Londoner Konferenz von 1909 ausgesprochenen „Wunsch“, den Mächten gestattet, der Ratifizierung des Abkommens über den Prisenhof den Vorbehalt beizufügen, daß an die Stelle des Rekurses eine „unmittelbare Klage auf Schadensersatz“ trete (Rücksicht auf die staatsrechtlichen Bedenken der Vereinigten Staaten).

1. Der Rekurs richtet sich gegen die Entscheidung des nationalen Prisengerichts.

Die Gesetzgebung der nehmenden Kriegsmacht hat darüber zu entscheiden, ob der Rekurs nach der Entscheidung in erster oder in zweiter Instanz zuzulassen ist. Haben aber die nationalen Gerichte binnen zwei Jahren nach der Wegnahme keine endgültige Entscheidung gefällt, so kann der Prisenhof unmittelbar angerufen werden (Art. 6).

Der Rekurs kann darauf gestützt werden, daß die Entscheidung in tatsächlicher oder in rechtlicher Hinsicht unrichtig war (Art. 3); er entspricht also etwa der deutschen Berufung.

2. Der Rekurs ist unbedingt zulässig, wenn es sich um neutrales bedingt zulässig, wenn es sich um feindliches Eigentum handelt.

a) Im letzteren Fall ist der Rekurs zulässig, wenn es sich handelt:

α) Um feindliche Güter, die auf einem neutralen Schiff verfrachtet sind;

β) um ein feindliches Schiff, das in den Küstengewässern einer neutralen Macht weggenommen worden ist, falls nicht diese Macht die Wegnahme zum Gegenstand einer diplomatischen Reklamation gemacht hat;

γ) um einen Anspruch auf Grund der Behauptung, daß die Wegnahme unter Verletzung einer zwischen den kriegführenden

Mächten geltenden Vertragsbestimmung oder einer von der nehmenden Kriegsmacht erlassenen Rechtsvorschrift bewirkt worden ist (Art. 3).

b) Der Rekurs kann eingelegt werden:

α) Von einer neutralen Macht, wenn es sich um ihr Eigentum oder das ihrer Angehörigen handelt, oder wenn die Wegnahme eines feindlichen Schiffes in ihren Küstengewässern erfolgt ist;

β) von einer neutralen Privatperson, wenn es sich um ihr Eigentum handelt, wobei jedoch die Macht, der sie angehört, ihr die Anrufung des Prisenhofes untersagen oder an ihrer Stelle selbst dort auftreten kann;

γ) von einer der feindlichen Macht angehörenden Privatperson, wenn es sich um ihr Eigentum handelt und die oben unter α) oder γ) erwähnten Voraussetzungen gegeben sind (Art. 4).

Außer den unmittelbar Beteiligten steht das Recht zur Einlegung des Rekurses auch den neutralen oder feindlichen Beteiligten zu, die ein Interesse an dem Obsiegen der zum Rekurs befugten Privatperson oder neutralen Macht haben (Art. 5).

3. Der Prisenhof urteilt als Gerichtshof nach den Rechtssätzen des Völkerrechts über den geltend gemachten Anspruch; wo solche fehlen, hat er in freier Rechtsfindung zu entscheiden³⁾.

Soweit nicht die zu entscheidende Rechtsfrage in einem Staatsvertrage vorgesehen ist, wendet der Gerichtshof die Regeln des internationalen Rechts an. Bestehen solche nicht, so entscheidet er „nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Billigkeit“ und kann dabei prozessuale Rechtsnachteile, die in der Gesetzgebung der nehmenden Kriegsmacht vorgesehen sind, außer acht lassen (Art. 7).

Wird die Wegnahme für rechtmäßig erklärt, so ist mit der Prise nach dem nationalen Recht des Nehmestaates zu verfahren. Wird sie für nichtig erklärt, so bestimmt der Prisen-

3) Der Prisenhof hat mithin eine ganz andere Stellung als der Haager Schiedshof: er ist ein ordentliches Gericht im technischen Sinne des Wortes. Gegen diese von mir in der oben § 1 Note 4 erwähnten Schrift ausgeführte Ansicht haben sich Zorn, Pohl, Schücking, Lammasch, Cavaglieri, Heilborn u. a. ausgesprochen. Ich halte trotzdem an ihr fest. Für sie Hold v. Ferneck. Vgl. auch Grosch (oben § 22 Note 1) S. 106.

§ 43. Das Verfahren in Prisensachen u. der internationale Prisenhof. 371

hof die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes. War die Wegnahme von dem nationalen Gericht für nichtig erklärt worden, so ist der Prisenhof nur zur Entscheidung über den Schadensersatz berufen, darf also die Wegnahme nicht für rechtmäßig erklären.

IV. Die Verfassung des internationalen Prisenhofes (Art. 10 bis 27).

Über die Zusammensetzung vgl. das oben § 18 II 3 Gesagte.

Jede kriegführende Macht kann verlangen, daß der von ihr ernannte Richter an der Aburteilung teilnimmt; in diesem Falle bestimmt das Los, wer von den anderen Richtern auszuschneiden hat (Art. 16). Ausgeschlossen ist ein Richter, der bei dem Verfahren vor dem nationalen Gericht in irgendeiner Eigenschaft mitgewirkt hat (Art. 17).

Die Richter müssen Rechtsgelehrte sein; die beteiligten Mächte haben aber das Recht, je einen höheren Marineoffizier zu bestellen, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt (Art. 18).

Die beteiligten Mächte können besondere Agenten zur Vermittlung zwischen ihnen und dem Prisenhof bestellen und Rechtsbeistände oder Anwälte mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betrauen. Beteiligte Privatpersonen müssen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (Art. 26).

Die Bewirkung von Zustellungen oder Beweisaufnahmen ist durch die Regierung der Macht, in deren Gebiet diese erfolgen sollen, herbeizuführen (Art. 27).

V. Das Verfahren vor dem Prisenhof (Art. 28 bis 50).

1. Der Rekurs ist binnen einer Frist von 120 Tagen, von der Verkündung oder Zustellung der Entscheidung an, bei dem nationalen Gericht oder bei dem internationalen Bureau einzulegen. Bei Behinderung durch höhere Gewalt ist Wiedereinsetzung möglich. Abschrift der Erklärung wird durch den Prisenhof der Gegenpartei zugestellt (Art. 28 bis 33).

2. Das Verfahren zerfällt in ein schriftliches Vorverfahren und die mündliche Verhandlung. In dieser kann eine Ergänzung der Beweisaufnahme angeordnet werden. Die Verhandlung ist öffentlich; doch kann jeder Prozeßbeteiligte den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangen. Bei Ausbleiben der Parteien entscheidet der Prisenhof unter Berücksichtigung des ihm zur Verfügung stehenden Materials. Das Urteil ergeht auf Grund freier

Beweiswürdigung; es ist mit Gründen zu versehen, in öffentlicher Sitzung zu verkünden und den Parteien von Amts wegen zuzustellen (Art. 34 bis 45).

3. Jede Partei trägt die Kosten der eigenen Verteidigung; die unterliegende Partei außerdem die Kosten des Verfahrens, und überdies hat sie ein Prozent vom Wert des Streitgegenstandes als Beitrag zu den allgemeinen Kosten des Prisenhofes zu zahlen. Diese allgemeinen Kosten werden im übrigen auf die Vertragsmächte nach dem Maßstab verteilt, in dem sie gemäß Artikel 15 an der Tätigkeit des Prisenhofes beteiligt sind (Art. 46, 47).

4. Ist der Prisenhof nicht versammelt, so werden die richterlichen Geschäfte durch eine Delegation von drei Richtern wahrgenommen (Art. 48).

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 51 bis 57).

Das Abkommen gilt für die Dauer von zwölf Jahren; in Ermangelung einer Kündigung gilt es als stillschweigend von sechs zu sechs Jahren erneuert.

Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sollte am 30. Juni 1909 unter der Voraussetzung stattfinden, daß die zur Ratifizierung bereiten Mächte neun Richter und neun Hilfsrichter stellen könnten. Daß die Ratifikation durch den ablehnenden Beschluß des englischen Oberhauses einstweilen vereitelt worden ist, wurde bereits (oben S. 40) erwähnt. Auf die Dauer aber werden die Lords, denen zurzeit nur mehr ein aufschiebendes Vetorecht zusteht, das Zustandekommen dieser tiefgreifenden Weiterbildung des Völkerrechts nicht hindern können. Mit dem Tage, an dem der Prisenhof ins Leben tritt, beginnt für den völkerrechtlichen Staatenverband eine neue Periode einer aufwärtsstrebenden Entwicklung.

Anhang.

| | Seite |
|--|-------|
| 1. Traktat zwischen Preußen, Oesterreich, Großbritannien und Rußland, geschlossen zu Paris, den 20. November 1815 | 375 |
| 2a. Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei. Vom 30. März 1856 | 377 |
| 2b. Seerechtsdeklaration | 385 |
| 3a. Die (I.) Genfer Konvention vom 22. August 1864 | 386 |
| 3b. Die (II.) Genfer Konvention vom 6. Juli 1906. | 387 |
| 4. Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. Juli 1878 . . | 393 |
| 5a. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Kongo. Vom 8. November 1884 | 406 |
| 5b. General-Akte der Berliner Konferenz. Vom 26. Februar 1885 | 407 |
| 6a. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan. Vom 24. Juni 1911 | 417 |
| 6b. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan. Vom 4. April 1896 | 422 |
| 7a. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 | 430 |
| 7b. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiet der Niederlande, sowie den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen vom 21. September 1897 . . . | 435 |
| 8. Schlußakte der ersten internationalen Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899 mit den Konventionen und Deklarationen | 437 |
| 9. Schlußakte der zweiten internationalen Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907 mit den vereinbarten Abkommen. | 457 |
| 10. Schlußprotokoll der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz vom 25. Februar 1909 mit der Erklärung über das Seekriegsrecht | 517 |

Nr. 1. Traktat zwischen Preußen, Oesterreich, Großbritannien und Rußland, geschlossen zu Paris, den 20. November 1815¹.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Nachdem der Zweck der zu Wien am 25. März 1815 geschlossenen Verbindung, durch die in Frankreich Statt gehabte Wiederherstellung derjenigen Ordnung, durch die das letzte Attentat des Napoleon Bonaparte auf einen Augenblick umgestossen war, glücklich erreicht worden, haben Ihre Majestäten der König von Preussen, der Kaiser von Oesterreich, der König des vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland und der Kaiser aller Reussen, in Erwägung: dass die Ruhe von Europa an die Befestigung dieser auf die Aufrechterhaltung der königlichen Autorität und der Verfassungs-Urkunde gegründeten Ordnung wesentlich geknüpft sey, und in der Absicht, alle in Ihrer Macht stehende Mittel dahin zu verwenden, dass die öffentliche Ruhe, dieser Gegenstand der allgemeinen Wünsche, wie der bleibende Zweck Ihrer Anstrengungen, nicht von neuem gestört werde; so wie in dem Verlangen, die Bande, welche Sie zum gemeinsamen Wohl Ihrer Völker vereinigen, noch enger zu knüpfen, beschlossen, die Grundsätze, die durch die Traktaten von Chaumont vom 1. März 1814 und von Wien vom 25. März 1815, feierlich erklärt worden, auf die angemessenste Art dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen Angelegenheiten anzupassen, und durch einen förmlichen Vertrag, diejenigen Grundsätze festzustellen, welche Sie zu befolgen sich vorsetzen, damit Europa vor den Gefahren, von welchen es noch einmal bedroht werden könnte, sicher gestellt werde.

Zu diesem Zwecke und um die Bedingungen eines solchen Traktats zu berathen, zu beschliessen und zu unterzeichnen, haben die hohen contrahirenden Mächte ernannt:

Se. Majestät der König von Preussen: den Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler; und den Freiherrn Carl Wilhelm von Humboldt, Ihren Staatsminister;

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Herrn Clemens Wenzeslaus Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ihren Staats-, Konferenz- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister; und den Herrn Johann Philipp Freiherrn v. Wessenberg, Sr. K. K. A. M. wirklichen Kämmerer und Geheimen Rath;

Se. Majestät der König des vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland: den Herzog von Wellington, Ihren geheimen Rath, Feldmarschall Ihrer Armeen, Ober-Befehlshaber der brittischen Armee in Frankreich, und der Armee Sr. Maj. d. Königs der Niederlande; u. den Herrn Robert Stuart, Vicomte Castlereagh, Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten etc. etc.

Und Se. Majestät der Kaiser von Russland: den Herrn Andreas Grafen von Rasumoffsky, Ihren wirklichen Geh. Rath; und den Herrn Johann Grafen v. Capodistrias, Ihren wirklichen Staatsrath, Staatssekretair;

Welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und in rechter Form befunden, sich über folgende Artikel vereinigt haben:

Art. 1. Die hohen contrahirenden Mächte versprechen einander wechselseitig, den an diesem Tage mit Sr. Allerchristlichsten Majestät geschlossenen Traktat

1) Urtext französisch. Abdruck französisch und deutsch: Preuß. Gesetzsammlung 1816 S. 66

n seiner vollen Kraft aufrecht zu erhalten, und dahin zu wachen, dass den Stipulationen dieses Traktats, so wie denen der besonderen Conventionen die sich auf denselben beziehen, in ihrem ganzen Umfange genau und treulich nachgekommen werde.

Art. 2. Da die hohen contrahirenden Mächte sich in den jetzt beendigten Krieg eingelassen haben, um für die Sicherheit und das Wohl von Europa zu Paris im vergangenen Jahre beschlossenen Anordnungen unverletzt zu erhalten, so haben Sie zweckdienlich erachtet, durch die gegenwärtige Akte, sowohl diese Anordnungen überhaupt, vorbehaltlich derjenigen Modifikationen die durch den am heutigen Tage mit den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Frankreich geschlossenen Traktat hinzugefügt sind, als ganz besonders diejenigen Anordnungen zu erneuern und als wechselseitig verpflichtend zu bestätigen, durch welche Napoleon Buonaparte und seine Familie, in Folge des Vertrags vom 11. April 1814, von der höchsten Gewalt in Frankreich für immer ausgeschlossen sind; welche Ausschliessung in voller Kraft und nöthigenfalls mit Anwendung aller Ihrer Macht aufrecht zu erhalten, die hohen Contrahenten sich durch die gegenwärtige Akte nochmals ausdrücklich verpflichten. Und da auch dieselben revolutionairen Grundsätze, durch welche der letzte Usurpations-Frevel unterstützt worden, noch unter anderer Gestalt, Frankreich in Aufruhr bringen, demnach auch die Ruhe fremder Staaten von neuem bedrohen könnten; so erkennen die hohen contrahirenden Mächte feierlichst die Pflicht, unter solchen Umständen mit verdoppelter Sorgfalt für die Ruhe und das Wohl Ihrer Völker zu wachen an, und verpflichten sich, in dem Falle, dass ein so unglückliches Ereignis abermals ausbräche, unter einander und mit Sr. Majestät dem Könige von Frankreich, diejenigen Maassregeln zu verabreden, welche zu ergreifen Sie für die Sicherheit Ihrer respektiven Staaten und für die allgemeine Ruhe von Europa, alsdann nothwendig erachten werden.

Art. 3. Indem die hohen contrahirenden Mächte mit Sr. Majestät dem Könige von Frankreich übereingekommen sind, während einer bestimmten Zahl von Jahren, durch ein Corps verbündeter Truppen eine militairische Positionslinie in Frankreich besetzen zu lassen, haben Sie zur Absicht gehabt, den Erfolg der in den Artikeln 1 und 2 des gegenwärtigen Traktats enthaltenen Stipulationen, so weit es in Ihrer Macht steht, zu sichern. Unablässig bereit, jede zur Befestigung des Ruhestandes von Europa, durch Aufrechthaltung der jetzigen Ordnung in Frankreich, abzweckende wirksame Maassregel zu ergreifen, verpflichten Sie sich, auf den Fall, dass das gedachte Truppen-Corps von Seiten Frankreichs entweder wirklich angegriffen, oder doch mit einem Angriff bedroht würde, oder dass die verbündeten Mächte zur Aufrechterhaltung der einen oder andern der vorangeführten Stipulationen, oder auch zur Sicherung und Behauptung der grossen Interessen auf welche diese Stipulationen sich beziehen, wiederum in Kriegsstand gegen Frankreich zu treten genöthigt wären, nach den Bestimmungen des Traktats von Chaumont, und vorzüglich nach dem 7. und 8. Artikel dieses Traktats, dahin, dass Sie alsdann ausser der Truppenzahl, die Sie jetzt in Frankreich zurücklassen, eine jede noch Ihr volles Contingent von Sechszigtausend Mann, oder einen solchen Theil dieses Contingents den man in Thätigkeit zu setzen nach dem Bedürfnisse des Falles beschliessen wird, unverzüglich hergeben wollen.

Art. 4. Wenn aber die im vorhergehenden Artikel stipulirte Macht sich wider Verhoffen unzureichend zeigte, so werden die hohen contrahirenden Mächte sich ohne Zeitverlust über die fernere Truppenzahl vereinigen, welche eine jede von Ihnen zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Sache stellen wird; und Sie verpflichten sich, nöthigenfalls Ihre gesammte Streitmacht anzuwenden um einen solchen neu ausgebrochenen Krieg zu einem baldigen glücklichen Ausgange zu fördern, wobei Sie sich vorbehalten, in dem Frieden den Sie unter gemeinschaftlicher Uebereinkunft schliessen würden, noch solche Einrichtungen mit einander festzusetzen, die eine hinreichende Sicherheit gegen die nochmalige Wiederkehr eines ähnlichen Unglücks für Europa zu gewähren vermöchten.

Art. 5. Die hohen contrahirenden Mächte, indem Sie sich zur Sicherstellung des Erfolgs Ihrer gemeinschaftlichen Verpflichtungen während der gegenwärtigen Militair-Besetzung, zu den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten An-

ordnungen vereinigt haben, fügen noch die Erklärung hinzu, dass auch alsdann, wenn die jetzt erwähnte Maassregel ihr Ende erreicht haben wird, jene Verpflichtungen demungeachtet, zur Ausführung derjenigen Maassregeln in voller Kraft verbleiben sollen, die als nothwendig zur Aufrechterhaltung der im 1. und 2. Artikel der gegenwärtigen Akte enthaltenen Stipulationen anerkannt sind.

Art. 6. Um die Ausführung des gegenwärtigen Traktats zu sichern und zu erleichtern, und um das innige Freundschaftsverhältniss noch mehr zu befestigen, welches dermalen die vier Souveraine zum Wohl der Welt verbindet, sind die hohen contrahirenden Mächte übereingekommen, dass Sie zu bestimmten Zeiten, entweder durch unmittelbare Bestimmung der Souveraine Selbst, oder durch Ihre respektiven Minister, Vereinigungen erneuern wollen, die den gemeinschaftlichen grossen Interessen, so wie der Prüfung derjenigen Maassregeln gewidmet seyn sollen, die in jedem dieser Zeitpunkte, als die erspriesslichsten für die Ruhe und Glückseligkeit der Völker, so wie für die Aufrechterhaltung des Friedens von Europa, anerkannt seyn werden.

Art. 7. Der gegenwärtige Traktat wird ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden werden ausgewechselt werden, binnen zwei Monaten, oder eher, wenn es thunlich ist.

Zur Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten diesen Traktat unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu Paris, den 20. November im Jahre Christi 1815.

Hardenberg. Humboldt. Metternich. Wessenberg.
Wellington. Castlereagh. Rasumoffsky. Capodistrias.

**Nr. 2a. Vertrag zwischen Preussen, Oesterreich,
Frankreich, Grossbritannien, Russland, Sardinien und der Türkei¹.
Vom 30. März 1856.**

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Ihre Majestäten, der Kaiser der Franzosen, die Königin des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen, der König von Sardinien und der Kaiser der Ottomanen, beseelt von dem Wunsche, dem Unheil des Krieges ein Ziel zu setzen, und in der Absicht, der Wiederkehr der Verwickelungen, woraus derselbe hervorgegangen, vorzubeugen, haben beschlossen, sich mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich über die Grundlagen der Wiederherstellung und Befestigung des Friedens zu verständigen und durch wirksame und gegenseitige Bürgschaften die Unabhängigkeit und Integrität des Ottomanischen Reichs sicherzustellen. Zu diesem Ende haben Ihre gedachten Majestäten zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Herrn Carl Ferdinand Grafen von Buol-Schauenstein; Ihren Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rath, Ihren Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Präsidenten des Ministerrathes, und den Herrn Joseph Alexander Freiherrn von Hübner; Ihren Wirklichen Geheimen Rath und ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Französischen Hofe;

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, den Herrn Alexander Grafen Colonna-Walewski, Senator des Kaiserreichs; Ihren Minister und Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten, und den Herrn Franz Adolph Freiherrn von Bourqueney; Ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Kaiserlich-Königlich apostolischen Majestät;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich Grafen von Clarendon, Baron Hyde de Hindon; ersten Staats-Sekretair Ihrer Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten, und den sehr ehrenwerthen Heinrich Richard Karl

1) Urtex text französisch. Abdruck französisch und deutsch: Preuß. Gesetzsammlung 1856 S. 557.

Baron Cowley; ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Ihrer Majestät bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, den Herrn Alexis Grafen Orloff, Ihren Generaladjutanten und General der Kavallerie, Kommandanten des Hauptquartiers Sr. Majestät, Mitglied des Reichsraths und des Ministercomités . . . und den Herrn Philipp Freiherrn von Brunnow, Ihren Geheimen Rath, Ihren ausserordentlichen und bevollmächtigten Minister beim Deutschen Bunde und bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen;

Se. Majestät der König von Sardinien, den Herrn Camill Benso Grafen von Cavour, Präsident des Ministerrathes und Ihren Minister Staats-Sekretair für die Finanzen, und den Herrn Salvator Marquis von Villamarina, Ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Französischen Hofe; und

Se. Majestät der Kaiser der Ottomanen, den Muhammed Emin Aali Pascha, Grossvezir des Ottomanischen Kaiserreiches, und den Mehemed Djémil Bey, Ihren ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, in gleicher Eigenschaft bei Sr. Majestät dem Könige von Sardinien beglaubigt, welche sich in Paris zu einem Kongresse vereinigt haben.

Ihre Majestäten, der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen, der König von Sardinien und der Kaiser der Ottomanen haben nach glücklich unter ihnen hergestelltem Einverständniss in Betracht gezogen, dass in einem Europäischen Interesse Se. Majestät der König von Preussen, Mitunterzeichner der Konvention vom 13. Juli 1841, zur Theilnahme an den zu treffenden neuen Verabredungen berufen werden müsse und, indem sie den Werth, welchen die Mitwirkung Sr. gedachten Majestät dem allgemeinen Friedenswerke hinzufügen würde, würdigen, haben sie ihn eingeladen, Bevollmächtigte zum Kongress zu senden.

In Folge dessen haben Se. Majestät der König von Preussen zu Bevollmächtigten ernannt: den Herrn Otto Theodor Freiherrn von Manteuffel, Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und den Herrn Maximilian Friedrich Karl Franz Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Schoenstein, Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Französischen Hofe

Die Bevollmächtigten haben sich nach Austausch ihrer in guter und gebrüger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel verständigt:

Art. 1. Von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an wird auf ewige Zeiten Friede und Freundschaft bestehen zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, Sr. Majestät dem Könige von Sardinien, Sr. Kaiserlichen Majestät dem Sultan einerseits, und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen andererseits, sowie zwischen ihren Erben und Nachfolgern, ihren Staaten und respektiven Unterthanen.

Art. 2. Da der Friede zwischen den genannten Majestäten glücklich hergestellt worden ist, so werden die während des Krieges besetzten oder eroberten Territorien von beiden Theilen geräumt werden. Spezielle Uebereinkommen werden die Art der Räumung ordnen, die so schnell, als es sich thun lässt, stattfinden soll.

Art. 3. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen verpflichtet sich, Sr. Majestät dem Sultan die Stadt und Citadelle von Kars, sowie die anderen Punkte des Ottomanischen Gebietes, wieder zurückzuerstatten, in deren Besitz sich die Russischen Truppen befinden.

Art. 4. Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, der König von Sardinien und der Sultan verpflichten sich, Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen die Städte und Häfen von Sebastopol, Balaklava, Kamiesch, Eupatoria, Kertsch, Jenikale, Kinburn und alle anderen Punkte zurückzugeben, die im Besitze der alliirten Truppen sind.

Art. 5. Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen, der König von Sardinien und der Sultan ertheilen denjenigen ihrer Unterthanen, welche sich durch irgend welche Betheiligung an den Kriegereignissen zu Gunsten des Gegners kompromittirt haben, volle Amnestie.

Man ist ausdrücklich übereingekommen, dass diese Amnestie sich auf diejenigen Unterthanen der kriegführenden Parteien erstrecken soll, welche während des Krieges ihr früheres Dienstverhältniss bei einem der andern Kriegführenden fortgesetzt haben.

Art. 6. Die Kriegsgefangenen werden sofort gegenseitig ausgeliefert.

Art. 7. Se. Majestät der König von Preussen, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. Majestät der König von Sardinien erklären die hohe Pforte theilhaftig der Vortheile des öffentlichen Europäischen Rechts und des Europäischen Concerts. Ihre Majestäten verpflichten sich, die Unabhängigkeit und den Territorialbestand des Ottomanischen Reiches zu achten, garantiren gemeinschaftlich die genaue Beobachtung dieser Verpflichtung und werden demgemäss jeden Akt, welcher dem entgegen wäre, als eine Frage des allgemeinen Interesses ansehen.

Art. 7. Wenn zwischen der hohen Pforte und einer oder mehreren der anderen kontrahirenden Mächte Meinungsverschiedenheiten entstehen, welche ihre Beziehungen zu stören drohen, so wird die Pforte und jede dieser Mächte vor Anwendung von Gewaltmaassregeln die anderen kontrahirenden Mächte in den Stand setzen, diesem Aeussersten durch ihre Vermittelung vorzubeugen.

Art. 9. Nachdem Se. Kaiserliche Majestät der Sultan in seiner beständigen Fürsorge für das Wohl seiner Unterthanen einen Firman erlassen hat, welcher die Lage derselben ohne Unterschied der Religion oder der Abstammung verbessernd, seine grossmüthigen Gesinnungen gegen die christliche Bevölkerung des Reichs beweist, so hat er beschlossen, den gedachten Firman, welcher ein freier Ausfluss seines souverainen Willens ist, den kontrahirenden Mächten mitzutheilen, um einen neuen Beweis seiner desfallsigen Gesinnungen zu geben.

Die kontrahirenden Mächte konstatiren den hohen Werth dieser Mittheilung. Es ist wohl verstanden, dass dieselbe in keinem Falle den genannten Mächten das Recht geben kann, sich, sei es kollektiv oder einzeln, in die Beziehungen Sr. Majestät des Sultans zu seinen Unterthanen, noch in die innere Verwaltung seines Reiches einzumischen.

Art. 10. Der Vertrag vom 13. Juli 1841, welcher die alte Regel des Ottomanischen Reiches betreffs der Schliessung der Meerengen des Bosphorus und der Dardanellen aufrecht erhält, ist gemeinschaftlich revidirt worden.

Der in dieser Beziehung und diesem Prinzip gemäss zwischen den hohen kontrahirenden Parteien abgeschlossene Akt ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrag annexirt und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn er in denselben vollständig aufgenommen wäre.

Art. 11. Das Schwarze Meer ist neutralisirt. Der Handelsmarine aller Nationen geöffnet, sind seine Gewässer und Häfen förmlich und auf ewig den Kriegsflaggen der Uferstaaten sowohl, als aller anderen Mächte untersagt, die in den Art. 14. und 19 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Ausnahmefälle ausgenommen.

Art. 12. Frei von aller Beschränkung wird der Handel in den Häfen und Gewässern des Schwarzen Meeres nur den Gesundheits-, Zoll- und Polizei-Verordnungen unterworfen sein, die in einem der Entwicklung der Handelsbeziehungen günstigen Geiste abgefasst werden.

Um den Handels- und Schiffahrts-Interessen aller Nationen die wünschenswerthe Sicherheit zu geben, werden Russland und die hohe Pforte in allen ihren im Uferbezirk des Schwarzen Meeres gelegenen Häfen, den Prinzipien des internationalen Rechtes gemäss, Konsuln zulassen.

Art. 13. Da das Schwarze Meer dem Wortlaute des Art. 11 gemäss neutralisirt ist, so ist die Aufrechterhaltung oder Errichtung von militairisch-mari-

timen Arsenalen in dessen Uferbezirk unnöthig und zwecklos. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. Kaiserliche Majestät der Sultan verpflichten sich deshalb, auf diesem Littorale kein militärisch-maritimes Arsenal zu errichten oder zu behalten.

Art. 14. Nachdem Ihre Majestäten der Kaiser aller Reussen und der Sultan eine Konvention abgeschlossen haben, um die Stärke und Zahl der leichten, zum Dienste ihrer Küsten nothwendigen Schiffe zu bestimmen, deren Unterhaltung im Schwarzen Meere sie sich vorbehalten, so ist diese Konvention dem gegenwärtigen Verträge annexirt worden und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn sie in denselben vollständig aufgenommen wäre. Sie kann ohne die Zustimmung der Mächte, Unterzeichner des gegenwärtigen Vertrages, weder annullirt, noch modifizirt werden.

Art. 15. Nachdem die Wiener Kongress-Akte die Prinzipien festgestellt hat, welche die Schifffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchströmenden Flüssen regeln, so verabreden die kontrahirenden Mächte, dass diese Prinzipien in Zukunft ebenfalls auf die Donau und ihre Mündungen angewandt werden. Sie erklären, dass diese Disposition zukünftig einen Theil des öffentlichen Europäischen Rechts ausmacht, und sie stellen dieselbe unter ihre Garantie.

Die Schifffahrt auf der Donau kann keiner Beschränkung oder Abgabe unterworfen werden, die nicht ausdrücklich in den in den folgenden Artikeln enthaltenen Stipulationen vorgesehen sind. In Folge dessen wird keine Abgabe erhoben werden können, die sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses stützt, noch irgend ein Zoll auf die an Bord der Schiffe befindlichen Waaren. Die Polizei- und Quarantaine-Reglements zur Sicherheit der Staaten, die dieser Fluss trennt oder durchströmt, werden derart abgefasst sein, dass sie die Cirkulation der Schiffe so viel als thunlich begünstigen. Ausser diesen Reglements wird kein anderes Hinderniss, welcher Art es auch sein mag, der freien Schifffahrt entgegen gesetzt.

Art. 16. Zu dem Zwecke, die Dispositionen des vorhergehenden Artikels zu verwirklichen, wird eine Kommission, in welcher Preussen, Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Russland, Sardinien und die Türkei durch je einen Abgesandten repräsentirt sein werden, mit der Bezeichnung und der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden, die von Isaktscha an nothwendig sind, um die Mündungen der Donau, sowie die Theile des daran stossenden Meeres von dem die Passage hindernden Sande und anderen Hemmnissen zu befreien, damit dieser Theil des Flusses und die erwähnten Theile des Meeres sich in dem für die Schifffahrt möglichst günstigen Zustande befinden.

Um die Kosten dieser Arbeiten und der, die Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt an den Donaumündungen bezweckenden Etablissements zu decken, sollen bestimmte Abgaben, welche die Kommission nach Stimmenmehrheit festsetzt, erhoben werden können, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, dass in dieser Beziehung, wie in allen anderen, die Flaggen aller Nationen auf dem Fusse einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden.

Art. 17. Eine Kommission wird bestellt werden und aus Abgesandten Oesterreichs, Bayerns, der hohen Pforte und Württembergs bestehen (einer für jede dieser Mächte), denen sich die Kommissare der drei Donaufürstenthümer, nachdem die Pforte deren Ernennung gutgeheissen hat, anschliessen werden. Diese Kommission, die permanent sein wird, wird 1) die Fluss-, Schifffahrts- und Polizei-Reglements ausarbeiten; 2) die Beschränkungen beseitigen, von welcher Natur sie auch sein mögen, die sich der Anwendung der Dispositionen des Wiener Vertrages auf die Donau noch entgegenstellen; 3) die auf dem ganzen Laufe des Flusses nothwendigen Arbeiten anordnen und ausführen lassen, und 4) nach Auflösung der Europäischen Kommission über die Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit der Donaumündungen und der Theile des daranstossenden Meeres wachen.

Art. 18. Man hat sich geeinigt, dass die Europäische Kommission ihre Aufgabe gelöst und die Flusskommission ihre in dem vorhergehenden Artikel unter 1. und 2. bezeichneten Arbeiten binnen zwei Jahren beendet haben müssen.

Die zur Konferenz vereinigten Mächte, Unterzeichner des Vertrages, von dieser Thatsache benachrichtigt, werden, nachdem sie davon Akt genommen, die Europäische Kommission auflösen, und die permanente Flusskommission wird alsdann die nämlichen Befugnisse erhalten, wie die, mit welchen die Europäische Kommission bis dahin bekleidet war.

Art. 19. Um die Ausführung der durch gemeinschaftliches Uebereinkommen und nach oben angedeuteten Prinzipien aufgestellten Reglements zu sichern, wird jede der kontrahirenden Mächte das Recht haben, zwei leichte Schiffe an den Donaumündungen zu jeder Zeit stationiren zu lassen.

Art. 20. Im Austausch gegen die im Artikel 4 des gegenwärtigen Vertrages aufgezählten Städte, Häfen und Gebiete und zur besseren Sicherung der Schifffahrt auf der Donau willigt Se. Majestät der Kaiser aller Reussen in eine Rektifikation seiner Grenze in Bessarabien. Die neue Grenze wird am Schwarzen Meere, einen Kilometer ostwärts vom See Burna-Sola, beginnen, die Strasse von Akerman senkrecht erreichen, diese Strasse bis zum Trajans-Thale verfolgen, südwärts an Bolgrad vorbeilaufen, längs des Flusses Yalpuck bis zur Höhe von Saratsika hinaus gehen und bei Katamori am Pruth enden. Stromaufwärts von diesem Punkte aus wird die alte Grenze zwischen den beiden Reichen keine Veränderung erleiden. Abgesandte der kontrahirenden Mächte werden im Einzelnen die neue Grenz-scheide feststellen.

Art. 21. Das von Russland abgetretene Gebiet wird dem Fürstenthume Moldau unter der Oberherrlichkeit der hohen Pforte hinzugefügt werden.

Die Bewohner dieses Gebietes werden die nämlichen Rechte und Privilegien geniessen, die den Fürstenthümern zugesichert sind, und während eines Zeitraums von drei Jahren wird es ihnen erlaubt sein, unter freier Verfügung über ihr Eigenthum ihr Domizil anderwärts aufzuschlagen.

Art. 22. Die Fürstenthümer Walachei und Moldau werden fortfahren, unter der Oberherrlichkeit der Pforte und unter der Garantie der kontrahirenden Mächte die Privilegien und Immunitäten zu geniessen, in deren Besitz sie sind. Kein ausschliesslicher Schutz wird über sie von einer der garantirenden Mächte ausgeübt werden. Es wird kein besonderes Recht der Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten bestehen.

Art. 23. Die hohe Pforte verpflichtet sich, den genannten Fürstenthümern eine unabhängige und nationale Verwaltung, sowie die vollkommene Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt zu erhalten. Die jetzt in Kraft befindlichen Gesetze und Statuten werden revidirt werden. Um eine vollständige Uebereinstimmung betreffs dieser Revision zu erzielen, wird eine spezielle Kommission, über deren Zusammensetzung die hohen kontrahirenden Mächte sich verständigen werden, mit einem Kommissar der hohen Pforte in Bukarest ohne Verzug zusammentreten.

Diese Kommission wird zur Aufgabe haben, sich über den gegenwärtigen Zustand der Fürstenthümer zu unterrichten und die Grundlagen ihrer künftigen Organisation vorzuschlagen.

Art. 24. Se. Majestät der Sultan verspricht, in jeder der beiden Provinzen sofort einen Divan ad hoc zusammenzuberufen, der Art zusammengesetzt, dass er die genaueste Vertretung der Interessen aller Klassen der Gesellschaft in sich fasst. Diese Divans sind berufen, die Wünsche der Bevölkerungen betreffs der definitiven Organisation der Fürstenthümer auszudrücken.

Eine Instruktion des Kongresses wird die Beziehungen der Kommission zu diesen Divans ordnen.

Art. 25. Die Kommission wird die von beiden Divans ausgesprochene Meinung erwägen und das Resultat ihrer eigenen Arbeit ohne Verzug dem gegenwärtigen Sitze der Konferenzen zustellen. Das End-Einverständniss mit der oberherrlichen Macht wird durch eine in Paris zwischen den hohen kontrahirenden Parteien abzuschliessende Konvention festgestellt werden, und ein Hattischerif wird den Stipulationen der Konvention gemäss die Organisation dieser zukünftig unter die Kollektivgarantie der unterzeichnenden Mächte gestellten Provinzen definitiv regeln.

Art. 26. Man ist übereingekommen, dass es in den Fürstenthümern eine bewaffnete Gewalt geben wird, zu dem Zwecke organisirt, die Sicherheit im Innern und nach Aussen hin aufrecht zu erhalten. Keine Beschränkung wird den ausserordentlichen Vertheidigungsmaassregeln entgegengesetzt werden können, die sie, in Uebereinstimmung mit der hohen Pforte, zur Abweisung eines jeden fremden Angriffes zu nehmen berufen sein werden.

Art. 27. Wenn die innere Ruhe der Fürstenthümer bedroht oder gefährdet werden sollte, so wird die hohe Pforte sich mit den übrigen kontrahirenden Mächten über die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der gesetzmässigen Ordnung zu nehmenden Maassregeln verständigen. Eine bewaffnete Intervention kann ohne vorherige Einstimmung dieser Mächte nicht statthaben.

Art. 28. Das Fürstenthum Serbien wird fortfahren, von der hohen Pforte abhängig zu sein, gemäss den Kaiserlichen Hats, welche seine, zukünftig unter die Kollektivgarantie der Mächte gestellten Rechte und Immunitäten festsetzen. In Folge dessen wird dieses Fürstenthum seine unabhängige und nationale Verwaltung, sowie die vollständige Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt behalten.

Art. 29. Das Garnisonsrecht der hohen Pforte, so wie es durch frühere Reglements festgestellt ist, wird aufrecht erhalten. Keine bewaffnete Intervention wird in Serbien stattfinden können, ohne vorherige Uebereinstimmung der hohen kontrahirenden Mächte.

Art. 30. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. Majestät der Sultan behalten ihre Asiatischen Besitzungen in ihrer Integrität in demjenigen Umfange, wie er vor dem Bruch gesetzlich bestand. Um jeder lokalen Streitigkeit vorzubeugen, wird die Grenzscheide verifizirt, und wenn nötig, rektifizirt werden, ohne dass jedoch ein Gebietsnachtheil für eine oder die andere der beiden Parteien daraus entstehen kann. Zu diesem Zwecke wird eine gemischte Kommission, bestehend aus zwei Russischen Kommissaren, zwei Ottomanischen Kommissaren, einem Französischen Kommissar und einem Englischen Kommissar, an Ort und Stelle unverzüglich nach Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Russischen Hofe und der hohen Pforte gesandt werden. Ihre Arbeit muss in dem Zeitraum von acht Monaten, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, beendet sein.

Art. 31. Die während des Krieges von den Truppen Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland und des Königs von Sardinien, in Folge von Verträgen, abgeschlossen in Konstantinopel am 12. März 1854 zwischen Frankreich, Grossbritannien und der hohen Pforte, am 14. Juni des nämlichen Jahres zwischen Oesterreich und der hohen Pforte und am 15. März 1855 zwischen Sardinien und der hohen Pforte, besetzten Gebietstheile werden nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages geräumt werden, so bald als es geschehen kann. Die Termine und die Ausführungsmittel werden der Gegenstand einer Uebereinkunft zwischen der hohen Pforte und den Mächten, deren Truppen ihr Gebiet okkupiren, sein.

Art. 32. Bis zur Erneuerung oder Ersetzung der Verträge oder Konventionen, die zwischen den kriegführenden Mächten vor dem Kriege bestanden, wird der Aus- und Einfuhrhandel gegenseitig auf dem Fusse des vor dem Kriege Kraft habenden Reglements stattfinden, und ihre resp. Unterthanen werden in allen anderen Angelegenheiten auf dem Fusse der am meisten begünstigten Nationen behandelt werden.

Art. 33. Die am heutigen Tage zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser der Franzosen, der Königin des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland einerseits und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen andererseits abgeschlossene Konvention bezüglich der Alands-Inseln ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrage annexirt, und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn sie in denselben aufgenommen wäre.

Art. 34. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt, und sollen die Ratifikationen binnen vier Wochen oder früher, wenn es geschehen kann, zu Paris ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen Paris, den 30. März 1856.

(L. S.) Manteuffel. Gr. M. v. Hatzfeldt. Buol-Schauenstein.
Hübner. A. Walewski. Bourqueney. Clarendon.
Cowley. Orloff. Brunnow. C. Cavour. v. Villamarina. Aali.
Mehemmed Djémil.

Transitorischer Zusatzartikel. Die Bestimmungen der heute gezeichneten Meerengen-Konvention finden auf diejenigen Kriegsfahrzeuge keine Anwendung, welche von den kriegführenden Mächten zur Räumung der von ihren Armeen besetzten Gebiete seewärts verwendet werden; aber unmittelbar nach beendigter Räumung treten diese Bestimmungen in volle Kraft.

Geschehen zu Paris, den 30. März 1856.

Dieselben Unterschriften.

Anhang I. (Schließung der Meerengen.)

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Da Ihre Majestäten, der König von Preussen, der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser der Franzosen, die Königin des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen, die Unterzeichner der Konvention vom 13. Juli 1841, und Se. Majestät der König von Sardinien, Willens sind, Ihre einmüthige Entschliessung gemeinschaftlich an den Tag zu legen, sich die alte Regel des Ottomanischen Reiches, der zufolge die Meerengen der Dardanellen und des Bospor, so lange sich die Pforte im Frieden befindet, den fremden Kriegsschiffen verschlossen sind, zur Richtschnur zu nehmen; haben Ihre gedachten Majestäten einerseits und Se. Majestät der Sultan andererseits den Beschluss gefasst, die in London am 13. Juli 1841 abgeschlossene Konvention zu erneuern, mit Ausnahme einiger Detail-Aenderungen, welche dem Prinzip, worauf dieselbe beruht, keinen Eintrag thun.

Zu diesem Behuf haben demnach Ihre genannten Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich . . . (folgen die Namen), welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gebührender Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Se. Majestät der Sultan einerseits, erklärt, dass er des festen Willens ist, in Zukunft das als alte Regel Seines Reiches unwandelbar festgestellte Prinzip, und in Folge dessen es zu allen Zeiten den Kriegsschiffen der fremden Mächte untersagt war, in die Meerenge der Dardanellen und des Bospor einzulaufen, aufrecht zu erhalten; und dass Se. Majestät, so lange sich die Pforte im Frieden befindet, kein fremdes Kriegsschiff in die genannten Meerengen einlassen wird; und

Ihre Majestäten der König von Preussen, der Kaiser von Oesterreich, die Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen und der König von Sardinien, andererseits, verpflichten sich, diese Willensbestimmung des Sultans zu achten und sich das vorhin erwähnte Prinzip zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 2. Wie in früherer Zeit, behält sich der Sultan vor, denjenigen leichten Fahrzeugen unter Kriegsflagge Passage-Firmane zu ertheilen, welche, der Gewohnheit gemäss, im Dienst der Gesandtschaften der befreundeten Mächte verwendet werden sollen.

Art. 3. Dieselbe Ausnahme findet ihre Anwendung auf diejenigen leichten Fahrzeuge unter Kriegsflagge, welche eine jede der kontrahirenden Mächte befugt ist, an den Mündungen der Donau zu stationiren, um die Ausführung der auf die Freiheit des Flusses bezüglichen Bestimmungen zu sichern, und deren Zahl nicht zwei für jede Macht überschreiten darf.

Art. 4. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Konvention soll ratifizirt und die Ratifikationen

derselben sollen in dem Zeitraume von vier Wochen, oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Paris, am 30. März 1856.

Dieselben Unterschriften.

Anhang II. (Leichte Kriegsschiffe im Schwarzen Meer.)

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Se. Majestät der Kaiser aller Reußen, und Se. Kaiserliche Majestät der Sultan, das Prinzip der Neutralisation des Schwarzen Meeres in Erwägung ziehend, wie es durch die in dem am 25. Februar des gegenwärtigen Jahres zu Paris gezeichneten Protokolle Nr. I verzeichneten Präliminarien festgestellt ist, und in Folge dessen Willens, im Wege gemeinschaftlichen Uebereinkommens die Zahl und Stärke derjenigen leichten Fahrzeuge zu bestimmen, welche sie sich für den Dienst ihrer Küsten im Schwarzen Meere zu unterhalten reservirt haben, haben zu diesem Behufe eine besondere Uebereinkunft zu zeichnen beschlossen und zu diesem Ende ernannt (folgen die Namen), welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, im Schwarzen Meere keine anderen Kriegsschiffe zu halten, als diejenigen, deren Zahl, Stärke und Umfang nachstehend festgesetzt sind:

Art. 2. Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich ein jeder vor, in diesem Meere sechs Dampfschiffe von funfzig Metres Länge auf dem Wasserspiegel, von einem Gehalt von höchstens achthundert Tonnen, und vier leichte Dampf- oder Segel-Fahrzeuge, von einem Gehalt, welcher bei keinem zweihundert Tonnen übersteigen darf, zu unterhalten.

Art. 3. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Konvention soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen in einem Zeitraume von vier Wochen, oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Paris, am 30. März 1856.

(L. S.) Orloff. Brunnow. Aali. Mehemed Djémil.

Anhang III. (Die Alandsinseln.)

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland und Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, in der Absicht, das so glücklich zwischen Ihnen im Orient wieder hergestellte Einvernehmen auf das Baltische Meer zu erstrecken und dadurch die Wohlthaten des allgemeinen Friedens zu befestigen, haben beschlossen, eine Konvention zu schliessen und zu diesem Behufe ernannt (folgen die Namen), welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, um dem Wunsche zu entsprechen, welcher ihm von Ihren Majestäten dem Kaiser der Franzosen und der Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland ausgedrückt worden, erklärt, dass die Alands-Inseln nicht befestigt werden sollen und dass daselbst ein militairisches oder maritimes Etablissement weder unterhalten, noch begründet werden soll.

Art. 2. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Konvention soll ratifizirt und deren Ratifikationen

sollen in dem Zeitraume von vier Wochen, oder, wenn thunlich, früher ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Paris, am 30. März 1856.

(L. S.) Walewski. Bourqueney. Clarendon. Cowley.
Orloff. Brunnow.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu Paris am 27. April 1856 bewirkt worden.

Nr. 2b. Seerechtsdeklaration.¹

Verordnung, betreffend die zwischen Preussen, Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Russland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts. Vom 12. Juni 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. verordnen, was folgt:

Die von Unserem Bevollmächtigten, sowie von den Bevollmächtigten der übrigen bei dem Friedensvertrage vom 30. März d. J. beteiligten Staaten, zu Paris am 16. April d. J. unterzeichnete Erklärung, welche wörtlich und in Uebersetzung lautet:

Erklärung.

Die Bevollmächtigten, welchen den Pariser Vertrag vom dreissigsten März Eintausend achthundert und sechs und funfzig unterzeichnet haben, sind nach stattgehabter Berathung, in Betracht:

dass das Seerecht in Kriegszeiten während langer Zeit der Gegenstand dauerlicher Streitigkeiten gewesen ist;

dass die Ungewissheit der in dieser Beziehung obwaltenden Rechte und Pflichten zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Neutralen und den Kriegführenden Anlass giebt, aus denen ernste Schwierigkeiten und selbst Konflikte entspringen können;

dass es folglich zum Nutzen gereicht, gleichmässige Grundsätze über einen so wichtigen Punkt festzustellen;

dass die auf dem Kongress zu Paris versammelten Bevollmächtigten den Absichten, von welchen ihre Regierungen beseelt sind, nicht besser zu entsprechen vermögen, als indem sie feststehende Grundsätze hierüber in die völkerrechtlichen Beziehungen einzuführen suchen;

mit gehöriger Ermächtigung versehen, übereingekommen, sich über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu verständigen, und haben, nach erzieltm Einverständnis, die nachstehende feierliche Erklärung beschlossen:

1) Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft;

2) die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut, mit Ausnahme der Kriegs-Kontrebande;

3) neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegs-Kontrebande, darf nicht mit Beschlag belegt werden;

4) die Blockaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, das heisst, durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern.

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten sich, diese Erklärung zur Kenntniss derjenigen Staaten zu bringen, welche nicht zur Theilnahme an dem Pariser Kongresse berufen waren, und sie zum Beitritte einzuladen.

In der Ueberzeugung, dass die hiermit von ihnen verkündigten Grundsätze von der ganzen Welt nur mit Dank aufgenommen werden können, bezweifeln die

¹) Urtext französisch. Hier nach der Fassung in der Preuß. Gesetzsammlung 1856 S. 585 abgedruckt.

unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, dass diese Bemühungen ihrer Regierungen, denselben die allgemeine Anerkennung zu verschaffen, von vollständigem Erfolge gekrönt sein werden.

Gegenwärtige Erklärung ist und wird nur zwischen denjenigen Mächten verbindlich sein, welche derselben beigetreten sind, oder beitreten werden.

Geschehen zu Paris den sechszehnten April Eintausend achthundert und sechs und funfzig.

Buol-Schauenstein. Hübner. A. Walewski. Bourqueney.
Clarendon. Cowley. Manteuffel. Hatzfeldt. Orloff. Brunnow.
C. Cavour. v. Villamarina. Aali. Mehemmed Djémil.

wird hierdurch von Uns genehmigt.

Unser Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstceigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. Juni 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel.

Nr. 3a. Die I. Genfer Konvention.¹

Convention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde.

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden, Se. Majestät der König der Belgier u. s. w.

von dem gleichen Wunsche beseelt, soweit es von ihnen abhängt, die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern, unnöthige Härten zu beseitigen und das Loos der auf dem Schlachtfelde verwundeten Soldaten zu verbessern, haben zu diesem Behufe beschlossen eine Convention zu vereinbaren, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden den Herrn u. s. w.,
Se. Majestät der König der Belgier den Herrn u. s. w.

u. s. w. u. s. w. u. s. w.

welche nach Austausch ihrer in guter und vorschriftsmässiger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die leichten und die Haupt-Feldlazarethe sollen als neutral anerkannt und demgemäss von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke und Verwundete darin befinden.

Die Neutralität würde aufhören, wenn diese Feldlazarethe mit Militär besetzt worden wären.

Art. 2. Das Personal der leichten und Haupt-Feldlazarethe, inbegriffen die mit der Aufsicht, der Gesundheitspflege, der Verwaltung, dem Transport der Verwundeten beauftragten Personen, sowie die Feldprediger, nehmen so lange an der Wohlthat der Neutralität Theil, als sie ihren Verpflichtungen obliegen und als Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen können selbst nach der feindlichen Besitznahme fortfahren, in den von ihnen bedienten leichten oder Haupt-Feldlazarethen ihrem Amte obzuliegen oder sich zurückziehen, um sich den Truppen anzuschliessen, zu denen sie gehören.

Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Thätigkeit einstellen, wird die den Platz behauptende Armee dafür sorgen, dass sie den feindlichen Vorposten zugeführt werden.

1) Urtext französisch. Abdruck französisch und deutsch: Preuß. Gesetzsammlung 1865 S. 841. Hier abgedruckt nach Lueder, Die Genfer Konvention. 1876 S. 124. Die amtlichen Übersetzungen in den deutschen Staaten weichen von ihm wie untereinander vielfach ab.

Art. 4. Das Material der Haupt-Feldlazarethe unterliegt den Kriegsgesetzen, und die zu diesen Lazarethen gehörigen Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur diejenigen Gegenstände mitnehmen, welche ihr Privateigentum sind.

Das leichte Feldlazareth dagegen bleibt unter gleichen Umständen im Besitz seines Materials.

Art. 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hülfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben.

Die Generale der kriegführenden Mächte haben die Aufgabe, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus sich ergebenden Neutralität in Kenntniss zu setzen

Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll demselben als Schutz dienen. Der Einwohner, welcher Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartierung sowie mit einem Theil der etwa auferlegten Kriegskontributionen verschont werden.

Art. 6. Die verwundeten oder kranken Militärs sollen ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und verpflegt werden.

Den Oberbefehlshabern soll es freistehen, die während des Gefechts verwundeten feindlichen Militärs sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände dies gestatten und beide Parteien einverstanden sind.

Diejenigen, welche nach ihrer Heilung als dienstunfähig befunden worden sind, sollen in ihre Heimat zurückgeschickt werden.

Die Andern können ebenfalls zurückgeschickt werden unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen.

Die Verbandplätze und Depots nebst dem sie leitenden Personal genießen unbedingte Neutralität.

Art. 7. Eine deutlich erkennbare und übereinstimmende Fahne soll bei den Feldlazarethen, den Verbindeplätzen und Depots aufgesteckt werden. Daneben muss unter allen Umständen die Nationalflagge aufgepflanzt werden.

Ebenso soll für das unter dem Schutz der Neutralität stehende Personal eine Armbinde zulässig sein; aber die Verabfolgung einer solchen bleibt der Militärbehörde überlassen.

Die Fahne und Armbinde sollen ein rothes Kreuz auf weissem Grunde tragen.

Art. 8. Die Einzelheiten der Ausführung der gegenwärtigen Convention sollen von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Armeen nach den Anweisungen ihrer betreffenden Regierungen und nach Massgabe der in dieser Convention ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze angeordnet werden.

Art. 9. Die hohen vertragschliessenden Mächte sind übereingekommen, gegenwärtige Convention denjenigen Regierungen, welche keine Bevollmächtigte zur internationalen Conferenz in Genf haben schicken können, mitzuthemen und sie zum Beitritt einzuladen. Das Protokoll wird zu diesem Zweck offen gelassen.

Art. 10. Die gegenwärtige Convention soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen in Bern, binnen vier Monaten, oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Genf den zweiundzwanzigsten August des Jahres eintausend achthundert und vierundsechzig.

Nr. 3b. Die II. Genfer Konvention.¹

Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. Vom 6. Juli 1906.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Exzellenz der Präsident der Argentinischen Republik, Seine Majestät der Kaiser von Öster-

1) Urtext französisch. Abdruck französisch-deutsch: Reichsgesetzblatt 1907 S. 279. Vielfach abweichend die deutsche Übersetzung in der Botschaft des Schweizerischen Bundesrats an die Bundesversammlung vom 30. November 1906. — Über Ratifikationen und Beitrittserklärungen vgl. oben § 40 V.

reich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien, Seine Exzellenz der Präsident der Republik Chile, Seine Majestät der Kaiser von China, Seine Majestät der König der Belgier als Souverän des Unabhängigen Kongostaats, Seine Majestät der Kaiser von Korea, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König der Hellenen, der Präsident der Republik Guatemala, der Präsident der Republik Honduras, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Seine Königliche Hoheit der Fürst von Montenegro, Seine Majestät der König von Norwegen, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, der Präsident der Republik Peru, Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Rußen, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Siam, Seine Majestät der König von Schweden, der Schweizerische Bundesrat, der Präsident des Orientalischen Freistaats Uruguay

gleichermaßen von dem Wunsche beseelt, so viel an ihnen liegt, die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern, und in der Absicht, zu diesem Zwecke die in Genf am 22. August 1864 vereinbarten Bestimmungen zur Verbesserung des Loses der verwundeten und kranken Militärpersonen der im Felde stehenden Heere zu vervollkommen und zu ergänzen,

haben beschlossen, zu dem Ende ein neues Abkommen zu treffen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: (hier folgen die Namen), welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgendes übereingekommen sind:

Erstes Kapitel.

Verwundete und Kranke.

Art. 1. Militärpersonen und andere den Heeren dienstlich beigegebene Personen, die verwundet oder krank sind, sollen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit von der Kriegspartei, in deren Händen sie sich befinden, geachtet und versorgt werden.

Indessen soll die Kriegspartei, die gezwungen ist, Kranke oder Verwundete dem Gegner zu überlassen, soweit es die Kriegslage gestattet, einen Teil ihres Sanitätspersonals und ihrer Sanitätsausrüstung zurücklassen, um zu deren Versorgung beizutragen.

Art. 2. Unbeschadet der nach Maßgabe des vorstehenden Artikels zu leistenden Fürsorge sind Verwundete und Kranke eines Heeres, die in die Hände der anderen Kriegspartei gefallen sind, Kriegsgefangene; die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln über Kriegsgefangene finden auf sie Anwendung.

Indessen steht es den Kriegsparteien frei, in Ansehung der verwundeten und kranken Gefangenen solche Ausnahme- oder Vorzugsbestimmungen unter sich zu vereinbaren, wie sie für zweckmäßig erachten; sie sollen insbesondere verabreden können:

sich nach einem Kampfe die auf dem Schlachtfelde gebliebenen Verwundeten gegenseitig zurückzugeben,

die Verwundeten und Kranken, die sie nicht als Gefangene zurückbehalten wollen, nachdem sie sie in beförderungsfähigen Zustand versetzt haben oder nach ihrer Heilung in ihre Heimat zurückzuschicken,

Verwundete und Kranke der Gegenpartei einem neutralen Staate zu übergeben, wenn dieser hiermit einverstanden ist und sich verpflichtet, sie bis zum Ende der Feindseligkeiten zu internieren.

Art. 3. Nach jedem Kampfe soll die das Schlachtfeld behauptende Partei Maßnahmen treffen, um die Verwundeten aufzusuchen und sie, ebenso wie die Gefallenen, gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen.

Sie soll darüber wachen, daß der Beerdigung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorangeht.

Art. 4. Jede Kriegspartei soll sobald als möglich die bei den Gefallenen aufgefundenen militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität sowie ein Namensverzeichnis der von ihr aufgenommenen Verwundeten und Kranken deren Landesbehörden oder den Dienstbehörden ihres Heeres übermitteln.

Die Kriegsparteien sollen sich über die Unterbringung von Kranken und Verwundeten, die sich in ihrer Gewalt befinden, und den Wechsel in der Unterbringung sowie über ihre Aufnahme in die Lazarette und die vorkommenden Sterbefälle gegenseitig auf dem Laufenden halten. Sie sollen alle zum persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf dem Schlachtfelde gefunden oder von den in Sanitätsanstalten und -formationen sterbenden Verwundeten und Kranken hinterlassen werden, sammeln, um sie durch deren Landesbehörden den Berechtigten übermitteln zu lassen.

Art. 5. Die Militärbehörde kann den Wohltätigkeitssinn der Einwohner anrufen, damit sie unter ihrer (der Militärbehörde) Aufsicht Verwundete und Kranke der Heere aufnehmen und versorgen, unter Gewährung besonderen Schutzes und bestimmter Vergünstigungen an die Personen, die ihrem Aufrufe nachkommen.

Zweites Kapitel.

Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten.

Art. 6. Die beweglichen Sanitätsformationen (das heißt solche, die zur Begleitung der Heere im Felde bestimmt sind) und stehende Anstalten des Sanitätsdienstes sollen von den Kriegsparteien geachtet und geschützt werden.

Art. 7. Der den Sanitätsformationen und -anstalten gebührende Schutz hört auf, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden.

Art. 8. Als geeignet, um für eine Sanitätsformation oder -anstalt den Verlust des durch Artikel 6 gewährleisteten Schutzes zu begründen, sollen nicht gelten:

1. die Tatsache, daß das Personal der Formation oder der Anstalt bewaffnet ist und sich seiner Waffen zum Selbstschutz oder zum Schutze seiner Kranken und Verwundeten bedient;
2. die Tatsache, daß die Formation oder die Anstalt in Ermangelung bewaffneten Krankenpflegepersonals von einer militärischen Abteilung oder von Wachtposten bewacht wird, die mit einem regelrechten dienstlichen Auftrage versehen sind;
3. die Tatsache, daß in der Formation oder der Anstalt Waffen und Munition gefunden werden, die den Verwundeten abgenommen, aber noch nicht der zuständigen Dienststelle abgeliefert worden sind.

Drittes Kapitel.

Das Personal.

Art. 9. Das ausschließlich zur Bergung, zur Beförderung und zur Behandlung von Verwundeten und Kranken sowie zur Verwaltung von Sanitätsformationen und -anstalten bestimmte Personal und die den Heeren beigegebenen Feldprediger sollen unter allen Umständen geachtet und geschützt werden; wenn sie in die Hände des Feindes fallen, dürfen sie nicht als Kriegsgefangene behandelt werden.

Diese Bestimmungen kommen in dem im Artikel 8 Nr. 2 vorgesehenen Falle auf die Wachtmannschaft der Sanitätsformationen und -anstalten zur Anwendung.

Art 10. Dem im vorstehenden Artikel erwähnten Personale wird das Personal der von ihrer Regierung in gehöriger Form anerkannten und ermächtigten freiwilligen Hilfsgesellschaften das in den Sanitätsformationen und -anstalten

der Heere verwendet wird, gleichgestellt mit dem Vorbehalte, daß dies Personal den militärischen Gesetzen und Verordnungen untersteht.

Jeder Staat soll dem anderen entweder schon in Friedenszeiten oder bei Beginn oder im Laufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor jeder tatsächlichen Verwendung die Namen der Gesellschaften bekannt geben, die er ermächtigt hat, unter seiner Verantwortung im amtlichen Sanitätsdienste seines Heeres mitzuwirken.

Art. 11. Eine anerkannte Gesellschaft eines neutralen Staates darf ihr Personal und ihre Sanitätsformationen bei einer Kriegspartei nur mit vorgängiger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung der Kriegspartei selbst mitwirken lassen.

Die Kriegspartei, welche die Hilfe annimmt, ist verpflichtet, solches vor jeder Verwendung dem Feinde bekannt zu machen.

Art. 12. Wenn die in den Artikeln 9, 10, 11 bezeichneten Personen in die Hände des Feindes gefallen sind, sollen sie ihre Verrichtungen unter dessen Leitung fortsetzen.

Sobald ihre Mitwirkung nicht mehr unentbehrlich ist, sollen sie zu ihrem Heere oder in ihre Heimat zu solcher Zeit und auf solchem Wege, wie sich mit den militärischen Erfordernissen vereinbaren läßt, zurückgeschickt werden.

Sie dürfen in diesem Falle die Habseligkeiten, Instrumente, Waffen und Pferde mit sich nehmen, die ihr Privateigentum sind.

Art. 13. Der Feind sichert dem im Artikel 9 bezeichneten Personale, solange es sich in seinen Händen befindet, dieselben Bezüge und dieselbe Löhnung zu wie dem Personale gleichen Dienstgrads des eigenen Heeres.

Viertes Kapitel.

Die Ausrüstung.

Art. 14. Die beweglichen Sanitätsformationen sollen, wenn sie in die Hand des Feindes fallen, ihre Ausrüstung mit Einschluß der Bespannung behalten, ohne daß es auf die Art der Beförderungsmittel und des Begleitpersonals ankäme.

Indessen darf die zuständige Militärbehörde davon zur Versorgung der Verwundeten und Kranken Gebrauch machen; die Rückgabe der Ausrüstung soll nach Maßgabe der für das Sanitätspersonal vorgesehenen Regelung und, soweit möglich, zur selben Zeit erfolgen.

Art. 15. Die Gebäude und die Ausrüstung der stehenden Sanitätsanstalten bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind.

Gleichwohl können die Befehlshaber der Operationstruppen im Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse darüber verfügen, wenn sie zuvor den Verbleib der darin untergebrachten Verwundeten und Kranken sichergestellt haben.

Art. 16. Die Ausrüstung der Hilfsgesellschaften, denen die Vergünstigungen dieses Abkommens gemäß den darin festgesetzten Bestimmungen zukommen, ist als Privateigentum anzusehen und muß als solches jederzeit geachtet werden, unbeschadet des den Kriegsparteien nach den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges anerkanntermaßen zustehenden Rechtes der Inanspruchnahme von Leistungen.

Fünftes Kapitel.

Räumungstransporte.

Art. 17. Die Räumungstransporte sollen wie die beweglichen Sanitätsformationen behandelt werden, unbeschadet der folgenden Sonderbestimmungen:

1. Die Kriegspartei, die einen Transport abfängt, kann ihn, wenn militärische Erfordernisse es verlangen, auflösen, indem sie die Sorge für die mitgeführten Kranken und Verwundeten selbst übernimmt.
2. In diesem Falle erstreckt sich die im Artikel 12 vorgesehene Verpflichtung, das Sanitätspersonal zurückzuschicken, auf alle Militärpersonen, die zur Leitung der Beförderung oder der Bewachung des Transports bestellt und mit einem regelrechten dienstlichen Auftrage versehen sind.

Die im Artikel 14 erwähnte Verpflichtung zur Rückgabe der Sanitätsausrüstung bezieht sich auch auf die für Räumungszwecke besonders eingerichteten Eisenbahnzüge und Fahrzeuge der Binnenschifffahrt sowie auf die Ausstattung der zum Sanitätsdienste gehörenden gewöhnlichen Wagen, Eisenbahnzüge und Schiffsfahrzeuge.

Andere Militärfuhrwerke als die des Sanitätsdienstes können samt ihrer Bespannung weggenommen werden.

Das Zivilpersonal und die verschiedenen, aus der Inanspruchnahme von Kriegsleistungen herrührenden Beförderungsmittel mit Einschluß von Eisenbahnmateriale und Schiffen, die für die Transporte verwendet werden, unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Sechstes Kapitel.

Das Abzeichen.

Art. 18. Zu Ehren der Schweiz wird das heraldische Abzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, das durch die Umkehrung der eidgenössischen Landesfarben gebildet ist, als Wahrzeichen und Abzeichen des Sanitätsdienstes der Heere beibehalten.

Art. 19. Dieses Wahrzeichen wird mit Erlaubnis der zuständigen Militärbehörde auf den Flaggen und Armbinden sowie auf der gesamten mit dem Sanitätsdienst in Verbindung stehenden Ausrüstung angebracht.

Art. 20. Das gemäß Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 10, 11 geschützte Personal trägt eine auf dem linken Arme befestigte Binde mit dem Roten Kreuze auf weißem Grunde, die von der zuständigen Militärbehörde geliefert und gestempelt wird und der für die dem Sanitätsdienste der Heere zugeteilten Personen, die keine militärische Uniform tragen, ein Ausweis über ihre Person beizugeben ist.

Art. 21. Das Flaggenabzeichen dieses Abkommens darf nur bei den Sanitätsformationen und -anstalten, deren Schutz das Abkommen anbefiehlt, und nur mit Zustimmung der Militärbehörde gehißt werden. Daneben soll die Landesflagge der Kriegspartei gesetzt werden, der die Sanitätsformation oder -anstalt untersteht.

Jedoch sollen die Sanitätsformationen, die in die Hände des Feindes gefallen sind, solange sie sich in dieser Lage befinden, keine andere Flagge als die des Roten Kreuzes hissen.

Art. 22. Sanitätsformationen neutraler Länder, die unter den im Artikel 11 vorgesehenen Voraussetzungen zur Hilfeleistung ermächtigt sind, müssen neben der Flagge dieses Abkommens die Landesflagge der Kriegspartei hissen, der sie unterstellt sind.

Die Bestimmungen von Artikel 21 Abs. 2 finden auf sie Anwendung.

Art. 23. Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde und die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ sollen sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten nur zum Schutze und zur Bezeichnung von Sanitätsformationen und -anstalten, Personal und Ausrüstung, die durch dieses Abkommen geschützt sind, gebraucht werden.

Siebentes Kapitel.

Anwendung und Ausführung des Abkommens.

Art. 24. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens sind für die vertragschließenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen. Diese Bestimmungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo eine Macht, die das Abkommen nicht unterzeichnet hat, kriegführende Macht wird.

Art. 25. Die Oberbefehlshaber der kriegführenden Heere haben für die Einzelheiten der Ausführung der vorstehenden Artikel und für nicht vorgesehene Fälle gemäß den Weisungen ihrer Regierungen und im Sinne des gegenwärtigen Abkommens zu sorgen.

Art. 26. Die an der Unterzeichnung teilnehmenden Regierungen werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Bestimmungen dieses Abkommens ihren Truppen und besonders dem darin geschützten Personale bekannt zu machen und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Achtes Kapitel.

Unterdrückung von Mißbräuchen und von Zuwiderhandlungen.

Art. 27. Die an der Unterzeichnung teilnehmenden Regierungen, deren Gesetzgebung zur Zeit nicht ausreichend sein sollte, verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um jederzeit den Gebrauch des Wahrzeichens oder der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ durch Privatpersonen oder von seiten anderer als der nach diesem Abkommen berechtigten Gesellschaften, namentlich zu Handelszwecken in Fabrik- oder Handelszeichen, zu verhindern.

Das Verbot des Gebrauchs des Wahrzeichens oder der erwähnten Worte soll von dem durch die einzelnen Gesetzgebungen festgesetzten Zeitpunkt an, spätestens aber fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens rechtswirksam werden. Nach diesem Inkrafttreten ist es nicht mehr gestattet, ein gegen das Verbot verstoßendes Fabrik- oder Handelszeichen in Gebrauch zu nehmen.

Art. 28. Die an der Unterzeichnung teilnehmenden Regierungen verpflichten sich gleichermaßen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Militärstrafgesetze ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die von einzelnen begangenen Handlungen der Beraubung und der schlechten Behandlung von Verwundeten und Kranken der Heere mit Strafe zu belegen sowie um den unbefugten Gebrauch der Flagge oder der Armbinde des Roten Kreuzes durch die von diesem Abkommen nicht geschützten Militär- oder Privatpersonen als Anmaßung militärischer Abzeichen zu bestrafen.

Sie werden sich durch Vermittelung des Schweizerischen Bundesrats diese Strafbestimmungen spätestens in fünf Jahren nach der Ratifikation dieses Abkommens gegenseitig mitteilen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29. Dieses Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bern hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 30. Dieses Abkommen tritt für jede Macht sechs Monate nach dem Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Art. 31. Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten an Stelle des Abkommens vom 22. August 1864.

Das Abkommen von 1864 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Parteien, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichfalls ratifizieren sollten.

Art. 32. Dieses Abkommen kann bis zum 31. Dezember d. J. von den Mächten, die auf der in Genf am 11. Juni 1906 eröffneten Konferenz vertreten waren, sowie von den Mächten unterzeichnet werden, die auf dieser Konferenz nicht vertreten waren, aber das Abkommen von 1864 unterzeichnet haben.

Den vorbeszeichneten Mächten, die bis zum 31. Dezember 1906 dies Abkommen nicht unterzeichnet haben, soll der spätere Beitritt dazu freistehen. Sie haben ihren Beitritt durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an den Schweizerischen Bundesrat zu richten und von diesem allen Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Andere Mächte können sich in gleicher Form zum Beitritte melden, aber ihre Meldung wird erst wirksam, wenn bei dem Schweizerischen Bundesrat inner-

halb Jahresfrist von der ihm zugegangenen Benachrichtigung an kein Widerspruch von einer der Vertragsmächte eingegangen ist.

Art. 33. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen kündigen. Die Kündigung wird erst ein Jahr nach der schriftlich an den Schweizerischen Bundesrat erfolgten Erklärung wirksam werden; der Bundesrat wird die Erklärung unverzüglich allen anderen Vertragsparteien mitteilen.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Genf, am sechsten Juli neunzehnhundertsechs in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften.)

Das Reich¹⁾ ist der Genfer Konvention vom 22. August 1864 zur Verbesserung des Loses der verwundeten Militärpersonen bei den im Felde stehenden Heeren durch eine Erklärung beigetreten, die von dem ersten deutschen Delegierten zu der in Genf im Juni 1906 zur Revision der Genfer Konvention zusammengetretenen Konferenz in der ersten Plenarsitzung der Konferenz am 12. Juni 1906 abgegeben worden ist und lautet, wie folgt:

„Das Reich tritt der Genfer Konvention vom 22. August 1864 mit der Maßgabe bei, daß durch diesen Beitritt nach Übereinkunft zwischen ihm und den deutschen Signatarstaaten dieser Konvention, nämlich den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und den Großherzogtümern Baden, Hessen und Mecklenburg-Schwerin, alle für diese Staaten aus der Genfer Konvention herzuleitenden Rechte und Pflichten auf das Reich übergehen, dergestalt, als ob das Reich an ihrer Stelle die Konvention unmittelbar mit abgeschlossen hätte.“

Nr. 4. Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Russland und der Türkei. Vom 13. Juli 1878.²⁾

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Se. Majestät der König von Italien, Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. Majestät der Kaiser der Ottomanen, von dem Wunsche geleitet, in einem der europäischen Ordnung entsprechenden Sinne gemäss den Bestimmungen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 die Fragen zu regeln, welche im Orient durch die Ereignisse der letzten Jahre und durch den Krieg entstanden sind, dem der Präliminarvertrag von San Stefano ein Ziel gesetzt hat, sind einmüthig der Ansicht gewesen, dass die Vereinigung zu einem Kongresse das beste Mittel darbieten würde, ihr Einvernehmen zu erleichtern.

Ihre gedachten Majestäten und der Präsident der Französischen Republik haben in Folge dessen zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich (folgen die Namen), welche zufolge des Vorschlages des Oesterreichisch-Ungarischen Hofes und auf die Einladung des Deutschen Hofes sich in Berlin vereinigt haben, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind.

Nach glücklich unter ihnen hergestelltem Einverständnis sind dieselben über folgende Bestimmungen übereingekommen:

1) Bekanntmachung vom 29. Mai 1907 (R.G. Bl. S. 303).

2) Urtext französisch. Abdruck französisch und deutsch: R.G. Bl. 1878 S. 307.

Art. 1. Bulgarien wird zu einem autonomen und tributpflichtigen Fürstenthum unter der Oberherrlichkeit Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans erhoben; es soll eine christliche Regierung und eine Nationalmiliz erhalten.

Art. 2. Das Fürstenthum Bulgarien wird folgende Gebietstheile umfassen:

Die Grenze folgt im Norden dem rechten Donauufer von der früheren serbischen Grenze bis zu einem durch eine europäische Kommission noch zu bestimmenden Punkte östlich von Silistria und wendet sich von dort nach dem Schwarzen Meere südlich von Mangalia, welches mit dem rumänischen Gebiete vereinigt wird. Das Schwarze Meer bildet die Ostgrenze von Bulgarien. Im Süden steigt die Grenze von der Mündung des Baches, in dessen Nähe die Dörfer Hodzakiöj, Selam-Kiöj, Aivadsik, Kulibe, Sudzuluk liegen, den Thalweg desselben hinauf, durchschneidet quer das Thal des Deli Kamčik, geht südlich an Belibe und Kemhalik und nördlich an Hadzimahale vorbei, nachdem sie den Deli Kamčik $2\frac{1}{2}$ Kilometer oberhalb Čengei überschritten hat, erreicht den Kamm an einem zwischen Tekenlik und Aidos-bredza gelegenen Punkte und folgt demselben über den Karnabad Balkan, Prisevica Balkan, Kazan Balkan nördlich von Kotel bis zum Demir Kapu. Sie geht durch die Hauptkette des grossen Balkans weiter, welchem sie in seiner ganzen Ausdehnung bis zum Gipfel von Kosica folgt.

Dort verlässt sie den Kamm des Balkans, geht in südlicher Richtung zwischen den Dörfern Pirtop und Duzanci, von welchen das erstere Bulgarien, das andere Ost-Rumelien zufällt, bis zum Bache Tuzlu Dere hinab, folgt diesem Wasserlauf bis zu dessen Vereinigung mit der Topolnica, sodann diesem Flusse bis zu dessen Zusammenfluss mit dem Smovskio Dere beim Dorfe Petricevo, wobei sie bei Ost-Rumelien einen Bezirk von zwei Kilometer Umfang flussaufwärts dieses Zusammenflusses belässt, steigt zwischen den Bächen Smovskio Dere und der Kamenica auf der Wasserscheidelinie hinauf, um sich nach Südwesten auf die Höhe von Voinjak zu wenden und geradenwegs den Punkt 875 der österreichischen Generalstabkarte zu erreichen.

Die Grenzlinie schneidet in gerader Richtung das obere Becken des Baches Ichtiman Dere, geht zwischen Bogdina und Karaula hindurch, um auf die Becken des Isker und der Marica trennende Wasserscheidelinie zwischen Čamurli und Hadžilar zu gelangen, folgt dieser Linie zwischen den Gipfeln Velina Mogila, dem Sattel 531, Zmailica Vrh, Sumnatica und erreicht die Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zwischen Sivri Taš und Čadir Tepe.

Von Čadir Tepe folgt die Grenze, in der Richtung nach Südwesten, der Wasserscheidelinie zwischen den Becken des Mesta Karasu einerseits und des Struma Karasu andererseits, läuft über die Kämme des Rhodopegebirges, genannt Demir Kapu, Iskoftepe, Kadimesar Balkan und Aiji Gedük bis zum Kapetnik Balkan und fällt so mit der früheren Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zusammen.

Von Kapetnik Balkan ab wird die Grenze durch die Wasserscheidelinie zwischen den Thälern der Rilska reka und der Bistrika reka gebildet und folgt den Vorbergen, genannt Vodenika Planina, um in das Thal der Struma bei der Vereinigung dieses Flusses mit der Rilska reka hinabzugehen, das Dorf Barakli bei der Türkei belassend. Sie steigt sodann südlich von dem Dorfe Jelešnica hinauf, um auf der kürzesten Linie die Kette Golema Planina auf dem Gipfel des Gitka zu erreichen und dort die alte Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zu gewinnen, belässt jedoch das ganze Becken der Suha reka bei der Türkei.

Vom Berge Gitka wendet sich die Westgrenze nach dem Berge Crni Vrh über die Gebirge von Karvena Jabuka, indem sie der alten Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia in dem oberen Theile der Becken des Egrisu und der Lepnika folgt, läuft mit derselben auf die Kämme der Babina polana und langt bei dem Berge Crni Vrh an.

Vom Berge Crni Vrh folgt die Grenze der Wasserscheidelinie zwischen Struma und Morawa über die Gipfel des Strešer, Vilogolo und Mešid Planina, erreicht über die Gačina, Crna Trava, Darkovska und Drainica plan, sodann den Deščani Kladanec, die Wasserscheidelinie der Hohen Sukova und der Morawa, geht geradenwegs auf den Stol und steigt von demselben hinab, um 1000 Meter

nordwestlich von dem Dorfe Saguša die Strasse von Sofia nach Pirot zu schneiden. Sie geht wieder in gerader Linie auf die Vidlic Planina und von dort auf den Berg Radočina in der Kette des Kodza Balkan hinauf, indem sie bei Serbien das Dorf Doikinci und bei Bulgarien das Dorf Senakos belässt.

Vom Gipfel des Berges Radočina folgt die Grenze, nach Westen zu, dem Kamme des Balkans über Ciprovec Balkan und Stara Planina bis zur alten Ostgrenze des Fürstenthums Serbien bei der Kula Smiljova Čuka und von dort dieser alten Grenze bis zur Donau, welche sie in Rakovitza erreicht.

Diese Grenze soll an Ort und Stelle durch eine europäische Kommission festgestellt werden, in welcher die Signatarmächte vertreten sein werden. Man ist hierbei darüber einig:

1. dass die besagte Kommission die Nothwendigkeit für Se. Kaiserliche Majestät den Sultan, die Balkangrenzen von Ost-Rumelien vertheidigen zu können, in Betracht zu ziehen haben wird,

2. dass in einem Umfange von 10 Kilometer um Samakow keine Befestigungen errichtet werden dürfen.

Art. 3. Der Fürst von Bulgarien wird von der Bevölkerung frei gewählt und von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigt werden. Kein Mitglied der regierenden Häuser der europäischen Grossmächte darf zum Fürsten von Bulgarien gewählt werden.

Wird die fürstliche Würde wieder frei, so erfolgt die Wahl des neuen Fürsten unter den gleichen Bedingungen und Förmlichkeiten.

Art. 4. Eine in Tirnovo zusammenzuberufende Versammlung von Notabeln Bulgariens wird vor der Wahl des Fürsten das organische Reglement des Fürstenthums ausarbeiten.

An denjenigen Orten, wo Bulgaren mit türkischen, rumänischen, griechischen oder anderen Bevölkerungen gemischt sind, soll den Rechten und Interessen dieser Bevölkerungen bezüglich der Wahlen und der Ausarbeitung des organischen Reglements Rechnung getragen werden.

Art. 5. Folgende Bestimmungen sollen die Grundlage des öffentlichen Rechtes in Bulgarien bilden:

Der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse darf Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Bulgariens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch deren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniss entgegengestellt werden.

Art. 6. Die provisorische Verwaltung von Bulgarien wird bis zur Vollendung des organischen Reglements durch einen Kaiserlich russischen Kommissar geleitet werden. Ein Kaiserlich ottomanischer Kommissar, sowie die dazu besonders delegirten Konsuln der übrigen Signatarmächte dieses Vertrages werden berufen werden, demselben zur Seite zu treten, um die Ausübung dieser provisorischen Regierungsthätigkeit zu kontrolliren. Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen den delegirten Konsuln soll die Mehrheit entscheiden und im Falle des Zwiespaltes der Ansichten zwischen dieser Mehrheit und dem Kaiserlich russischen Kommissar oder dem Kaiserlich ottomanischen Kommissar haben die Vertreter der Signatarmächte in Konstantinopel, zu einer Konferenz vereinigt, zu entscheiden.

Art. 7. Die provisorische Verwaltung darf nicht über die Dauer von neun Monaten, vom Austausch der Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages ab gerechnet, ausgedehnt werden.

Nach Fertigstellung des organischen Reglements soll sofort zur Wahl des Fürsten von Bulgarien geschritten werden. Sobald der Fürst eingesetzt sein wird,

soll die neue Organisation in Kraft treten und das Fürstenthum in den vollen Genuss seiner Autonomie gelangen.

Art. 8. Die Handels- und Schifffahrtsverträge sowie alle sonstigen Uebereinkommen und Abmachungen, welche zwischen den auswärtigen Mächten und der Pforte abgeschlossen worden sind und sich zur Zeit noch in Kraft befinden, werden im Fürstenthum Bulgarien aufrechterhalten und keine Veränderung derselben darf gegenüber irgend einer Macht vorgenommen werden, bevor diese nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Kein Durchgangszoll darf in Bulgarien von den durch dieses Fürstenthum gehenden Waaren erhoben werden.

Die Angehörigen und der Handel aller Mächte sollen auf dem Fusse vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen, sowie die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche durch die Kapitulationen und Gebräuche eingeführt sind, sollen in voller Kraft bleiben, so lange sie nicht mit Zustimmung der dazu berufenen Beteiligten abgeändert werden.

Art. 9. Die Höhe des jährlichen Tributes, welchen das Fürstenthum Bulgarien dem Oberherrlichen Hofe durch Zahlung an die von der Hohen Pforte später zu bezeichnende Bank zu entrichten hat, wird durch Vereinbarung der Signatarmächte des gegenwärtigen Vertrages am Schlusse des ersten Jahres der Wirksamkeit der neuen Organisation bestimmt werden. Dieser Tribut wird nach dem mittleren Ertrage des Gebietes des Fürstenthums festgesetzt werden.

Da Bulgarien einen Theil der öffentlichen Schuld des Reichs zu tragen hat, so werden die Mächte bei Feststellung dieses Tributs denjenigen Theil dieser Schuld in Betracht ziehen, welcher dem Fürstenthum auf der Grundlage eines billigen Verhältnisses aufzulegen sein würde.

Art. 10. Bulgarien übernimmt vom Tage der Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab an Stelle der Kaiserlich ottomanischen Regierung deren Lasten und Verpflichtungen gegenüber der Rutschuk-Varnaer Eisenbahngesellschaft; die Begleichung der früheren Rechnungen wird einer Vereinbarung zwischen der Hohen Pforte, der Regierung des Fürstenthums und der Verwaltung dieser Gesellschaft vorbehalten.

Das Fürstenthum Bulgarien übernimmt gleichfalls, für seinen Theil, an Stelle der Hohen Pforte, die Verpflichtungen, welche dieselbe sowohl gegenüber Oesterreich-Ungarn als gegenüber der Gesellschaft für den Betrieb der Eisenbahnen der europäischen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anschlusses und des Betriebes der auf bulgarischem Gebiete gelegenen Bahnen eingegangen ist.

Die zur Regelung dieser Fragen nothwendigen Uebereinkommen werden zwischen Oesterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und dem Fürstenthum Bulgarien unmittelbar nach dem Abschluss des Friedens getroffen werden.

Art. 11. Die ottomanische Armee darf nicht länger in Bulgarien verbleiben; alle bisherigen Festungen sind, auf Kosten des Fürstenthums, innerhalb eines Jahres oder womöglich früher zu schleifen; die Landesregierung hat sofort die zu deren Entfestigung nöthigen Massregeln zu ergreifen und darf neue Festungen nicht anlegen. Die Hohe Pforte hat das Recht, nach Gutdünken über das Kriegsmaterial und über andere, der ottomanischen Regierung gehörige Gegenstände zu verfügen, welche in den gemäss dem Waffenstillstande vom 31. Januar bereits geräumten Donaufestungen etwa zurückgeblieben sind, desgleichen über solche, welche sich in den festen Plätzen Schumla und Varna befinden sollten.

Art. 12. Grundeigenthümer, muselmännische oder andere, welche ihren persönlichen Aufenthalt ausserhalb des Fürstenthums nehmen sollten, können ihren Grundbesitz im Fürstenthum behalten, indem sie ihn verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Eine türkisch-bulgarische Kommission hat innerhalb zweier Jahre alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräusserung, der Benutzung oder des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Die Angehörigen des Fürstenthums Bulgarien, welche in anderen Theilen des Ottomanischen Reichs reisen oder sich aufhalten sollten, sind den ottomanischen Behörden und Gesetzen unterworfen.

Art. 13. Südlich von Balkan wird eine Provinz gebildet, welche den Namen Ost-Rumelien führen und unter der unmittelbaren politischen und militärischen Autorität Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans, jedoch mit administrativer Autonomie, verbleiben wird. Sie wird einen christlichen General-Gouverneur erhalten.

Art. 14. Ost-Rumelien wird im Norden und Nordwesten durch Bulgarien begrenzt und umfasst die in folgender Linie eingeschlossenen Gebiete:

Von dem Schwarzen Meere ausgehend, steigt die Grenzlinie von der Mündung des Baches, in dessen Nähe die Dörfer Hodzakiöj, Selam Kiöj, Aivadsik, Kulibe, Sudzuluk liegen, den Thalweg desselben hinauf, durchschneidet quer das Thal des Deli Kamëik, geht südlich an Belibe und Kemhalik und nördlich an Hadzimahale vorbei, nachdem sie den Deli Kamzik $2\frac{1}{2}$ Kilometer oberhalb Cengei überschritten hat, erreicht den Kamm an einem zwischen Tekenlik und Aidos-Bredza gelegenen Punkte und folgt demselben über den Karnabad Balkan, Prisevica Balkan, Kazan Balkan nördlich von Kotel bis zum Demir Kapu. Sie geht durch die Hauptkette des grossen Balkans weiter, welchem sie in seiner ganzen Ausdehnung bis zum Gipfel von Kosica folgt.

An diesem Punkte verlässt die Westgrenze von Rumelien den Kamm des Balkans, geht in südlicher Richtung zwischen den Dörfern Pirtop und Dužanci, von welchen das erstere Bulgarien, das andere Ost-Rumelien zufällt, bis zum Bache Tuzlu Dere hinab, folgt diesem Wasserlauf bis zu dessen Vereinigung mit der Topolnica, sodann diesem Flusse bis zu dessen Zusammenfluss mit dem Smovskio Dere beim Dorfe Petricevo, wobei sie bei Ost-Rumelien einen Bezirk von zwei Kilometer Umfang flussaufwärts dieses Zusammenflusses belässt, steigt zwischen den Bächen Smovskio Dere und der Kamenica auf der Wasserscheidelinie hinauf, um sich nach Südwesten auf die Höhe von Voinjak zu wenden und geradenwegs den Punkt 875 der österreichischen Generalstabskarte zu erreichen.

Die Grenzlinie scheidet in gerader Richtung das obere Becken des Baches Ichtiman Dere, geht zwischen Bogdina und Karaüla hindurch, um auf die die Becken des Isker und der Marica trennende Wasserscheidelinie zwischen Čamurli und Hadžilar zu gelangen, folgt dieser Linie zwischen den Gipfeln Velina Mogila, dem Sattel 531, Zmailica Vrh, Sumnatica und erreicht die Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zwischen Sivri Taš und Čadir Tepe.

Die Grenze Rumeliens trennt sich von derjenigen Bulgariens auf dem Berge Čadir Tepe, folgt der Wasserscheidelinie zwischen den Becken der Marica und ihrer Zuflüsse einerseits, und des Mesta Karasu und seiner Zuflüsse andererseits und nimmt eine südöstliche und sodann eine südliche Richtung über den Kamm der Berge Despoto Dagh nach dem Berge Kruschowa zu. (Ausgangspunkt der Linie des Vertrages von San Stefano.)

Vom Berg Kruschowa richtet sich die Grenze nach der im Vertrage von San Stefano bestimmten Linie, das heisst der Kette des schwarzen Balkans (Kara Balkan), der Gebirge Kulaghy-Dagh, Eschek-TschePELLÜ, Karakolas und Ischiklar, von wo sie geradenwegs nach Südost hinabgeht, um den Fluss Arda zu erreichen, dessen Thalwege sie bis zu einem bei dem Dorfe Adačali gelegenen Punkte folgt. Letzteres Dorf verbleibt bei der Türkei.

Von diesem Punkte steigt die Grenzscheide auf den Kamm des Beštepe Dagh hinauf, welchem sie folgt, um sodann herabzugehen und den Maritza an einem 5 Kilometer oberhalb der Brücke von Mustafa Pascha gelegenen Punkte zu überschreiten; sie wendet sich sodann gegen Norden über die Wasserscheidelinie zwischen Demirhanli Dere und den kleinen Zuflüssen der Maritza bis Küdeler Baır, von wo sie eine östliche Richtung auf Sakar Baır nimmt; von dort überschreitet sie das Thal der Tundza, nach Bükük Derbend zu, welches sie nebst Soudzak nördlich lässt. Von Bükük Derbend aus schliesst sich die Grenze wieder an die Wasserscheidelinie zwischen den Zuflüssen der Tundza im Norden und denen der Maritza im Süden bis auf die Höhe von Kaibilar an, welche letztere bei Ost-Rumelien verbleibt, geht südlich von V. Almali zwischen den Becken der

Maritza im Süden und verschiedenen Wasserläufen, welche sich unmittelbar in das Schwarze Meer ergießen, zwischen den Dörfern Belevrin und Alatl hindurch; sie folgt nördlich von Karanlik den Kämmen Vosna und Zuvak, der Wasserscheide-
linie zwischen der Duka und dem Karagaç-Su und erreicht das Schwarze Meer zwischen den beiden eben genannten Flüssen.

Art. 15. Se. Majestät der Sultan soll das Recht haben, für die Vertheidigung der Land- und Seegrenzen dieser Provinz durch Errichtung von Befestigungen auf diesen Grenzen und Unterhaltung von Truppen daselbst Sorge zu tragen.

Die innere Ordnung in Ost-Rumelien wird durch eine, von einer Ortsmiliz unterstützte Gendarmerie aufrechterhalten.

Bezüglich der Zusammensetzung dieser beiden Korps, deren Offiziere vom Sultan ernannt werden, soll, je nach der Oertlichkeit, der Religion der Einwohner Rechnung getragen werden.

Se. Kaiserliche Majestät der Sultan verpflichtet sich, irreguläre Truppen, wie Baschibozuks und Tscherkessen in den Grenzgarnisonen nicht zu verwenden. Die zu diesem Dienste bestimmten regulären Truppen dürfen in keinem Falle bei den Einwohnern einquartiert werden. Bei einem Durchmarsche durch die Provinz dürfen sie keinen Aufenthalt daselbst nehmen.

Art. 16. Der General-Gouverneur soll das Recht haben, die ottomanischen Truppen herbeizurufen in denjenigen Fällen, in welchen die innere oder äussere Sicherheit der Provinz bedroht sein sollte. Die Hohe Pforte hat in dem vorgesehenen Falle den Vertretern der Mächte zu Konstantinopel von dieser Massregel sowie von den Umständen, welche dieselben rechtfertigen, Kenntniss zu geben.

Art. 17. Der General-Gouverneur von Ost-Rumelien wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte ernannt werden.

Art. 18. Unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Verträge soll eine europäische Kommission gebildet werden, um in Uebereinstimmung mit der Ottomanischen Pforte die Organisation von Ost-Rumelien auszuarbeiten. Diese Kommission hat in einer Frist von drei Monaten die Befugnisse und Machtvollkommenheiten des General-Gouverneurs, sowie das Verwaltungs-, Gerichts- und Finanzwesen der Provinz festzustellen. Sie hat hierbei zum Ausgangspunkt die verschiedenen Gesetze über die Vilayets und die in der achten Sitzung der Konferenz von Konstantinopel gemachten Vorschläge zu nehmen.

Die Gesamtheit der für Ost-Rumelien beschlossenen Bestimmungen wird den Gegenstand eines Kaiserlichen Firmans bilden, welchen die Hohe Pforte veröffentlichten und den Mächten mittheilen wird.

Art. 19. Die europäische Kommission hat im Einverständniss mit der Hohen Pforte die Finanzen der Provinz bis zur Vollendung der neuen Organisation zu verwalten.

Art. 20. Die zwischen der Pforte und den fremden Mächten geschlossenen oder noch zu schliessenden internationalen Verträge, Uebereinkommen und Abmachungen, von welcher Art sie auch sein mögen, sollen in Ost-Rumelien wie im ganzen Ottomanischen Reich anwendbar sein. Die den Ausländern zustehenden Immunitäten und Privilegien, welches auch ihre Bedeutung sei, sollen in dieser Provinz aufrecht erhalten bleiben. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, daselbst die allgemeinen Reichsgesetze über die religiöse Freiheit zu gunsten aller Kulte beobachten zu lassen.

Art. 21. Die Rechte und Pflichten der Hohen Pforte bezüglich der Eisenbahnen in Ost-Rumelien werden in ihrer Gesamtheit aufrecht erhalten.

Art. 22. Die Effectivstärke der russischen Besatzungstruppen in Bulgarien und Ost-Rumelien wird aus sechs Infanterie- und zwei Kavallerie-Divisionen bestehen und soll die Zahl von 50000 Mann nicht übersteigen. Die Unterhaltung derselben erfolgt auf Kosten des besetzten Landes. Die Besatzungstruppen behalten ihre Verbindungen mit Russland nicht bloss durch Rumänien gemäss den zwischen beiden Staaten zu treffenden Abmachungen, sondern auch über die Häfen des Schwarzen Meeres, Varna und Burgas, woselbst sie während der Dauer der Besetzung die nöthigen Depots errichten dürfen.

Die Dauer der Besetzung von Ost-Rumelien und Bulgarien wird auf neun Monate, vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Verträge ab gerechnet, festgesetzt.

Die Kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, in einer weiteren Frist von drei Monaten den Durchmarsch ihrer Truppen durch Rumänien und die vollständige Räumung dieses Fürstenthums zu beendigen.

Art. 23. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, auf der Insel Kreta das organische Reglement von 1868 gewissenhaft zur Anwendung zu bringen und dabei die etwa billig erscheinenden Abänderungen zu treffen.

Analoge, den örtlichen Bedürfnissen anzupassende Bestimmungen sollen, ausgenommen bezüglich der Kreta gewährten Abgabefreiheit, gleicherweise in denjenigen übrigen Theilen der europäischen Türkei eingeführt werden, für welche eine besondere Organisation durch den gegenwärtigen Vertrag nicht vorgesehen ist.

Die Hohe Pforte wird besondere Kommissionen, innerhalb deren das eingeborene Element zahlreich vertreten sein soll, zu dem Zwecke ernennen, um diese neuen Reglements im Einzelnen in jeder Provinz auszuarbeiten.

Die aus diesen Arbeiten hervorgehenden Organisationsentwürfe sind der Prüfung der Hohen Pforte zu unterbreiten; diese wird vor Erlass der Verordnungen, welche dieselben in Kraft zu setzen bestimmt sind, das Gutachten der für Ost-Rumelien eingesetzten europäischen Kommission einholen.

Art. 24. Für den Fall, dass es der Hohen Pforte und Griechenland nicht gelingen sollte, sich über die im dreizehnten Protokolle des Berliner Kongresses angegebene Grenzberichtigung zu verständigen, behalten sich Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Grossbritannien, Italien und Russland vor, beiden Theilen ihre Vermittelung zur Förderung der Verhandlungen anzubieten.

Art. 25. Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Oesterreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden. Da die österreichisch-ungarische Regierung nicht den Wunsch hegt, die Verwaltung des Sandjaks von Novibazar zu übernehmen, welches sich zwischen Serbien und Montenegro in südöstlicher Richtung bis jenseits Mitrovitza erstreckt, so wird die ottomanische Verwaltung daselbst fortgeführt werden. Um jedoch sowohl den Bestand der neuen politischen Ordnung, als auch die Freiheit und die Sicherheit der Verkehrswege zu wahren, behält sich Oesterreich-Ungarn das Recht vor, im ganzen Umfange dieses Theils des alten Vilajets von Bosnien Garnisonen zu halten und Militär- und Handelsstrassen zu besetzen.

In dieser Beziehung behalten sich die österreichisch-ungarische und die türkische Regierung die Verständigung im Einzelnen vor.

Art. 26. Die Unabhängigkeit Montenegros wird von der Hohen Pforte und von allen denjenigen der Hohen vertragschliessenden Theile anerkannt, welche dieselbe noch nicht zugestanden hatten.

Art. 27. Die Hohen vertragschliessenden Theile sind über die folgenden Bedingungen einverstanden:

In Montenegro darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschlussung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren, oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei. Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Montenegros sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.

Art. 28. Die neuen Grenzen Montenegros werden festgestellt wie folgt:

Der Grenzzug, bei Ilinobrdö nördlich von Klobuk beginnend, geht abwärts zur Trebinjčica nach Grančarevo zu, welches bei der Herzegowina verbleibt, folgt dann dem Laufe dieses Flusses aufwärts bis zu einem, einen Kilometer abwärts von der Einmündung der Čepelica belegenen Punkte und erreicht von dort aus auf der kürzesten Linie die Höhen an den Ufern der Trebinjčica. Danach wendet

sie sich gegen Pilatova hin, dieses Dorf bei Montenegro belassend, geht sodann weiter über die Höhen in nördlicher Richtung, wobei sie sich thunlichst in einer Entfernung von sechs Kilometern von der Strasse Bilek—Korito—Gacko hält, bis zu dem zwischen der Somina—Planina und dem Berge Ćurilo belegenen Sattel und wendet sich von dort aus nach Osten bei Vratkovići vorbei, dieses Dorf bei der Herzegowina belassend, bis zum Berge Orline. Von diesem Punkte geht die Grenze — Ravno bei Montenegro belassend — geradezu nach Nord-Nord-Ost, überschreitet die Gipfel des Leberšnik und des Volujak, steigt darauf auf der kürzesten Linie zur Piva hinab, überschreitet dieselbe und erreicht zwischen Crkvica und Nedvina hindurchgehend die Tara. Von diesem Punkte ab geht sie die Tara aufwärts bis nach Mojkovac, von wo aus sie dem Kämme der Vorberge bis nach Šiškojezero folgt. Von dieser Oertlichkeit ab schliesst sie sich der alten Grenze an bis zu dem Dorfe Sekulare. Von dort aus nimmt die neue Grenze ihre Richtung über die Kämme der Mokra Planina, das Dorf Mokra bei Montenegro belassend, und erreicht sodann den Punkt 2166 der österreichischen Generalstabskarte, indem sie der Hauptkette und der Wasserscheidelinie zwischen dem Lim einerseits und dem Drin und der Cievna (Zem) andererseits folgt.

Darauf schliesst sie sich den zwischen dem Stamme der Kući-Drekalovići einerseits und der Kučka-Krajna sowie den Stämmen der Klementi und Grudi andererseits gegenwärtig bestehenden Grenzen an bis zu der Ebene von Podgorica, und wendet sich von dort aus nach Plavnica zu, die Stämme der Klementi, Grudi und Hoti bei Albanien belassend.

Von dort aus durchschneidet die neue Grenze den See bei dem Inselchen Gorica-Topal, geht von Gorica-Topal aus geradenwegs bis zu den Höhen des Kammes, folgt von dort aus der Wasserscheidelinie zwischen Megured und Kalimed, Mrkovic bei Montenegro belassend, und erreicht das Adriatische Meer bei V. Krući.

Im Nordwesten wird der Grenzzug durch eine Linie gebildet werden, welche von der Küste zwischen den Dörfern Šušana und Zubci hindurchgeht und an der äussersten südöstlichen Spitze der gegenwärtigen Grenze von Montenegro auf der Vrsuta-Planina endet.

Art. 29. Antivari und sein Küstenland werden unter folgenden Bedingungen zu Montenegro geschlagen:

Die südlich von diesem Gebiete belegenen Gegenden, nach der im Vorstehenden bestimmten Abgrenzung, bis zur Bojana, Dulcinjo mit einbegriffen, sollen der Türkei zurückgegeben werden.

Der Gemeindebezirk Spica bis zur nördlichen Grenze des in der ausführlichen Beschreibung der Grenzen angegebenen Gebietes wird Dalmatien einverleibt.

Es soll für Montenegro volle und gänzliche Freiheit der Schifffahrt auf der Bojana bestehen. Befestigungen dürfen am Laufe dieses Flusses nicht angelegt werden, mit Ausnahme der für die örtliche Vertheidigung des Platzes Scutari etwa nothwendigen, welche sich nicht weiter als in einer Entfernung von sechs Kilometer von dieser Stadt ausdehnen dürfen.

Montenegro darf weder Kriegsschiffe besitzen, noch eine Kriegsflagge führen.

Der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer sollen den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen bleiben.

Die zwischen dem See und dem Küstenlande auf dem montenegrinischen Gebiete belegenen Befestigungen sollen geschleift werden, und es dürfen neue in diesem Bezirke nicht errichtet werden.

Die See- und Gesundheitspolizei wird sowohl in Antivari als auch längs der Küste Montenegros von Oesterreich-Ungarn vermittelst leichter Küstenwachtschiffe ausgeübt werden.

Montenegro hat die in Dalmatien in Kraft befindliche See-Gesetzgebung anzunehmen. Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, der montenegrinischen Handelsflagge seinen konsularischen Schutz zu gewähren.

Montenegro muß sich mit Oesterreich-Ungarn über das Recht verständigen, durch das neue montenegrinische Gebiet hindurch eine Strasse und eine Eisenbahn anzulegen und zu unterhalten.

Es wird vollständige Freiheit des Verkehrs auf diesen Strassen zugesichert.

Art. 30. Muselmänner oder Andere, welche Grundeigenthum in den zu Montenegro geschlagenen Gebieten besitzen und ihren Aufenthalt ausserhalb des Fürstenthums zu nehmen wünschen, können ihr unbewegliches Eigenthum behalten, indem sie dasselbe verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Gegen Niemand darf eine Enteignung stattfinden, ausser im gesetzlichen Wege aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen eine vorgängige Entschädigung.

Eine türkisch-montenegrinische Kommission hat innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräusserung, der Benutzung und des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Art. 31. Das Fürstenthum Montenegro wird sich mit der Ottomanischen Pforte unmittelbar über die Bestellung montenegrinischer Vertreter in Konstantinopel und an bestimmten Orten des Ottomanischen Reichs, wo ein entsprechendes Bedürfniss anerkannt werden wird, verständigen.

Die in dem Ottomanischen Reiche reisenden oder sich aufhaltenden Montenegriner sollen den ottomanischen Gesetzen und Behörden unterworfen sein nach Massgabe der allgemeinen Grundsätze des internationalen Rechts und der bezüglich der Montenegriner bestehenden Gebräuche.

Art. 32. Die Truppen Montenegros haben innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen, von der Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Verträge ab gerechnet oder, wenn thunlich, früher, das Gebiet, welches sie in diesem Augenblick ausserhalb der neuen Grenzen des Fürstenthums besetzt halten, zu räumen.

Die ottomanischen Truppen sollen die an Montenegro abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraums von zwanzig Tagen räumen. Doch wird denselben eine weitere Frist von zwei Wochen gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräthe und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

Art. 33. Da Montenegro einen Theil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den Friedensvertrag zugetheilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter der Mächte zu Konstantinopel den betreffenden Betrag im Einverständniss mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

Art. 34. Die Hohen vertragschliessenden Theile erkennen die Unabhängigkeit des Fürstenthums Serbien an, indem sie dieselbe an die in dem folgenden Artikel aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Art. 35. In Serbien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Serbiens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.

Art. 36. Serbien erhält die in der hier folgenden Abgrenzung eingeschlossenen Gebiete:

Die neue Grenze folgt der gegenwärtigen Grenzlinie, indem sie den Thalweg der Drina von deren Zusammenfluss mit der Save ab aufwärts steigt, wobei Mali Zwornik und Sakhar bei dem Fürstenthum verbleiben, und geht dann bis zum Kopaonik die alte Grenze Serbiens entlang, von welcher sie sich auf dem Gipfel des Kanilug trennt. Von dort folgt sie zunächst der westlichen Grenze des Sandjaks von Nisch über die südlichen Vorberge des Kopaonik und über die Kämme

der Marica und Mrdar Planina, welche die Wasserscheidelinie zwischen den Becken des Ibar und der Sitnica einerseits und dem der Toplica andererseits bilden, wobei Prepolac bei der Türkei belassen wird.

Sie wendet sich sodann nach Süden hin auf der Wasserscheidelinie zwischen der Brvenica und der Medvedja, das ganze Becken der Medvedja bei Serbien belassend, und folgt dem Kamme der Goljak Planina (welcher die Wasserscheide zwischen der Kriva Rjeka einerseits und der Poljanica, der Veternica und der Morawa andererseits bildet) bis zum Gipfel der Poljanica. Darauf nimmt sie ihre Richtung über die Vorberge der Karpina Planina bis zum Zusammenfluss der Koinska mit der Morawa, überschreitet diesen Fluss und geht auf der Wasserscheidelinie zwischen dem Bache Koinska und dem in der Nähe von Neradovce in die Morawa mündenden Bache aufwärts, um die Planina Sv. Ilija oberhalb Trgoviste zu erreichen. Von diesem Punkte aus folgt sie dem Kamme der Sv. Ilija bis zum Berge Kljuc, geht über die auf der Karte mit 1516 und 1547 bezeichneten Punkte und die Babina Gora und endet bei dem Berge Crni Vrh.

Von dem Berge Crni Vrh ab fällt die neue Abgrenzung zusammen mit der von Bulgarien, das heisst:

Die Grenzlinie folgt der Wasserscheidelinie zwischen der Struma und der Morawa über die Gipfel des Strešer, Vilogolo und Mešid Planina, erreicht über die Gačina, Crna Trava, Darkovska und Drainica plan, sodann über den Deštani Kladanec, die Wasserscheidelinie der hohen Sukowa und der Morawa, geht geradewegs auf den Stol und steigt von demselben hinab, um 1000 Meter nordwestlich von dem Dorfe Seguša die Strasse von Sofia nach Pirot zu schneiden. Sie geht in gerader Linie wieder auf die Vidlič Planina hinauf und von dort auf den Berg Radočina in der Kette des Kodža Balkan, indem sie bei Serbien das Dorf Doikinci und bei Bulgarien das Dorf Senakos belässt.

Vom Gipfel des Berges Radočina folgt die Grenze nach Nordwesten zu dem Kamme des Balkans über Ciprovec Balkan und Stara Planina bis zur alten Ostgrenze des Fürstenthums Serbien bei der Kula Smiljova čuka und von dort dieser alten Grenze bis zur Donau, welche sie in Rakowitza erreicht.

Art. 37. Bis zu dem Zustandekommen neuer Abmachungen darf in Serbien an den gegenwärtigen Bedingungen der Handelsbeziehungen des Fürstenthums zu den fremden Ländern nichts geändert werden.

Kein Durchgangszoll darf von den Waaren, welche durch Serbien hindurchgehen, erhoben werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen, sowie auch die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche heute bestehen, sollen in voller Kraft bleiben, so lange sie nicht im gemeinsamen Einverständnis zwischen dem Fürstenthum und den beteiligten Mächten abgeändert werden.

Art. 38. Das Fürstenthum Serbien tritt für seinen Theil an Stelle der Hohen Pforte in die Verpflichtungen ein, welche dieselbe sowohl gegenüber Oesterreich-Ungarn, als auch gegenüber der Gesellschaft zum Betriebe der Eisenbahnen der europäischen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anschlusses sowie des Betriebes der auf dem neu erworbenen Gebiete des Fürstenthums anzulegenden Eisenbahnen eingegangen ist.

Die zur Regelung dieser Fragen nothwendigen Uebereinkommen werden unmittelbar nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages zwischen Oesterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit, dem Fürstenthum Bulgarien abgeschlossen werden.

Art. 39. Muselmänner, welche Grundeigenthum in den zu Serbien geschlagenen Gebieten besitzen und ihren Aufenthalt ausserhalb des Fürstenthums zu nehmen wünschen, können ihr unbewegliches Eigenthum in demselben behalten, indem sie es verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Eine türkisch-serbische Kommission hat innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräusserung, der Benutzung und des Gebrauchs der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Art. 40. Bis zum Abschluss eines Vertrages zwischen der Türkei und Serbien sollen die serbischen Unterthanen, welche in dem Ottomanischen Reich reisen oder sich aufhalten, nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts behandelt werden.

Art. 41. Die serbischen Truppen haben innerhalb einer Frist von zwei Wochen, von der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Verträge ab gerechnet, das Gebiet zu räumen, welches in die neuen Grenzen des Fürstenthums nicht einbezogen ist.

Die ottomanischen Truppen sollen die von Serbien abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraums von zwei Wochen räumen. Doch wird denselben eine weitere Frist von einer gleichen Anzahl Tage gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräthe und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

Art. 42. Da Serbien einen Theil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den gegenwärtigen Vertrag zugetheilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter zu Konstantinopel den entsprechenden Betrag im Einverständniss mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

Art. 43. Die Hohen vertragschliessenden Theile erkennen die Unabhängigkeit Rumäniens an, indem sie dieselbe an die in den beiden folgenden Artikeln aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Art. 44. In Rumänien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen des Rumänischen Staats sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniss entgegengestellt werden.

Die Angehörigen aller Mächte, die Handeltreibenden sowohl als die übrigen, sollen in Rumänien ohne Unterschied der Religion auf dem Fusse vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Art. 45. Das Fürstenthum Rumänien tritt an Se. Majestät den Kaiser von Russland denjenigen Theil des in Folge des Pariser Vertrages von 1856 von Russland losgelösten Gebietes von Bessarabien wieder ab, welcher im Westen durch den Thalweg des Pruths, im Süden durch den Thalweg des Kilia-Armes und die Mündung von Stary-Stambul begrenzt wird.

Art. 46. Die das Donau-Delta bildenden Inseln sowie die Schlanginsel, das Sandjak von Tultscha, welches die Bezirke (Cazas) von Kilia, Sulina Mah mudié, Isaktscha, Tultscha, Matschin, Babadagh, Hirsovo, Kustendje, Medjidié umfasst, werden mit Rumänien vereinigt. Das Fürstenthum erhält ausserdem das im Süden der Dobrutscha belegene Gebiet bis zu einer Linie, welche ihren Ausgangspunkt im Osten von Silistria nimmt und am Schwarzen Meere im Süden von Mangalia endet.

Der Grenzzug wird an Ort und Stelle durch die für die Abgrenzung Bulgariens eingesetzte europäische Kommission festgestellt werden.

Art. 47. Die Frage der Theilung des Stromgebiets und der Fischerei wird der Entscheidung der europäischen Donau-Kommission unterworfen werden.

Art. 48. Kein Durchgangszoll darf in Rumänien von den Waaren, welche durch das Fürstenthum hindurchgehen, erhoben werden.

Art. 49. Von Seiten Rumäniens können Abkommen getroffen werden, um die Privilegien und Befugnisse der Konsuln bezüglich der Schutzgewährung in dem Fürstenthume zu regeln. Die bestehenden Rechte sollen in Kraft bleiben, so lange sie nicht im gemeinsamen Einverständniss zwischen dem Fürstenthum und den dazu berufenen Bethelligten abgeändert werden.

Art. 50. Bis zu dem Abschlusse eines die Privilegien und Befugnisse der Konsuln regelnden Vertrages zwischen der Türkei und Rumänien sollen die in dem Ottomanischen Reich reisenden oder sich aufhaltenden rumänischen Unterthanen und die in Rumänien reisenden oder sich aufhaltenden ottomanischen Unterthanen die Rechte geniessen, welche den Unterthanen der anderen europäischen Mächte verbürgt sind.

Art. 51. Was die Unternehmungen von öffentlichen und anderen gleichartigen Arbeiten anbetrifft, so tritt Rumänien für das ganze ihm abgetretene Gebiet an Stelle der Hohen Pforte in deren Rechte und Pflichten ein.

Art. 52. Um die Sicherheiten zu verstärken, welche für die als im europäischen Interesse liegend anerkannte Freiheit der Schifffahrt auf der Donau bestellt sind, bestimmen die Hohen vertragschliessenden Theile, dass alle Festungen und Befestigungen, welche sich an dem Laufe des Flusses von dem Eisernen Thore ab bis zu seinen Mündungen befinden, geschleift und neue nicht angelegt werden sollen. Kein Kriegsschiff darf die Donau abwärts des Eisernen Thores befahren mit Ausnahme der leichten, für die Flusspolizei und den Zolldienst bestimmten Fahrzeuge. Die Stationsschiffe der Mächte an den Donaumündungen dürfen jedoch bis nach Galatz hinaufgehen.

Art. 53. Die europäische Donaü-Kommission, in welcher Rumänien vertreten sein soll, bleibt in ihrer Thätigkeit bestehen und wird solche von jetzt ab bis nach Galatz hinauf in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausüben. Alle Verträge, Abkommen, Verfügungen und Entscheidungen bezüglich ihrer Rechte, Privilegien, Prärogative und Verpflichtungen werden bestätigt.

Art. 54. Ein Jahr vor dem Ablauf der für die Dauer der europäischen Kommission festgesetzten Frist werden die Mächte sich über die Verlängerung der Befugnisse derselben beziehungsweise über die Abänderungen, deren Einführung sie für nothwendig halten sollten, in Einvernehmen setzen.

Art. 55. Die Reglements für die Schifffahrt, die Flusspolizei und die Aufsichtsführung vom Eisernen Thore ab bis nach Galatz werden von der europäischen Kommission, unter Zuziehung von Bevollmächtigten der Uferstaaten, ausgearbeitet und mit denjenigen in Uebereinstimmung gesetzt werden, welche für den Lauf abwärts von Galatz erlassen sind oder künftig erlassen werden sollten.

Art. 56. Die europäische Donau-Kommission wird, um die Unterhaltung des Leuchtthurms auf der Schlangeninsel zu sichern, sich mit wem Rechtens verständigen.

Art. 57. Die Ausführung derjenigen Arbeiten, welche bestimmt sind, die durch das Eisener Thor und die Stromschnellen der Schifffahrt bereiteten Hindernisse zu beseitigen, wird Oesterreich-Ungarn anvertraut. Die Uferstaaten an dieser Strecke des Flusses werden alle Erleichterungen gewähren, welche im Interesse der Arbeiten in Anspruch genommen werden sollten.

Die in dem Art. VI des Londoner Vertrages vom 13. März 1871 getroffenen Bestimmungen bezüglich des Rechtes auf Erhebung einer provisorischen Abgabe zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten werden zu gunsten Oesterreich-Ungarns aufrecht erhalten.

Art. 58. Die Hohe Pforte tritt an das Russische Reich in Asien die Gebiete von Ardahan, Kars und Batum einschliesslich des letztgenannten Hafens, sowie alle zwischen der alten russisch-türkischen Grenze und dem folgenden Grenzzuge einbegriffenen Gebiete ab.

Die neue Grenze geht von dem Schwarzen Meere aus in Uebereinstimmung mit der durch den Vertrag von San Stefano bestimmten Linie bis zu einem Punkte im Nordwesten von Khorda und im Süden von Artwin, verlängert sich dann in gerader Linie bis zu dem Flusse Tchorukh, überschreitet diesen Fluss und geht östlich von Aschmichen vorbei in gerader Linie nach Süden zu, um die in dem Vertrage von San Stefano angegebene russische Grenze bei einem Punkte südlich von Nariman wieder zu erreichen, wobei sie die Stadt Olti bei Russland belässt. Von dem angegebenen Punkte bei Nariman wendet sich die Grenze nach Osten, geht bei Tebreneq vorbei, welches bei Russland verbleibt und setzt sich bis zum Pennek Tschai fort.

Sie folgt diesem Flusse bis nach Barduz und nimmt darauf ihre Richtung nach Süden, Barduz und Jönikiöy bei Russland belassend. Von einem Punkte westlich von dem Dorfe Karağan wendet sich die Grenze nach Medjingert hin, geht weiter in gerader Linie auf den Gipfel des Gebirges Kassadagh zu und folgt der Wasserscheidelinie zwischen den Zuflüssen des Araxes im Norden und denen des Murad Su im Süden bis zu der alten Grenze Russlands.

Art. 59. Se. Majestät der Kaiser von Russland erklärt, dass es Seine Absicht ist, Batum zu einem wesentlich für den Handel bestimmten Freihafen zu machen.

Art. 60. Das Thal von Alaschkerd und die Stadt Bayazid, welche durch den Art. XIX des Vertrages von San Stefano an Russland abgetreten worden sind, fallen an die Türkei zurück.

Die Hohe Pforte tritt an Persien die Stadt und das Gebiet von Khotur ab, sowie dasselbe durch die gemischte englisch-russische Kommission für die Festsetzung der Grenzen zwischen der Türkei und Persien bestimmt worden ist.

Art. 61. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, ohne weiteren Zeitverlust die Verbesserungen und Reformen ins Leben zu rufen, welche die örtlichen Bedürfnisse in den von den Armeniern bewohnten Provinzen erfordern, und für die Sicherheit derselben gegen die Tscherkessen und Kurden einzustehen. Sie wird in bestimmten Zeiträumen von den zu diesem Zwecke getroffenen Massregeln den Mächten, welche die Ausführung derselben überwachen werden, Kenntniss geben.

Art. 62. Nachdem die Hohe Pforte den Entschluss kundgegeben hat, den Grundsatz der religiösen Freiheit aufrecht zu erhalten und demselben die weiteste Ausdehnung zu geben, nehmen die vertragschließenden Theile von dieser freiwilligen Erklärung Akt.

In keinem Theile des Ottomanischen Reichs darf der Unterschied der Religion Jemanden gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige.

Jedermann soll, ohne Unterschied der Religion, als Zeuge vor den Gerichten zugelassen werden.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden Allen zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften, noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniss entgegengestellt werden.

Die in der europäischen oder asiatischen Türkei reisenden Geistlichen, Pilger und Mönche aller Nationalitäten sollen die gleichen Rechte, Vortheile und Privilegien geniessen.

Das Recht der amtlichen Schutzgewährung steht den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Mächte in der Türkei sowohl bezüglich der vorerwähnten Personen als auch der von denselben zu religiösen, Wohlthätigkeits- und anderen Zwecken an den Heiligen Orten und anderwärts gemachten Anlagen zu.

Die bestehenden Rechte Frankreichs werden ausdrücklich gewahrt, und man ist einverstanden darüber, dass kein Eingriff in den gegenwärtigen Zustand an den Heiligen Orten geschehen soll.

Die Mönche des Berges Athos, aus welchem Lande sie auch immer stammen mögen, sollen in ihren bisherigen Besitzungen und Vorrechten geschützt bleiben und, ohne irgend welche Ausnahme, eine vollständige Gleichheit der Rechte und Prerogative geniessen.

Art. 63. Der Pariser Vertrag vom 30. März 1856 sowie der Londoner Vertrag vom 13. März 1871 werden in allen denjenigen ihrer Bestimmungen aufrecht erhalten, welche durch die vorstehenden Vereinbarungen nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind.

Art. 64. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden, und sollen die Ratifikations-Urkunden zu demselben in Berlin in einer Frist von drei Wochen oder, wenn thunlich, früher ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesezt.

Geschehen zu Berlin am dreizehnten Juli achtzehnhundert acht und siebenzig.

(L. S.) v. Bismarck. B. Bülow. Hohenlohe. Andrassy. Károlyi. Haymerle. Waddington. Saint Vallier. H. Desprez. Beaconsfield. Salisbury. Odo Russell. L. Corti. Launay. Gortchacow. Schouvaloff. P. D'Oubril. Al. Carathéodory. Mehemed Ali. Sadoullah.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin am 3. August 1878 stattgefunden.

No. 5 a. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Kongo. Vom 8. November 1884.¹

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Belgier, als Begründer und im Namen der Internationalen Gesellschaft des Kongo, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen des Deutschen Reichs zu der Internationalen Gesellschaft des Kongo durch eine Uebereinkunft zu regeln, haben zu dem Zweck mit Vollmacht versehen:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen: Friedrich Wilhelm Alexander Carl Gustav Grafen von Brandenburg, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich belgischen Hofe, etc. etc.;

Seine Majestät der König der Belgier: Maximilian Carl Ferdinand Strauch, Militär-Intendanten erster Klasse in der belgischen Armee, welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Internationale Gesellschaft des Kongo verpflichtet sich, in ihren gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen in dem Becken des Kongo und des Niadi-Kwilu-Flusses, sowie in den angrenzenden Küstenländern des Atlantischen Oceans von den eingehenden oder durchgehenden Waaren und Handelsartikeln keinerlei Zölle zu erheben. Diese Zollfreiheit erstreckt sich insbesondere auch auf diejenigen Waaren oder Handelsartikel, welche auf der um die Kongo-Katarakte gebauten Strasse befördert werden.

Art. 2. Die Angehörigen des Deutschen Reichs sollen befugt sein, sich in dem Gebiete der Gesellschaft aufzuhalten und niederzulassen.

Dieselben sollen hinsichtlich des Schutzes ihrer Person und ihres Eigenthums, der freien Ausübung ihrer Religion, der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte, sowie in Bezug auf Schifffahrt, Handel und Gewerbebetrieb den Angehörigen der meistbegünstigten Nation, einschliesslich der Inländer, gleichgestellt sein.

Insbesondere sollen sie das Recht haben, in dem Gebiete der Gesellschaft belegene Grundstücke und Gebäude zu kaufen, zu verkaufen und zu vermieten, Handelshäuser zu errichten und daselbst Handel sowie die Küstenschifffahrt unter deutscher Flagge zu treiben.

Art. 3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Angehörigen einer anderen Nation niemals irgend einen Vortheil zu gewähren, der nicht zugleich auch auf die Angehörigen des Deutschen Reichs erstreckt würde.

Art. 4. Bei Abtretung des gegenwärtigen oder zukünftigen Gebietes der Gesellschaft, oder eines Theiles desselben, gehen alle von der Gesellschaft dem Deutschen Reich gegenüber eingegangenen Verpflichtungen auf den Erwerber über. Diese Verpflichtungen und die dem Deutschen Reich und seinen Angehörigen von der Gesellschaft eingeräumten Rechte bleiben auch nach der Abtretung einem jeden neuen Erwerber gegenüber in Gültigkeit.

Art. 5. Das Deutsche Reich erkennt die Flagge der Gesellschaft — blaue Flagge mit goldenem Stern in der Mitte — als diejenige eines befreundeten Staates an.

1) Urtext deutsch und französisch: Reichsgesetzblatt 1885 S. 211.

Art. 6. Das Deutsche Reich ist bereit, diejenige Grenze des Gebietes der Gesellschaft und des zu errichtenden Staates, welche auf der anliegenden¹ Karte verzeichnet ist, seinerseits anzuerkennen.

Art. 7. Die Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden in möglichst kurzer Frist zu Brüssel ausgetauscht werden. Die Uebereinkunft soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sie unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen in Brüssel, den 8. November 1884.

(L. S.) Graf Brandenburg.

(L. S.) Strauch.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 27. November v. J. in Brüssel stattgefunden.

No. 5 b. General-Akte der Berliner Konferenz. Vom 26. Februar 1885.²

Im Namen des Allmächtigen Gottes,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Grossherzog von Luxemburg etc., Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien etc. etc. etc., Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen etc. etc. und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen,

in der Absicht, die für die Entwicklung des Handels und der Civilisation in gewissen Gegenden Afrikas günstigsten Bedingungen im Geiste guten gegenseitigen Einvernehmens zu regeln und allen Völkern die Vortheile der freien Schifffahrt auf den beiden hauptsächlichsten, in den Atlantischen Ocean mündenden afrikanischen Strömen zu sichern; andererseits von dem Wunsche geleitet, Missverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, welche in Zukunft durch neue Besitzergreifungen an den afrikanischen Küsten entstehen könnten und zugleich auf Mittel zur Hebung der sittlichen und materiellen Wohlfahrt der eingeborenen Völkerschaften bedacht, haben in Folge der von der Kaiserlich deutschen Regierung im Einverständniss mit der Regierung der Französischen Republik an Sie ergangenen Einladung beschlossen, zu diesem Zweck eine Konferenz in Berlin zu versammeln und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt . . . (folgen die Namen) welche, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind, nach einander berathen und angenommen haben:

1. eine Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen;
2. eine Erklärung, betreffend den Sklavenhandel und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen;
3. eine Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete;
4. eine Kongo-Schifffahrtsakte, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf diesen Strom, seine Nebenflüsse und auf die denselben gleichgestellten Gewässer die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlussakte des Wiener Kongresses enthaltenen allgemeinen Grundsätze ausdehnt, welche zum Zweck haben, zwischen den Signatärmächten jener Akte die freie Schifffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durch-

1) Nicht mit abgedruckt.

2) Urtext französisch. Abdruck französisch und deutsch: Reichsgesetzblatt 1885 S. 215

schneidenden schiffbaren Wasserläufen zu regeln und welche seitdem vertragsmässig auf Flüsse Europas und Amerikas, und namentlich auf die Donau, mit den durch die Verträge von Paris 1856, von Berlin 1878 und London 1871 und 1883 vorgesehenen Veränderungen angewendet worden sind;

5. eine Niger-Schiffahrtsakte, welche gleichfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf diesen Strom und seine Nebenflüsse die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlussakte des Wiener Kongresses enthaltenen Grundsätze ausdehnt;
6. eine Erklärung, welche in die internationalen Beziehungen einheitliche Regeln für zukünftige Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes einführt;

und, von der Ansicht ausgehend, dass diese verschiedenen Dokumente nützlicher Weise in einer einzigen Urkunde miteinander zu verbinden seien, dieselben zu einer aus folgenden Artikeln bestehenden Generalakte vereinigt haben.

Kapitel I. Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen.

Art. 1. Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit geniessen:

1. In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden. Dieses Becken wird begrenzt durch die Höhenzüge der daran grenzenden Becken, nämlich insbesondere die Becken des Niari, des Ogowe, des Schari und des Nils im Norden, durch die östliche Wasserscheide des Zuflusses des Tanganyka-Sees im Osten, durch die Höhenzüge der Becken des Zambese und des Loge im Süden. Es umfasst demnach alle Gebiete, welche von dem Kongo und seinen Nebenflüssen durchströmt werden, einschliesslich des Tanganyka-Sees und seiner östlichen Zuflüsse.

2. In dem Seegebiete, welches sich an dem Atlantischen Ocean von dem unter 2° 30' südlicher Breite belegenen Breitengrade bis zu der Mündung des Loge erstreckt.

Die nördliche Grenze folgt dem unter 2° 30' belegenen Breitengrade von der Küste bis zu dem Punkte, wo er mit dem geographischen Becken des Kongo zusammentrifft, ohne indess das Becken des Ogowe, auf welchen die Bestimmungen des gegenwärtigen Aktes keine Anwendung finden, zu berühren.

Die südliche Grenze folgt dem Laufe des Loge bis zu der Quelle dieses Flusses und wendet sich von dort nach Osten bis zur Vereinigung mit dem geographischen Becken des Kongo.

3. In dem Gebiete, welches sich östlich von dem Kongobecken in seinen oben beschriebenen Grenzen bis zu dem Indischen Ocean erstreckt, von dem fünften Grade nördlicher Breite bis zu der Mündung des Zambese im Süden; von letzterem Punkte aus folgt die Grenzlinie dem Zambese bis fünf Meilen aufwärts von der Mündung des Schire und findet ihre Fortsetzung in der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Nyassa-Sees und den Nebenflüssen des Zambese, um endlich die Wasserscheideinie zwischen dem Zambese und Kongo zu erreichen.

Man ist ausdrücklich darüber einig, dass bei Ausdehnung des Grundsatzes der Handelsfreiheit auf dieses östliche Gebiet die auf der Konferenz vertretenen Mächte sich nur für sich selbst verpflichten, und dass dieser Grundsatz auf Gebiete, welche zur Zeit irgend einem unabhängigen und souveränen Staate gehören, nur insoweit Anwendung findet, als der letztere seine Zustimmung erteilt. Die Mächte beschliessen, ihre guten Dienste bei den an der afrikanischen Küste des Indischen Oceans bestehenden Regierungen einzulegen, um die fragliche Zustimmung zu erhalten und für alle Fälle der Durchfuhr aller Nationen die günstigsten Bedingungen zu sichern.

Art. 2. Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zu der gesammten Küste der oben aufgeführten Gebiete, zu den Flüssen, die daselbst in das Meer einmünden, zu allen Gewässern des Kongo und seiner Nebenflüsse, einschliesslich der Seen, zu allen Häfen an diesen Gewässern, sowie zu allen Kanälen, welche etwa in Zukunft zu dem Zweck angelegt werden, um die Wasserstrassen oder Seen innerhalb der in dem Artikel I beschriebenen Gebiete zu verbinden. Sie dürfen jede Art von Beförderung unternehmen und Küsten-, Fluss- und Kahnschiffahrt unter den gleichen Bedingungen wie die Landesangehörigen ausüben.

Art. 3. Waaren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgend einer Flagge auf dem See-, Fluß- oder Landwege eingeführt werden, sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche etwa als billiger Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und in dieser ihrer Eigenschaft gleichmässig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind.

Jede ungleiche Behandlung, sowohl bezüglich der Schiffe wie der Waaren, ist untersagt.

Art. 4. Die in diese Gebiete eingeführten Waaren bleiben von Eingangs- und Durchgangszöllen befreit.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf einer Periode von zwanzig Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten ist oder nicht.

Art. 5. Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgend einer Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen.

Die Fremden sollen daselbst mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, den Erwerb und die Übertragung beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Landesangehörigen geniessen.

Art. 6. Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit. Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluss ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken; sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohlthätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zweck geschaffen und organisirt sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vortheile der Civilisation verständlich und werth zu machen.

Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes.

Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.

Art. 7. Regelung des Postwesens. Die am 1. Juni 1878 zu Paris revidirte Uebereinkunft, betreffend den Welt-Postverein, soll auf das konventionelle Kongo-becken Anwendung finden.

Die Mächte, welche daselbst Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausüben oder ausüben werden, verpflichten sich, sobald die Umstände es gestatten, die erforderlichen Massnahmen zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung zu treffen.

Art. 8. Aufsichtsrecht der Internationalen Schiffahrts-Kommission des Kongo. In allen denjenigen Theilen des in der gegenwärtigen Erklärung ins Auge gefassten Gebietes, wo von keiner Macht Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausgeübt werden sollten, ist es Aufgabe der gemäss Artikel 17 eingesetzten Internationalen Schiffahrtskommission des Kongo, über

die Anwendung der in dieser Erklärung aufgestellten und gebilligten Grundsätze zu wachen.

In allen Fällen, wo bezüglich der Anwendung der in der gegenwärtigen Erklärung aufgestellten Grundsätze Schwierigkeiten entstehen, können die interessirten Regierungen dahin übereinkommen, die guten Dienste der Internationalen Kommission in Anspruch zu nehmen, indem sie dieselbe mit Prüfung der Umstände beauftragen, welche zu jenen Schwierigkeiten Anlass gegeben haben.

Kapitel II. Erklärung, betreffend den Sklavenhandel.

Art. 9. Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wo solche von den Signatärmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluss ausüben oder ausüben werden, dass diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstrasse für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Race, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.

Kapitel III. Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete.

Art. 10. Um dem Handel und der Industrie eine neue Bürgschaft der Sicherheit zu geben und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwicklung der Civilisation in denjenigen Ländern zu sichern, welche im Artikel 1 erwähnt und dem System der Handelsfreiheit unterstellt sind, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, und diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, die Neutralität der Gebiete oder Theile von Gebieten, welche den erwähnten Ländern angehören, einschliesslich der territorialen Gewässer, zu achten, so lange die Mächte, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über diese Gebiete ausüben oder ausüben werden, von dem Rechte, sich für neutral zu erklären, Gebrauch machen und den durch die Neutralität bedingten Pflichten nachkommen.

Art. 11. Falls eine Macht, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte in den im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu leihen, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Freihandelszone einbegriffenen Gebiete, im gemeinsamen Einverständniss dieser Macht und des anderen oder der anderen der kriegführenden Theile, für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nichtkriegführenden Staate angehörten. Die kriegführenden Theile würden von dem Zeitpunkte an darauf Verzicht zu leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisirten Gebiete zu erstrecken oder dieselben als Basis für kriegerische Operationen zu benutzen.

Art. 12. Falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, oder denjenigen, welche etwa in der Folge derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Gebiete ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie zur Waffengewalt schreiten, die Vermittelung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen.

Für den gleichen Fall behalten sich die gleichen Mächte vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsrichterliches Verfahren zurückzugreifen.

Kapitel IV. Kongo-Schiffahrtsakte.

Art. 13. Die Schiffahrt auf dem Kongo, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und

bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren, wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffsakts und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schiffsahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fusse einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schiffsahrt vom offenen Meer nach den inneren Häfen des Kongo und umgekehrt, als für die grosse und kleine Küstenschiffsahrt und für die Kahnschiffsahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.

Demgemäss soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Kongo keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschliessliche Schiffsahrtverünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatärmächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Art. 14. Die Schiffsahrt auf dem Kongo soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, die nicht ausdrücklich in der gegenwärtigen Akte vereinbart ist. Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Kongo sind die den Strom passirenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flussabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffsahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgeltes für der Schiffsahrt selbst geleistete Dienste tragen, nämlich:

1. Hafengebühren für die thatsächliche Benutzung gewisser örtlicher Einrichtungen, wie Quais, Lagerhäuser u. s. w.

Der Tarif für diese Gebühren soll nach den Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der bezüglichen örtlichen Einrichtungen berechnet und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Schiffe und auf ihre Ladung angewendet werden.

2. Lootsengebühren auf denjenigen Flussstrecken, wo die Einrichtung von Stationen geprüfter Lootsen nothwendig erscheint.

Der Tarif für diese Abgaben soll fest und dem geleisteten Dienste angemessen sein.

3. Gebühren zur Bestreitung der technischen und Verwaltungsausgaben, die im allgemeinen Interesse der Schiffsahrt gemacht worden sind, einschliesslich der Gebühren für Leuchttürme, Leuchtfeuer und Baken.

Die Gebühren der letzteren Art sollen nach dem Tonnengehalte der Schiffe, wie sich derselbe aus den Schiffspapieren ergibt, nach Massgabe der für die untere Donau eingeführten Vorschriften berechnet werden.

Die Tarife, nach denen die in den vorhergehenden drei Absätzen aufgezählten Gebühren und Abgaben erhoben werden, dürfen keinerlei differentielle Behandlung enthalten und sind in jedem Hafenplatze amtlich zu veröffentlichen.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren zu prüfen, ob eine Revision der oben erwähnten Tarife, auf Grund gemeinschaftlichen Einverständnisses, angezeigt erscheint.

Art. 15. Die Nebenflüsse des Kongo sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Die gleichen Gesetze gelten auch für die grösseren und kleineren Flüsse, sowie für die Seen und Kanäle in den durch Artikel 1 Absatz 2 und 3 näher bezeichneten Gebieten.

Doch sollen sich die Befugnisse der Internationalen Gesellschaft des Kongo auf die gedachten grösseren und kleineren Flüsse, Seen und Kanäle nur dann erstrecken, wenn die Staaten, unter deren Souveränität jene Gewässer stehen, ihre Zustimmung erteilen. Auch bleibt wohlverstanden für die im Artikel 1

Absatz 3 erwähnten Gebiete die Zustimmung der souveränen Staaten, zu denen diese Gebiete gehören, vorbehalten.

Art. 16. Strassen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstrasse auf gewissen Strecken des Kongo, seiner Nebenflüsse, und den anderen, durch Artikel 15 letzteren gleichgestellten Wasserläufen abzuhelpfen sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Strassen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Massgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschliesslich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fusse vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Art. 17. Eine Internationale Kommission wird eingesetzt, um die Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte zu sichern.

Die Signatärmächte dieser Akte, sowie die Mächte, welche später derselben beitreten, können sich jederzeit in der gedachten Kommission, jede durch einen Abgesandten, vertreten lassen. Kein Abgesandter kann über mehr als eine Stimme verfügen, selbst dann nicht, wenn er mehrere Regierungen vertritt.

Der Abgesandte wird direkt von seiner Regierung besoldet.

Die Gehälter und Bezüge der Agenten und Angestellten der Internationalen Kommission werden auf den Ertrag der gemäß Artikel 14 Absatz 2 und 3 zu erhebenden Abgaben verrechnet.

Die Höhe der fraglichen Gehälter und Bezüge, sowie die Anzahl, der Grad und die Amtsbefugnisse der einzelnen Agenten und Angestellten sind in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen, welcher jedes Jahr an die in der Internationalen Kommission vertretenen Regierungen zu erstatten ist.

Art. 18. Die Mitglieder der Internationalen Kommission, sowie die von ihr ernannten Agenten sind in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem Privileg der Unverletzlichkeit bekleidet. Der gleiche Schutz soll sich auf die Amtsräume, Büreaus und Archive der Kommission erstrecken.

Art. 19. Die Konstituierung der Internationalen Schifffahrtskommission des Kongo soll erfolgen, sobald fünf der Signatärmächte der gegenwärtigen Generalakte ihre Abgesandten ernannt haben. Bis zur Konstituierung der Kommission soll die Ernennung der Delegirten der Regierung des Deutschen Reichs angezeigt werden, welche ihrerseits die erforderlichen Schritte einleiten wird, um die Vereinigung der Kommission herbeizuführen.

Die Kommission hat unverzüglich Bestimmungen über die Schifffahrt, die Flusspolizei, das Lootsen- und Quarantänewesen auszuarbeiten.

Diese Bestimmungen, sowie die von der Kommission festzusetzenden Tarife sind vor ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung der in der Kommission vertretenen Mächte zu unterbreiten. Die interessirten Mächte haben binnen kürzester Frist ihre Ansicht zu äussern.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden da, wo die Internationale Kommission ihre Machtbefugnisse unmittelbar ausübt, von den Agenten derselben, anderwärts von dem betreffenden Uferstaate geahndet.

Im Falle eines Amtsmissbrauchs oder einer Rechtsverletzung von Seiten eines Agenten oder Angestellten der Internationalen Kommission soll es dem Betroffenen, der sich in seiner Person oder seinen Rechten verletzt fühlt, freistehen, sich an den konsularischen Agenten seiner Nation zu wenden. Letzterer hat die Beschwerde zu prüfen und kann dieselbe, sofern er sie prima facie begründet findet, der Kommission vortragen. Auf seinen Antrieb hat die Kommission, vertreten durch mindestens drei ihrer Mitglieder, mit ihm gemeinschaftlich eine Untersuchung über das Verfahren ihres Agenten oder Angestellten herbeizuführen. Wenn der konsularische Agent die Entscheidung der Kommission für rechtlich anfechtbar hält, so hat er darüber an seine Regierung zu berichten, welche sich mit den in der Kommission vertretenen Mächten in Verbindung setzen und dieselben

einladen kann, über die der Kommission zu ertheilenden Weisungen eine Verständigung zu treffen.

Art. 20. Die nach Artikel 17 mit Überwachung der Ausführung der gegenwärtigen Schiffsahrtsakte betraute Internationale Kommission des Kongo zählt namentlich zu ihren Befugnissen:

1. Die Bestimmung der Arbeiten, welche geeignet sind, die Schiffbarkeit des Kongo entsprechend den Bedürfnissen des internationalen Handels zu sichern.

Auf denjenigen Strecken des Stromes, wo keine Macht Souveränitätsrechte ausübt, hat die Internationale Kommission selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Schiffbarkeit des Flusses zu treffen.

Auf den im Besitz einer souveränen Macht befindlichen Strecken hat sich die Internationale Kommission mit der Ufer-Obrigkeit zu verständigen.

2. Die Festsetzung des Lootsentarifs sowie des allgemeinen Tarifs für die im zweiten und dritten Absatz des Artikels 14 vorgesehenen Schiffsahrtsabgaben.

Die im ersten Absatz des Artikels 14 erwähnten Tarife werden innerhalb der durch den gedachten Artikel bestimmten Grenzen von der territorialen Obrigkeit festgesetzt.

Die Erhebung der verschiedenen Abgaben erfolgt durch die internationalen oder territorialen Obergkeiten, für deren Rechnung sie eingeführt sind.

3. Die Verwaltung der nach obigem Absatz 2 erzielten Einkünfte.
4. Die Ueberwachung der in Gemäßheit des Artikels 24 geschaffenen Quarantäneanstalt.
5. Die Ernennung der zu dem allgemeinen Schiffsahrtsdienst gehörigen Agenten, sowie ihrer eigenen Angestellten.

Die Einsetzung von Unteraufsehern erfolgt für die im Besitz einer Macht befindlichen Stromstrecken durch die Territorialgewalt, für die übrigen Stromstrecken durch die Internationale Kommission.

Der Uferstaat hat der Internationalen Kommission die Ernennung der von ihm eingesetzten Unteraufseher anzuzeigen und seinerseits für die Besoldung der letzteren Sorge zu tragen.

In der Ausübung ihrer oben bezeichneten und abgegrenzten Befugnisse ist die Internationale Kommission von der Territorialgewalt unabhängig.

Art. 21. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Internationale Kommission, im Nothfalle, die Kriegsschiffe der Mächte, welche diese Akte unterzeichnen, sowie derjenigen, die ihr künftig beitreten, zur Hülfe ziehen, unbeschadet der den Kommandanten dieser Schiffe von ihren betreffenden Regierungen etwa ertheilten Instruktionen.

Art. 22. Die in den Kongo einlaufenden Kriegsschiffe der die gegenwärtigen Akte unterzeichnenden Mächte sind von Entrichtung der im Absatz 3 des Artikels 14 vorgesehenen Schiffsahrtsabgaben befreit. Sie haben indess die eventuellen Lootsen- sowie die Hafengebühren zu leisten, sofern nicht ihre Intervention von der Internationalen Kommission oder deren Agenten nach Massgabe des vorhergehenden Artikels nachgesucht worden ist.

Art. 23. Zur Deckung der ihr obliegenden Ausgaben für technische und Verwaltungszwecke kann die durch Artikel 17 eingesetzte Internationale Kommission im eigenen Namen Anleihen schliessen, zu deren Sicherstellung ausschliesslich die der gedachten Kommission zugewiesenen Einkünfte dienen.

Die auf den Abschluss einer Anleihe gerichteten Beschlüsse der Kommission müssen mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen gefasst sein. Unter allen Umständen bleibt die Annahme ausgeschlossen, als ob von den in der Kommission vertretenen Regierungen irgend eine Garantie übernommen oder irgend eine Verbindlichkeit oder Bürgschaft bezüglich der fraglichen Anleihen eingegangen werde, es sei denn, dass sie besondere Abkommen zu diesem Zweck getroffen hätten.

Der Ertrag der im dritten Absatz des Artikels 14 aufgeführten Abgaben soll in erster Linie zur Bezahlung der Zinsen der gedachten Anleihen und zu ihrer Tilgung, nach Massgabe der mit den Darleihern getroffenen Abkommen verwendet werden.

Art. 24. An den Mündungen des Kongo soll, sei es auf Initiative der Uferstaaten, sei es auf Dazwischentreten der Internationalen Kommission, eine Quarantäneanstalt geschaffen werden, deren Aufgabe es ist, die Kontrolle über die ein- und auslaufenden Schiffe auszuüben.

Es bleibt späterer Entscheidung der Mächte vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen eine gesundheitliche Kontrolle über die Schiffe auch im Gebiete der eigentlichen Stromschiffahrt auszuüben ist.

Art. 25. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffsahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben. Demgemäss soll auf dem Kongo, seinen Verzweigungen, Nebenflüssen und Mündungen, sowie auf den, letzteren gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeeres die Schiffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in den Artikeln 15 und 16 erwähnten Strassen, Eisenbahnen, Seen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Alle in Ausführung der gegenwärtigen Akte geschaffenen Werke und Einrichtungen, namentlich die Hebestellen und ihre Kassen, sowie die bei diesen Einrichtungen dauernd angestellten Personen sollen den Gesetzen der Neutralität unterstellt sein und demgemäss von den Kriegführenden geachtet und geschützt werden.

Kapitel V. Niger-Schiffsahrtsakte.

Art. 26. Die Schiffahrt auf dem Niger, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffsahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fusse vollkommener Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meere nach den inneren Häfen des Niger und umgekehrt, als für die grosse und kleine Küstenschiffahrt und für die Kahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.

Demgemäss soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Niger keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschliessliche Schiffsahrtsvergünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatärmächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Art. 27. Die Schiffahrt auf dem Niger soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet.

Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Niger sind die den Strom passirenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flussabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche

Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgeltes für der Schifffahrt selbst geleistete Dienste tragen. Die Tarife für diese Gebühren oder Abgaben sollen keinerlei differentielle Behandlung enthalten.

Art. 28. Die Nebenflüsse des Niger sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Art. 29. Strassen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstrasse auf gewissen Strecken des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse abzuhelpen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Strassen, Eisenbahnen und Kanälen, nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Massgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschliesslich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fusse vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Art. 30. Grossbritannien verpflichtet sich, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29 mit Bezug auf die Freiheit der Schifffahrt aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse sich unter britischer Souveränität oder britischem Protektorat befinden oder befinden werden.

Die Bestimmungen, welche es zur Sicherung und Kontrolle der Schifffahrt erlassen wird, werden so abgefasst sein, dass der freie Verkehr der Handelsschiffe soviel wie möglich erleichtert wird.

Es versteht sich, dass keine der so übernommenen Verpflichtungen in dem Sinne ausgelegt werden kann, als wenn in Folge derselben Grossbritannien verhindert wäre oder sein könnte, beliebige Bestimmungen für die Schifffahrt zu treffen, welche nicht mit dem Geiste dieser Verpflichtungen in Widerspruch stehen.

Grossbritannien verpflichtet sich, den fremden Kaufleuten aller Nationen, welche in den jetzt oder zukünftig seiner Souveränität oder seinem Protektorat unterstehenden Strecken des Niger Handel treiben, Schutz zu gewähren, als wären es seine eigenen Unterthanen, vorausgesetzt jedoch, dass die betreffenden Kaufleute den auf Grund des Vorstehenden ergangenen oder in Zukunft ergangenen Bestimmungen nachkommen.

Art. 31. Frankreich übernimmt, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausläufe sich unter seiner Souveränität oder seinem Protektorat befinden oder befinden werden, die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Verpflichtungen unter denselben Vorbehalten und in dem gleichen Wortlaut.

Art. 32. Jede der übrigen Signatärmächte verpflichtet sich in gleichem Sinne für den Fall, dass sie in Zukunft Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über irgend einen Theil des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse ausüben sollte.

Art. 33. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben.

Demgemäss soll auf dem Niger, seinen Verzweigungen und Nebenflüssen, seinen Mündungen und Ausflüssen, sowie auf den, den Mündungen und Ausflüssen dieses Stromes gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeeres die Schifffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in dem Artikel 29 erwähnten Strassen, Eisenbahnen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Kapitel VI. Erklärung, betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden.

Art. 34. Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches ausserhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatärmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.

Art. 35. Die Signatärmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und, gegebenenfalls, die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen.

Kapitel VII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 36. Die Signatärmächte der gegenwärtigen Generalakte behalten sich vor, in dieselbe nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte.

Art. 37. Die die gegenwärtige Generalakte nichtunterzeichnenden Mächte können ihren Bestimmungen durch einen besonderen Akt beitreten.

Der Beitritt jeder Macht wird auf diplomatischem Wege zur Kenntniss der Regierung des Deutschen Reichs und von dieser zur Kenntniss aller der Staaten gebracht, welche diese Generalakte unterzeichnen oder derselben nachträglich beitreten.

Er bringt zu vollem Recht die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vortheilen mit sich, welche durch die gegenwärtige Generalakte vereinbart worden sind.

Art. 38. Gegenwärtige Generalakte soll binnen kürzester und keinesfalls den Zeitraum eines Jahres überschreitender Frist ratifizirt werden.

Sie tritt für jede Macht von dem Tage ab in Kraft, an welchem letztere die Ratifikation vollzogen hat.

Inzwischen verpflichten sich die diese Generalakte unterzeichnenden Mächte, keinerlei Massnahmen zu treffen, welche den Bestimmungen dieser Akte zuwiderlaufen würden.

Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung des Deutschen Reichs zugehen lassen, durch deren Vermittelung allen anderen Signatärmächten der gegenwärtigen Generalakte davon Kenntniss gegeben werden wird.

Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven der Regierung des Deutschen Reichs aufbewahrt. Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind, so wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, welches von den Vertretern aller Mächte, die an der Berliner Konferenz theilgenommen haben, unterzeichnet und wovon eine beglaubigte Abschrift allen diesen Mächten mitgeteilt wird.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Generalakte unterzeichnet und ihre Siegel beigelegt.

Geschehen zu Berlin, am sechsundzwanzigsten Februar Eintausendacht-hundertfünfundachtzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Die vorstehende Vereinbarung ist diesseits am 8. April d. J. ratifizirt worden.

No. 6. Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Japan nebst zugehörigem Zollabkommen. Vom 24. Juni 1911.¹

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Japan, von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern und zu vermehren, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zu schließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt (hier folgen die Namen), welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Art. I. Die Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile sollen volle Freiheit genießen, überall die Gebiete des anderen Teiles zu betreten und sich daselbst aufzuhalten.

Unter der Voraussetzung, daß sie sich nach den Landesgesetzen richten, werden sie die nachstehend aufgeführten Rechte genießen:

1. Sie sollen in bezug auf die Niederlassung, auf die Verfolgung ihrer Studien und Forschungen, auf die Ausübung ihrer Berufe und ihrer Beschäftigungen sowie auf den Betrieb ihrer gewerblichen und industriellen Unternehmungen in jeder Beziehung auf demselben Fuße wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.
2. Sie sollen in gleicher Weise wie die Inländer befugt sein, innerhalb des ganzen Gebiets des anderen Teiles zu reisen und mit allen Arten von erlaubten Handelsartikeln Handel zu treiben.
3. Sie dürfen Häuser, Fabrikgebäude, Warenhäuser, Läden und die dazu gehörigen Räumlichkeiten zu Eigentum besitzen, mieten oder innehaben. Ferner dürfen sie Land zu Wohn-, Handels-, gewerblichen, industriellen und anderen erlaubten Zwecken pachten.
4. Sie sollen in bezug auf den Besitz von beweglichen Sachen aller Art, auf den, sei es kraft letzten Willens oder in anderer Weise erfolgenden Erwerb von Todeswegen bei solchem Vermögen aller Art, welches sie unter Lebenden gesetzmäßig erwerben dürfen, und in bezug auf alle wie immer beschaffenen Verfügungen über Vermögen jeder Art, welches in gesetzmäßiger Weise erworben ist, die nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Rechte genießen und in diesen Beziehungen keinen höheren Abgaben und Lasten unterworfen sein als die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.
5. Sie dürfen unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, alle Arten von unbeweglichem Vermögen erwerben und besitzen, welches nach den Gesetzen des Landes von den Angehörigen irgendeiner anderen fremden Nation erworben und besessen werden kann, wobei sie sich indessen immer nach den in den genannten Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen zu richten haben.
6. Sie sollen von jedem zwangsweisen Militärdienste, sei es im Heere, in der Flotte, der Bürgerwehr oder der Miliz befreit sein, desgleichen von allen an Stelle persönlicher Dienstleistung auferlegten Abgaben sowie von allen Zwangsanleihen. Auch sollen sie zu militärischen Requisitionen und Kontributionen irgendwelcher Art nur unter denselben Bedingungen und auf denselben Grundlagen herangezogen werden wie die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.
7. Sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere Abgaben oder Steuern zu bezahlen als diejenigen, welche jetzt oder künftigt von Inländern oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation gezahlt werden.

Art. II. Die Wohngebäude, Warenhäuser, Fabriken und Läden der Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile und alle dazu gehörigen Räumlichkeiten in den Gebieten des anderen Teiles sollen unverletzlich

1) An Stelle des Vertrages vom 4. April 1896 getreten. — Urtext französisch. Abdruck: Reichsgesetzblatt 1911 S. 477.

sein. Es ist unzulässig, daselbst Haussuchungen oder Durchsuchungen vorzunehmen oder Bücher, Papiere oder Rechnungen zu prüfen oder einzusehen, ausgenommen unter den Bedingungen und in den Formen, die von den Gesetzen für Inländer vorgeschrieben sind.

Art. III. Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen den Gebieten der beiden Hohen vertragschließenden Teile bestehen.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile sollen volle Freiheit genießen, mit ihren Schiffen und deren Ladungen alle Plätze, Häfen und Flüsse in den Gebieten des anderen Teiles zu besuchen, welche für den Außenhandel geöffnet sind oder künftighin geöffnet werden. Jedoch sollen sie gehalten sein, sich immer nach den Gesetzen des Landes zu richten, das sie besuchen.

Art. IV. Die Einfuhrzölle auf Gegenstände, die in den Gebieten eines der Hohen vertragschließenden Teile erzeugt oder verfertigt sind, sollen bei der Einfuhr in die Gebiete des anderen Teiles entweder durch besondere Abmachungen zwischen den beiden Staaten oder durch die innere Gesetzgebung eines jeden derselben geregelt werden.

Keiner der vertragschließenden Teile soll auf die Ausfuhr irgendeines Gegenstandes nach den Gebieten des anderen Teiles irgendwelche anderen oder höheren Zölle oder Abgaben legen als diejenigen, welche bei der Ausfuhr der gleichen Gegenstände nach irgendeinem dritten fremden Lande jetzt oder in Zukunft zu entrichten sind.

Art. V. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können nur in folgenden Fällen stattfinden:

1. Für den Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;
4. zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind.

Art. VI. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen mit bezug auf die Befreiung von Durchfuhrzöllen und in allem, was sich auf Zollniederlagen, Ausfuhrvergütungen, Rückzölle und auf Erleichterungen hinsichtlich der Einfuhr oder der Ausfuhr von Waren bezieht, völlige Gleichstellung mit den Inländern genießen.

Art. VII. Kaufleute und Fabrikanten, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des einen der vertragschließenden Teile ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Gebiete dieses Teiles zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch Handlungsreisende in dem Gebiete des anderen Teiles Einkäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen, und zwar mit oder ohne Muster. Solche Kaufleute, Fabrikanten und ihre Handlungsreisenden sollen, wenn sie dergestalt Einkäufe machen oder Bestellungen aufnehmen, hinsichtlich der Besteuerung und der Erleichterungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen.

Gegenstände, die als Muster für die im ersten Absatz erwähnten Zwecke eingeführt werden, sollen in jedem der beiden Länder zeitweilig zollfrei zugelassen werden, in Gemäßheit der Zollvorschriften und Förmlichkeiten, die festgesetzt sind, um die Wiederausfuhr oder, wenn diese nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit erfolgt, die Zahlung der vorgeschriebenen Zölle zu sichern. Aber das genannte Vorrecht soll sich nicht auf Gegenstände erstrecken, die wegen ihrer Menge oder ihres Wertes nicht als Muster angesehen werden können oder

die infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit bei der Wiederausfuhr nicht identifiziert werden können. Die Entscheidung der Frage, ob Gegenstände sich als zollfrei zuzulassende Muster eignen, bleibt in allen Fällen ausschließlich den zuständigen Behörden des Platzes vorbehalten, wo die Einfuhr bewirkt wird.

Art. VIII. Die Erkennungszeichen, Stempel oder Siegel, die an die im vorigen Artikel genannten Muster von den Zollbehörden des einen Landes angelegt worden sind, und das von ihnen amtlich bescheinigte, eine eingehende Beschreibung der Muster enthaltende Verzeichnis derselben sollen von den Zollbehörden des anderen Landes in dem Sinne anerkannt werden, daß die betreffenden Gegenstände als Muster gelten und von jeder Zollrevision befreit sind, ausgenommen, soweit die letztere notwendig ist, um die Identität der vorgelegten Muster mit den in dem Verzeichnis aufgeführten festzustellen. Die Zollbehörden eines jeden der vertragschließenden Teile dürfen jedoch in besonderen Fällen, in denen sie eine solche Vorsichtsmaßregel für erforderlich halten, den Mustern weitere Erkennungszeichen anlegen.

Art. IX. Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch in dem Gebiete des anderen Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt und sollen befugt sein, daselbst, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, nach den Gesetzen dieses anderen Teiles vor Gericht aufzutreten.

Ihre Zulassung zum Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe sowie zum Erwerbe von Vermögen in dem Gebiete des anderen Teiles bestimmt sich nach den dort geltenden Vorschriften. Doch sollen die Gesellschaften in diesem Gebiete jedenfalls dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen oder künftig eingeräumt werden.

Art. X. Alle Gegenstände, welche in die Häfen eines der Hohen vertragschließenden Teile auf inländischen Schiffen gesetzmäßig eingeführt werden oder künftig eingeführt werden dürfen, können in gleicher Weise in diese Häfen auf Schiffen des anderen vertragschließenden Teiles eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, gleichviel welcher Benennung, unterworfen zu sein als denjenigen, die bei der Einfuhr dieser Gegenstände auf inländischen Schiffen zu entrichten sind. Diese gegenseitige gleiche Behandlung erfolgt ohne Unterschied, ob die betreffenden Gegenstände unmittelbar von dem Ursprungsort oder von einem anderen fremden Platze kommen.

Ebenso soll eine völlig gleiche Behandlung hinsichtlich der Ausfuhr herrschen, so daß dieselben Ausfuhrzölle sowie dieselben Ausfuhrvergütungen und Rückzölle gezahlt werden sollen, die in den Gebieten eines jeden der vertragschließenden Teile bei der Ausfuhr irgendeines zur Ausfuhr gegenwärtig oder künftig gesetzlich zugelassenen Gegenstandes gewährt werden, gleichviel ob die Ausfuhr auf japanischen oder deutschen Schiffen erfolgt, und ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort, mag dieser ein Hafen des anderen Teiles oder einer dritten Macht sein.

Art. XI. Rücksichtlich des Liegeplatzes, des Ladens und Löschens von Schiffen in den Hoheitsgewässern der Hohen vertragschließenden Teile sollen den inländischen Schiffen keine Vorrechte oder Erleichterungen gewährt werden, die nicht in derselben Weise, in gleichen Fällen, den Schiffen des anderen Landes gewährt werden; die Absicht der vertragschließenden Teile geht dahin, daß in dieser Hinsicht die beiderseitigen Schiffe auf dem Fuße völliger Gleichheit behandelt werden.

Art. XII. Alle Schiffe, welche nach deutschem Recht als deutsche, und alle Schiffe, welche nach japanischem Recht als japanische Schiffe anzusehen sind, sollen im Sinne dieses Vertrags als deutsche beziehungsweise japanische Schiffe gelten.

Art. XIII. Keine Tonnen-, Durchfuhr- oder Kanal-, Hafen-, Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantäne- oder andere gleichartige oder entsprechende Abgaben oder Lasten, irgendwelcher Bezeichnung, die im Namen oder zum Nutzen der Regierung, von öffentlichen Beamten, von Privaten, von Korporationen oder von Instituten irgendeiner Art erhoben werden, dürfen in den Hoheits-

gewässern des einen Landes den Schiffen des anderen Landes auferlegt werden, sofern dieselben nicht in der gleichen Weise, unter denselben Bedingungen den inländischen Schiffen allgemein und den Schiffen der meistbegünstigten Nation auferlegt werden. Diese Gleichheit in der Behandlung soll gegenseitig auf die beiderseitigen Schiffe Anwendung finden, ohne Rücksicht darauf, von welchem Platze sie ankommen und wohin sie bestimmt sein mögen.

Art. XIV. Schiffe, die den regelmäßig festgesetzten Postdienst eines der Hohen vertragschließenden Teile versehen, sollen in den Hoheitsgewässern des anderen Teiles die gleichen Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen genießen wie diejenigen, die den gleichen Schiffen der meistbegünstigten Nation gewährt werden.

Art. XV. Die Küstenschifffahrt ist von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ausgenommen und bleibt der nationalen Flagge vorbehalten. Es besteht indessen Einverständnis darüber, daß jeder der beiden Teile in dieser Beziehung für seine Schiffe dieselben Befugnisse oder Vorrechte in Anspruch nehmen kann, die von dem anderen Teile den Schiffen irgendeines anderen Landes eingeräumt werden, insoweit er den Schiffen des anderen Teiles dieselben Befugnisse oder Vorrechte gewährt. Als Küstenschifffahrt gilt nicht:

1. der Verkehr der Schiffe von einem Hafen zum andern, sei es, um daselbst vom Ausland mitgebrachte Passagiere oder Ladung ganz oder teilweise zu landen, sei es, um daselbst für das Ausland bestimmte Passagiere oder Ladung ganz oder teilweise an Bord zu nehmen,
2. die Beförderung von Passagieren, die mit direkten, im Ausland ausgestellten oder für das Ausland bestimmten Fahrscheinen versehen sind, oder von Waren, die mit direkten, im Ausland ausgestellten oder für das Ausland bestimmten Ladescheinen verschifft werden, von einem Hafen zum andern.

Art. XVI. In Fällen von Schiffbruch, von Beschädigungen auf See oder im Falle des Anlaufens eines Nothafens soll jeder der vertragschließenden Teile den Schiffen des anderen Teiles, mögen sie dem Staate oder Privaten gehören, denselben Beistand und Schutz und dieselben Befreiungen zuteil werden lassen, die in gleichen Fällen den inländischen Schiffen gewährt werden. Die von den schiffbrüchigen oder beschädigten Schiffen geborgenen Gegenstände sollen von allen Zöllen befreit bleiben, sofern sie nicht in den inneren Verbrauch übergehen; in diesem Falle haben sie die vorgeschriebenen Zölle zu entrichten.

Die Ortsbehörden sollen den nächsten Konsul des Flaggenstaats sobald als möglich von dem Schiffbruch oder der Beschädigung benachrichtigen. Die Konsuln der vertragschließenden Staaten sollen ermächtigt sein, den Angehörigen ihres Landes den erforderlichen Beistand zu leisten.

Art. XVII. Die Hohen vertragschließenden Teile kommen darin überein, daß, soweit in diesem Verträge nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, in allen auf Handel, Schifffahrt und Industrie bezüglichen Angelegenheiten jede Art von Vorrecht, Begünstigung oder Befreiung, welche der eine vertragschließende Teil den Schiffen oder den Angehörigen irgendeines anderen Staates gegenwärtig eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen wird, sofort und bedingungslos auf die Schiffe oder die Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles ausgedehnt werden soll, da es ihre Absicht ist, daß, abgesehen von den vorerwähnten Ausnahmefällen, Handel, Schifffahrt und Industrie eines jeden Landes von dem anderen in allen Beziehungen auf den Fuß der meistbegünstigten Nation gestellt werden sollen.

Art. XVIII. Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinigten Gebiete.

Art. XIX. Der gegenwärtige Vertrag soll zusammen mit dem heute unterzeichneten besonderen gegenseitigen Zollabkommen am 17. Juli 1911 in Wirksamkeit treten und in Kraft bleiben bis zum 16. Juli 1923.

Im Falle keiner der Hohen vertragschließenden Teile dem anderen Teile zwölf Monate vor dem Ablauf des genannten Zeitraums seine Absicht, den Vertrag zu beendigen, kundgibt, soll der letztere bis zum Ablauf eines Jahres von

dem Tage ab in Wirksamkeit bleiben, an welchem einer der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Die vertragschließenden Teile behalten sich indessen die Befugnis vor, den gegenwärtigen Vertrag bis zum 31. März 1912 zu kündigen. In diesem Falle tritt der genannte Vertrag am 31. Dezember 1912 außer Wirksamkeit. Es besteht Einverständnis darüber, daß die vertragschließenden Teile von der erwähnten Befugnis keinen Gebrauch machen werden, ohne gleichzeitig das im ersten Absatz dieses Artikels genannte Zollabkommen zu kündigen.

Art. XX. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen in Tokio sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 24. Juni Eintausend neunhundertundelf.

(L.S.) Kiderlen.

(L.S.) S. Chinda.

Besonderes gegenseitiges Zollabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Japan.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Japan, von dem Wunsche geleitet, die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen Ihren beiden Ländern zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein besonderes gegenseitiges Zollabkommen abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt (hier folgen die Namen), welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Art. I. Die in dem anliegenden Tarif A¹⁾ bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbszeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Japan und die in dem anliegenden Tarif B bezeichneten japanischen Boden- und Gewerbszeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland, von welchem Platze sie auch kommen mögen, zu den durch diese Tarife festgestellten Bedingungen zugelassen.

Art. II. Gegenstände, die in den Gebieten eines der Hohen vertragschließenden Teile erzeugt oder verfertigt sind, sollen bei der Einfuhr in die Gebiete des anderen Teiles, von welchem Platze sie auch kommen mögen, die niedrigsten Zollsätze genießen, die auf gleichartige Gegenstände irgendeiner anderen fremden Herkunft angewendet werden.

Art. III. Gegenstände, die in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles erzeugt oder verfertigt sind, sollen, wenn sie in gehöriger Weise in die Gebiete des anderen Teiles eingeführt worden sind, nicht anderen oder höheren Steuern oder Oktroi-, Durchfuhr-, Lagerhaus- oder Akzise- oder Verbrauchsabgaben unterliegen, als solche gegenwärtig oder künftig von gleichartigen Gegenständen inländischer Herkunft erhoben werden.

Art. IV. Die vertragschließenden Teile kommen überein, daß im allgemeinen eine Verpflichtung zur Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht bestehen soll. Doch können, insoweit als in einem der beiden Länder hinsichtlich gewisser Einfuhrwaren verschiedene Zollsätze gelten, Ursprungszeugnisse ausnahmsweise gefordert werden.

Die Ursprungszeugnisse sollen von den zuständigen Berufskonsuln ausgestellt werden. Insoweit es sich um Waren handelt, die von einem Orte abgesandt werden, an dem kein Berufskonsul seinen Sitz hat, wird der Konsul die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellten Zeugnisse als Beweis für den Ursprung der Waren annehmen. Es besteht indessen Einverständnis darüber, daß der Konsul in Ausnahmefällen unter Angabe der Gründe, die eine solche Maßregel erforderlich machen, ergänzende Beweise verlangen kann.

Art. V. Das gegenwärtige Abkommen erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeinteten Gebiete.

1) Die Tarife sind nicht mit abgedruckt.

Art. VI. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden weder Anwendung auf die tarifarischen Zugeständnisse, die seitens des einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten lediglich zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs in einer beschränkten Zone zu beiden Seiten der Grenze bewilligt werden, noch auf die Behandlung, die den Erzeugnissen der nationalen Fischerei der vertragschließenden Teile gewährt wird, noch endlich auf die besonderen tarifarischen Begünstigungen, die von Japan bezüglich der in den territorialen Gewässern einer dritten Japan benachbarten Macht gewonnenen Fische und anderen Meereserzeugnisse eingeräumt werden.

Art. VII. Das gegenwärtige Abkommen soll, zusammen mit dem heute unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrage, am 17. Juli 1911 in Wirksamkeit treten und in Kraft bleiben bis zum 31. Dezember 1917.

Im Falle keiner der Hohen vertragschließenden Teile dem anderen Teile zwölf Monate vor dem Ablauf des genannten Zeitraums seine Absicht, das Abkommen zu beenden, kundgibt, soll das letztere bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Wirksamkeit bleiben, an welchem einer der vertragschließenden Teile es gekündigt haben wird.

Die vertragschließenden Teile behalten sich indessen die Befugnis vor, das gegenwärtige Abkommen bis zum 31. März 1912 zu kündigen. In diesem Falle tritt das genannte Abkommen am 31. Dezember 1912 außer Wirksamkeit. Es besteht Einverständnis darüber, daß die vertragschließenden Teile von der erwähnten Befugnis keinen Gebrauch machen werden, ohne gleichzeitig den im ersten Absatz dieses Artikels genannten Handels- und Schifffahrtsvertrag zu kündigen.

Art. VIII. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen in Tokio so bald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 24. Juni Eintausend neunhundertundelf.

(L. S.) Kiderlen.

(L. S.) S. Chinda.

Der vorstehende Vertrag und das vorstehende Zollabkommen sind ratifiziert worden und der Austausch der Ratifikationsurkunden hat in Tokio stattgefunden.

No. 6b. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan. Vom 4. April 1896.¹

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Japan, von dem gleichen Wunsche geleitet, über die wechselseitige Zulassung von Konsularbeamten und über die Befugnisse, Vorrechte und Befreiungen, welche diese Beamten in Deutschland und Japan bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen geniessen sollen, genauere Bestimmungen zu treffen, haben beschlossen, einen Konsularvertrag abzuschliessen, und haben zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen: Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts Herrn Adolf Freiherrn Marschall von Bieberstein, und

Seine Majestät der Kaiser von Japan: Allerhöchstihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen, Herrn Vicomte Siuzo Aoki, welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und festgestellt haben:

1) Deutscher Text: Reichsgesetzblatt 1896 S. 732.

Art. I. Jeder der vertragschliessenden Theile kann Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten in allen Häfen, Städten und Plätzen des anderen Theiles bestellen, mit Ausnahme derjenigen Orte, wo es nicht angemessen erscheinen sollte, solche Beamte anzuerkennen. Dieser Vorbehalt soll jedoch auf keinen der vertragschliessenden Theile angewendet werden, ohne jeder anderen Macht gegenüber ebenfalls Anwendung zu finden.

Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten, imgleichen die Konsulatskanzler, Sekretäre, Bürobeamten und Attachés sollen in beiden Ländern alle Vorrechte, Immunitäten und Privilegien geniessen, welche den Beamten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden.

Art. II. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten sollen nach Vorlegung ihrer mit Beobachtung der in ihren bezüglichen Ländern bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigten Bestallung gegenseitig zugelassen und anerkannt werden. Das erforderliche Exequatur soll ihnen kostenfrei ertheilt werden, und als dann sollen sie die gegenseitig zugesicherten Rechte, Vorrechte und Immunitäten geniessen.

Bei Vorlegung der Bestallung soll gleichzeitig eine Mitteilung über den dem Konsularbeamten zugewiesenen Amtsbezirk gemacht werden; etwaige spätere Veränderungen des Amtsbezirks sollen gleichfalls mitgetheilt werden.

Die das Exequatur ertheilende Regierung soll zur Zurücknahme desselben befugt sein unter Darlegung der Gründe, aus denen sie für angemessen erachtet hat, so zu handeln.

Art. III. Konsularbeamte, welche Angehörige desjenigen vertragschliessenden Theiles sind, der sie ernannt hat, sollen frei von Verhaftung oder Gefangenhaltung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und von Untersuchungshaft in Strafsachen sein, ausgenommen in Fällen strafbarer Handlungen, welche nach der Landesgesetzgebung als Verbrechen angesehen werden. Sie sollen ferner befreit von Militäreinquartierung und Kontributionen sein, und vorausgesetzt, dass sie nicht Handel, Industrie oder ein anderes Gewerbe, beziehungsweise eine ausseramtliche Erwerbsthätigkeit betreiben, sollen sie auch von persönlichen oder Luxusabgaben und von allen Leistungen und Beiträgen befreit sein, welche einen direkten oder persönlichen Charakter haben. Diese Befreiung soll sich dagegen nicht auf Zölle, Verbrauchssteuern, örtliche Verzehrungsabgaben oder auf Auflagen hinsichtlich Grundeigenthums erstrecken, das sie etwa in dem Lande ihres Amtssitzes erwerben oder besitzen.

Konsularbeamte, welche kaufmännische Geschäfte betreiben, sollen sich nicht auf ihre Konsularvorrechte berufen dürfen, um sich kaufmännischen Verbindlichkeiten zu entziehen.

Im Falle der Verhaftung eines Konsuls oder Konsularbeamten soll die Gesandtschaft seines Landes hiervon sofort durch die Regierung desjenigen Landes, in welchem die Verhaftung stattgefunden hat, in Kenntniss gesetzt werden.

Art. IV. Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Vicekonsuln und Konsularagenten sind verbunden, vor Gericht Zeugnis abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erforderlich halten. Doch soll die Gerichtsbehörde in diesem Falle sie mittelst amtlichen Schreibens ersuchen, vor ihr zu erscheinen.

Für den Fall der Behinderung der gedachten Beamten durch Dienstgeschäfte oder Krankheit soll, jedoch nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Gerichtsbehörde sich in ihre Wohnung begeben, um sie mündlich zu vernehmen, oder unter Beobachtung der einem jeden der beiden Länder eigenthümlichen Förmlichkeiten ihr schriftliches Zeugnis verlangen. Die gedachten Beamten haben dem Verlangen der Behörde in der ihnen bezeichneten Frist zu entsprechen und derselben ihre Aussage schriftlich, mit ihrer Unterschrift und ihrem amtlichen Siegel versehen, zuzustellen.

Art. V. Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten können über dem äusseren Eingange ihrer Amtsräume oder ihrer Wohnungen das Wappen ihrer Nation mit einer ihr Amt bezeichnenden Inschrift anbringen.

Sie dürfen auch die Flagge ihres Landes über dem Hause aufziehen, in dem sich das Konsularamt befindet. Desgleichen können sie ihre Flagge auf jedem Fahrzeuge aufziehen, dessen sie sich im Hafen in dienstlichen Angelegenheiten bedienen.

Art. VI. Die Konsulararchive sollen jederzeit unverletzlich sein, und unter keinem Vorwande soll es den Landesbehörden erlaubt sein, die Papiere, welche zu diesen Archiven gehören, zu durchsuchen oder mit Beschlag zu belegen.

Betreibt ein Konsularbeamter nebenbei Geschäfte, so sollen die auf das Konsulat bezüglichen Papiere unter besonderem Verschlusse, gesondert von den Privatpapieren, aufbewahrt werden.

Die Amträume und Wohnungen der Konsularbeamten, welche Angehörige des Landes sind, das sie ernannt hat, und nicht Handel, Industrie oder eine sonstige gewerbliche Thätigkeit nebenbei betreiben, sollen jederzeit unverletzlich sein.

Die Landesbehörden sollen, soweit es sich nicht um Verfolgung von Verbrechen handelt, unter keinem Vorwande dort eindringen. In keinem Falle dürfen sie die daselbst niedergelegten Papiere durchsuchen oder in Beschlag nehmen. Unter keinen Umständen jedoch dürfen die Amträume oder Wohnungen der Konsularbeamten als Asyl benutzt werden.

Art. VII. Im Falle des Todes, der Verhinderung oder Abwesenheit der Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten dürfen deren Kanzler oder Sekretäre, wenn ihr amtlicher Charakter zuvor zur Kenntniss der betreffenden Behörden in Deutschland oder in Japan gebracht worden ist, zeitweilig die Konsulargeschäfte wahrnehmen, und sie sollen während solcher Amtsführung die gleichen Rechte, Vorrechte und Immunitäten wie die von ihnen vertretenen Beamten genießen, unten den für letztere geltenden Bedingungen und Vorbehalten.

Art. VIII. Die Generalkonsuln und Konsuln sollen mit Genehmigung ihrer Regierung und vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung Konsulatsverweser als ihre Stellvertreter im Behinderungsfalle oder während zeitweiser Abwesenheit, sowie Konsularagenten in den Städten, Häfen und Plätzen innerhalb ihres Konsularbezirks bestellen dürfen.

Solche Konsulatsverweser oder Konsularagenten sollen von dem Konsul, der sie bestellt, oder von dessen Regierung mit einer Bestallung ausgestattet werden. Sie sollen die für die Konsularbeamten in diesem Verträge vorgesehenen konsularischen Vorrechte genießen, unter den für solche geltenden Ausnahmen und Vorbehalten.

Art. IX. Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten sollen das Recht haben, wegen Abhülfe irgend einer Verletzung der zwischen beiden Ländern bestehenden Verträge und Uebereinkünfte oder des Völkerrechts sich an die in ihrem Amtsbezirk fungirenden Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des bezüglichen Landes zu wenden, Auskunft von denselben zu verlangen und an dieselben Anträge zum Schutz der Rechte und Interessen ihrer Landsleute zu richten. Falls ein solches Ansuchen die gebührende Beachtung nicht findet, sollen die vorgedachten Konsularbeamten bei etwaiger Abwesenheit eines diplomatischen Vertreters ihres Landes sich unmittelbar an die Regierung des Landes, wo sie ihren Sitz haben, wenden dürfen.

Art. X. Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten der beiden Länder oder deren Kanzler sollen, soweit sie nach den Gesetzen und Verordnungen ihres Landes dazu befugt sind, folgende Rechte haben:

1. In ihren Amträumen oder an ihrem Amtssitze, an dem Wohnorte der Beteiligten oder an Bord der Nationalschiffe die Erklärungen der Schiffsführer, der Schiffsmannschaften, der Schiffspassagiere, von Kaufleuten oder sonstigen Angehörigen ihres Landes entgegenzunehmen.
2. Einseitige Rechtsgeschäfte und letztwillige Verfügungen ihrer Landsleute sowie Verträge, die zwischen Angehörigen ihres eigenen Landes beziehungsweise zwischen diesen und Angehörigen oder anderen Einwohnern des Landes ihres Amtssitzes geschlossen werden, aufzunehmen und zu beglaubigen; desgleichen solche Verträge zwischen Personen

der letzteren Kategorie, die sich auf ein im Gebiete der Nation, von welcher die gedachten Konsularbeamten bestellt sind, belegenes Grundeigenthum oder auf ein daselbst abzuschliessendes Geschäft beziehen.

3. Alle Schriftstücke, die von Behörden oder Beamten ihres Landes ausgegangen sind, zu übersetzen und zu beglaubigen.

Alle solche Urkunden, sowie Abschriften, Auszüge und Uebersetzungen davon sollen, wenn sie von den gedachten Konsularbeamten gehörig beglaubigt und mit dem Amtssiegel des Konsulats versehen sind, in jedem der beiden Länder dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn sie vor einem öffentlichen Notar oder vor einem anderen öffentlichen oder gerichtlichen, in dem einen oder dem anderen der beiden Länder zuständigen Beamten aufgenommen oder beglaubigt wären, mit der Massgabe, dass sie dem Stempel und anderen in dem Lande, in welchem sie zur Ausführung gelangen sollen, gesetzlich bestehenden Gebühren und Auflagen unterworfen sind.

Art. XI. Diplomatische Vertreter, Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln haben, soweit sie nach den Gesetzen des vertragsschließenden Theiles, welcher sie ernannt hat, dazu befugt sind, das Recht, Eheschliessungen von Angehörigen dieses Theiles nach Massgabe der Gesetze desselben vorzunehmen.

Diese Bestimmung findet nicht auf solche Eheschliessungen Anwendung, bei welchen einer der Verlobten Angehöriger desjenigen vertragschliessenden Theiles ist, in dessen Gebiet der betreffende Beamte seinen Sitz hat.

Von allen nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommenen Eheschliessungen soll der betreffende Beamte den Landesbehörden alsbald Anzeige erstatten.

Art. XII. Diplomatische Vertreter, Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln sollen das Recht haben, in Gemässheit der Gesetze und Verordnungen des vertragschließenden Theiles, welcher sie ernannt hat, Geburten und Todesfälle von Angehörigen dieses Theiles zu beurkunden.

Die nach den Landesgesetzen bestehende Verpflichtung der Betheiligten, von Geburten und Todesfällen den Landesbehörden Anzeige zu machen, wird hierdurch nicht berührt.

Art. XIII. Die Generalkonsuln, Konsuln, oder Vicekonsuln sollen Vormünder und Pfleger für ihre Landesangehörigen bestellen können, auch befugt sein, nach Massgabe der Gesetze ihres eigenen Landes die Führung der Vormundschaft oder Pflugschaft zu beaufsichtigen.

Art. XIV. Stirbt ein Angehöriger eines der vertragschliessenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles, so sollen nachstehende Vorschriften beobachtet werden:

a. Im Falle, dass ein Japaner in Deutschland oder ein Deutscher in Japan in oder in der Nähe eines Ortes verstirbt, an welchem ein Generalkonsul, Konsul, Vicekonsul oder Konsularagent der Nation des Verstorbenen seinen Amtssitz hat, so sollen die Lokalbehörden hiervon dem Konsularbeamten unverzüglich Nachricht geben.

Erhält der Konsularbeamte zuerst von dem Todesfall Kenntniss, so soll er in gleicher Weise die Lokalbehörden mit Nachricht versehen.

Die Konsularbeamten sollen das Recht haben, von Amtswegen oder auf Antrag der beteiligten Parteien alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen unter Siegel zu legen, nachdem sie zuvor die zuständigen Lokalbehörden davon gebührend unterrichtet haben, denen das Recht zusteht, bei dem Vorgange zugegen zu sein und ihre Siegel gleichfalls anzulegen.

Die beiderseits angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörden nicht abgenommen werden. Sollte jedoch die Lokalbehörde auf eine von den Konsularbeamten an sie ergangene Einladung, der Abnahme der beiderseits angelegten Siegel beizuwohnen, innerhalb achtundvierzig Stunden — vom Empfange der Einladung an gerechnet — sich nicht eingefunden haben, so können die Konsularbeamten allein zu der gedachten Amtshandlung schreiten. Nach Abnahme der Siegel sollen die gedachten Beamten ein Verzeichniss aller Habe und Effekten des Verstorbenen aufnehmen und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn diese in Folge der vorerwähnten Einladung anwesend ist. Die Lokalbehörden

sollen die in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokolle mitzeichnen, sie sind aber nicht befugt, für ihre amtliche Mitwirkung bei dieser Amtshandlung Gebühren irgend welcher Art zu beanspruchen.

b. Die zuständigen Lokalbehörden sollen die in dem Lande gebräuchlichen oder durch die Gesetze desselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen bezüglich der Eröffnung des Nachlasses und des Aufrufs der Erben oder Gläubiger erlassen und diese Bekanntmachungen den Konsularbeamten mittheilen, ohne dadurch dem Rechte der letzteren auf Erlass gleichartiger Bekanntmachungen Abbruch zu thun.

c. Die Konsularbeamten können veranlassen, dass diejenigen beweglichen Gegenstände, deren Aufbewahrung in natürlichem Zustande mit erheblichen Kosten für die Nachlassmasse verbunden wäre, öffentlich in der durch Gesetz und Gebrauch des Landes vorgeschriebenen Weise versteigert werden.

d. Die Konsularbeamten sollen die inventarisirten Effekten und Werthgegenstände, den Betrag der eingegangenen Forderungen und Einkünfte, sowie den Erlös aus dem etwaigen Verkauf der Mobilien als ein den Landesgesetzen unterworfenes Depositum verwahren bis zum Ablauf einer Frist von zehn Monaten, von dem Tage der letzten Bekanntmachung an gerechnet, welche die Lokalbehörden hinsichtlich der Eröffnung des Nachlasses erlassen haben, oder in Ermangelung einer solchen Bekanntmachung, bis zum Ablauf einer Frist von zwölf Monaten seit dem Todestage.

Die Konsularbeamten sollen jedoch die Befugniss haben, die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn seiner Dienstboten, Miethzins, Gerichtskosten, Konsulatsgebühren und Kosten ähnlicher Art, sowie etwaige Ausgaben für den Unterhalt der Familie des Verstorbenen aus der Nachlassmasse sofort vorweg zu entnehmen.

e. Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes sollen die Konsularbeamten das Recht haben, alle Massnahmen zu treffen, die sie zur Erhaltung des beweglichen und unbeweglichen Nachlasses des Verstorbenen als im Interesse der Erben liegend erachten. Sie können den Nachlass entweder persönlich oder durch einen von ihnen erwählten und in ihrem Namen handelnden Vertreter verwalten, und sie sollen das Recht haben, die Auslieferung aller dem Verstorbenen zugehörigen Werthgegenstände zu verlangen, die sich in öffentlichen Kassen oder in den Händen von Privatpersonen befinden.

f. Wenn während der im Absatz d erwähnten Frist über etwaige Ansprüche von Landesangehörigen oder Angehörigen einer dritten Macht gegen den Nachlass Streit entstehen sollte, so haben die Landesgerichte ausschliesslich die Entscheidung über solche Ansprüche, soweit solche nicht auf einem Erbananspruch oder Vermächtniss beruhen.

Falls der Bestand der Hinterlassenschaft des Verstorbenen zur unverkürzten Bezahlung seiner Schulden nicht ausreichen sollte, sollen die Gläubiger, sofern die Gesetze des Landes es gestatten, bei den zuständigen Lokalbehörden die Eröffnung des Konkurses beantragen können. Nach erfolgter Konkursöffnung sollen alle Schriftstücke, Effekten oder Werthe der Nachlassmasse den zuständigen Lokalbehörden oder den Verwaltern der Konkursmasse überliefert werden, wobei es die Aufgabe der Konsularbeamten bleibt, die Interessen ihrer Landesangehörigen wahrzunehmen.

g. Wenn mit Ablauf der im Absatz d erwähnten Frist keine Forderung gegen den Nachlass vorliegt, so sollen die Konsularbeamten, nachdem alle dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten und Rechnungen nach den im Lande geltenden Tarifen bezahlt und berichtigt sind, endgültig Besitz von dem Nachlasse ergreifen, ihn liquidiren und den gesetzlichen Erben überweisen, ohne dass sie anderweit als ihrer eigenen Regierung Rechnung abzulegen haben.

h. In allen Fragen, welche über die Eröffnung, Verwaltung und Liquidation der Hinterlassenschaft von Angehörigen eines der beiden Länder in dem anderen entstehen, sollen die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten von Rechtswegen zur Vertretung der Erben befugt sein und sind amtlich als deren Bevollmächtigte anzuerkennen, ohne dass sie verpflichtet wären, ihren Auftrag durch eine besondere Vollmacht nachzuweisen.

Die Konsularbeamten können daher entweder in Person oder durch einen landesgesetzlich dazu befugten Vertreter vor der zuständigen Landesbehörde auftreten und in allen den Nachlass betreffenden Angelegenheiten die Interessen der Erben wahrnehmen, auch sich auf die gegen diese erhobenen Ansprüche einlassen.

Sie sind jedoch verpflichtet, etwa vorhandene Testamentsvollstrecker oder die gegenwärtigen beziehungsweise durch Bevollmächtigte vertretenen Erben von jedem Anspruch in Kenntniss zu setzen, der etwa bei ihnen gegen die Nachlassmasse erhoben wird, damit die Vollstrecker oder Erben ihre Einreden gegen solche Ansprüche geltend machen können.

Es ist indessen selbstverständlich, dass die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten, da sie als Bevollmächtigte ihrer Landesangehörigen betrachtet werden, persönlich wegen einer den Nachlass betreffenden Angelegenheit gerichtlich nicht in Anspruch genommen werden können.

i. Das Erbrecht sowie die Theilung des Nachlasses des Verstorbenen richten sich nach den Gesetzen seines Landes.

Alle Ansprüche wegen des Erbrechts und der Nachlasstheilung sollen durch die Gerichtshöfe oder zuständigen Behörden dieses Landes und in Gemässheit der Gesetze des letzteren entschieden werden.

k. Wenn ein Deutscher in Japan oder ein Japaner in Deutschland an einem Orte verstirbt, an welchem oder in dessen Nähe kein Konsularbeamter seines Landes vorhanden ist, so haben die zuständigen Lokalbehörden nach Massgabe der Landesgesetze ein Verzeichniss der Hinterlassenschaft des Verstorbenen aufzunehmen und ihre Siegel anzulegen. Beglaubigte Abschriften der betreffenden Urkunden sind nebst der Todesurkunde und allen die Nationalität des Verstorbenen darthnenden Schriftstücken binnen kürzester Frist dem dem Nachlassorte nächsten Konsularbeamten zu übersenden.

Die zuständigen Lokalbehörden sollen hinsichtlich des Nachlasses des Verstorbenen alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Massnahmen treffen, und der Nachlass soll sobald als thunlich nach Ablauf der im Absatz d bestimmten Frist dem vorgedachten Konsularbeamten oder dessen Bevollmächtigten übermittelt werden.

Es versteht sich von selbst, dass von dem Augenblicke an, wo ein zuständiger Konsularbeamter oder dessen Vertreter an dem Nachlassorte erscheint, die Lokalbehörden, welche etwa inzwischen eingeschritten sind, sich nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels zu richten haben.

l. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in gleicher Weise auf die Hinterlassenschaft von Angehörigen eines der beiden Länder Anwendung finden, die, ausserhalb des Gebiets des anderen Landes verstorben, dort bewegliches oder unbewegliches Eigenthum etwa hinterlassen haben.

m. Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten jedes Landes sind ausschliesslich beauftragt mit der Inventarisirung und den anderen zur Erhaltung und Liquidirung erforderlichen Amtshandlungen bei Nachlässen von Seeleuten, Passagieren und sonstigen Reisenden ihrer Nation, welche in dem anderen Lande, sei es am Lande, sei es an Bord eines Schiffes, gestorben sind.

Art. XV. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten können sich in Person an Bord der zum freien Verkehr zugelassenen Schiffe ihrer Nationalität begeben oder einen Bevollmächtigten an Bord senden, um die Offiziere und Mannschaften zu vernehmen, die Schiffspapiere zu prüfen, die Erklärungen über ihre Reise, ihren Bestimmungsort und die Zwischenfälle während der Reise entgegenzunehmen, Ladungsverzeichnisse (Manifeste) aufzunehmen, den Eingang und die Abfertigung ihrer Schiffe zu fördern, endlich mit den gedachten Offizieren und Mannschaften vor den Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Landes zu erscheinen, um ihnen als Dolmetscher oder Agenten zu dienen.

Die öffentlichen Beamten des Landes dürfen in den Häfen, wo ein Generalkonsul, Konsul, Vicekonsul oder Konsularagent eines der beiden vertragschliessenden Theile seinen Amtssitz hat, an Bord von Handelsschiffen Untersuchungen, Verhaftungen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Vernehmungen

oder Zwangsakte jeder Art, abgesehen von den gewöhnlichen zollamtlichen und gesundheitspolizeilichen Besichtigungen, nicht vornehmen, ohne zuvor dem gedachten Konsularbeamten Nachricht gegeben zu haben, damit derselbe der betreffenden Amtshandlung beiwohnen kann.

Ebenso müssen die Konsularbeamten behufs ihrer Anwesenheit rechtzeitig benachrichtigt werden, wenn die Offiziere oder zur Schiffsmannschaft gehörige Personen vor den Gerichten oder Behörden des Ortes Aussagen oder Erklärungen abzugeben haben. Die bezügliche Mittheilung soll die für das Verfahren bestimmte Stunde enthalten. Beim Nichterscheinen der gedachten Beamten oder ihrer Vertreter kann in ihrer Abwesenheit in der Sache vorgegangen werden.

Art. XVI. Den Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsularagenten steht ausschliesslich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihres Landes zu; sie haben daher allein Streitigkeiten zwischen dem Schiffsführer, den Schiffsoffizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere solche, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen beziehen. Weder ein Gerichtshof noch eine andere Behörde soll unter irgend einem Vorwande sich in solche Streitigkeiten mischen dürfen, ausser in Fällen, wenn die an Bord vorfallenden Streitigkeiten der Art sind, dass dadurch die Ruhe und öffentliche Ordnung im Hafen oder am Lande gestört wird, oder wenn andere Personen als die Offiziere und Mannschaften des Schiffes an der Unordnung oder Streitigkeit betheiligt sind.

Die Landesbehörden sollen indessen, sofern es sich nicht um Angehörige ihres Landes handelt, verpflichtet sein, den Konsularbeamten wirksame Hülfe zu leisten, wenn diese darum nachsuchen, um eine Person der Schiffsbesatzung ausfindig zu machen, zu verhaften und in Haft zu behalten, deren Festhaltung jene für erforderlich erachten. Solche Personen sollen auf eine schriftliche, an die Landesbehörden gerichtete und von einem beglaubigten Auszuge aus dem Schiffsregister oder der Musterrolle begleitete Aufforderung der Konsularbeamten verhaftet und während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen zur Verfügung der Konsularbeamten gehalten werden. Ihre Freilassung soll nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens der gedachten Beamten erfolgen.

Die Kosten der Verhaftung und der Festhaltung dieser Personen sollen von den Konsularbeamten getragen werden.

Art. XVII. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsularagenten können die Offiziere, Matrosen und alle anderen zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer Nationalität gehörigen Personen, welche der Desertion von den gedachten Schiffen schuldig oder angeklagt sind, festnehmen lassen, um dieselben an Bord oder in ihre Heimath zu senden.

Zu diesem Zweck sollen die Konsularbeamten sich an eine der zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Amtssitz haben, wenden und an dieselbe bezüglich der Deserteure ein Ersuchungsschreiben richten, begleitet von einem amtlichen Auszuge aus dem Schiffsregister und der Musterrolle oder von anderen amtlichen Urkunden, aus denen hervorgeht, dass die Leute, deren Auslieferung sie verlangen, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehören. Auf ein dergestalt begründetes Ersuchen, und ohne dass es einer Beeidigung von Seiten der Konsuln bedarf, sollen die Deserteure ausgeliefert werden — vorausgesetzt, dass dieselben weder zur Zeit ihrer Einschiffung, noch zur Zeit ihrer Ankunft im Hafen Angehörige des Landes sind, wo das Auslieferungsverlangen gestellt wird.

Ferner soll jeder Beistand und jede erforderliche Hülfe ihnen bei der Ermittlung und Festhaltung der Deserteure gewährt werden, welche in die Gefängnisse des Landes gebracht und dort auf Ersuchen und auf Kosten des Konsularbeamten so lange festgehalten werden sollen, bis dieser eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben wird.

Wenn jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, vom Tage der Gefangennahme an gerechnet, sich nicht findet, so sind die Deserteure freizulassen und aus dem nämlichen Grunde nicht wieder festzunehmen.

Sollten die Deserteure ein Verbrechen oder Vergehen in dem Lande, in dem sie aufgefunden werden, begangen haben, so sollen sie nicht eher zur Verfügung der Konsularbeamten gestellt werden, bis das für den Fall zuständige Landesgericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollstreckt worden ist.

Art. XVIII. Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherten entgegenstehen, werden alle während der Fahrt der Schiffe beider Länder erlittenen Havereien, sei es, dass die Schiffe den Hafen freiwillig oder als Nothhafen anlaufen, von den Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten festgesetzt.

Hat indessen der gedachte Konsularbeamte ein Interesse an dem Falle, oder ist er Agent für das Schiff oder die Ladung, ist ein Landesangehöriger oder ein Angehöriger einer dritten Macht bei der Sache betheiligte und es lässt sich eine gütliche Einigung der Parteien nicht erzielen, so sollen die Landesbehörden entscheiden.

Art. XIX. Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft treten, sobald der zwischen den vertragschliessenden Theilen vereinbarte Handels- und Schiffahrtsvertrag vom heutigen Tage in allen seinen Theilen Wirksamkeit erlangt. Er soll von seinem Inkrafttreten ab 12 Jahre in Geltung bleiben.

Jeder der vertragschliessenden Theile soll das Recht haben, zu irgend einer Zeit, nachdem 11 Jahre vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages verflossen sind, dem anderen seine Absicht, diesen Vertrag aufhören zu lassen, anzukündigen, und mit Ablauf von 12 Monaten nach erfolgter Kündigung soll der Vertrag gänzlich aufhören und endigen.

Art. XX. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen gleichzeitig mit jenen des zwischen den vertragschliessenden Theilen vereinbarten Handels- und Schiffahrtsvertrages vom heutigen Tage in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung am 4. April 1896.

(L. S.) Freiherr von Marschall.

(L. S.) Vicomte Aoki.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat am 18. November 1896 in Berlin stattgefunden.

Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben gleichzeitig mit dem Konsularvertrage vom heutigen Tage noch folgende Bestimmungen vereinbart:

1. Sollten am Tage des Inkrafttretens des Konsularvertrages vom heutigen Tage in den Gebieten des einen vertragschliessenden Theiles Personen vorhanden sein, welche, ohne im Besitz irgend einer Staatsangehörigkeit sich zu befinden, als Schutzgenossen des anderen vertragschliessenden Theiles anerkannt sind, so sollen die durch den Konsularvertrag den beiderseitigen Konsularbeamten mit Beziehung auf ihre Landesangehörigen eingeräumten Befugnisse sich auch auf die vorerwähnten Schutzgenossen für die Dauer ihrer Lebenszeit erstrecken. Ein Verzeichniss solcher Personen werden sich die beiderseitigen Regierungen mittheilen.

2. Ueber die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den vertragschliessenden Theilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen dem Deutschen Reich in Japan dieselben Rechte und Begünstigungen, welche seitens Japans einem anderen Lande in diesen Beziehungen eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden, insoweit zustehen, als seitens des Deutschen Reichs bei Stellung des Antrages für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit an Japan zugesichert wird.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind übereingekommen, dass dieses Protokoll den beiden vertragschliessenden Theilen zugleich mit dem heute unter-

zeichneten Konsularvertrage vorgelegt werden soll, und dass, wenn der genannte Vertrag ratifizirt wird, die in dem Protokoll enthaltenen Vereinbarungen in gleicher Weise als genehmigt angesehen werden sollen, ohne dass es einer weiteren förmlichen Ratifikation bedarf.

Auch wird vereinbart, dass die Bestimmungen dieses Protokolls zu gleicher Zeit mit dem Aufhören der Wirksamkeit des genannten Vertrages ausser Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dasselbe unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung am 4. April 1896.

(L. S.) Freiherr von Marschall.

(L. S.) Vicomte Aoki.

Nr. 7a. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden. Vom 31. Dezember 1896.¹

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reichs, und Ihre Majestät die Königin-Regentin der Niederlande, im Namen Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschliessen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen: Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrath Herrn Michelet von Frantzius,

Ihre Majestät die Königin-Regentin der Niederlande: den ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer Majestät der Königin der Niederlande bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen, Herrn Jonkheer Dr. Dirk Arnold Wilhelm van Tets van Goudriaan, welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Hohen vertragschliessenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich in allen nach dessen Bestimmungen zulässigen Fällen die, in ihrem Gebiete befindlichen Personen, die wegen einer der nachstehend aufgezählten ausserhalb des Gebiets des ersuchten Theiles begangenen strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, einander auszuliefern, sofern die betreffende Handlung zugleich nach der Gesetzgebung des ersuchten Theiles als eine der nachstehend aufgezählten Strafthaten anzusehen ist.

Die im Vorstehenden in Bezug genommenen Strafthaten sind:

1. Todtschlag, Mord, Kindesmord;
2. schriftlich und unter einer bestimmten Bedingung ausgesprochene Bedrohung;
3. vorsätzliche Abtreibung der Leibbesfrucht;
4. vorsätzliche Misshandlung, welche eine schwere Körperverletzung oder den Tod zur Folge gehabt hat, mit Vorbedacht begangene Misshandlung, beabsichtigte schwere Misshandlung;
5. Nothzucht;
6. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Bedrohung mit Gewalt, Missbrauch einer Frauensperson zum ausserehelichen Beischlafe mit dem Bewusstsein, dass sie sich in einem willenlosen oder bewusstlosen Zustande befindet;
7. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren, sowie Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
8. Kuppelei;
9. mehrfache Ehe;

1) Text deutsch und niederländisch: Reichsgesetzblatt 1897 S. 731.

10. Entziehung oder Entführung, Verheimlichung, Unterdrückung, Verwechslung oder Unterschiebung eines Kindes;
11. Entziehung oder Entführung einer minderjährigen Person;
12. Falschmünzerei, nämlich Nachmachung, Fälschung oder Veränderung von Metallgeld oder Papiergeld in der Absicht, das Geld als echtes und unverändertes in Verkehr zu bringen, sowie wissentliche Inumlaufsetzung von nachgemachtem, gefälschtem oder verändertem Metallgeld oder Papiergelde;
13. Fälschung oder Verfälschung der von Reichs- oder Staatswegen ausgegebenen Stempelzeichen oder Marken, in der Absicht, sie als echt zu verwenden;
14. Urkundenfälschung, einschliesslich der Fälschung von Banknoten und Bewirkung einer unrichtigen amtlichen Beurkundung, sofern bei diesen Handlungen ein Gebrauch der gefälschten oder falschen Urkunde beabsichtigt ist und aus dem Gebrauch ein Schaden entstehen kann; wissentlicher Gebrauch solcher Urkunden, aus dem ein Schaden entstehen kann; sowie wissentliche Einführung falscher oder verfälschter Noten einer kraft des Gesetzes bestehenden Notenbank in der Absicht, sie als echt und unverfälscht in Verkehr zu bringen, sofern der Thäter bei ihrem Empfange von der Fälschung oder Verfälschung Kenntniss hatte;
15. Meineid;
16. Bestechung, insofern Geschenke oder Versprechen einem Richter in rechtswidriger Absicht gemacht oder von einem Richter oder sonstigen Beamten rechtswidrig angenommen werden; Erpressung durch Beamte, Unterschlagung begangen von Beamten oder anderen zu einem öffentlichen Dienste dauernd oder zeitweise bestellten Personen;
17. vorsätzliche Brandstiftung mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum oder mit Gefährdung des Lebens Anderer; Inbrandsetzen einer versicherten Sache in betrügerischer Absicht zum Nachtheile des Versicherers;
18. vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung von Gebäuden, die ganz oder theilweise fremdes Eigenthum sind; vorsätzliche Zerstörung von Gebäuden oder anderen Bauwerken durch Gebrauch von explodirenden Stoffen mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum oder mit Gefährdung des Lebens Anderer;
19. öffentliche Gewaltthätigkeit mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen;
20. Bewirkung des Sinkens oder der Strandung von Schiffen oder deren Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder Beschädigung, sofern die Handlung vorsätzlich und rechtswidrig begangen und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeigeführt ist;
21. Widerstand oder thätlicher Angriff der Schiffsmannschaft gegen den Schiffsführer oder einen anderen Vorgesetzten;
22. vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahnzugs;
23. Diebstahl;
24. Betrug;
25. Missbrauch einer Blanko-Unterschrift;
26. Unterschlagung;
27. betrügerlicher Bankerutt.

In gleicher Weise findet die Auslieferung statt wegen Versuchs einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen, sofern er auch nach der Gesetzgebung des ersuchten Theiles strafbar ist.

Art. 2. Kein Deutscher wird von einer Regierung des Deutschen Reichs an die Königlich Niederländische Regierung und von dieser kein Niederländer an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Wenn eine nach diesem Verträge beanspruchte Person auch von einer oder mehreren anderen Regierungen in Anspruch genommen wird, kann der ersuchte Theil dem Auslieferungsantrag einer der anderen Regierungen den Vorzug geben, sofern er hierzu vertragsmässig verpflichtet ist oder es den Interessen der Strafrechtspflege mehr entsprechend findet.

Art. 3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden:

1. wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach der Gesetzgebung des ersuchten Theiles verjährt ist;
2. wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs beanspruchte Person in den Niederlanden oder die von der Königlich Niederländischen Regierung beanspruchte Person im Gebiete des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in gerichtlicher Untersuchung gewesen und verurtheilt, ausser Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

Während eines noch schwebenden Verfahrens oder nach dessen Einstellung kann die Auslieferung abgelehnt werden.

Art. 4. Wenn die auszuliefernde Person wegen einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen, wegen deren die Auslieferung beantragt ist, sich in Untersuchung befindet oder eine Strafe verbüsst, so wird die Auslieferung nicht eher statthaben, als bis diese Untersuchung beendet und die zuerkannte Strafe verbüsst oder Begnadigung erfolgt ist.

Es kann jedoch eine beanspruchte Person, um in dem ersuchenden Staate vor Gericht gestellt zu werden, zeitweilig ausgeliefert werden unter der Bedingung, dass sie nach Ablauf der Untersuchung zurückgeliefert wird.

Art. 5. Wenn eine beanspruchte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll sie dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6. Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung als derjenigen, welche die Auslieferung begründet hat, weder in dem Lande, an welches die Auslieferung erfolgt ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft, noch von da an einen dritten Staat weitergeliefert werden, es sei denn, dass die Regierung, welche die Auslieferung bewilligt hat, ihre Zustimmung erklärt oder dass die ausgelieferte Person die Freiheit gehabt hat, das Land binnen einem Monate nach Beendigung der Untersuchung und im Falle der Verurtheilung nach Verbüsung der Strafe oder nach etwaiger Begnadigung wieder zu verlassen, oder dass sie nach Verlassen des Landes wieder dahin zurückgekehrt ist.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags können nicht auf Personen Anwendung finden, die sich irgend eine politische Strafthat haben zu Schulden kommen lassen.

Die Auslieferung kann nur behufs der Untersuchung und Bestrafung der gemeinen strafbaren Handlungen erfolgen, welche im Artikel 1 dieses Vertrags aufgeführt sind.

Art. 7. Der Antrag auf Auslieferung und auf deren nachträgliche Ausdehnung (Artikel 6 Absatz 1) erfolgt im diplomatischen Wege. Zu seiner Begründung ist beizubringen ein verurtheilendes Erkenntniss oder ein Beschluss auf Eröffnung des Hauptverfahrens oder eine die Voruntersuchung eröffnende Verfügung, falls der Beschluss oder die Verfügung mit einem Haftbefehle verbunden ist, oder auch ein Haftbefehl allein. Der Haftbefehl muss den Thatbestand und die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angeben. Die vorbezeichneten Schriftstücke sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beizubringen, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung nachsuchenden Staates vorschreibt.

Art. 8. Bevor der Auslieferungsantrag auf diplomatischem Wege gestellt ist, kann die vorläufige Festnahme einer Person, deren Auslieferung nach diesem Verträge beansprucht werden kann, in Antrag gebracht werden.

Diesen Antrag unmittelbar zu stellen sind befugt:

Deutscherseits die Gerichte, einschliesslich der Untersuchungsrichter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die hierzu ermächtigten Polizei- und Sicherheitsbeamten;

Niederländischerseits die Untersuchungsrichter (Richter-Kommissare) und die Beamten der Staatsanwaltschaft.

Art. 9. Der vorläufig Festgenommene (Artikel 8) ist, falls seine Haft nicht aus einem anderen Grunde fortzudauern hat, wieder auf freien Fuss zu setzen, wenn nicht binnen zwanzig Tagen nach dem Tage seiner Festnahme der Auslieferungsantrag unter Vorlegung der erforderlichen Schriftstücke auf diplomatischem Wege gestellt worden ist.

Art. 10. Die im Besitze des Auszuliefernden in Beschlag genommenen Gegenstände sollen, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate übergeben werden.

Art. 11. Die Durchlieferung einer Person, welche von einer dritten Regierung an einen der vertragschliessenden Theile ausgeliefert wird, durch das Gebiet des anderen Theiles, wird auf den im diplomatischen Wege zu stellenden Antrag bewilligt werden, sofern die betreffende Person dem um die Durchlieferung ersuchten Theile nicht angehört und die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung stattfindet, auch nach dem gegenwärtigen Verträge die Auslieferung begründen würde. Mit dem Antrag ist ein den Bestimmungen des Artikels 7 entsprechendes Schriftstück beizubringen. Die Durchlieferung erfolgt unter Begleitung von Beamten des um die Durchlieferung ersuchten Theiles.

Art. 12. Wenn die Behörden eines der vertragschliessenden Theile in einem Strafverfahren wegen nicht politischer Handlungen, die auch durch die Gesetze des anderen Theiles mit Strafe bedroht sind, die Vernehmung im Gebiete des anderen Theiles befindlicher Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten, so wird ein entsprechendes Untersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und dem Ersuchen nach Massgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder die sonstige Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden.

In dringenden Fällen kann ein solches Ersuchen unmittelbar von der Gerichtsbehörde des einen Theiles an die Gerichtsbehörde des anderen Theiles gerichtet werden.

Art. 13. Wenn die Behörden eines der vertragschliessenden Theile in einem Strafverfahren wegen nicht politischer Handlungen, die auch durch die Gesetze des anderen Theiles mit Strafe bedroht sind, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für nothwendig oder erwünscht erachten, so wird auf den im diplomatischen Wege zu stellenden Antrag die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich befindet, ihm von der an ihn ergehenden Ladung Kenntniss geben. Erklärt sich der Zeuge bereit, der Ladung Folge zu leisten, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach den Tarifsätzen und Vorschriften des Landes, in welchem die Vernehmung erfolgen soll, bewilligt, sofern nicht die ersuchende Regierung eine höhere Entschädigung gewährt.

Dem Zeugen kann auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesamtbetrag oder ein Theil der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der ersuchenden Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, gleichviel welchem Staate er angehört, wenn er in Folge der in dem einen Lande ihm zugegangenen Ladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst auf Grund einer Beschuldigung oder Verurtheilung wegen früherer strafbarer Handlungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand des Strafverfahrens bilden, in dem er als Zeuge auftritt, zur Untersuchung gezogen oder festgenommen werden.

Art. 14. Wenn die Behörden eines der vertragschliessenden Theile in einem Strafverfahren wegen nicht politischer Handlungen, die auch durch die Gesetze des anderen Theiles mit Strafe bedroht sind, die Zuführung von Personen, die sich in dessen Gebiet in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden und dort nicht die Staatsangehörigkeit besitzen, zum Zwecke einer Gegenüberstellung oder die Mittheilung von Beweisgegenständen oder Urkunden, die in den Händen der anderseitigen Behörden sind, für nothwendig oder nützlich erachten, so wird ein entsprechender Antrag auf diplomatischem Wege gestellt und diesem Antrag unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Personen, Beweisgegenstände

oder Urkunden stattgegeben werden, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

Art. 15. Die vertragschliessenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der Kosten, die ihnen innerhalb der Grenzen ihres Gebiets aus der Festnahme, dem Unterhalt und der Beförderung der auszuliefernden Personen, aus der Erledigung der im Artikel 12 vorgesehenen Ersuchungsschreiben oder aus der Hin- und Rücksendung der gemäss Artikel 14 zu stellenden Personen oder mitzutheilenden Beweisgegenstände oder Urkunden erwachsen.

Soll die Beförderung auf dem Seewege erfolgen, so wird die auszuliefernde Person nach dem Hafen gebracht werden, welchen der diplomatische oder konsularische Vertreter des ersuchenden Theiles bestimmt; diesem fallen die aus der Festhaltung, dem Unterhalt und der Beförderung erwachsenden Kosten von dem Augenblick an zu Last, wo der Auszuliefernde an Bord gebracht ist.

Die Kosten der Durchlieferung (Artikel 11) fallen dem ersuchenden Theile zur Last.

Art. 16. Die vertragschliessenden Theile werden sich gegenseitig die rechtskräftigen Verurtheilungen von Angehörigen des anderen Theiles wegen strafbarer Handlungen jeder Art mit Ausnahme der Uebertretungen mittheilen. Diese Mittheilung wird durch die auf diplomatischem Wege zu bewirkende Uebersendung des Strafurtheils oder eines die Entscheidung auszugsweise enthaltenden Vermerkes erfolgen.

Art. 17. Jeder der beiden Hohen vertragschliessenden Theile wird alle Rechte und Begünstigungen, die er einem dritten Staate in Beziehung auf die Frage, wegen welcher strafbaren Handlungen die Auslieferung zu bewilligen ist, seit dem 1. September 1886 eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen sollte, dem anderen Theile zu Statten kommen lassen, insoweit dieser im gleichen Falle die Auslieferung gewährt.

Die vertragschliessenden Theile werden sich gegenseitig die seit dem 1. September 1886 abgeschlossenen Verträge mittheilen, durch die sie dritten Staaten Rechte und Befugnisse, die nach Absatz 1 dem anderen Theile zu Statten kommen sollen, eingeräumt haben, und werden sich auch in Zukunft alle Verträge dieser Art, sobald sie in Kraft getreten sind, mittheilen. Sie werden sich gleichfalls davon Mittheilung machen, wenn ein Vertrag, von dem hiernach Mittheilung zu machen war, wieder ausser Kraft tritt.

Art. 18. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags finden auf die Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen derart Anwendung, dass, wo im Verträge von den Niederlanden die Rede ist oder diese unter der Bezeichnung des ersuchten oder ersuchenden Theiles, Staates oder Landes zu verstehen sind, die Kolonien und Besitzungen darunter gleichfalls begriffen sein sollen, mit der Massgabe jedoch, dass:

1. die Auslieferung aus den Kolonien und Besitzungen nur insoweit beansprucht werden kann, als die dort vermutheten Personen sich innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden befinden;
2. als Gesetze und Gesetzgebung, wo der Vertrag auf solche verweist, die Gesetze und Gesetzgebung der betreffenden Kolonie oder Besitzung zu gelten haben;
3. für die vorläufige Festhaltung an Stelle der im Artikel 9 vorgesehenen zwanzigtägigen Frist eine Frist von drei Monaten tritt.

Die Deutschen Schutzgebiete werden von diesem Verträge nicht berührt. Es bleibt vorbehalten, den Gegenstand für diese Gebiete besonders zu regeln.

Art. 19. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden. Er soll drei Monate nach der Auswechslung der Ratifikationsurkunden, die sobald als möglich bewirkt werden wird, in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkt ab verlieren die früher zwischen einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und den Niederlanden abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit. An deren Stelle tritt der gegenwärtige Vertrag, welcher von jedem der beiden vertragschliessenden Theile aufgekündigt werden kann, jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate in Kraft bleibt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Siegel versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin, den 31. Dezember 1896.

(L. S.) Michelet von Frantzius.

(L. S.) D. A. W. van Tets van Goudriaan.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat am 23. Oktober 1897 in Berlin stattgefunden.

Nr. 7b. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den Deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande, sowie den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen. Vom 21. September 1897.¹

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reichs, und Ihre Majestät die Königin-Regentin der Niederlande, im Namen Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, übereingekommen sind, die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zwischen den Deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande, sowie den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen durch einen Vertrag zu regeln, haben Allerhöchst dieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen: Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrath Herrn Michelet von Frantzius,

Ihre Majestät die Königin-Regentin der Niederlande: den ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer Majestät der Königin der Niederlande bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen, Herrn Jonkheer Dr. Dirk Arnold Wilhelm van Tets van Goudriaan, welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden am 31. Dezember 1896 unterzeichneten Auslieferungsvertrags sollen auf die im nachfolgenden Artikel näher bezeichneten von Deutschland abhängigen Gebiete derart Anwendung finden, dass auch die in einem dieser Gebiete innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden sich aufhaltenden Personen, die wegen einer ausserhalb der bezeichneten Gebiete, sowie des Gebiets des Deutschen Reichs begangenen Handlung von den Behörden der Niederlande oder der Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen verfolgt werden, und die in den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden oder im Königreiche der Niederlande sich aufhaltenden Personen, die wegen einer ausserhalb des Gebiets der Niederlande, sowie der Niederländischen Kolonien und Besitzungen begangenen Handlung von den Behörden der von Deutschland abhängigen Gebiete verfolgt werden, in Gemässheit der Bestimmungen jenes Vertrags, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag etwas Abweichendes festsetzt, gegenseitig auszuliefern sind.

Art. 2. Unter den von Deutschland abhängigen Gebieten (Artikel 1) sind im Sinne des gegenwärtigen Vertrags zu verstehen:

die in Afrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean belegenen Deutschen Schutzgebiete, Besitzungen und Interessensphären.

Art. 3. Zwischen den von Deutschland abhängigen Gebieten in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean, nämlich dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln einerseits und Niederländisch-Indien andererseits soll wegen solcher strafbaren Handlungen, die in Niederländisch-Indien als Seeraub oder gleich dem Seeraube bestraft werden und zugleich nach der Gesetzgebung des betreffenden Deutschen Schutzgebiets eine als Verbrechen oder Vergehen strafbare Gewaltthätigkeit

1) Text deutsch und niederländisch: Reichsgesetzblatt 1897 S. 747.

436 Vertrag zwischen Deutschland und den Niederlanden vom 21. Sept. 1897.

gegen Personen oder Sachen oder die Theilnahme an einer solchen oder den strafbaren Versuch einer solchen darstellen, die Auslieferung auch dann stattfinden, wenn diese nicht schon nach Artikel 1 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 begründet ist.

Art. 4. Bei Anwendung des Vertrags vom 31. Dezember 1896 auf die von Deutschland abhängigen Gebiete sollen, wo in jenem Vertrage vom Deutschen Reiche die Rede oder dieses unter der Bezeichnung des ersuchten oder ersuchenden Theiles, Staates oder Landes zu verstehen ist, die bezeichneten Gebiete darunter gleichfalls begriffen sein. Dabei haben als Gesetze und Gesetzgebung, wo der erwähnte Vertrag auf solche verweist, die Gesetze und Gesetzgebung des betreffenden Gebiets zu gelten.

Art. 5. An Stelle des ersten Absatzes von Artikel 2 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 soll für die von Deutschland abhängigen Gebiete gelten, dass die Verpflichtung zur Auslieferung aus diesen Gebieten sich nicht auf deren Eingeborene, sowie auf Reichsangehörige, und die Verpflichtung der Behörden der Niederlande oder der Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen zur Auslieferung von Personen, die von den Behörden jener Gebiete verfolgt werden, sich nicht auf Niederländer erstreckt.

Art. 6. Die Verpflichtung zur Auslieferung aus den von Deutschland abhängigen Gebieten fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung der beanspruchten Person nach dem Gebiete des Deutschen Reichs eingeht, dem nach gesetzlicher Vorschrift entsprochen werden muss. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete soll stets als unter der Bedingung geschehen gelten, dass ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführung der Auslieferung nicht eingegangen ist. Es bleibt im Falle der Ablieferung nach Deutschland der Königlich Niederländischen Regierung aber vorbehalten, die demnächstige Auslieferung aus Deutschland auf Grund und nach Massgabe des Vertrags vom 31. Dezember 1896 in Antrag zu bringen.

Art. 7. Die Anträge auf Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete oder an eines dieser Gebiete und auf nachträgliche Ausdehnung solcher Auslieferung sollen, wie im Absatz 1 des Artikels 7 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 vorgesehen ist, im diplomatischen Wege gestellt werden.

Jedoch können solche Anträge, wenn es sich um eine Auslieferung zwischen Niederländisch-Indien und einem der in Ostafrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean belegenen von Deutschland abhängigen Gebiete, nämlich Deutsch-Ostafrika, dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln handelt, auch unmittelbar von dem General-Gouverneur von Niederländisch-Indien bei der obersten Behörde des betreffenden von Deutschland abhängigen Gebiets, die innerhalb dieses Gebiets ihren Sitz hat, und von dieser Behörde bei dem General-Gouverneur von Niederländisch-Indien gestellt werden. Diesem, sowie der bezeichneten Deutschen Behörde bleibt es vorbehalten, wenn der bei ihnen unmittelbar gestellte Antrag ihnen zu Zweifeln Anlass giebt, darüber die Entscheidung der vorgesetzten Stelle einzuholen.

Art. 8. Für die vorläufige Festhaltung tritt an Stelle der im Artikel 9 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 vorgesehenen zwanzigtägigen Frist in den Fällen, auf die der gegenwärtige Vertrag sich bezieht, eine Frist von drei Monaten.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen gleichzeitig mit denen zum Vertrage vom 31. Dezember 1896 ausgewechselt werden.

Der Vertrag soll drei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und so lange in Kraft bleiben, wie der Vertrag vom 31. Dezember 1896, also ausser Kraft treten, wenn dieser ausser Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Siegel versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin, den 21. September 1897.

(L. S.) Michelet von Frantzius.

(L. S.) D. A. W. van Tets van Goudriaan.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 23. Oktober 1897 in Berlin stattgefunden.

Nr. 8. Schlussakte der Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899.¹

Acte final.

La Conférence internationale de la Paix, convoquée dans un haut sentiment d'humanité par Sa. Majesté l'Empereur de Toutes les Russes, s'est réunie, sur l'invitation du Gouvernement de Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, à la Maison Royale du Bois à la Haye, le 18 Mai 1899.

(Folgen die Namen der Konferenzmächte und ihrer Bevollmächtigten).

Dans une série de réunions, tenues du 18 Mai au 29 Juillet 1899, où les Délégués précités ont été constamment animés du désir de réaliser, dans la plus large mesure possible, les vues généreuses de l'auguste Initiateur de la Conférence et les intentions de leurs Gouvernements, la Conférence a arrêté, pour être soumis à la signature des Plénipotentiaires, le texte des Conventions et Déclarations énumérées ci-après et annexées au présent Acte:

I. Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

II. Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.

III. Convention pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève du 22 Août 1864.

IV. Trois déclarations concernant:

1. L'interdiction de lancer des projectiles et des explosifs du haut de ballons ou par d'autres modes analogues nouveaux.

2. L'interdiction de l'emploi des projectiles qui ont pour but unique de répandre des gaz asphyxiants ou délétères.

3. L'interdiction de l'emploi de balles qui s'épanouissent ou s'aplatissent facilement dans le corps humain, telles que les balles à enveloppe dure dont l'enveloppe ne couvrirait pas entièrement le noyau ou serait pourvue d'incisions.

Ces conventions et déclarations formeront autant d'Actes séparés. Ces Actes porteront la date de ce jour et pourront être signés jusqu'au 31 Décembre 1899 par les Plénipotentiaires des Puissances représentées à la Conférence Internationale de la Paix à La Haye.

Obéissant aux mêmes inspirations, la Conférence a adopté à l'unanimité la résolution suivante:

„La Conférence estime que la limitation des charges militaires qui pèsent actuellement sur le monde est grandement désirable pour l'accroissement du bien-être matériel et moral de l'humanité.“

Elle a, en outre, émis les vœux suivants:

1. La Conférence, prenant en considération les démarches préliminaires faites par le Gouvernement fédéral Suisse pour la revision de la Convention de Genève, émet le vœu qu'il soit procédé à bref délai à la réunion d'une Conférence spéciale ayant pour objet la revision de cette Convention.

Ce vœu a été voté à l'unanimité.

2. La Conférence émet le vœu que la question des droits et des devoirs des neutres soit inscrite au programme d'une prochaine Conférence.

3. La Conférence émet le vœu que les questions relatives aux fusils et aux canons de marine; telles qu'elles ont été examinées par elles, soient mises à l'étude par les Gouvernements, en vue d'arriver à une entente concernant la mise en usage de nouveaux types et calibres.

4. La Conférence émet le vœu que les Gouvernements, tenant compte des propositions faites dans la Conférence, mettent à l'étude la possibilité d'une entente concernant la limitation des forces armées de terre et de mer et des budgets de guerre.

5. La Conférence émet le vœu que la proposition tendant à déclarer l'inviolabilité de la propriété privée dans la guerre sur mer soit renvoyée à l'examen d'une Conférence ultérieure.

6. La Conférence émet le vœu que la proposition de régler la question du bombardement des ports, villes, et villages par une force navale soit renvoyée à l'examen d'une Conférence ultérieure.

¹) Text französisch. Abdruck französisch und deutsch (aber ohne die Schlußakte selbst) Reichsgesetzblatt 1901 S. 393.

Les cinq derniers Voeux ont été votés à l'unanimité, sauf quelques abstentions.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé le présent Acte, et y ont apposé leur cachets.

Fait à La Haye, le 29 Juillet 1899, en un seul exemplaire, qui sera déposé au Ministère des Affaires Étrangères, et dont les copies, certifiées conformes, seront délivrées à toutes les Puissances représentées à la Conférence. (Folgen die Unterschriften.)

I. Konvention.

Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle.

Vom 29. Juli 1899.

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, Se. Majestät der König der Belgier, Se. Majestät der Kaiser von China, Se. Majestät der König von Dänemark, Se. Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Se. Majestät der König der Hellenen, Se. Majestät der König von Italien, Se. Majestät der Kaiser von Japan, Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, Se. Hoheit der Fürst von Montenegro, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Se. Kaiserliche Majestät der Schah von Persien, Se. Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w., Se. Majestät der König von Rumänien, Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, Se. Majestät der König von Serbien, Se. Majestät der König von Siam, Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen, der Schweizerische Bundesrath, Se. Majestät der Kaiser der Osmanen und Se. Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien,
von dem festen Willen beseelt, zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens mitzuwirken,

entschlossen, mit allen ihren Kräften die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten zu begünstigen,

in Anerkennung der Solidarität, welche die Glieder der Gemeinschaft der civilisirten Nationen verbindet,

gewillt, die Herrschaft des Rechtes auszubreiten und das Gefühl der internationalen Gerechtigkeit zu stärken,

überzeugt, dass die dauernde Einrichtung einer Allen zugänglichen Schiedsgerichtsbarkeit im Schosse der unabhängigen Mächte wirksam zu diesem Ergebnisse beitragen kann,

in Erwägung der Vortheile einer allgemeinen und regelmässigen Einrichtung des Schiedsverfahrens,

mit dem Erlauchten Urheber der internationalen Friedenskonferenz der Ansicht, dass es von Wichtigkeit ist, in einer internationalen Vereinbarung die Grundsätze der Billigkeit und des Rechtes festzulegen, auf denen die Sicherheit der Staaten und die Wohlfahrt der Völker beruhen,

von dem Wunsche geleitet, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schliessen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten),

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erster Titel. Erhaltung des allgemeinen Friedens.

Art. 1. Um in den Beziehungen zwischen den Staaten die Anrufung der Gewalt soweit als möglich zu verhüten, erklären sich die Signatarmächte einverstanden, alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedliche Erledigung der internationalen Streitfragen zu sichern.

Zweiter Titel. Gute Dienste und Vermittelung.

Art. 2. Die Signatarmächte kommen überein, im Falle einer ernstern Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittelung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen, soweit dies die Umstände gestatten werden.

Art. 3. Unabhängig hiervon halten die Signatarmächte es für nützlich, dass eine Macht oder mehrere Mächte, die am Streite nicht betheiligt sind, aus eigenem Antriebe den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittelung anbieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen.

Das Recht, gute Dienste oder Vermittelung anzubieten, steht den am Streite nicht betheiligten Staaten auch während des Ganges der Feindseligkeiten zu.

Die Ausübung dieses Rechtes kann niemals von einem der streitenden Theile als unfreundliche Handlung angesehen werden.

Art. 4. Die Aufgabe des Vermittlers besteht darin, die einander entgegengesetzten Ansprüche auszugleichen und Verstimmungen zu beheben, die zwischen den im Streite befindlichen Staaten etwa entstanden sind.

Art. 5. Die Thätigkeit des Vermittlers hört auf, sobald, sei es durch einen der streitenden Theile, sei es durch den Vermittler selbst festgestellt wird, dass die von diesem vorgeschlagenen Mittel der Verständigung nicht angenommen werden.

Art. 6. Gute Dienste und Vermittelung, seien sie auf Anrufen der im Streite befindlichen Theile eingetreten oder aus dem Antriebe der am Streite nicht betheiligten Mächte hervorgegangen, haben ausschliesslich die Bedeutung eines Rathes und niemals verbindliche Kraft.

Art. 7. Die Annahme der Vermittelung kann, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, nicht die Wirkung haben, die Mobilmachung und andere den Krieg vorbereitende Massnahmen zu unterbrechen, zu verzögern oder zu hemmen.

Erfolgt sie nach Eröffnung der Feindseligkeiten, so werden von ihr, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, die im Gange befindlichen militärischen Unternehmungen nicht unterbrochen.

Ars. 8. Die Signatarmächte sind einverstanden, unter Umständen, die dies gestatten, die Anwendung einer besonderen Vermittelung in folgender Form zu empfehlen:

Bei ernstern, den Frieden gefährdenden Streitfragen, wählt jeder der im Streite befindlichen Staaten eine Macht, die er mit der Aufgabe betraut, in unmittelbare Verbindung mit der von der anderen Seite gewählten Macht zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten.

Während der Dauer dieses Auftrags, die, unbeschadet anderweitiger Abrede, eine Frist von dreissig Tagen nicht überschreiten darf, stellen die streitenden Staaten jedes unmittelbare Benehmen über den Streit ein, welcher als ausschliesslich den vermittelnden Mächten übertragen gilt. Diese sollen alle Bemühungen aufwenden, um die Streitfrage zu erledigen.

Kommt es zum wirklichen Bruche der friedlichen Beziehungen, so bleiben diese Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wiederherzustellen.

Dritter Tittel. Internationale Untersuchungskommissionen.

Art. 9. Bei internationalen Streitigkeiten, die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren und einer verschiedenen Würdigung von Thatsachen entspringen, erachten die Signatarmächte es für nützlich, dass die Parteien, die sich auf diplomatischem Wege nicht haben einigen können, soweit es die Umstände gestatten, eine internationale Untersuchungskommission einsetzen mit dem Auftrage, die Lösung dieser Streitigkeiten zu erleichtern, indem sie durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung die Thatfragen aufklären.

Art. 10. Die internationalen Untersuchungskommissionen werden durch besonderes Abkommen der streitenden Theile gebildet.

Das Untersuchungsabkommen bestimmt die zu untersuchenden Thatsachen und den Umfang der Befugnisse der Kommissare.

Es regelt das Verfahren.

Die Untersuchung erfolgt kontradiktorisch.

Die zu wählenden Formen und Fristen werden, soweit sie nicht durch das Untersuchungsabkommen festgesetzt sind, durch die Kommission selbst bestimmt.

Art. 11. Die internationalen Untersuchungskommissionen werden, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, in der im Artikel 32 dieses Abkommens bezeichneten Weise gebildet.

Art. 12. Die streitenden Mächte verpflichten sich, der internationalen Untersuchungskommission in dem weitesten Umfange, den sie für möglich halten, alle zur vollständigen Kenntniss und genauen Würdigung der in Frage kommenden Thatsachen nothwendigen Mittel und Erleichterungen zu gewähren.

Art. 13. Die internationale Untersuchungskommission legt den streitenden Mächten ihren von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Bericht vor.

Art. 14. Der Bericht der internationalen Untersuchungskommission, der sich auf die Feststellung der Thatsachen beschränkt, hat in keiner Weise die Bedeutung eines Schiedsspruchs. Er lässt den streitenden Mächten volle Freiheit in Ansehung der Folge, die dieser Feststellung zu geben ist.

Vierter Titel. Internationale Schiedssprechung.

Erstes Kapitel. Schiedswesen.

Art. 15. Die internationale Schiedssprechung hat zum Gegenstande die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Staaten durch Richter ihrer Wahl auf Grund der Achtung vor dem Rechte.

Art. 16. In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder der Anwendung internationaler Vereinbarungen wird die Schiedssprechung von den Signatarmächten als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel anerkannt, um die Streitigkeiten zu erledigen, die nicht auf diplomatischem Wege haben beseitigt werden können.

Art. 17. Schiedsabkommen werden für bereits entstandene oder für etwa entstehende Streitverhältnisse abgeschlossen.

Sie können sich auf alle Streitigkeiten oder nur auf Streitigkeiten einer bestimmten Art beziehen.

Art. 18. Das Schiedsabkommen schliesst die Verpflichtung in sich, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruche zu unterwerfen.

Art. 19. Unabhängig von den allgemeinen und besonderen Verträgen, die schon jetzt den Signatarmächten die Verpflichtung zur Anrufung der Schiedssprechung auferlegen, behalten diese Mächte sich vor, sei es vor der Ratifikation des vorliegenden Abkommens oder später, neue allgemeine oder besondere Uebereinkommen abzuschliessen, um die obligatorische Schiedssprechung auf alle Fälle auszudehnen, die ihr nach ihrer Ansicht unterworfen werden können.

Zweites Kapitel. Ständiger Schiedshof.

Art. 20. Um die unmittelbare Anrufung der Schiedssprechung für die internationalen Streitfragen zu erleichtern, die nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, machen sich die Signatarmächte anheischig, einen ständigen Schiedshof einzurichten, der jederzeit zugänglich ist und, unbeschadet anderweitiger Abrede der Parteien, nach Massgabe der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren thätig wird.

Art. 21. Der ständige Schiedshof soll für alle Schiedsfälle zuständig sein, sofern nicht zwischen den Parteien über die Einsetzung eines besonderen Schiedsgerichts Einverständnis besteht.

Art. 22. Ein im Haag errichtetes internationales Bureau dient dem Schiedshofe für die Büreaugeschäfte.

Dieses Bureau vermittelt die auf den Zusammentritt des Schiedshofs bezüglichen Mittheilungen.

Es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte.

Die Signatarmächte machen sich anheischig, dem internationalen Bureau in Haag beglaubigte Abschrift einer jeden zwischen ihnen getroffenen Schieds-

I. Konvention (Erledigung internationaler Streitigkeiten) vom 29. Juli 1899. 441

abrede sowie eines jeden Schiedsspruchs mitzuthemen, der sie betrifft und durch besondere Schiedsgerichte erlassen ist.

Sie machen sich anheischig, dem Bureau ebenso die Gesetze, allgemeinen Anordnungen und Urkunden mitzuthemen, die gegebenen Falles die Vollziehung der von dem Schiedshof erlassenen Sprüche darthun.

Art. 23. Jede Signatarmacht wird binnen drei Monaten, nachdem sie dieses Abkommen ratifizirt hat, höchstens vier Personen von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts benennen, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen und bereit sind, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Die so benannten Personen sollen unter dem Titel von Mitgliedern des Schiedshofs in eine Liste eingetragen werden; diese soll allen Signatarmächten durch das Bureau mitgetheilt werden.

Jede Aenderung in der Liste der Schiedsrichter wird durch das Bureau zur Kenntniss der Signatarmächte gebracht.

Zwei oder mehrere Mächte können sich über die gemeinschaftliche Benennung eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder verständigen.

Dieselbe Person kann von verschiedenen Mächten benannt werden.

Die Mitglieder des Schiedshofs werden für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Im Falle des Todes oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Schiedshofs erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Art. 24. Wollen die Signatarmächte sich zur Erledigung einer unter ihnen entstandenen Streitfrage an den Schiedshof wenden, so muss die Auswahl der Schiedsrichter, welche berufen sind, das für die Entscheidung dieser Streitfrage zuständige Schiedsgericht zu bilden, aus der Gesamtlste der Mitglieder des Schiedshofs erfolgen.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts mittelst unmittelbarer Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter und diese wählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmgleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zu Stande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Uebereinstimmung.

Nachdem das Schiedsgericht so gebildet ist, theilen die Parteien dem Bureau ihren Entschluss, sich an den Schiedshof zu wenden, und die Namen der Schiedsrichter mit.

Das Schiedsgericht tritt an dem von den Parteien festgesetzten Tage zusammen.

Die Mitglieder des Schiedshofs geniessen während der Ausübung ihres Amtes und ausserhalb ihres Heimathlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

Art. 25. Das Schiedsgericht hat regelmässig seinen Sitz im Haag.

Abgesehen von dem Falle höherer Gewalt darf der Sitz vom Schiedsgerichte nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Art. 26. Das internationale Bureau im Haag ist ermächtigt, sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung den Signatarmächten für die Thätigkeit eines jeden besonderen Schiedsgerichts zur Verfügung zu stellen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit des ständigen Schiedshofs kann unter den durch die allgemeinen Anordnungen festgesetzten Bedingungen auf Streitigkeiten zwischen anderen Mächten als Signatarmächten oder zwischen Signatarmächten und anderen Mächten erstreckt werden, wenn die Parteien übereingekommen sind, diese Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen.

Art. 27. Die Signatarmächte betrachten es als Pflicht, in dem Falle, wo ein ernsthafter Streit zwischen zwei oder mehreren von ihnen auszubrechen droht, diese daran zu erinnern, dass ihnen der ständige Schiedshof offen steht.

Sie erklären demzufolge, dass die Handlung, womit den im Streite befindlichen Theilen die Bestimmungen dieses Abkommens in Erinnerung gebracht werden, und der im höheren Interesse des Friedens ertheilte Rath, sich an den

ständigen Schiedshof zu wenden, immer nur als Bethätigung guter Dienste angesehen werden dürfen.

Art. 28. Ein ständiger Verwaltungsrath, der aus den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Signatarmächte und dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Vorsitzenden besteht, soll in dieser Stadt gebildet werden sobald wie möglich nach der Ratifikation dieses Abkommens durch mindestens neun Mächte.

Dieser Verwaltungsrath soll damit betraut sein, das internationale Bureau zu errichten und einzurichten; dieses soll unter seiner Leitung und Aufsicht bleiben.

Er giebt den Mächten von der Bildung des Schiedshofs Nachricht und trägt für dessen äussere Einrichtung Sorge.

Er erlässt seine Geschäftsordnung sowie alle sonst nothwendigen allgemeinen Anordnungen.

Er entscheidet alle Verwaltungsfragen, die sich etwa in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb des Schiedshofs erheben.

Er hat volle Befugniss, die Beamten und Angestellten des Büreaus zu ernennen, ihres Dienstes vorläufig zu entheben oder zu entlassen.

Er setzt die Gehälter und Löhne fest und beaufsichtigt das Kassenwesen.

Die Anwesenheit von fünf Mitgliedern in den ordnungsmässig berufenen Versammlungen genügt zur gültigen Berathung des Verwaltungsraths. Die Beschlussfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Der Verwaltungsrath theilt die von ihm genehmigten allgemeinen Anordnungen unverzüglich den Signatarmächten mit. Er erstattet ihnen jährlich Bericht über die Arbeiten des Schiedshofs, über den Betrieb der Verwaltungsgeschäfte und über die Ausgaben.

Art. 29. Die Kosten des Büreaus werden von den Signatarmächten nach dem für das internationale Bureau des Weltpostvereins festgestellten Vertheilungssatze getragen.

Drittes Kapitel. Schiedsverfahren.

Art. 30. Um die Entwicklung der Schiedssprechung zu fördern, haben die Signatarmächte folgende Bestimmungen festgestellt, die auf das Schiedsverfahren Anwendung finden sollen, soweit nicht die Parteien über andere Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 31. Die Mächte, welche die Schiedssprechung anrufen, unterzeichnen eine besondere Urkunde (Schiedsvertrag), worin der Streitgegenstand sowie der Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter klar bestimmt werden. Diese Beurkundung schliesst die Verpflichtung der Parteien in sich, sich dem Schiedsspruche nach Treu und Glauben zu unterwerfen.

Art. 32. Das Schiedsrichteramt kann einem einzigen Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern übertragen werden, die von den Parteien nach ihrem Belieben ernannt oder von ihnen unter den Mitgliedern des durch dieses Abkommen errichteten ständigen Schiedshofs gewählt werden.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts durch unmittelbare Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter und diese wählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zu Stande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Uebereinstimmung.

Art. 33. Wird ein Souverän oder ein sonstiges Staatsoberhaupt zum Schiedsrichter gewählt, so wird das Schiedsverfahren von ihm geregelt.

Art. 34. Der Obmann ist von Rechtswegen Vorsitzender des Schiedsgerichts.

Gehört dem Schiedsgerichte kein Obmann an, so ernennt es selbst seinen Vorsitzenden.

I. Konvention (Erledigung internationaler Streitigkeiten) vom 29. Juli 1899. 443

Art. 35. Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der aus irgend einem Grunde stattfindenden Verhinderung eines der Schiedsrichter erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Art. 36. Der Sitz des Schiedsgerichts wird von den Parteien bestimmt. In Ermangelung einer solchen Bestimmung hat das Gericht seinen Sitz im Haag.

Abgesehen von dem Falle höherer Gewalt darf der so bestimmte Sitz vom Schiedsgerichte nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Art. 37. Die Parteien haben das Recht, bei dem Schiedsgerichte besondere Delegirte oder Agenten zu bestellen mit der Aufgabe, zwischen ihnen und dem Schiedsgericht als Mittelspersonen zu dienen.

Sie sind ausserdem berechtigt, mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen vor dem Schiedsgerichte Rechtsbeistände oder Anwälte zu betrauen, die zu diesem Zwecke von ihnen bestellt werden.

Art. 38. Das Schiedsgericht entscheidet über die zu wählenden Sprachen, deren es sich bedienen wird und deren Gebrauch vor ihm gestattet sein soll.

Art. 39. Das Schiedsverfahren zerfällt regelmässig in zwei gesonderte Abschnitte: das Vorverfahren und die Verhandlung.

Das Vorverfahren besteht in der von den betreffenden Agenten an die Mitglieder des Schiedsgerichts und an die Gegenpartei zu machenden Mittheilung aller gedruckten oder geschriebenen Aktenstücke und aller Urkunden, welche die in der Sache geltend gemachten Rechtsbehelfe enthalten. Diese Mittheilung soll in der Form und innerhalb der Fristen erfolgen, die von dem Schiedsgerichte gemäss Artikel 49 bestimmt werden.

Die Verhandlung besteht in dem mündlichen Vortrage der Rechtsbehelfe der Parteien vor dem Schiedsgerichte.

Art. 40. Jedes von einer Partei vorgelegte Schriftstück muss der anderen Partei mitgetheilt werden.

Art. 41. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Sie erfolgt öffentlich nur, wenn ein Beschluss des Schiedsgerichts mit Zustimmung der Parteien dahin ergeht.

Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen von Sekretären, die der Vorsitzende ernennt. Nur dieses Protokoll hat öffentliche Beweiskraft.

Art. 42. Nach dem Schlusse des Vorverfahrens ist das Schiedsgericht befugt, alle neuen Aktenstücke oder Urkunden von der Verhandlung auszuschliessen, die ihm etwa eine Partei ohne Einwilligung der anderen vorlegen will.

Art. 43. Dem Schiedsgerichte steht es jedoch frei, neue Aktenstücke oder Urkunden, auf welche etwa die Agenten oder Rechtsbeistände der Parteien seine Aufmerksamkeit lenken, in Betracht zu ziehen.

In diesem Falle ist das Schiedsgericht befugt, die Vorlegung dieser Aktenstücke oder Urkunden zu verlangen, unbeschadet der Verpflichtung, der Gegenpartei davon Kenntniss zu geben.

Art. 44. Das Schiedsgericht kann ausserdem von den Agenten der Parteien die Vorlegung aller nöthigen Aktenstücke verlangen und alle nöthigen Aufklärungen erfordern. Im Falle der Verweigerung nimmt das Schiedsgericht von ihr Vermerk.

Art. 45. Die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien sind befugt, beim Schiedsgerichte mündlich alle Rechtsbehelfe vorzubringen, die sie zur Verteidigung ihrer Sache für nützlich halten.

Art. 46. Sie haben das Recht, Einreden sowie einen Zwischenstreit zu erheben. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts über diese Punkte sind endgültig und können zu weiteren Erörterungen nicht Anlass geben.

Art. 47. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind befugt, an die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien Fragen zu richten und von ihnen Aufklärungen über zweifelhafte Punkte zu erfordern.

Weder die gestellten Fragen noch die von Mitgliedern des Schiedsgerichts im Laufe der Verhandlung gemachten Bemerkungen dürfen als Ausdruck der Meinung des ganzen Schiedsgerichts oder seiner einzelnen Mitglieder angesehen werden.

Art. 48. Das Schiedsgericht ist befugt, seine Zuständigkeit zu bestimmen, indem es den Schiedsvertrag sowie die sonstigen Staatsverträge, die für den Gegenstand angeführt werden können, auslegt und die Grundsätze des Völkerrechts anwendet.

Art. 49. Dem Schiedsgerichte steht es zu, auf das Verfahren bezügliche Anordnungen zur Leitung der Streitsache zu erlassen, die Formen und Fristen zu bestimmen, in denen jede Partei ihre Anträge zu stellen hat, und zu allen Förmlichkeiten zu schreiten, welche die Beweisaufnahme mit sich bringt.

Art. 50. Nachdem die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien alle Aufklärungen und Beweise zu Gunsten ihrer Sache vorgetragen haben, spricht der Vorsitzende den Schluss der Verhandlung aus.

Art. 51. Die Berathung des Schiedsgerichts erfolgt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Die Weigerung eines Mitglieds, an der Abstimmung Theil zu nehmen, muss im Protokolle festgestellt werden.

Art. 52. Der nach Stimmenmehrheit erlassene Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen. Er wird schriftlich abgefasst und von jedem Mitgliede des Schiedsgerichts unterzeichnet.

Die in der Mehrheit gebliebenen Mitglieder können bei der Unterzeichnung die Verweigerung ihrer Zustimmung feststellen.

Art. 53. Der Schiedsspruch wird in öffentlicher Sitzung des Schiedsgerichts verlesen, sofern die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien anwesend sind oder gehörig geladen waren.

Art. 54. Der gehörig verkündete und den Agenten der streitenden Theile zugestellte Schiedsspruch entscheidet das Streitverhältniss endgültig und mit Ausschliessung der Berufung.

Art. 55. Die Parteien können sich im Schiedsvertrage vorbehalten, die Nachprüfung (Revision) des Schiedsspruchs zu beantragen.

Der Antrag muss in diesem Falle, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, bei dem Schiedsgericht angebracht werden, das den Spruch erlassen hat. Er kann nur auf die Ermittlung einer neuen Thatsache gegründet werden, die einen entscheidenden Einfluss auf den Spruch auszuüben geeignet gewesen wäre und bei Schluss der Verhandlung dem Schiedsgerichte selbst und der Partei, welche die Nachprüfung beantragt hat, unbekannt war.

Das Nachprüfungsverfahren kann nur eröffnet werden durch einen Beschluss des Schiedsgerichts, der das Vorhandensein der neuen Thatsache ausdrücklich feststellt, ihr die im vorangehenden Absatze bezeichneten Merkmale zuerkennt und den Antrag insoweit für zulässig erklärt.

Der Schiedsvertrag bestimmt die Frist, innerhalb deren der Nachprüfungsantrag gestellt werden muss.

Art. 56. Der Schiedsspruch bindet nur die Parteien, die den Schiedsvertrag geschlossen haben.

Wenn es sich um die Auslegung eines Abkommens handelt, an dem sich noch andere Mächte betheiligt haben, als die streitenden Theile, so geben diese ihnen von dem Schiedsvertrage, den sie geschlossen haben, Kenntniss. Jede dieser Mächte hat das Recht, sich an der Streitsache zu betheiligen. Wenn eine oder mehrere von ihnen von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht haben, so ist die in dem Schiedsspruch enthaltene Auslegung auch in Ansehung von ihnen bindend.

Art. 57. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Schiedsgerichts zu gleichem Antheile.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 58. Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege allen Mächten mitgetheilt werden, die auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertreten gewesen sind.

Art. 59. Die Mächte, die auf der internationalen Friedenskonferenz vertreten gewesen sind, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, können ihm später beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuthemen ist.

Art. 60. Die Bedingungen, unter denen die auf der internationalen Friedenskonferenz nicht vertreten gewesen Mächte diesem Abkommen beitreten können, sollen den Gegenstand einer späteren Verständigung zwischen den Vertragsmächten bilden.

Art. 61. Falls einer der hohen vertragschliessenden Theile dieses Abkommen kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuthemen Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika (mit dem in der Plenarsitzung der Konferenz vom 25. Juli 1899 erklärten Vorbehalte), den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien (mit den Vorbehalten, die zu den Artikeln 16, 17, 19 dieses Abkommens [15, 16, 18 des von dem Prüfungsausschusse vorgelegten Entwurfs] gemacht und in das Protokoll der Sitzung der dritten Kommission vom 20. Juli 1899 aufgenommen worden sind), Russland, Serbien (mit den Vorbehalten, die in das Protokoll der dritten Kommission vom 20. Juli 1899 aufgenommen worden sind), Siam, den Vereinigten Königreichen von Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei (mit dem in der Plenarsitzung der Konferenz vom 25. Juli 1899 erklärten Vorbehalte), Bulgarien.¹

II. Konvention.

Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Vom 29. Juli 1899.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen usw.

haben in der Erwägung, dass es nicht genügt, Mittel und Wege zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Staaten zu verhüten, sondern dass auch der Fall ins Auge gefasst werden muss, wo ein Ruf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können,

von dem Wunsche beseelt, auch in diesem äussersten Falle den Gesetzen der Menschlichkeit und den sich immer steigenden Forderungen der Civilisation zu dienen,

in der Erkenntniss, das es von Bedeutung ist, zu diesem Zwecke die allgemeinen Kriegsgesetze und Gebräuche einer Durchsicht zu unterziehen, sei es um sie näher zu bestimmen, sei es um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie soviel wie möglich von ihrer Schärfe verlieren,

von all diesen Gesichtspunkten ausgehend, die heute wie vor 25 Jahren zur Zeit der Brüsseler Konferenz von 1874 durch eine weise und hochherzige Fürsorge nahegelegt sind,

1) Die Vorbehalte s. unten S. 444. — Nicht ratifiziert von der Türkei.

in diesem Sinne zahlreiche Bestimmungen angenommen, die dem Zwecke dienen, die Gebräuche des Landkriegs näher zu bestimmen und zu regeln.

Nach der Auffassung der hohen vertragschliessenden Theile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen unter einander und mit der Bevölkerung dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken.

Andererseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschliessenden Theile liegen, dass die nicht vorhergesehenen Fälle, in Ermangelung eines schriftlichen Uebereinkommens, der willkürlichen Beurtheilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschliessenden Theile für zweckmässig, festzusetzen, dass in den Fällen, die in den von ihnen angenommenen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, die Bevölkerungen und Kriegführenden unter dem Schutze und den herrschenden Grundsätzen des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben.

Sie erklären, dass namentlich die Artikel 1 und 2 der angenommenen Bestimmungen in diesem Sinne zu verstehen sind.

Die hohen vertragschliessenden Theile, die hierüber ein Abkommen abzuschliessen wünschen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten),

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 1. Die hohen vertragschliessenden Theile werden ihren Landheeren Verhaltensmassregeln geben, welche den dem vorliegenden Abkommen beigefügten Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen.

Art. 2. Die Vorschriften der im Artikel 1 genannten Bestimmungen sind für die vertragschliessenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Diese Bestimmungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliesst.

Art. 3. Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

Art. 4. Die Nichtsignatarmächte können diesem Abkommen beitreten.

Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzutheilen ist.

Art. 5. Falls einer der hohen vertragschliessenden Theile dieses Abkommen kündigen sollte, würde die Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzutheilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die gekündigt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Niederlande hinter-

legt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, der Türkei, Bulgarien.¹

Bestimmungen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Erster Abschnitt. Kriegsparteien.

Erstes Kapitel. Bestimmung des Begriffs Kriegspartei.

Art. 1. Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps unter folgenden Bedingungen:

1. dass Jemand an ihrer Spitze steht, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist,
2. dass sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. dass sie die Waffen offen führen und
4. bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und -Gebräuche beobachten.

In den Staaten, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandtheil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer“ einbegriffen.

Art. 2. Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisiren, wird als Kriegspartei betrachtet, sofern sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Art. 3. Die bewaffnete Macht der kriegführenden Parteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Zweites Kapitel. Kriegsgefangene.

Art. 4. Die Kriegsgefangenen stehen unter der Gewalt der feindlichen Regierung, nicht in der Gewalt der Personen oder der Abtheilungen, die sie gefangen genommen haben.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigenthum, ausgenommen Waffen, Pferde und Schriftstücke militärischen Inhalts.

Art. 5. Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten internirt werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen dürfen sie nicht eingesperrt werden, wenn es nicht dringende Rücksichten der Sicherheit erfordern.

Art. 6. Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermässig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres gelten.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder

¹) Nicht unterzeichnet mithin von China und der Schweiz. Nicht ratifiziert von Schweden, Norwegen und der Türkei. — Die 17 Mächte, die nicht eingeladen waren, aber an der zweiten Konferenz teilnahmen, haben ihren Beitritt zu allen Beschlüssen der ersten Konferenz erteilt.

für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnisse mit der Militärbehörde festgestellt.

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Ueberschuss, nach Abzug der Unterhaltungskosten, ihnen bei der Freilassung ausbezahlt werden.

Art. 7. Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

Falls nicht besondere Vereinbarungen zwischen den Kriegsparteien getroffen werden, sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft ebenso zu behandeln, wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Art. 8. Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmässigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder das von den Truppen, die sie gefangen genommen haben, besetzte Gebiet zu verlassen, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht wieder gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Art. 9. Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Begünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Art. 10. Kriegsgefangene können auf Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes dies gestatten; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen, sowohl ihrer eigenen Regierung, als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist ebenfalls verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.

Art. 11. Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Verpfändung des Ehrenworts anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, auf die Bitte eines Kriegsgefangenen hin die Entlassung auf Ehrenwort zu bewilligen.

Art. 12. Jeder auf Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, der ihn entlassen hat oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt, verliert, wenn er wieder ergriffen wird, das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann den Gerichten überliefert werden.

Art. 13. Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in Feindeshand gerathen und ihre Festhaltung zweckmässig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, dass sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, dem sie folgen.

Art. 14. Es wird beim Ausbruche der Feindseligkeiten in jedem der kriegführenden Staaten und gegebenenfalls in den neutralen Staaten, die Angehörige einer der Kriegsparteien in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftsstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese hat die Aufgabe, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält hierfür von den zuständigen Dienststellen die nöthigen Angaben, die sie in den Stand setzen, über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt zu führen. Die Auskunftsstelle muss auf dem Laufenden gehalten werden über die Unterbringung der Gefangenen und über die dabei eintretenden Veränderungen, sowie über die Ueberführung in Krankenhäuser und über Todesfälle.

Die Auskunftsstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Werthsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den in Krankenhäusern oder Feldlazarethen gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

Art. 15. Die Hülfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmässig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermittler der mildthätigen Nächstenhilfe zu sein, empfangen von den Kriegsparteien für sich und ihre ordnungsmässig bevollmächtigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Massnahmen und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können.

Die Bevollmächtigten dieser Hülfsgesellschaften können die Erlaubniss erhalten, unter die Gefangenen an ihrem Aufenthaltsorte, sowie unter die in die Heimath zurückkehrenden Kriegsgefangenen an ihren Rastorten Liebesgaben auszuthemen. Sie gebrauchen hierzu eine persönliche, von der Militärbehörde ausgestellte Erlaubniss, auch müssen sie sich schriftlich verpflichten, sich allen Ordnungs- und Polizeimassnahmen, die diese Behörde anordnen sollte, zu fügen.

Art. 16. Die Auskunftsstellen geniessen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe, als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Liebesgaben für Kriegsgefangene sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren, sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Art. 17. Kriegsgefangene Offiziere können den ihnen in dieser Lage nach den Vorschriften ihres Landes zukommenden Sold erhalten; ihre Regierung hat ihn zurückzuerstatten.

Art. 18. Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion und in der Theilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen, unter der einzigen Bedingung, dass sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Art. 19. Für die Annahme oder Errichtung von Testamenten der Kriegsgefangenen gelten dieselben Bedingungen, wie für die Militärpersonen des eigenen Heeres.

Das Gleiche gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

Art. 20. Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimath entlassen werden.

Drittes Kapitel. Kranke und Verwundete.

Art. 21. Die Pflichten der Kriegsparteien in Ansehung der Pflege der Kranken und Verwundeten sind durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864 festgesetzt, unter Vorbehalt der Abänderungen, denen diese etwa unterworfen wird.

Zweiter Abschnitt. Feindseligkeiten.

Erstes Kapitel. Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Bombardements.

Art. 22. Die Kriegsparteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Art. 23. Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

- a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,
- b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Staates oder des feindlichen Heeres,
- c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergiebt,
- d) die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird,
- e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnöthiger Weise Leiden zu verursachen,
- f) der Missbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen und der Uniform des Feindes, sowie der besonderen Abzeichen der Genfer Konvention,
- g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigenthums, es sei denn, dass die Gebote des Krieges dies dringend erheischen.

Art. 24. Kriegslisten und die Anwendung der nothwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.
Art. 25. Es ist verboten, unvertheidigte Städte, Dörfer, Wohnungen oder Gebäude anzugreifen oder zu bombardiren.

Art. 26. Der Befehlshaber eines Belagerungsheers soll vor Beginn des Bombardements, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles thun, soweit es in seinen Kräften steht, um die Ortsobrigkeit davon zu benachrichtigen.

Art. 27. Bei Belagerungen und Bombardements sollen alle erforderlichen Massregeln getroffen worden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohlthätigkeit gewidmeten Gebäude, sowie die Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete so viel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit besonderen sichtbaren Zeichen zu versehen und diese vorher dem Belagerer bekanntzugeben.

Art. 28. Es ist verboten, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Zweites Kapitel. Spione.

Art. 29. Spion ist, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet einer Kriegspartei Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzutheilen.

Demgemäss sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die offen den ihnen erteilten Auftrag, Mittheilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, ausführen. Dahin gehören ebenfalls die Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Nachrichten zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Theilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrecht zu erhalten.

Art. 30. Der auf frischer That ergriffene Spion kann nicht ohne vorausgegangenes Urtheil bestraft werden.

Art. 31. Ein Spion, der zu seinem Heere zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

Drittes Kapitel. Parlamentäre.

Art. 32. Parlamentär ist, wer von einer der Kriegsparteien bevollmächtigt ist, in Unterhandlungen mit der anderen Partei zu treten, und sich mit der weissen Fahne zeigt. Er ist unverletzlich, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnenträger und Dolmetscher.

Art. 33. Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle erforderlichen Massregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, bei vorkommendem Missbrauche den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten.

Art. 34. Der Parlamentär verliert sein Recht der Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, dass er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrath zu üben oder dazu anzustiften.

Viertes Kapitel. Kapitulationen.

Art. 35. Die zwischen den verhandelnden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

Fünftes Kapitel. Waffenstillstand.

Art. 36. Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Uebereinkommens der Kriegsparteien. Ist eine bestimmte

Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Feind, gemäss den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

Art. 37. Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein; der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Theile der kriegführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Gebiets.

Art. 38. Der Waffenstillstand muss in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen mitgetheilt werden. Sofort nach Mittheilung oder zu einem bestimmten Zeitpunkte sind die Feindseligkeiten einzustellen.

Art. 39. Es ist Sache der vertragschliessenden Parteien, in den Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen, welche Beziehungen sie auf dem Kriegsschauplatz unter einander und mit der Bevölkerung unterhalten können.

Art. 40. Jede schwere Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch eine der Parteien giebt der anderen das Recht, ihn zu kündigen, und in dringenden Fällen sogar das Recht, die Feindseligkeiten sofort wieder aufzunehmen.

Art. 41. Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, giebt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenen Falles eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu fordern.

Dritter Abschnitt. Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete.

Art. 42. Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es thatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Art. 43. Nachdem die gesetzmässige Gewalt thatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle ihm zu Gebote stehenden Massnahmen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten, und zwar unter Berücksichtigung der Landesgesetze, sofern keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Art. 44. Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zur Theilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen.

Art. 45. Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Art. 46. Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigenthum, die religiösen Ueberzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigenthum darf nicht eingezogen werden.

Art. 47. Die Plünderung ist ausdrücklich verboten.

Art. 48. Wenn die Kriegspartei in dem besetzten Gebiete die zu Gunsten des Staates bestehenden Steuern, Zölle und Abgaben erhebt, so soll sie es möglichst nach Massgabe der für ihre Erhebung und Vertheilung geltenden Vorschriften thun; es erwächst hiermit für sie die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmässige Regierung hierzu verpflichtet war.

Art. 49. Wenn der Besetzende ausser den im vorstehenden Artikel erwähnten Abgaben andere Auflagen in Geld in dem besetzten Gebiet erhebt, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Art. 50. Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen Einzelner verhängt werden, für welche die Gesamtheit nicht als verantwortlich angesehen werden kann.

Art. 51. Zwangsauflagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandirenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll so viel wie möglich unter Beobachtung der für die Festsetzung und Vertheilung der Steuern geltenden Vorschriften erfolgen.

Ueber jede Zwangsleistung erhalten die Beitragspflichtigen eine Empfangsbescheinigung.

Art. 52. Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheers gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und dürfen für die Bevölkerung nicht die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland Theil zu nehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit der Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Gebiete vorgenommen werden.

Naturalleistungen sind so viel wie möglich baar zu bezahlen; anderenfalls sind dafür Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Art. 53. Das Besetzungsheer kann nur mit Beschlag belegen: das Baargeld und die Werthbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräthe sowie überhaupt alles dem Staate gehörende bewegliche Eigenthum, das geeignet erscheint, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Das Eisenbahnmaterial, die Landtelegraphen, die Fernsprechanlagen, die Dampfschiffe und andere Fahrzeuge — soweit hier nicht die Vorschriften des Seerechts platzgreifen — die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art Kriegsmunition, auch dann, wenn all dies Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, sind ebenfalls ihrer Natur nach Mittel, die den Kriegsunternehmungen dienen; sie müssen aber wieder zurückerstattet werden. Die Entschädigungsfrage wird bei Abschluss des Friedens geregelt.

Art. 54. Das Eisenbahnmaterial, das aus neutralen Staaten kommt, sei es dass es diesen selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, soll ihnen sobald wie möglich zurückgesandt werden.

Art. 55. Der Staat, von dem die Besetzung ausgeht, betrachtet sich nur als Verwalter und Nutzniesser der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Anlagen, die dem feindlichen Staate gehören und in dem besetzten Gebiete liegen. Er ist verpflichtet, den Grundstock dieser Güter zu schützen und sie nach den Regeln des Niessbrauchs zu verwalten.

Art. 56. Das Eigenthum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohlthätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigenthum zu behandeln. Jede absichtliche Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Gebäuden, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist verboten und muss geahndet werden.

Vierter Abschnitt. Bei Neutralen festgehaltene Kriegführende und in Pflege befindliche Verwundete.

Art. 57. Der neutrale Staat, auf dessen Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten, muss sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen.

Er kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in anderen zu diesem Zwecke geeigneten Orten einschliessen.

Es hängt von seiner Entscheidung ab, ob Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubniss zu verlassen, freigelassen werden können.

Art. 58. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat der neutrale Staat den der Festhaltung unterliegenden Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren.

Die durch die Internirung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschlusse zu ersetzen.

Art. 59. Der neutrale Staat kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch sein Gebiet gestatten, jedoch unter dem Vorbehalte, dass die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Der neutrale Staat ist in solchen Fällen verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmaßnahmen zu treffen.

Die der Gegenpartei angehörigen Verwundeten oder Kranken, die von einer der Kriegsparteien auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von dem neutralen Staate derart zu bewachen, dass sie nicht von neuem an den Kriegsunternehmungen Theil nehmen können. Der neutrale Staat hat gegenüber den ihm anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres die gleichen Verpflichtungen.

Art. 60. Die Genfer Konvention gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

III. Konvention.

Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg. Vom 29. Juli 1899.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen usw.

gleichermaßen von dem Wunsche beseelt, so viel an ihnen liegt, die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern und in der Absicht, zu diesem Zwecke die Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auch auf den Seekrieg auszudehnen, haben beschlossen, ein Abkommen zu dem Ende einzugehen,

sie haben demgemäß zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten),

welche nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Art. 1. Die militärischen Lazaretschiffe, die einzig und allein vom Staate erbaut oder eingerichtet worden sind, um den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hülfe zu bringen, sind bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der Verwendung, den kriegführenden Mächten mit Namen anzumelden. Diese Schiffe sind zu achten und dürfen während der Dauer der Feindseligkeiten nicht weggenommen werden.

Auch dürfen sie bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht nach den für Kriegsschiffe geltenden Regeln behandelt werden.

Art. 2. Lazaretschiffe, die ganz oder zum Theil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüstet worden sind, sind ebenfalls zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern die kriegführende Macht, der sie angehören, eine amtliche Bescheinigung für sie ausgestellt und ihre Namen dem Gegner bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der Verwendung bekannt gemacht hat.

Diese Schiffe müssen eine von der zuständigen Behörde auszustellende Bescheinigung darüber bei sich führen, dass sie sich während der Ausrüstung und beim Auslaufen unter ihrer Aufsicht befunden haben.

Art. 3. Lazaretschiffe, die ganz oder zum Theil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften neutraler Staaten ausgerüstet worden sind, sind zu achten, und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern der neutrale Staat, dem sie angehören, einen amtlichen Auftrag für sie ausgestellt hat und den kriegführenden Mächten ihre Namen zu Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor ihrer Verwendung, bekannt gemacht hat.

Art. 4. Die in den Artikeln 1, 2, 3 bezeichneten Schiffe sollen den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Kriegsparteien ohne Unterschied der Nationalität Hülfe und Beistand gewähren.

Die Regierungen verpflichten sich, diese Schiffe zu keinerlei militärischen Zwecken zu benutzen.

Diese Schiffe dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kriegsschiffe behindern.

Während und nach dem Kampfe handeln sie auf ihre eigene Gefahr.

Die Kriegsparteien üben ein Aufsichts- und Durchsuchungsrecht über sie aus. Sie können ihre Hülfe ablehnen, ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, einen Kommissar an Bord geben und sie auch zurückhalten, wenn besonders erhebliche Umstände es erfordern.

Die Kriegsparteien sollen die den Lazarethschiffen gegebenen Befehle, soweit wie möglich, in deren Schiffstagebuch eintragen.

Art. 5. Die militärischen Lazarethschiffe sind kenntlich zu machen durch einen äusseren weissen Anstrich mit einem wagrecht laufenden, etwa 1 ½ Meter breiten, grünen Streifen.

Die in den Artikeln 2, 3 bezeichneten Schiffe sind kenntlich zu machen durch einen äusseren weissen Anstrich mit einem wagrecht laufenden, etwa 1 ½ Meter breiten, rothen Streifen.

Die Boote dieser Schiffe sowie die kleinen zum Lazarethdienste verwendeten Fahrzeuge müssen durch einen ähnlichen Anstrich kenntlich gemacht sein.

Alle Lazarethschiffe sollen sich dadurch erkennbar machen, dass sie neben der Nationalflagge die in der Genfer Konvention vorgesehene weisse Flagge mit dem rothen Kreuze hissen.

Art. 6. Handelsschiffe, Yachten oder neutrale Fahrzeuge, die Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige der Kriegsparteien an Bord genommen haben, können aus diesem Anlasse nicht weggenommen werden, aber sie bleiben der Wegnahme ausgesetzt im Falle von Neutralitätsverletzungen, deren sie sich etwa schuldig gemacht haben.

Art. 7. Das geistliche, ärztliche und Lazarethpersonal weggenommener Schiffe ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden. Es ist berechtigt, beim Verlassen des Schiffes die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die Privateigenthum sind, mit sich zu nehmen.

Es soll jedoch seine Dienste solange weiter leisten, als es nothwendig erscheint, und kann sich erst dann zurückziehen, wenn der Befehlshaber des Schiffes es für zulässig erklärt.

Die Kriegsparteien sind verpflichtet, diesem Personale, wenn es in ihre Hände fällt, den vollen Genuss der Gebühren zu sichern.

Art. 8. Die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen, die verwundet oder krank sind, sollen von der Partei, die das Schiff genommen hat, ohne Unterschied der Nationalität geschützt und gepflegt werden.

Art. 9. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke einer Kriegspartei, die in die Hände der anderen fallen, sind Kriegsgefangene.

Der Partei, die sie gefangen genommen hat, bleibt es überlassen, sie je nach den Umständen festzuhalten oder nach einem ihrer Häfen, nach einem neutralen Hafen oder selbst nach einem Hafen des Gegners zu befördern. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimath entlassenen Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen.

Art. 10. (Weggefallen.)

Art. 11. Die in den vorstehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen sind für die vertragschliessenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Die Vereinbarungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliessen sollte.

Art. 12. Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

Art. 13. Die Nichtsignatarmächte, die der Genfer Konvention vom 22. August 1864 beigetreten sind, können ihren Beitritt zu diesem Abkommen erklären.

Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der

Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuthellen ist.

Art. 14. Falls einer der hohen vertragschliessenden Theile dieses Abkommen kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuthellenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Bulgarien.¹

I. Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom

29. November

11. Dezember

1868 Ausdruck gefunden hat,

erklären:

Die vertragschliessenden Mächte sind dahin übereingekommen, dass das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen für die Dauer von fünf Jahren verboten ist.

Diese Erklärung ist für die vertragschliessenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Sie hört mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliesst.

Diese Erklärung soll sobald wie möglich ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

Die Nichtsignatarmächte können dieser Erklärung beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuthellen ist.

Falls einer der hohen vertragschliessenden Theile diese Erklärung kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuthellenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Erklärung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der

¹) Nicht ratifizirt von der Türkei. Beigetreten sind Salvador, Peru, Korea, Guatemala, Bolivien, Brasilien, Columbien, Venezuela.

Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Bulgarien.¹

II. Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom 29. November 1868 Ausdruck gefunden hat,
11. Dezember
erklären:

Die vertragschliessenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, solche Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten.

Diese Erklärung usw. (wie in der vorstehenden Erklärung).

Unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Bulgarien.²

III. Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom 29. November 1868 Ausdruck gefunden hat,
11. Dezember
erklären:

Die vertragschliessenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, Geschosse zu verwenden, die sich im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, derart wie die Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist.

Diese Erklärung ist usw. (wie in der vorvorstehenden Erklärung).

Unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Bulgarien.³

Der in der Plenarsitzung der Haager Friedenskonferenz vom 25. Juli 1899 von der Abordnung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärte Vorbehalt, mit dem diese Abordnung das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle unterzeichnet hat, lautet wie folgt:

Die Abordnung der Vereinigten Staaten von Amerika giebt bei Unterzeichnung des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle

1) Nicht unterzeichnet von Großbritannien, nicht ratifiziert von der Türkei.

2) Nicht unterzeichnet von Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, nicht ratifiziert von der Türkei. Großbritannien ist auf der zweiten Konferenz 1907 beigetreten.

3) Nicht unterzeichnet von Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika und Portugal, nicht ratifiziert von der Türkei. Großbritannien und Portugal sind 1907 auch dieser Erklärung beigetreten.

in der von der internationalen Friedenskonferenz vorgeschlagenen Fassung die folgende Erklärung ab:

»Von dem Inhalte dieses Abkommens darf nichts derart ausgelegt werden, dass es die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtete, von ihrer überlieferten Politik abzuweichen, auf Grund deren sie sich eines Eingreifens, einer Einmischung oder einer Einmischung in die politischen Fragen oder in die Politik oder in die innere Verwaltung irgend eines fremden Staates enthalten. Es ist gleichermassen selbstverständlich, dass in dem Abkommen nichts so ausgelegt werden darf, als wenn es für die Vereinigten Staaten von Amerika ein Aufgeben ihrer überlieferten Haltung in Ansehung der rein amerikanischen Fragen in sich schliesse.«

Die Vorbehalte, die von der Vertretung Rumäniens zu den Artikeln 16, 17, 19 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Artikel 15, 16, 18 des von dem Prüfungsausschusse vorgelegten Entwurfs) gemacht worden sind und mit denen das Abkommen von dieser Vertretung unterzeichnet worden ist, lauten nach dem Protokolle der Sitzung der dritten Kommission vom 20. Juli 1899, wie folgt:

Zu Artikel 15 des Entwurfs (Artikel 16 des Abkommens):

»Die Königlich rumänische Regierung, ganz eingenommen für den Grundsatz der fakultativen Schiedssprechung, deren volle Wichtigkeit sie in den internationalen Beziehungen schätzt, versteht sich gleichwohl nicht dazu, durch Artikel 15 eine Verpflichtung zur Annahme einer Schiedssprechung in allen dort vorgesehenen Fällen zu übernehmen, und sie glaubt, in dieser Hinsicht ausdrückliche Vorbehalte machen zu müssen.

Sie kann daher für diesen Artikel nur mit diesem Vorbehalte stimmen.«

Zu Artikel 16 des Entwurfs (Artikel 17 des Abkommens):

»Die Königlich rumänische Regierung erklärt, dass sie dem Artikel 16 nur mit dem ausdrücklichen, in das Protokoll aufzunehmenden Vorbehalte beitreten kann, dass sie entschlossen ist, für Streitverhältnisse oder Streitigkeiten aus der Zeit vor dem Abschlusse dieses Abkommens in keinem Falle eine internationale Schiedssprechung anzunehmen.«

Zu Artikel 18 des Entwurfs (Artikel 19 des Abkommens):

»Die Königlich rumänische Regierung erklärt, dass sie sich nicht dazu versteht, mit dem Beitritte zum Artikel 18 des Abkommens irgend eine Verpflichtung in Sachen der obligatorischen Schiedssprechung zu übernehmen.«

9. Schlußakte der Zweiten Internationalen Friedenskonferenz (1907).¹⁾

Die Zweite Internationale Friedenskonferenz, die zuerst von dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagen und sodann auf die Einladung Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande einberufen worden war, ist im Haag am 15. Juni 1907 im Rittersaale zusammengetreten mit der Aufgabe, den Grundsätzen der Menschlichkeit, die dem Werke der Ersten Konferenz von 1899 zur Grundlage gedient haben, eine weitere Entwicklung zu geben.

Folgende Mächte haben an der Konferenz teilgenommen und dazu die nachstehend aufgeführten Delegierten ernannt (hier weggelassen): Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Argentinische Republik, Österreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Kolumbien, die Republik Kuba, Dänemark, die Dominikanische Republik, die Republik Ekuador, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Guatemala, die Republik Haïti, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nikaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, die Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden, die Schweiz, die Türkei, Uruguay, die Vereinigten Staaten von Venezuela.

1) Abgedruckt (ohne die Schlußakte selbst) im Reichs-Gesetzblatt 1910, S. 5. Die Schlußakte ist hier nach dem deutschen Weißbuch abgedruckt. — Die Staaten, die ratifiziert oder ihren Beitritt erklärt haben, sind auf Grund der Bekanntmachungen im Reichs-Gesetzblatt, zu den einzelnen Übereinkommen aufgezählt.

In einer Reihe von Sitzungen während der Zeit vom 15. Juni bis zum 18. Oktober 1907 in denen die genannten Delegierten beständig von dem Wunsche beseelt waren, in möglichst weitem Maße die hochherzigen Gedanken des Erlauchten Veranstalters der Konferenz und die Absichten ihrer Regierungen zu verwirklichen, hat die Konferenz den Wortlaut der Abkommen und der Erklärung festgestellt, die nachstehend aufgezählt und dieser Akte als Anlage beigegeben sind, um den Bevollmächtigten zur Unterzeichnung unterbreitet zu werden:

- I. Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle,
- II. Abkommen, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden,
- III. Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten,
- IV. Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs,
- V. Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs,
- VI. Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten,
- VII. Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe,
- VIII. Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen,
- IX. Abkommen, betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten,
- X. Abkommen über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg,
- XI. Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege,
- XII. Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs,
- XIII. Abkommen, betreffend die Rechte und die Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekriegs,
- XIV. Erklärung, betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen.

Diese Abkommen und diese Erklärung sollen ebensoviele besondere Urkunden bilden. Diese Urkunden sollen das Datum des heutigen Tages tragen und können bis zum 30. Juni 1908 im Haag von den Bevollmächtigten der auf der Zweiten Friedenskonferenz vertretenen Mächte unterzeichnet werden.

Die Konferenz hat im Geiste der Verständigung und gegenseitigen Nachgiebigkeit, der eben der Geist ihrer Beratungen ist, die nachstehende Erklärung beschlossen, die zwar jeder der vertretenen Mächte die Wahrung ihres eigenen Standpunkts vorbehält, ihnen allen aber gestattet, die Grundsätze, die sie als einstimmig anerkannt ansehen, zu bestätigen:

Sie ist einstimmig

1. in der grundsätzlichen Anerkennung der obligatorischen Schiedssprechung;
2. in der Erklärung, daß gewisse Streitigkeiten, insbesondere solche über die Auslegung und Anwendung internationaler Vertragsabreden, geeignet sind, der obligatorischen Schiedssprechung ohne jede Einschränkung unterworfen zu werden.

Sie ist endlich einstimmig darin auszusprechen, daß, wenn es ihr auch nicht gelungen ist, schon jetzt ein Abkommen in diesem Sinne zustande zu bringen, doch die hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten die Grenzen einer juristischen Auseinandersetzung nicht überschritten haben, und daß alle Mächte der Welt während ihres hiesigen viermonatigen Zusammenarbeitens nicht nur gelernt haben, einander besser zu verstehen und einander näherzutreten, sondern auch verstanden haben, während dieses langen Zusammenwirkens ein sehr hohes Gefühl für das Gemeinwohl der Menschheit zur Entwicklung zu bringen.

Außerdem hat die Konferenz mit Einstimmigkeit folgenden Beschluß gefaßt:

Die Zweite Friedenskonferenz bestätigt den auf der Konferenz von 1899 in Ansehung der Beschränkungen der Militärlasten angenommenen Beschluß und erklärt im Hinblick darauf, daß die Militärlasten seit jenem Jahre in fast

allen Ländern erheblich gewachsen sind, es für höchst wünschenswert, daß die Regierungen das ernstliche Studium dieser Frage wieder aufnehmen.

Sie hat ferner folgende Wünsche ausgesprochen:

1. Die Konferenz empfiehlt den Signatarmächten die Annahme des anliegenden Entwurfs eines Abkommens über die Errichtung eines Schiedsgerichtshofs und seine Inkraftsetzung, sobald eine Einigung über die Auswahl der Richter und die Zusammensetzung des Gerichtshofs erfolgt ist.
2. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß im Kriegsfall die zuständigen Zivil- und Militärbehörden es sich zur ganz besonderen Pflicht machen, den Fortbestand des friedlichen Verkehrs und namentlich der kaufmännischen und industriellen Beziehungen zwischen der Bevölkerung der kriegführenden Staaten und den neutralen Ländern zu sichern und zu schützen.
3. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß die Mächte durch besondere Abkommen die Lage der auf ihren Gebieten ansässigen Ausländer in Ansehung der Militärlasten regeln.
4. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß die Ausarbeitung einer Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Seekriegs in das Programm der nächsten Konferenz aufgenommen werde und daß jedenfalls die Mächte die Grundsätze des Abkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs so weit wie möglich auf den Seekrieg anwenden.

Endlich empfiehlt die Konferenz den Mächten die Zusammenberufung einer Dritten Friedenskonferenz, deren Zusammentritt nach Ablauf eines Zeitraums, etwa so wie er seit der vorigen Konferenz verstrichen ist, zu einer zwischen den Mächten zu vereinbarenden Zeit stattzufinden hätte; sie lenkt ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit, die Arbeiten dieser Dritten Konferenz im voraus so rechtzeitig vorzubereiten, daß deren Beratungen mit der unerläßlichen Würde und Schnelligkeit Fortgang nehmen.

Zur Erreichung dieses Zweckes hält es die Konferenz für sehr wünschenswert, daß etwa zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Zusammentritte der Konferenz ein Vorbereitungsausschuß von den Regierungen damit beauftragt werde, die verschiedenen der Konferenz zu unterbreitenden Vorschläge zu sammeln, die für eine demnächstige internationale Regelung geeigneten Gegenstände auszusuchen und ein Programm vorzubereiten, das die Regierungen zeitig genug festzustellen hätten, um seine eingehende Prüfung in jedem Lande zu ermöglichen. Dieser Ausschuß würde außerdem berufen sein, Vorschläge für die Art der Organisation und des Verfahrens der Konferenz selbst zu machen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Akte unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften allen auf der Konferenz vertretenen Mächten übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

I. Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle.¹⁾

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw.
von dem festen Willen beseelt, zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens mitzuwirken,

1) Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Osterreich-Ungarn, Bolivien, China, Dänemark, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Salvador, Schweden, (R. G. Bl. 1910 S. 375). Dazu Vorbehalte der Vereinigten Staaten. (Betonung der Monroedoktrin; Ausschluss der Befugnis des Schiedshofes zur Feststellung nach Art. 53). Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), Ha ti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (daselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913; unter Vorbehalt des Art. 53 Nr. 2), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Kuba (R. G. Bl. 1912 S. 301), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Spanien (R. G. Bl. 1913 S. 293), Brasilien (R. G. Bl. 1914 (S. 20).

entschlossen, mit allen ihren Kräften die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten zu begünstigen,

in Anerkennung der Solidarität, welche die Glieder der Gemeinschaft der zivilisierten Nationen verbindet,

gewillt, die Herrschaft des Rechtes auszubreiten und das Gefühl der internationalen Gerechtigkeit zu stärken,

überzeugt, daß die dauernde Einrichtung einer allen zugänglichen Schiedsgerichtsbarkeit im Schoße der unabhängigen Mächte wirksam zu diesem Ergebnis beitragen kann,

in Erwägung der Vorteile einer allgemeinen und regelmäßigen Einrichtung des Schiedsverfahrens,

mit dem Erlauchten Urheber der Internationalen Friedenskonferenz der Ansicht, daß es von Wichtigkeit ist, in einer internationalen Vereinbarung die Grundsätze der Billigkeit und des Rechtes festzulegen, auf denen die Sicherheit der Staaten und die Wohlfahrt der Völker beruhen,

von dem Wunsche erfüllt, zu diesem Zwecke größere Sicherheit für die praktische Betätigung der Untersuchungskommissionen und der Schiedsgerichte zu gewinnen und für Streitfragen, die ein abgekürztes Verfahren gestatten, die Anrufung der Schiedssprechung zu erleichtern,

haben für nötig befunden, das von der Ersten Friedenskonferenz hergestellte Werk zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle in gewissen Punkten zu verbessern und zu ergänzen.

Die hohen vertragschließenden Teile haben beschlossen, zu diesem Ende ein neues Abkommen zu treffen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erster Titel. Erhaltung des allgemeinen Friedens.

Art. 1. Um in den Beziehungen zwischen den Staaten die Anrufung der Gewalt soweit wie möglich zu verhüten, erklären sich die Vertragsmächte einverstanden, alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedliche Erledigung der internationalen Streitfragen zu sichern.

Zweiter Titel. Gute Dienste und Vermittlung.

Art. 2. Die Vertragsmächte kommen überein, im Falle einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen, soweit dies die Umstände gestatten werden.

Art. 3. Unabhängig hiervon halten die Vertragsmächte es für nützlich und wünschenswert, daß eine Macht oder mehrere Mächte, die am Streite nicht beteiligt sind, aus eigenem Antriebe den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen.

Das Recht, gute Dienste oder Vermittlung anzubieten, steht den am Streite nicht beteiligten Staaten auch während des Ganges der Feindseligkeiten zu.

Die Ausübung dieses Rechtes kann niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden.

Art. 4. Die Aufgabe des Vermittlers besteht darin, die einander entgegengesetzten Ansprüche auszugleichen und Verstimmungen zu beheben, die zwischen den im Streite befindlichen Staaten etwa entstanden sind.

Art. 5. Die Tätigkeit des Vermittlers hört auf, sobald, sei es durch einen der streitenden Teile, sei es durch den Vermittler selbst festgestellt wird, daß die von diesem vorgeschlagenen Mittel der Verständigung nicht angenommen werden.

Art. 6. Gute Dienste und Vermittlung, seien sie auf Anrufen der im Streite befindlichen Teile eingetreten oder aus dem Antriebe der am Streite nicht beteiligten Mächte hervorgegangen, haben ausschließlich die Bedeutung eines Rates und niemals verbindliche Kraft.

Art. 7. Die Annahme der Vermittelung kann, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, nicht die Wirkung haben, die Mobilmachung und andere den Krieg vorbereitende Maßnahmen zu unterbrechen, zu verzögern oder zu hemmen.

Erfolgt sie nach Eröffnung der Feindseligkeiten, so werden von ihr, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, die im Gange befindlichen militärischen Unternehmungen nicht unterbrochen.

Art. 8. Die Vertragsmächte sind einverstanden, unter Umständen, die dies gestatten, die Anwendung einer besonderen Vermittelung in folgender Form zu empfehlen:

Bei ernstesten, den Frieden gefährdenden Streitfragen wählt jeder der im Streite befindlichen Staaten eine Macht, die er mit der Aufgabe betraut, in unmittelbare Verbindung mit der von der anderen Seite gewählten Macht zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten.

Während der Dauer dieses Auftrags, die, unbeschadet anderweitiger Abrede, eine Frist von dreißig Tagen nicht überschreiten darf, stellen die streitenden Staaten jedes unmittelbare Benehmen über den Streit ein, welcher als ausschließlichen den vermittelnden Mächten übertragen gilt. Diese sollen alle Bemühungen aufwenden, um die Streitfrage zu erledigen.

Kommt es zum wirklichen Bruche der friedlichen Beziehungen, so bleiben diese Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wiederherzustellen.

Dritter Titel. Internationale Untersuchungskommissionen.

Art. 9. Bei internationalen Streitigkeiten, die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren und einer verschiedenen Würdigung von Thatsachen entspringen, erachten die Vertragsmächte es für nützlich und wünschenswert, daß die Parteien, die sich auf diplomatischem Wege nicht haben einigen können, soweit es die Umstände gestatten, eine internationale Untersuchungskommission einsetzen mit dem Auftrage, die Lösung dieser Streitigkeiten zu erleichtern, indem sie durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung die Tatfragen aufklären.

Art. 10. Die internationalen Untersuchungskommissionen werden durch besonderes Abkommen der streitenden Teile gebildet.

Das Untersuchungsabkommen gibt die zu untersuchenden Tatsachen an; es bestimmt die Art und die Frist, in denen die Kommission gebildet wird, sowie den Umfang des Befugnisse der Kommissare.

Es bestimmt gegebenen Falles ferner den Sitz der Kommission und die Befugnis, ihn zu verlegen, die Sprache, deren die Kommission sich bedienen wird, und die Sprachen, deren Gebrauch vor ihr gestattet sein soll, den Tag, bis zu dem jede Partei ihre Darstellung des Tatbestandes einzureichen hat, sowie überhaupt alle Punkte, worüber die Parteien sich geeinigt haben.

Erachten die Parteien die Ernennung von Beisitzern für nötig, so bestimmt das Untersuchungsabkommen die Art ihrer Bestellung und den Umfang ihrer Befugnisse.

Art. 11. Hat das Untersuchungsabkommen den Sitz der Kommission nicht bezeichnet, so hat diese ihren Sitz im Haag.

Der einmal bestimmte Sitz kann von der Kommission nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Hat das Untersuchungsabkommen die zu gebrauchenden Sprachen nicht bestimmt, so wird darüber von der Kommission entschieden.

Art. 12. Sofern nicht ein anderes verabredet ist, werden die Untersuchungskommissionen in der in den Artikeln 45, 57 dieses Abkommens bezeichneten Weise gebildet.

Art. 13. Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der aus irgend einem Grunde stattfindenden Verhinderung eines Kommissars oder eines etwaigen Beisitzers erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Art. 14. Die Parteien haben das Recht, bei der Untersuchungskommission besondere Agenten zu bestellen mit der Aufgabe, sie zu vertreten und zwischen ihnen und der Kommission als Mittelspersonen zu dienen.

Sie sind außerdem berechtigt, Rechtsbeistände oder Anwälte, die sie ernennen, mit der Darlegung und Wahrnehmung ihrer Interessen vor der Kommission zu beauftragen.

Art. 15. Das Internationale Bureau des Ständigen Schiedshofs dient den Kommissionen, die ihren Sitz im Haag haben, für die Bureaugeschäfte und hat sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung den Vertragsmächten für die Tätigkeit der Untersuchungskommission zur Verfügung zu stellen.

Art. 16. Hat die Kommission ihren Sitz anderswo als im Haag, so ernennt sie einen Generalsekretär, dessen Bureau ihr für die Bureaugeschäfte dient.

Dem Bureauvorstande liegt es ob, unter der Leitung des Vorsitzenden die äußeren Vorkehrungen für die Sitzungen der Kommission zu treffen, die Protokolle abzufassen und während der Dauer der Untersuchung das Archiv aufzubewahren, das später an das Internationale Bureau im Haag abzugeben ist.

Art. 17. Um die Einsetzung und die Tätigkeit der Untersuchungskommissionen zu erleichtern, empfehlen die Vertragsmächte die nachstehenden Regeln, die auf das Untersuchungsverfahren Anwendung finden, soweit die Parteien nicht andere Regeln angenommen haben.

Art. 18. Die Kommission soll die Einzelheiten des Verfahrens bestimmen, die weder in dem Untersuchungsabkommen noch in dem vorliegenden Abkommen geregelt sind; sie soll zu allen Förmlichkeiten schreiten, welche die Beweisaufnahme mit sich bringt.

Art. 19. Die Untersuchung erfolgt kontradiktorisch.

Zu den vorgesehenen Zeiten übermittelt jede Partei der Kommission und der Gegenpartei gegebenen Falles die Darlegungen über den Tatbestand und in jedem Falle die Akten, Schriftstücke und Urkunden, die sie zur Ermittlung der Wahrheit für nützlich erachtet, sowie eine Liste der Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung sie wünscht.

Art. 20. Die Kommission ist befugt, mit Zustimmung der Parteien sich zeitweilig an Orte zu begeben, wo sie dieses Aufklärungsmittel anzuwenden für nützlich erachtet, oder dorthin eins oder mehrere ihrer Mitglieder abzuordnen. Die Erlaubnis des Staates, auf dessen Gebiete zu der Aufklärung geschritten werden soll, ist einzuholen.

Art. 21. Alle tatsächlichen Feststellungen und Augenscheinseinnahmen müssen in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Agenten und Rechtsbeistände der Parteien erfolgen.

Art. 22. Die Kommission hat das Recht, von beiden Parteien alle Auskünfte oder Aufklärungen zu verlangen, die sie für nützlich erachtet.

Art. 23. Die Parteien verpflichten sich, der Untersuchungskommission in dem weitesten Umfange, den sie für möglich halten, alle zur vollständigen Kenntnis und genauen Würdigung der in Frage kommenden Tatsachen notwendigen Mittel und Erleichterungen zu gewähren.

Sie verpflichten sich, diejenigen Mittel, über welche sie nach ihrer inneren Gesetzgebung verfügen, anzuwenden, um das Erscheinen der vor die Kommission geladenen Zeugen und Sachverständigen, die sich auf ihrem Gebiete befinden, herbeizuführen.

Sie werden, wenn diese nicht vor der Kommission erscheinen können, deren Vernehmung durch ihre zuständigen Behörden veranlassen.

Art. 24. Die Kommission wird sich zur Bewirkung aller Zustellungen, die sie im Gebiet einer dritten Vertragsmacht herbeizuführen hat, unmittelbar an die Regierung dieser Macht wenden. Das gleiche gilt, wenn es sich um die Herbeiführung irgendwelcher Beweisaufnahmen an Ort und Stelle handelt.

Die zu diesem Zweck erlassenen Ersuchen sind nach Maßgabe derjenigen Mittel zu erledigen, über welche die ersuchte Macht nach ihrer inneren Gesetzgebung verfügt. Sie können nur abgelehnt werden, wenn diese Macht sie für geeignet hält, ihre Hoheitsrechte oder ihre Sicherheit zu gefährden.

Auch steht der Kommission stets frei, die Vermittelung der Macht in Anspruch zu nehmen, in deren Gebiete sie ihren Sitz hat.

Art. 25. Die Zeugen und die Sachverständigen werden durch die Kommission auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen geladen, und zwar in allen Fällen durch Vermittlung der Regierung des Staates, in dem sie sich befinden.

Die Zeugen werden nacheinander und jeder für sich in Gegenwart der Agenten und Rechtsbeistände und in der von der Kommission bestimmten Reihenfolge vernommen.

Art. 26. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Doch dürfen die Mitglieder der Kommission an jeden Zeugen die Fragen richten, die sie zur Erläuterung oder Ergänzung seiner Aussage oder zu ihrer Aufklärung über alle den Zeugen betreffenden Umstände für zweckdienlich erachten, soweit es zur Ermittlung der Wahrheit notwendig ist.

Die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien dürfen den Zeugen in seiner Aussage nicht unterbrechen, noch irgend eine unmittelbare Anfrage an ihn richten; sie können aber den Vorsitzenden bitten, ergänzende Fragen, die sie für nützlich halten, dem Zeugen vorzulegen.

Art. 27. Dem Zeugen ist es bei seiner Aussage nicht gestattet, einen geschriebenen Entwurf zu verlesen. Doch kann er von dem Vorsitzenden ermächtigt werden, Aufzeichnungen oder Urkunden zu benutzen, wenn die Natur der zu bekundenden Tatsachen eine solche Benutzung erheischt.

Art. 28. Über die Aussage des Zeugen wird während der Sitzung ein Protokoll aufgenommen, das dem Zeugen vorgelesen wird. Der Zeuge darf dazu die ihm gut scheinenden Änderungen und Zusätze machen, die am Schlusse seiner Aussage vermerkt werden.

Nachdem dem Zeugen seine ganze Aussage vorgelesen ist, wird er zur Unterzeichnung aufgefordert.

Art. 29. Die Agenten sind befugt, im Laufe oder am Schlusse der Untersuchung der Kommission und der Gegenpartei solche Ausführungen, Anträge oder Sachdarstellungen schriftlich vorzulegen, die sie zur Ermittlung der Wahrheit für nützlich halten.

Art. 30. Die Beratung der Kommission erfolgt nicht öffentlich und bleibt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der Mitglieder der Kommission.

Die Weigerung eines Mitglieds, an der Abstimmung teilzunehmen, muß im Protokolle festgestellt werden.

Art. 31. Die Sitzungen der Kommission sind nur öffentlich und die Protokolle und Urkunden der Untersuchung werden nur veröffentlicht auf Grund eines mit Zustimmung der Parteien gefaßten Kommissionsbeschlusses.

Art. 32. Nachdem die Parteien alle Aufklärungen und Beweise vorgetragen haben und nachdem alle Zeugen vernommen worden sind, spricht der Vorsitzende den Schluß der Untersuchung aus; die Kommission vertagt sich, um ihren Bericht zu beraten und abzufassen.

Art. 33. Der Bericht wird von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet.

Verweigert ein Mitglied seine Unterschrift, so wird dies vermerkt; der Bericht bleibt gleichwohl gültig.

Art. 34. Der Bericht der Kommission wird in öffentlicher Sitzung in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Agenten und Rechtsbeistände der Parteien verlesen.

Jeder Partei wird eine Ausfertigung des Berichts zugestellt.

Art. 35. Der Bericht der Kommission, der sich auf die Feststellung der Tatsachen beschränkt, hat in keiner Weise die Bedeutung eines Schiedsspruchs. Er läßt den Parteien volle Freiheit in Ansehung der Folge, die dieser Feststellung zu geben ist.

Art. 36. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten selbst und die Kosten der Kommission zu gleichem Teile.

Vierter Titel. Internationale Schiedssprechung.

Erstes Kapitel. Schiedswesen.

Art. 37. Die internationale Schiedssprechung hat zum Gegenstande die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Staaten durch Richter ihrer Wahl auf Grund der Achtung vor dem Rechte.

Die Anrufung der Schiedssprechung schließt die Verpflichtung in sich, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruche zu unterwerfen.

Art. 38. In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder der Anwendung internationaler Vereinbarungen wird die Schiedssprechung von den Vertragsmächten als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel anerkannt, um die Streitigkeiten zu erledigen, die nicht auf diplomatischem Wege haben beseitigt werden können.

Demzufolge wäre es wünschenswert, daß bei Streitigkeiten über die vorerwähnten Fragen die Vertragsmächte eintretenden Falles die Schiedssprechung anrufen, soweit es die Umstände gestatten.

Art. 39. Schiedsabkommen werden für bereits entstandene oder für etwa entstehende Streitverhältnisse abgeschlossen.

Sie können sich auf alle Streitigkeiten oder nur auf Streitigkeiten einer bestimmten Art beziehen.

Art. 40. Unabhängig von den allgemeinen und besonderen Verträgen, die schon jetzt den Vertragsmächten die Verpflichtung zur Anrufung der Schiedssprechung auferlegen, behalten diese Mächte sich vor, neue allgemeine oder besondere Übereinkommen abzuschließen, um die obligatorische Schiedssprechung auf alle Fälle auszudehnen, die ihr nach ihrer Ansicht unterworfen werden können.

Zweites Kapitel. Ständiger Schiedshof.

Art. 41. Um die unmittelbare Anrufung der Schiedssprechung für die internationalen Streitfragen zu erleichtern, die nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, machen sich die Vertragsmächte anheischig, den Ständigen Schiedshof, der jederzeit zugänglich ist und, unbeschadet anderweitiger Abrede der Parteien, nach Maßgabe der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren tätig wird, in der ihm von der Ersten Friedenskonferenz gegebenen Einrichtung zu erhalten.

Art. 42. Der Ständige Schiedshof ist für alle Schiedsfälle zuständig, sofern nicht zwischen den Parteien über die Einsetzung eines besonderen Schiedsgerichts Einverständnis besteht.

Art. 43. Der Ständige Schiedshof hat seinen Sitz im Haag.

Ein Internationales Bureau dient dem Schiedshofe für die Bureaugeschäfte. Es vermittelt die auf den Zusammentritt des Schiedshofs sich beziehenden Mitteilungen; es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte.

Die Vertragsmächte machen sich anheischig, dem Bureau möglichst bald beglaubigte Abschrift einer jeden zwischen ihnen getroffenen Schiedsabrede sowie eines jeden Schiedsspruchs mitzuteilen, der sie betrifft und durch besondere Schiedsgerichte erlassen ist.

Sie machen sich anheischig, dem Bureau ebenso die Gesetze, allgemeinen Anordnungen und Urkunden mitzuteilen, die gegebenen Falles die Vollziehung der von dem Schiedshof erlassenen Sprüche dartun.

Art. 44. Jede Vertragsmacht benennt höchstens vier Personen von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen und bereit sind, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Die so benannten Personen sollen unter dem Titel von Mitgliedern des Schiedshofs in eine Liste eingetragen werden; diese soll allen Vertragsmächten durch das Bureau mitgeteilt werden.

Jede Änderung in der Liste der Schiedsrichter wird durch das Bureau zur Kenntnis der Vertragsmächte gebracht.

Zwei oder mehrere Mächte können sich über die gemeinschaftliche Benennung eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder verständigen.

Dieselbe Person kann von verschiedenen Mächten benannt werden.

Die Mitglieder des Schiedshofs werden für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Im Falle des Todes oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Schiedshofs erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise und für einen neuen Zeitraum von sechs Jahren.

Art. 45. Wollen die Vertragsmächte sich zur Erledigung einer unter ihnen entstandenen Streitfrage an den Schiedshof wenden, so muß die Auswahl der Schiedsrichter, welche berufen sind, das für die Entscheidung dieser Streitfrage zuständige Schiedsgericht zu bilden, aus der Gesamtliste der Mitglieder des Schiedshofs erfolgen.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts mittels Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernannt zwei Schiedsrichter, von denen nur einer ihr Staatsangehöriger sein oder unter den von ihr benannten Mitgliedern des Ständigen Schiedshofs ausgewählt werden darf. Diese Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmgleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zu stande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Übereinstimmung.

Können sich diese beiden Mächte binnen zwei Monaten nicht einigen, so schlägt jede von ihnen zwei Personen vor, die aus der Liste der Mitglieder des Ständigen Schiedshofs, mit Ausnahme der von den Parteien benannten Mitglieder, genommen und nicht Staatsangehörige einer von ihnen sind. Das Los bestimmt, welche unter den so vorgeschlagenen Personen der Obmann sein soll.

Art. 46. Sobald das Schiedsgericht gebildet ist, teilen die Parteien dem Bureau ihren Entschluß, sich an den Schiedshof zu wenden, den Wortlaut ihres Schiedsvertrags und die Namen der Schiedsrichter mit.

Das Bureau gibt unverzüglich jedem Schiedsrichter den Schiedsvertrag und die Namen der übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts bekannt.

Das Schiedsgericht tritt an dem von den Parteien festgesetzten Tage zusammen. Das Bureau sorgt für seine Unterbringung.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts genießen während der Ausübung ihres Amtes und außerhalb ihres Heimatlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

Art. 47. Das Bureau ist ermächtigt, sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung den Vertragsmächten für die Tätigkeit eines jeden besonderen Schiedsgerichts zur Verfügung zu stellen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit des Ständigen Schiedshofs kann unter den durch die allgemeinen Anordnungen festgesetzten Bedingungen auf Streitigkeiten zwischen anderen Mächten als Vertragsmächten oder zwischen Vertragsmächten und anderen Mächten erstreckt werden, wenn die Parteien übereingekommen sind, diese Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen.

Art. 48. Die Vertragsmächte betrachten es als Pflicht, in dem Falle, wo ein ernsthafter Streit zwischen zwei oder mehreren von ihnen auszubrechen droht, diese daran zu erinnern, daß ihnen der Ständige Schiedshof offen steht.

Sie erklären demzufolge, daß die Handlung, womit den im Streite befindlichen Teilen die Bestimmungen dieses Abkommens in Erinnerung gebracht werden, und der im höheren Interesse des Friedens erteilte Rat, sich an den Ständigen Schiedshof zu wenden, immer nur als Betätigung guter Dienste angesehen werden dürfen.

Im Falle eines Streites zwischen zwei Mächten kann stets eine jede von ihnen an das Internationale Bureau eine Note richten, worin sie erklärt, daß sie bereit sei, den Streitfall einer Schiedssprechung zu unterbreiten.

Das Bureau hat die Erklärung sogleich zur Kenntnis der andern Macht zu bringen.

Art. 49. Der Ständige Verwaltungsrat, der aus den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Vertragsmächte und dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Vorsitzenden besteht, hat das Internationale Bureau unter seiner Leitung und Aufsicht.

Der Verwaltungsrat erläßt seine Geschäftsordnung sowie alle sonst notwendigen allgemeinen Anordnungen.

Er entscheidet alle Verwaltungsfragen, die sich etwa in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb des Schiedshofs erheben.

Er hat volle Befugnis, die Beamten und Angestellten des Bureaus zu ernennen, ihres Dienstes vorläufig zu entheben oder zu entlassen.

Er setzt die Gehälter und Löhne fest und beaufsichtigt das Kassenwesen.

Die Anwesenheit von neun Mitgliedern in den ordnungsmäßig berufenen Versammlungen genügt zur gültigen Beratung des Verwaltungsrats. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Der Verwaltungsrat teilt die von ihm genehmigten allgemeinen Anordnungen unverzüglich den Vertragsmächten mit. Er legt ihnen jährlich einen Bericht vor über die Arbeiten des Schiedshofs, über den Betrieb der Verwaltungsgeschäfte und über die Ausgaben. Der Bericht enthält ferner eine Zusammenstellung des wesentlichen Inhalts der dem Bureau von den Mächten auf Grund des Artikel 43 Abs. 3, 4 mitgeteilten Urkunden.

Art. 50. Die Kosten des Bureaus werden von den Vertragsmächten nach dem für das Internationale Bureau des Weltpostvereins festgestellten Verteilungsmaßstabe getragen.

Die Kosten, die den beitretenden Mächten zur Last fallen, werden von dem Tage an berechnet, wo ihr Beitritt wirksam wird.

Drittes Kapitel. Schiedsverfahren.

Art. 51. Um die Entwicklung der Schiedssprechung zu fördern, haben die Vertragsmächte folgende Bestimmungen festgesetzt, die auf das Schiedsverfahren Anwendung finden sollen, soweit nicht die Parteien über andere Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 52. Die Mächte, welche die Schiedssprechung anrufen, unterzeichnen einen Schiedsvertrag, worin der Streitgegenstand, die Frist für die Ernennung der Schiedsrichter, die Form, die Reihenfolge und die Fristen für die im Artikel 63 vorgesehenen Mitteilungen sowie die Höhe des von jeder Partei als Kostenvorschuß zu hinterlegenden Betrags bestimmt werden.

Der Schiedsvertrag bestimmt gegebenen Falles ferner die Art der Ernennung der Schiedsrichter, alle etwaigen besonderen Befugnisse des Schiedsgerichts, dessen Sitz, die Sprache, deren es sich bedienen wird, und die Sprachen, deren Gebrauch vor ihm gestattet sein soll, sowie überhaupt alle Punkte, worüber die Parteien sich geeinigt haben.

Art. 53. Der Ständige Schiedshof ist für die Feststellung des Schiedsvertrags zuständig, wenn die Parteien darin einig sind, sie ihm zu überlassen.

Er ist ferner auf Antrag auch nur einer der Parteien zuständig, wenn zuvor eine Verständigung auf diplomatischem Wege vergeblich versucht worden ist und es sich handelt:

1. um einen Streitfall, der unter ein nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossenes oder erneuertes allgemeines Schiedsabkommen fällt, sofern letzteres für jeden einzelnen Streitfall einen Schiedsvertrag vorsieht und dessen Feststellung der Zuständigkeit des Schiedshofs weder ausdrücklich noch stillschweigend entzieht. Doch ist, wenn die Gegenpartei erklärt, daß nach ihrer Auffassung der Streitfall nicht zu den der obligatorischen Schiedssprechung unterliegenden Streitfällen gehört, die Anrufung des Schiedshofs nicht zulässig, es sei denn, daß das Schiedsabkommen dem Schiedsgerichte die Befugnis zur Entscheidung dieser Vorfrage überträgt;

2. um einen Streitfall, der aus den bei einer Macht von einer anderen Macht für deren Angehörige eingeforderten Vertragsschulden herrührt und für dessen Beilegung das Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung angenommen worden ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Annahme unter der

Bedingung erfolgt ist, daß der Schiedsvertrag auf einem anderen Wege festgestellt werden soll.

Art. 54. In den Fällen des vorstehenden Artikels erfolgt die Feststellung des Schiedsvertrags durch eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche auf die im Artikel 45 Abs. 3 bis 6 angegebene Weise bestimmt werden.

Das fünfte Mitglied ist von Rechts wegen Vorsitzender der Kommission.

Art. 55. Das Schiedsrichteramt kann einem einzigen Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern übertragen werden, die von den Parteien nach ihrem Belieben ernannt oder von ihnen unter den Mitgliedern des durch dieses Abkommen festgesetzten Ständigen Schiedshofs gewählt werden.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts durch Verständigung der Parteien wird in der im Artikel 45 Abs. 3 bis 6 angegebenen Weise verfahren.

Art. 56. Wird ein Souverän oder ein sonstiges Staatsoberhaupt zum Schiedsrichter gewählt, so wird das Schiedsverfahren von ihm geregelt.

Art. 57. Der Obmann ist von Rechts wegen Vorsitzender des Schiedsgerichts.

Gehört dem Schiedsgerichte kein Obmann an, so ernennt es selbst seinen Vorsitzenden.

Art. 58. Im Falle der Feststellung des Schiedsvertrags durch eine Kommission, so wie sie im Artikel 54 vorgesehen ist, soll, unbeschadet anderweitiger Abrede, die Kommission selbst das Schiedsgericht sein.

Art. 59. Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der aus irgend einem Grunde stattfindenden Verhinderung eines der Schiedsrichter erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Art. 60. In Ermangelung einer Bestimmung durch die Parteien hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Haag.

Das Schiedsgericht kann seinen Sitz auf dem Gebiet einer dritten Macht nur mit deren Zustimmung haben.

Der einmal bestimmte Sitz kann von dem Schiedsgerichte nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Art. 61. Hat der Schiedsvertrag die zu gebrauchenden Sprachen nicht bestimmt, so wird darüber durch das Schiedsgericht entschieden.

Art. 62. Die Parteien haben das Recht, bei dem Schiedsgerichte besondere Agenten zu bestellen mit der Aufgabe, zwischen ihnen und dem Schiedsgericht als Mittelspersonen zu dienen.

Sie sind außerdem berechtigt, mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen vor dem Schiedsgerichte Rechtsbeistände oder Anwälte zu betrauen, die zu diesem Zwecke von ihnen bestellt werden.

Die Mitglieder des Ständigen Schiedshofs dürfen als Agenten, Rechtsbeistände oder Anwälte nur zugunsten der Macht tätig sein, die sie zu Mitgliedern des Schiedshofs ernannt hat.

Art. 63. Das Schiedsverfahren zerfällt regelmäßig in zwei gesonderte Abschnitte: das schriftliche Vorverfahren und die Verhandlung.

Das schriftliche Vorverfahren besteht in der von den betreffenden Agenten an die Mitglieder des Schiedsgerichts und an die Gegenpartei zu machenden Mitteilung der Schriftsätze, der Gegenschriftsätze und der etwa weiter erforderlichen Rückäußerungen; die Parteien fügen alle in der Sache in Bezug genommenen Aktenstücke und Urkunden bei. Diese Mitteilungen erfolgen unmittelbar oder durch Vermittelung des Internationalen Bureaus in der Reihenfolge und in den Fristen, wie solche durch den Schiedsvertrag bestimmt sind.

Die im Schiedsvertrage festgesetzten Fristen können verlängert werden durch Übereinkommen der Parteien oder durch das Schiedsgericht, wenn dieses es für notwendig erachtet, um zu einer gerechten Entscheidung zu gelangen.

Die Verhandlung besteht in dem mündlichen Vortrage der Rechtsbehelfe der Parteien vor dem Schiedsgerichte.

Art. 64. Jedes von einer Partei vorgelegte Schriftstück muß der anderen Partei in beglaubigter Abschrift mitgeteilt werden.

Art. 65. Abgesehen von besonderen Umständen tritt das Schiedsgericht erst nach dem Schlusse des Vorverfahrens zusammen.

Art. 66. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Sie erfolgt öffentlich nur, wenn ein Beschluß des Schiedsgerichts mit Zustimmung der Parteien dahin ergeht.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen von Sekretären, die der Vorsitzende ernennt. Dieses Protokoll wird vom Vorsitzenden und einem der Sekretäre unterzeichnet; es hat allein öffentliche Beweiskraft.

Art. 67. Nach dem Schlusse des Vorverfahrens ist das Schiedsgericht befugt, alle neuen Aktenstücke oder Urkunden von der Verhandlung auszuschließen, die ihm etwa eine Partei ohne Einwilligung der andern vorlegen will.

Art. 68. Dem Schiedsgerichte steht es jedoch frei, neue Aktenstücke oder Urkunden, auf welche etwa die Agenten oder Rechtsbeistände der Parteien seine Aufmerksamkeit lenken, in Betracht zu ziehen.

In diesem Falle ist das Schiedsgericht befugt, die Vorlegung dieser Aktenstücke oder Urkunden zu verlangen, unbeschadet der Verpflichtung, der Gegenpartei davon Kenntnis zu geben.

Art. 69. Das Schiedsgericht kann außerdem von den Agenten der Parteien die Vorlegung aller nötigen Aktenstücke, verlangen und alle nötigen Aufklärungen erfordern. Im Falle der Verweigerung nimmt das Schiedsgericht von ihr Vermerk.

Art. 70. Die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien sind befugt, beim Schiedsgerichte mündlich alle Rechtsbehelfe vorzubringen, die sie zur Verteidigung ihrer Sache für nützlich halten.

Art. 71. Sie haben das Recht, Einreden sowie einen Zwischenstreit zu erheben. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts über diese Punkte sind endgültig und können zu weiteren Erörterungen nicht Anlaß geben.

Art. 72. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind befugt, an die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien Fragen zu richten und von ihnen Aufklärungen über zweifelhafte Punkte zu erfordern.

Weder die gestellten Fragen noch die von Mitgliedern des Schiedsgerichts im Laufe der Verhandlung gemachten Bemerkungen dürfen als Ausdruck der Meinung des ganzen Schiedsgerichts oder seiner einzelnen Mitglieder angesehen werden.

Art. 73. Das Schiedsgericht ist befugt, seine Zuständigkeit zu bestimmen, indem es den Schiedsvertrag sowie die sonstigen Staatsverträge, die für den Gegenstand angeführt werden können, auslegt und die Grundsätze des Rechtes anwendet.

Art. 74. Dem Schiedsgerichte steht es zu, auf das Verfahren sich beziehende Anordnungen zur Leitung der Streitsache zu erlassen, die Formen, die Reihenfolge und die Fristen zu bestimmen, in denen jede Partei ihre Schlußanträge zu stellen hat, und zu allen Förmlichkeiten zu schreiten, welche die Beweisaufnahme mit sich bringt.

Art. 75. Die Parteien verpflichten sich, dem Schiedsgericht in dem weitesten Umfange, den sie für möglich halten, alle für die Entscheidung der Streitigkeit notwendigen Mittel zu gewähren.

Art. 76. Das Schiedsgericht wird sich zur Bewirkung aller Zustellungen, die es im Gebiet einer dritten Vertragsmacht herbeizuführen hat, unmittelbar an die Regierung dieser Macht wenden. Das gleiche gilt, wenn es sich um die Herbeiführung irgendwelcher Beweisaufnahmen an Ort und Stelle handelt.

Die zu diesem Zwecke erlassenen Ersuchen sind nach Maßgabe derjenigen Mittel zu erledigen, über welche die ersuchte Macht nach ihrer inneren Gesetzgebung verfügt. Sie können nur abgelehnt werden, wenn diese Macht sie für geeignet hält, ihre Hoheitsrechte oder ihre Sicherheit zu gefährden.

Auch steht dem Schiedsgerichte stets frei, die Vermittelung der Macht in Anspruch zu nehmen, in deren Gebiet es seinen Sitz hat.

Art. 77. Nachdem die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien alle Aufklärungen und Beweise zugunsten ihrer Sache vorgetragen haben, spricht der Vorsitzende den Schluß der Verhandlung aus.

Art. 78. Die Beratung des Schiedsgerichts erfolgt nicht öffentlich und bleibt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Art. 79. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen. Er enthält die Namen der Schiedsrichter und wird von dem Vorsitzenden und dem Bureauvorstand oder dem dessen Tätigkeit wahrnehmenden Sekretär unterzeichnet.

Art. 80. Der Schiedsspruch wird in öffentlicher Sitzung des Schiedsgerichts in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Agenten und Rechtsbeistände der Parteien verlesen.

Art. 81. Der gehörig verkündete und den Agenten der Parteien zugestellte Schiedsspruch entscheidet das Streitverhältnis endgültig und mit Ausschließung der Berufung.

Art. 82. Alle Streitfragen, die etwa zwischen den Parteien wegen der Auslegung und der Ausführung des Schiedsspruchs entstehen, unterliegen, unbeschadet anderweitiger Abrede, der Beurteilung des Schiedsgerichts, das den Spruch erlassen hat.

Art. 83. Die Parteien können sich im Schiedsvertrage vorbehalten, die Nachprüfung (Revision) des Schiedsspruchs zu beantragen.

Der Antrag muß in diesem Falle, unbeschadet anderweitiger Abrede, bei dem Schiedsgericht angebracht werden, das den Spruch erlassen hat. Er kann nur auf die Ermittlung einer neuen Tatsache gegründet werden, die einen entscheidenden Einfluß auf den Spruch auszuüben geeignet gewesen wäre und bei Schluß der Verhandlung dem Schiedsgerichte selbst und der Partei, welche die Nachprüfung beantragt hat, unbekannt war.

Das Nachprüfungsverfahren kann nur eröffnet werden durch einen Beschluß des Schiedsgerichts, der das Vorhandensein der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, ihr die im vorstehenden Absatze bezeichneten Merkmale zuerkennt und den Antrag insoweit für zulässig erklärt.

Der Schiedsvertrag bestimmt die Frist, innerhalb deren der Nachprüfungsantrag gestellt werden muß.

Art. 84. Der Schiedsspruch bindet nur die streitenden Parteien.

Wenn es sich um die Auslegung eines Abkommens handelt, an dem sich noch andere Mächte beteiligt haben, als die streitenden Teile, so benachrichtigen diese rechtzeitig alle Signatarmächte. Jede dieser Mächte hat das Recht, sich an der Streitsache zu beteiligen. Wenn eine oder mehrere von ihnen von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht haben, so ist die in dem Schiedsspruch enthaltene Auslegung auch in Ansehung ihrer bindend.

Art. 85. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Schiedsgerichts zu gleichem Teile.

Viertes Kapitel. Abgekürztes Schiedsverfahren.

Art. 86. Um die Betätigung des Schiedswesens bei Streitigkeiten zu erleichtern, die ihrer Natur nach ein abgekürztes Verfahren gestatten, stellen die Vertragsmächte die nachstehenden Regeln auf, die befolgt werden sollen, soweit nicht abweichende Abmachungen bestehen, und unter dem Vorbehalte, daß geeigneten Falles die nicht widersprechenden Bestimmungen des dritten Kapitels zur Anwendung kommen.

Art. 87. Jede der streitenden Parteien ernennt einen Schiedsrichter.¹ Die beiden so bestellten Schiedsrichter wählen einen Obmann. Wenn sie sich hierüber nicht einigen, so schlägt jeder zwei Personen vor, die aus der allgemeinen Liste der Mitglieder des Ständigen Schiedshofs, mit Ausnahme der von den Parteien selbst benannten Mitglieder, genommen und nicht Staatsangehörige einer von ihnen sind; das Los bestimmt, welche unter den so vorgeschlagenen Personen der Obmann sein soll.

Der Obmann sitzt dem Schiedsgerichte vor, das seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit fällt.

Art. 88. In Ermangelung einer vorherigen Vereinbarung bestimmt das Schiedsgericht, sobald es gebildet ist, die Frist, binnen deren ihm die beiden Parteien ihre Schriftsätze einreichen müssen.

Art. 89. Jede Partei wird vor dem Schiedsgerichte durch einen Agenten vertreten; dieser dient als Mittelsperson zwischen dem Schiedsgericht und der Regierung, die ihn bestellt hat.

Art. 90. Das Verfahren ist ausschließlich schriftlich. Doch hat jede Partei das Recht, das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen zu verlangen. Das Schiedsgericht ist seinerseits befugt, von den Agenten der beiden Parteien sowie von den Sachverständigen und Zeugen, deren Erscheinen es für nützlich hält, mündliche Aufklärungen zu verlangen.

Fünfter Titel. Schlußbestimmungen.

Art. 91. Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899.

Art. 92. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den andern Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 93. Die Mächte, die zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladen worden sind, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, können ihm später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 94. Die Bedingungen, unter denen die zur Zweiten Friedenskonferenz nicht eingeladenen Mächte diesem Abkommen beitreten können, sollen den Gegenstand einer späteren Verständigung zwischen den Vertragsmächten bilden.

Art. 95. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 96. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 97. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 92 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die

II. Abkommen (Eintreibung von Vertragsschulden). Vom 18. Oktober 1907. 471

Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 93 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 96 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

II. Abkommen, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden. Vom 18. Oktober 1907.¹⁾

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw.

von dem Wunsche erfüllt, bewaffnete Streitigkeiten pekuniären Ursprungs, die aus einer bei der Regierung eines Landes von der Regierung eines anderen Landes für deren Angehörige eingeforderten Vertragsschuld herrühren, unter den Völkern zu verhüten,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die Vertragsmächte sind übereingekommen, bei der Eintreibung von Vertragsschulden, die bei der Regierung eines Landes von der Regierung eines anderen Landes für deren Angehörige eingefordert werden, nicht zur Waffengewalt zu schreiten.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Schuldnerstaat ein Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung ablehnt oder unbeantwortet läßt oder im Falle der Annahme den Abschluß des Schiedsvertrags vereitelt oder nach dem Schiedsverfahren dem Schiedsspruche nicht nachkommt.

Art. 2. Man ist ferner übereingekommen, daß die im Abs. 2 des vorstehenden Artikels erwähnte Schiedssprechung dem im Titel IV Kapitel 3 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Verfahren unterworfen sein soll. In Ermangelung besonderer Abreden der Parteien entscheidet der Schiedsspruch über den Grund des Anspruchs, über die Höhe der Schuld sowie über die Zeit und die Art der Zahlung.

Art. 3. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem

1) Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Osterreich-Ungarn, Dänemark, Grossbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Russland und Salvador. Dazu Vorbehalt der Vereinigten Staaten von Amerika (R. G. Bl. 1910 S. 379). — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382; mit Vorbehalt), China (R. G. Bl. 1910 S. 457), Haiti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (daselbst), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1145), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193; mit Vorbehalt), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Spanien (R. G. Bl. 1913 S. 293), Liberia (R. G. Bl. 1914 S. 83).

472 Schlußakte der Zweiten Internationalen Friedenskonferenz (1907).

Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 4. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 5. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 6. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 7. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 3 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 4 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 6 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

III. Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten. Vom 18. Oktober 1907.¹⁾

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw.

in der Erwägung, daß es für die Sicherheit der friedlichen Beziehungen von Wert ist, wenn die Feindseligkeiten nicht ohne vorausgehende Benachrichtigung beginnen,

daß es gleichfalls von Wert ist, wenn der Kriegszustand unverzüglich den neutralen Mächten angezeigt wird,

von dem Wunsche geleitet, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

1) Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Osterreich-Ungarn, Bolivien, Grossbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Salvador und Schweden. Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), China (R. G. Bl. 1910 S. 457), Haiti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (daselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama, (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Spanien (R. G. Bl. 1913 S. 293), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20), Liberia (R. G. Bl. 1914 S. 83).

III. Abkommen (Beginn der Feindseligkeiten). Vom 18. Oktober 1907. 473

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die Vertragsmächte erkennen an, daß die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen dürfen ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muß.

Art. 2. Der Kriegszustand ist den neutralen Mächten unverzüglich anzuzeigen und wird für sie erst nach Eingang einer Anzeige wirksam, die auch auf telegraphischem Wege erfolgen kann. Jedoch können sich die neutralen Mächte auf das Ausbleiben der Anzeige nicht berufen, wenn unzweifelhaft feststeht, daß sie den Kriegszustand tatsächlich gekannt haben.

Art. 3. Der Artikel 1 dieses Abkommens wird wirksam im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren Vertragsmächten.

Der Artikel 2 ist verbindlich in den Beziehungen einer kriegführenden Vertragsmacht und den neutralen Mächten, die gleichfalls Vertragsmächte sind.

Art. 4. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 5. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei ihre Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 6. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 7. Sollte einer der hohen vertragschließenden Teile dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 8. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 4 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 5 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 7 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

IV. Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Vom 18. Oktober 1907.¹⁾

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw.

in der Erwägung, daß bei allem Bemühen, Mittel zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Völkern zu verhüten, es doch von Wichtigkeit ist, auch den Fall ins Auge zu fassen, wo ein Ruf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können,

von dem Wunsche beseelt, selbst in diesem äußersten Falle den Interessen der Menschlichkeit und den sich immer steigenden Forderungen der Zivilisation zu dienen,

in der Meinung, daß es zu diesem Zwecke von Bedeutung ist, die allgemeinen Gesetze und Gebräuche des Krieges einer Durchsicht zu unterziehen, sei es, um sie näher zu bestimmen, sei es, um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie soviel wie möglich von ihrer Schärfe verlieren,

haben eine Vervollständigung und in gewissen Punkten eine bestimmtere Fassung des Werkes der Ersten Friedenskonferenz für nötig befunden, die im Anschluß an die Brüsseler Konferenz von 1874, ausgehend von den durch eine weise und hochherzige Fürsorge eingegebenen Gedanken, Bestimmungen zur Feststellung und Regelung der Gebräuche des Landkriegs angenommen hat.

Nach der Auffassung der hohen vertragschließenden Teile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen untereinander und mit der Bevölkerung dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken.

Andererseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschließenden Teile liegen, daß die nicht vorgesehenen Fälle in Ermangelung einer schriftlichen Abrede der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.

1) Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Osterreich-Ungarn, Bolivien, Dänemark, Grossbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Salvador und Schweden. Vorbehalt Deutschlands (zu Art. 44), Osterreich-Ungarns (zu Art. 44), Russlands (zu Art. 44). — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), Haiti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (dasselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 527), Kuba (R. G. Bl. 1912 S. 301), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20), Liberia (R. G. Bl. 1914 S. 83).

Sie erklären, daß namentlich die Artikel 1 und 2 der angenommenen Ordnung in diesem Sinne zu verstehen sind.

Die hohen vertragschließenden Teile, die hierüber ein neues Abkommen abzuschließen wünschen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die Vertragsmächte werden ihren Landheeren Verhaltensmaßregeln geben, welche der dem vorliegenden Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen.

Art. 2. Die Bestimmungen der im Artikel 1 angeführten Ordnung sowie des vorliegenden Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 3. Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadensersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.

Art. 4. Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens vom 29. Juli 1899, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermaßen ratifizieren sollten.

Art. 5. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 6. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 7. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 8. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 9. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 5 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 6 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 8 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neuzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zu der Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

Anlage zum Abkommen.

Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Erster Abschnitt. Kriegführende.

Erstes Kapitel. Begriff des Kriegführenden.

Art. 1. Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,
2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. daß sie die Waffen offen führen und
4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer“ einbegriffen.

Art. 2. Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Art. 3. Die bewaffnete Macht der Kriegsparteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Zweites Kapitel. Kriegsgefangene.

Art. 4. Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Regierung, aber nicht der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts.

Art. 5. Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten untergebracht werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen ist ihre Einschließung nur statthaft als unerläßliche Sicherungsmaßregel und nur während der Dauer der diese Maßregel notwendig machenden Umstände.

Art. 6. Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen mit Ausnahme der Offiziere nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres bei Ausführung der gleichen Arbeiten gelten, oder, falls solche Sätze nicht bestehen, nach einem Satze, wie er den geleisteten Arbeiten entspricht.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnisse mit der Militärbehörde festgestellt.

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschuß nach Abzug der Unterhaltungskosten ihnen bei der Freilassung ausgezahlt werden.

Art. 7. Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

In Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegführenden sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung auf demselben Fuße zu behandeln wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Art. 8. Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder bevor sie das Gebiet verlassen haben, das von den Truppen, welche sie gefangen genommen hatten, besetzt ist, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht von neuem gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Art. 9. Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Vergünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Art. 10. Kriegsgefangene können gegen Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes sie dazu ermächtigen; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen sowohl ihrer eigenen Regierung als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist in solchem Falle verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.

Art. 11. Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Ehrenwort anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, dem Antrag eines Kriegsgefangenen auf Entlassung gegen Ehrenwort zu entsprechen.

Art. 12. Jeder gegen Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, dem gegenüber er die Ehrenverpflichtung eingegangen ist, oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt und wieder ergriffen wird, verliert das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann vor Gericht gestellt werden.

Art. 13. Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in die Hand des Feindes geraten und diesem ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, das sie begleiten.

Art. 14. Bei Ausbrüche der Feindseligkeiten wird in jedem der kriegführenden Staaten und eintretenden Falles in den neutralen Staaten, die Angehörige eines der Kriegführenden in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftsstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese ist berufen, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält von den zuständigen Dienststellen alle Angaben über die Unterbringung und deren Wechsel, über Freilassungen gegen Ehrenwort, über Austausch, über Entweichungen, über Aufnahme in die Hospitäler und über Sterbefälle sowie sonstige Auskünfte, die nötig sind, um über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten. Die Auskunftsstelle verzeichnet auf diesem Personalblatte die Matrikelnummer, den Vor- und Zunamen, das Alter, den Heimatsort, den Dienstgrad, den Truppenteil, die Verwundungen, den Tag und Ort der Gefangennahme, der Unterbringung, der Verwundungen und des Todes sowie alle besonderen Bemerkungen. Das Personalblatt wird nach dem Friedensschlusse der Regierung des anderen Kriegführenden übermittelt.

Die Auskunftsstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den gegen Ehrenwort entlassenen, ausgetauschten, entwichenen oder in Hospitälern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

Art. 15. Die Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmäßig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermittler der mildtätigen Nächstenhilfe zu sein, erhalten von den Kriegführenden für sich und ihre ordnungsmäßig beglaubigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Erfordernisse und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können. Den Delegierten dieser Gesellschaften kann auf Grund einer ihnen persönlich von der Militärbehörde erteilten Erlaubnis und gegen die schriftliche Verpflichtung, sich allen von dieser etwa erlassenen Ordnungs- und Polizeivorschriften zu fügen, gestattet werden, Beihilfen an den Unterbringungsstellen sowie an den Rastorten der in die Heimat zurückkehrenden Gefangenen zu verteilen.

Art. 16. Die Auskunftstellen genießen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe, als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Die als Liebesgaben und Beihilfen für Kriegsgefangene bestimmten Gegenstände sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Art 17. Die gefangenen Offiziere erhalten dieselbe Besoldung, wie sie den Offizieren gleichen Dienstgrads in dem Lande zusteht, wo sie gefangen gehalten werden; ihre Regierung ist zur Erstattung verpflichtet

Art. 18. Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion mit Einschluß der Teilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen unter der einzigen Bedingung, daß sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Art. 19. Die Testamente der Kriegsgefangenen werden unter denselben Bedingungen entgegengenommen oder errichtet wie die der Militärpersonen des eigenen Heeres.

Das gleiche gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

Art. 20. Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.

Drittes Kapitel. Kranke und Verwundete.

Art. 21. Die Pflichten der Kriegführenden in Ansehung der Behandlung von Kranken und Verwundeten bestimmen sich nach dem Genfer Abkommen.

Zweiter Abschnitt. Feindseligkeiten.

Erstes Kapitel. Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschießungen.

Art. 22. Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Art. 23. Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

- a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,
- b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres,
- c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat,
- d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird,
- e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen,
- f) der Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes sowie der besonderen Abzeichen des Genfer Abkommens,
- g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird,
- h) die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit.

Den Kriegführenden ist ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, daß sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren.

Art. 24. Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.

Art. 25. Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen.

Art. 26. Der Befehlshaber einer angreifenden Truppe soll vor Beginn der Beschießung, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles was an ihm liegt tun, um die Behörden davon zu benachrichtigen.

Art. 27. Bei Belagerungen und Beschießungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit deutlichen besonderen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekanntzugeben.

Art. 28. Es ist untersagt, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Zweites Kapitel. Spione.

Art. 29. Als Spion gilt nur, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen.

Demgemäß sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, offen ausführen. Dahin gehören ebenfalls Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Mitteilungen zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrechtzuerhalten.

Art. 30. Der auf der Tat ertappte Spion kann nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden.

Art. 31. Ein Spion, welcher zu dem Heere, dem er angehört, zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

Drittes Kapitel. Parlamentäre.

Art. 32. Als Parlamentär gilt, wer von einem der Kriegführenden bevollmächtigt ist, mit dem anderen in Unterhandlungen zu treten, und sich mit der weißen Fahne zeigt. Er hat Anspruch auf Unverletzlichkeit, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnen Träger und Dolmetscher.

Art. 33. Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, bei vorkommendem Mißbrauche den Parlamentär zeitweilig zurückzubehalten.

Art. 34. Der Parlamentär verliert seinen Anspruch auf Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, daß er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften.

Viertes Kapitel. Kapitulationen.

Art. 35. Die zwischen den abschließenden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

Fünftes Kapitel. Waffenstillstand.

Art. 36. Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Übereinkommens der Kriegsparteien. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, doch nur unter der Voraussetzung, daß der Feind, gemäß den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

Art. 37. Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein. Der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Teile der kriegführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Bereichs.

Art. 38. Der Waffenstillstand muß in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen bekanntgemacht werden. Die Feindseligkeiten sind sofort nach der Bekanntmachung oder zu dem festgesetzten Zeitpunkt einzustellen.

Art. 39. Es ist Sache der abschließenden Parteien, in den Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen, welche Beziehungen etwa auf dem Kriegsschauplatze mit der Bevölkerung und untereinander staathaft sind.

Art. 40. Jede schwere Verletzung des Waffenstillstandes durch eine der Parteien gibt der anderen das Recht, ihn zu kündigen und in dringenden Fällen sogar die Feindseligkeiten unverzüglich wieder aufzunehmen.

Art. 41. Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenen Falles einen Ersatz für den erlittenen Schaden zu fordern.

Dritter Abschnitt. Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete.

Art. 42. Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Art. 43. Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Art. 44. Einem Kriegführenden ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben.

Art. 45. Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Art. 46. Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Art. 47. Die Pründerung ist ausdrücklich untersagt.

Art. 48. Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Art. 49. Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Art. 50. Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

Art. 51. Zwangsaufgaben können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll so viel wie möglich nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen.

Über jede auferlegte Leistung wird den Leistungspflichtigen eine Empfangsbestätigung erteilt.

Art. 52. Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheers gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Ortlichkeit gefordert werden.

Die Naturalleistungen sind so viel wie möglich bar zu bezahlen. Anderenfalls sind dafür Empfangsbestätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summen soll möglichst bald bewirkt werden.

Art. 53. Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsprovianten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Art. 54. Die unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiete verbinden, dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit

mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Beim Friedensschlusse müssen sie gleichfalls zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Art. 55. Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.

Art. 56. Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

V. Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs. Vom 18. Oktober 1907.¹⁾

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw.

in der Absicht, die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Landkriegs genauer festzustellen und die Lage der auf neutrales Gebiet geflüchteten Angehörigen einer Kriegsmacht zu regeln,

sowie von dem Wunsche geleitet, den Begriff des Neutralen zu bestimmen, in Erwartung der Zeit, wo es möglich sein wird, die Lage neutraler Privatpersonen in ihren Beziehungen zu den Kriegführenden im ganzen zu regeln,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen und haben demzufolge zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnungen der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erstes Kapitel. Rechte und Pflichten der neutralen Mächte.

Art. 1. Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich.

Art. 2. Es ist den Kriegführenden untersagt, Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen.

Art. 3. Es ist den Kriegführenden gleichermaßen untersagt:

- a) auf dem Gebiet einer neutralen Macht eine funktentelegraphische Station einzurichten oder sonst irgend eine Anlage, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitkräften zu vermitteln;
- b) irgend eine Einrichtung dieser Art zu benutzen, die von ihnen vor dem Kriege auf dem Gebiete der neutralen Macht zu einem ausschließlich militärischen Zwecke hergestellt und nicht für den öffentlichen Nachrichtendienst freigegeben worden ist.

Art. 4. Auf dem Gebiet einer neutralen Macht dürfen zugunsten der Kriegführenden weder Korps von Kombattanten gebildet noch Werbesteden eröffnet werden.

Art. 5. Eine neutrale Macht darf auf ihrem Gebiete keine der in den Artikeln 2 bis 4 bezeichneten Handlungen dulden.

Sie ist nur dann verpflichtet, Handlungen, die der Neutralität zuwiderlaufen, zu bestrafen, wenn diese Handlungen auf ihrem eigenen Gebiete begangen sind.

1) Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Osterreich-Ungarn, Bolivien, Dänemark, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Salvador und Schweden. — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), China (R. G. Bl. 1910 S. 457), Haiti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (dasselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Kuba (R. G. Bl. 1912 S. 301), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Spanien (R. G. Bl. 1914 S. 20), Liberia (R. G. Bl. 1914 S. 83).

Art. 6. Eine neutrale Macht ist nicht dafür verantwortlich, daß Leute einzeln die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Kriegführenden zu treten.

Art. 7. Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern.

Art. 8. Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, für Kriegführende die Benutzung von Telegraphen- oder Fernsprechleitungen sowie von Anlagen für drahtlose Telegraphie, gleichviel ob solche ihr selbst oder ob sie Gesellschaften oder Privatpersonen gehören, zu untersagen oder zu beschränken.

Art. 9. Alle Beschränkungen oder Verbote, die von einer neutralen Macht in Ansehung der in den Artikeln 7, 8 erwähnten Gegenstände angeordnet werden, sind von ihr auf die Kriegführenden gleichmäßig anzuwenden.

Die neutrale Macht hat darüber zu wachen, daß die gleiche Verpflichtung von den Gesellschaften oder Privatpersonen eingehalten wird, in deren Eigentum sich Telegraphen- oder Fernsprechleitungen oder Anlagen für drahtlose Telegraphie befinden.

Art. 10. Die Tatsache, daß eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden.

Zweites Kapitel. Bei Neutralen untergebrachte Angehörige einer Kriegsmacht und in Pflege befindliche Verwundete.

Art. 11. Die neutrale Macht, auf deren Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten, muß sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen.

Sie kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in anderen zu diesem Zwecke geeigneten Orten einschließen.

Es hängt von ihrer Entscheidung ab, ob Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, frei gelassen werden können.

Art. 12. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat die neutrale Macht den bei ihr untergebrachten Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren.

Die durch die Unterbringung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschlusse zu ersetzen.

Art. 13. Die neutrale Macht, die entwichene Kriegsgefangene bei sich aufnimmt, wird diese in Freiheit lassen. Wenn sie ihnen gestattet, auf ihrem Gebiete zu verweilen, so kann sie ihnen den Aufenthaltsort anweisen.

Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf die Kriegsgefangenen, die von den Truppen bei ihrer Flucht auf das Gebiet der neutralen Macht mitgeführt werden.

Art. 14. Eine neutrale Macht kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch ihr Gebiet gestatten, doch nur unter dem Vorbehalte, daß die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Die neutrale Macht ist in einem solchen Falle verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmaßregeln zu treffen.

Die der Gegenpartei angehörenden Verwundeten oder Kranken, die unter solchen Umständen von einem der Kriegführenden auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von der neutralen Macht derart zu bewachen, daß sie an den Kriegsunternehmungen nicht wieder teilnehmen können. Diese Macht hat die gleichen Verpflichtungen in Ansehung der ihr anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres.

Art. 15. Das Genfer Abkommen gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

Drittes Kapitel. Neutrale Personen.

Art. 16. Als Neutrale sind anzusehen die Angehörigen eines an dem Kriege nicht beteiligten Staates.

Art. 17. Eine Neutraler kann sich auf seine Neutralität nicht berufen:

- a) wenn er feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden begeht;
- b) wenn er Handlungen zugunsten eines Kriegführenden begeht, insbesondere wenn er freiwillig Kriegsdienste in der bewaffneten Macht einer der Parteien nimmt.

In einem solchen Falle darf der Neutrale von dem Kriegführenden, dem gegenüber er die Neutralität außer acht gelassen hat, nicht strenger behandelt werden, als ein Angehöriger des anderen kriegführenden Staates wegen der gleichen Tat behandelt werden kann.

Art. 18. Als Handlungen zugunsten eines Kriegführenden im Sinne des Artikel 17 b sind nicht anzusehen

- a) die Übernahme von Lieferungen oder die Bewilligung von Darlehen an einen Kriegführenden, vorausgesetzt, daß der Lieferant oder Darleher weder im Gebiete der anderen Partei noch in dem von ihr besetzten Gebiete wohnt und daß auch die Lieferungen nicht aus diesen Gebieten herrühren;
- b) die Leistung von polizeilichen oder Zivilverwaltungsdiensten.

Viertes Kapitel. Eisenbahnmaterial.

Art. 19. Das aus dem Gebiet einer neutralen Macht herrührende Eisenbahnmaterial, das entweder dieser Macht oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört und als solches erkennbar ist, darf von einem Kriegführenden nur in dem Falle und in dem Maße, in dem eine gebieterische Notwendigkeit es verlangt, angefordert und benutzt werden. Es muß möglichst bald in das Herkunftsland zurückgesandt werden.

Desgleichen kann die neutrale Macht im Falle der Not das aus dem Gebiete der kriegführenden Macht herrührende Material in entsprechendem Umfange festhalten und benutzen.

Von der einen wie von der anderen Seite soll eine Entschädigung nach Verhältnis des benutzten Materials und der Dauer der Benutzung gezahlt werden.

Fünftes Kapitel. Schlußbestimmungen.

Art. 20. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 21. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 22. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 23. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach

VI. Abkommen (Kauffahrteischiffe bei Kriegsausbruch). Vom 18. Okt. 1907. 485

dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 24. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 25. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 21 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 22 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 24 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

VI. Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten. Vom 18. Oktober 1907.¹⁾

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw.

von dem Wunsche erfüllt, den internationalen Handel gegen die Überraschungen des Krieges zu sichern, und gewillt, der neueren Übung gemäß soweit wie möglich Handelsunternehmungen zu schützen, die vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten in gutem Glauben eingegangen und in der Ausführung begriffen sind,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Befindet sich ein Kauffahrteischiff einer der kriegführenden Mächte beim Ausbruche der Feindseligkeiten in einem feindlichen Hafen, so ist es erwünscht, daß ihm gestattet wird, unverzüglich oder binnen einer ihm zu vergebenden ausreichenden Frist frei auszulaufen und, mit einem Passierscheine versehen, unmittelbar seinen Bestimmungshafen oder einen sonstigen, ihm bezeichneten Hafen aufzusuchen.

Das gleiche gilt für ein Schiff, das seinen letzten Abfahrthafen vor dem Beginne des Krieges verlassen hat und ohne Kenntnis der Feindseligkeiten einen feindlichen Hafen anläuft.

¹ Ratifiziert von Deutschland, Osterreich-Ungarn, Dänemark, Grossbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Salvador und Schweden. Dabei Vorbehalte des deutschen Reichs (zu Art. 3 und Art. 4, Abs. 2. Russland (ebenso). — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), Haiti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (dasselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Kuba (R. G. Bl. 1912 S. 301), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Spanien (R. G. Bl. 1913 S. 293), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20), Liberia (R. G. Bl. 1914 S. 83).

Art. 2. Ein Kauffahrteischiff, das infolge höherer Gewalt den feindlichen Hafen nicht binnen der im vorstehenden Artikel erwähnten Frist hat verlassen können oder dem das Auslaufen nicht gestattet worden ist, darf nicht eingezogen werden.

Der Kriegführende darf es nur entweder unter der Verpflichtung, es nach dem Kriege ohne Entschädigung zurückzugeben, mit Beschlag belegen oder gegen Entschädigung für sich anfordern.

Art. 3. Die feindlichen Kauffahrteischiffe, die ihren letzten Abfahrthafen vor dem Beginne des Krieges verlassen haben und in Unkenntnis der Feindseligkeiten auf See betroffen werden, dürfen nicht eingezogen werden. Sie unterliegen nur entweder der Beschlagnahme unter der Verpflichtung, daß sie nach dem Kriege ohne Entschädigung zurückgegeben werden, oder der Anforderung oder selbst Zerstörung gegen Entschädigung und unter der Verpflichtung, daß für die Sicherheit der Personen und die Erhaltung der Schiffspapiere gesorgt wird.

Sobald diese Schiffe einen Hafen ihres Landes oder einen neutralen Hafen berührt haben, sind sie den Gesetzen und Gebräuchen des Seekriegs unterworfen.

Art. 4. Die feindlichen Waren, die sich an Bord der in den Artikeln 1, 2 bezeichneten Schiffe befinden, unterliegen ebenfalls, zusammen mit dem Schiffe oder allein, entweder der Beschlagnahme, wobei sie nach dem Kriege ohne Entschädigung zurückzugeben sind, oder der Anforderung gegen Entschädigung.

Das gleiche gilt für Waren, die sich an Bord der im Artikel 3 bezeichneten Schiffe befinden.

Art. 5. Dieses Abkommen erstreckt sich nicht auf solche Kauffahrteischiffe, deren Bau ersehen läßt, daß sie zur Umwandlung in Kriegsschiffe bestimmt sind.

Art. 6. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 7. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 8. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 9. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

VII. Abkommen (Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe). 487

Art. 10. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 11. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 7 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 8 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 10 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Haag am achtzehnten Oktober neuzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

VII. Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe. Vom 18. Oktober 1907.¹⁾

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw.

in der Erwägung, daß es im Hinblick auf die Einreihung von Schiffen der Handelsmarine in die Kriegsflotten zur Zeit eines Krieges wünschenswert ist, die Bedingungen festzustellen, unter denen eine solche Maßregel vorgenommen werden kann,

daß jedoch in Ermangelung einer Einigung der Vertragsmächte darüber, ob die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe auf hoher See stattfinden darf, die Frage wegen des Ortes der Umwandlung bestehendem Einverständnis zufolge außer Betracht bleiben und durch die nachstehenden Regeln in keiner Weise berührt werden soll,

von dem Wunsche geleitet, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Kein Kauffahrteischiff, das in ein Kriegsschiff umgewandelt ist, hat die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte und Verpflichtungen, wenn es nicht dem direkten Befehle, der unmittelbaren Aufsicht und der Verantwortlichkeit der Macht, deren Flagge es führt, unterstellt ist.

Art. 2. Die in Kriegsschiffe umgewandelten Kauffahrteischiffe müssen die äußeren Abzeichen der Kriegsschiffe ihres Heimatlandes tragen.

Art. 3. Der Befehlshaber muß im Staatsdienste stehen und von der zuständigen Staatsgewalt ordnungsmäßig bestellt sein. Sein Name muß in der Rangliste der Kriegsmarine stehen.

Art. 4. Die Mannschaft muß den Regeln der militärischen Disziplin unterworfen sein.

1) Ratifiziert von Deutschland, Osterreich-Ungarn, Dänemark, Grossbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Salvador und Schweden. — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), Haiti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (dasselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1922 S. 109), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Spanien (R. G. Bl. 1913 S. 293), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20), Liberia (R. G. Bl. 1914 S. 83).

Art. 5. Jedes in ein Kriegsschiff umgewandelte Kauffahrteischiff hat bei seinen Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu beobachten.

Art. 6. Der Kriegführende, der ein Kauffahrteischiff in ein Kriegsschiff umwandelt, muß diese Umwandlung möglichst bald auf der Liste seiner Kriegsschiffe vermerken.

Art. 7. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 8. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 9. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 10. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 11. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 12. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 8 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 9 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 11 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

VIII. Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen. Vom 18. Oktober 1907.¹⁾

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw.

ausgehend von dem Grundsatz der Freiheit der Seestraßen, die allen Nationen offenstehen,

in der Erwägung, daß, wenn bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge die Verwendung unterseeischer selbsttätiger Kontaktminen nicht untersagt werden kann, es doch von Wert ist, ihren Gebrauch einzuschränken und zu regeln, um die Härten des Krieges zu mildern und soweit wie möglich der friedlichen Schifffahrt diejenige Sicherheit zu gewähren, auf welche sie auch bei bestehendem Kriege Anspruch hat,

in Erwartung der Zeit, wo es möglich sein wird, den Gegenstand in einer Art zu regeln, die den davon berührten Interessen jede wünschenswerte Gewähr bietet,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Es ist untersagt:

1. unverankerte selbsttätige Kontaktminen zu legen, außer wenn diese so eingerichtet sind, daß sie spätestens eine Stunde, nachdem der sie Legende die Aufsicht über sie verloren hat, unschädlich werden;
2. verankerte selbsttätige Kontaktminen zu legen, wenn diese nicht unschädlich werden, sobald sie sich von ihrer Verankerung losgerissen haben;
3. Torpedos zu verwenden, wenn diese nicht unschädlich werden, nachdem sie ihr Ziel verfehlt haben.

Art. 2. Es ist untersagt, vor den Küsten und den Häfen des Gegners selbsttätige Kontaktminen zu legen zu dem alleinigen Zwecke, die Handelsschifffahrt zu unterbinden.

Art. 3. Bei der Verwendung von verankerten selbsttätigen Kontaktminen sind für die Sicherheit der friedlichen Schifffahrt alle möglichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Die Kriegführenden verpflichten sich, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß diese Minen nach Ablauf eines begrenzten Zeitraums unschädlich werden; auch verpflichten sie sich, falls ihre Überwachung aufhört, die gefährlichen Gegenden den Schifffahrtskreisen, sobald es die militärischen Rücksichten gestatten, durch eine Bekanntmachung zu bezeichnen, die auch den Regierungen auf diplomatischem Wege mitzuteilen ist.

Art. 4. Jede neutrale Macht, die vor ihren Küsten selbsttätige Kontaktminen legt, soll dieselben Regeln beobachten und dieselben Vorsichtsmaßregeln treffen, wie sie den Kriegführenden zur Pflicht gemacht sind.

Die neutrale Macht muß durch eine vorgängige Bekanntmachung die Gegenden, wo selbsttätige Kontaktminen gelegt werden sollen, zur Kenntnis der Schifffahrtskreise bringen. Diese Bekanntmachung soll den Regierungen schleunigst auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 5. Die Vertragsmächte verpflichten sich, nach Beendigung des Krieges alles was an ihnen liegt zu tun, um, jede auf ihrer Seite, die gelegten Minen zu beseitigen.

Was die verankerten selbsttätigen Kontaktminen betrifft, welche einer der Kriegführenden längs den Küsten des anderen gelegt hat, so soll deren Lage

¹⁾ Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Dänemark, Grossbritannien, Mexiko, den Niederlanden und Salvador. Dabei Vorbehalt des deutschen Reichs (Art. 2) Grossbritanniens. — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), Haiti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (daselbst; unter Vorbehalt des Art. 1, Abs. 1), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20), Liberia (R. G. Bl. 1914 S. 83).

von derjenigen Macht, die sie gelegt hat, der anderen Partei mitgeteilt werden und jede Macht soll in kürzester Frist zur Beseitigung der in ihren Gewässern befindlichen Minen schreiten.

Art. 6. Die Vertragsmächte, die noch nicht über vervollkommnete Minen, so wie sie dieses Abkommen vorsieht, verfügen und mithin zur Zeit die in den Artikeln 1 und 3 aufgestellten Regeln nicht befolgen können, verpflichten sich, ihr Minenmaterial möglichst bald umzugestalten, damit es den erwähnten Vorschriften entspricht.

Art. 7. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 8. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 9. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 10. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 11. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von sieben Jahren, gerechnet vom sechzigsten Tage nach dem Tage der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden.

In Ermangelung einer Kündigung bleibt es nach dem Ablaufe dieser Frist weiter in Kraft.

Die Kündigung soll schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst sechs Monate, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 12. Die Vertragsmächte verpflichten sich, die Frage der Verwendung selbsttätiger Kontaktminen sechs Monate vor dem Ablaufe des im ersten Absatz des vorstehenden Artikels vorgesehenen Frist wieder aufzunehmen, falls sie nicht vorher von der Dritten Friedenskonferenz wieder aufgenommen und gelöst worden ist.

Sollten die Vertragsmächte ein neues Abkommen über die Verwendung von Minen schließen, so verliert, sobald dieses in Kraft tritt, das vorliegende Abkommen seine Gültigkeit.

IX. Abkommen (Beschießung durch Seestreitkräfte). Vom 18. Okt. 1907. 491

Art. 13. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 8 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 9 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 11 Abs. 3) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neuzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

IX. Abkommen, betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten. Vom 18. Oktober 1907.¹⁾

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw.

von dem Bestreben beseelt, den von der Ersten Friedenskonferenz in Ansehung der Beschießung unverteidigter Häfen, Städte und Dörfer durch Seestreitkräfte ausgesprochenen Wunsch zu verwirklichen,

in der Erwägung, daß es von Wert ist, die Beschießung durch Seestreitkräfte allgemeinen Bestimmungen, welche die Rechte der Einwohner gewährleisten und die Erhaltung der hauptsächlichsten Bauten sichern, zu unterwerfen, indem auf diese Kriegsunternehmung soweit wie möglich die Grundsätze der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs von 1899 ausgedehnt werden,

demgemäß von dem Wunsche ausgehend, den Interessen der Menschlichkeit zu dienen und die Härten und das Unheil des Krieges zu mildern,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und haben demzufolge zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erstes Kapitel. Beschießung unverteidigter Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude.

Art. 1. Es ist untersagt, unverteidigte Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude durch Seestreitkräfte zu beschießen.

Eine Ortschaft darf nicht aus dem Grunde allein beschossen werden, weil vor ihrem Hafen unterseeische selbsttätige Kontaktminen gelegt sind.

Art. 2. In diesem Verbote sind jedoch nicht einbegriffen militärische Werke, Militär- oder Marineanlagen, Niederlagen von Waffen oder von Kriegsmaterial, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte oder des feindlichen Heeres nutzbar gemacht werden können, sowie im Hafen befindliche Kriegsschiffe. Der Befehlshaber einer Seestreitmacht kann sie nach Aufforderung mit angemessener Frist durch Geschützfeuer zerstören, wenn jedes andere Mittel ausgeschlossen ist und die Ortsbehörden nicht innerhalb der gestellten Frist zu der Zerstörung geschritten sind.

Ihn trifft in diesem Falle keine Verantwortung für den nicht beabsichtigten Schaden, der durch die Beschießung etwa verursacht worden ist.

¹⁾ Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Bolivien, Dänemark, Grossbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Salvador und Schweden. Dabei Vorbehalt des deutschen Reichs (zu Art. 1, Abs. 2), Grossbritanniens (zu Art. 1, Abs. 2). — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten; Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), China (R. G. Bl. 1910 S. 457), Haiti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (daseibst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Kuba (R. G. Bl. 1912 S. 301), Luxemburg (R. G. Bl. 1914 S. 83), Spanien (R. G. Bl. 1913 S. 242), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20), Liberia (R. G. Bl. 1914 S. 83).

Wenn zwingende militärische Gründe, die ein sofortiges Handeln erfordern, die Bewilligung einer Frist nicht gestatten, so versteht es sich, daß das Verbot der Beschießung der unverteidigten Stadt ebenso wie im Falle des Abs. 1 bestehen bleibt und daß der Befehlshaber alle erforderlichen Anordnungen zu treffen hat, damit daraus für die Stadt möglichst wenig Nachteile entstehen.

Art. 3. Nach ausdrücklicher Ankündigung kann zur Beschießung unverteidigter Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude geschritten werden, wenn die Ortsbehörde, nachdem sie durch eine förmliche Aufforderung in Verzug gesetzt ist, sich weigert, einer Anforderung von Lebensmitteln oder Vorräten nachzukommen, die für das augenblickliche Bedürfnis der vor der Ortschaft liegenden Seestreitmacht benötigt werden.

Die angeforderten Leistungen müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen der Ortschaft stehen. Sie sollen nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der Seestreitmacht gefordert und soviel wie möglich bar bezahlt werden; andernfalls sind dafür Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Art. 4. Es ist untersagt, unverteidigte Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude zu beschießen, weil sie Auflagen in Geld nicht bezahlt haben.

Zweites Kapitel. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 5. Bei der Beschießung durch Seestreitkräfte sollen von dem Befehlshaber alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke oder Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Einwohner ist es, diese Denkmäler, Gebäude oder Sammelplätze durch deutliche Zeichen kenntlich zu machen, die aus großen und steifen rechteckigen Flächen bestehen und diagonal in zwei Dreiecke, das obere von schwarzer, das untere von weißer Farbe, geteilt sein sollen.

Art. 6. Mit Ausnahme des Falles, wo die militärischen Erfordernisse es nicht gestatten, soll der Befehlshaber der angreifenden Seestreitmacht vor Eröffnung der Beschießung alles was an ihm liegt tun, um die Behörden zu benachrichtigen.

Art. 7. Es ist untersagt, Städte oder Ortschaften, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Drittes Kapitel. Schlußbestimmungen.

Art. 8. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 9. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 10. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

X. Abkommen (Genfer Konvention im Seekrieg). Vom 18. Oktober 1907. 493

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 11. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 12. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 13. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 9 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 10 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 12 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

X. Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg. Vom 18. Oktober 1907.¹⁾

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw.

gleichermaßen von dem Wunsche beseelt, soviel an ihnen liegt, die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern,

und in der Absicht, zu diesem Zwecke die Grundsätze des Genfer Abkommens vom 6. Juli 1906 auf den Seekrieg zur Anwendung zu bringen,

haben beschlossen, ein Abkommen zu treffen, um das denselben Gegenstand behandelnde Abkommen vom 29. Juli 1899 zu verbessern, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die militärischen Lazarettschiffe, das heißt die Schiffe, die vom Staate einzig und allein erbaut oder eingerichtet worden sind, um den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen, und deren Namen beim Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Ver-

1) Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Oesterreich-Ungarn, Bolivien, China, Dänemark, Mexiko, den Niederlanden, Russland und Salvador, — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), Haiti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (daselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. B. 11910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1910 S. 193), Schweden (R. G. Bl. 1911 S. 895), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Kuba (R. G. Bl. 1912 S. 301), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Spanien (R. G. Bl. 1913 S. 293), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20).

wendung, den kriegführenden Mächten mitgeteilt werden, sind zu achten und dürfen während der Dauer der Feindseligkeiten nicht weggenommen werden.

Auch dürfen diese Schiffe bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht als Kriegsschiffe behandelt werden.

Art. 2. Lazarettsschiffe, die ganz oder zum Teile auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüstet worden sind, sind ebenfalls zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern die kriegführende Macht, der sie angehören, eine amtliche Bescheinigung für sie ausgestellt und ihre Namen dem Gegner beim Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, bekanntgemacht hat.

Diese Schiffe müssen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber bei sich führen, daß sie sich während der Ausrüstung und beim Auslaufen unter ihrer Aufsicht befunden haben.

Art. 3. Lazarettsschiffe, die ganz oder zum Teile auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften neutraler Staaten ausgerüstet worden sind, sind zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen unter der Bedingung, daß sie sich der Leitung eines der Kriegführenden mit vorgängiger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung des Kriegführenden selbst unterstellt haben und daß dieser ihren Namen zu Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, dem Gegner bekanntgemacht hat.

Art. 4. Die in den Artikeln 1, 2, 3 bezeichneten Schiffe sollen den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Kriegführenden ohne Unterschied der Nationalität Hilfe und Beistand gewähren.

Die Regierungen verpflichten sich, diese Schiffe zu keinerlei militärischen Zwecken zu benutzen.

Diese Schiffe dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kriegsschiffe behindern.

Während des Kampfes und nach dem Kampfe handeln sie auf ihre eigene Gefahr.

Die Kriegführenden üben über sie ein Aufsichts- und Durchsuchungsrecht aus; sie können ihre Hilfe ablehnen, ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, einen Kommissar an Bord geben und sie auch zurückhalten, wenn besonders erhebliche Umstände es erfordern.

Die Kriegführenden sollen die den Lazarettsschiffen gegebenen Befehle soweit wie möglich in deren Schiffstagebuch eintragen.

Art. 5. Die militärischen Lazarettsschiffe sind kenntlich zu machen durch einen äußeren weißen Anstrich mit einem wagerecht laufenden, etwa andert-halb Meter breiten roten Streifen.

Die in den Artikeln 2, 3 bezeichneten Schiffe sind kenntlich zu machen durch einen äußeren weißen Anstrich mit einem wagerecht laufenden, etwa andert-halb Meter breiten roten Streifen.

Die Boote dieser Schiffe sowie die kleinen, zum Lazarettdienste verwendeten Fahrzeuge müssen durch einen ähnlichen Anstrich kenntlich gemacht sein.

Alle Lazarettsschiffe sollen sich dadurch erkennbar machen, daß sie neben der Nationalflagge die in dem Genfer Abkommen vorgesehene weiße Flagge mit dem roten Kreuze und außerdem, sofern sie einem neutralen Staate angehören, am Hauptmaste die Nationalflagge des Kriegführenden, dessen Leitung sie sich unterstellt haben, hissen.

Lazarettsschiffe, die gemäß Artikel 4 vom Feinde zurückgehalten werden, haben die Nationalflagge des Kriegführenden, dem sie unterstellt sind, nieder-zuholen.

Wollen sich die vorstehend erwähnten Schiffe und Boote auch während der Nacht den ihnen gebührenden Schutz sichern, so haben sie mit Genehmigung des Kriegführenden, den sie begleiten, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der sie kenntlich machende Anstrich genügend sichtbar ist.

Art. 6. Die im Artikel 5 vorgesehenen Abzeichen sollen sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten nur zum Schutze und zur Bezeichnung der dort erwähnten Schiffe gebraucht werden.

Art. 7. Im Falle eines Kampfes an Bord eines Kriegsschiffs sollen die Lazarette tunlichst geachtet und geschont werden.

Diese Lazarette und ihre Ausrüstung bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind.

Gleichwohl kann der Befehlshaber, der sie in seiner Gewalt hat, im Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse, darüber verfügen, wenn er zuvor den Verbleib der darin untergebrachten Verwundeten und Kranken sichergestellt hat.

Art. 8. Der den Lazarettschiffen und den Schiffslazaretten gebührende Schutz hört auf, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden.

Als geeignet, um den Verlust des Schutzes zu begründen, soll weder die Tatsache gelten, daß das Personal dieser Schiffe und Lazarette zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verteidigung der Verwundeten oder Kranken bewaffnet ist, noch die Tatsache, daß sich eine funkentelegraphische Einrichtung an Bord befindet.

Art. 9. Die Kriegführenden können den Wohltätigkeitssinn der Führer neutraler Kauffahrteischiffe, Jachten oder Boote anrufen, damit sie Verwundete oder Kranke an Bord nehmen und versorgen.

Fahrzeuge, die diesem Aufrufe nachkommen, ebenso wie solche, die unangefordert Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufgenommen haben, genießen einen besondern Schutz und bestimmte Vergünstigungen. In keinem Falle können sie wegen einer solchen Beförderung weggenommen werden; sie bleiben jedoch, sofern ihnen nicht ein anderes versprochen ist, im Falle von Neutralitätsverletzungen, deren sie sich etwa schuldig gemacht haben, der Wegnahme ausgesetzt.

Art. 10. Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal weggenommener Schiffe ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden. Es ist berechtigt, beim Verlassen des Schiffes die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die sein Privateigentum sind, mit sich zu nehmen.

Es soll jedoch seine Dienste so lange weiter leisten, als es notwendig erscheint, und kann sich erst dann zurückziehen, wenn der oberste Befehlshaber es für zulässig erklärt.

Die Kriegführenden sind verpflichtet, diesem Personale, wenn es in ihre Hände fällt, dieselben Bezüge und dieselbe Löhnung zuzusichern wie dem Personale gleichen Dienstgrads der eigenen Marine.

Art. 11. Die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen sowie andere den Marinen oder Heeren dienstlich beigegebene Personen sollen, sofern sie verwundet oder krank sind, von dem, der das Schiff nimmt, ohne Unterschied der Nationalität geachtet und versorgt werden.

Art. 12. Jedes Kriegsschiff einer Kriegspartei kann die Herausgabe der Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen verlangen, die sich an Bord von militärischen Lazarettschiffen, von Lazarettschiffen einer Hilfsgesellschaft oder einer Privatperson, von Kauffahrteischiffen, Jachten und Booten befinden, welches auch die Nationalität dieser Fahrzeuge sei.

Art. 13. Wenn ein neutrales Kriegsschiff Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord genommen hat, so muß soweit wie möglich dafür gesorgt werden, daß diese nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

Art. 14. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke eines Kriegführenden sind Kriegsgefangene, wenn sie in die Gewalt des anderen Kriegführenden fallen. Es bleibt diesem überlassen, den Umständen nach darüber zu befinden, ob sie festzuhalten oder ob sie nach einem Hafen seiner Nation, nach einem neutralen Hafen oder selbst nach einem Hafen des Gegners befördert werden sollen. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimat entlassenen Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen.

Art. 15. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke, die mit Genehmigung der Ortsbehörde in einem neutralen Hafen ausgeschifft worden sind, sollen, sofern nicht zwischen dem neutralen Staate und den kriegführenden Staaten ein anderes vereinbart ist, durch den neutralen Staat derart bewacht werden, daß sie nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

Die Kosten der Pflege und der Unterbringung sind von dem Staate zu tragen, dem die Schiffbrüchigen, Verwundeten oder Kranken angehören.

Art. 16. Nach jedem Kampfe sollen die beiden Kriegsparteien, soweit es die militärischen Zwecke gestatten, Vorkehrungen treffen, um die Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken aufzusuchen und sie, ebenso wie die Gefallenen, gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen.

Sie sollen darüber wachen, daß der Beerdigung, Versenkung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorangeht.

Art. 17. Jeder Kriegführende soll sobald als möglich die bei den Gefallenen aufgefundenen militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität sowie ein Namensverzeichnis der von ihm aufgenommenen Verwundeten oder Kranken deren Landesbehörden oder den Dienstbehörden ihrer Marine oder ihres Heeres übermitteln.

Die Kriegführenden sollen sich über die Unterbringung von Kranken und Verwundeten, die sich in ihrer Gewalt befinden, und den Wechsel in der Unterbringung sowie über ihre Aufnahme in die Lazarette und die vorkommenden Sterbefälle gegenseitig auf dem laufenden halten. Sie sollen alle zum persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den genommenen Schiffen gefunden oder von den in Hospitälern sterbenden Verwundeten oder Kranken hinterlassen werden, sammeln, um sie durch deren Landesbehörden den Berechtigten übermitteln zu lassen.

Art. 18. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 19. Die Oberbefehlshaber der Flotten der Kriegführenden haben für die Einzelheiten der Ausführung der vorstehenden Artikel und für nicht vorgesehene Fälle gemäß den Weisungen ihrer Regierungen und im Sinne dieses Abkommens zu sorgen.

Art. 20. Die Mächte, die unterzeichnet haben, werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Bestimmungen dieses Abkommens ihren Marinen und besonders dem geschützten Personale bekanntzumachen und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Art. 21. Die Mächte, die unterzeichnet haben, verpflichten sich gleichermaßen, im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Strafgesetze die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die von einzelnen begangenen Handlungen der Beraubung und der schlechten Behandlung von Verwundeten und Kranken der Marinen mit Strafe zu belegen sowie um den unbefugten Gebrauch der im Artikel 5 vorgesehenen Abzeichen durch die von diesem Abkommen nicht geschützten Schiffe als Anmaßung militärischer Abzeichen zu bestrafen.

Sie werden sich durch Vermittelung der Niederländischen Regierung diese Strafbestimmungen spätestens in fünf Jahren nach der Ratifikation dieses Abkommens gegenseitig mitteilen.

Art. 22. Finden Kriegsunternehmungen zwischen Land- und Seestreitkräften der Kriegführenden statt, so sollen die Bestimmungen dieses Abkommens nur für die eingeschifften Streitkräfte Anwendung finden.

Art. 23. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In

XI. Abkommen (Beuterecht im Seekrieg). Vom 18. Oktober 1907. 497

den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 24. Die Mächte, die nicht unterzeichnet, aber das Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906 angenommen haben, können dem vorliegenden Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 25. Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens vom 29. Juli 1899, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg.

Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermaßen ratifizieren sollten.

Art. 26. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 27. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 28. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 23 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 24 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 27 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.
(Unterschriften)

XI. Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege. Vom 18. Oktober 1907.¹⁾

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw.

in Anerkennung der Notwendigkeit, in Kriegszeiten eine billige Handhabung des Rechtes in Ansehung des internationalen Seeverkehrs mehr als bisher zu sichern,

1) Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Osterreich-Ungarn, Dänemark, Grossbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Salvador und Schweden. — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1916 S. 382), Haiti (R. G. Bl. 1910 S. 873), Siam (dasselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Spanien (R. G. Bl. 1913 S. 293), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20), Liberia (R. G. Bl. 1914 S. 83).

in der Meinung, daß es, um dieses zu erreichen, ratsam erscheint, im gemeinsamen Interesse gewisse veraltete und einander widersprechende Übungen aufzugeben oder gegebenen Falles miteinander in Einklang zu bringen und an die Zusammenstellung gemeinsamer Regeln für den dem friedlichen Handel und der harmlosen Arbeit gebührenden Schutz sowie für die Vornahme der Feindseligkeiten zur See zu gehen, daß es ferner von Wert ist, in schriftlichen gegenseitigen Verpflichtungen die Grundsätze festzulegen, die bisher dem unsicheren Gebiete der Streitfragen angehört oder dem Ermessen der Regierungen überlassen waren, daß gegenwärtig eine gewisse Anzahl von Regeln aufgestellt werden können, ohne das in Geltung befindliche Recht in Ansehung der darin nicht vorgesehenen Gebiete zu berühren,

haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erstes Kapitel. Briefpostsendungen.

Art. 1. Die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen oder der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, sind unverletzlich. Erfolgt die Beschlagnahme des Schiffes, so sind sie von dem Beschlagnehmenden möglichst unverzüglich weiterzubefördern.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden im Falle des Blockadebruchs keine Anwendung auf die Briefsendungen, die nach dem blockierten Hafen bestimmt sind oder von ihm kommen.

Art. 2. Die Unverletzlichkeit der Briefpostsendungen entzieht die neutralen Postdampfer nicht den Gesetzen und Gebräuchen des Seekriegs, welche die neutralen Kauffahrteischiffe im allgemeinen betreffen. Doch soll ihre Durchsuchung nur im Notfall unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

Zweites Kapitel. Befreiung gewisser Fahrzeuge von der Wegnahme.

Art. 3. Die ausschließlich der Küstenfischerei oder den Verrichtungen der kleinen Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge sowie ihr Fischereigerät, ihre Takelage, ihr Schiffsgerät und ihre Ladung sind von der Wegnahme befreit.

Die Befreiung hört auf, sobald sie in irgendwelcher Art an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Die Vertragsmächte versagen es sich, den harmlosen Charakter dieser Fahrzeuge auszunutzen, um sie unter Beibehaltung ihres friedlichen Aussehens zu militärischen Zwecken zu verwenden.

Art. 4. Von der Wegnahme sind gleichermaßen die Schiffe befreit, die mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben betraut sind.

Drittes Kapitel. Behandlung der Besatzung der von einem Kriegführenden weggenommenen feindlichen Kauffahrteischiffe.

Art. 5. Wird von einem Kriegführenden ein feindliches Kauffahrteischiff weggenommen, so wird dessen Mannschaft, soweit sie einem neutralen Staate angehört, nicht zu Kriegsgefangenen gemacht.

Das gleiche gilt von dem Kapitän und den Offizieren, die ebenfalls einem neutralen Staate angehören, wenn sie ein förmliches schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Schiffe Dienste zu nehmen.

Art. 6. Der Kapitän, die Offiziere und die Mitglieder der Mannschaft, die dem feindlichen Staate angehören, werden nicht zu Kriegsgefangenen gemacht, sofern sie sich unter Bekräftigung mit einem förmlichen schriftlichen Versprechen verpflichten, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu übernehmen, der mit den Kriegsunternehmungen im Zusammenhange steht.

Art. 7. Die Namen der unter den Voraussetzungen des Artikel 5 Abs. 2 und des Artikel 6 frei gelassenen Personen werden von der nehmenden Kriegs-

macht der anderen Kriegsmacht mitgeteilt. Dieser ist es untersagt, solche Personen wissentlich zu verwenden.

Art. 8. Die Bestimmungen der drei vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf Schiffe, die an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Viertes Kapitel. Schlußbestimmungen.

Art. 9. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 10. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 11. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 12. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 13. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 14. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 10 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 11 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 13 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

XII. Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs.¹⁾

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw.

von dem Wunsche beseelt, die Streitigkeiten, die bisweilen im Falle eines Seekriegs aus Anlaß der Entscheidungen der nationalen Prisengerichte entstehen, in billiger Weise zu regeln,

von der Absicht ausgehend, daß es, wenngleich diese Gerichte auch weiterhin nach den Vorschriften ihrer Gesetzgebung urteilen sollen, doch von Wert ist, in bestimmten Fällen einen Rekurs zuzulassen unter Bedingungen, welche die bei jeder Prisensache beteiligten öffentlichen und privaten Interessen soweit wie möglich miteinander in Einklang bringen,

in der Erwägung andererseits, daß die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs mit sorgfältiger Regelung seiner Zuständigkeit und seines Verfahrens als das beste Mittel zur Erreichung dieses Zieles erschienen ist,

in der Überzeugung endlich, daß auf diese Art die harten Folgen eines Seekriegs gemildert werden können, daß insbesondere die guten Beziehungen zwischen den Kriegführenden und den Neutralen mehr Aussicht auf Bestand haben, und daß so die Erhaltung des Friedens besser gesichert sein wird,

von dem Wunsche geleitet, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Rechtmäßigkeit der Wegnahme eines Kauffahrteischiffs oder seiner Ladung ist, wenn es sich um neutrales oder feindliches Eigentum handelt, vor einer Prisengerichtbarkeit nach Maßgabe dieses Abkommens darzutun.

Art. 2. Die Prisengerichtbarkeit wird zunächst durch Prisengerichte der nehmenden Kriegsmacht ausgeübt.

Die Entscheidungen dieser Gerichte werden in öffentlicher Sitzung verkündet und von Amts wegen den neutralen oder feindlichen Parteien zugestellt.

Art. 3. Die Entscheidungen der nationalen Prisengerichte können Gegenstand eines Rekurses an den Internationalen Prisenhof sein:

1. wenn die Entscheidung der nationalen Gerichte das Eigentum einer neutralen Macht oder Privatperson betrifft;
2. wenn diese Entscheidung feindliches Eigentum betrifft und es sich handelt
 - a) um Güter, die auf einem neutralen Schiffe verfrachtet sind,
 - b) um ein feindliches Schiff, das in den Küstengewässern einer neutralen Macht weggenommen worden ist, falls nicht diese Macht die Wegnahme zum Gegenstand einer diplomatischen Reklamation gemacht hat,
 - c) um einen Anspruch auf Grund der Behauptung, daß die Wegnahme unter Verletzung einer zwischen den kriegführenden Mächten geltenden Vertragsbestimmung oder einer von der nehmenden Kriegsmacht erlassenen Rechtsvorschrift bewirkt worden ist.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der nationalen Gerichte kann darauf gestützt werden, daß die Entscheidung in tatsächlicher oder in rechtlicher Hinsicht unrichtig ist.

Art. 4. Der Rekurs kann eingelegt werden:

1. von einer neutralen Macht, wenn die Entscheidung der nationalen Gerichte ihr Eigentum oder das ihrer Angehörigen betroffen hat (Artikel 3 Nr. 1) oder wenn behauptet wird, daß die Wegnahme eines feindlichen Schiffes in den Küstengewässern dieser Macht erfolgt ist (Artikel 3 Nr. 2b);
2. von einer neutralen Privatperson, wenn die Entscheidung der nationalen Gerichte ihr Eigentum betroffen hat (Artikel 3 Nr. 1), wobei jedoch

¹⁾ Im R. G. Bl. nicht abgedruckt, da die Ratifikationen bis nach Regelung des Seekriegsrechts ausgesetzt wurden. Daher zählt das R. G. Bl. das XIII. Abkommen der Schlußakte als XII. Abkommen.

der Macht, der die Privatperson angehört, das Recht vorbehalten bleibt, dieser die Anrufung des Prisenhofs zu untersagen oder dort selbst an ihrer Stelle aufzutreten;

3. von einer der feindlichen Macht angehörenden Privatperson, wenn die Entscheidung der nationalen Gerichte ihr Eigentum betroffen hat und die Voraussetzungen der Fälle des Artikel 3 Nr. 2 mit Ausnahme des Falles unter b vorliegen.

Art. 5. Der Rekurs kann unter den im vorstehenden Artikel aufgeführten Bedingungen auch von solchen Beteiligten, ob neutral oder feindlich, eingelegt werden, die ein rechtliches Interesse an dem Obsiegen der zum Rekurse befugten Privatperson haben und ihr in dem Verfahren vor der nationalen Gerichtsbarkeit beigetreten waren. Diese Nebenbeteiligten können jeder für sich nach Maßgabe seines Interesses den Rekurs einlegen.

Das gleiche gilt für die neutralen oder feindlichen Nebenbeteiligten der neutralen Macht, deren Eigentum sich im Streite befindet.

Art. 6. Ist der Internationale Prisenhof gemäß Artikel 3 zuständig, so kann die Gerichtsbarkeit der nationalen Gerichte in höchstens zwei Instanzen ausgeübt werden. Die Gesetzgebung der nehmenden Kriegsmacht hat darüber zu entscheiden, ob der Rekurs nach der Entscheidung in erster Instanz oder erst nach der Entscheidung in der Berufungs- oder Revisionsinstanz zulässig ist.

Haben die nationalen Gerichte binnen zwei Jahren nach der Wegnahme keine endgültige Entscheidung gefällt, so kann der Prisenhof unmittelbar angerufen werden.

Art. 7. Ist die zu entscheidende Rechtsfrage vorgesehen in einem in Geltung befindlichen Abkommen zwischen der nehmenden Kriegsmacht und der Macht, die selbst oder von der ein Angehöriger Prozeßpartei ist, so richtet sich der Prisenhof nach den Bestimmungen dieses Abkommens.

In Ermangelung solcher Bestimmungen wendet der Prisenhof die Regeln des internationalen Rechtes an. Wenn allgemein anerkannte Regeln nicht bestehen, so entscheidet das Gericht nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Billigkeit.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Beweislast sowie auf die Rechtsbehelfe, die vorgebracht werden können.

Wenn der Rekurs gemäß Artikel 3 Nr. 2c auf Verletzung einer Rechtsvorschrift der nehmenden Kriegsmacht gestützt ist, so wendet der Prisenhof diese Vorschrift an.

Der Prisenhof kann prozessuale Rechtsnachteile, die in der Gesetzgebung der nehmenden Kriegsmacht vorgesehen sind, unbeachtet lassen, falls er der Ansicht ist, daß ihre Folgen der Gerechtigkeit und der Billigkeit widersprechen.

Art. 8. Erklärt sich der Prisenhof für die Rechtmäßigkeit der Wegnahme von Schiff oder Ladung, so ist mit diesen nach den Gesetzen der nehmenden Kriegsmacht zu verfahren.

Wird die Wegnahme für nichtig erklärt, so ordnet der Prisenhof die Rückgabe von Schiff oder Ladung an und setzt gegebenen Falles die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes fest. Wenn Schiff oder Ladung verkauft oder zerstört worden sind, so bestimmt der Prisenhof die dem Eigentümer dafür zu gewährende Entschädigung.

War die Wegnahme von der nationalen Gerichtsbarkeit für nichtig erklärt, so ist der Prisenhof nur zur Entscheidung über den Schadenersatz berufen.

Art. 9. Die Vertragsmächte übernehmen die Verpflichtung, sich den Entscheidungen des Internationalen Prisenhofs nach Treu und Glauben zu unterwerfen und ihnen in möglichst kurzer Frist nachzukommen.

Zweiter Titel. Verfassung des Internationalen Prisenhofs.

At. 10. Der Internationale Prisenhof besteht aus Richtern und Hilfsrichtern, die von den Vertragsmächten ernannt werden; sie müssen sämtlich Rechtsgelehrte von anerkannter Sachkunde in Fragen des internationalen Seerechts sein und sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen.

Die Ernennung der Richter und Hilfsrichter hat binnen sechs Monaten nach der Ratifikation dieses Abkommens zu erfolgen.

Art. 11. Die Richter und Hilfsrichter werden für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt, gerechnet von dem Tage, wo der durch das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899 eingesetzte Verwaltungsrat von ihrer Ernennung Nachricht erhält. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Im Falle des Todes oder des Rücktritts eines Richters oder Hilfsrichters erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise. In diesem Falle geschieht die Ernennung für einen neuen Zeitraum von sechs Jahren.

At. 12. Die Richter des Internationalen Prisenhofs stehen einander gleich; sie erhalten ihren Rang nach dem Tage, an dem die Nachricht von ihrer Ernennung eingegangen ist (Artikel 11 Abs. 1), und wenn sie der Reihe nach zu einem Sitze berufen sind (Artikel 15 Abs. 2), nach dem Tage des Eintritts in ihre Amtstätigkeit. Ist der Tag derselbe, so gebührt der Vorrang dem der Geburt nach älteren.

Die Hilfsrichter sind bei der Ausübung ihres Amtes den Richtern selbst gleichgestellt. Doch haben sie ihren Rang hinter diesen.

Art. 13. Die Richter genießen während der Ausübung ihres Amtes und außerhalb ihres Heimatlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

Die Richter haben, bevor sie ihren Sitz einnehmen, vor dem Verwaltungsrat einen Eid zu leisten oder eine feierliche Versicherung abzugeben, daß sie ihr Amt unparteiisch und auf das gewissenhafteste ausüben werden.

Art. 14. Der Prisenhof wird mit der Anzahl von fünfzehn Richtern besetzt; neun Richter genügen zur Beschlußfähigkeit.

Ein abwesender oder verhinderter Richter wird durch den Hilfsrichter vertreten.

Art. 15. Zu einem Sitze sind ständig berufen die Richter, die von den nachstehend bezeichneten Vertragsmächten ernannt sind: Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan und Rußland.

Die Richter und Hilfsrichter, die von den übrigen Vertragsmächten ernannt sind, sitzen der Reihe nach gemäß der diesem Abkommen beigefügten Liste; ihre Verrichtungen können nacheinander von derselben Person wahrgenommen werden. Derselbe Richter kann von mehreren dieser Mächte ernannt werden.

Art. 16. Hat eine kriegführende Macht nach Maßgabe der Reihenfolge keinen im Prisenhofe sitzenden Richter, so kann sie verlangen, daß der von ihr ernannte Richter an der Aburteilung aller aus dem Kriege herrührenden Sachen teilnimmt. In diesem Falle entscheidet das Los, wer von den auf Grund der Reihenfolge sitzenden Richtern auszuscheiden hat. Dieser Ausschluß darf nicht den von dem anderen Kriegführenden ernannten Richter betreffen.

Art. 17. Ein Richter kann seinen Sitz nicht einnehmen, wenn er in irgend einer Eigenschaft bei der Entscheidung der nationalen Gerichte mitgewirkt hat oder als Rechtsbeistand oder Anwalt einer Partei an dem Verfahren beteiligt gewesen ist.

Ein Richter oder Hilfsrichter darf während der ganzen Dauer seines Amtes weder als Agent noch als Anwalt vor dem Internationalen Prisenhof auftreten noch dort für eine Partei in irgendwelcher Eigenschaft tätig sein.

Art. 18. Die nehmende Kriegsmacht hat das Recht, einen höheren Marineoffizier zu bestellen, der als Beisitzer mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt. Dasselbe Recht steht der neutralen Macht zu, die selbst Prozeßpartei ist, sowie der Macht, deren Angehöriger Prozeßpartei ist; wenn nach dieser letzten Bestimmung mehrere beteiligte Mächte vorhanden sind, so haben sie sich, nötigen Falles durch das Los, über den zu bestellenden Offizier zu verständigen.

Art. 19. Der Prisenhof wählt seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten nach der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nach zwei Wahlgängen erfolgt die Wahl nach relativer Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 20. Die Richter des Internationalen Prisenhofs erhalten eine Reisevergütung, die nach den Vorschriften ihres Heimatlandes zu bemessen ist; sie beziehen ferner während der Tagung oder während der Wahrnehmung einer ihnen vom Prisenhof übertragenen Verrichtung einen Betrag von täglich hundert niederländischen Gulden.

Diese Gebühren gehören zu den im Artikel 47 vorgesehenen allgemeinen Kosten des Prisenhofs und werden durch Vermittelung des durch das Abkommen vom 29. Juli 1899 errichteten Internationalen Bureaus ausgezahlt.

Die Richter dürfen als Mitglieder des Prisenhofs weder von ihrer eigenen Regierung noch von der einer anderen Macht irgend eine Vergütung annehmen.

Art. 21. Der Internationale Prisenhof hat seinen Sitz im Haag und kann diesen, abgesehen von dem Falle höherer Gewalt, nur mit Zustimmung der kriegführenden Teile nach einem anderen Orte verlegen.

Art. 22. Der Verwaltungsrat versieht, unter ausschließlicher Mitwirkung der Vertreter der Vertragsmächte, in Ansehung des Internationalen Prisenhofs dieselben Verrichtungen, die er in Ansehung des Ständigen Schiedshofs versieht.

Art. 23. Das Internationale Bureau dient dem Internationalen Prisenhof als Gerichtsschreiberei und hat sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung dem Prisenhofe zur Verfügung zu stellen. Es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte.

Der Generalsekretär des Internationalen Bureaus versieht die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers.

Die dem Gerichtsschreiber beizugebenden Sekretäre sowie die erforderlichen Übersetzer und Stenographen werden vom Prisenhof ernannt und vereidigt.

Art. 24. Der Prisenhof entscheidet über die Wahl der Sprache, deren er sich bedienen wird, und der Sprachen, deren Gebrauch vor ihm gestattet sein soll.

In jedem Falle kann die amtliche Sprache der nationalen Gerichte, die in der Sache erkannt haben, vor dem Prisenhofe gebraucht werden.

Art. 25. Die beteiligten Mächte haben das Recht, besondere Agenten zu bestellen mit der Aufgabe, zwischen ihnen und dem Prisenhof als Mittelspersonen zu dienen. Sie sind außerdem berechtigt, mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen Rechtsbeistände oder Anwälte zu betrauen.

Art. 26. Die beteiligte Privatperson hat sich vor dem Prisenhofe durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; dieser muß entweder ein Advokat sein, der vor einem Berufungsgericht oder einem obersten Gericht eines der Vertragsländer aufzutreten befugt ist, oder ein Anwalt, der bei einem solchen Gerichte tätig ist, oder endlich ein Lehrer des Rechtes an einer Hochschule eines dieser Länder.

Art. 27. Der Prisenhof kann sich zur Bewirkung aller Zustellungen, insbesondere an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen, unmittelbar an die Regierung der Macht wenden, in deren Gebiete die Zustellung erfolgen soll. Das gleiche gilt, wenn es sich um die Herbeiführung irgend einer Beweisaufnahme handelt.

Die zu diesem Zwecke erlassenen Ersuchen sind nach Maßgabe derjenigen Mittel zu erledigen, über welche die ersuchte Macht nach ihrer inneren Gesetzgebung verfügt. Sie können nur abgelehnt werden, wenn diese Macht sie für geeignet hält, ihre Hoheitsrechte oder ihre Sicherheit zu gefährden. Wird dem Ersuchen stattgegeben, so dürfen die Kosten nur die Auslagen begreifen, die durch die Erledigung wirklich entstanden sind.

Dem Prisenhofe steht gleicherweise frei, die Vermittelung der Macht in Anspruch zu nehmen, in deren Gebiet er seinen Sitz hat.

Die Zustellungen an die Parteien, die an dem Orte erfolgen sollen, wo der Prisenhof seinen Sitz hat, können durch das Internationale Bureau bewirkt werden.

Dritter Titel. Verfahren vor dem Internationalen Prisenhofe.

Art. 28. Der Rekurs an den Internationalen Prisenhof wird mittels einer schriftlichen Erklärung eingelegt, die entweder bei dem nationalen Gerichte, das

in der Sache erkannt hat, angebracht oder an das Internationale Bureau gerichtet werden muß; das Bureau kann auch telegraphisch angegangen werden.

Die Rekursfrist wird auf 120 Tage festgesetzt, gerechnet von dem Tage, an dem die Entscheidung verkündet oder zugestellt worden ist (Artikel 2 Abs. 2).

Art. 29. Ist die Rekursklärung bei dem nationalen Gericht angebracht, so hat dieses, ohne zu prüfen, ob die Frist gewahrt ist, binnen der folgenden sieben Tage die Prozeßakten an das Internationale Bureau abzusenden.

Ist die Rekursklärung an das Internationale Bureau gerichtet, so benachrichtigt dieses das nationale Gericht unmittelbar, und zwar, wenn es möglich ist, telegraphisch. Das Gericht hat alsdann die Akten nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu übersenden.

Ist der Rekurs von einer neutralen Privatperson eingelegt, so benachrichtigt das Internationale Bureau unmittelbar mittels Telegramms die Macht, der die Privatperson angehört, um dieser Macht zu ermöglichen, von dem ihr nach Artikel 4 Nr. 2 zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.

Art. 30. In dem Falle des Artikel 6 Abs. 2 kann der Rekurs nur bei dem Internationalen Bureau angebracht werden. Die Einlegung muß binnen dreißig Tagen nach Ablauf der zweijährigen Frist erfolgen.

Art. 31. Ist die Berufung nicht innerhalb der im Artikel 28 oder im Artikel 30 vorgesehenen Frist eingelegt, so wird die Partei ohne Verhandlung abgewiesen.

Doch kann der Partei, wenn sie eine Behinderung durch höhere Gewalt nachweist und den Rekurs binnen sechzig Tagen nach Hebung dieser Behinderung eingelegt hat, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden, die Gegenpartei ist vorher gebührend zu hören.

Art. 32. Ist der Rekurs rechtzeitig eingelegt, so stellt der Prisenhof unverzüglich der Gegenpartei eine beglaubigte Abschrift der Erklärung von Amts wegen zu.

Art. 33. Wenn außer den Parteien, die sich an den Prisenhof gewandt haben, andere zur Einlegung des Rekurses Berechtigte vorhanden sind oder wenn in dem Falle des Artikel 29 Abs. 3 die benachrichtigte Macht ihre Entschliebung nicht kundgegeben hat, so wartet der Prisenhof mit der Aufnahme der Sache bis zum Ablaufe der im Artikel 28 oder der im Artikel 30 vorgesehenen Frist.

Art. 34. Das Verfahren vor dem Internationalen Prisenhofe zerfällt in zwei gesonderte Abschnitte: das schriftliche Vorverfahren und die mündliche Verhandlung.

Das schriftliche Vorverfahren besteht in der Niederlegung und in dem Wechsel von Schriftsätzen, Gegenschriftsätzen und etwa weiter erforderlichen Rückäußerungen, wofür die Reihenfolge und die Fristen von dem Prisenhofe bestimmt werden. Die Parteien fügen alle Aktenstücke und Urkunden bei, deren sie sich bedienen wollen.

Jedes von einer Partei vorgelegte Schriftstück ist der anderen Partei durch Vermittelung des Prisenhofes in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

Art. 35. Nach Beendigung des schriftlichen Vorverfahrens findet eine öffentliche Sitzung statt, deren Tag von dem Prisenhofe bestimmt wird.

In dieser Sitzung legen die Parteien den Stand der Sache in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung dar.

Der Prisenhof kann in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen die Vorträge unterbrechen, um eine Ergänzung der Beweisaufnahme herbeizuführen.

Art. 36. Der Internationale Prisenhof kann anordnen, daß die ergänzende Beweisaufnahme entweder nach den Bestimmungen des Artikel 27 oder, sofern dies ohne Anwendung von Zwang oder Strafe möglich ist, vor ihm selbst oder vor einem oder mehreren seiner Mitglieder stattfindet.

Wenn zum Zwecke einer Beweisaufnahme Handlungen von Mitgliedern des Prisenhofes außerhalb des Landes, wo er seinen Sitz hat, vorgenommen werden sollen, so muß die Zustimmung der fremden Regierung eingeholt werden.

Art. 37. Die Parteien werden zu allen Prozeßverhandlungen geladen. Sie erhalten beglaubigte Abschrift der Protokolle.

Art. 38. Die Verhandlung wird von dem Präsidenten oder Vizepräsidenten und im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung beider von dem im Range ältesten der anwesenden Richter geleitet.

Der von einer Kriegspartei ernannte Richter kann nicht Vorsitzender sein.

Art. 39. Die Verhandlung ist öffentlich; doch hat jede an dem Rechtsstreite beteiligte Macht das Recht, den Ausschluß der Öffentlichkeit zu verlangen.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wird und das allein öffentliche Beweiskraft hat.

Art. 40. Ist eine Partei trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen oder versäumt sie die von dem Prisenhofe festgesetzten Fristen, so wird ohne sie verfahren und entscheidet der Prisenhof unter Berücksichtigung des ihm zur Verfügung stehenden Materials.

Art. 41. Der Prisenhof stellt den Parteien von Amts wegen alle Entscheidungen und Beschlüsse zu, die in ihrer Abwesenheit ergangen sind.

Art. 42. Der Prisenhof hat den Inbegriff des Akteninhalts, der Beweise und der mündlichen Erklärungen frei zu würdigen.

Art. 43. Die Beratung des Prisenhofs erfolgt nicht öffentlich und bleibt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der anwesenden Richter. Wenn sich bei einer geraden Zahl von Richtern Stimmgleichheit ergibt, so wird die Stimme des nach Artikel 12 Abs. 1 im Range jüngsten Richters nicht mitgezählt.

Art. 44. Das Urteil des Prisenhofs ist mit Gründen zu versehen. Es enthält die Namen der Richter, die daran teilgenommen haben, sowie gegebenen Falles die Namen der Beisitzer; es wird von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Art. 45. Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Parteien verkündet; es wird den Parteien von Amts wegen zugestellt.

Nach Bewirkung dieser Zustellung hat der Prisenhof dem nationalen Prisengerichte Prozeßakten unter Beifügung einer Ausfertigung aller ergangenen Entscheidungen sowie einer Abschrift der Verhandlungsprotokolle zu übersenden.

Art. 46. Jede Partei trägt die Kosten der eigenen Verteidigung. Die unterliegende Partei trägt außerdem die Kosten des Verfahrens. Sie hat ferner eins vom Hundert des Wertes des Streitgegenstandes als Beitrag zu den allgemeinen Kosten des Internationalen Prisenhofs zu zahlen. Der Betrag dieser Zahlungen wird in dem Urteile des Prisenhofs bestimmt.

Ist der Rekurs von einer Partei eingelegt, so hat diese bei dem Internationalen Bureau für die Erfüllung der sie nach dem vorstehenden Absatz etwa treffenden beiden Verpflichtungen eine Sicherheit zu bestellen, deren Betrag von dem Prisenhofe festzusetzen ist. Der Prisenhof kann die Eröffnung des Verfahrens von der Leistung dieser Sicherheit abhängig machen.

Art. 47. Die allgemeinen Kosten des Internationalen Prisenhofs werden von den Vertragsmächten getragen, und zwar nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Tätigkeit des Prisenhofs, wie solche im Artikel 15 und in der ihm beigefügten Liste vorgesehen ist. Die Bestellung von Hilfsrichtern gibt keinen Anlaß zur Beitragsleistung.

Der Verwaltungsrat wendet sich an die Mächte, um die für die Tätigkeit des Prisenhofs erforderlichen Beträge zu erhalten.

Art. 48. Ist der Prisenhof nicht versammelt, so werden die ihm durch Artikel 32, Artikel 34 Abs. 2, 3, Artikel 35 Abs. 1, Artikel 46 Abs. 3 übertragenen Verrichtungen durch eine Delegation von drei Richtern wahrgenommen, die von dem Prisenhofe bestimmt werden. Die Delegation entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Art. 49. Der Prisenhof stellt selbst seine Geschäftsordnung fest, die den Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Binnen einem Jahre von der Ratifikation dieses Abkommens an wird er zur Ausarbeitung der Geschäftsordnung zusammentreten.

Art. 50. Der Prisenhof kann Abänderungen der das Verfahren betreffenden Bestimmungen dieses Abkommens vorschlagen. Diese Vorschläge werden durch Vermittelung der Regierung der Niederlande den Vertragsmächten mitgeteilt, die sich über die ihnen zu gebende Folge verständigen werden.

Vierter Titel. Schlußbestimmungen.

Art. 51. Dieses Abkommen findet ohne weiteres nur dann Anwendung, wenn die kriegführenden Mächte sämtlich Vertragsparteien sind.

Es versteht sich überdies, daß der Rekurs an den Internationalen Prisenhof nur von einer Vertragsmacht oder dem Angehörigen einer Vertragsmacht eingelegt werden kann.

In den Fällen des Artikel 5 ist der Rekurs nur zulässig, wenn gleichermaßen der Eigentümer wie der Nebenbeteiligte Vertragsmächte oder Angehörige von Vertragsmächten sind.

Art. 52. Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald sämtliche im Artikel 15 und in dessen Anlage aufgeführten Mächte hierzu in der Lage sind.

Immerhin hat die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden am 30. Juni 1909 stattzufinden, wenn alsdann die zur Ratifizierung bereiten Mächte dem Prisenhofe neun Richter und neun Hilfsrichter, wie sie zu dessen wirksamer Besetzung geeignet sind, stellen können. Anderenfalls wird die Hinterlegung bis zur Erfüllung dieser Bedingung vertagt.

Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll beglaubigte Abschrift allen im Abs. 1 bezeichneten Mächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 53. Die im Artikel 15 und in dessen Anlage bezeichneten Mächte sollen zur Zeichnung dieses Abkommens bis zu der im Abs. 2 des vorstehenden Artikel vorgesehenen Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zugelassen werden.

Nach dieser Hinterlegung soll ihnen der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen stets freistehen. Die Macht, welche beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der genannten Regierung zu hinterlegen ist. Diese wird auf diplomatischem Wege beglaubigte Abschrift der Anzeige und der Beitrittsurkunde allen im Abs. 1 bezeichneten Mächten übersenden und ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 54. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach der im Artikel 52 Abs. 1, 2 vorgesehenen Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Ein Beitritt wird wirksam sechzig Tage, nachdem die Anzeige davon bei der Regierung, der Niederlande eingegangen ist, frühestens aber nach Ablauf der im vorstehenden Absatze vorgesehenen Frist.

Der Internationale Prisenhof ist jedoch zur Aburteilung solcher Prisen-sachen zuständig, die von der nationalen Gerichtsbarkeit nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach Eingang der Anzeige vom Beitritt entschieden worden sind. Für diese Entscheidungen wird die im Artikel 28 Abs. 2 bestimmte Frist erst von dem Tage an gerechnet, an dem das Abkommen für die ratifizierenden oder beitretenden Mächte in Kraft getreten ist.

Art. 55. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von zwölf Jahren, gerechnet von seiner Inkraftsetzung, wie sie im Artikel 54 Abs. 1 vorgesehen ist, und zwar auch für diejenigen Mächte, die später beigetreten sind.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von sechs zu sechs Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens ein Jahr vor dem Ablaufe der in den beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Zeiträume der Regierung der Niederlande schriftlich erklärt werden, die hiervon allen anderen Vertragsparteien Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat. Für die übrigen Vertragsmächte bleibt das Abkommen bestehen, vorausgesetzt, daß ihre Beteiligung an der Bestellung der Richter genügt, um die Tätigkeit des Gerichts mit neun Richtern und neun Hilfsrichtern zu ermöglichen.

Art. 56. Falls dieses Abkommen nicht für alle Mächte Geltung hat, die im Artikel 15 und in der dazugehörigen Liste aufgeführt sind, stellt der Verwaltungsrat gemäß den Bestimmungen dieses Artikels und dieser Liste das Verzeichnis der Richter und Hilfsrichter auf, mit denen die Vertragsmächte an der Tätigkeit des Prisenhofs teilnehmen. Die Richter, die der Reihe nach zu sitzen berufen sind, werden alsdann für die ihnen nach der vorstehend erwähnten Liste zukommende Zeit auf die verschiedenen Jahre des sechsjährigen Zeitraums derart verteilt, daß der Prisenhof soweit wie möglich in jedem Jahre mit gleicher Anzahl besetzt ist. Überschreitet die Zahl der Hilfsrichter diejenige der Richter, so ist die Zahl der letzteren durch das Los aus den Hilfsrichtern der Mächte zu ergänzen, die keinen Richter ernennen.

Das hiernach vom Verwaltungsrat aufgestellte Verzeichnis soll den Vertragsmächten mitgeteilt werden. Es soll einer Durchsicht unterzogen werden, wenn sich die Zahl der Vertragsmächte durch einen Beitritt oder eine Kündigung ändert.

Die durch einen Beitritt bedingte Änderung soll mit dem 1. Januar nach dem Tage, an dem der Beitritt wirksam wird, in Kraft treten, es sei denn, daß die beitretende Macht eine kriegführende Macht ist; in diesem Falle kann sie beanspruchen, sofort im Prisenhofe vertreten zu sein, wobei im übrigen die Bestimmung des Artikel 16 gegebenen Falles Anwendung findet.

Wenn die Gesamtzahl der Richter weniger als elf beträgt, so genügen sieben Richter zur Beschlußfähigkeit.

Art. 57. Zwei Jahre vor Ablauf eines jeden der im Artikel 55 Abs. 1, 2 vorgesehenen Zeiträume kann jede Vertragsmacht eine Abänderung der Bestimmungen des Artikel 15 und der ihr beigefügten Liste in Ansehung ihrer Beteiligung an der Tätigkeit des Prisenhofs beantragen. Dieser Antrag ist an den Verwaltungsrat zu richten, der ihn prüfen und allen Mächten Vorschläge über die ihm zu gebende Folge unterbreiten wird. Die Mächte werden ihre Entschließung in möglichst kurzer Frist dem Verwaltungsrate bekanntgeben. Das Ergebnis soll unverzüglich und wenigstens ein Jahr und dreißig Tage vor Ablauf der erwähnten zweijährigen Frist der Macht, welche den Antrag gestellt hat, mitgeteilt werden.

Zutreffenden Falles treten die von den Mächten angenommenen Abänderungen mit dem Beginne des neuen Zeitraums in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den im Artikel 15 und in dessen Anlage aufgeführten Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

Anlage zum Artikel 15.

Länderweise Verteilung der Richter und Hilfsrichter auf die einzelnen Jahre des sechsjährigen Zeitraums.

| Richter | | Hilfsrichter | |
|---------|--------------|--------------|--------------|
| Erstes | Jahr. | Zweites | Jahr. |
| 1 | Argentinien | 1 | Argentinien |
| 2 | Kolumbien | 2 | Spanien |
| 3 | Spanien | 3 | Griechenland |
| 4 | Griechenland | 4 | Norwegen |
| 5 | Norwegen | 5 | Niederlande |
| 6 | Niederlande | 6 | Türkei |
| 7 | Türkei | 7 | Uruguay |
| | Paraguay | | Panama |
| | Bolivien | | Spanien |
| | Spanien | | Rumänien |
| | Rumänien | | Schweden |
| | Schweden | | Belgien |
| | Belgien | | Luxemburg |
| | Persien | | Kostarika |

508 Schlußakte der Zweiten Internationalen Friedenskonferenz (1907).

| Richter. | | Hilfsrichter. | | Richter. | | Hilfsrichter. | |
|---------------|-------------|---------------|--------------|----------------|-----------|---------------|-------------|
| Drittes Jahr. | | | | Fünftes Jahr. | | | |
| 1 | Brasilien | | Domingo | 1 | Belgien | | Niederlande |
| 2 | China | | Türkei | 2 | Bulgarien | | Montenegro |
| 3 | Spanien | | Portugal | 3 | Chile | | Nikaragua |
| 4 | Niederlande | | Schweiz | 4 | Dänemark | | Norwegen |
| 5 | Rumänien | | Griechenland | 5 | Mexiko | | Kuba |
| 6 | Schweden | | Dänemark | 6 | Persien | | China |
| 7 | Venezuela | | Haïti | 7 | Portugal | | Spanien |
| Viertes Jahr. | | | | Sechstes Jahr. | | | |
| 1 | Brasilien | | Guatemala | 1 | Belgien | | Niederlande |
| 2 | China | | Türkei | 2 | Chile | | Salvador |
| 3 | Spanien | | Portugal | 3 | Dänemark | | Norwegen |
| 4 | Peru | | Honduras | 4 | Mexiko | | Ekuador |
| 5 | Rumänien | | Griechenland | 5 | Portugal | | Spanien |
| 6 | Schweden | | Dänemark | 6 | Serbien | | Bulgarien |
| 7 | Schweiz | | Niederlande | 7 | Siam | | China |

XIII. Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs. Vom 18. Oktober 1907.¹⁾

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw.

in der Absicht, die Meinungsverschiedenheiten zu vermindern, die in Ansehung der Beziehungen zwischen den neutralen und den kriegführenden Mächten im Falle eines Seekriegs noch bestehen, und den Schwierigkeiten vorzubeugen, zu denen diese Meinungsverschiedenheiten etwa Anlaß geben könnten,

in der Erwägung, daß wenngleich gegenwärtig Vertragsabreden, die sich auf alle in der Praxis möglicherweise vorkommenden Fälle erstrecken, nicht getroffen werden können, es nichtsdestoweniger von unbestreitbarem Nutzen ist, soweit wie möglich gemeinsame Regeln für den Fall, daß unglücklicherweise ein Krieg ausbrechen sollte, aufzustellen,

in der Erwägung, daß in den in diesem Abkommen nicht vorgesehenen Fällen die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zu berücksichtigen sind,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, wenn die Mächte genaue Vorschriften erlassen, um die Rechtsfolgen der von ihnen eingenommenen Neutralitätsstellung zu regeln,

in der Erwägung, daß es eine anerkannte Pflicht der neutralen Mächte ist, die von ihnen angenommenen Regeln auf die einzelnen Kriegführenden unparteiisch anzuwenden,

in der Erwägung, daß von diesem Grundgedanken aus solche Regeln im Laufe des Krieges von einer neutralen Macht grundsätzlich nicht geändert werden sollten, es sei denn, daß die gemachten Erfahrungen eine Änderung als notwendig zur Wahrung der eigenen Rechte erweisen würden,

sind übereingekommen, die nachstehenden gemeinsamen Regeln zu beobachten, von denen übrigens die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Verträge nicht berührt werden sollen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

¹⁾ Ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Dänemark, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Salvador und Schweden. Dabei Vorbehalt des deutschen Reichs (zu Art. 11, 12, 13, 20). — Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Die Vereinigten Staaten von Amerika (R. G. Bl. 1910 S. 382; mit Vorbehalt des Art. 23), Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), China (R. G. Bl. 1910 S. 457; mit Vorbehalt des Art. 14, Abs. 2, Art. 19, Abs. 3 und Art. 27), Haïti (R. G. Bl. 1910 S. 673) Siam (daselbst; unter Vorbehalt der Art. 12, 19, 23), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20).

Art. 1. Die Kriegführenden sind verpflichtet, die Hoheitsrechte der neutralen Mächte zu achten und sich in deren Gebiet und Gewässern jeder Handlung zu enthalten, welche auf seiten der Mächte, die sie dulden, eine Verletzung ihrer Neutralität darstellen würde.

Art. 2. Alle von Kriegsschiffen der Kriegführenden innerhalb der Küstengewässer einer neutralen Macht begangenen Feindseligkeiten, mit Einschluß der Wegnahme und der Ausübung des Durchsuchungsrechts, stellen eine Neutralitätsverletzung dar und sind unbedingt untersagt.

Art. 3. Ist ein Schiff innerhalb der Küstengewässer einer neutralen Macht weggenommen worden, so hat diese Macht, sofern sich die Prise noch in ihrem Hoheitsbereiche befindet, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um die Befreiung der Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft herbeizuführen und die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung bei sich festzuhalten.

Befindet sich die Prise außerhalb des Hoheitsbereichs der neutralen Macht, so hat auf Verlangen dieser Macht die nehmende Regierung die Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft freizugeben.

Art. 4. Von einem Kriegführenden darf auf neutralem Gebiet oder auf einem Schiffe in neutralen Gewässern kein Prisengericht gebildet werden.

Art. 5. Den Kriegführenden ist es untersagt, neutrale Häfen oder Gewässer zu einem Stützpunkte für Seekriegsunternehmungen gegen ihre Gegner zu machen, insbesondere dort funkentelegraphische Stationen oder sonst irgend eine Anlage einzurichten, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitkräften zu vermitteln.

Art. 6. Die von einer neutralen Macht an eine kriegführende Macht aus irgendwelchem Grunde unmittelbar oder mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder sonstigem Kriegsmaterial ist untersagt.

Art. 7. Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, von Munition sowie überhaupt von allem, was einem Heere oder einer Flotte von Nutzen sein kann, zu verhindern.

Art. 8. Eine neutrale Regierung ist verpflichtet, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um in ihrem Hoheitsbereiche die Ausrüstung oder Bewaffnung jedes Schiffes zu verhindern, bei dem sie triftige Gründe für die Annahme hat, daß es zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen gegen eine Macht, mit der sie im Frieden lebt, bestimmt ist. Sie ist ferner verpflichtet, dieselbe Überwachung auszuüben, um zu verhindern, daß aus ihrem Hoheitsbereich irgend ein zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen bestimmtes Schiff ausläuft, das innerhalb ihres Hoheitsbereichs ganz oder teilweise zum Kriegsgebrauche hergerichtet worden ist.

Art. 9. Eine neutrale Macht muß die Bedingungen, Beschränkungen oder Verbote, die sie für die Zulassung von Kriegsschiffen oder Prisen der Kriegführenden in ihre Häfen, Reeden oder Küstengewässer aufgestellt hat, auf beide Kriegführende gleichmäßig anwenden.

Doch kann eine neutrale Macht den Zutritt zu ihren Häfen und ihren Reeden einem Kriegsschiffe untersagen, das sich den von ihr ergangenen Aufforderungen und Anweisungen nicht gefügt oder die Neutralität verletzt hat.

Art. 10. Die Neutralität einer Macht wird durch die bloße Durchfahrt der Kriegsschiffe und Prisen der Kriegführenden durch ihre Küstengewässer nicht beeinträchtigt.

Art. 11. Eine neutrale Macht darf zulassen, daß die Kriegsschiffe der Kriegführenden sich ihrer bestallten Lotsen bedienen.

Art. 12. Sofern die Gesetzgebung der neutralen Macht nicht anderweitige besondere Bestimmungen enthält, ist es den Kriegsschiffen der Kriegführenden, abgesehen von den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen, untersagt, sich innerhalb der Häfen, Reeden oder Küstengewässer einer solchen Macht länger als vierundzwanzig Stunden aufzuhalten.

Art. 13. Erfährt eine Macht, die vom Beginne der Feindseligkeiten benachrichtigt ist, daß sich innerhalb ihrer Häfen, Reeden oder Küstengewässer ein

Kriegsschiff eines Kriegführenden aufhält, so hat sie das Schiff aufzufordern, binnen vierundzwanzig Stunden oder in der durch das Ortsgesetz vorgeschriebenen Frist auszulaufen.

Art. 14. Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen ihren Aufenthalt in einem neutralen Hafen über die gesetzliche Dauer hinaus nur aus Anlaß von Beschädigungen oder wegen des Zustandes der See verlängern. Sie müssen auslaufen, sobald die Ursache der Verzögerung fortgefallen ist.

Die Regeln über die Beschränkung des Aufenthalts innerhalb neutraler Häfen, Reeden und Gewässer gelten nicht für Kriegsschiffe, die ausschließlich religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben dienen.

Art. 15. Sofern die Gesetzgebung der neutralen Macht nicht anderweitige besondere Bestimmungen enthält, dürfen sich höchstens drei Kriegsschiffe eines Kriegführenden zu gleicher Zeit innerhalb eines ihrer Häfen oder einer ihrer Reeden befinden.

Art. 16. Befinden sich innerhalb eines neutralen Hafens oder einer neutralen Reede gleichzeitig Kriegsschiffe beider Kriegführenden, so müssen zwischen dem Auslaufen von Schiffen des einen und des anderen Kriegführenden mindestens vierundzwanzig Stunden verfließen sein.

Die Reihenfolge des Auslaufens bestimmt sich nach der Reihenfolge der Ankunft, es sei denn, daß sich das zuerst angekommene Schiff in einer Lage befindet, wo die Verlängerung der gesetzlichen Aufenthaltsdauer zugelassen ist.

Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen einen neutralen Hafen oder eine neutrale Reede nicht früher als vierundzwanzig Stunden nach dem Auslaufen eines die Flagge ihres Gegners führenden Kauffahrteischiffs verlassen.

Art. 17. Innerhalb neutraler Häfen und Reeden dürfen die Kriegsschiffe von Kriegführenden ihre Schäden nur in dem für die Sicherheit ihrer Schifffahrt unerläßlichen Maße ausbessern, nicht aber in irgendwelcher Weise ihre militärische Kraft erhöhen. Die neutrale Behörde hat die Art der vorzunehmenden Ausbesserungen festzustellen, die so schnell wie möglich auszuführen sind.

Art. 18. Die Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen die neutralen Häfen, Reeden und Küstengewässer nicht benutzen, um ihre militärischen Vorräte oder ihre Armierung zu erneuern oder zu verstärken sowie um ihre Besatzung zu ergänzen.

Art. 19. Die Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen innerhalb neutraler Häfen und Reeden nur so viel Lebensmittel einnehmen, um ihren Vorrat auf den regelmäßigen Friedensbestand zu ergänzen.

Ebenso dürfen diese Schiffe nur so viel Feuerungsmaterial einnehmen, um den nächsten Hafen ihres Heimatlandes zu erreichen. Sie können übrigens das zur vollständigen Füllung ihrer eigentlichen Kohlenbunker erforderliche Feuerungsmaterial einnehmen, wenn sie sich in neutralen Ländern befinden, die diese Art der Bemessung des zu liefernden Feuerungsmaterials angenommen haben.

Wenn die Schiffe nach den Gesetzen der neutralen Macht erst vierundzwanzig Stunden nach ihrer Ankunft Kohlen erhalten, so verlängert sich für sie die gesetzliche Aufenthaltsdauer um vierundzwanzig Stunden.

Art. 20. Die Kriegsschiffe von Kriegführenden, die in dem Hafen einer neutralen Macht Feuerungsmaterial eingenommen haben, dürfen ihren Vorrat in einem Hafen derselben Macht erst nach drei Monaten erneuern.

Art. 21. Eine Prise darf nur wegen Seeuntüchtigkeit, wegen ungünstiger See sowie wegen Mangels an Feuerungsmaterial oder an Vorräten in einen neutralen Hafen gebracht werden.

Sie muß wieder auslaufen, sobald die Ursache, die das Einlaufen rechtfertigte, weggefallen ist. Tut sie dies nicht, so muß ihr die neutrale Macht eine Aufforderung zum sofortigen Auslaufen zukommen lassen; sollte sie dieser nicht nachkommen, so muß die neutrale Macht die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um die Befreiung der Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft herbeizuführen sowie um die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung bei sich festzuhalten.

Art. 22. Die neutrale Macht muß ebenso die Befreiung solcher Prisen herbeiführen, die bei ihr eingebracht worden sind, ohne daß die im Artikel 21 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

Art. 23. Eine neutrale Macht kann Prisen, sei es mit, sei es ohne Begleitung, den Zutritt zu ihren Häfen und Reeden gestatten, wenn sie dorthin gebracht werden, um bis zur Entscheidung des Prisengerichts in Verwahrung gehalten zu werden. Sie kann die Prise in einen anderen ihrer Häfen führen lassen.

Wenn die Prise von einem Kriegsschiffe begleitet wird, so sind die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegten Offiziere und Mannschaften befugt, sich auf das begleitende Schiff zu begeben.

Fährt die Prise allein, so ist die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung in Freiheit zu lassen.

Art. 24. Wenn Kriegsschiffe von Kriegführenden einen Hafen, wo sie zu bleiben nicht berechtigt sind, trotz der Aufforderung der neutralen Behörde nicht verlassen, so hat die neutrale Macht das Recht, die ihr erforderlich scheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein solches Schiff unfähig zu machen, während der Dauer des Krieges in See zu gehen; der Befehlshaber des Schiffes soll die Ausführung dieser Maßnahmen erleichtern.

Werden Kriegsschiffe von Kriegführenden durch eine neutrale Macht festgehalten, so werden die Offiziere und die Mannschaft gleichfalls festgehalten.

Die so festgehaltenen Offiziere und Mannschaften können auf dem Schiffe gelassen oder auf einem anderen Schiffe oder an Land untergebracht werden; sie können beschränkenden Maßregeln, deren Auferlegung nötig erscheint, unterworfen werden. Doch sind auf dem Schiffe immer die zu seiner Instandhaltung notwendigen Leute zu belassen.

Die Offiziere können frei gelassen werden, wenn sie sich durch Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen.

Art. 25. Eine neutrale Macht ist verpflichtet, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die erforderliche Aufsicht auszuüben, um innerhalb ihrer Häfen, Reeden und Gewässer jede Verletzung der vorstehenden Bestimmungen zu verhindern.

Art. 26. Die Ausübung der in diesem Abkommen festgestellten Rechte durch eine neutrale Macht darf niemals von dem einen oder dem anderen Kriegführenden, der die in Betracht kommenden Artikel angenommen hat, als unfreundliche Handlung angesehen werden.

Art. 27. Die Vertragsmächte werden einander zu gegebener Zeit alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsschiffe von Kriegführenden in ihren Häfen und ihren Gewässern mitteilen, und zwar mittels einer an die Regierung der Niederlande gerichteten Benachrichtigung, die von dieser unverzüglich allen anderen Vertragsmächten übermittelt wird.

Art. 28. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 29. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 30. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 31. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 32. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 33. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 29 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 30 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 32 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

Erklärung, betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen.¹⁾

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der zur Zweiten Internationalen Friedenskonferenz im Haag eingeladenen Mächte, von ihren Regierungen zu diesem Zwecke gebührend ermächtigt,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom 29. November 1868 Ausdruck gefunden hat, und von dem Wunsche erfüllt, die 11. Dezember inzwischen abgelaufene Haager Erklärung vom 29. Juli 1899 zu erneuern, erklären:

Die Vertragsmächte sind dahin übereingekommen, daß für einen bis zum Schlusse der Dritten Friedenskonferenz reichenden Zeitraum das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen verboten ist.

Diese Erklärung ist für die Vertragsmächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

1) Von Deutschland nicht unterzeichnet, daher im Reichsgesetzblatt nicht abgedruckt.

Sie hört mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschließt.

Diese Erklärung soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Die Nichtsignatarmächte können dieser Erklärung beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Anzeige bekanntzugeben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Falls einer der hohen vertragschließenden Teile diese Erklärung kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuteilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Erklärung mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

Anlage zu dem von der Zweiten Friedenskonferenz geäußerten ersten Wunsche.

Entwurf eines Abkommens über die Errichtung eines Schiedsgerichtshofs.¹⁾

Erster Titel. Verfassung des Schiedsgerichtshofs.

Art. 1. Um die Sache der Schiedssprechung zu fördern, kommen die Vertragsmächte überein, ohne Beeinträchtigung des Ständigen Schiedshofs einen Schiedsgerichtshof einzurichten, zu dem der Zugang frei und leicht ist, der sich zusammensetzt aus Richtern, welche die verschiedenen Rechtssysteme der Welt vertreten, und der imstande ist, die Stetigkeit der schiedsgerichtlichen Rechtsprechung sicherzustellen.

Art. 2. Der Schiedsgerichtshof besteht aus Richtern und Hilfsrichtern; sie sind zu wählen aus Personen, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen, und die sämtlich entweder die in ihrem Heimatlande für die Zulassung zu einem höchsten Richteramt erforderlichen Bedingungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts sein müssen.

Die Richter und Hilfsrichter des Gerichtshofs werden soweit wie möglich aus den Mitgliedern des Ständigen Schiedshofs gewählt. Die Wahl hat binnen sechs Monaten nach der Ratifikation dieses Abkommens zu erfolgen.

Art. 3. Die Richter und Hilfsrichter werden für einen Zeitraum von zwölf Jahren ernannt, gerechnet von dem Tage, wo die Ernennung dem durch das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle eingesetzten Verwaltungsrat angezeigt wird. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Im Falle des Todes oder des Rücktritts eines Richters oder Hilfsrichters erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise. In diesem Falle geschieht die Ernennung für einen neuen Zeitraum von zwölf Jahren.

Art. 4. Die Richter des Schiedsgerichtshofs stehen einander gleich; sie erhalten ihren Rang nach dem Tage der Anzeige ihrer Ernennung. Ist der Tag derselbe, so gebührt der Vorrang dem der Geburt nach älteren.

Die Hilfsrichter sind bei der Ausübung ihres Amtes den Richtern selbst gleichgestellt. Doch haben sie ihren Rang hinter diesen.

¹⁾ Im Reichsgesetzblatt nicht abgedruckt.

Art. 5. Die Richter genießen während der Ausübung ihres Amtes und außerhalb ihres Heimatlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

Die Richter und Hilfsrichter haben, bevor sie ihren Sitz einnehmen, vor dem Verwaltungsrat einen Eid zu leisten oder eine feierliche Versicherung abzugeben, daß sie ihr Amt unparteiisch und auf das gewissenhafteste ausüben werden.

Art. 6. Der Gerichtshof bestellt jährlich drei Richter, die eine besondere Delegation bilden, und drei andere, die im Falle der Verhinderung zu ihrer Vertretung bestimmt sind. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Listenabstimmung. Als gewählt gelten diejenigen, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigen. Die Delegation wählt selbst ihren Vorsitzenden; falls keine Mehrheit zustande kommt, wird er durch das Los bestimmt.

Ein Mitglied der Delegation kann sein Amt nicht ausüben, wenn die Macht, die es ernannt hat oder der es angehört, eine der Parteien ist.

Die Mitglieder der Delegation führen die ihnen übertragenen Sachen zu Ende, auch wenn der Zeitraum, für den sie zu Richtern ernannt worden sind, abgelaufen ist.

Art. 7. Die Ausübung des Richteramtes ist einem Richter in den Sachen untersagt, in denen er in irgend einer Eigenschaft bei der Entscheidung eines nationalen Gerichts, eines Schiedsgerichts oder einer Untersuchungskommission mitgewirkt hat oder als Rechtsbeistand oder Anwalt einer Partei an dem Verfahren beteiligt gewesen ist.

Ein Richter darf während der ganzen Dauer seines Amtes weder als Agent noch als Anwalt vor dem Schiedsgerichtshof oder dem Ständigen Schiedshofe, vor einem besonderen Schiedsgericht oder einer Untersuchungskommission auftreten noch dort für eine Partei in irgendwelcher Eigenschaft tätig sein.

Art. 8. Der Gerichtshof wählt seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten nach der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nach zwei Wahlen erfolgt die Wahl nach relativer Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 9. Die Richter des Schiedsgerichtshofs erhalten eine jährliche Entschädigung von sechstausend niederländischen Gulden. Diese Entschädigung ist am Schlusse jedes Halbjahrs, gerechnet von dem Tage des ersten Zutritts des Gerichtshofs, zu zahlen.

Während der Ausübung ihres Amtes beziehen sie im Laufe der Tagungen oder in den von diesem Abkommen vorgesehenen besonderen Fällen einen Betrag von täglich hundert Gulden. Außerdem erhalten sie eine Reisevergütung, die nach den Vorschriften ihres Heimatlandes zu bemessen ist. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für die Hilfsrichter, wenn sie einen Richter vertreten.

Diese Gebühren gehören zu den im Artikel 31 vorgesehenen allgemeinen Kosten des Gerichtshofs und werden durch Vermittelung des durch das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle errichteten Internationalen Bureaus ausgezahlt.

Art. 10. Die Richter dürfen weder von ihrer eigenen Regierung noch von der einer anderen Macht irgend eine Vergütung für Dienste annehmen, die zu ihren Pflichten als Mitglieder des Gerichtshofs gehören.

Art. 11. Der Schiedsgerichtshof hat seinen Sitz im Haag und kann diesen, abgesehen von dem Falle höherer Gewalt, nicht nach einem anderen Orte verlegen.

Die Delegation kann mit Zustimmung der Parteien einen anderen Ort für ihre Sitzungen wählen, falls besondere Umstände es erfordern.

Art. 12. Der Verwaltungsrat versieht in Ansehung des Schiedsgerichtshofs dieselben Verrichtungen, die er in Ansehung des Ständigen Schiedshofs versieht.

Art. 13. Das Internationale Bureau dient dem Schiedsgerichtshof als Gerichtsschreiberei und hat sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung dem Schiedsgerichtshofe zur Verfügung zu stellen. Es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte.

Der Generalsekretär des Internationalen Bureau versieht die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers.

Die dem Gerichtsschreiber beizugebenden Sekretäre sowie die erforderlichen Übersetzer und Stenographen werden vom Schiedsgerichtshof ernannt und vereidigt.

Art. 14. Der Gerichtshof tritt einmal im Jahre zu einer Tagung zusammen. Die Tagung beginnt am dritten Mittwoch im Juni und dauert bis zur Erledigung der Tagesordnung.

Der Gerichtshof tritt nicht zur Tagung zusammen, wenn nach dem Dahalten der Delegation ein solcher Zusammentritt nicht notwendig ist. Ist jedoch eine Macht als Partei an einem vor dem Schiedsgerichtshof anhängigen Rechtsstreite beteiligt, dessen Vorverfahren beendet ist oder seinem Ende entgegengeht, so hat sie das Recht zu verlangen, daß die Tagung stattfindet.

Nötigen Falles kann die Delegation den Gerichtshof zu einer außerordentlichen Tagung einberufen.

Art. 15. Über die Arbeiten des Gerichtshofs wird in jedem Jahre von der Delegation ein Bericht abgefaßt. Dieser Bericht wird den Vertragsmächten durch Vermittlung des Internationalen Bureaus übersandt. Er ist ferner allen Richtern und Hilfsrichtern des Gerichtshofs mitzuteilen.

Art. 16. Die Mitglieder des Schiedsgerichtshofs, Richter wie Hilfsrichter, können auch zu der Tätigkeit als Richter und Hilfsrichter beim Internationalen Prisenhofe berufen werden.

Zweiter Titel. Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 17. Der Schiedsgerichtshof ist zuständig für alle Sachen, die auf Grund einer allgemeinen Schiedsabrede oder einer besonderen Vereinbarung vor ihn gebracht werden.

Art. 18. Die Delegation ist zuständig:

1. für die Entscheidung der im vorstehenden Artikel bezeichneten Schiedsfälle, wenn die Parteien darin einig sind, die Anwendung des abgekürzten Verfahrens, wie es im Titel IV Kapitel 4 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle geregelt ist, zu verlangen;
2. für die Vornahme einer Untersuchung auf Grund und in Gemäßheit des dritten Titels des bezeichneten Abkommens, sofern die Delegation von den Parteien gemeinschaftlich hiermit betraut wird. Mit Zustimmung der Parteien dürfen in Abweichung vom Artikel 7 Abs. 1 die Mitglieder der Delegation, die an der Untersuchung teilgenommen haben, als Richter tätig sein, wenn die Streitigkeit der Schiedssprechung des Schiedsgerichtshofs oder der Delegation selbst unterbreitet wird.

Art. 19. Die Delegation ist ferner zuständig für die Feststellung des im Artikel 52 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Schiedsvertrags, wenn die Parteien darin einig sind, ihr diese zu überlassen.

Sie ist ferner auf Antrag auch nur einer der Parteien zuständig, wenn zuvor eine Verständigung auf diplomatischem Wege vergeblich versucht worden ist und es sich handelt

1. um einen Streitfall, der unter ein nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossenes oder erneuertes allgemeines Schiedsabkommen fällt, sofern letzteres für jeden einzelnen Streitfall einen Schiedsvertrag vorsieht und dessen Feststellung der Zuständigkeit der Delegation weder ausdrücklich noch stillschweigend entzieht. Doch ist, wenn die Gegenpartei erklärt, daß nach ihrer Auffassung der Streitfall nicht zu den der obligatorischen Schiedssprechung unterliegenden Fragen gehört, die Anrufung des Gerichtshofs nicht zulässig, es sei denn, daß das Schiedsabkommen dem Schiedsgerichte die Befugnis zur Entscheidung dieser Vorfrage überträgt;
2. um einen Streitfall, der aus den bei einer Macht von einer anderen Macht für deren Angehörige eingeforderten Vertragsschulden herrührt und für dessen Beilegung das Anerbieten schiedsrichterlicher Erledigung

angenommen worden ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Annahme unter der Bedingung erfolgt ist, daß der Schiedsvertrag auf einem anderen Wege festgestellt werden soll.

Art. 20. Jede Partei hat das Recht, einen Richter des Gerichtshofs zu bestellen, um mit beschließender Stimme an der Prüfung der der Delegation unterbreiteten Sache teilzunehmen.

Dieser Auftrag kann, wenn die Delegation als Untersuchungskommission tätig ist, auch Personen übertragen werden, die nicht aus den Richtern des Gerichtshofs genommen sind. Die diesen Personen zu gewährenden Reisekosten und Bezüge werden von den Mächten, die sie ernannt haben, festgesetzt und getragen.

Art. 21. Der Zugang zu dem durch dieses Abkommen eingerichteten Schiedsgerichtshofe steht nur den Vertragsmächten offen.

Art. 22. Der Schiedsgerichtshof befolgt die in dem Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle aufgestellten Regeln über das Verfahren, soweit nicht das vorliegende Abkommen ein anderes bestimmt.

Art. 23. Der Gerichtshof entscheidet über die Wahl der Sprache, deren er sich bedienen wird, und der Sprachen, deren Gebrauch vor ihm gestattet sein soll.

Art. 24. Das Internationale Bureau dient als Vermittler für alle Mitteilungen, die an die Richter im Laufe des im Artikel 63 Abs. 2 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Vorverfahrens zu machen sind.

Art. 25. Der Gerichtshof kann sich zur Bewirkung aller Zustellungen, insbesondere an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen, unmittelbar an die Regierung der Macht wenden, in deren Gebiete die Zustellung erfolgen soll. Das gleiche gilt, wenn es sich um die Herbeiführung irgend einer Beweisaufnahme handelt.

Die zu diesem Zwecke erlassenen Ersuchen können nur abgelehnt werden, wenn die ersuchte Macht sie für geeignet hält, ihre Hoheitsrechte oder ihre Sicherheit zu gefährden. Wird dem Ersuchen stattgegeben, so dürfen die Kosten nur die Auslagen begreifen, die durch die Erledigung wirklich entstanden sind.

Dem Gerichtshofe steht gleichfalls frei, die Vermittelung der Macht in Anspruch zu nehmen, in deren Gebiet er seinen Sitz hat.

Die Zustellungen an die Parteien, die an dem Orte erfolgen sollen, wo der Gerichtshof seinen Sitz hat, können durch das Internationale Bureau bewirkt werden.

Art. 26. Die Verhandlung wird von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung beider von dem im Range ältesten der anwesenden Richter geleitet.

Der von einer der Parteien ernannte Richter kann nicht Vorsitzender sein.

Art. 27. Die Beratung des Gerichtshofs erfolgt nicht öffentlich und bleibt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der anwesenden Richter. Wenn sich bei einer geraden Zahl von Richtern Stimmgleichheit ergibt, so wird die Stimme des nach Artikel 4 Abs. 1 im Range jüngsten Richters nicht mitgezählt.

Art. 28. Die Urteile des Gerichtshofs sind mit Gründen zu versehen. Sie enthalten die Namen der Richter, die daran teilgenommen haben; sie werden von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Art. 29. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten selbst und die besonderen Kosten des Verfahrens zu gleichem Teile.

Art. 30. Die Bestimmungen der Artikel 21 bis 29 finden auf das Verfahren vor der Delegation entsprechende Anwendung.

Wenn das Recht, der Delegation ein Mitglied beizugeben, nur von der einen Partei ausgeübt worden ist, so wird die Stimme des beigegebenen Mitglieds bei Stimmgleichheit nicht mitgezählt.

Art. 31. Die allgemeinen Kosten des Gerichtshofs werden von den Vertragsmächten getragen.

Der Verwaltungsrat wendet sich an die Mächte, um die für die Tätigkeit des Gerichtshofs erforderlichen Beträge zu erhalten.

Art. 32. Der Gerichtshof stellt selbst seine Geschäftsordnung auf, die den Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Nach der Ratifikation dieses Abkommens wird der Gerichtshof möglichst bald zusammentreten, um die Geschäftsordnung auszuarbeiten, den Präsidenten und den Vizepräsidenten zu wählen sowie die Mitglieder der Delegation zu bestellen.

Art. 33. Der Gerichtshof kann Abänderungen der das Verfahren betreffenden Bestimmungen dieses Abkommens vorschlagen. Diese Vorschläge werden durch Vermittelung der Regierung der Niederlande den Vertragsmächten mitgeteilt, die sich über die ihnen zu gebende Folge verständigen werden.

Dritter Titel. Schlußbestimmungen.

Art. 34. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll beglaubigte Abschrift allen Signatarmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 35. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach der Ratifikation in Kraft. Es hat eine Dauer von zwölf Jahren und gilt in Ermangelung einer Kündigung als stillschweigend von zwölf zu zwölf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens zwei Jahre vor dem Ablauf eines jeden Zeitraums der Regierung der Niederlande erklärt werden, die hiervon den anderen Mächten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat. Für die Beziehungen zwischen den übrigen Vertragsmächten bleibt das Abkommen in Kraft.

10. Schlußprotokoll der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz (1909).¹⁾

Die Londoner Seekriegsrechts-Konferenz, die von der Regierung Seiner Großbritannischen Majestät einberufen worden war, ist am 4. Dezember 1908 im Auswärtigen Amte zusammengetreten zu dem Zwecke, die allgemein anerkannten Regeln des internationalen Rechtes im Sinne des Artikel 7 des im Haag am 18. Oktober 1907 unterzeichneten Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs festzustellen.

Folgende Mächte haben an dieser Konferenz teilgenommen und dazu die nachstehend aufgeführten Delegierten ernannt (die Namen der Delegierten sind weggelassen): Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, die Niederlande, Rußland.

In einer Reihe von Sitzungen während der Zeit vom 4. Dezember 1908 bis zum 26. Februar 1909 hat die Konferenz die diesem Protokoll im Wortlaute beigegebene Erklärung über das Seekriegsrecht festgestellt, die den Bevollmächtigten zur Unterzeichnung unterbreitet werden soll.

Außerdem ist folgender Wunsch von den Delegierten der Mächte angenommen worden, die das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs unterzeichnet oder die Absicht, es zu unterzeichnen, ausgesprochen haben:

Die Delegierten der Mächte, die auf der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz vertreten sind und das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs unterzeichnet oder die Absicht, es zu unterzeichnen, ausgesprochen haben, sind in Anbetracht der verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten, die für gewisse Staaten der Ratifikation dieses Abkommens in seiner gegenwärtigen Form entgegenstehen, darin einig, ihren Regierungen darzulegen, welchen Vorteil der Ab-

1) Abdruck nach dem Deutschen Weißbuch.

schluß einer Vereinbarung bieten würde, auf Grund deren diese Staaten befugt wären, bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden den Vorbehalt zu machen, daß das Recht, den Internationalen Prisenhof gegenüber den Entscheidungen ihrer nationalen Gerichte anzurufen, in der Form einer unmittelbaren Klage auf Schadensersatz geltend zu machen ist; vorausgesetzt wird jedoch, daß dieser Vorbehalt nicht die Wirkung hat, die durch das bezeichnete Abkommen den Privatpersonen oder ihren Regierungen gewährleisteten Rechte zu beeinträchtigen, und daß die Fassung des Vorbehalts den Gegenstand einer weiteren Übereinkunft zwischen den Signatarmächten dieses Abkommens bildet.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten und für die Bevollmächtigten, die London bereits verlassen mußten, die sie vertretenden Delegierten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen in London am sechszwanzigsten Februar neunzehnhundertneun in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Großbritannischen Regierung hinterlegt werden soll und wovon beglaubigte Abschriften den auf der Seekriegsrechts-Konferenz vertretenen Mächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden sollen.

(Unterschriften)

Erklärung über das Seekriegsrecht.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Majestät der Kaiser von Osterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der Kaiser aller Rußen,

in Anbetracht der Einladung, womit die Britische Regierung mehreren Mächten vorgeschlagen hat, zu einer Konferenz zusammenzutreten, um gemeinschaftlich festzustellen, welchen Inhalt die allgemein anerkannten Regeln des internationalen Rechtes im Sinne des Artikel 7 des Abkommens vom 18. Oktober 1907 über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs haben,

in Anerkennung aller der Vorteile, welche die Feststellung der bezeichneten Regeln in dem unglücklichen Falle eines Seekriegs sowohl für den friedlichen Handel wie für die Kriegführenden und deren politische Beziehungen zu den neutralen Regierungen bietet,

in Erwägung, daß die allgemeinen Grundsätze des internationalen Rechtes bei ihrer praktischen Anwendung häufig auf verschiedene Weise gehandhabt werden,

von dem Wunsche beseelt, hinfort eine größere Einheitlichkeit in dieser Hinsicht sicherzustellen,

in der Hoffnung, daß ein Werk von so erheblichem gemeinschaftlichen Interesse die allgemeine Zustimmung finden wird,

haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten übereingekommen sind, die nachstehende Erklärung abzugeben:

Einleitende Bestimmung.

Die Signatarmächte sind einig in der Feststellung, daß die in den folgenden Kapiteln enthaltenen Regeln im wesentlichen den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechtes entsprechen.

Erstes Kapitel. Die Blockade in Kriegszeiten.

Art. 1. Die Blockade muß auf die feindlichen oder vom Feinde besetzten Häfen und Küsten beschränkt werden.

Art. 2. Entsprechend der Pariser Deklaration von 1856 muß die Blockade, um rechtlich wirksam zu sein, tatsächlich wirksam sein, das heißt, durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur feindlichen Küste in Wirklichkeit zu verhindern.

Art. 3. Die Frage, ob die Blockade tatsächlich wirksam ist, bildet eine Tatfrage.

Art. 4. Die Blockade gilt nicht als aufgehoben, wenn sich die blockierenden Streitkräfte infolge schlechten Wetters zeitweise entfernt haben.

Art. 5. Die Blockade muß den verschiedenen Flaggen gegenüber unparteiisch gehandhabt werden.

Art. 6. Der Befehlshaber der blockierenden Streitmacht kann Kriegsschiffen die Erlaubnis erteilen, den blockierten Hafen anzulaufen und ihn später wieder zu verlassen.

Art. 7. Ein neutrales Schiff kann im Falle der von einer Befehlsstelle der blockierenden Streitkräfte festgestellten Seenot in die blockierte Örtlichkeit einlaufen und diese später unter der Voraussetzung wieder verlassen, daß es dort keinerlei Landung gelöscht oder eingenommen hat.

Art. 8. Um rechtlich wirksam zu sein, muß die Blockade gemäß Artikel 9 erklärt und gemäß Artikel 11, 16 bekanntgegeben werden.

Art. 9. Die Blockadeerklärung wird entweder von der blockierenden Macht oder von den in ihrem Namen handelnden Befehlsstellen der Marine erlassen.

Sie bestimmt:

1. den Tag des Beginns der Blockade;
2. die geographischen Grenzen der blockierten Küstenstrecke;
3. die Frist, die den neutralen Schiffen zum Auslaufen gewährt werden muß.

Art. 10. Wenn die blockierende Macht oder die in ihrem Namen handelnden Befehlsstellen der Marine die Angaben nicht einhalten, die sie zufolge Artikel 9 Nr. 1, 2 in die Blockadeerklärung aufzunehmen hatten, so ist diese Erklärung nichtig, und ist eine neue Erklärung notwendig, damit die Blockade Rechtswirksamkeit erlangt.

Art. 11. Die Blockadeerklärung wird bekanntgegeben:

1. den neutralen Mächten durch die blockierende Macht mittels einer Mitteilung, die an die Regierungen selbst oder an deren bei ihr beglaubigte Vertreter zu richten ist;
2. den örtlich zuständigen Behörden durch den Befehlshaber der blockierenden Streitmacht. Diese Behörden sollen davon ihrerseits möglichst bald die fremden Konsuln benachrichtigen, die ihre Amtstätigkeit in dem blockierten Hafen oder auf der blockierten Küstenstrecke ausüben.

Art. 12. Die Regeln über die Erklärung und die Bekanntgabe der Blockade finden gleichfalls Anwendung, wenn die Blockade ausgedehnt oder nach ihrer Aufhebung wieder aufgenommen werden soll.

Art. 13. Die freiwillige Aufhebung sowie jede etwa erfolgende Einschränkung der Blockade muß auf die im Artikel 11 vorgeschriebene Art bekanntgegeben werden.

Art. 14. Die Zulässigkeit der Beschlagnahme eines neutralen Schiffes wegen Blockadebruchs ist bedingt durch die wirkliche oder vermutete Kenntnis der Blockade.

Art. 15. Die Kenntnis der Blockade wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, wenn das Schiff einen neutralen Hafen nach Ablauf angemessener Zeit seit Bekanntgabe der Blockade an die diesen Hafen innehabende Macht verlassen hat.

Art. 16. Wenn ein Schiff, das sich dem blockierten Hafen nähert, von dem Bestehen der Blockade keine Kenntnis erlangt hat, auch diese Kenntnis nicht vermutet werden kann, so muß die Bekanntgabe an das Schiff selbst durch einen Offizier eines der Schiffe der blockierenden Streitmacht erfolgen. Diese Bekanntgabe muß in das Schiffstagebuch eingetragen werden unter Angabe des Tages und der Stunde sowie des derzeitigen Schiffsorts.

Einem neutralen Schiffe, das aus dem blockierten Hafen ausläuft, muß freie Durchfahrt gestattet werden, wenn infolge einer Versäumnis des Befehlshabers der blockierenden Streitmacht die Blockadeerklärung den örtlich zuständigen Behörden nicht bekanntgegeben oder in der bekanntgegebenen Erklärung einer Frist nicht bestimmt war.

Art. 17. Die Beschlagnahme neutraler Schiffe wegen Blockadebruchs darf nur innerhalb des Aktionsbereichs der Kriegsschiffe stattfinden, die beauftragt sind, die tatsächliche Wirksamkeit der Blockade sicherzustellen.

Art. 18. Die blockierenden Streitkräfte dürfen den Zugang zu neutralen Häfen und Küsten nicht versperren.

Art. 19. Ein die Beschlagnahme des Schiffes rechtfertigender Blockadebruch ist nicht als vorliegend anzunehmen, wenn sich das Schiff derzeit auf der Fahrt nach einem nicht blockierten Hafen befindet, wie auch immer die spätere Bestimmung von Schiff oder Ladung sein mag.

Art. 20. Ein Schiff, das unter Blockadebruch den blockierten Hafen verlassen oder anzulaufen versucht hat, bleibt der Beschlagnahme ausgesetzt, solange es durch ein Kriegsschiff der blockierenden Streitmacht verfolgt wird. Ist die Verfolgung aufgegeben oder die Blockade aufgehoben, so kann seine Beschlagnahme nicht mehr bewirkt werden.

Art. 21. Ein des Blockadebruchs schuldig befundenes Schiff wird eingezogen. Die Ladung wird gleichfalls eingezogen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß der Befrachter zur Zeit der Verladung der Ware die Absicht des Blockadebruchs weder gekannt hat noch kennen konnte.

Zweites Kapitel. Kriegskonterbande.

Art. 22. Als Kriegskonterbande werden ohne weiteres die nachstehenden, unter der Bezeichnung absolute Konterbande begriffenen Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Waffen jeder Art, mit Einschluß der Jagdwaffen, und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
2. Geschosse, Kartuschen und Patronen jeder Art sowie ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
3. Schießpulver und Sprengstoffe, die besonders für den Krieg bestimmt sind;
4. Lafetten, Munitionswagen, Protzen, Proviantwagen, Feldschmieden und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
5. militärische als solche kenntliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke;
6. militärisches als solches kenntliches Geschirr jeder Art;
7. für den Krieg benutzbare Reit-, Zug- und Lasttiere;
8. Lagergerät und seine als solche kenntlichen Bestandteile;
9. Panzerplatten;
10. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeuge benutzt werden können;
11. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung von Kriegsmaterial oder zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und von Landkriegs- oder Seekriegsmaterial hergestellt sind.

Art. 23. Gegenstände und Stoffe, die ausschließlich für den Krieg verwendet werden, können in die Liste der absoluten Kriegskonterbande mittels einer Erklärung, die bekannt zu geben ist, aufgenommen werden.

Die Bekanntgabe wird an die Regierungen der anderen Mächte oder an deren bei der erklärenden Macht beglaubigten Vertreter gerichtet. Eine Bekanntgabe, die nach Beginn der Feindseligkeiten stattfindet, wird nur an die neutralen Mächte gerichtet.

Art. 24. Als Kriegskonterbande werden ohne weiteres folgende für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbare, unter der Bezeichnung relative Konterbande begriffene Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Lebensmittel;
2. Furage und zur Viehfütterung geeignete Körnerfrüchte;

3. für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Kleidungsstoffe und Schuhwerk;
4. Gold und Silber, geprägt und in Barren, sowie Papiergeld;
5. für den Krieg verwendbare Fuhrwerke jeder Art und ihre Bestandteile;
6. Schiffe, Boote und Fahrzeuge jeder Art, Schwimmdocks und Vorrichtungen für Trockendocks sowie ihre Bestandteile;
7. festes oder rollendes Eisenbahnmateriale, Telegraphen-, Funkentelegraphen- und Telephonmateriale;
8. Luftschiffe und Flugmaschinen, ihre als solche kenntlichen Bestandteile sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die erkennbar zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken dienen sollen;
9. Feuerungsmateriale und Schmierstoffe;
10. Schießpulver und Sprengstoffe, die nicht besonders für den Krieg bestimmt sind;
11. Stacheldraht sowie die zu dessen Befestigung und Zerschneidung dienenden Werkzeuge;
12. Hufeisen und Hufschmiedegerät;
13. Geschirr und Sattelzeug;
14. Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer und nautische Instrumente aller Art.

Art. 25. Gegenstände und Stoffe, die für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbar und nicht schon in den Artikeln 22, 24 aufgeführt sind, können mittels einer Erklärung, die in der im Artikel 23 Abs. 2 vorgesehenen Weise bekannt zu geben ist, in die Liste der relativen Konterbande aufgenommen werden.

Art. 26. Verzichtet eine Macht ihrerseits darauf, Gegenstände und Stoffe, die zu einer der in den Artikeln 22, 24 aufgezählten Gruppen gehören, als Kriegskonterbande zu betrachten, so hat sie ihre Absicht durch eine Erklärung kundzugeben, die in der im Artikel 23 Abs. 2 vorgesehenen Weise bekannt gemacht wird.

Art. 27. Gegenstände und Stoffe, die für kriegerische Zwecke nicht verwendbar sind, können nicht als Kriegskonterbande erklärt werden.

Art. 28. Als Kriegskonterbande können die nachstehenden Gegenstände nicht erklärt werden:

1. Rohbaumwolle, Rohwolle, Rohseide, rohe Jute, roher Flachs, roher Hanf und andere Rohstoffe der Textilindustrie sowie die daraus gesponnenen Garne;
2. ölhaltige Nüsse und Sämereien, Kopra;
3. Kautschuk, Harz, Gummi und Lack, Hopfen;
4. rohe Felle, Hörner, Knochen und Elfenbein;
5. natürlicher und künstlicher Dünger, mit Einschluß der für die Landwirtschaft verwendbaren Nitrate und Phosphate;
6. Erze;
7. Erde, Ton, Kalk, Kreide, Steine mit Einschluß des Marmors, Ziegelsteine, Schiefer und Dachziegel;
8. Porzellan- und Glaswaren;
9. Papier und die zu seiner Herstellung zubereiteten Stoffe;
10. Seife, Farbe mit Einschluß der ausschließlich zu ihrer Herstellung bestimmten Materialien und Firnis;
11. Chlorkalk, Soda, Atznatron, schwefelsaures Natron in Kuchen, Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak und Kupfervitriol;
12. Maschinen für Landwirtschaft, für Bergbau, für Textilindustrie und für Buchdruckerei;
13. Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Perlmutter und Korallen;
14. Turm- und Wanduhren, Standuhren und Taschenuhren außer Chronometern;
15. Mode- und Galanteriewaren;
16. Federn jeder Art, Haare und Borsten;
17. Gegenstände zur Wohnungseinrichtung und zum Wohnungsschmucke; Bureaumöbel und Bureaubedarf.

Art. 29. Als Kriegskonterbande können ferner nicht angesehen werden:

1. Gegenstände und Stoffe, die ausschließlich zur Pflege der Kranken und Verwundeten dienen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie im Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse gegen Entschädigung angefordert werden können, wenn sie die im Artikel 30 vorgesehene Bestimmung haben;
2. Gegenstände und Stoffe, die zum Gebrauche des Schiffes, wo sie vorgefunden werden, oder zum Gebrauche der Besatzung oder der Passagiere dieses Schiffes während der Reise bestimmt sind.

Art. 30. Die Gegenstände der absoluten Konterbande unterliegen der Beschlagnahme, wenn bewiesen wird, daß ihre Bestimmung das feindliche oder vom Feinde besetzte Gebiet oder die feindliche Streitmacht ist. Es macht keinen Unterschied, ob die Zuführung dieser Gegenstände unmittelbar erfolgt, oder ob sie noch eine Umladung oder eine Beförderung zu Lande erfordert.

Art. 31. Der Beweis für die im Artikel 30 vorgesehene Bestimmung ist in folgenden Fällen endgültig erbracht:

1. wenn die Ware nach den Urkunden in einem feindlichen Hafen ausgeladen oder der feindlichen Streitmacht geliefert werden soll;
2. wenn das Schiff nur feindliche Häfen anlaufen soll oder wenn es einen feindlichen Hafen berühren oder zu der feindlichen Streitmacht stoßen soll, bevor es den neutralen Hafen erreicht, wohin die Ware urkundlich bestimmt ist.

Art. 32. Die Schiffspapiere begründen vollen Beweis in Ansehung der Fahrt des Schiffes, das absolute Konterbande an Bord hat, es sei denn, daß beim An treffen des Schiffes dieses offenbar von der nach den Schiffspapieren einzuhalten den Fahrt abgewichen ist und keinen hinreichenden Grund für diese Abweichung nachzuweisen vermag.

Art. 33. Die Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen der Beschlagnahme, wenn bewiesen wird, daß sie für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind, es sei denn, daß im letzteren Falle nach Ausweis der Umstände diese Gegenstände tatsächlich nicht für den derzeitigen Krieg benutzt werden können; der letzte Vorbehalt findet auf die im Artikel 24 Nr. 4 bezeichneten Sendungen keine Anwendung.

Art. 34. Die im Artikel 33 vorgesehene Bestimmung wird vermutet, wenn die Sendung an die feindlichen Behörden oder an einen im feindlichen Lande ansässigen Händler gerichtet ist, von dem es feststeht, daß er dem Feinde Gegenstände und Stoffe dieser Art liefert. Das Gleiche gilt für eine Sendung, die nach einem befestigten Platze des Feindes oder nach einem anderen der feindlichen Streitmacht als Basis dienenden Platze bestimmt ist; diese Vermutung findet jedoch keine Anwendung auf das Kauffahrteischiff selbst, das nach einem dieser Plätze fährt und dessen Eigenschaft als Konterbande bewiesen werden soll.

Treffen die vorstehenden Vermutungen nicht zu, so wird vermutet, daß die Bestimmung unschädlich ist.

Die in diesem Artikel aufgestellten Vermutungen lassen den Beweis des Gegenteils zu.

Art. 35. Die Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen der Beschlagnahme nur auf einem Schiffe, das sich auf der Fahrt nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet oder zur feindlichen Streitmacht befindet und das diese Gegenstände nicht in einem neutralen Zwischenhafen ausladen soll.

Die Schiffspapiere begründen vollen Beweis in Ansehung der Fahrt des Schiffes sowie des Ortes der Ausladung der Waren, es sei denn, daß beim An treffen des Schiffes dieses offenbar von der nach den Schiffspapieren einzuhalten den Fahrt abgewichen ist und keinen hinreichenden Grund für diese Abweichung nachzuweisen vermag.

Art. 36. Hat das feindliche Gebiet keine Seegrenze, so unterliegen die Gegenstände der relativen Konterbande, abweichend vom Artikel 35, der Beschlagnahme, sofern bewiesen wird, daß sie die im Artikel 33 vorgesehene Bestimmung haben.

Art. 37. Befördert ein Schiff Gegenstände, die der Beschlagnahme als absolute oder relative Konterbande unterliegen, so kann es auf hoher See oder in den Gewässern der Kriegführenden während der ganzen Dauer seiner Reise

beschlagnahmt werden, selbst wenn es die Absicht hat, einen Zwischenhafen anzulaufen, bevor es die feindliche Bestimmung erreicht.

Art. 38. Auf Grund einer früher ausgeführten, aber bereits vollendeten Beförderung von Konterbande kann eine Beschlagnahme nicht bewirkt werden.

Art. 39. Die Gegenstände der Konterbande unterliegen der Einziehung.

Art. 40. Die Einziehung des die Konterbande befördernden Schiffes ist zulässig, wenn die Konterbande nach Wert, Gewicht, Umfang oder Fracht mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht.

Art. 41. Wird das die Konterbande befördernde Schiff freigelassen, so fallen die der nehmenden Kriegsmacht durch das Verfahren vor der nationalen Preisengerichtbarkeit sowie durch die Erhaltung von Schiff und Ladung während der Untersuchung erwachsenen Kosten dem Schiffe zur Last.

Art. 42. Die dem Eigentümer der Konterbande gehörenden Waren, die sich an Bord desselben Schiffes befinden, unterliegen der Einziehung.

Art. 43. Wird ein Schiff auf See angetroffen, das sich in Unkenntnis der Feindseligkeiten oder der auf seine Ladung anwendbaren Konterbandeerklärung befindet, so können die Gegenstände der Konterbande nur gegen Entschädigung eingezogen werden; das Schiff und der Rest der Ladung sind von der Einziehung sowie von den im Artikel 41 vorgesehenen Kosten befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Kapitän von dem Beginne der Feindseligkeiten oder von der Konterbandeerklärung Kenntnis erlangt hat, die Gegenstände der Konterbande aber noch nicht hat ausladen können.

Daß das Schiff den Kriegszustand oder die Konterbandeerklärung kennt, wird angenommen, wenn es einen neutralen Hafen nach Ablauf angemessener Zeit seit Bekanntgabe des Beginns der Feindseligkeiten oder der Konterbandeerklärung an diesen Hafen innehabende Macht verlassen hat. Daß der Kriegszustand dem Schiffe bekannt ist, wird auch angenommen, wenn es einen feindlichen Hafen nach Beginn der Feindseligkeiten verlassen hat.

Art. 44. Ein wegen Konterbande angehaltenes Schiff, das mit Rücksicht auf das Mengenverhältnis der Konterbande nicht der Einziehung unterliegt, kann je nach den Umständen zur Fortsetzung der Fahrt ermächtigt werden, wenn der Kapitän bereit ist, die Konterbande dem Schiffe des Kriegführenden zu überliefern.

Die Übergabe der Konterbande wird von dem nehmenden Kriegsschiff in dem Tagebuche des angehaltenen Schiffes vermerkt; der Kapitän dieses Schiffes hat dem nehmenden Kriegsschiffe beglaubigte Abschrift aller zweckdienlichen Papiere zu übergeben.

Das nehmende Kriegsschiff ist befugt, die ihm so überlieferte Konterbande zu zerstören.

Drittes Kapitel. Neutralitätswidrige Unterstützung.

Art. 45. Ein neutrales Schiff wird eingezogen und unterliegt überhaupt der Behandlung, die ein neutrales, der Einziehung wegen Kriegskonterbande unterworfenen Schiff erfahren würde:

1. falls die Reise eigens zum Zwecke der Beförderung einzelner in die feindliche Streitmacht eingereichter Personen oder zur Nachrichtenbeförderung im Interesse des Feindes ausführt;
2. falls es mit Wissen des Eigentümers, des Charterers oder des Kapitäns eine geschlossene feindliche Truppenabteilung oder eine oder mehrere Personen, die während der Fahrt die Operationen des Feindes unmittelbar unterstützen, an Bord hat.

In den unter den vorstehenden Nummern bezeichneten Fällen unterliegen die dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren gleichfalls der Einziehung.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn das Schiff zu der Zeit, wo es auf See betroffen wird, von den Feindseligkeiten keine Kenntnis hat oder wenn der Kapitän von dem Beginne der Feindseligkeiten Kenntnis erlangt hat, die beförderten Personen aber noch nicht hat ausschiffen können. Daß das Schiff den Kriegszustand kennt, wird angenommen, wenn es einen feindlichen Hafen nach Beginn der Feindseligkeiten oder einen neutralen

Hafen nach Ablauf angemessener Zeit seit Bekanntgabe des Beginns der Feindseligkeiten an die diesen Hafen innehabende Macht verlassen hat.

Art. 46. Ein neutrales Schiff wird eingezogen und unterliegt überhaupt der Behandlung, die es als feindliches Kauffahrtschiff erfahren würde:

1. falls es sich unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt;
2. falls es sich unter dem Befehl oder unter der Aufsicht eines von der feindlichen Regierung an Bord gesetzten Agenten befindet;
3. falls es von der feindlichen Regierung gechartert ist;
4. falls es derzeit ausschließlich zur Beförderung feindlicher Truppen oder zur Nachrichtenbeförderung im Interesse des Feindes bestimmt ist.

In den in diesem Artikel bezeichneten Fällen unterliegen die dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren gleichfalls der Einziehung.

Art. 47. Jede in die feindliche Streitmacht eingereichte Person, die an Bord eines neutralen Kauffahrtschiffs betroffen wird, kann zum Kriegsgefangenen gemacht werden, auch wenn dieses Schiff der Beschlagnahme nicht unterliegt.

Viertes Kapitel. Zerstörung neutraler Prisen.

Art. 48. Ein beschlagnahmtes neutrales Schiff darf von der nehmenden Kriegsmacht nicht zerstört, sondern muß in einen Hafen gebracht werden, wo gehörig über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme entschieden werden kann.

Art. 49. Ausnahmsweise darf ein von einem Schiffe des Kriegführenden beschlagnahmtes neutrales Schiff, das der Einziehung unterliegen würde, zerstört werden, wenn die Befolgung des Artikel 48 das Kriegsschiff einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg der Operationen, worin es derzeit begriffen ist, beeinträchtigen könnte.

Art. 50. Vor der Zerstörung müssen die an Bord befindlichen Personen in Sicherheit gebracht, auch sämtliche Schiffspapiere und sonstigen Beweisstücke, die nach Ansicht der Beteiligten für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme von Wert sind, auf das Kriegsschiff herübergenommen werden.

Art. 51. Die nehmende Kriegsmacht, die ein neutrales Schiff zerstört hat, muß vor jeder Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme den tatsächlichen Nachweis führen, daß sie nur ausnahmsweise angesichts einer Notwendigkeit der im Artikel 49 bezeichneten Art gehandelt hat. Führt sie diesen Nachweis nicht, so ist sie gegenüber den Beteiligten zum Schadensersatz verpflichtet, ohne daß es einer Untersuchung darüber bedarf, ob die Wegnahme rechtmäßig war oder nicht.

Art. 52. Wird die Wegnahme eines neutralen Schiffes, dessen Zerstörung gerechtfertigt worden ist, später für nichtig erklärt, so muß die nehmende Kriegsmacht den Beteiligten an Stelle der von ihnen zu beanspruchenden Rückgabe Schadensersatz leisten.

Art. 53. Sind neutrale Waren, die der Einziehung nicht unterlagen, mit dem Schiffe zerstört worden, so hat der Eigentümer dieser Waren Anspruch auf Schadensersatz.

Art. 54. Das nehmende Kriegsschiff kann die Übergabe einziehbarer Waren, die an Bord eines der Einziehung selbst nicht unterliegenden Schiffes gefunden werden, verlangen oder zu ihrer Zerstörung schreiten, wenn solche Umstände vorliegen, die nach Artikel 49 die Zerstörung eines der Einziehung unterliegenden Schiffes rechtfertigen würden. Es hat die überlieferten oder zerstörten Gegenstände in dem Tagebuche des angehaltenen Schiffes zu vermerken und sich von dem Kapitän beglaubigte Abschrift aller zweckdienlichen Papiere übergeben zu lassen. Sobald die Übergabe oder die Zerstörung erfolgt ist und die Förmlichkeiten erledigt sind, muß dem Kapitän die Fortsetzung seiner Fahrt gestattet werden.

Die Bestimmungen der Artikel 51, 52 über die Verantwortlichkeit der nehmenden Kriegsmacht, die ein neutrales Schiff zerstört hat, finden Anwendung.

Fünftes Kapitel. Flaggenwechsel.

Art. 55. Der vor Beginn der Feindseligkeiten herbeigeführte Übergang eines feindlichen Schiffes zur neutralen Flagge ist gültig, falls nicht bewiesen wird, daß dieser Übergang herbeigeführt worden ist, um den mit der Eigenschaft eines

feindlichen Schiffes verbundenen Folgen zu entgehen. Indes spricht die Vermutung für die Nichtigkeit, sofern sich die Übertragungsurkunde nicht an Bord befindet und das Schiff die Nationalität des Kriegführenden weniger als sechzig Tage vor Beginn der Feindseligkeiten verloren hat; der Gegenbeweis ist zulässig.

Eine unwiderlegliche Vermutung spricht für die Gültigkeit eines Überganges, der mehr als dreißig Tage vor Beginn der Feindseligkeiten herbeigeführt worden ist, wenn er unbedingt und vollständig ist, der Gesetzgebung der beteiligten Länder entspricht und zur Folge hat, daß die Verfügung über das Schiff und der Gewinn aus seiner Verwendung nicht in denselben Händen wie vor dem Übergange bleiben. Hat jedoch das Schiff die Nationalität des Kriegführenden weniger als sechzig Tage vor Beginn der Feindseligkeiten verloren und befindet sich die Übertragungsurkunde nicht an Bord, so kann die Beschlagnahme des Schiffes nicht zum Schadensersatz Anlaß geben.

Art. 56. Der nach Beginn der Feindseligkeiten herbeigeführte Übergang eines feindlichen Schiffes zur neutralen Flagge ist nichtig, falls nicht bewiesen wird, daß dieser Übergang nicht herbeigeführt worden ist, um den mit der Eigenschaft eines feindlichen Schiffes verbundenen Folgen zu entgehen.

Jedoch spricht eine unwiderlegliche Vermutung für die Nichtigkeit:

1. wenn der Übergang herbeigeführt worden ist, während sich das Schiff auf der Reise oder in einem blockierten Hafen befand;
2. wenn ein Rückkaufsrecht oder Rückfallsrecht vorbehalten ist;
3. wenn die Bedingungen nicht erfüllt worden sind, von denen das Flaggenrecht nach der Gesetzgebung der geführten Flagge abhängt.

Sechstes Kapitel. Feindliche Eigenschaft.

Art. 57. Vorbehaltlich der Bestimmungen über den Flaggenwechsel, wird die neutrale oder feindliche Eigenschaft eines Schiffes durch die Flagge bestimmt, zu deren Führung es berechtigt ist.

Der Fall, wo ein neutrales Schiff eine ihm in Friedenszeiten nicht gestattete Schifffahrt betreibt, bleibt außer Betracht und wird durch diese Regel in keiner Weise berührt.

Art. 58. Die neutrale oder feindliche Eigenschaft der an Bord eines feindlichen Schiffes vorgefundenen Waren wird durch die neutrale oder feindliche Eigenschaft des Eigentümers bestimmt.

Art. 59. Ist die neutrale Eigenschaft der an Bord eines feindlichen Schiffes vorgefundenen Ware nicht nachgewiesen, so wird vermutet, daß die Ware feindlich ist.

Art. 60. Die feindliche Eigenschaft der an Bord eines feindlichen Schiffes verladenen Ware bleibt bis zur Ankunft am Bestimmungsorte bestehen, ungeachtet eines im Verlaufe der Beförderung nach Beginn der Feindseligkeiten eingetretenen Eigentumswechsels.

Übt jedoch vor der Wegnahme im Falle des Konkurses des derzeitigen feindlichen Eigentümers ein früherer neutraler Eigentümer ein gesetzliches Rückforderungsrecht in Ansehung der Ware aus, so nimmt diese die neutrale Eigenschaft wieder an.

Siebentes Kapitel. Geleit.

Art. 61. Neutrale Schiffe unter dem Geleit ihrer Kriegsflagge sind von der Durchsuchung befreit. Der Kommandant des Geleitschiffs hat dem Kommandanten des Kriegsschiffs eines Kriegführenden auf sein Ersuchen über die Eigenschaft der Schiffe und über ihre Ladung schriftlich jede Auskunft zu geben, zu deren Erlangung die Durchsuchung dienen würde.

Art. 62. Hat der Kommandant des Kriegsschiffs eines Kriegführenden Ursache anzunehmen, daß der Kommandant des Geleitschiffs getäuscht worden ist, so teilt er ihm seine Verdachtsgründe mit. In diesem Falle steht es allein dem Kommandanten des Geleitschiffs zu, eine Nachprüfung vorzunehmen. Er muß das Ergebnis der Nachprüfung in einem Protokolle feststellen, das in Abschrift dem Offizier des Kriegsschiffs zu übergeben ist. Rechtfertigen die so festgestellten Tatsachen nach Ansicht des Kommandanten des Geleitschiffs die Beschlagnahme eines oder mehrerer Schiffe, so muß diesen der Schutz des Geleits entzogen werden.

Achtes Kapitel. Widerstand gegen die Durchsuchung.

Art. 63. Der gewaltsame Widerstand gegen die rechtmäßige Ausübung des Anhaltungs-, Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeregts hat in allen Fällen die Einziehung des Schiffes zur Folge. Die Ladung unterliegt derselben Behandlung, welche die Ladung eines feindlichen Schiffes erfahren würde; die dem Kapitän oder dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren werden als feindliche Waren angesehen.

Neuntes Kapitel. Schadensersatz.

Art. 64. Wird die Beschlagnahme des Schiffes oder der Waren von der Prisengerichtsbarkeit nicht bestätigt oder wird sie ohne gerichtliches Verfahren aufgehoben, so haben die Beteiligten Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, daß ausreichende Gründe für die Beschlagnahme des Schiffes oder der Waren vorliegen haben.

Schlußbestimmungen.

Art. 65. Die Bestimmungen dieser Erklärung bilden ein unteilbares Ganzes.

Art. 66. Die Signatarmächte verpflichten sich, im Falle eines Krieges, in dem alle Kriegführenden an dieser Erklärung beteiligt sind, die gegenseitige Beachtung der in der Erklärung enthaltenen Regeln untereinander sicherzustellen. Sie werden demgemäß ihren Behörden und ihren Streitkräften die nötigen Verhaltensmaßregeln geben, auch die geeigneten Maßnahmen treffen, um die Anwendung der Erklärung durch ihre Gerichte, insbesondere durch ihre Prisengerichte, zu verbürgen.

Art. 67. Diese Erklärung soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen in London hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Ersten Staatssekretär Seiner Britischen Majestät im Auswärtigen Amte unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen an die Britische Regierung gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der ihnen beigefügten Ratifikationsurkunden wird durch die Britische Regierung den Signatarmächten auf diplomatischem Wege unverzüglich mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 68. Diese Erklärung wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Britische Regierung die Anzeige von ihrer Ratifikation erhalten hat.

Art. 69. Sollte eine der Signatarmächte diese Erklärung kündigen wollen, so kann sie dies nur tun für den Schluß eines Zeitraums von zwölf Jahren, der sechzig Tage nach der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden zu laufen beginnt, und später für den Schluß einander folgender Zeiträume von sechs Jahren, deren erster mit Ablauf des zwölfjährigen Zeitraums beginnt.

Die Kündigung muß wenigstens ein Jahr vorher schriftlich der Britischen Regierung erklärt werden, die hiervon allen anderen Mächten Kenntnis geben wird. Sie soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Art. 70. Die Mächte, die auf der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz vertreten sind, legen besonderen Wert auf die allgemeine Anerkennung der von ihnen angenommenen Regeln und sprechen daher die Hoffnung aus, daß die dort nicht vertretenen Mächte dieser Erklärung beitreten werden. Sie bitten die Britische Regierung, diese Mächte hierzu einzuladen zu wollen.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Britischen Regierung schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat. Die Beitritt wird sechzig Tage nach diesem Tage wirksam.

Die Stellung der beitretenden Mächte wird in allem, was diese Erklärung anlangt, dieselbe sein, wie die der Signatarmächte.

Art. 71. Diese Erklärung, die das Datum des 26. Februar 1909 tragen wird, kann bis zum 30. Juni 1909 in London von den Bevollmächtigten der auf der Seekriegsrechts-Konferenz vertretenen Mächte unterzeichnet werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Erklärung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in London am sechsundzwanzigsten Februar neunzehnhundertneun in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Britischen Regierung hinterlegt bleiben soll, und wovon beglaubigte Abschriften den auf der Seekriegsrechts-Konferenz vertretenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

Sachverzeichnis.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

A.

- Aachener Frieden** 18 — Kongreß 20, 21, 283 — Protokoll 66.
Aalandsinseln 77, 131, 313.
Abänderung der Gesetzgebung 67.
Abberufung des Gesandten 132, 134, 308.
Abberufungsschreiben 132.
Ablendung der Seitenlichter 213.
Abbruch der Beziehungen 132, 307, 308.
Abessinien 7, 30, 36, 146.
Abfahrtgeld 118.
Abgaben; 81 — bei Durchfahrt 90, 216, 216.
— im Kriege 330; von Staatsfremden 114, 117, 206, 330.
Abgrenzung der Machtkreise 78.
Ablauf der Zeit 174, 175.
Abrüstung 33, 38.
Abschließung 226.
Abschoß 118.
Absolute Konterbande 363, 364 — Rechte und Pflichten 173.
— Rechte 79.
Abspülung und Anspülung von Boden 94.
Abstammung 96.
Abtretung von Staatsgebiet 95, 96, 97, 310, 311.
Abweisung von Staatsfremden 120.
Abzeichen 315, 316, 317, 319, 320, 328.
Abzug gegnerischer Staatsangehörigen 188 — ungestörter aus belagerten Orten 320.
Ackerbauinstitut 164, 275.
Acte peu amical 198, 290.
Adaption 248.
Addis Abeba, Frieden 30.
Aden, Golf v., 278 Anm. 6.
Adhäsion zu Staatsverträgen 184.
Adrianopel, Frieden 21, 207, 216.
Afghanistan 7, 37.
Afrika, Abgrenzung von Interessensphären 84 Anm. 3 — Alkoholmißbrauch 269 — Aufteilung 283 — Eingeborene 277 — Erwerb von Gebietshoheit 29, 102 — Feuerwaffen 278, 284 — Pachtvertrag mit Frankreich 172 — Tierwelt 274 — Waffeneinfuhr 278, 284.
Afrikanische Staaten 7.
Agadir 40.
Agenten, völkerrechtliche 54, 70, 81, 125, 129ff., 176.
— s. a. Botschafter, Gesandte, Internuntien, Legaten, Nuntien.
Agents diplomatiques 125, 129ff.
Agarrische Kolonisation 101.
Ägypten 22, 29, 36, 59, 77, 146, 147, 166, 179, 197, 312.
— Garantierung seiner Staatsanleihe 159, 191 — Gemischte Gerichtshöfe 150, 166—168 — Konsulargerichtsbarkeit 150, 166, 168 — Korrektionelle Gerichte 167 — Recht der Kriegführung 303 — Recht der Vertragsschließung 179 — Überwachung seiner Finanzverwaltung 159.
Aichscheine 223.
Aichung der Binnenschiffe 224.
Aide-mémoire 177.
Aktionsbereich 341.
Aktiver Kriegsstand 314.

- Akzession zu Staatsverträgen 184.
 Alabamafall 11, 292, 357.
 Albanien 27, 43, 51, 300.
 Algeciras-Akte 36, 169 — Konferenz 36, 70.
 Algier 22, 146, 209 — Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit 146.
 Aliens Act 120.
 Alkoholmissbrauch 209, 231, 268, 269.
 Allgemeines Völkerrecht 13, 67.
 Alphabetische Reihenfolge 66.
 Alveus derelictus 94.
 Ambassadeur 131.
 Ambulanzen, fliegende 326, 327.
 Amerikanische Republiken 3, 6, 21, 51, 56, 110, 118, 120, 200, 299.
 Amerikanischer Bürgerkrieg 324.
 Amnestieklausel 311.
 Ämter der internationalen Unionen 160ff.
 Amtsdienst von Staatsfremden 119.
 Amurgebiet 24.
 Anam 30, 60 — Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit 148.
 Anciennität 131.
 Andorra 59, Anm. 7.
 Androhung von Waffengewalt 68.
 Androlepsie 189, 299, 321.
 Anerkennung 13, 48, 51, 52, 65, 73, 292 — Aufständischer als kriegführende Macht 49, 303, 324 — von Gebietsveränderung 96 — eines Staates 49, 192.
 Anfechtung der Willenserklärung 178.
 Anforderung von Eisenbahnmaterial 356 — von Gegenständen 362 — von Schiffen 348.
 Anfrage bei Gesandtenernennung 132.
 Angarienrecht 212, 356.
 Angefordertes Gut 310.
 Angriff 67.
 Angriffskrieg 304.
 Anhaltung s. Durchsuchung.
 Ankündigung der Beschießung 337.
 Anlaufen feindlicher Häfen 340.
 Anleihe 191.
 Annahme der Notifikation 177.
 Annex 181.
 Annexion 95, 103.
 Ansteckende Krankheiten 31, 121, 140, 261—268.
 Antarktische Gebiete 101 Anm. 9.
- Anteil an Staatsschulden 196.
 Antisklaverei-Akte 31, 226, 255, 269, 277ff., 284, 292.
 Antivari 26, 41.
 Anwerben von Mannschaft im Kriege 355.
 Apolid 105.
 Aquatorial-Afrika 172.
 Arabien, Westküste v. A. 286.
 Arabische Staaten 7.
 Arbeiterschutz 279, 280.
 Arbeiterversicherung 280.
 Arbeitstag 280.
 Arbeitsvertrag 280.
 Arbitrage international 294.
 Argentinien 57.
 Arktische Gebiete 101 Anm. 9.
 Armbrunde der Genfer Konvention 328.
 Ärmelkanal 208.
 Armenier 26, 70, 103, 276 Anm. 2.
 Armenrecht 249, 279.
 Armenwesen 278.
 Arrêt de prince 354.
 Arta 78.
 Ärzte in der Genfer Konvention 326, 327 — Zulassung in den Grenzgebieten 260.
 Asiatische Staaten 6.
 Asowsches Meer 86, 206.
 Asser 249.
 Association de droit international 14.
 Association géodésique internationale 162.
 Asylrecht 93, 121, 136, 150, 256 bis 259.
 Athen, Friede zu 42.
 Atlantischer Ozean 36, 283.
 Attachés 133.
 Attentatsklausel 258, s. a. Königsmord.
Aufenthalt, dessen Versagung 90. — von fremden Schiffen in Küstengewässern 90, 202 — von Kriegsschiffen in neutralen Häfen usw. 202, 340.
 Aufenthaltsstaat 80, 81, 107—109, 120.
 Auf ewige Zeiten 186, 206.
 Aufforderung zur Empörung 324.
 Aufführung dramatischer und musikalischer Werke 248.
 Aufgabe von Grundbesitz in abgetretenem Staatsgebiet 99.

- Aufhebung** der Blockade 340 — von Rechten 319 — von Verträgen 185, 187, 188.
 Aufkündigung der Schutzherrschaft 59.
 Auflage 53, 178, 337.
 Auflösende Bedingung 53, 55, 178.
 Aufschiebende Bedingung 53, 55, 178.
 Aufstand 49, 200.
Aufständische. Ihre Anerkennung als kriegführende Macht 49, 303, 324, 340 — Verbindung mit feindlichen 321 — Ausbruch der Feindseligkeiten 307.
 Ausbesserung von Kriegsschiffen 358.
Ausdehnung bis ans Meer 13 — der Blockade 340 — der Verträge 194, 195.
 Auserwähltes Volk 15.
 Ausfuhr 227.
 Ausfuhrverbote 229, 308.
Auskunft über das feindliche Heer 330.
 Auskunftsstellen 323.
 Ausländer, Militärlasten 118.
 Ausländisches Recht 74.
 Auslaufen feindlicher Schiffe 357, 358.
 Auslieferung 11, 93, 136, 256 ff.
 Auslieferungsdelikte 257.
 Auslieferungsverband 257.
 Auslieferungsverfahren 257, 260.
 Auslieferungsverträge 188, 256, 257.
 Ausrüstungsgegenstände für Soldaten 18.
 Ausschließung der Klagbarkeit 319.
 Ausschließung fremder Staatspapiere 297.
 Außerordentliche Gesandte 131.
 Ausstellungsgegenstände 93.
Austausch von Gefangenen 323 — von Gütern 3 — von Noten 179 — von Ratifikationsurkunden 181 — von amtlichen Schriftstücken 243.
 Austragung der Staatenstreitigkeiten 11.
 Australien 17, 113.
 Australischer Bund 130.
 Austritt aus der Völkerrechtsgemeinschaft 10, 72.
 Ausübung von Hoheitsrechten durch einen fremden Staat 75, 80.
 Auswandererschutz 281.
 Auswanderung 52, 97, 99, 106, 110, 281.
 Auswärtiges Amt 124, 125.
 Ausweis 121.
 Ausweisung von Staatsfremden 121, 308, 309, 312.
 Autonome Provinzen 311.
 Autonomer Tarif 225.
 Autonomie 54, 74, 75, 82, 225.
 Autoritative Intervention 289.
- B.**
- Baden 76.
 Badeorte 312.
 Baien und Buchten 92.
 Baisse de la basse marée 88.
 Baken 90, 213.
 Balkan 41, 42, 292.
 Bancroftverträge 106.
 Barbareskenstaaten 146, 209.
 Bäreninsel 101 Anm. 9.
 Bargeld 331.
 St. Barthélemy 172.
 Basel 215.
 Batum 229.
 Baukunst 320.
 Bayern 130.
 Bedauern 203.
 Bedingte Kriegserklärung 307.
 Bedingung 171.
 Bedrückung 199.
 Beendigung des Kriegszustandes 309.
Beerdigung von Gefallenen 332 — von Kriegsgefangenen 322.
 Beerdigungswesen 261.
 Befehlsgewalt 73, 126, 135, 171.
 Befehlshaber, militärische 126, 180, 198.
 Befestigte Städte, Dörfer, Gebäude 320.
 Beförderung feindlicher Truppen 365.
 Befreiung von Prisen 357, 358.
 Befriedung 216, 313, 331.
 Beglaubigte Abschriften 181.
 Beglaubigung 127.
 Beglaubigungsschreiben der Gesandten 126, 132.
 Begriff und Einteilung des Völkerrechts 1 ff.
 Behörden der Uferstaaten 90.
 Beitragsquoten 180.
 Beitrittserklärung 181, 184.
 Belagerung 320.
 Beleidigung eines Staates 70.
Belgien 21, 41, 43, 51, 55, 63, 64, 76, 120, 172, 190, 195 — dessen Neutralisierung 13, 21, 67, 174: 190, 192.

- Belgien s. a. Reich, Deutsches.
 Belgische Attentatsklausel 258, s. a. Königsmord.
 Belli 16.
 Beltzölle 206.
 Belutschistan 285.
 Beneficium emigrandi 99.
 Bentham 1, 13.
 Berat 140.
Beraubung Gefallener 326, 328 — Kranker und Verwundeter 326, 328, 344, 345.
 Bergung in Seenot 254.
 Bergwerke 87.
 Berichtigung der Grenzen 311.
 Beringmeer 206, 273, 274.
 Berliner Konferenz (von 1889) 151.
 Berliner Kongokonferenz 30, 219.
 Berliner Telegraphenübereinkunft 234.
 Berliner Vertrag (von 1878) 25—26, 53, 54, 70, 102, 108, 144, 145, 151, 156, 192, 208, 217, 229, 314.
 Berliner Vertrag (von 1885) 55, 102.
Berner Konvention 184, 238, 239 — Literaturbureau 162, 247 — Telegraphenbureau 161.
 Berufskonsuln 140.
Beschießung als Repressalie 298 — von Ortschaften im Landkriege 298, 320 — im Seekriege 33, 38, 337, 338.
Beschlagnahme von Konterbande 362 — von fremdem Privateigentum 299, 320 — von Seeschiffen 290, 299, 341, 348, 350, 351, 352.
 Beschleunigtes Verfahren 295.
 Beschränkung der Land- und Seestreitkräfte 33.
Besetzung von fremdem Staatsgebiet im Kriege 94, 102, 189, 202, 312, 329 — zur Sicherung von Ansprüchen 189.
 Besetzungsrecht 77, 189, 329, 330.
 Besiedlung 51.
 Besitzergreifung 48.
 Besitzstand 190, 191.
 Besondere Vermittlung 290.
 Bessarabien 26.
 Bestand des Völkerrechts 65, 179ff.
 Bestattung Gefallener 332.
 Bestrafung 67, 71, 186.
Beurkundung der Gesandten 126 — von Vertragsabschlüssen 172, 173.
 Beuterecht 38, 331, 344—349.
Bewaffnete (gewaltsame) Intervention 21, 34, 53 — Neutralität 18, 19, 339, 353, 354, 360, 362.
 Bewegliche Sachen 80, 81, 135, 331.
 Bewegliche Vertragsgrenzen 194, 229.
 Bhutan 7.
 Binnenmeere und Binnenseen 84, 85, 87, 205, 206.
 Binnenschifffahrt 111, 223, 224.
 Birma 30.
 Blinder Schuß 350.
Blockade, friedliche 300, 301 — kriegerische 18, 23, 39, 301, 338ff., 361 — s. a. Papierene Blockade, Steinblockade.
 Blockadebrecher 301, 368.
 Blockadebruch 329, 341, 342, 368.
 Blockaderecht 339.
 Bluntschli 14.
 Bodensee 85, 224.
 Bojen 90, 213.
 Bons offices 289, 290.
 Borkum 213.
 Borneo 60.
Bosnien 26, 41, 42, 102, 145 — Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit 145.
 Bosphorus 22, 207.
 Boten des Staatshauptes 129.
Botschafter 131 — ihre Unverletzlichkeit 125, 134, 135.
 Boxeraufstand 33, 34, 203.
 Braila 218.
Branntweinhandel in Afrika 269 — in der Nordsee 209, 268, 269.
 Brasilien 57.
 Brausteuer 244.
 Bremen 229.
 Briefgeheimnis der Gesandten 138.
 Briefschaften 349.
 Bruch des Waffenstillstandes 332.
 Brudertitel 71.
 Brunei 60.
Brüsseler Antisklavereiakte 31, 226, 255, 259, 277ff., 284, 292 — Deklaration (von 1874) 306 — Generalakte (von 1890) 284—287 — Zusatzakte (von 1900) 246, 247.
 Buchara 24, 61.

Buchten und Baien 92.
 Bukarest, Friede zu 42.
Bulgarien 25, 26, 41, 42, 58, 66, 145,
 303 — Kapitulationen 145 — Recht
 auf Kriegführung 203 — Religions-
 freiheit 275.
 Bundesakte 56.
 Bundesstaat 55, 56, 130, 193.
 Bündnisverträge 27, 28, 29, 54, 56, 61,
 188, 190 191, 194.
 Bureaus, internationale 153ff., 161ff.
 Burenfreistaaten 33, 60, 61, 95.
 Bürgerkrieg 200, 302, 325.
 Bürgerschaft 189.
 Bynkershoek 19, 205.

C.

Cabotage maritime et fluvial 90, 114,
 115.
 Calvo 299.
 Camaran 262, 264.
 Cambon 292.
 Campen 213.
 Canning 21, 68.
 Caprivi 32, 128, 225.
 Caractère repräsentatif 131.
 Carnegie-Stiftung 14 Anm. 1.
 Casablanca-Fall 149 Anm. 13.
 Casr el Bardo. Vertrag v. C. 60.
 Casus belli 73, 307.
 Cavour 97.
 Census emigrationis 118.
 Chablais 64, 79, 313.
 Chamberlain 32.
 Chargés d'affaires 131, 140.
 Chartered companies 49.
 Chef der Mission 133.
 Chiffrierte Depeschen 129.
China 5, 6, 22, 23, 34, 35, 67, 103,
 104, 113, 118, 130, 139, 140 —
 Boxeraufstand 33, 34, 203 — be-
 waffnete Intervention 34 — Integri-
 tät 36 — Mandschurei 34 — Opium-
 mißbrauch 270 — Pachtverträge 33,
 172 — Religionsfreiheit 118 — s. a.
 Reich, Deutsches.
 Chinese-Immigration-Act 114.
Chinesische Einwanderung 113, 287
 — Gewässer 209 — Kulis 287.
 Chirurgische Instrumente 344.
 Chiwa 24, 61.

Cholera, Verträge zu ihrer Bekämp-
 fung 31, 158, 261—267.
 Chosen 35 s. a. Korea.
 Christlich-europäische Staaten 3, 15,
 17, 150, 231.
 Christliche Staaten 4.
 Christliches Bekenntnis 2.
 Clausula „rebus sic stantibus“ 186.
 Clayton-Bulwer-Vertrag 220, 222.
 Coexistenz der Staaten 15, 75.
 Coimperium 75, 76, 87.
 Columbien s. Reich, Deutsches.
 Comitas gentium 11.
 Commercio de escala 115.
 Commercium 3, 72, 226.
 Commission de la caisse de la dette
 publique (Ägypten) 159.
 Commissions mixtes 159, 288.
 Communauté du droit des gens 2.
 Compromissum 291.
Condominium 75, 76 — inégal 102.
Conseil international de santé zu
 Bukarest 158, 262 — sanitaire zu
 Tanger 159 — sanitaire maritime et
 quarantenaire 158, 262 — supérieur
 de santé 158, 262.
 Consolato del mar 16.
Consules electi 140 — missi 140.
Consuls commerçants 140 — de
 carrière 140 — généraux 140.
 Contiguité 101.
 Continuus voyage 339, 361, 364.
 Conventions ouvertes 184.
 Convoi 365.
 Costa Rica s. Reich, Deutsches.
 Cour permanente d'arbitrage 152.
 Courtoisie internationale 11, 66, 71,
 129.
Cypern 103, 145, 191, 312 — Auf-
 hebung der Konsulargerichtsbarkeit
 145.
 Cyrenaika 42.

D.

Dänemark 22, 97, 99 Anm. 8, 118,
 268, s. a. Reich, Deutsches.
 Dänische Optantenkinder 99 Anm. 8.
 Dardanellen 22, 207.
 Darlehn 356.
 Datierung der Verträge 181.
 Dauernd zugefrorene Meeresteile 208.

- Dauernde** Beherrschung 108 — Neutralität 54, 62, 63, 64, 179, 190, 187, 202, 303.
- Debellatio 309
- De facto Untertanen 110, 149.
- Defensivallianz 303.
- Definitivfrieden 310, 311.
- Delfzyl 213.
- Delikt** des Gesandten 136 — des Konsuls 142 — gegen das Völkerrecht 175, 191, 196, 197, 198 — völkerrechtliches 9, 10, 54, 63, 71, 107, 159, 196—203.
- Delikte in Küstengewässern 91.
- Deliktsfähigkeit 54, 197.
- Deliktssubjekt 196.
- Deltabildung 94.
- Demande d'agrégation 132.
- Denkmäler 227, 320.
- Depescheheimnis der Gesandten 138.
- Dératisation 266.
- Derivativer Erwerb 94, 102, 103.
- Deutsche Bundesakte 20.
- Prisenordnung 88.
- Deutscher** Bund 20, 56 — Kaiser 124, 182 — Reichskanzler 124 — Zollverein 22.
- Deutsches Reich s. Reich, Deutsches.
- Dienerschaft der Gesandten 133.
- Dienstbarkeiten, völkerrechtliche 54, 78, 80, 90, 160ff.
- Differenzialzölle 224.
- Dingley-Tarif 32.
- Dingliche** Klage 72, 80, 128, 135 — Rechte 74, 75, 79, 135, 136.
- Dinglicher Charakter 80, 81.
- Diplomatische** Agenten 54, 72, 81, 125, 129ff., 176, s. a. Botschafter, Gesandte, Internuntien, Intervention, Legaten, Nuntien — Beziehungen 3, 53, 72 — deren Abbruch 132, 307, 308 — Ehen 240, 251 — Intervention 8 — Reklamation 370 — Vertreter 54, 70, 81, 129, 324.
- Diplomatischer** Charakter 125, 130, 133, 134, 139, 140, 141, 154 — Schutz 108 — Weg 135, 260.
- Diplomatisches Corps 131.
- Dismembratio 192.
- Djeddah 264.
- Dobrudscha 26.
- Dolmetscher 110, 317.
- Dominikanische Republik 160 Anm. 11.
- Dominium 47, 51, 75, 94.
- Donaufürstentümer 17, 23.
- Donauhäfen 217, 218.
- Donau-Kommission** 23, 156, 157, 158, 216—219 — ihre Strafgewalt 157 — ihr Verordnungsrecht 157.
- Donaumündungen 23, 26, 156, 207, 216, 217, 262 s. a. Kiliaarm, Sulinaarm.
- Donauschiffahrt 23, 26, 158, 215, 216—219, 313.
- Donauschiffahrtsabgaben 219.
- Donauschiffahrtsakte 217, 218, 262.
- Donauschiffahrtsreglements 218, 219.
- Donaufuerstaatenkommission 217.
- Doppelbesteuerung 243.
- Doppelte Staatsangehörigkeit 105.
- Doyen 131.
- Dragodoktrin 69 Anm. 7, 300.
- Dragoman 111.
- Drahtlose Telegraphie 87, 355.
- Dramatische Werke 248.
- Dreibund 27, 29, 35.
- Drei-Seemeilen-Zone 88.
- Dreiverband 36.
- Dresdener Übereinkunft 262, 263.
- Droit d'arrêt, de poursuite, de recherche, de saisie, de visite des gens** 1, 19, 208, 209 — international 1 — international public 1 — de passage inoffensif 90.
- Duero 215.
- Dum-Dum-Geschosse 320.
- Dunant 324.
- Durchfahrt 90—92, 206, 217, 220, 358.
- Durchfuhr** 227 — Verbot 227.
- Durchgangsverkehr 237.
- Durchgangszölle 228.
- Durchlieferung 260.
- Durchschneidung unterseeischer Kabel 338.
- Durchsuchung und Anhaltung 39, 90, 138, 150, 209, 283, 285, 305, 366.
- Durchzugsrecht 77, 122, 172, 356, 357.
- E.**
- East-India-Bill 49.
- Effektivität** der Blockade 18, 23, 339, 340 — der Okkupation 100, 101.
- Egypten s. Ägypten.
- Eherecht 253.

- Ehescheidung** 251, 252.
Eheschließung 141, 251, s. a. Diplomat-
 ische Ehen.
Ehrenbezeugungen 71.
Ehrenklausel 294, 296.
Ehrenwort 322, 323.
Ehrlicher Makler 290.
Eichscheine — **Eichung** s. Aichscheine
 — **Aichung**.
Eidliche Bekräftigung 189.
Eigengewässer 84ff., 92, 223, 333.
Eigentum in abgetretenem Staats-
 gebiet 99 — feindliches 23, 319, 360,
 368.
Eigentumswechsel 349.
Einfahrt in Häfen 18.
Einflußsphären 83, 84 Anm. 3.
Einfuhr 227.
Einfuhrverbote 227, 228.
Eingangszölle 228, 323.
Eingeborene in den afrikanischen
 Schutzgebieten, ihre Erhaltung 277
 — in den Kolonien 277.
Eingriff 67, 72, 75, 201.
Einheitliche Reise 339, 341, 364.
Einheitsstaat 190.
Einkommensteuergesetz, Preuß. 137.
Einlager 189.
Einlaufen fremder Staatsschiffe in
 Flüsse 216.
Einlaufstag 181.
Einmischung 64, 68, 70, 198.
Einquartierung 137.
Einseitige Gewaltsanwendung 307.
Einspruchsrecht 59, 96, 102, 194.
Einstellung der Feindseligkeiten 309.
Einteilung des Völkerrechts 1, 10.
Eintreibung von Vertragsschulden 37.
Einverleibung von Gebiet 67.
Einwanderung 113, 287.
Einwilligung zur Intervention 201.
Eisenbahn: Betriebsmittel 237 —
 Frachtverkehr 163, 239, 240 — Ge-
 meinschaft 237 — Material 239, 356
 — Nichtpfändbarkeit von Betriebs-
 mitteln 239 — Spurweite 239 —
 Tunnels 87, 237 — Verträge 237ff. —
 Zollsicherer Verschuß der Wagen
 239.
Eisernes Tor 218, 219.
Elbe 215.
Elbzoll 215.
Eliminationsmethode 257.
Elsaß-Lothringen 194, 196.
Embargo 119, 299, 341, 348, 350, 351,
 352.
Empfangsbescheinigung 177.
Empörung 324.
Ems 213, 215.
Enclaven 82.
England s. Großbritannien.
Englisch-ostindische Kompagnie 23, 49.
Englische Sprache 178.
Entdeckung 101.
Entente, entente cordiale 36, 179.
Entgegennahme der Willenserklärung
 176.
Entkommen von Kriegsgefangenen 322
 — aufgebrachtter Schiffe 351.
Entlassung aus dem Staatsverbände
 105, 106 — Kriegsgefangener 322,
 323.
Entmündigung 253.
Entnationalisierung 105.
Entschädigung 39, 200, 203, 292, 310,
 311.
Entwaffnung 63.
Entweichung s. Entkommen.
Entwicklungsgesetze 13.
Entziehung des Exequatur 308.
Envoyé extraordinaire 131.
Epirus 26.
Erbfolge 190 u. Erbeinsetzung 253.
Erbverbrüderungen 170.
Erdmessung 25, 82, 162, 281.
Erdoberfläche 82, 87 — der Raum
 darunter 87, 208, 334.
Erfinderrecht 246ff.
Erfüllung von Verträgen 10.
Erklärung der Blockade 340 — der
 Konterbande 363.
Erlöschen der Verträge 187, 188, 193.
Eroberung 52, 67, 94, 100, 175, 192,
 300, 329.
Ersatzpflicht 201, 202, 203.
Erschließung des Landes 3, 5, 72, 101,
 113, 114, 120, 121.
Ersitzung 174, 175.
Ersuchen um Intervention 70.
Erwerb von Gebietshoheit 94ff. — der
 Staatsangehörigkeit 105—108 — von
 Staatsgebiet 94ff., 96, 101, 175,
 311 — abgeleiteter 94, 97 — origi-
 närer 94.

Erwerbsunfähige 121.
 Essigsäure, Verbrauchsabgabe 244.
 Etappenrecht 122.
 Etat tampon 62.
 Europäische Staaten 6.
Europäisches Gleichgewicht 12, 17 —
 Konzert 3, 4, 22, 27, 67, 144, 152.
 Ewiger Frieden 301.
 Exemption von der Gerichtsbarkeit 125,
 133—136, 142.
 Exequatur 140, 308.
 Explosivgeschosse 305, 318.
 Expulsion 121.
Exterritorialität: Allgemeines 80, 81,
 113, 128f. — beschränkte 80 — der
 Donaukommission 156, 157 — der
 Fremden in Asien 113 — der Ge-
 sandten 72, 81, 134, 133ff. — in
 Zanzibar 150 — internationaler Kom-
 missionen 81, 156, 159, 160 — der
 Jurisdiktionskonsuln 149 — der
 Kommission für die griechischen
 Finanzen 160 — der Kongokomis-
 sion 159 — der Konsuln 142 — frem-
 der Luftschiffe 81 — der Mitglieder
 des ständigen Schiedshofes 81 —
 des Papstes 50, 81 — des internati-
 onalen Prisenhofes 81 — staatsfremder
 Richter 81 — fremder Staaten 72,
 81 — des Staatshauptes 72, 81, 127,
 128 — dessen Familienmitglieder und
 seiner Begleitung 127 — des fremden
 Staatshauptes 72, 117, 128 — frem-
 der Handels- und Staatsschiffe 81, 91
 — fremder Truppenkörper 81 — der
 diplomatischen Vertreter 72, 81,
 133ff.

F.

Fabrikmarke 246.
 Facultas bellandi 302.
 Fahrwasser der Ströme 216.
 Fakultative Schiedssprechung 292.
 Familienverträge 170.
 Familie des nations 2.
 Fasaneninsel 76.
 Faucigny 64, 79, 313.
Feindliche Bestimmung 363 — Eigen-
 schaft 39 — Flagge 23, 348 — Ladung
 340 — Truppen, deren Beförderung
 im Seekriege 354.
 Feindliches Eigentum 23, 319, 360, 368.

Feindseligkeiten 32, 38, 40, 307—309,
 314 — der Bevölkerung 315, 316.
 Feldgeistliche 316, 326, 348.
 Feldjäger 129.
 Feldlazarette 326, 327.
 Fernsprechanstalten 236, 331, 355.
 Festnahme von Bürgern 321.
Festungen, Belagerung und Beschie-
 ßung 320 — Schleifung 63.
 Festungskommandanten 126.
 Feuerungsmaterial 359.
 Feuerwaffen in Afrika 278, 284.
 Field 14.
 Finanzverwaltung, Kontrolle 27, 54,
 159, 160.
 Finnland 51 Anm. 6.
 Fiore 14.
Fischerei ihr Schutz 272 — in nationa-
 len Gewässern 84, 85, 86 — in der
 Nordsee 88, 272.
 Fischereidelikte 273.
 Fischereigerechte 77 Anm. 6, 84, 88.
 Fischereikreuzer 273.
 Fischereivergehen 255, 273.
 Fischereiverträge 84, 272, 273.
 Fiskus 72, 171.
Flagge 111, 138, 143, 210, 211, 328,
 334, 340 — als Bezeichnung der
 Staatszugehörigkeit des Schiffes 111,
 210, 211 — der Genfer Konvention
 328, 343 — eines Luftschiffes 94 —
 eines befreundeten Staates 211 —
 Hissen 101 — Salutieren 203 —
 Zeigen 211, 350.
 Flaggenwechsel 39, 348.
 Flottenkundgebung 298.
 Flußkommissionen 50, 156—158, 215
 bis 220.
Flußschifffahrt auf Eigengewässern
 84, 223, 224 — auf internationalen
 Gewässern 213ff. — besondere Ver-
 träge darüber 214, 215.
 Flußstaaten 50.
 Flüsse 82, 156, 215—220.
 Foreign Enlistment Act 354.
 Formlose Genehmigung 181.
 Formosa 31, 300.
 Fortgesetzte Reise 339, 341, 364.
Franchise de l'hôtel 136 — des quar-
 tiers 136, 150.
 Franc tireurs 315.

- Frankfurt a. M. 52.
 Frankfurter Frieden s. Reich, Deutsches.
Frankreich 17, 19, 35, 36, 37, 59
 Anm. 7, 60, 66, 77, 81, 107, 144, 166,
 229 — seine Schutzgewalt über die
 Katholiken im Orient 107.
 Französische Sprache 161, 177, 178.
 Freibezirke 229.
 Freibordkonferenz 275.
Freie Religionsübung 27 — Schifffahrt
 12, 20, 84, 85, 87, 156.
 Freihäfen 229.
 Freihandel 25, 31, 228.
Freiheit der Luft 87 — des Meeres
 16, 85, 86, 211.
 Freiheitsberaubung 210.
 Freiheitsrechte 118.
 Freiliste 363.
 Freischaren 315.
Freiwillige Flotte, russische 208. —
 Gerichtsbarkeit 138, 142, 243, 245 —
 Krankenpflege 324—328.
 Freiwilligen-Korps 315.
 Fremde s. Staatsfremde.
Fremde Hoheitsrechte 75 — Kriegs-
 schiffe 122 — Luftschiffe 81, 86 —
 Staatspapiere 297, Staatsschiffe 81 —
 Truppenkörper 81, 122.
 Fremdenaustreibung 309.
 Fremdenniederlassungen 123.
 Fremdenpolizei 112, 120, 200.
 Fremdenrecht 15.
 Fremdes Eigentum, seine Beschädigung
 und Zerstörung 319.
 Freundschaftliche Ratschläge 68.
 Freundschaftsverträge 5.
 Friedensblockade 300, 301.
 Friedenskonferenzen 32, 37, 37 ff., 151,
 161, s. a. Haager Konferenzen.
 Friedensvertrag 178, 309, 310.
Friedliche Beilegung von Staatsstreit-
 igkeiten 288—301 — Bevölkerung
 314 — Blockade 300, 301.
 Friedlicher Verkehr im Kriegsfall 38.
 Fristgewährung für feindliche Schiffe
 347.
 Führerdienst 330.
Funkentelegraphie 165, 180, 236, 271,
 292, 355 — Bureau 165 — Fürsorge
 253.
- G.**
- Gabella hereditaria 118.
 Galatz 218.
 Garantiesgesetz, italienisches 131, 132.
 Garantiemächte 57, 63.
 Garantieverträge 62, 63, 180, 187, 189,
 190, 194, 195.
 Gasteiner Vertrag 76.
 Gebäude 320.
Gebiet, dessen Besetzung und Ver-
 waltung 101, 104 — dessen Ein-
 verleibung 67 — dessen pachtweise
 Überlassung 103.
 Gebietsabtretung 95, 96, 97, 98, 310.
 Gebietsverweiterung des neutralisierten
 Staates 64.
Gebietshoheit, Begriff und Umfang
 47, 54, 73, 74, 74 ff., 77, 78—80,
 92, 100, 105 — Erwerb und Verlust
 94 ff.
 Gebietsveränderungen 53, 94 ff., 194.
 Gebirge 82.
Gefahr für die Gesundheit 227 — für
 die Landesverteidigung 227.
 Gefangene s. Kriegsgefangene.
 Gefundenes 323, 326.
 Gegenseitigkeit 137, 138, 142, 143.
Gegenstände Gefallener 326 — Kriegs-
 gefangener 322.
 Gehorsam 329.
 Geiseln 189, 299, 321.
 Geisteskranke 261.
 Geisteskrankes Staatsoberhaupt 175.
 Geistliche Gerichte für Mohammedaner
 168.
 Gelbes Fieber 261, 266, 267.
 Gelddarlehn 191, 354.
 Geldstrafen 330, 337.
 Geleit, sicheres 125.
 Geleitbrief 332.
 Gemeinden 51.
 Gemeines Verbrechen 93, 136, 256.
Gemeinsame Angelegenheiten 56, 72,
 141, 144 — Intervention 34, 70 —
 Rechtsüberzeugen 2.
 Gemeinsames Staatshaupt 57, 58.
Gemischte Gerichtshöfe 150, 165—169
 — Kommissionen 159, 288.
 Generalakte der Haager Friedenskon-
 ferenzen 12.
 Genehmigung von Staatsverträgen
 176 ff., 180, 182.

- Generalgouverneur von Turkestan** 131.
Generalkonsuln 130, 140.
Generaltarif 225.
Genfer Konvention im Landkriege 12, 25, 32, 33, 37, 305, 324—328, 342 bis 345 — im Seekriege 38, 344.
Gens de livrée 133 — d'uniforme 133.
Gentilis 16.
Genugtuung 203.
Geodätisches Bureau 25, 82, 162, 281.
Gerichte 74, 150, 165—169.
Gerichtsbarkeit in Küstengewässern 90 — fremder Staaten 71 — in der Türkei 4.
Gesamtnachfolge 195.
Gesandte 9, 11, 125 — Abberufung 131, 132, 134, 308 — Abbruch der Beziehungen 132 — Beglaubigung 126, 132 — Begriff 125, 129ff., 131 — Begründung ihrer Rechtsstellung 131 — Brief- und Depeschegeheimnis 138 — Begangene Delikte 136, 198 — ihre Dienerschaft 133 — diplomatischen Charakter 133, 134 — Einkommensteuer 137 — Empfang seitens des fremden Staatshauptes 126 — Exemption von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates 135, 136 — Exterritorialität 72, 81, 133ff. — Familienmitglieder 133 — Freiwillige Gerichtsbarkeit 138 — Gerichtsbarkeit über die eigenen Staatsangehörigen 138 — Gerichtsstand 124, 135, 136 — Gesandtschaftsmitglieder 139 — Geschäftspersonal 133 — Gewerbesteuer 137 — Heimreise 132 — Indirekte Steuern 137 — Kapellenfreiheit 138 — Konsularische Befugnis 133 — Naturalleistungen 137 — Persönliche Leistungen 137 — Privatrechtliche Verpflichtung 136 — Quartierleistung 137 — Rangordnung 20, 131 — Rechtsstellung 131, 132, 133 bis 139 — Steuerfreiheit 126 — Strafsachen 138 — Unverletzlichkeit 5, 125, 130, 134, 135 — Vermögen 135 — Verzicht auf die Exterritorialität 134, 136 — Wohnsitz 134 — Wohnung 136 — Zensurfreiheit 139 — Zivilgerichtsbarkeit 136 — Zollabgaben 137 — Zollfreiheit 138 — Zustellung der Pässe 134.
Gesandtenviertel in Peking 136.
Gesandtschaft 5, 17 — Geschäftspersonal 123 — Zollfreiheit 128.
Gesandtschaftshotel 80, 135.
Gesandtschaftskapelle 139.
Gesandtschaftsrecht 54, 56, 57, 130, 131.
Geschäftsfähigkeit 54, 197.
Geschäftspersonal der Gesandtschaft 133.
Geschäftsträger 131, 140.
Geschichte des Völkerrechts 14ff.
Geschichtliche Denkmäler 320.
Geschlossene Meere 85, 205.
Geschosse mit Gasen 320 — aus Luftschiffen 38 — die sich ausdehnen usw. 38, 320 — die unnötige Leiden verursachen 319.
Gesundheit 260ff. — Verträge zu ihrem Schutz 155, 159, 260ff.
Gesundheitsrat, oberster 262, 264.
Gewalt 175, 187, 301ff.
Gewaltsame Durchsetzung 68, 301ff.
Gewaltsanwendung bei Eintreibung von Vertragsschulden 37.
Gewehrsgeschosse, die sich ausdehnen 38, 320.
Gewerbe, Ausübung 246.
Gewerbliches Eigentum, sein Schutz 31, 116, 162, 188, 246.
Gewichte 162, 242.
Gewinn, entgangener 203.
Gewissensfreiheit 26, 84, 118, 275, 322.
Gewohnheitsrecht 8, 11, 98.
Gibraltar 206.
Gift 318.
Giftfangende Gegenstände 263.
Gläubigerrechte, deren Verletzung 109.
Gleichberechtigung der Staaten 2, 3, 17, 65—67, 74 — und Gleichstellung der Staatsfremden 70, 199.
Gliedstaaten 6, 55, 56, 180.
Gothaer Konvention 121.
Gottesdienstliche Gebäude 320 — Handlungen 118.
Gotthardbahn 238, 292.
Gräber Gefallener 332.
Grenzberichtigung 311.
Grenzen des Staatsgebietes 82.
Grenzlinie der Küstengewässer 88, 89.
Grenzregulierungen 125.

Grenzüberspringender Fabrikverkehr 181. Anm. 3, 231.
 Grenzverkehr 120, 228, 237, 260.
Griechenland 21, 26, 27, 42, 51, 70, 78, 97, 114, 146, 301, 309 — Garantie seiner Staatsanleihen 191 — Kapitulationen in der Türkei 146 — Überwachung seiner Finanzen 27, 159, 191 — Unabhängigkeit 190.
 Großbritannien 17, 34, 35, 37, 40, 66, 96, 103, 116, 120 — seine Blockierung 20 — s. a. Reich, Deutsches.
 Großmächte 66, 67.
 Grotius 16, 134, 205.
Grundbesitz 99 — in fremdem Staatsgebiet 116.
 Grundrechte 65.
 Grundsatz der Spezialität 260.
 Grundsschulden 196.
 Gute Dienste 289, 290.
 Gute Prise 345.
 Gütliche Vereinbarung 72.

H.

Haager Konferenz und Abkommen 6, 7, 12, 32, 33, 37—40, 75, 81, 151, 152, 179, 183, 184, 185, 186, 187, 249, 306—372.
 Häfen 18, 122, 337.
 Hafengebühren 345.
 Hafenz Polizei 90, 91.
 Haffe und Watten 82.
 Haftung des Staates für Verletzung 198, 199.
 Haïti 107.
 Halbsouveräne Staaten 54, 57ff., 61, 127, 130, 179, 197, 303, 312.
 Halbzivilisierte Staaten 5, 6, 127.
 Hamburg 229.
Handel mit dem Kriegsgegner 354 — der Neutralen im Kriege 360.
 Handel und Industrie 224—231.
 Handelsfirma 246.
 Handelsfreiheit 228.
Handelsgesetzbuch, deutsches 240 — internationales 253.
 Handelskonsuln 140, 143ff.
 Handels- und Jurisdiktionskonsuln 140, 143ff.
 Handelspolitik 57, 224.

Handelsschiffe 205, 206, 207 — beim Ausbruch der Feindseligkeiten 38, 360ff., 367, 368 — Durchsuchungsrecht 84 — fremde in Eigengewässern 84, 90, 205 — in fremden Küstengewässern 84 — im Kriege 347 — ihre Nationalität 211 — auf offener See 92 — gestrandete und gescheiterte 141 — ihre Rechtsverhältnisse 211 — ihre Staatszugehörigkeit 114 — unter der Flagge eines befreundeten Staates 211 — unter Kriegsflagge 334 — deren Umwandlung in Kriegsschiffe 38, 334, 348 — deren Zulassung 121 — deren Zurückbehaltung 119, 354 — Zusammenstoß auf See 90, 212, 254
 Handelsschiffe, fremde, Gerichtsbarkeit über sie 91, 111.
 Handelsverträge 179, 186, 188, 225, 226.
 Handfeuerwaffen 244.
 Handgranaten 321.
 Handlungsfähigkeit 53ff.
 Handlungsreisende 181 Anm. 3.
 Hankau 113.
 Hannover 52, 309.
 Hausrecht 118, 329.
 Haussklaverei 286.
 Havarie 141.
 Hay-Pauncefote-Vertrag 222.
 Hay-Varilla-Vertrag 222.
 Hebammen 260.
 Hedjaz 264.
 Heerstraßenrecht 122.
 Heilige Allianz 20, 152.
 Heimatlosigkeit 105.
 Heimreise des Gesandten 132.
 Helgoland 29, 100.
 Herabwerfen von Geschossen und Sprengstoffen 312.
 Herrenloses (staatsloses) Gebiet 99.
 Herrschaftsphäre 65.
 Herrschergewalt 7, 8, 9, 47, 54, 73.
 Hertzsche Wellen 87.
Herzegowina 25, 26, 41, 42, 102, 145 — Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit 145.
 Hessen 52.
 Heuer 91.
 Hilfeleistung bei Seenot 254.
 Hilfsbedürftige 278.

Hilfsgesellschaften 323, 326, 327, 343.
 Hilfskreuzer 335.
 Hilfstruppen 354.
 Himalajastaaten 7.
 Hinterbliebene 141.
 Hinterindien 22, 24.
 Hinterland 83, 84, 101.
 Hinterlassenschaft 253.
 Hinterlegung 181.
 Hissen der Flagge 101.
Hochseefischerei 272 — in der Nordsee 272.
 Hochseeschifffahrt 205ff.
 Höflichkeit 11, 66, 71.
 Hoheitsgewässer 84, 89.
Hoheitsrechte: Ausübung 2f., 49, 74, 77, 89 Anm. 10, 102, 171, 179, 203, 208 — deren Übertragung 103, 180 — ihre Unterlassung 79.
 Hoheitszeichen 76, 140, 199.
 Honduras s. Reich, Deutsches.
 Honkong 22.
 Hudson-Bai 86 Anm. 5, 206 Anm. 2.
 Huldigung 203.
 Humanitäre Interessen 275f.
 Hünigen 78, 79.
 Hypothezierte Schulden 196.

I.

Ideelle Interessen 275ff.
 Identitätsbeweis 326.
 Imperialismus 67.
 Imperium 47, 73, 75, 94, 100, 171.
 Incognito 127.
 Indien 22, 35, 49, 60, 66.
 Indigenat 109.
 Indirekte Selbsthilfe 297.
 Indischer Ozean 264, 278 Anm. 6, 283, 285.
 Indult 347.
 Industrieausstellungen 93, 125.
 Inländisches Recht 74.
 Inseln 82, 94.
 Institut für Völkerrecht 14, 211, 306.
 Insula in flumine nata 94.
 Intendance sanitaire générale d'Égypte 158, 262.
 Interdépendance 2.
 Interessengemeinschaft 2, 11, 15, 284 bis 287.
 Interessensphären 62, 83, 100.
 International law 1.

Internationale Ämter 153, 161ff. — Courtoisie 9, 71 — Finanzkommissionen 159 — Flußkommissionen 12, 50, 156—158, 215ff., 331 — Flüsse 12, 20, 313 — Gerichte 12, 152, 165—169 — Höflichkeit 11, 66, 71, 127 — Kanäle 220—223 — Kommissionen 12, 81, 156, 159, 216 — Konferenzen und Kongresse 12, 151, 161, 261, 270 — Meterkonvention 242 — Organe des völkerrechtlichen Verkehrs 139ff. — Prisengerichtsbarkeit 367ff. — Sanitätskommissionen 158, 256, 263, 264 — Schiedssprechung 294 — Schiedswesen 294 — Schifffahrtskommissionen 256 — Staaten-gemeinschaft 1 — Streitigkeiten 32, 39 — Ströme 12, 20, 85, 213—220 — Unionen 3, 8, 12, 32, 151ff., 231ff. — Untersuchungskommissionen 288 — Verwaltungsgemeinschaften 3, 7, 25, 160ff. — Wechselordnung 155, 250.
Internationaler Eisenbahntransport 237—240 — Gerichtshof 109, 255 — Prisenhof 38, 39, 40, 153, 154, 184, 367 — Signalkodex 212 — Telegraphenverein 161.
Internationales Ackerbauinstitut 164, 275 — Bureau für Funkentelegraphie 165 — Exekutivorgan 165 — maritimes Bureau in Zanzibar 286 — Fremdenrecht 242 — Handelsgesetzbuch 253, 254 — Privatrecht 1, 74, 154, 155, 170, 242, 243, 249 — Sanitätsamt 164 — Staatsrecht 160, 242 — Strafrecht 255—260 — Streitverfahren 288 — Verwaltungsrecht 31, 244 — Wechselrecht 185.
 Internationalisierung 313.
 Internierung 355.
Intervention 8, 21, 31, 54, 63, 68, 70, 201, 299 — amicale 289 — bei Schiedssprechung 289.
 — s. a. bewaffnete Intervention.
 Interventionsrecht 70.
 Interzession 68.
 Invasionsarmee 81.
 Irreguläre 315.
 Irrtum bei Willenserklärung 178.
 Island 55.
 Italia irredenta 65.

Italien 24, 29, 36, 66, 81, 95, 114 —
s. a. Reich, Deutsches.
Italienischer Krieg 324.
Italienisches Garantiesgesetz 50.

J.

Jagdvergehen 255.
Jangtsevertrag 34.
Japan 4, 6, 24, 31, 34, 35, 67, 68, 114,
119 — Erwerb von Grundbesitz 116.
— s. a. Reich, Deutsches.
Jonische Inseln 24, 97, 206.
Jugendliche Arbeiter 280.
Jungholz 229.
Jurisdiktionskonsuln 140, 143ff. —
ihre Rechte 149ff. — Ausweisung von
Staatsangehörigen 149 — Beistand
bei Streitigkeiten 149 — Ehren-
wache 150 — Exterritorialität 149 —
ihre Familie 149 — Gerichtsbarkeit
149 — ihr Geschäftspersonal 149 —
Polizeigewalt 149 — ihre Wohnung
150.
Juristische Personen 111.
Jus angariae 202, 356 — belli ac pacis
16, 54 — commercii 112 — detractus
117 — foederum et tractatum 54
— gentium 1 — iniquum 297 —
legationum 54 — passagii sive transi-
tus innoxii 90 — protectionis 108 —
quarteriorum 136 — repraesenta-
tionis omnimodo 123.
Justice arbitrale 294.
Justizverweigerung 299.
Justum potentiae aequilibrium 17.

K.

Kabel s. Telegraphenkabel.
Kaiser-Wilhelm-Kanal 85, 123.
Kaiserin von Indien 66.
Kalifornien 114.
Kambodja 31, 60.
Kampfzoll 297.
v. Kamptz 68.
Kanada 113, 226.
Kanaken 287.
Kanäle 220—223.
Kanalschiffahrt 213ff. — Verträge
darüber 220—223.
Kannibalismus 278.
Kant 1.
Kap Spartel 213, 331.

Kapellenfreiheit 133.
Kaperbriefe 210, 335.
Kaperrei 19 — deren Abschaffung 19,
23, 335.
Kaperschiffe 210, 335, 345, 350.
Kapitulationen 4, 81, 103, 108, 144,
145—148, 177, 188.
Kapitulationen im Kriege 309, 332.
Karlstader Übereinkunft 40, 55.
Karolinen 94, 172, 289.
Kars 103.
Kartelle 331.
Kaspisches Meer 85.
Katharina II. 18.
Katholiken im Orient 107.
Kauffahrteischiffe s. Handelsschiffe.
Kavassen 111.
Kenntnis der Blockade 341.
Kenntnisnahme 177.
Khiva 24.
Kiautschou 33, 103, 104, 172.
von Kiderlen-Wächter 292.
Kilia-Arm der Donau 26, 219.
Kinder in Festungen 320 — ver-
lassene 278.
Kinematische Reproduktion 248.
Kings chambers 92.
Kirchen 320.
Klagen, dingliche 72, 128, 135 — von
Privaten gegen fremde Staaten 155.
Kleider 331.
Kodifizierung des Kriegsrechts 302,
315 — des Völkerrechts 13.
Koexistenz der Staaten 15.
Kohlen 362.
Kohlenstation 77.
Kokain 270.
Kollektiv-Garantie 63, 70, 190 —
Intervention 34, 70 — Protektorat
76 — Verträge 79, 107, 183.
Kollisionsnormen 75, 242, 249.
Kolonialgesellschaften 49, 127, 302.
Kolonieerwerbung des garantierten
Staates 195 — des neutralisierten
Staates 64.
Kolonien 48, 49, 51, 61, 82, 100, 130,
175, 180, 183, 192, 195, 197, 311.
Kommandierender General 330.
Kommissarien 125.
Kommunalabgabengesetz, Preuß. 137.
Kompromissarische Klausel 228, 292.
Konferenzen 151, 161, 261, 270.

- Konferenzinsel** 76.
Konflikte 74.
Kongoakte 30, 54, 101, 102, 157, 176, 195, 277, 281, 283, 312.
Kongobecken 54, 226, 313.
Kongokommission 157.
Kongokonferenz 30, 49, 53.
Kongoschiffahrt 157, 215, 219, 313.
Kongoschiffahrtsakte 157, 219.
Kongostaat 7, 30, 40, 41, 48, 53, 55, 64, 96, 103, 147, 172, 174, 195 — Anerkennung 30, 49 — Angliederung an Belgien 41, 63, 172, 190 — Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit 147 — Flagge 49 — Handelsfreiheit 30, 54, 174, 195, 226 — Missionen, Gelehrte usw. 281 — Neutralisierung 313 — Religionsfreiheit 276 — Tierwelt in Afrika 274 — Waffeneinfuhr in Afrika 278.
Kongresse 8, 12, 53, 66, 151, 177, 244, 290.
Königliche Ehren 71.
Königskrone 71.
Königsmord 258.
Konkordate 50, 180.
Konkurs 253.
Konstantinopel, Friede von 25, 42 — Vertrag von 78.
Konsularagenten 140.
Konsulararchiv 142.
Konsulargerichtsbarkeit 4, 109, 142, 165, 169, 177, 178.
Konsularische Ehen 141, 245.
Konsularverträge 188.
Konsuln: ihre Aufgabe 91, 125, 140 — ihre Ausschließung 140 — Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangstaates 142 — Befreiung von Steuern und Abgaben 143 — Beglaubigung und Ausstellung von Urkunden 141 — Begriff 139ff. — Begangene Delikte 142, 198 — Eheschließung 141, 245 — Ehrenvorrechte 143 — Einteilung 140 — Empfang 132 — Entscheidung in Streitigkeiten der Mannschaft fremder Schiffe 91 — Ernennung 140 — Exequatur 140 — Exterritorialität 142 — ihre Familienmitglieder, 168 — Gerichtsbarkeit 141, 142, 145, 148, 168 — Geschäftspersonal 168 — als Geschäftsträger 140 — Interessen der Staatsangehörigen und Schutzgenossen 141 — Jurisdiktionsbezirke 110 — Kuratel 246 — Nachlaßregulierung 141, 245 — Obrigkeitliche Befugnisse 141 — Rechtsstellung 140ff. — Rügen bei Verletzung des Völkerrechts 9, — Seepolizei 141 — Staatsgeschäfte 141 — Streitige Gerichtsbarkeit 141 — Unantastbarkeit 142 — Unverletzlichkeit der Amtsräume 142 — Urkunden-Ausstellung 245 — des Archivs 142 — Vernehmung von Zeugen 141 — Vormundschaft 246 — Vorrechte 142, 143 — Wahrung der wirtschaftlichen Interessen 140 — Wohnung 142, 168 — Zensurfreiheit 139 — Zeugnispflicht 142 — Zollfreiheit 138 — Zulassungsrecht 140.
Kontaktminen 38, 336, 337, 361.
Konterbande und Kriegskonterbande 18, 23, 39, 353, 361, 362ff., 368.
Kontinentalsperre 20, 339.
Kontributionen 119, 330.
Konventionaltarif 225.
Konventionelle Ströme 12, 20, 156, 215—220.
Konventionelles Völkerrecht 173.
Korea 5, 31, 34, 35, 58, 312. — s. a. Reich, Deutsches.
Korfu 313, 314.
Korrektionelle Gerichte 166, 167.
Kraftfahrzeuge 240.
Kranke, hilfsbedürftige 278. — s. a. Genfer Konvention.
Krankenhäuser 320.
Krankenpflege s. Genfer Konvention.
Krankheiten 261—267.
Kreditiv 132.
Kreise 51.
Kreta 26, 27, 42, 60, 70, 298, 300, 301.
Kreuzer 351.
Kreuzerblockade 339.
Krieg 132, 301—303. — s. a. Landkrieg, Seekrieg.
Kriegerische Besetzung 94, 100 — Blockade 18, 23, 39, 301, 338ff., 361 — Eroberung 52.
Kriegführende 302.
Kriegführung, Recht der Kr. 49, 302.
Kriegsanleihe 356.

Kriegsbedarf 354.
 Kriegsbudget 33.
 — s. a. Beschränkungen, Militärausgaben.
 Kriegsentschädigung 189, 311.
 Kriegserklärung 63, 126, 186, 187, 307, 308.
 Kriegsflagge 365.
 Kriegsgefangene 178, 309, 316, 317, 321—324, 342, 351, 356, 365.
 Kriegsgesetzbuch 305.
 Kriegshäfen 122.
 Kriegshilfe des halbsouveränen Staates 58.
 Kriegskonterbande s. Konterbande.
 Kriegsleistungen von Staatsfremden 118.
 Kriegslieferungen 353, 356.
 Kriegslist 320.
 Kriegsmacht 314ff.
 Kriegsmanier 306ff.
 Kriegsmaterial 330.
 Kriegsnotwendigkeit 306.
 Kriegsparteien 308.
 Kriegsraison s. nécessité de guerre.
 Kriegsrecht 202, 302, 305, 308, 311ff.
 Kriegsreglement 305.
 Kriegsschauplatz 87, 311ff.
 Kriegsschiffe 99, 206, 334, 345, 350, 358 — in neutralen Häfen, Gewässern, Redden 358, 359.
 Kriegsstand, aktiver und passiver 314.
 Kriegsverträge 178, 180, 331, 352.
 Kriegszustand 187, 297—309.
 Krimkrieg 17, 22, 206, 324, 347.
 Kuba 31, 59 Anm. 7, 70.
 Kulturgemeinschaft 2, 15.
 Kündigung von Verträgen 186, 187, 193, 194
 Kundschafter 133, 317.
 Kunst, der, gewidmete Gebäude 320.
 Kunstgegenstände 227.
 Kunstkonvention 162, 247.
 Künstliche Grenzen 82.
 Kuratel 246.
 Kurhessen 52
 Kuriere 129.
 Kürnbach 76.
 Küstenfischerei 90, 349.
 Küstenfrachtfahrt 90, 114, 115.
 Küstengewässer 82, 87ff., 89, 114, 115, 206, 208, 212, 333 — Durchfahrt 90 — Gerichtsbarkeit 90 —

— ihre Grenze 88, 89 — Hoheitsrechte darin 89 — im Kriege 90, 92
 — in diesen verankerte Schiffe 91.
 Küstenlichter 213.
 Küstenstrich 101.
 Kutschuck Kainardsche, Frieden v. 17.

L.

Labuan 60.
 Lachs Fischerei im Rhein 272.
 Ladung s. Schiffsladung.
 Laibacher Kongreß 21.
 La Marsa. Vertrag zu 60.
 Landesherren, ihre Rechtsverhältnisse 170.
 Landessprache, doppelte und dreifache 177.
 Landesverteidigung 227.
 Landgebiet als Kriegsschauplatz 311
 — dessen Befriedigung 216, 313, 331.
 Landkrieg 52, 32, 305, 306, 311 — 332.
 Landstreitkräfte 33.
 Landsturm 315.
 Landtelegraphen 331.
 Landwirtschaftliches Institut 164, 275.
 Landzeremoniell 71.
 La Plata 215.
 Lason 8.
 Lästige Fremde 121.
 Lateinische Münzunion 242.
 Lauenburg 24, 76.
 Lausanne, Frieden 231 Anm. 1.
 Law of nations 1.
 Lazarette s. Genfer Konvention.
 Lazarettschiffe 343—345.
 Lebensmittel 337.
 Legaten 131.
 Legitimationspapiere der Handelsschiffe 212.
 Legitimitätsprinzip 12, 21 68.
 Leichenpässe 261.
 Leichenschau 326.
 Leinpfad 216.
 Lemnos 298.
 Leprakranke 121.
 Lettres de créance 132 — de marque 298 — de provision 140 — de rappel 132 — de récréance 132.
 Leuchttürme 213.
 Levée en masse 315, 316.
 Lhassa-Vertrag 36.
 Liaotung 31, 34, 68.

- Liberia** 7, 51.
Liebesgaben 323.
Liechtenstein 229, 309.
Lieferanten 317.
Liegenschaften 169, 331.
Liste 296.
Literarkonvention 31, 116, 117, 162, 184, 188, 247.
Literatur des Völkerrechts 43ff.
Lokale Anciennität 131.
Lokalisierung von Rechten und Pflichten auf einem Staatsgebiete 174.
Londoner Frieden 42, 60 — Konferenz wegen Luxemburg 24, 77, 78 — Seerechtsdeklaration (von 1909) 12, 39, 306, 321, 333, 348, 349, 353, 362 — Vertrag wegen Belgien 21 — wegen des Bosphorus und der Dardanellen 22, 207 — wegen der Donauschiffahrt 156, 217, 218 — wegen Funkentelegraphie 236 — wegen Schleswig-Holstein 22 — zum Schutze der Tierwelt Afrikas 274 — wegen des Schwarzen Meeres 23, 186, 206 — wegen der Unabhängigkeit Griechenlands 21.
Löschung der Ladung 115.
Losreißung vom Mutterlande 52, 192.
Lotsen 358.
Lotsenzwang 90.
Luftkrieg 304.
Luftraum 86, 87, 92, 208, 311, 312, 333.
Luftschiffahrt im Kriege 86.
Luftschiffe 86, 93, 111, 122 — Beschießung 312 — ihre Flaggenführung 94 — ihre Nationalität 93, 111 — Werfen von Geschossen und Sprengstoffen daraus 38, 86.
Luftzone 86.
Lunéville, Frieden 214.
Lützowsches Freikorps 315.
Luxemburg 24, 43, 55, 63, 64, 110, 229, 329 — dessen Neutralisierung 24, 190.
 — s. a. Reich, Deutsches.
- M.**
- Maas** 214.
Machtbereich 65, 67, 73.
Madagaskar 29, 60, 102, 147, 178, 283, 286 — Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit 147.
Mädchenhandel 276.
Madri der Konvention 36, 146, 246.
Magalhaensstraße 314.
Main 214.
Majorisierung 8.
Malaiescher Bundesstaat 60.
Malmöer Vertrag 172.
Mancini 13.
Mandschurei 34, 312, 329.
Mannesmann, Gebrüder 40.
Mare clausum 85, 205.
Marianen 94, 172.
Marinegeschütze 33.
Marinegewehre 33.
Markenschutz 246.
Marketender 317.
Marktverkehr 228.
Marokko 5, 7, 35, 36, 40, 42, 58, 60, 82, 111, 146 — Protektorat 40, 77 Anm. 4 — Seeraub 209 — Spanische Zone 40, 169.
 — s. a. Reich, Deutsches.
Marschalls-Inseln 102.
Martens, G. F. v. 19.
Maryland 51.
Maskat 147.
Massaua 30.
Massenerhebung 315, 316.
Maße 162, 242.
Maximaltarif 225.
Mazedonien 159 Anm. 7, 290.
Mecklenburg-Schwerin 172.
Mediation 68, 289, 290.
Medii in bello 352.
Medizinalpersonen 326, 327.
Meer als Kriegsschauplatz 333.
Meerengen 22, 86, 206—208, 333, 340 — s. a. Bosphorus, Dardanellen.
Meerengenvertrag 207.
Meeresfreiheit 16, 86, 205, 208, 211, 333.
Meeresgrund 208.
Meeresküsten 82.
Meeresteile 206ff., 333, 336 — ihre Blockierung 338 — ihre Neutralisierung 206.
Mehemed Ali 22.
Meistbegünstigungsklausel 116, 119, 122, 123, 140, 142, 146, 149, 177, 184, 185, 225, 226, 227, 257.
Mekkapilgerfahrten 263.
Mekong 24.
Melilla 82.

- Menschenopfer** 278.
Menschliches Leben, dessen Schutz 270.
Mer cõtière, littorale 87 — **territoriale** 87.
Merkantilismus 17.
Merw 30.
Meßbriefe 212.
Meterkonvention 162, 242.
Meuchlerische Tötung und Verwundung 316, 318.
Meuterei 210.
Mexiko 57, 120, 201, 305, 339.
 — s. a. Reich, Deussches.
Militärausgaben 33.
 — s. a. Beschränkung.
Militärbeamte 316.
Militärgrenze 82.
Militärische Abzeichen 317 — **Befehlshaber** 126, 180, 198 — **Besetzung** 189, 311 — **Delikte** 317.
Militärlasten 38 — **der Ausländer** 38.
Milizen 315.
Minen im Landkrieg 321 — **im Seekrieg** 38, 336, 337.
Minimaltarif 225.
Minister 317 — **des Auswärtigen** 124, 133, 175, 176, 198.
Ministerresidenten 131.
Ministre plenipotentiaire 131.
Missionare 281.
Mißbrauch von Alkohol und Opium 268, 269.
Mißbrauch der Parlamentärflagge 319 — **des Roten Kreuzes** 328.
Mitherrschaft 75, 76.
Mittelamerika 3, 21, 51, 110, 118, 120, 200, 293, 299.
Mittelberg 229.
Mittelländisches Meer 36, 283.
Mittellose Kranke 261.
Monaco 59 Anm. 7, 229.
Mongolei 61.
Monroedoktrin 31, 66, 69, 222.
Montenegro 25, 26, 41, 42, 53, 54, 206 — **Kapitulationen** 145 — **Religionsfreiheit** 275.
Moorsom-Verfahren 212.
Moral 227.
Moresnet 76.
Morphium 270.
Mosel 214.
Moser, J. J. 19.
Mosser Konvention 55.
Moynier 324.
Mündliche Mitteilung 177.
Munition 8.
Münzunionen 241.
Mürzsteger Programm 27.
Musikalische Arrangements 248 — **Werke** 248.
Musterrollen 91.
Mutterland 52.
Mytilene 298.
- N.
- Nacheile** 208.
Nachlaß 245.
Nachrichten im feindlichen Interesse 317.
Nachtarbeit von Frauen 279.
Nahrungsmittel 331, 337.
Namenverzeichnis 326.
Napoleon III. 97.
Nassau 52.
Nationale 105—111.
 — s. a. Staatsangehörige.
Nationale Binnenmeere und Binnenseen 84, 223 — **Flagge** 211 — **Flüsse** 114, 223 — **Gerichte** 9, 74 — **Gesetze** 11 — **Gewässer** 84ff., 92, 122, 223 — **Handelsschiffe** 205—207 — **Kanäle** 84, 85, 223 — **Organe des Verkehrs** 123ff. — **Prisengerichte** 368—371 — **Schiffe** 109 — **Staatsgewalt** 47 — **Staatsschiffe** 92, 350, 358 — **Ströme** 84.
Nationalflagge 17, 211.
Nationalität, gleiche 67.
Nationalitätsprinzip 12.
Naturalisation 105, 106.
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht 137, 330.
Naturereignisse 52.
Natürliche Grenzen 13 — **Rechtshandlungen** 175.
Natürliches Völkerrecht 19.
Naturrecht 12.
Naval prize bill 40.
Navigationsakte 17, 205.
Nebeländer (Kolonien) 48, 49, 51, 100, 130, 175, 180, 185, 192, 195, 197, 311.
Necessaria ad finem belli 202, 318.

- Nécessité de guerre (Kriegsraison) 202, 306, 354.
 Neckar 214.
 Negative und positive Naturalisierung 313.
 Negerklaven 20, 22, 31, 163, 209, 276, 282—287, 368.
 Nepal 7.
 Neue Hebriden 76, 166 — tribunal mixte 166.
 Neuenburg 55.
 Neufundland 77 Anm. 6.
 Neu-Guinea-Kompagnie 49.
 Neukloster 172.
 Neuseeland 113.
 Neutrale 38, 352ff. — Gewässer 340, 357 — Häfen 340 — Postdampfer 366 — Prisen 39 — Reeden 357, 358 — Schiffe 18, 209, 357, 365 — Transportmittel 356 — Zone 82.
 Neutrales Eisenbahnmaterial 356 — Gut 360.
 Neutralisierung: Alandsinseln 313 — Aufgabe 62 — Belgiens 21, 41, 51, 55, 63, 64, 76, 120, 172, 192 — dauernde 54, 62f., 190, 197, 202, 303, 313 — der Donau 313 — von Gebietsteilen 312, 313 — der Gotthardbahn 238, 239 — der Jonischen Inseln 313 — des Kongo 313 — einzelner Teile des Kriegsschauplatzes 216, 313, 331 — des Leuchtturms auf Kap Spartel 210, 331 — Luxemburgs 24, 43, 55, 63 — der Magalhaensstraße 314 — von Meeresteilen 206, 334 — der montenegrinischen Gewässer 314 — negative und positive 313 — des Niger 313 — des Panamakanals 313 — des Privateigentums 330 — der Sanitätsanstalten 326, 327 — Rechte und Pflichten 33 — des Schwarzen Meeres 23, 86, 186, 206 — der Schweiz 20, 79, 85, 190 — von Staaten und Staatsteilen 206, 313, 331 — von internationalen Strömen 212, 220 — des Suezkanals 158, 220 ff., 313 — von Wasserstraßen 313. Zurücktreten von der N. 64.
 Neutralität, bewaffnete 18, 19 — dauernde 190, 303 — gewisser Plätze 216, 313, 331 — im Kriege 63, 92, 352—367 — ihre Nichterfüllung und Verletzung 187, 354f — ihre Verwirkung 356 — wohlwollende 353.
 Neutralitätserklärung 11, 352, 353.
 Neutralitätswidrige Unterstützung 365, 368.
 Nicaragua s. Reich, Deutsches.
 Nichterfüllung des Vertrages 187.
 Nichthinderung 330.
 Nichtinterventionsprinzip 68, 69.
 Nichtkombattanten 316, 336.
 Nichtpfändbarkeit von Fahrbetriebsmitteln 239.
 Niederlande 17, 20, 21, 55, 76, 84, 114, 119.
 — s. a. Reich, Deutsches.
 Niederländischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten 153.
 Niederlassungsverträge 112, 278.
 Niemen 215.
 Nigerschiffahrt 157, 215, 219, 313.
 Nigerschiffsakte 219.
 Nizza 97.
 Nomaden 48, 100.
 Nord-Borneo 60.
 Norddeutscher Bund 24.
 Nord-Ostsee-Kanal 85, 123.
 Nordsee 40, 80, 92.
 Nordseefischerei außerhalb der Küstengewässer 88, 209, 272.
 Normen des Völkerrechts 3, 5, 8, 9, 52.
 Norwegen 37, 40, 52, 55, 82, 122, 190, 300.
 — s. a. Reich, Deutsches.
 Notakte 11.
 Noten 370.
 Notifikation 102, 176, 177 — der Blockade 341.
 Notstand 11, 187, 198, 201, 202.
 Notwehr 128, 201, 202, 306.
 Notzucht 210.
 Novibazar 26, 41.
 Nuntien 131.
 Nützliche Vögel 274.
 Nystader Friede 17.

O.

- Oberherrlichkeit (Suzeränität) 57—61, 75.
 Obligatorische Schiedssprechung 296.
 Obligatorium 296.
 Oder 218.

- Offene See** 85, 86, 88, 92, 205, 209, 333, 340 — Städte 320, 337 — Tür 34—37, 72 Anm. 9.
 Öffentliche Sicherheit 227.
 Öffentliches Recht 243, 244.
 Offiziere 322, 359.
Okkupation: als Gebietserwerb 67, 83, 94, 101, 152 — im Kriege 100, 329.
 Okkupationsrecht 77, 179, 329, 330.
 Olympia, Ausgrabungen 281.
 Oman 147.
 Opinio juris sive necessitatis 11.
 Opiumkrieg 22.
 Optantenkinder, dänische 99 Anm. 8.
Option 97, 107 — collective 99.
 Optionsklausel 11, 98, 99.
 Optionsrecht 107, 311.
 Opiummißbrauch 270.
 Oranjestaat 61.
 Ordnung der Gesetze des Krieges 306, 315ff.
 Organe des völkerrechtlichen Verkehrs 123—126.
 Organisierung der Völkerrechtsgemeinschaft 8.
 Organisation des Staatenverbandes 151 bis 155.
 Originärer Erwerb 94, 100.
 Österreich s. Reich, Deutsches.
 Österreich-Ungarn 41, 42, 52, 57, 66, 97, 102, 119, 229.
 Ostindien 17, 27, 49.
 Ostindische Kompagnie 23, 49.
 Ostrumelien 26.
 Ostsee 40, 206.
 Ostseeabkommen 77 Anm 7.
 Otages 189.
 Ozeanien 264.
- P.**
- Pachtverträge 33, 103, 172.
 Palau-Inseln 94, 172.
 Panama 70, 103.
 Panamakanal 103, 221, 222, 313.
 Papierne Blockade 339.
 Papst, seine Rechtstellung 32, 50, 81, 130, 131, 180, 289.
 Päpstliche Internuntien, Legaten u. Nuntien 131.
 Paraná 215.
 Pardon 319.
 Pariser Frieden von 1763: 17.
 — — von 1814: 20, 99, 214.
 — — von 1815: 20, 79, 99, 189, 282.
 — — von 1856: 4, 22, 77, 144, 151, 156, 181, 190, 206, 207, 216, 217, 290, 313, 353.
 — — von 1898: 31.
 Pariser Konferenz von 1866: 217.
 — — von 1885: 220.
 — Sanitätskonvention 158, 263, 266.
Pariser Seerechtsdeklaration 12, 13, 23, 67, 151, 210, 305, 335, 339, 346, 360, 361 — Konvention über Kraftfahrzeuge 240.
 — Zusatzakte z. Urheberrechtskonvention 248.
 Parlamentäre 317, 331, 336.
 Parlamentärflagge 319.
 Partie belligérante 303.
 Partikuläres Völkerrecht 13, 67.
 Passagiere auf Schiffen 91.
 Paßzwang 120, 297.
 Patente 246.
 Patrimonialstaat 47, 75 Anm. 1.
 Paupers 121.
 Paxos 313.
 Pêche nationale 114.
 Pekinger Vertrag 34, 36, 103.
 Pendschab 22.
 Pénétration pacifique 36.
 Pentarchie der Großmächte 20, 66, 68.
 Persien 5, 6, 37, 85, 147.
 — s. a. Reich, Deutsches.
Persischer Golf 263, 264, 285 — Sanitätsstationen 263, 264.
 Persona ingrata 132.
 Personalhaft 249.
 Personalhoheit 73, 82.
 Personalitätsprinzip 150.
 Personalunion 55, 130.
 Personenverkehr, internationaler 240.
 Persönlichkeitsrechte, völkerrechtliche 65.
 Pest, Verträge zu ihrer Bekämpfung 31, 158, 261ff., 265.
Petersburger Entente 27 — Konvention 24, 305, 318 — Telegraphenvertrag 234.
 Pfandbestellung 189.
 Pferde 331.
 Philippinen 72.
 Phosphor 279.

- Photographie 248.
 Phthysiker 121.
 Pilgerschiffe 263.
 Pilsun 213.
 Piraterie (Seeraub) 209—211.
 Placet 140.
 Plebiszit 97, 98.
 Plünderung 321, 331, 338.
 Po 215.
 Poel 172.
 Polargebiet 101 Anm. 9.
Politik 12 — der offenen Tür 34—37, 72 Anm. 9.
Politische Delikte 196ff. — Pflichten 80, 81 — Rechte 80, 81, 118 — Verträge 194 — Verbrechen 257, 258.
 Politisches Wahlrecht 118.
 Polizeidienste 358.
Polizeigewalt des Aufenthaltsstaates 121 — der Jurisdiktionskonsuln 149.
 Polynesien 148.
 Polynesische Kontraktarbeiter 287.
 Port Arthur 33, 103, 307.
 Port Said 221.
 Portofreiheit 323.
 Portoriko 31.
 Portsmouth, Friede z. P. 34.
 Portugal 114.
 — s. a. Reich, Deutsches.
 Positionslaternen auf Seeschiffen 213.
 Positive und negative Neutralisierung 313.
Positives Recht 8, 16 — Völkerrecht 19.
 Postglossatoren 16.
 Postliminium 310.
 Postschiffe 93.
 Postverein 232.
 Postverkehr 231ff.
 Postverträge 231ff.
 Praedium dominans 78.
 Prager Frieden 24.
 Präliminarfrieden 310.
 Prämien auf Zucker 230.
 Präsident des Freistaates 182.
 Prätoria, Frieden zu P. 33, 60.
 Preßfreiheit 118, 329.
 Preußen 18, 66, 163.
 Pribyloff-Inseln 273.
Prinzip der contiguité 101 — der Effektivität 100, 101 — der offenen Tür s. Politik der offenen Tür — der
 Publizität 102 — der beweglichen Vertragsgrenzen 194, 229.
Prisen 18, 39, 345, 357, 358, 359 — neutrale 39.
 Prisengericht 9, 11, 350, 357, 367ff.
 Prisengerichtsordnung 368.
 Prisenhof, internationaler 8, 12 Anm. 5, 39, 40, 296, 369, 370, 371—372.
 Prisenordnung, Deutsche 88, 368.
 Prisenrecht 18, 333, 349, 351ff.
Privateigentum im Landkrieg 300, 330 — im Seekrieg 19, 23, 33, 304, 345, 360ff.
 Privatpersonen, Recht zur Kriegführung 302.
 Privatrecht, internationales 1, 74, 154, 155, 171, 242, 244, 248.
Privatrechtliche Rechtsverhältnisse 309 — Streitigkeiten zwischen Staaten 72.
 Privatunternehmen 71.
 Produktionsverträge 230.
 Prohibitivzölle 226.
 Protektorat 59, 61, 75, 100, 102.
 Protest 177.
 Protokolle 181.
 Provinzen 51.
 Prozeßfähigkeit, völkerrechtliche 182.
 Prozeßkosten 117.
 Pruth 215.
 Publizität als Erfordernis der Okkupation 102.
 Pufendorf 19.
 Pufferstaat 62.
 Pyrenäen — Frieden 184, 353, 362.
- Q.**
- Quadrupelallianz 22.
 Quartierleistung für die bewaffnete Macht 137.
 Quasiinternationale Stellung des Papstes 50.
 Quasi-Konterbande 365.
 Quasipiraterie 210.
 Quellen des Völkerrechts 11ff.
 Quintupelvertrag 22, 151, 283.
- R.**
- Randsel 213.
 Rangordnung der Staaten 66.
 Rangverhältnisse der Gesandten 20, 131.

- Ratifikation** im Kriege 332 — der Staatsverträge 125, 176, 180, 181, 183, 309.
- Ratifikationsurkunden 180, 181.
- Ratten 266.
- Rattenfloh 267.
- Raub auf See 210.
- Räumung von Spitälern 332.
- Räumungstransporte 327.
- Realunion 55, 57, 130.
- Reblauskonvention 255, 271, 272.
- Recht** auf Selbsterhaltung 202 — des Friedenschlusses 56 — der Kriegsführung 56, 63.
- Rechtliche Beziehungen 72.
- Rechtsbeugung 199.
- Rechtsbewußtsein 11.
- Rechtserhebliche Tatsachen 11, 174ff.
- Rechtsfähigkeit, völkerrechtliche 53, 199.
- Rechtsgemeinschaft 2, 6.
- Rechtsgeschäfte, völkerrechtliche 54, 175.
- Rechtshilfe 11, 249, 259, 260.
- Rechtskonflikte 70ff.
- Rechtsnachfolge 100, 101, 192, 195, 196.
- Rechtsnatur des Völkerrechts 7ff.
- Rechtspflege 259.
- Rechtsphilosophie 12.
- Rechtsregeln 8.
- Rechtssatzung 11, 12, 14.
- Rechtsstellung der neutralen Mächte 352ff.
- Rechtsstreitigkeiten 78.
- Rechtssubjekte und ihre Rechtsstellung 11, 46ff., 49, 51, 53, 56, 171, 192.
- Rechtsüberzeugung 11, 12, 13.
- Rechtsübung 11, 12, 13.
- Rechtsverhältnisse, völkerrechtliche 169 bis 178, 189—191ff.
- Rechtsverschleppung 199.
- Rechtsverweigerung 199.
- Rechtsweg 200.
- Rechtswidrige** Handlungen 54, 58, 201 — Unterlassung 65 — Verletzung 196.
- Rechtswille 11.
- Reconnaissance s. Anerkennung.
- Recousse 351.
- Reform des Völkerrechts 14.
- Regent 182.
- Regierungsform 53.
- Registrierung der Handelsschiffe 212.
- Reich, Deutsches 24, 56,, 61.
- Freundschafts-, Handels-, Meistbegünstigungs-, Schifffahrts-, Zollverträge:
- mit **Ägypten** 179, 180, 225, 256.
- „ **Äthiopien** 225.
- „ **Belgien** 194, 225.
- „ **Bolivia** 107, 119 Anm. 8, 225.
- „ **Bulgarien** 119 Anm. 8, 225, 245.
- „ **China** 5, 23, 118, 123, 130, 139, 148, 149, 177, 281
- „ **Columbien** 108, 120, 299.
- „ **Costa Rica** 118, 299.
- „ **Griechenland** 119 Anm. 8.
- „ **Großbritannien** 226.
- „ **Guatemala** 120.
- „ **Honduras** 107.
- „ **Italien** 114, 119 Anm. 8, 225, 280.
- „ **Japan** 4, 113, 116, 119, 185, 220, 225.
- „ **dem Kongostaat** 48.
- „ **Korea** 255, 256, 270.
- „ **Luxemburg** 229.
- „ **Mexiko** 88, 120, 201, 305, 339.
- „ **Nicaragua** 107, 115, 122, 185, 211.
- „ **Österreich-Ungarn** 110, 225, 255, 280.
- „ **Paraguay** 245.
- „ **Persien** 5, 120, 143, 149.
- „ **Portugal** 225.
- „ **Rumänien** 116, 225.
- „ **Rußland** 139, 225.
- „ **Salvador** 118, 119, 225, 305, 339, 366.
- „ **den Samoainseln** 148.
- „ **Schweden** 225, 280.
- „ **der Schweiz** 225, 227.
- „ **Serbien** 225.
- „ **Siam** 148, 178.
- „ **Spanien** 226.
- „ **den Tongainseln** 148.
- „ **der Türkei** 143, 144, 225, 226.
- „ **Venezuela** 225.
- „ **den Vereinigten Staaten** 226.
- „ **Zanzibar** 150.
- Sonstige Verträge und Vereinbarungen:
- mit **Belgien**: Aichung der Binnenschiffe 224.
- Alkoholische Erzeugnisse 231.
- Anerkennung von Handelsgesellschaften 117.

- Branntweinhandel unter den Nord-seefischern 268.
 Eisenbahnfrachtverkehr 239.
 Grenzüberspringender Fabrikverkehr 231.
 Handfeuerwaffen 244.
 Hochseefischerei in der Nordsee 88, 272.
 Mädchenhandel 276.
 Nachtarbeit von Frauen 280.
 Postvertrag 231.
 Rechtshilfe 250.
 Schutz verkuppelter weiblicher Personen 276.
 Technische Einheit im Eisenbahnwesen 239.
 Unfallversicherung 281.
 Unzüchtige Veröffentlichungen 277.
 Vogelschutz 274.
 mit **Bulgarien:** Technische Einheit im Eisenbahnwesen 239.
 „ **China:** Bucht von Kiautschou 5, 33, 103, 104, 172.
 Niederlassungen 113.
 Wissenschaftliche Interessen 281.
 „ **Dänemark:** Abschoß und Abfahrtgeld 118.
 Branntweinhandel unter den Nord-seefischern 268.
 Fernsprechanstalten 236.
 Hochseefischerei in der Nordsee 88, 277.
 Mädchenhandel 277.
 Phosphor 279.
 Rechtshilfe 249.
 Technische Einheit im Eisenbahnwesen 239.
 Unzüchtige Veröffentlichungen 277.
 „ **Frankreich:** Aichung der Binnenschiffe 224.
 Äquatorial-Afrika 172.
 Branntweinhandel unter den Nord-seefischern 268.
 Eisenbahnfrachtverkehr 239.
 Fernsprechanstalten 236.
 Frankfurter Frieden 99, 183, 185, 188, 226, 310, 311, 351.
 Handfeuerwaffen 244.
 Handlungsreisende 228.
 Hochseefischerei in der Nordsee 88, 272.
 Kamerun und Togo 84 Anm. 3.
 Mädchenhandel 277.
 Nachtarbeit von Frauen 280.
 Phosphor 279.
 Präliminarfrieden von Versailles 189.
 Rechtshilfe 250.
 Technische Einheit im Eisenbahnwesen 239.
 Tierwelt in Afrika 274.
 Tunis 185.
 Unzüchtige Veröffentlichungen 277.
 Vogelschutz 274.
 Waffeneinfuhr in Afrika 278.
 mit **Griechenland:** Anerkennungen von Handelsgesellschaften 117.
 Ausgrabungen von Olympia 281.
 Nachlaßvermögen 244.
 Technische Einheit im Eisenbahnwesen 239.
 „ **Großbritannien:** Afrikanischer Besitz 84 Anm. 3.
 Anerkennung von Handelsgesellschaften 117.
 Auslieferung von Verbrechern 84.
 Branntweinhandel unter den Nord-seefischern 268.
 Fernsprechanstalten 236.
 Helgoland 100.
 Hochseefischerei in der Nordsee 88, 272.
 Jangtse-V. 34.
 Kolonien und Interessensphären (Stiller Ozean) 84 Anm. 3.
 Mädchenhandel 277.
 Nachtarbeit von Frauen 280.
 Ostafrika 84 Anm. 3.
 Phosphor 279.
 Postvertrag 180.
 Samoainseln 76, 147, 148.
 Schiedsspruch 293.
 Schlafkrankheit 261.
 Sklavenhandel 283.
 Stiller Ozean 84 Anm. 3.
 Tierwelt in Afrika 274.
 Unterdrückung des Handels mit Negern 283.
 Unzüchtige Veröffentlichungen 277.
 Verbrecherkolonien 78.
 Waffeneinfuhr in Afrika 278.

- Zanzibar 60, 147.
 Zentralafrika 84 Anm. 3.
 mit **Italien:** Anerkennung von Handelsgesellschaften 117.
 Bündnisvertrag 28, 29.
 Eheschließung 245.
 Eisenbahnfrachtverkehr 239.
 Gotthardbahn 238, 239.
 Mädchenhandel 277.
 Nachtarbeit von Frauen 280.
 Rechtshilfe 250, 277.
 Repatriierung 121.
 Technische Einheit im Eisenbahnenwesen 239.
 Tierwelt in Afrika 274.
 Unzüchtige Veröffentlichungen 277.
 „ **Japan:** Konsularvertrag 4, 91, 245.
 „ **Kongostaat:** Tierwelt in Afrika 274.
 „ **Luxemburg:** Brausteuern 244.
 Eisenbahnfrachtverkehr 239.
 Essigsäure 244.
 Fernsprechanstalten 236.
 Lachsfischerei im Rhein 272.
 Leuchtmittelsteuer 244.
 Nachtarbeit von Frauen 280.
 Phosphor 279.
 Postvertrag 231.
 Rechtshilfe 250.
 Repatriierung 121.
 Steuergemeinschaft 244.
 Technische Einheit im Eisenbahnenwesen 239.
 Unzüchtige Veröffentlichungen 277.
 Vogelschutz 274.
 Unfallversicherung 280.
 Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen 238 Anm. 11.
 Zigarettensteuer 244.
 „ **den Niederlanden:** Aichung der Binnenschiffe 224.
 Alkoholische Erzeugnisse 231.
 Anerkennung von Handelsgesellschaften 117.
 Auslieferung von Verbrechern usw. 84.
 Brantweinhandel unter den Nordseefischern 268.
 Eisenbahnfrachtverkehr 239.
 Fernsprechanstalten 236.
 Grenzüberspringender Fabrikverkehr 231.
 Hochseefischerei in der Nordsee 88, 272.
 Lachsfischerei im Rhein 272.
 Mädchenhandel 276.
 Medizinalpersonen 261 Anm. 2.
 Nachtarbeit von Frauen 280.
 Niederlassung 112.
 Phosphor 279.
 Postvertrag 231.
 Rechtshilfe 250.
 Schutz verkuppelter weiblicher Personen 276.
 Technische Einheit im Eisenbahnenwesen 239.
 Unfallversicherung 280.
 Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum usw. 213.
 Unzüchtige Veröffentlichungen 277.
 mit **Norwegen:** Fernsprechanstalten 236.
 Mädchenhandel 277.
 Rechtshilfe 250.
 Technische Einheit im Eisenbahnenwesen 239.
 Unzüchtige Veröffentlichungen 277.
 „ **Österreich-Ungarn:** Anerkennung von Handelsgesellschaften 117.
 Aufhebung des Elbzolles 215.
 Bündnisvertrag 27 f.
 Eisenbahnfrachtverkehr 239.
 Fernsprechanstalten 236.
 Mädchenhandel 277.
 Nachtarbeit von Frauen 280.
 Nichtpfändbarkeit von Fahrtriebmitteln 239.
 Postvertrag 231, 232.
 Prager Frieden 24.
 Rechtshilfe 250.
 Schleswig-Holstein, Nördliche Distrikte 97.
 Technische Einheit im Eisenbahnenwesen 239.
 Unzüchtige Veröffentlichungen 277.
 Vogelschutz 274.
 „ **Peru:** Konsularvertrag 142.

- mit **Portugal:** Mädchenhandel 277.
 Nachtarbeit von Frauen 280.
 Ostafrika 84 Anm. 3.
 Rechtshilfe 250.
 Tierwelt in Afrika 274.
 Unzüchtige Veröffentlichungen 277.
 Vogelschutz 274.
 Waffeneinfuhr in Afrika 278.
- „ **Rumänien:** Anerkennung von Handelsgesellschaften 117.
 Rechtshilfe 250.
- „ **Rußland:** Anerkennung von Handelsgesellschaften 117.
 Bündnisvertrag 28.
 Eisenbahnfrachtverkehr 239.
 Mädchenhandel 277.
 Regulierung von Hinterlassenschaften 245.
 Repatriierung 121.
 Rückversicherungsvertrag 28.
 Unzüchtige Veröffentlichungen 277.
- „ **Schweden:** Abtretung von Wismar, Stadt und Herrschaft 173.
 Eisenbahn-Dampffähren-Verbindung 238 Anm. 11.
 Fernsprechanstalten 236.
 Mädchenhandel 277.
 Nachtarbeit von Frauen 280.
 Rechtshilfe 250.
 Technische Einheit im Eisenbahnwesen 239.
 Vogelschutz 274.
- der Schweiz:** Eisenbahnfrachtverkehr 239.
 Fernsprechanstalten 236.
 Gotthardbahn 238, 239.
 Lachsfischerei im Rhein 272.
 Leichenpässe 261.
 Mädchenhandel 277.
 Medizinalpersonen 261 Anm. 2.
 Nachtarbeit von Frauen 280.
 Nebenzollämter auf badischem Gebiet 125.
 Niederlassung 112, 278.
 Phosphor 279.
 Postvertrag 231.
 Rechtshilfe 250.
 Rechtsverhältnisse der beiderseitigen Staatsangehörigen 112.
 Technische Einheit im Eisenbahnwesen 239.
- Unzüchtige Veröffentlichungen 277.
 Urkunden 258.
 Vogelschutz 274.
 Zollabfertigungsstellen in Basel 126.
- mit **Serbien:** Anerkennung von Handelsgesellschaften 117.
 Technische Einheit im Eisenbahnwesen 239.
- „ **Spanien:** Karolinen usw. 94, 289.
 Mädchenhandel 277.
 Phosphor 279.
 Tierwelt in Afrika 274.
 Unzüchtige Veröffentlichungen 277.
 Vogelschutz 274.
 Waffeneinfuhr in Afrika 278.
- „ **Vereinigte Staaten:** Konsularvertrag 141.
 Schiedsspruch 293.
 Staatsangehörigkeit 106.
 Unzüchtige Veröffentlichungen 277.
- Reichsdeputationshauptschluß 214.
 Reichskanzler 124.
 Reihenfolge 66.
 Reisegepäck der Kuriere 138.
 Reisetheorie s. Fortgesetzte Reise.
 Rekurs gegen die Entscheidung nationaler Prisengerichte 369—372.
 Relâche forcée 90, 122, 202, 254, 358, 359.
Relative Konterbande 363 — Rechte und Pflichten 183 — Schulden 196.
 Religionsfreiheit 26, 54, 118, 275, 322.
 Religiöse Niederlassungen 169.
 Renvoi 120.
 Repatriierungsverträge 121.
 Repressalien 122, 298, 306, 321, 330.
 Repressalienbriefe 298.
 Reprise 351.
 Requisitionen 119, 330, 337.
Res communis omnium 205 — nullius 101 Anm. 1, 205.
 Retorsion 53.
 Revanche 310.
 Revision 290.
 Rheinschiffahrt 20, 136, 214, 215.
 Rheinschiffahrtsakte 156, 215, 216.
 Rheinschiffahrts-Gerichte 156.
 Rheinschiffahrts-Ordnung 156.

Rheinschiffahrts-Zentralkommission 156.
 Richter, staatsfremde 80.
 Rigaischer Meerbusen 206.
 Rio de la Plata 215.
 Robbenschutz 273, 274.
 Rollendes Material der Eisenbahnen 239, 331.
 Rom 24, 25.
 Rotes Kreuz 25, 328.
Rotes Meer 159, 209, 264, 278 Anm. 6, 285 — Sanitätsstationen 264.
 Rückgriffsstreitigkeiten unter Eisenbahnen 164.
 Rücktritt vom Verträge 187, 198.
 Rückversicherungsvertrag 28.
Rumänien 23, 25, 26, 42, 53, 54, 116, 145 — Donauschiffahrt 219 — Erwerb von Grundbesitz 116 — Kapitulationen 145 — Religionsfreiheit 275.
 — s. a. Reich, Deutsches.
 Russische „Freiwilligen-Flotte“ 208.
Rußland 17, 28, 34, 36, 66, 116 — Erwerb von Grundbesitz 116 — Hinterlassenschaften 245.
 — s. a. Reich, Deutsches.

S.

Sachalin 34.
 Sachverständige 292.
 Salutieren der Flagge 203.
 Salvador s. Reich, Deutsches.
 Sammelpätze für Kranke und Verwundete 320.
Samoa Inseln 76, 147, 148 — Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit 148 — Oberster Gerichtshof 165.
 — s. a. Reich, Deutsches.
 Samos 60.
 Sanitätsamt, internationales 164.
 Sanitätsanstalten in der Genfer Konvention 326, 327 ff.
Sanitätskommissionen 260—264 — ihre Strafgerichtsbarkeit 264.
 Sanitätspersonal 326, 327.
 Sanitätspolizei 89, 90.
 Sanitätsschiffe 93.
 San Marino 61.
 San Stefano, Frieden zu 25.
 Sarawak 60.
 Sardinien 97, 193.

Savaii 76.
 Savoyen 97.
 Schadenersatz s. Entschädigung.
 Schädigung des Feindes 201.
 Scheckrecht 254.
 Schelde 214.
 Schiedsgericht und Schiedsrichter 9, 11, 12, 81, 228, 289.
 Schiedsgerichtshof im Haag 32, 38, 153.
 Schiedsgerichtsklausel 228.
 Schiedshof im Haag 72, 81, 294, 295.
 Schiedsspruch 38, 72, 291, 296.
 Schiedsverfahren 295 ff.
 Schiedsverträge 37, 153, 291—294, 358.
 Schiedswesen 294.
Schiffahrt auf Eigengewässern 84, 85, 86 — auf internationalen Kanälen 156 — auf internationalen Strömen 12, 20, 84, 85, 156 — von Staatsfremden 85.
 Schiffahrtsabgaben 122, 216.
 Schiffahrtsfreiheit 12, 85, 220.
 Schiffahrtsordnungen 216.
 Schiffahrtspolizei 90.
 Schiffbarkeit der Ströme 216.
 Schiffbruch 122.
 Schiffbrüchige im Kriege 344.
Schiffe im Kriege 334 — mit Ausstellungsgegenständen 93 — verankerte 91.
 Schiffsärzte 341.
 Schiffsgeistliche 340.
 Schiffskapitän 351.
 Schiffskonstruktion 270.
 Schiffsladung 348, 349 — deren Einziehung 348, 349.
Schiffslazarette 340 — Personal 343.
Schiffsmannschaft: Auslieferung flüchtiger 260 — beim Blockadebruch 342 — Verhaftung entwichener 141 — bei Wegnahme 351.
 Schiffsoffiziere 344.
 Schiffspapiere 209, 212, 285.
 Schiffsvermessungsurkunden 212.
 Schiffszertifikat 212.
 Schill 302.
 Schlafkrankheit 261.
 Schlechte Behandlung 326, 328, 344, 345.
 Schlechtes Wetter bei Blockade 340.
 Schleichhandel 228, 255.
 Schleifung von Festungen 61.

- Schleswig-Holstein 22, 24, 76, 97.
 Schmuggel 90.
 Schmutzliteratur 277.
 Scholle des Heimatlandes 93.
 Schriftlichkeit 177, 181, 184.
 Schriftstücke, amtliche 295.
 Schulen 169.
Schutz der Person und des Eigentums
 120 — von Staatsangehörigen im
 Kriegsfall 110.
 Schutzbrief 49, 110, 332.
 Schutzfrist 248.
 Schutzgebiete 61, 100, 104.
 Schutzgenossen 109, 110, 149.
 Schutzgewalt 61, 107, 108ff.
 Schutzherrschaft 59, 100, 177, 198.
 Schutzrecht der Christen in der Türkei
 22, 23.
 Schutzzoll 226.
 Schwangerschaft 279.
 Schwarzes Meer 23, 86, 186, 206, 217.
Schweden 17, 37, 40, 52, 55, 82, 172,
 173 — Abtretung von Wismar 172.
 — s. a. Reich, Deutsches.
Schweiz 17, 20, 56, 64, 78, 110, 130,
 182, 190 — Bundesgericht in Lau-
 sanne 169 — Gotthardbahn 238, 239
 — ihre Neutralisierung 20, 79, 85,
 190.
 — s. a. Reich, Deutsches.
 Schweizer Kantone, ihr Vertragsrecht
 56.
 Schwimmende Gebietsteile 93.
 Sechs-Seemeilen-Grenze 88.
 Seebeuterecht 39, 345ff.
 Seegewohnheitsrecht 16.
 Seekrieg 18, 20, 23, 38, 332—352.
 Seekriegsrecht 8, 20, 38, 39, 306,
 332—352.
Seeleute, Auslieferung flüchtiger 260
 — hilfsbedürftige 278 — Verhaftung
 entwichener 141.
 Seemanöver 90.
 Seeminen 38, 336, 337, 361.
 Seenot 90, 122, 202, 254, 340, 358,
 359.
 Seepolizei 90, 91.
 Seeraub 209—211.
 Seeräuberschiff 209—211.
 Seerecht 12, 205—213.
 Seerechtliche Repressalien 298.
 Seerechtsdeklaration (von 1856) 12, 13,
 23, 67, 151, 210, 305, 315, 346, 360,
 361.
 Seeschiffe s. Handelsschiffe.
 Seestraßenrecht 212, 270.
 Seestreitkräfte 33.
 Seeunfälle in Küstengewässern 90, 91.
 Seewege 213.
 Seezeichen 90, 213.
 Seezeremoniell 71.
 Seitenlichter auf Seeschiffen 213.
 Sekundanten 291.
 Selbständigkeit des Staates 73.
 Selbstterhaltungsrecht 190.
 Selbsthilfe 70, 201, 203, 297, 289, 299,
 302, 321, 325.
 Seldens 205.
 Senat 182.
 Serajewo 43.
Serbien 23, 25, 26, 42, 43, 51, 53,
 54, 70, 145, 309 — Kapitulationen
 145 — Religionsfreiheit 26, 275 —
 Technische Einheit im Eisenbahn-
 wesen 239.
 — s. a. Reich, Deutsches.
 Servituten 54, 78, 171.
 Settlements 113.
 Siam 5, 6, 37, 148, 149, 165 Anm. I
 — s. a. Reich, Deutsches.
 Sicheres Geleit 125.
Sicherheitsleistung 203 — für Prozeß-
 kosten 249.
Sicherung von Ansprüchen 194 —
 völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse
 189—191.
 Signalkodex 212.
 Signalordnung 90.
 Simonoseki, Frieden zu 31, 68, 100.
 Simplonbahn 238 Anm. 11.
 Sittliche Interessen 275—281.
 Skandinavische Staaten 40, 52, 55, 82,
 122, 190, 300.
 Skandinavischer Münzverband 242.
 Sklaven 93.
 Sklavenhandel, seine Bekämpfung 20,
 22, 31, 163, 209, 276, 278, 282—287,
 368.
 Soldaten, kranke und verwundete 305.
 323—328.
 Solferino 324.
 Süul, Vertrag zu 34.

- Souveränität** 54, 55, 57, 124, 130, 134, 179, 180, 197 — ihr Erwerb durch Privatpersonen 95 — ihre Verletzung 197.
Soziabilität 72.
Spaltung eines Staates 192, 193.
Spanien 17, 19, 36, 66, 69, 82, 94, 172.
Spartel, Kap 213, 331.
Spezialnotifikation (Blockade) 341.
Spionage 132.
Spione 317, 318, 336.
Spirituosen 209, 268, 269.
Spitäler 261, 320.
Spitzbergen 101 Anm. 9, 155, 160.
Sprache 161, 177, 178.
Sprenggeschosse 25, 38, 319 — Werfen solcher aus Luftschiffen 38, 86, 319.
Spurweite der Eisenbahnen 239.
Staat, Abschluß von Verträgen 54 — seine Anerkennung 48, 51, 52, 53, 192 — Angriff auf Bestand und Sicherheit 65 — Begriff 48 — dessen Beleidigung 70 — Deliktsfähigkeit 54, 198 — Einmischung in seine Angelegenheiten 198 — Entstehung und Untergang 48, 51, 52, 192 — seine Exterritorialität 81 — Finanzverwaltung 54 — Gebietshoheit 54 — Gebietsveränderungen 194 — dessen Gesandtschaftsrecht 54, 197 — Geschäftsfähigkeit 52, 54 — Handlungsunfähigkeit 53, 54 — Kontrolle der Finanzverwaltung 54 — Neutralisierung 54 — als Privatunternehmer 70 — dessen Rangordnung 66 — Recht der Kriegführung und des Friedensschlusses 49, 302 — seine Rechtsfähigkeit 53 — seine Selbständigkeit 73 — dessen Spaltung 52, 192, 193 — dessen Titeländerung 60 — seine Umgestaltung 192 — sein Untergang 192 — seine Verletzung 97, 201 — Veränderungen in der Regierungsform 53 — seine Vertretung des halbsouveränen Staates 54, 57 — Verweigerung seiner Anerkennung 53 — Widerruf seiner Anerkennung 53.
Staatenbildung 13.
Staatenbund 55, 56, 130, 193.
Staatengemeinschaft 1, 2.
Staatengerichtshof im Haag 294.
Staatengeschichte 13.
Staatengründung 95.
Staatenkongresse 7, 12, 53, 66, 151, 177.
Staatenpolitik 12.
Staatenrecht 1, 2.
Staatenstaat 7.
Staatenstreitigkeiten 11, 288—301.
Staatenystem des Völkerverbandes 6.
Staatenübung 7.
Staatenverband 151.
Staatenverbindungen 55, 130.
Staatenverein 7, 10, 151 ff.
Staatsangehörige 47, 67, 72, 73, 80, 105—118 — hilfsbedürftige 278 — in der Fremde 106, 107 ff. — ihre Vertretung im Kriegsfall 110.
Staatsangehörigkeit 47, 88, 96, 105, 106, 149 — juristischer Personen 111 — der See- und Binnenschiffe 211.
Staatsdienstbarkeiten 54, 78, 195.
Staatseinnahmen, ihre Verpfändung 189.
Staatseisenbahnen 331.
Staatsfremde, ihre Rechtsstellung 67, 72, 73, 80, 85, 86, 88 ff., 110, 114 ff., 170, 199, 242, 250 — Außerkraftsetzung ihrer Rechte 330 — Ausübung gewisser Gewerbe 114 — ihre Ausweisung 120, 308, 309 — Befreiung von Abgaben 114, 117, 206, 213 — von zwangsweisem Amtsdienst 119 — Erwerb von Grundbesitz 116 — Fischereiverbot 114 — Gleichstellung im Zivilrecht 114, 116, 243, 249 — können im Kriegsfall ausgewiesen werden 308, 309, 312 — können nicht zu Kriegsunternehmungen gezwungen werden 118, 330 — können von Küstenfrachtfahrt, Küstenfischerei ausgeschlossen werden 90, 223 — Kriegsleistungen 119 — haben keine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten 81, 114 ff. — Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Vereinen etc. 117 — als Schutzgenossen 109, 110 — kein Wahlrecht 118.
Staatsgebiet 48, 73, 75, 82 ff., 94 — Abtretung 95, 96 — Besetzung 94, 175, 189, 298, 311, 312, 328, 329 — Eroberung 329 — Erweiterung 86 — Erwerb und Verlust 94 ff., 175,

- 187, 311 — Umfang 82ff. — Verpfändung 189, 200 — Verwaltung von fremdem St. 102.
- Staatsgewalt** 47, 48, 64ff., 73—82, 134 — ihre Beschränkung 77, 78, 171 — Erwerb und Verlust 94ff., 97 — ihre Vertreter 123—125 — Staatsgut 189, 330.
- Staatshaupt** 11, 57, 66, 72, 80, 81, 123, 126ff., 175, 180, 182, 198, 316 — Befreiung von Steuern und Abgaben 129 — Beleidigung 70 — Beschränkungen 126 — Exemption von der Gerichtsbarkeit des fremden Staates 128 — Exterritorialität 72, 127, 128 — gemeinsames 55, 57 — dessen Familienmitglieder 127, 316 — in fremden Diensten 127 — hat im Auslande keine Gerichtsbarkeit 128, 129 — Kriegsgefangenschaft 178, 310 — Regierungsgeschäfte im Auslande 129 — Unantastbarkeit auf fremdem Staatsgebiet 128 — Unbetretbarkeit seiner Wohnung 127, 129 — Unterwerfung unter fremde Gerichtsbarkeit 128 — sein uneingeschränkter Verkehr 129 — Vertreter 80 — seine Willenserklärung 123, 310.
- Staatslandgebiet** 48, 80.
- Staatsmonopol** 227.
- Staatspapiere**, Ausschluß vom Börsenverkehr 297.
- Staatsrecht**, internationales 160, 242.
- Staatsschiffe** 90, 93, 206, 243, 298, 331, 350, 358.
- Staatsschulden** 196.
- Staatsservitute** 54, 78, 171.
- Staatsteile** 51.
- Staatstruppen** 200.
- Staatsverfassung** 120, 127, 186, 187, 193, 194.
- Staatsvermögen im Kriege** 330.
- Staatsverträge** 70, 126, 182ff., 191, 282ff. — Adhäsion, Akzession (Beitritt) zu den St. 184 — ihre Aufhebung 185, 187, 188 — ihre Ausdehnung 194, 195 — ihr Erlöschen 187, 188, 193 — ihre Genehmigung 176ff., 180, 182 — ihre Kündigung 186, 187, 193, 194 — Nichterfüllung 187 — ihre Verletzung 197, 198 — ihre Veröffentlichung 281 — ihre Wirksamkeit 181, 183—183.
- Staatsvolk** 48, 73, 80, 105ff.
- Staatswassergebiet** 84.
- Stacheldraht** 321.
- Staffelfahrt** 115.
- Stammesgenossen** 69.
- Standesamtsregister** 246.
- Standrecht** 308, 314, 317, 329.
- Statthalter** 127.
- Statutenkollision** 16, 74, 105, 170, 250.
- Stechmücke** 267.
- Stegomya calopus** 267.
- Steinblockade** 340.
- Sterbeurkunden von Kriegsgefangenen** 322, 326.
- Steuergemeinschaften** 244.
- Steuern** 81, 129, 330.
- Stiller Ozean** 84 Anm. 3.
- Stillschweigen als Zustimmung** 53, 63, 66, 67, 79, 96, 102, 175, 176, 177, 178, 192.
- Stimmenverhältnis** 180.
- Stimmrecht**, gleiches, und Stimmeinheitlichkeit 66.
- Stoffe**, die unnötige Leiden verursachen 319.
- Strafanstaltszerzeugnisse** 228.
- Strafbare Handlungen** 196.
- Strafdrohungen** 255.
- Strafen** 329.
- Strafgelder** 330.
- Strafgerichtsbarkeit der Jurisdiktionskonsuln** 149 — der Donaukommission 157.
- Strafhaft** 323.
- Strafklausel** 230.
- Strafrecht und Strafverfahren**, internationales 255—260.
- Strandbatterien** 88, 92.
- Strandung** 90, 122.
- Streitige Gerichtsbarkeit** 141.
- Streitigkeiten zwischen Mannschaften fremder Schiffe** 91 — zwischen Schiffspassagieren 91 — zwischen Staaten 288—301 — völkerrechtliche 280 — ihre friedliche Beilegung 288 ff.
- Ströme** s. internationale, konventionelle, nationale Ströme.
- Stromgebiet, Strommündung** 101.
- Sturmangriff** 300.

Suarez 16.
 Subditi temporarii 80.
 Subjugatio 309.
 Südafrikanische Republik 33, 51, 60.
 Südamerika 3, 21, 51, 113, 118, 120,
 200, 245, 293, 299.
 Sudan 30, 59, 76, 147, 303.
 Suez 221.
 Suezkanal, seine Neutralisierung 13,
 158, 220 ff., 313.
 Suezkanalkommission 158.
 Sujets mixtes 105.
 Sulina-Arm der Donau 156, 217, 262,
 263.
 Summa potestas 54 s. a. Herrscher-
 gewalt.
 Sundzoll 206.
 Surtaxe 230.
 Suzeränität 57—61.
 Syrien 22.
 Symbolische Besitzergreifung 101.
 Systeme copartageant (europäisches
 Gleichgewicht) 12, 17.

T.

Tajo 215.
 Talienwan 33, 103.
 Talweg 82.
 Tangalane 285.
 Tanger 40.
 Tarifstreitigkeiten 228.
 Tarifverträge 226.
 Tatsachen, rechtserhebliche 11, 174 ff.
 Technische Einheit im Eisenbahnwesen
 239.
 Telegraphen 331.
 Telegraphenkabel, unterirdische 87 —
 unterseeische 87, 233, 234, 255, 335,
 338.
 Telegraphenverein 233 ff.
 Telegraphenverkehr im Kriege 233
 bis 237, 355.
 Telegraphenverträge 234 ff.
 Telegraphische Kriegserklärung 307.
 Telephonbetrieb 236, 237.
 Terræ dominium finitur, ubi finitur
 armorum vis 88.
 Territoire flottant 93.
 Territorialgarantie 190, 191, 311.
 Territorialgewalt s. Gebietshoheit.
 Territorialprinzip 77, 78.
 Territorial waters jurisdiction act 90.

Territoriale Luftzone 86.
 Testament des Königs der Belgier 41
 Anm. 34, 172, 176 — von Kriegs-
 gefangenen 322.
 Thessalien 26, 78.
 Thiers 62.
 Tibet 36, 37, 61.
 Tiefebbe 82, 88.
 Tientsin 23, 103, 113 — Vertrag 23.
 Tierärzte 260.
 Tierkrankheiten 271.
 Tierwelt 273—275 — in Afrika 274.
 Titelländerung 66.
 Todesstrafe 323.
 Tödliche Gase 320.
 Tollwut der Hunde 271.
 Tongainseln 60, 76, 147, 148 — Auf-
 hebung der Konsulargerichtsbarkeit
 147.
 — s. a. Reich, Deutsches.
 Tonking 30 — Aufhebung der Kon-
 sulargerichtsbarkeit 148.
 Tonnengehalt der Seeschiffe 212.
 Torpedos 336.
 Tragweite der Strandbatterien 88, 92.
 Transport, internationaler 163, 239,
 240.
 Transvaal s. Burenfreistaaten, süd-
 afrikanische Republik.
 Transvaalsche Goldgruben 33.
 Trennung von Tisch und Bett 252.
 Treueid 329.
 Tripelentente 34.
 Tripolis 41, 42, 88, 95, 209.
 Trockenufer 88.
 Troppauer Kongreß 21.
 Truppenkörper auf fremdem Staats-
 gebiet 94, 201 — auf neutralem
 Staatsgebiet 329, 330 — ohne euro-
 päische Zivilisation 321.
 Tunis 29, 58, 60, 146, 159 Anm. 7, 209
 — Aufhebung der Konsulargerichts-
 barkeit 146.
 Turiner Vertrag 97.
 Türkei 4, 17, 22, 41, 108, 116, 149,
 159, 190, 300 — Aufnahme in das
 europäische Konzert 3, 4, 22, 67, 144
 — gemischte Gerichtshöfe 166 —
 — Interventionsrecht der Groß-
 mächte 66 — Kollektivgarantie 67
 — Konsulargerichtsbarkeit 144, 184
 Anm. 5 — Korrektionelle Gerichte

166 — Religionsfreiheit 27, 276 —
Schutzrecht über fremde Angehörige
geistlichen Standes 27 — Über-
wachung der Finanzverwaltung 159
— Unabhängigkeit und Integrität 22,
25, 66, 190.
— s. a. Reich, Deutsches.
Turkestan 131.
Türkisch-bulgarisches Eisenbahnüber-
einkommen 58.
Türkisch-griechischer Präliminarfrieden
27.
Tutuila 76.

U.

Überfliegen der Staatsgrenzen 86.
Übernahmeverkehr 112.
Übernahmeverträge 121.
Überschreitung der Staatsgrenzen 74.
Übersetzung in eine dritte Sprache 177.
Übersetzungsrecht 248.
Übertragung des Gesandtschaftsrechts
140 — der Hoheitsrechte 103, 180 —
der Schutzgewalt 107.
Übertritt auf neutrales Gebiet 355.
Überwachung der Donauschiffahrt
216 ff. — der Finanzverwaltung 159,
160 — des Grenzverkehrs 120.
Überzoll 230.
Ugine 79.
Ultimatum 207.
Umfang der Völkerrechtsgemeinschaft
3 ff.
Umgestaltung 177.
Umstandsklausel 202.
Unabhängigkeit 71, 190.
Unabhängigkeitskampf 51.
Unbemittelte 121.
Unbetretbarkeit der Wohnung 127,
129, 136.
Unbewegliche Güter 72, 73, 80, 81, 128,
135, 196, 245, 331, 332.
Unbillige Maßregel 297.
Undesirable strangers 121.
Unfreundlicher Akt 53, 67, 180, 198,
290, 360.
Ungarische Schiffahrt auf der Donau
219.
Ungerechtfertigte Beschlagnahme 351.
Unglücksfälle in Küstengewässern 212.
Uniform, feindliche 317.

Union douanière 228 — géodésique 25,
281 — postale universelle 232 —
télégraphique 25, 253.
Unionen, internationale 3, 7, 151,
161 ff., 231 ff.
Unkündbare Verpflichtung 226.
Unrecht und Unrechtsfolge 306.
Untere Ems 213.
Unterjochung 309.
Unterlassung von Hoheitsrechten 79
— rechtswidrige 67, 199.
Unterrichtsanstalten 320.
Unterseeboote 340.
Unterseeische Kontaktminen 38, 327,
356, 361 — Telegraphenkabel 209,
233, 234, 235, 308.
Untersuchungshaft 320.
Unterzeichnung der Verträge 181.
Unverletzlichkeit der Gesandten 5,
134 — von Personen und Privat-
eigentum 33, 304, 345, 360 ff.
— s. a. Exterritorialität.
Unzivilisierte Truppen 321.
Unzüchtige Veröffentlichungen 277.
Upolu 76.
Urheberrecht 242, 247, 248.
Urkunden 249.
Ursprungszeugnisse 228.
Uruguay 215.
Usurpator 126.
Utrechter Frieden 17, 77 Anm. 6, 99,
353.
Utschiali, Vertrag v. 30.

V.

Vasallenstaat 58.
Vasallität 58.
Vattel 19.
Venedig, Konvention v. V. 262, 265.
Venezuela 57, 67 Anm. 7, 203, 298, 301.
Veränderungen in der Regierungsform
des Staates 53.
Verankerte Luftschiffe 93 — Schiffe
in Küstengewässern 91.
Verantwortlichkeit für rechtswidrige
Handlungen 54, 58.
Verbindlichkeit des Vertrages 182 —
des Vorgängers 78.
Verbrecher, Abweisung 121 — deren
Auslieferung 93, 136, 256.
Verbrecherkolonien 78.

- Verdächtige** Schiffe 209 — Zone 280, 286.
- Veredelungsverkehr** 228.
- Vereinbartes Recht** zur Intervention 70, 289.
- Vereinigte Staaten** 3, 18, 19, 31, 37, 51, 53, 56, 59 Anm. 7, 66, 67, 69, 70, 103, 113, 114, 120, 130.
— s. a. Reich, Deutsches.
- Vereins- und Versammlungsrecht** 118.
- Verfassungsänderung** 187.
- Verfassungsrechtliche Bestimmungen** 170, 171.
- Vergeltung** 297—301.
- Vergeltungszoll** 297.
- Vergiftete Waffen** 318.
- Verhinderung** e. Angriffs 67 — der Bestrafung 199.
- Vérification du pavillon** 209.
- Verjährung** 259.
- Verkauf** von Schiffen 354.
- Verkehr** der Staaten 3, 53ff., 102ff.
— friedlicher im Kriegsfall 38.
- Verkehrsanstalten** 231—245.
- Verkehrsinteressen** 125, 205ff.
- Verletzung** der Souveränität 71 — von Verträgen 187 — des Völkerrechts 5, 9, 133, 196ff., 200, 306, 307, 322.
- Verlust** von Gebietshoheit 95ff. — der Staatsangehörigkeit 110, 111 — von Staatsgebiet 95ff.
- Vermessungen** 90.
- Vermittelung** 68, 289, 290.
- Vermögen** des Gesandten 126, 135 — der Ehegatten 253.
- Vermögensrechtliche Interessen** 271 ff.
- Verona, Kongreß** in V. 21, 280.
- Verpfändung** von Staatseinnahmen 189 — von Staatsgebiet 189, 203.
- Versagung** 180.
- Versailler Präliminarfrieden** 189, 310.
- Versailles, Frieden** zu 19 — Präliminarfrieden zu 24.
- Versammlung** von Staatsdelegierten 151.
- Verschluß** der Eisenbahnwagen 239.
- Verteidigungskrieg** 304.
- Verträge**, politische 177, 194 — völkerrechtliche 8, 12, 54, 169ff. — ihre Aufhebung 173, 308 — ihre Datierung 181 — ihre Erfüllung 10 — ihre Genehmigung 176ff., 180, 182 — ihre Kündigung 186, 187, 190, 194 — ihre Unterzeichnung 181 — Wiedereinkrafttreten 310 — Wirkung 181.
- Vertragsschluß** 5 — Recht dazu 54ff., 178.
- Vertragsschulden** 37, 300.
- Vertragstreue** 186.
- Vertragswidrigkeit** 197.
- Vertretungsbefugnis** 123—126, 176, 182, 308.
- Verwaltung** von fremdem Staatsgebiet 102.
- Verwaltungsbehörden** 6, 7, 160ff. — unberechtigtes Verfahren fremder 108.
- Verwaltungsgemeinschaften** 3, 6, 12, 161ff., 244.
- Verwaltungsrecht**, internationales 31, 244.
- Verweigerung** der Anerkennung eines Staates 53 — der Sühne 203 — des commercium 72.
- Verwundete** s. Genfer Konvention, Haager Friedenskonferenzen, Soldaten.
- Verzicht** 83 — auf Exterritorialität 136 — auf Gebietserwerbung 96.
- Vierbund** 42.
- de Vitoria** 16.
- Vizekönig** 127, 131.
- Vizekonsuln** 140.
- Vogelfrei** 210.
- Vogelschutzkonvention** 274.
- Völkerrechtlich erhebliche Tatsachen** 174.
- Völkerrechtliche Agenten** 54, 70, 125, 176 — Gebietsübertragung 172 — — Geschäftsfähigkeit 197 — Grundrechte 65, 173 — Handlungsfähigkeit 53ff., 54, 57, 58, 62 — Persönlichkeitsrechte 65 — Rechtssubjekte 11, 46ff., 49, 51, 52, 56, 57 — Rechtsverhältnisse 169—178, 189—191ff., 195 — Schutzherrschaft 59, 100, 177, 198 — Servituten 54, 78, 171 — Verantwortlichkeit 54, 200 — Verträge 8, 12, 179ff., 185, 187 — Vertretungsbefugnis 123—126, 176, 182, 183, 308 — Verpflichtung 189 — Verwaltungsgemeinschaft 3, 6, 12, 161ff. — Wirkung 181, 187ff.

Völkerrechtlicher Verkehr **112—123**.
 Völkerrechtlicher Verkehr der Staaten
 3, 53ff., 102ff.
Völkerrechtliches commercium 3 —
 Delikt 9, 10, 54, 63, 71, 107, 191,
196—203 — Indigenat 111 — In-
 teresse 205ff. — Protektorat 57 —
 Rechtsgeschäft 175.
Völkerrechtsgemeinschaft 2ff., 52,
 65ff. — Austritt aus dieser 10.
 Volksvertretung 182, 183.
 Volkszählungen 243.
 Vorherrschaft der Staaten 66, 67, 69.
Vormundschaft über Erwachsene 246
 — über Minderjährige 246, 252, 253.
 Vorzeitige Anerkennung 52.

W.

Waffen 18, 354 — die unnötige Leiden
 verursachen 319 — vergiftete 318.
 Waffeneinfuhr in Afrika 270, 284.
 Waffengewalt 68, 302, 304, 314.
 Waffenruhe 332.
 Waffenschmuggel im Roten Meere
 278 Anm. 6.
 Waffenstillstand 332.
 Wagen 330, 331.
 Wahlkonsuln 140.
 Wahlrecht, politisches 118.
 Wälder 330.
 Wappenschilder 138, 143.
 Waren, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr
 von W. 227.
 Warenbezeichnungen, ihr Schutz 246.
 Warthe 215.
Washingtoner Regeln 357, 359 — Ver-
 trag 212.
Wassergebiet 311 — dessen Befriedung
 313 — Erdraum darunter 311.
 Wasserscheide 82.
 Watten und Haffe 82.
 Watum 213.
 Wechselrecht, internationales 243.
Wegnahme feindlichen Eigentums 319,
 319 — von Schiffen und Waren 357.
 Wegweiser 319.
 Wehrbeitrag 119.
 Wehrkraft 314.
 Wehrlose Feinde 319.
 Wehrpflicht 113.
 Wehrpflicht und Wehrsteuer der Staats-
 fremden 118.

Wertpapiere 135, 330.
 Weiber 320.
 Weichsel 215.
 Wei-hai-wei 33, 103.
 Weiße Fahne 317.
 Weiterbildung der Verträge 185.
 Weltherrschaft 15.
 Weltpostverein 6, 13, 31, 161, 179, 186,
232, 233, 292.
 Weltprivatrecht 254.
 Werbestellen 355.
 Werfen von Geschossen usw. aus Luft-
 schiffen 38, 86.
Wertpapiere des Gesandten 135 — des
 fremden Staates 331.
 Weser 215.
 Westfälischer Frieden 16, 118, 130, 172,
 190, 214.
 Widerklage 72, 128, 135.
 Widerruf der Anerkennung des Staates
 53.
 Widerspruch 176, 177.
 Wiederaufnahme der Blockade 341.
 Wiederherstellung der friedlichen Be-
 ziehungen 310.
 Wiederinkrafttreten von Verträgen 310.
Wiener Frieden 24, 75, 98 — Kongreß
 12, 20, 76, 79, 151, 214, 282 Anm. 3
 — Reglement 131 — Schlußakte 20,
 130, 177.
 Willenserklärung 175—178, 179.
 Wilson—Bryan 289.
Wirkung der Staatsverträge 181ff. —
 völkerrechtliche 181, 187.
 Wismar, Stadt und Herrschaft 172.
 Wissenschaft, der, gewidmete Gebäude
 320.
 Wissenschaftliche Interessen, deren
 Schutz 281.
 Wohltätigkeitsanstalten 169, 305, 320.
 Wohlwollende Neutralität 353.
 Wohnsitz und dessen Verlegung 96, 99.
 Wolff 19.
 Wundärzte 260.

X.

Xenelasia 308.

Z.

Zanzibar 5, 29, 60, 147, 162, 178, 286
 — Aufhebung der Konsulargerichts-
 barkeit 147.
 — s. a. Reich, Deutsches.

- Zehn-Seemeilen-Grenze 88.
 Zeigen der Flagge 211, 350.
 Zeit, Ablauf 174, 175.
 Zeitungsberichterstatte 317.
 Zensurfreiheit 139.
Zentralamt für den Eisenbahnfrachtverkehr 229 — zur Veröffentlichung der Zolltarife 229.
 Zentralgewalt 7, 56.
 Zerschneiden von Kabeln 338.
Zerstören feindlichen Eigentums 319 — feindlicher Handelsschiffe 348 — von Plätzen 298 — neutraler Prisen 366, 367 — von Schiffen 359.
 Zertifikat 212.
 Zession 196.
 Zeugenvernehmung 141, 260.
 Zigarettensteuer 244.
 Zivilgerichtsbarkeit der Jurisdiktionskonsuln 149.
 Zivilgefangene 309.
 Zivilprozeß 117, 243, 249, 253, 279.
 Zollanschluß und Zollausschluß 229.
 Zölle 330.
 Zollfreiheit 138.
 Zollgeinte Gebiete 187, 229.
 Zollgesetze 228.
 Zollkartel 228.
 Zollkrieg 297.
 Zollkutter 93.
 Zollpolizei 89, 90.
 Zolltarif, deutscher 32.
 Zolltarife, ihre Veröffentlichung 163, 229, 281.
 Zolltarifgesetz 135, 225, 297.
 Zollverbände 228.
 Zollverein 4, 21, 228, 229.
 Zouch 1, 19.
 Zuckerkommission 164.
 Zuckervertrag 230.
 Zuidersee 206.
 Zündhölzer 279.
 Zurückberufung von Staatsangehörigen 308.
Zurückhaltung neutraler Schiffe 119, 354 — von Staatsfremden 308.
 Zusammenstoß von Schiffen auf See 90, 212, 254.
Zustellung, gerichtliche und außergerichtliche 135 — der Pässe 134, 308.
Zustimmung zur Intervention 70 — zu Verträgen 83, 181, 211.
 Zwang bei Willenserklärung 178.
 Zwangsauflagen 119, 330.
 Zwangsgewalt 73, 135, 171.
 Zweckverbände 2, 3, 7, 155 ff.
 Zweibund 27, 29, 36.
 Zwistigkeiten auf Schiffen 91.
 Zwölf-Seemeilen-Zone 86.

Verlag von O. Häring (Julius Springer) in Berlin.

Encyklopädie der Rechtswissenschaft, bearbeitet von Dr. A. Arndt, Geh. Ober-Bergrat, Professor in Königsberg, Dr. F. Bernhöft, Geh. Justizrat, Professor in Rostock, Dr. K. v. Birkmeyer, Geh. Hofrat, Professor in München, Dr. E. Grueber, Professor in München, Dr. F. Hellmann, Professor in München, Dr. P. Hinschius, Geh. Justizrat, Professor in Berlin, Dr. H. O. Lehmann, Geh. Justizrat, Professor in Marburg, Dr. F. Leonhard, Professor in Marburg, Dr. K. v. Lilienthal, Geh. Hofrat, Professor in Heidelberg, Dr. F. v. Liszt, Geh. Justizrat, Professor in Berlin, Dr. F. Stein, Professor in Leipzig. Herausgegeben von Dr. **K. v. Birkmeyer**, Geh. Hofrat, o. Professor der Rechte in München. Zweite, gänzlich umgearbeitete, vermehrte und neu ergänzte Auflage. 1912. M. 32,—; gebunden M. 36,—.

Inhalt:

- Einführung in die Rechtswissenschaft von Dr. E. Grueber, Professor in München.
- Das römische Recht von Dr. F. Leonhard, Professor in Marburg.
- Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts von Dr. H. O. Lehmann, Geh. Justizrat, Professor in Marburg.
- Das bürgerliche Recht von Dr. F. Bernhöft, Geh. Justizrat, Professor in Rostock.
- Handels-, See- und Wechselrecht von Dr. H. O. Lehmann, Geh. Justizrat, Professor in Marburg.
- Staatsrecht und Verwaltungsrecht von Dr. A. Arndt, Geh. Ober-Bergrat, Professor in Königsberg.
- Das Zivilprozeßrecht von Dr. F. Stein, Professor in Leipzig.
- Konkursrecht und Konkursprozeß von Dr. F. Hellmann, Professor in München.
- Das Strafrecht, das Militärstrafrecht von Dr. K. v. Birkmeyer, Geh. Hofrat, Professor in München.
- Das Strafprozeßrecht, das Militärgerichtsverfahren von Dr. K. von Lilienthal, Geh. Hofrat, Professor in Heidelberg.
- Das Völkerrecht von Dr. F. v. Liszt, Geh. Justizrat, Professor in Berlin.
- Das Kirchenrecht von Dr. P. Hinschius, Geh. Justizrat, Professor in Berlin.

estschrift für Franz von Liszt, zum 60. Geburtstage dargebracht von Schülern und früheren Mitgliedern des Berliner kriminalistischen Seminars. 1911. M. 8,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer und O. Häring in Berlin.

Matthiass, Dr. B., Geh. Justizrat, o. Professor an der Universität Rostock, **Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes mit Berücksichtigung des gesamten Reichsrechtes.** Sechste und siebente verbesserte und ergänzte Auflage. 1914. M. 20,—; gebunden M. 23,—.

Hue de Grais, Graf, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsident a. D., **Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche.** Zweiundzwanzigste Auflage. 1914. Gebunden M. 8,—; durchschossen und gebunden M. 9,50.

Hue de Grais, Grundriß der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Elfte Auflage. 1914.

Kartoniert M. 1,—.

- **Staatsbürgerkunde.** Führer durch das Rechts- und Wirtschaftsleben in Preußen und dem Deutschen Reiche. 1913. Gebunden M. 1,80. 25 Exempl. à M. 1,60; 50 Exempl. à M. 1,50; 100 Exempl. à M. 1,45.
 - **Gegenstand und Methode des staatsbürgerlichen Unterrichts auf der Grundlage des Staatsgedankens.** 1914. M. —,60.
-

Zelle, R., **Handbuch des geltenden Öffentlichen und Bürgerlichen Rechts.** Sechste Auflage, neu bearbeitet von **R. Korn**, Regierungsrat, **Dr. K. Gordan**, Magistratsrat, **Dr. W. Lehmann**, Magistratsassessor. 1911. Gebunden M. 9,—.

Brand, Dr. A., Kammergerichtsrat, **Das Handelsgesetzbuch ohne Seerecht.** 1911. M. 24,—; gebunden M. 27,—.

Arndt, Dr. A., Geh. Ober-Bergrat, o. Professor der Rechte an der Universität Königsberg i. Pr., **Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.** 1900. M. 20,—; gebunden M. 23,—.

Anschütz, Dr. G., Geh. Justizrat, o. Professor der Rechte an der Universität Berlin, **Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850.** Erster Band: Einleitung. Vom Staatsgebiete und von den Rechten der Preußen. 1912. M. 15,—; gebunden M. 17,40.

Der zweite Band ist in Vorbereitung.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer und O. Häring in Berlin.

Jellinek, Dr. G., Geh. Hofrat, Professor an der Universität Heidelberg, **Allgemeine Staatslehre.** Dritte Auflage, unter Verwertung des handschriftlichen Nachlasses durchgesehen und ergänzt von Dr. **W. Jellinek,** a. o. Professor an der Universität Kiel. 1914.

M. 18,—; gebunden M. 20,40.

— **Ausgewählte Schriften und Reden.**

Erster Band. Mit einem Geleitwort von **Wilhelm Windelband,** nebst 2 Bildnissen des Verfassers und einem Namen- und Sachregister. I. Philosophie und Rechtsphilosophie. II. Zur schönen Literatur. III. Auf Lebende und Tote. IV. Universität. V. Das Prorektoratsjahr. 1911. M. 10,—; gebunden M. 11,50.

Zweiter Band. VI. Rechtsgeschichte und Geschichte der politischen Ideen. VII. Staatslehre, Politik und Staatsrecht. VIII. Völkerrecht. 1911. M. 12,—; gebunden M. 13,50.

Heilborn, Dr. P., o. Professor der Rechte an der Universität Breslau, **Rechte und Pflichten der neutralen Staaten** in Bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee und das dorthin gebrachte Kriegsmaterial der kriegführenden Parteien. Von der Bluntschli-Stiftung in München gekrönte Preisschrift. 1888. M. 2,—.

— **Das völkerrechtliche Protektorat.** 1891. M. 4,—.

— **Das System des Völkerrechts** entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen. 1895. M. 7,—.

— **Der Agent provocateur.** Eine strafrechtliche Studie. 1901. M. 3,—.

Boghitchévitch, Dr. M., **Halbsouveränität.** Administrative und politische Autonomie seit dem Pariser Verträge (1856). 1903. M. 5,—.

Steinmetz, Dr. S. R., Privatdozent an der Universität Leiden, **Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien.** Beantwortung des Fragebogens der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Im Auftrage der Vereinigung bearbeitet. 1903. M. 10,—.

v. Holst, Dr. H., Professor an der Universität Freiburg, **Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika seit der Administration Jackson's.** In 4 Bänden.

Erster Band: Von der Administration Jackson's bis zur Annexion von Texas. 1878. M. 12,—.

Zweiter Band: Von der Annexion von Texas bis zum Kompromiß von 1850. 1881. M. 12,—.

Dritter Band: Vom Kompromiß von 1850 bis zur Wahl Buchanan's. 1884. M. 16,—.

Vierter Band: Von der Inauguration Buchanan's bis zur Zerreißung der Union.

1. Hälfte. 1888. M. 6,—.

2. Hälfte. 1891. M. 8,—.

Todd, Alph., **Die parlamentarische Regierung in England, ihre Entstehung, Entwicklung und praktische Gestaltung.** Aus dem Englischen übersetzt von Kreisgerichtsrat a. D. **R. Assmann.** Zwei Bände. 1869. 1871. M. 18,—; in 2 Bände gebunden M. 20,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer und O. Häring in Berlin.

Kormann, Dr. K., Privatdozent an der Universität Berlin, **Das System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte.** Verwaltungs- und prozeßrechtliche Untersuchungen zum allgemeinen Teil des öffentlichen Rechts. Von der juristischen Fakultät der Universität Freiburg i. B. mit dem Preis der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung gekrönt. 1910.
M. 12,—.

Meyer, Dr. G., Geh. Hofrat, o. Professor an der Universität Heidelberg, **Das parlamentarische Wahlrecht.** Herausgegeben von **Georg Jellinek.** 1901.
M. 16,—.

v. Frisch, Dr. H., **Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate.** 1903.
M. 9,—.

Schollenberger, Dr. J., o. Professor an der Universität Zürich, **Die Arbeiterfrage — gelöst!** 1910.
M. —,60.

— **Das Bundesstaatsrecht der Schweiz.** Geschichte und System. 1902.
M. 7,—; gebunden M. 9,40.

— **Politik in systematischer Darstellung.** 1903.
M. 6,—; gebunden M. 8,40.

— **Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.** Kommentar mit Einleitung. 1904.
M. 15,—; gebunden M. 17,40.

— **Die Schweizerische Eidgenossenschaft von 1874 bis auf die Gegenwart.** 1905.
M. 11,—; gebunden M. 13,40.

— **Die Schweiz seit 1848.** Ein staatsmännisches und diplomatisches Handbuch. 1908.
M. 9,—; gebunden M. 11,—.

Neugebauer, Dr. E., Amtsrichter in Breslau, **Das Haager Eheschließungsabkommen vom 12. Juni 1902.** 1914.
M. 6,—.

Heinrich XXXIII., Prinz Reuß j. L., **Der Britische Imperialismus.** 1905.
M. 4,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.